28. Bericht

über den Föderalismus

in Österreich (2003)

28. Bericht

Institut für Föderalismus

28. Bericht

über den Föderalismus

in Österreich (2003)

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS

INNSBRUCK

28. BERICHT

über den Föderalismus in Österreich
(2003)

Wilhelm Braumüller
Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.
Wien

Zitiervorschlag: *Institut für Föderalismus*, Bericht über den Föderalismus in Österreich (2003) [Seite]

Bibliographische Information Der Deutschen Bibliothek
Die deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über http://ddb.de abrufbar.

Printed in Austria

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Photokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© 2004 by Wilhelm Braumüller
Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H., A-1090 Wien

ISBN: 3-7003-1512-0

Herausgeber: Institut für Föderalismus, Innsbruck
Verfasser: Ernst Wegscheider, Institutsassistent
Satz: Institut für Föderalismus
Druck: Fa. Novographic, Wien

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort 1

I. ALLGEMEINER TEIL

A) Allgemeine Föderalismuspolitik 5

1. Einleitung 5
2. Neubildung der Bundesregierung 5
3. Landtags- und Gemeinderatswahlen im Jahr 2003 7
4. Abstimmung der Länderstandpunkte und -positionen durch Länderkonferenzen 11
5. Der Bundesrat – Tätigkeit und Reformvorschläge für die Länderkammer 12
6. Der Österreich-Konvent als neue Chance für eine Verfassungsreform 16
7. Berücksichtigung der Interessen der Länder und der Gemeinden im Österreich-Konvent 32
8. Die Anliegen der österreichischen Städte und Gemeinden 36
9. Anpassung der Wahlordnungen auf Landes- und Gemeindeebene an das Bundeswahlrecht – Einführung der Briefwahl 40
10. Budgetbegleitgesetz 2003 – keine Rücksicht auf föderalistische Anliegen, Turbulenzen im Bundesrat 41
11. Verwaltungsreform – einzelne Erfolge und geplante weitere Maßnahmen 50
12. E-Government – Eckpunkt einer modernen Verwaltung 56
13. Österreichische Energielösung – eine unendliche Geschichte 58
14. Verkehr – Transitverkehr sowie weitere wichtige Länderanliegen 61
15. Privatisierung von Staatsbetrieben 64
16. Reform der Österreichischen Bundesbahnen – Länderanliegen unberücksichtigt 68
17. Katastrophenschutzkompetenz für den Landeshauptmann 70
18. Bundeskompetenz für den Tierschutz 71
19. Neue Ladenöffnungszeiten – erhoffte Liberalisierung? 73

20. Unterbringung und Kostentragung der Asylwerber – Auseinandersetzungen zwischen Bund und Ländern 75
21. Restitutionsmaßnahmen – Soforthilfe der Länder 78

B) Europäische Integration und Föderalismus 80

1. Die Europäische Union im Berichtsjahr 2003 – Schwerpunkte 80
2. Länderinteressen bei der österreichischen EU-Politik 82
3. Erweiterung der Europäischen Union 83
4. Die Reform der Europäischen Union – Beratungen im EU-Konvent 86
5. Eine Verfassung für Europa – Regierungskonferenz 2003 88
6. Anliegen von Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen 93
7. Ausschuss der Regionen 96
8. Europäische Verkehrspolitik – keine Lösung für die Transitproblematik 101
9. Kernkraftwerk Temelin und Beneš-Dekrete – Länderanliegen 110
10. Allgemeines Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) 111
11. Grünbuch der Europäischen Kommission zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse 112
12. EU-Regionalförderprogramme 114
13. Länderbeteiligungsverfahren in EU-Angelegenheiten 117
14. Umsetzung von EU-Richtlinien – Vertragsverletzungsverfahren 121
15. Verfahren vor dem EuGH und Beschwerden bei der Europäischen Kommission von besonderem Länderinteresse 127
16. Länderinternes Informationsverfahren und spezielle EU-Aktivitäten 136
17. Verbindungsbüros der Länder 138

C) Finanzieller Föderalismus 140

1. Schwerpunkte in den finanziellen Beziehungen der Gebietskörperschaften 140
2. Finanzielle Auswirkungen des Regierungsprogramms auf die Länder 142
3. Budgetprogramm des Bundes 143
4. Bundesvoranschlag für die Jahre 2003 und 2004 145
5. Budgetbegleitgesetz 2003 – Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2001 und Finanzierung der BSE-Kosten 146

6. Steuerreform – Berücksichtigung der Interessen von Ländern und Gemeinden 148
7. Finanzausgleich – Vorbereitungen auf den FAG 2005 152
8. Österreichisches Stabilitätsprogramm 2003 bis 2007 – Innerösterreichischer Stabilitätspakt 157
9. Änderung des Bundesfinanzierungsgesetzes 158
10. Stellenpläne der Pflichtschulen 159
11. Sicherung der Nahversorgung 160
12. Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Bund und den Ländern 161
13. Getränkesteuer – droht ein Kollaps für die Gemeindefinanzierung 163
14. Entwicklung der Finanzschulden der Länder und der Gemeinden 166
15. Österreichweites Behördenfunknetz 168

D) Verfassungsentwicklung im Bundesbereich 170

1. Einleitung 170
2. Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes 171
3. Bundesverfassungsgesetze 172
4. Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen 173
5. Bundesgesetze, die mit dem Verfassungsrecht in engem Zusammenhang stehen 174
6. Vorschläge für Änderungen der Bundesverfassung 174

E) Verfassungsentwicklung in den Ländern 176

1. Weiterentwicklung des Verfassungsrechts der Länder 176
2. Neuerungen in den Landesverfassungen im Jahr 2003 176
3. Diskussionen und Vorarbeiten zur Änderung von Landesverfassungen 181
4. Verfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen 181
5. Landesgesetze, die mit dem Verfassungsrecht in engem Zusammenhang stehen 186

F) Gesetzgebung des Bundes und der Länder 188

1. Gesetzgebung des Bundes 188
1.1. Schwerpunkte der Gesetzgebung im Jahr 2003 188

1.2. Verkehrswesen 189
1.3. Land- und Forstwirtschaft, Wasserrecht und Umweltschutz 190
1.4. Gesundheitswesen 194
1.5. Sonstige wichtige Bundesgesetze 195
1.6. Gesetzentwürfe von föderalistischem Interesse 196
2. Gesetzgebung der Länder 203
2.1. Schwerpunkte der Gesetzgebungstätigkeit 203
2.2. Dienstrecht, Pensionsrecht, Gleichbehandlung 204
2.3. Vergabenachprüfungsgesetze 208
2.4. Flurverfassungsgesetze 209
2.5. Weitere bedeutsame Landesgesetze 209
3. Einbindung der Länder in die Gesetzgebung des Bundes 216
3.1. Mitwirkung durch den Bundesrat 216
3.2. Begutachtungsverfahren 219
3.3. Konsultationsmechanismus und Begutachtungsfristen 224

G) Zustimmungs- und Einspruchsrecht nach Art 97 und Art 98 B-VG; Anfechtungen von Bundes- und Landesrechtsnormen nach Art 139 und Art 140 B-VG sowie Klagen gemäß Art 137 B-VG 229

1. Einspruchsrecht der Bundesregierung gemäß Art 98 B-VG 229
2. Zustimmungen bzw Zustimmungsverweigerungen der Bundesregierung gemäß Art 97 Abs 2 B-VG 232
3. Anfechtungen von Gesetzen und Verordnungen des Bundes und der Länder 237
3.1. Allgemeiner Überblick 237
3.2. Anfechtungen von Bundesgesetzen durch die Länder 237
3.3. Anfechtung von Verordnungen des Bundes durch die Länder 238
3.4. Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes über anhängige Verfahren aus dem Vorjahr 239
3.5. Anfechtungen von Bundes- bzw Landesgesetzen durch den UVS Wien 242
4. Anfechtungen der Wiener Gemeindewahlordnung 242
5. Klagen gemäß Art 137 B-VG 243

H) Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes und des Europäischen Gerichtshofes 244

I) Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften 246

1. Allgemeines 246
2. Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG 246
2.1. Vereinbarungen zwischen dem Bund und allen Ländern 246
2.2. Vereinbarung zwischen dem Bund und einem Land 247
2.3. Vereinbarungen über die Patientenrechte 248
2.4. Vertragsverhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern 249
2.5. Verhandlungen der Länder über den Abschluss von Vereinbarungen 253
3. Gemeinsame Kooperationseinrichtungen 253
3.1. Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer 254
3.2. Österreichische Raumordnungskonferenz 254
3.3. Österreichisches Institut für Bautechnik 256
3.4. Staatliches Krisenmanagement 257
3.5. Planungsgemeinschaft Ost 258
3.6. Schulbuchkommission der Länder 259

J) Grenzüberschreitende und Internationale Zusammenarbeit - Europäischer Regionalismus 260

1. Europapolitik und grenzüberschreitende Zusammenarbeit 260
2. Nationaler Sicherheitsrat und Rat für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik 260
3. Abschluss von Staatsverträgen gemäß Art 16 B-VG 261
4. Berücksichtigung von Länderinteressen bei der Außenpolitik des Bundes 261
5. Regionale Zusammenarbeit in Europa 262
6. Grenzüberschreitende Arbeitsgemeinschaften, Konferenzen und Kommissionen 265
7. Europapolitische Nachbarschaftstreffen 274
8. Südtirolpolitik 274
9. EU-Regionalpolitik und EU-Strukturfondsprogramme 277
10. Europaregionen - Euregios 283
11. Grenzüberschreitende Beziehungen der Länder 293

K) Föderalismusforschung und Föderalismusbildung 303

1. Erweiterung der Trägerschaft des Instituts – Mitgliedschaft des Institutsdirektors im Österreich-Konvent 303
2. Schriftenreihe des Instituts – neue Veröffentlichungen 303
2.1. Allgemeine Schriftenreihe 303
2.2. Schriftenreihe „Politische Bildung" 306
2.3. Reihe „Dokumente zur Föderalismusforschung" 306
2.4. Bericht über den Föderalismus in Österreich 306
2.5. Informationsblatt und IFö-Newsletter 306
3. Öffentlichkeitsarbeit und internationale Zusammenarbeit 307
4. Föderalismusdokumentation und Bibliothek 310
5. Unterstützung der Tätigkeit des Instituts 310

II. BESONDERER TEIL

A) Allgemeine Föderalismuspolitik

A/1 ***Regierungsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die XXII. Gesetzgebungsperiode*** 313

A/2 ***Erklärung der Konferenz der Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten vom 7. Februar 2003 für die neue Gesetzgebungsperiode des Nationalrats zur Bundesstaatsreform*** 315

A/3 ***Bekenntnis zu Föderalismus und Subsidiarität Landtage als Vertreter der Bürgerinteressen*** *(Kieler Erklärung)* 321

A/4 ***Bundesrat neu***
Diskussionsentwurf zur Reform und Stärkung der Länderkammer 326

A/5 ***Verfassungsreform und Österreich-Konvent***
(Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz) 329

A/6 ***Die Grundsätze des Österreich-Konvents zur Staatsreform*** 331

A/7 ***Österreich-Konvent***
(Beschluss der Landtagspräsidentenkonferenz) 335

A/8 ***Resolution des 53. Österreichischen Städtetages*** 336

A/9 ***Resolution des 50. Österreichischen Gemeindetages*** 341

A/10 ***E-Government***
(Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz) 343

C) Finanzieller Föderalismus

C/1 **Regierungsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die XXII. Gesetzgebungsperiode** – Punkt 22. Finanzen 345

C/2 ***Finanzschulden – Schuldenstände der Länder*** *(Vergleich der Jahre 1999 und 2003)* 348

C/3 ***Maastricht – Ergebnisse der Länder*** *(Vergleich der Jahre 1999 und 2003)* 349

D) Verfassungsentwicklung im Bundesbereich

D/1 ***Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes und anderer Bundesgesetze,*** *BGBl I Nr 90/2003* 350

D/2 ***Kundmachungsreformgesetz 2004,*** *BGBl I Nr 100/2003* 352

D/3 ***Bundesverfassungsgesetz über den Abschluss des Vertrages über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union,*** *BGBl I Nr 53/2003* 359

E) Verfassungsentwicklung in den Ländern

Zusammenstellung der wichtigsten im Jahr 2003 erlassenen Landesgesetze, der kundgemachten Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG und der wiederverlautbarten Landesgesetze 360

F) Gesetzgebung des Bundes und der Länder

F/1 ***Tätigkeit des Bundesrates im Jahr 2003*** *(693. bis 704. Sitzung)* 377

F/2 **Konsultationsmechanismus** *(Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage)* 385

G) Zustimmungs- und Einspruchsrecht nach Art 97 und Art 98 B-VG; Anfechtungen von Bundes- und Landesrechtsnormen nach Art 139 und Art 140 B-VG sowie Klagen gemäß Art 137 B-VG

G/1 ***Zustimmungs- und Einspruchspraxis der Bundesregierung nach Art 97 und Art 98 B-VG*** *– Jahr 2003* 400

G/2 **Zustimmungs- und Einspruchspraxis der Bundesregierung**
Übersicht der Jahre 1990 - 2003 403

H) Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes und des Europäischen Gerichtshofes 404

I) Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften

I/1 ***Im Jahre 2003 abgeschlossene bzw kundgemachte Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG*** 417

I/2 ***Asyl- und Fremdenpolitik***
Abschluss einer Grundversorgungsvereinbarung
(Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz) 419

I/3 ***Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK)***
Tätigkeit im Jahr 2003 420

I/4 ***Österreichisches Institut für Bautechnik (OIB)***
Tätigkeitsbericht 2003 433

VORWORT

I.

Das Institut für Föderalismus, gegründet im Jahr 1975, ist ursprünglich eine Einrichtung der Länder Salzburg, Tirol und Vorarlberg. Mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2003 sind die Länder Niederösterreich und Oberösterreich dem Institut als weitere Trägerländer beigetreten. Das Institut hat folgende Ziele:

1. Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung und Weiterentwicklung des Föderalismus in Österreich und im europäischen Zusammenhang (Regionalisierung); insbesondere im Hinblick auf demokratische Leistungsfähigkeit, Effizienz und ökonomische Theorie des Föderalismus;
2. Vermittlung der Idee und der Vorzüge des Föderalismus gegenüber der Öffentlichkeit.

Zur Erreichung dieser Ziele hat das Institut folgende Tätigkeiten zu entfalten:

a) wissenschaftliche Forschung durch die Vergabe von Forschungsaufträgen und Erstellung von Gutachten, Beratung von Entscheidungsträgern;
b) Abhaltung von Fachtagungen über spezielle Gegenstände der Föderalismusforschung für Wissenschaftler, politische Funktionäre, öffentlich Bedienstete, Journalisten, Interessenvertretungen und sonstige interessierte Stellen und Personen;
c) Dokumentation und Information über die einzelnen Bereiche der Föderalismusforschung;
d) Herausgabe einer Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen und eines periodischen Mitteilungsblattes sowie eines Newsletters über aktuelle Probleme des Föderalismus.

II.

Das Institut für Föderalismus erstellt seit 1975 jährlich einen Bericht über den Föderalismus in Österreich, der bis zum Jahr 2000 unter der Bezeichnung „Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich" erschien. Dieser Bericht ist dem Institutsvertrag entsprechend den Landesregierungen und Landtagen der fünf Trägerländer Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg vorzulegen.

Das von den Trägerländern bestellte Kuratorium des Instituts für Föderalismus hat den 28. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2003) in der vorliegenden Fassung am 28. Oktober 2004 genehmigt. Aufgabe dieses Berichtes ist es, im Sinne des **staatsrechtlichen Föderalismus**, wie er von der Rechts-

wissenschaft vertreten wird und der österreichischen Bundesverfassung zugrunde liegt, vorwiegend die föderalistische Entwicklung zwischen Bund und Ländern darzustellen.

Im Hinblick auf das auch für den Föderalismus charakteristische Subsidiaritätsprinzip sowie wegen ihrer Bedeutung für Staat und Gesellschaft finden darüber hinaus auch die Gemeinden Berücksichtigung. Um jedoch den Rahmen des Berichtes vom Inhaltlichen wie vom Umfang her nicht zu sprengen, musste das Thema „Gemeinde" im wesentlichen auf die Aktivitäten des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes sowie auf die Besprechung relevanter Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes und des Europäischen Gerichtshofes konzentriert werden.
Der Föderalismusbericht enthält wie bisher auch eine Zusammenstellung föderalistisch bedeutsamer „Dokumente", wodurch der Zugang zu diesen Materialien erleichtert werden soll.

III.

Für ihre Mithilfe bei der Erstellung dieses Berichtes wird den Ämtern der Landesregierungen, dem Bundeskanzleramt (Sektion V-Verfassungsdienst), dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, der Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz, dem Österreichischen Institut für Bautechnik, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund sowie den Geschäftsstellen der Arge Alp und der ARGE Alpen Adria gedankt.

Für die Mitarbeit gedankt wird der Verbindungsstelle der Bundesländer mit ihrem Leiter Herrn OSR Dr. BRAND, seinen Mitarbeitern Herrn Dr. ROSNER und Herrn Dr. SMUTNY, sowie Herrn Univ.Prof. Dr. WEBER, Universität Innsbruck.

Innsbruck, im November 2004

Ernst Wegscheider

Peter Bußjäger

ALLGEMEINER TEIL

A) ALLGEMEINE FÖDERALISMUSPOLITIK

1. Einleitung

Das Berichtsjahr 2003 war anfangs geprägt von den Verhandlungen über die Bildung einer **neuen Bundesregierung**. In weiterer Folge war die österreichische Innenpolitik von der Umsetzung einzelner Maßnahmen des Regierungsprogramms gekennzeichnet.

Von **föderalistischem Interesse** für die **österreichischen Länder** waren vor allem

- die **Einsetzung** und der Beginn der **Beratungen** im **Österreich-Konvent**
- neuerliche Diskussionen über die **Reform des Bundesrates**
- weitere Verhandlungen über **Verwaltungsreformmaßnahmen** des Bundes
- die Verhandlungen über die **Steuerreform 2005**
- die Auswirkungen der **Pensionsreform** und weiterer Maßnahmen zur **Budgetkonsolidierung**
- die **Transitverkehrsproblematik** verbunden mit dem Auslaufen des Transitvertrages
- die weitere **Privatisierung** von Staatsbetrieben und **Reformen** bei den **Österreichischen Bundesbahnen**
- drei **Landtagswahlen** und Gemeinderatswahlen, die von Verschiebungen der politischen Kräfteverhältnisse gekennzeichnet waren
- die Gespräche über eine neue **Bundeskompetenz** für den **Tierschutz**

2. Neubildung der Bundesregierung

2.1. Am Beginn des Berichtsjahres 2003 standen die **Verhandlungen** über die **Bildung** einer **neuen Bundesregierung** nach der vorgezogenen Nationalratswahl vom 24. November 2002, die erdrutschartige Verschiebungen der politischen Kräfteverhältnisse in Österreich brachte (siehe ausführlich 27. Bericht 2002, 7 f), im Mittelpunkt des politischen Interesses.
Bundeskanzler Dr. SCHÜSSEL (ÖVP) legte zu Jahresanfang 2003 ein 10 Punkte umfassendes Reformprogramm vor.[1] Die SPÖ legte bei einer Klausur am 3. Jänner 2003 ihre Bedingungen für eine Regierungsbeteiligung – ua kein Ankauf von Abfangjägern, Abschaffung der Unfallrentenbesteuerung, der Studien- und der Ambulanzgebühren – fest. In den zuerst mit der SPÖ begonnenen und dann mit den Grünen und der FPÖ

1 Siehe Kanzler plant eine Serie von Tabubrüchen, in: TT vom 06.01.2003.

fortgeführten „**Sondierungsgesprächen**“[2] wurden die Punkte Staatsreform, Reform der Schulbürokratie verbunden mit der Abschaffung der Landesschulräte, Zusammenlegung von Polizei und Gendarmerie, Reform des Bundesrates, weitere Maßnahmen der Verwaltungsreform und die Harmonisierung der Pensionssysteme intensiv diskutiert. Die Gespräche zwischen der ÖVP und den Grünen scheiterten endgültig am 16. Februar 2003. Der ÖVP-Parteivorstand sprach sich in einer Sitzung am 20. Februar – gegen die Stimmen der beiden Landeshauptmänner Dr. PRÖLL und Dr. PÜHRINGER – für die Bildung einer Regierungskoalition mit der FPÖ[3] und damit gegen eine große Koalition mit der SPÖ aus.

Nach zahlreichen Verhandlungsrunden mit der SPÖ[4] und den Grünen konnten die vom Wahlgewinner ÖVP mit der FPÖ geführten Gespräche über die Bildung einer Bundesregierung für die XXII. GP des Nationalrates schließlich am 28. Februar 2003 – 96 Tage nach der Nationalratswahl[5] – erfolgreich abgeschlossen werden und die neue Bundesregierung wurde vom Bundespräsidenten am selben Tag angelobt.

2.2. Der Bundesregierung unter Bundeskanzler Dr. SCHÜSSEL (ÖVP) und Vizekanzler Mag. HAUPT (FPÖ) gehören elf Mitglieder der ÖVP (Bundeskanzler, sieben Minister und drei Staatssekretäre), sechs Mitglieder der FPÖ (drei Minister, drei Staatssekretäre) sowie der parteilose (aus der FPÖ ausgetretene) Bundesminister für Finanzen, Mag. GRASSER, an. Die Kompetenzen der einzelnen Ministerien wurden teilweise verschoben und im Bundesgesetz, mit dem das Bundesministeriengesetz 1986 geändert wird (**Bundesministeriengesetz-Novelle 2003** – BGBl I Nr 17/2003), neu festgelegt.

Das **Regierungsprogramm** der österreichischen Bundesregierung für die XXII. GP legt in 22 Punkten die Schwerpunkte der Regierungsarbeit

---

2 Siehe ausführlich CAP, Die Sondierungsgespräche mit der ÖVP – Chronik eines geplanten Scheiterns, in: ÖJP 2003, Wien 2004, 103 ff.

3 Siehe SCHEIBNER, Wie es zur zweiten schwarz-blauen Regierung kam, in: ÖJP 2003, 91 ff.

4 Die Koalitionsverhandlungen zwischen ÖVP und SPÖ wurden am 20. Jänner 2003 beendet, die Gespräche zwischen ÖVP und Grünen scheiterten am 16. Februar 2003.

5 Bundespräsident Dr. KLESTIL drängte Ende Jänner 2003 auf eine rasche Einigung in den Verhandlungen, siehe „Klestil harrt neuer Koalition mit wachsender Ungeduld“, in: Die Presse vom 30.01.2003. In einer Rede vor der parlamentarischen Versammlung des Europarats am 31. Jänner 2003 sprach sich der Bundespräsident in ungewohnt klarer Form für eine Große Koalition aus.

fest.[6] Im Kapitel 1. „Demokratie und Staatsreform" (A/1)[7] ist ua die Einrichtung des **Österreich-Konvents**, die Einführung des **Briefwahlrechts** und die Schaffung eines **Bundestierschutzgesetzes** vorgesehen.

2.3. Am 6. März 2003 gab Bundeskanzler Dr. SCHÜSSEL vor dem **Nationalrat** die **Regierungserklärung** ab und nannte dabei die Europapolitik, die Sozial-, Pensions- und Gesundheitsreform und die Schaffung neuer Arbeitsplätze als Schwerpunkte der Regierungspolitik.[8]
Die Erklärung der Bundesregierung vor dem **Bundesrat** gab Bundeskanzler Dr. SCHÜSSEL in der 694. Sitzung am 13. März 2003 ab. Im Zuge der ausführlichen Debatte über die im Regierungsprogramm enthaltenen Punkte und Vorhaben nahm der Bundesrat **mehrheitlich** einen von den Bundesräten BIERINGER, Dr. BÖHM und Kollegen eingebrachten **Entschließungsantrag** betreffend die **Umsetzung des Regierungsprogramms** der österreichischen Bundesregierung für die XXII. Gesetzgebungsperiode[9] an.
Am 19. Oktober 2003 übernahm im Zusammenhang mit den Verhandlungen über die Steuerreform Infrastrukturminister GORBACH auch das Amt des Vizekanzlers und löste Mag. HAUPT in dieser Funktion ab.

3. Landtags- und Gemeinderatswahlen im Jahr 2003

Im Berichtsjahr 2003 wurden d**rei Landtagswahlen** und **Gemeinderatswahlen** in **Kärnten**, **Oberösterreich** und der **Stadt Graz** abgehalten. Vor allem die

---

6 Vgl kritisch aus der Sicht der Gemeinden PRAMBÖCK, Regierungsprogramm – keine Stärkung der Gemeinderechte, viele Belastungen oder: Vielfach nur Schwerpunkte, Bedeutung von Verhandlungen, in: ÖGZ 2003/3, 4 f.

7 Dieser und die folgenden Hinweise beziehen sich auf das jeweilige Kapitel im „Besonderen Teil" dieses Föderalismusberichtes.

8 Vgl KOBENTER, Ein Start ohne Elan und Esprit, in: Der Standard vom 07.03.2003.

9 Die angenommene Entschließung (E/184-BR/03) lautet:
„Der Bundesrat begrüßt, dass die österreichische Bundesregierung ein umfassendes Regierungsprogramm zur Sicherstellung einer positiven Weiterentwicklung unseres Landes mit weitreichenden Maßnahmen vorgelegt hat, und unterstützt die in diesem Regierungsprogramm dargelegten Zielsetzungen.
Darüber hinaus ersucht der Bundesrat die Bundesregierung, das beiliegende Regierungsprogramm und insbesondere seine Schwerpunkte: Europa, innere und äußere Sicherheit; Arbeitsplätze und Wirtschaftsstandort; Steuerentlastung; Budgetkonsolidierung; Pensionssicherung; Gesundheitsreform; Bildungs- und Forschungsinitiative und Verwaltungs- und Staatsreform initiativ und effizient umzusetzen."

Landtagswahlen[10] waren von starken Stimmenverlusten für die FPÖ sowie von unterschiedlichen Stimmengewinnen für die ÖVP, die SPÖ und die Grünen gekennzeichnet.
Die nachstehend angeführten Ergebnisse der Landtagswahlen hatten auch Auswirkungen auf die **Zusammensetzung des Bundesrates**. Vor der niederösterreichischen Landtagswahl gehörten von den 62 Mitgliedern des Bundesrates 28 der ÖVP, 21 der SPÖ, 12 der FPÖ und 1 Bundesrat den Grünen an. Wegen der starken Stimmenverluste der FPÖ gingen auch fünf Mandate im Bundesrat verloren. Die Zusammensetzung des Bundesrates – nach Parteizugehörigkeit – lautet nach den Landtagswahlen in Oberösterreich und Tirol wie folgt: ÖVP 28, SPÖ 23, FPÖ 7 und Grüne 4 Mandate. Damit können die **Grünen** im Bundesrat eine **eigene Fraktion**[11] bilden.

3.1. Die am 30. März 2003 in **Niederösterreich** durchgeführte **Landtagswahl** brachte starke Gewinne für die ÖVP (+ 8,42%), die nun über die absolute Mehrheit im Landtag verfügt. Die SPÖ gewann 3,16% an Stimmen, während die FPÖ hohe Verluste (- 11,59%) hinnehmen musste. An Wählerstimmen zulegen konnten auch die Grünen (+ 2,73%).

Das Ergebnis der im Landtag vertretenen Parteien lautete:

	2003		1998		Veränderung	
ÖVP	53,29%	31 Mandate	44,87%	27 Mandate	+ 8,42%	+ 4 Mandate
SPÖ	33,55%	19 Mandate	30,39%	18 Mandate	+ 3,16%	+ 1 Mandat
FPÖ	4,49%	2 Mandate	16,08%	9 Mandate	- 11,59%	- 7 Mandate
Grüne	7,22%	4 Mandate	4,49%	2 Mandate	+ 2,73%	+ 2 Mandate

In der Landesregierung lautet die Sitzverteilung nunmehr: ÖVP sechs Sitze (+ 1), SPÖ drei Sitze. Die FPÖ verlor ihren bisherigen Sitz in der Landesregierung.
Der bisherige Landeshauptmann Dr. PRÖLL (ÖVP) wurde in der konstituierenden Sitzung des Landtages am 24. April 2003 wiedergewählt.

Auf Antrag der Grünen fand am 19. März 2003 eine **Sondersitzung des Nationalrates** statt, in der die Schaffung verfassungsrechtlicher

---

10 Siehe FILZMAIER, Ein bedeutungsloses Wahljahr? Die Landtagswahlen 2003, in: ÖJP 2003, Wien 2004, 3 ff; BREITENFELDER/HOFINGER/SALFINGER, Die Macht der Mobilisierung – Wählerströme bei den Landtagswahlen in Niederösterreich, Oberösterreich und Tirol, in: ebenda, 19 ff.

11 Siehe den in der 702. Sitzung des Bundesrates am 6. November 2003 einstimmig angenommenen Antrag der Bundesräte BIERINGER, KONECNY, Dr. BÖHM, SCHENNACH, KollegInnen betreffend **Zustimmung des Bundesrates zum Zusammenschluss als Fraktion**.

Mindeststandards für die **Landtagswahlordnungen** verlangt wurde. Anlassfall war die Zulassung der EU-kritischen wahlwerbenden Gruppe „GRÜNÖ" durch die Landeswahlbehörden.[12] Die Grünen sahen darin den Versuch einer Wählertäuschung. Der Antrag auf eine Verfassungsänderung wurde von der ÖVP/FPÖ-Mehrheit im Nationalrat abgelehnt.

3.2. Die am 28. September 2003 in **Oberösterreich** abgehaltene **Landtagswahl** war wohl angesichts der von der Bundesregierung beabsichtigten Privatisierung von Staatsbetrieben (VOEST-Alpine) („Ausverkauf der Heimat" – Absicherung des Industriestandortes Österreich) auch von bundespolitischen Themen dominiert[13] (vgl dazu unten Punkt 15.2.) und bescherte der SPÖ einen deutlichen Gewinn von + 11,30% der Stimmen. Die ÖVP konnte leicht zulegen (+ 0,73%), die Grünen legten mit einem Plus von 3,30% deutlicher zu. Eindeutiger Wahlverlierer war die FPÖ mit einem Minus von 12,23% der Stimmen, sie verlor auch beide Sitze in der Landesregierung.

Das Ergebnis der im Landtag vertretenen Parteien lautete:

	2003		1997		Veränderung	
ÖVP	43,42%	25 Mandate	42,69%	25 Mandate	+ 0,73%	+- 0 Mandate
SPÖ	38,33%	22 Mandate	27,03%	16 Mandate	+ 11,30%	+ 6 Mandate
FPÖ	8,40%	4 Mandate	20,63%	12 Mandate	- 12,23%	- 8 Mandate
Grüne	9,08%	5 Mandate	5,78%	3 Mandate	+ 3,30%	+ 2 Mandate

In der proporzmäßig zusammengesetzten Landesregierung lautet die Sitzverteilung 4 ÖVP, 4 SPÖ und 1 Sitz für die Grünen, die damit erstmals in der Landesregierung vertreten sind. Nach zähen Verhandlungen einigten sich ÖVP und Grüne auf eine Zusammenarbeit in der Landesregierung und auf die Wiederwahl von Dr. PÜHRINGER (ÖVP), der vom Landtag am 23. Oktober 2003 erneut zum Landeshauptmann gewählt wurde.

3.3. Bei der ebenfalls am 28. September 2003 in **Tirol** durchgeführten **Landtagswahl**[14] konnte die ÖVP 2,68% an Stimmen dazu gewinnen und er-

12 Vgl „Optik nicht gut, hat aber bisher funktioniert, Föderalismus-Experte Bußjäger teilt die grüne Kritik an den Landtagswahlordnungen nicht", in: Die Presse vom 14.03.2003; siehe ausführlich BUSSJÄGER, Zur Unterscheidbarkeit der Bezeichnung wahlwerbender Gruppen, in: JRP 2004, 199 ff.

13 Siehe STRUGL/STELZER/HATTMANNSDORFER, Erfolg trotz Gegenwind. Der Landtagswahlkampf der ÖVP Oberösterreich 2003, in: ÖJP 2003, 37 ff.

14 Siehe STAUD, Die Tiroler Landtagswahl, in: ÖJP 2003, 51 ff.

reichte eine absolute Mehrheit an Mandaten. Stärkere Stimmengewinne verzeichneten die SPÖ (+ 4,17%) und die Grünen (+ 7,42%), während die FPÖ starke Verluste (- 11,62%) hinnehmen musste.

Das Ergebnis der im Landtag vertretenen Parteien lautete:

	2003		1999		Veränderung	
ÖVP	49,89%	20 Mandate	47,23%	18 Mandate	+ 2,66%	+ 2 Mandate
SPÖ	25,85%	9 Mandate	21,80%	8 Mandate	+ 4,05%	+ 1 Mandate
FPÖ	7,97%	2 Mandate	19,67%	7 Mandate	- 11,70%	- 5 Mandate
Grüne	15,59%	5 Mandate	7,96%	3 Mandate	+ 7,63%	+ 2 Mandate

In der auf Grund einer **Koalitionsvereinbarung** zwischen ÖVP und SPÖ gebildeten Landesregierung entfallen 6 Sitze auf die ÖVP und 2 Sitze auf die SPÖ. Der bisherige Landeshauptmann DDr. VAN STAA (ÖVP) wurde vom Landtag in der konstituierenden Sitzung am 21. Oktober 2003 wiedergewählt.

3.4. Bei den **Gemeinderatswahlen** in **Graz** am 26. Jänner 2003 schaffte die ÖVP mit einem Erdrutschsieg erstmals Platz 1, überholte die SPÖ und stellt mit Mag. NAGL den neuen Bürgermeister. Einen beachtlichen Stimmengewinn schaffte die KPÖ mit Stadtrat KALTENEGGER. Für die FPÖ brachte die Wahl dramatische Verluste. Das Wahlergebnis lautete: ÖVP 36,12%, 21 Mandate (bedeutet gegenüber der Wahl 1998[15] (+ 12,91%, + 8 Mandate), SPÖ 25,89%, 15 Mandate (- 5,01%, - 3 Mandate), FPÖ 7,98%, 4 Mandate (- 18,80%, - 12 Mandate), Grüne 8,26%, 4 Mandate (+ 2,65%, + 1 Mandat), KPÖ 20,75%, 12 Mandate (+ 12,89%, + 8 Mandate).

Bei den **Kärntner Gemeinderatswahlen** am 9. März 2003, dem ersten Wahlgang nach der Bildung der Bundesregierung, entfielen auf die SPÖ 46,4% (+ 5,9%), die ÖVP 23,4% (+ 1,1%), auf die FPÖ 19,2% (- 6,9%) und auf die Grünen 2,5% der Stimmen (+ 0,4%).

Die in **Oberösterreich** gleichzeitig mit der Landtagswahl am 28. September 2003 durchgeführten **Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen** brachten der SPÖ 42,4% (+ 8,3%), der ÖVP 41,8% (+ 0,1%), der FPÖ 8,8% (- 10,1%) und den Grünen 4,3% (+ 2,5%) der Stimmen.

15 Bei der Gemeinderatswahl 1998 entfielen auf sonstige wahlwerbende Gruppen 2 Mandate.

4. Abstimmung der Länderstandpunkte und -positionen durch Länderkonferenzen

4.1. Die **Landeshauptmännerkonferenz** hat auch im Berichtsjahr als wichtigstes politisches Gremium die Länderstandpunkte in allen föderalistisch wichtigen Themen abgestimmt und die Positionen der Länder festgelegt. Neben dem Österreich-Konvent und den Beratungen des Europäischen Konvents standen die verschiedensten föderalistischen Anliegen im Mittelpunkt der Beratungen.

Schwerpunkte der Tagung der Landeshauptmännerkonferenz am 30. April 2003 in Graz waren die Verfassungsreform, die Anpassungen der Wahlordnungen an das Bundeswahlrecht, die Regierungskonferenz 2004, der Transitverkehr, die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie und das Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS).

In der Tagung am 1. Dezember 2003 in Seefeld berieten die Landeshauptmänner schwerpunktmäßig über den Österreich-Konvent, die Asyl- und Fremdenpolitik, mehrere EU-Angelegenheiten sowie über den Abschluss von Vereinbarungen mit dem Bund gemäß Art 15a B-VG.

4.2. Vorbereitet wurden die Tagungen der Landeshauptmännerkonferenz durch die **Landesamtsdirektorenkonferenz**. Diese trat im Berichtsjahr am 26. März in Leibnitz-Kaindorf und am 29. Oktober 2003 in Hall/Tirol zu ihren Tagungen zusammen.

4.3. Die **Landtagspräsidentenkonferenz** trat im Jahr 2003 zu einer außerordentlichen und zu zwei ordentlichen Tagungen zusammen.
Die Beratungsgegenstände bei der ao Tagung am 7. Februar 2003 in Linz waren eine **Erklärung zur Reform des Bundesstaates** (siehe dazu unten Punkt 6.3. und A/2), die Entsendung von Vertretern der Landtage in den Rat für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik und die Vereinheitlichung des Tierschutzes.

Im Mittelpunkt der Beratungen der Tagung am 11. Juni 2003 in Kiel standen der Österreich-Konvent, die Auslandskontakte der Landtage und die Vorbereitung der **„Kieler Erklärung"**, mit der ein Bekenntnis zu Föderalismus und Subsidiarität abgegeben wurde. Diese Erklärung wurde von der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen und österreichischen Landesparlamente am 12. Juni 2003 beschlossen (siehe dazu unten Punkt 6.3. und A/3).

In der Tagung am 17. Oktober 2003 in Gaschurn waren der Österreich-Konvent und die künftigen Mitwirkungsrechte der Landtage im Rahmen der Europäischen Union Schwerpunkte der Gespräche.

5. Der Bundesrat – Tätigkeit und Reformvorschläge für die Länderkammer

5.1. Der **Bundesrat** – die österreichische Länderkammer – war auch im Berichtsjahr – neben den Diskussionen im Österreich-Konvent – Gegenstand von politischen Diskussionen. Den seit Jahren gemachten Vorschlägen über eine gänzliche Abschaffung[16] oder Aufwertung der Länderkammer wurden im Jahr 2003 neue hinzugefügt.[17] Die Stellung des Bundesrates wurde auch in den Printmedien häufig kritisiert.[18] In seiner Antrittsrede in der 693. Sitzung am 30. Jänner 2003 setzte sich der Präsident des Bundesrates, Prof. HÖSELE (ÖVP, Steiermark), der das Amt im 1. Halbjahr 2003 ausübte, für einen starken Bundesrat ein und schlug ua vor, dass dem Bundesrat ein Stellungnahmerecht im Gesetzgebungsverfahren zukommen sollte und dass der Bundesrat einmal im Halbjahr am Landtagssitz des jeweils den Vorsitz führenden Landes tagen sollte. In der Debatte im Bundesrat, bei der auch Frau Landeshauptmann KLASNIC eine Erklärung zum Thema „Aktuelle Fragen des Föderalismus" abgab[19] (siehe dazu auch unten Punkt 6.3.), wurde über die Sinnhaftigkeit der Länderkammer diskutiert.

Ein Antrag betreffend Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Schaffung einer verfassungsrechtlichen Grundlage für das Stellungnahmeverfahren des Bundesrats zu Gesetzesvorschlägen[20] wurde in der 695. Sitzung des Bundesrates am 11. April 2003 einstimmig angenommen und der **Gesetzesvorschlag** dem Nationalrat vorgelegt.

---

16 Siehe Abschaffung der Länderkammer falscher Weg, in: VN vom 16.01.2003. Darin sprach sich Bundesrat HAGEN (FPÖ, Vorarlberg) für eine Aufwertung des Bundesrates, in den die Landeshauptleute als Mitglieder entsandt werden sollten, aus.

17 Siehe LENGHEIMER, 7 Thesen zur Verwaltungsreform, These 5: Der Bundesrat – das österreichische Ungeheuer von Loch Ness, Broschüre, Pernitz 2003, 42 ff. Der Autor hält fest, dass die Reform der allgemein als zu wenig effizient erkannten zweiten gesetzgebenden Kammer der entscheidende Prüfstein für die Erneuerungsfähigkeit des österreichischen Bundesverfassungsgesetzgebers ist.

18 Vgl etwa Was tun mit Mauerblümchen Bundesrat?, in: Die Presse vom 29.01.2003; „Bundesrat hat in seiner jetzigen Form keine Existenzberechtigung", in: Die Presse vom 31.01.2003.

19 Siehe StenProt Bundesrat, 693. Sitzung am 30. Jänner 2003, 12 ff.

20 Antrag (134/A-BR/03 sowie 6772/BR der Beilagen) der Bundesräte HÖSELE, HASELBACH, WEISS, BIERINGER, KONECNY und BÖHM betreffend Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes.

Für eine Abschaffung des Bundesrates traten zB der frühere Bundesminister für Inneres, Mag. SCHLÖGL, und die Salzburger Landeshauptmann-Stellvertreterin Mag. BURGSTALLER ein.[21]

5.2. Für einigen **politischen Wirbel** sorgte das vom Nationalrat beschlossene **Budgetbegleitgesetz 2003**, mit dem ua wichtige Vorhaben wie die Pensionsreform oder der Kauf von Abfangjägern umgesetzt werden sollten (vgl dazu unten Punkte 10.5. – 10.6.). Das unklare Abstimmungsergebnis zum Budgetbegleitgesetz 2003 im Bundesrat führte zu Spannungen und Auseinandersetzungen innerhalb der Regierungskoalition[22] und zu neuen **Diskussionen** über die **Rolle des Bundesrates**.[23] Die Vorschläge reichten von der Volkswahl des Bundesrates über die Entsendung von Bürgermeistern in den Bundesrat bis zur Einführung eines echten Vetorechts für den Bundesrat.

5.3. Der im 2. Halbjahr amtierende Präsident des Bundesrates, AGER (ÖVP, Tirol), trat in seiner Antrittsansprache in der 700. Sitzung des Bundesrates am 23. Juli 2003 dafür ein, bestehende Behinderungen für die Länderkammer zu beseitigen (siehe StenProt Bundesrat, 700. Sitzung, 145 f). Der Tiroler Landeshauptmann DDr. VAN STAA forderte in seiner Rede ua die Entsendung der Landeshauptmänner in den Bundesrat ein.[24] Für ein echtes Vetorecht des Bundesrates, in dem nach deutschem Vorbild die Landeshauptleute und die Landtagspräsidenten sitzen sollten, sprach sich der oberösterreichische Landeshauptmann Dr. PÜHRINGER aus (VN vom 22.09.2003). Hingegen stellte der burgenländische Landeshauptmann NIESSL den Bundesrat in Frage und meinte, man müsse sich

---

21 Siehe „Abschaffung des Landtages", Der frühere SP-Landeschef stellt Bundesrat und Landtage in Frage, in: Die Presse vom 04.04.2003; Burgstaller will Bundesrat abschaffen, in: SN vom 19.05.2003.

22 Vgl als Beispiel zahlreicher Kommentare in den Printmedien: FPÖ-Bundesräte übten Aufstand, in: VN vom 26.06.2003; Haiders Rebellen: Teil 2, in: SN vom 24.06.2003; FPÖ machte es spannend, in: TT vom 24.06.2003; Turbulenzen nach Bundesrats-Fiasko und Riss durch Koalition, in: SN vom 25.06.2003; VP grollt: Erklärungsbedarf für FP", in: Die Presse vom 25.06.2003; SCHWARZ, Geister-Striptease im Bundesrat, Schafft den Bundesrat ab, in: Die Presse vom 25.06.2003.

23 Zwischen Abschaffen und Aufwerten, „Pallawatsch" bringt Bundesrat ins Gerede, in: SN vom 26.06.2003; Streit um Zukunft der Länderkammer, in: Die Presse vom 26.06.2003; Nach Fiasko will VP neuen Bundesrat, in: TT vom 26.06.2003; Die skurrilen Nachwehen eines blauen Aufstandes, in: Der Standard vom 12./13.07. 2003.

24 Vgl Neue Ideen für den Bundesrat, in: TT vom 25.07.2003. Später verlangte der Tiroler Landeshauptmann ein absolutes Bundesrats-Veto bei Gesetzen, in denen Länderfinanzen berührt werden – SN vom 02.12.2003.

fragen, ob der Bundesrat in der derzeitigen Form nicht entbehrlich sei (VN vom 13.10.2003). Die stellvertretende Bundessprecherin der Grünen, Dr. GLAWISCHNIG, trat für eine Totalreform oder das Abschaffen des Bundesrates ein.[25]

Am 10. November 2003 legte der niederösterreichische Landtagspräsident Mag. FREIBAUER (ÖVP) sein **Reformkonzept „Bundesrat neu"** (A/4) vor, das ua vorsieht, dass der Bundesrat künftig in den Ländern tagen soll und dass Spitzenrepräsentanten der Länder via E-Mail Gesetzesmaterien beraten sollten.[26] Bereits am 5. November 2003 legte der Landtagspräsident seine „Überlegungen zu einer Stärkung der ‚Länderkammer' in der Bundesgesetzgebung" vor.[27]

5.4. Im Zusammenhang mit dem umstrittenen Abstimmungsverhalten beim Budgetbegleitgesetz 2003 wurde von Vizepräsident WEISS (ÖVP, Vorarlberg) ein Antrag (136/A-BR/2003) eingebracht, der von allen **vier Fraktionen**[28] im Bundesrat unterstützt und in der 701. Sitzung des Bundesrates am 9. Oktober 2003 einstimmig angenommen wurde.
Dieser, dem Nationalrat vorgelegte **Gesetzesantrag des Bundesrates**[29] sieht durch eine Ergänzung des Art 42 Abs 2 B-VG vor, dass sich ein Einspruch des Bundesrates in Hinkunft auch auf einzelne in einem Sammelgesetz enthaltene Gesetze beziehen kann.[30]
Das Institut hält die Realisierung dieses Gesetzesantrages für einen wichtigen Schritt, die Ländermitwirkung an der Bundesgesetzgebung effizienter zu gestalten.

---

25 Vgl „Totalreform oder Abschaffung" – Grüne wollen „Bundesrat neu" und sorgen sich wegen schwarz-roter Wahlrechtsvorschläge, in: Der Standard vom 17.10.2003; Bundesrat reformieren oder abschaffen, in: VN vom 04.11.2003.

26 Siehe Bundesart soll künftig in den Ländern tagen, in: Die Presse vom 10.11.2003; Der Bundesrat soll durch die Bundesländer ziehen, in: VN vom 11.11.2003.

27 Siehe FREIBAUER „Überlegungen zu einer Stärkung der ‚Länderkammer' in der Bundesgesetzgebung", in: Bußjäger/Weiss (Hg), Die Zukunft der Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung, Wien 2004, 101 ff.

28 Die Grünen stellen auf Grund ihrer Stimmengewinne bei den Landtagswahlen nunmehr vier Mitglieder im Bundesrat und bilden eine eigene Fraktion – siehe den in der 702. Sitzung des Bundesrates angenommen Antrag betreffend die Zustimmung des Bundesrates zum Zusammenschluss als Fraktion.

29 Gesetzesantrag des Bundesrates 232 dB (XXII. GP) betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) geändert wird.

30 Siehe Bundesrat: Teileinsprüche bei Sammelgesetzen – erfreuliche Einigkeit, in: Informationsblatt des Instituts für Föderalismus, Nr 1/2004; siehe auch den Kommentar von SASSADECK, Kraut und Rüben, in: VN vom 13.10.2003.

5.5. Die **Tätigkeit der Länderkammer** im Jahr 2003 (ausführlich dazu Kapitel F, Punkte 3.1.1. – 3.1.6.) fügt sich in die Tradition der vergangenen Jahre ein:

Vom Bundesrat wurde – wie schon in den vergangenen Jahren – **kein Einspruch** erhoben.
Alle **drei Anträge**, einen **Einspruch zu erheben**, stammten von Mitgliedern des Bundesrates, die der SPÖ angehören, und wurden von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt.

Beim Antrag, gegen den Gesetzesbeschluss des Nationalrates betreffend das **Budgetbegleitgesetz 2003** Einspruch zu erheben, waren ausschließlich parteipolitische Gründe (Pensionsreform, Kauf der Abfangjäger) ausschlaggebend (vgl dazu Punkt 5.2. und unten Punkte 10.1. – 10.6.).
In den Begründungen für die Anträge, die **Asylgesetz-Novelle 2003** (vgl dazu unten, Punkte 20.2. – 20.3.) und das **Bundesbahnstrukturgesetz 2003** (vgl dazu unten, Punkte 16.2. – 16.3.) zu beeinspruchen, wurde neben der Parteipolitik auch die Missachtung der Länderinteressen, vor allem im Hinblick auf Beschlüsse der Landeshauptmännerkonferenz, angeführt.

Insgesamt wurden **zwölf Dringliche Anfragen** an die Mitglieder der Bundesregierung gerichtet. Davon stammen elf Anfragen von SPÖ-Mitgliedern und eine Anfrage betreffend den aktuellen Begutachtungsentwurf für ein Bundestierschutzgesetz (siehe dazu unten Punkte 18.1. – 18.3.) stammte von den Fraktionen der SPÖ und den Grünen.

Von den **elf Entschließungsanträgen** wurden **acht** von der **SPÖ-Bundesratsfraktion eingebracht**, die alle keine Mehrheit fanden und abgelehnt wurden. Zwei angenommene Entschließungen beruhten auf Anträgen der beiden Regierungsparteien ÖVP und FPÖ, ein Entschließungsantrag (betreffend den Transitverkehr durch Österreich) wurde einstimmig – also von allen vier Fraktionen im Bundesrat – angenommen.

Der Bundesrat beschloss im Berichtsjahr gemäß Art 41 Abs 1 B-VG **drei Gesetzesanträge**. Diese betreffen die Änderung des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, eine Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes betreffend die Möglichkeit eines Teileinspruches bei Sammelnovellen (siehe oben Punkt 5.4.) sowie die Schaffung einer verfassungsrechtlichen Grundlage für das Stellungnahmeverfahren des Bundesrates zu Gesetzesvorschlägen (siehe oben Punkt 5.1.).

Im Berichtsjahr war nur **eine Zustimmung** gemäß **Art 44 Abs 2 B-VG** notwendig, und zwar zum **Abschluss des Beitrittsvertrages** mit den

zehn neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (vgl dazu Kapitel D, Punkt 3.).

An dieser Stelle ist auch der vom Bundesrat und dem Institut für Föderalismus am 5. November 2003 abgehaltene **Workshop** „Die Zukunft der Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung" zu erwähnen (dazu ausführlich Kapitel K, Punkt 3.2.), in dessen Mittelpunkt die aktuelle Reformdiskussion stand.

6. Der Österreich-Konvent als neue Chance für eine Verfassungsreform[31]

6.1. Die Reformbedürftigkeit der österreichischen Bundesverfassung ist unbestritten. Die Diskussionen hatten sich in den vergangenen Jahren intensiviert, nachdem Vorschläge die Beseitigung der Länder überhaupt oder zumindest deren Zusammenlegung zu größeren Regionen gefordert hatten (vgl ausführlich den 22. Bericht 1997, 27 ff).
Die Reformbedürftigkeit bezieht sich nicht nur auf das föderale System[32], sondern auch auf die Ausgestaltung von Demokratie (zB Instrumente direkter Demokratie, demokratische Kontrollmöglichkeiten gegenüber der

31 Siehe ausführlich BUSSJÄGER, Der Österreich-Konvent als Chance oder Inszenierung? – Der Bundesstaat Österreich vor einem neuen Anlauf der Verfassungsreform, in: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung (Hrsg): Jahrbuch des Föderalismus 2004. Föderalismus, Subsidiarität und Regionen in Europa, 2004, 248 ff. Der Autor geht in diesem Beitrag ausführlich auf die Entstehungsgeschichte des Konvents, die föderalistischen Gefahren und Probleme der geplanten Staatsreform ein, zieht eine Zwischenbilanz über die bisherige Arbeit im Österreich-Konvent und einen Quervergleich zum Föderalismuskonvent in Deutschland.

32 Vgl PERNTHALER, Bundesstaatsreform als kooperativer Einigungsvorgang, in: Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte, 1980, 132 ff; BUSSJÄGER, Ist der Bundesstaat noch reformierbar?, JRP 1996, 8 ff.

Exekutive) und Rechtsstaat (etwa Kodifikation der zersplitterten Grundrechtskataloge).[33]

Zu guter Letzt ist der **torsohafte Zustand** der eigentlichen **Verfassungsurkunde**, des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), die durch zahllose Verfassungsgesetze und einzelne Verfassungsbestimmungen[34] außerhalb des B-VG ausgehöhlt oder ergänzt wird, ein Reformprojekt für sich. Bezüglich der „Entrümpelung der Verfassung"[35] sprach sich etwa SPÖ-Klubobmann im Nationalrat, Dr. CAP, für eine **generelle Bereinigung der Verfassungsbestimmungen**, zB im Schulwesen, aus.[36] Allerdings müsse es in politisch wichtigen Entscheidungen möglich sein, dass sich das Parlament mit einer Zweidrittelmehrheit über den Verfassungsgerichtshof hinwegsetzen könne. Um ein neuerliches Ausufern der Zweidrittelbeschlüsse zu verhindern, sprach sich dagegen FPÖ-Klubobmann SCHEIBNER dafür aus, den Verfassungsgerichtshof auch Verfassungsgesetze prüfen zu lassen.

Ein Anlauf für eine „Neukodifikation der Bundesverfassung"[37] scheiterte im Jahre 1995 und wurde nicht mehr weiter verfolgt (Vgl dazu 20. Bericht 1995, 8 ff).

---

33 WEBER, Möglichkeiten der Verfassungsreform, in: Forum Parlament, Jg 1, Nr 2/2003, 44 ff; BUSSJÄGER, Verfassungsreform – ja, aber welche?, in: ebenda, 56 ff. WELAN, Für eine neue Verfassung, in: Monatshefte 1/03, 6 ff; KLASNIC, Föderalismus stärken, in: ebenda, 9 ff; SCHAUSBERGER, Staatsreform in fairer Partnerschaft, in: ebenda, 13 ff; STEINDL, Staatsportal A-2005-under Construction, in: ebenda, 24 ff; ÖHLINGER, Braucht Österreich eine neue Verfassung?, in: JRP 2003, 1 ff; NOLL, Braucht Österreich eine neue Verfassung? Plädoyer für eine Neukodifikation des österreichischen Verfassungsrechts, ebenda, 7 ff; BIAGGINI, Erfahrungen mit Projekten der Verfassungsrevision: Die Totalrevision der Schweizerischen Bundesverfassung, ebenda, 29 ff; DOSSI, Der EU-Grundrechtekonvent und der EU-Verfassungskonvent – Erfahrungen und Einsichten, in: ebenda, 39 ff; RASCHAUER, Die Verfassungsrevision 2003, ebenda, 43 ff; TITSCHER, Die Gründe, die gegen eine Verfassungsrevision sprechen, machen sie sinnvoll, in: ebenda, 47 ff; NEISSER, Wie könnte eine Verfassungsrevision in Österreich funktionieren? – Die politische Perspektive, in: ebenda, 50 ff.

34 Eine Erhebung im Rahmen des Österreich-Konvents zählte ca 1200 Verfassungsbestimmungen außerhalb des B-VG. Dies ist ua auch darauf zurückzuführen, dass die österreichische Bundesverfassung verhältnismäßig leicht revidierbar ist.

35 Siehe HORWITZ, Wie die Bundesverfassung zum Dickicht wurde, in: VN vom 20.08. 2003.

36 Vgl Cap tritt für Bereinigung der Verfassung ein, in: Der Standard vom 07.10.2003.

37 Siehe HOLZINGER, Für eine Neukodifikation der österreichischen Bundesverfassung, in: FS Adamovich, 1992, 180 ff.

6.2. Überlegungen eines „**Masterplans für Österreich**" und die **Einsetzung eines Konvents**, der die dazu nötigen Vorarbeiten liefern sollte, wurden von verschiedenen Politikern bereits im Jahr 2002 artikuliert[38] und zur Jahreswende 2002/2003 weiter entwickelt und intensiviert. Die Vorsitzende der Landeshauptmännerkonferenz, Frau Landeshauptmann KLASNIC, sprach sich für ein Vorantreiben der Bundesstaatsreform[39] sowie den weiteren Abbau von Doppelgleisigkeiten in der Verwaltung aus und setzte dabei große Hoffnungen in den Österreich-Konvent.[40] Landeshauptmann Klasnic erwartete, dass die Staatsreform bis zum Jahr 2005 abgeschlossen sein sollte. Im Zuge der Staatsreform sollten die Direktwahl der Landeshauptleute und neue Kompetenzen im Krisenmanagement verwirklicht werden (Die Presse vom 13.01.2003). Die Länder äußerten ihre Vorstellungen über die geplante Staatsreform, die vom Österreich-Konvent verwirklicht werden sollte, und nannten als Forderungen mehr Kompetenzen, Effizienz und ein leistungsbezogenes Budget.[41]

Der in der konstituierenden Sitzung des Nationalrates am 20. Dezember 2002 neu gewählte Präsident des Nationalrates, Univ.Prof. Dr. KHOL, erwähnte in seiner Antrittsrede ua: „*Gemeinsam sollten wir den Gedanken aufgreifen, einen Österreich-Konvent zur Durchsicht unserer Verfassungsentwicklung durchzuführen*".
Zu den „*Protoganisten*" des Projekts, das auch wesentlich von den Interessenvertretungen der Wirtschaft (Wirtschaftskammer Österreich und Österreichische Industriellenvereinigung) unterstützt wurde, zählten zwei Spitzenpolitiker der ÖVP, nämlich der Präsident des Nationalrates Dr. KHOL und der im ersten Halbjahr 2003 amtierende Präsident des Bundesrates, Prof. HÖSELE (ÖVP, Steiermark). Eine wichtige „Initialzündung" setzte der Nationalratspräsident am 4. Jänner 2003 mit einem Kommentar in der Tageszeitung „Die Presse", in der das Vorhaben wie folgt umrissen wurde: „*Die Aufgabenstellung ist eindeutig: Erarbeitung einer geschlossenen, in einer einzigen Rechtsvorschrift niedergelegten*

---

38 Vgl das Symposium „Ein Verfassungskonvent für Österreich", das am 18.11.2002 im Parlament abgehalten wurde – siehe 27. Bericht 2002, 23 f.

39 Vgl kritisch SITTINGER, Anarchie auf österreichisch, Die Staatsreform kann nicht klappen, solange der Nationalrat nur Handlanger der Regierung ist, in: Die Presse vom 02.01.2003.

40 Vgl Länder bereit zu Staatsreform, in: TT vom 03.01.2003; Länder setzen auf mehr Effizienz und Sparsamkeit, in: Die Presse vom 03.01.2003.

41 Vgl Länder fordern mehr Kompetenzen, Effizienz und leistungsbezogenes Budget, in: Die Presse vom 13.01.2003; Mehr Kompetenzen, Steuerwettbewerb zwischen Ländern, Peter Bußjäger, Direktor des Instituts für Föderalismus schlägt vor, den Ländern mehr steuerliche Freiheiten zu gewähren, in: Die Presse vom 12.02.2003.

Bundesverfassung. Sie tritt an die Stelle der über 1000 verstreuten Verfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen sowie der eigentlichen Bundesverfassung. Mitglieder des Österreich-Konvents sind: Abgeordnete aller Parteien aus National- und Bundesrat sowie aller neun Landtage. Vertreter der Bundesregierung und der neun Landesregierungen, des Städte- und Gemeindebundes und der Sozialpartner. Dazu kämen noch Einzelmitglieder: bewährte ‚ältere Staatsmänner und –frauen'. Zwei Jahre Arbeit sollte reichen."
Bundesratspräsident HÖSELE sprach sich neuerlich dafür aus, dass „*ein Masterplan für den österreichischen Staatsaufbau des 21. Jahrhunderts entwickelt werden soll*"[42] und stellte in seiner Antrittsansprache in der 693. Sitzung des Bundesrates am 30. Jänner 2003 sein Modell vor (vgl TT vom 31.01.2003).

Der **Vorbildcharakter** des **Europäischen Konvents** für das **Projekt Österreich-Konvent** war offensichtlich und wurde bewusst hervorgehoben.[43]

Die Einsetzung des Konvents gestaltete sich freilich nicht einfach, da zB der als „Querdenker" bezeichnete steiermärkische Landesrat Dr. HIRSCHMANN (ÖVP) verlangte, dass im Konvent keine Politiker vertreten sein dürften, da dies sonst „ein Begräbnis erster Klasse" wäre (Der Standard vom 04./05./06.01.2003). Ähnlich äußerte sich auch der Grazer Rechtshistoriker, Univ.Prof. Dr. PICHLER, der meinte, dass sich die Politik zur Gänze aus dem Österreich-Konvent heraushalten müsste und auch fürchtete, „*dass es nicht mehr als eine lauwarme Neuauflage der Bundesstaats-Reformdiskussion werde*".[44] Die Frage der Zusammensetzung des Konvents sollte übrigens ein lange Zeit umstrittener Punkt sein. Der Salzburger Landeshauptmann Dr. SCHAUSBERGER drängte auf eine notwendige Staats- und Aufgabenreform und sparte auch nicht

---

42 Siehe HÖSELE, Genese und Ziele des Österreich-Konvents, in: Forum Parlament, Jg 1, Nr 2/2003, 38 ff, sowie zum Österreich-Konvent ausführlich: HÖSELE, Der Österreich-Konvent. Vorgeschichte, Aufgaben, Erwartungen, in: ÖJP 2003, 233 ff.

43 Vgl KHOL, „Europa-Konvent: Österreich-Konvent", in: TT vom 04.01.2003; siehe dazu auch BERGER, Der Europäische und der Österreich-Konvent – Versuch eines Vergleichs, in ÖGZ 2004/4,12 f; vgl auch zur Europäischen und österreichischen Verfassungsreform EBERHARD, Der „Österreich-Konvent": was kann er leisten?, in: JRP 2003, 123 ff. Siehe auch: Ein Staat erfindet sich neu. Österreich-Konvent: Ab Mai wird an einer neuen Verfassung gearbeitet. In SPÖ und ÖVP erhärten sich die Zweifel daran, dass es zu mutigen Reformen kommt, in: FORMAT 16/03, 38.

44 Siehe Staatsreform ohne Politik: „Wir müssen Tabula rasa machen", in: Die Presse vom 29.01.2003.

mit Kritik an der eigenen Partei, die sich mehr auf ihre föderalistischen Wurzeln besinnen sollte.[45]

Die Fragen **Staatsreform** und **Österreich-Konvent** bildeten auch wesentliche Anliegen in den Gesprächen über die **Bildung der neuen Bundesregierung** (siehe dazu oben Punkt 2.), in denen über die verschiedensten Anliegen[46] (Aufwertung des Bundesrates, Zusammenlegung von Polizei und Gendarmerie, Abschaffung der Landesschulräte, Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung ua) verhandelt wurde.

6.3. In den – vor allem in den Medien – geführten Diskussionen zeigt sich bald, dass vom Österreich-Konvent eindeutig eine **Reform des bundesstaatlichen Systems**[47] mit dem Ziel einer **Schwächung der Länder** und abgeschwächt auch der Gemeinden sowie **Entlastungen des Staatsbudgets** und somit jedes Bürgers und Steuerzahlers erwarten werden.[48] In den Diskussionen, die im Zeichen einer **Schwächung** der Länder, vor allem der **Landtage**[49] standen, wurden die **Länder** in eine **Defensivposition** gedrängt.[50] So verlangte etwa der Vorsitzende der Aufgaben-

---

45 Vgl Pochen auf Föderalismus, Staatsreform: Schausberger zürnt VP-Politikern, in: SN vom 15.01.2003.

46 Vgl zB Schicksalswoche für große Koalition: 5 Knackpunkte, in: TT vom 20.01.2003.

47 Vgl BUSSJÄGER, Verfassungskonvent – kein Anlass für Illusionen, in: Die Presse vom 20.01.2003.

48 Siehe den Industriellen VOITH, Gute Verfassung in schlechter Verfassung, in: Die Presse vom 18.01.2003; vgl auch VOITH, Die Verfassung – ein übergewichtiges Monster. Eine Staatsreform, die nicht zu höherer Effizienz des Staatsapparates führt, wäre unsinnig – Gedanken zum „Österreich-Konvent", in: Monatshefte 1/03, 18 ff.

49 Siehe LENGHEIMER, 7 Thesen zur Verwaltungsreform, These 4: Brauchen wir Landtage, Broschüre, Pernitz 2003, 31 ff. Der Autor stellt fest, dass die österreichischen Landtage ein wichtiger Bestandteil unseres Bundesstaates und seiner parlamentarischen Demokratie sind. Auf Zweifel an ihrer Existenzberechtigung sollten sie daher mit der Erarbeitung einer zeitgemäßen Aufgabenstellung im Dienst ihrer Wähler reagieren. Siehe auch: Weniger Gesetze, mehr Kontrolle, Zukunft der Landtage. Die Länderparlamente könnten Ideenwerkstätten für die Vielfalt der Regionen sein, ist der Salzburger Politikwissenschaftler Dachs überzeugt, in: Die Presse vom 12.02.2003.

50 Siehe bspw MÜLLER, „Ein ständiger Fasching" in den Landesparlamenten, in: Der Standard vom 04./05.06.01.2003; SITTINGER, Referendum für große Staatsreform?, Debatte um Bedeutung der Landtage, in: Die Presse vom 03.01.2003. Landtage wehren sich gegen Abhalfterung, in: SN 14.01.2003; Land gegen Wiener Zentralismus, Gesetzgebung soll zentralisiert werden – Sausgruber für mehr Spielraum der Länder, in: VN vom 14.01.2003; REITAN, Ja zu den Ländern, Die Verfassung gehört reformiert. Aber richtig, in: TT vom 18./19.01.2003.

reformkommission Univ.Prof. Dr. RASCHAUER, dass ein Großteil der Gesetzgebungskompetenzen vom Bund wahrgenommen werden sollte, während den Ländern mehr Vollzugsaufgaben zukommen sollten.[51] Der Salzburger Landeshauptmann Dr. SCHAUSBERGER kritisierte die laufende Diskussion, die in eine falsche Richtung laufen würde, und meinte, es sei eine „Schnapsidee" zu sagen, zwei Drittel der 30.000 einzusparenden Dienstposten sollten in den Ländern eingespart werden (Die Presse vom 06.02.2003).

Es wird immer wieder – völlig unzutreffend – argumentiert, dass die Differenzierung durch neun eigenständige Rechtsordnungen in Österreich ineffizient und kostentreibend sei. Diese Kritik wurde vor allem aus der Wirtschaft erhoben.[52]

Im Laufe des Berichtsjahres machte der Manager Prof. Dr. RAIDL den Vorschlag, die **Landtage abzuschaffen**, da *„die Gesetzgebungsmaschinerie in den Ländern unnötig sei"* (VN vom 13.08.2003). Dies stieß auf heftigste Ablehnung.[53] Der Vorarlberger Landeshauptmann Dr. SAUSGRUBER bezeichnete den Vorstoß als „Primitiv-Zentralismus" (VN vom 12.08.2003) und Landtagspräsident DÖRLER bewertete diese Aussagen Raidls als „zynisch und verantwortungslos" (VLK vom 11.08.2003, Nr 234).

---

51 Siehe Experte: Alle Macht dem Bund, Verwaltung in die Länder, in: Die Presse vom 13.01.2003. PURGER, Anlauf zur Staatsreform, in: SN vom 14.01.2003. Für eine Abschaffung des Landtages sprachen sich der ehemalige Bundesminister für Inneres, Mag. SCHLÖGL, und der Salzburger FPÖ-Landtagsabgeordnete NADERER aus – vgl „Abschaffung des Landtages" – Der frühere SP-Landeschef stellt Bundesrat und Landtag in Frage, in: Die Presse vom 04.04.2003; „Landtage sind der reinste Luxus", in: SN vom 27.01.2003.

52 Vgl Schwarz-rote Industrie Eintracht: „Länder zur Sparsamkeit zwingen", in: Die Presse vom 10.01.2003; siehe aber: Ruf nach „Sparsamkeit", Wirtschaft will Länder und Bundesrat aufwerten, in: SN vom 04.09.2003; Wirtschaftskammer sieht rund 3,9 Milliarden Sparpotential, Sparvorschläge für Österreich-Konvent in: VN vom 04.09. 2003.

53 ZB wies Infrastrukturminister GORBACH diesen Vorschlag als „Schlag ins Gesicht der Föderalisten" zurück (VN vom 12.08.2003).

Es wurden auch immer wieder die **Kosten für die Landesparlamente**[54] ins Spiel gebracht. Dabei wird allerdings völlig ignoriert, dass deren Kosten im Gesamten nicht ins Gewicht fallen.[55] Nicht übersehen werden darf auch der Umstand, dass eine Schwächung der Landtage auch zu einer Stärkung der politischen Macht der Exekutive, also der Landeshauptmänner[56] führen könnte. Ein klares Bekenntnis für den Weiterbestand der Landtage legte ÖVP-Klubobmann im Nationalrat, Mag. MOLTERER, ab, der ausführte: *„Der Bundesstaat ist ein Element der Verfassung, die Landtage werden ihre gesetzgebenden Kompetenzen behalten"*.[57] Gegen die Abschaffung der Landtage sprach sich auch der burgenländische Landeshauptmann NIESSL aus, da eine solche Forderung nicht gut durchdacht sei und ein großer Schaden wäre (APA vom 16.01.2003).

An dieser Stelle ist auch der Vorschlag des ÖVP-Klubobmannes im Wiener Landtag, Dr. TSCHIRF, zu erwähnen, wonach Wien und Niederösterreich (langfristig) zusammengelegt und von einem Landtag verwaltet werden sollten. Zu den laufenden Diskussionen über die Bundesstaatsreform verlangte er mehr Rechte für die Länder und trat für eine Stärkung der Gesetzgebungskompetenzen der Landtage ein.[58] Im Herbst 2003 schlug die Wiener ÖVP vor, dass die Ostregion (Wien, Niederösterreich und Burgenland) nur mehr einen Landtag haben sollte, und sprach sich

---

54 Siehe die kritischen Kommentare von WALTERSKIRCHEN, Geldvernichtungsmaschine Bundesland, in: Die Presse vom 29.07.2003; MAYER, „Länder sind ein teurer Schrebergarten", in: Die Presse vom 30.07.2003. In diesem Artikel sieht der Verfassungsexperte die Beschneidung der Länderrechte als wichtigste Aufgabe des Österreich-Konvents. Vgl auch MAYER, Die blockierte Republik. Staatsreform, keiner weiß, wozu das EU-Mitglied Österreich 697 Abgeordnete, 70 Regierungsmitglieder, 12 Minister und neun Bauordnungen braucht, in: FORMAT, Heft 13/03, 35.

55 Siehe KRAMER, Ökonomische Aspekte der Bundesstaatsreform, Wien 2004, 45 ff; vgl BUSSJÄGER, Aus für die Landtage spart 145 Mio Euro, Experte warnt vor Kompetenzverlust, in: TT vom 21.02.2003.

56 Siehe BUSSJÄGER, Föderalismus durch Macht im Schatten? – Österreich und die Landeshauptmännerkonferenz, in: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung (Hrsg): Jahrbuch des Föderalismus 2003. Föderalismus, Subsidiarität und Regionen in Europa, 2003, 80 ff.

57 Vgl Ohne Länder geht gar nichts – ÖVP-Klubobmann Molterer zu neuer Verfassung: Konsens oder kein Ergebnis, in: VN vom 13./14.09.2003.

58 Vgl Tschirf: Wien, Niederösterreich sollen ein Bundesland werden, in: Die Presse vom 18.01.2003.

kurzfristig für die Schaffung eines gemeinsamen Regionalparlaments aus. Diese Pläne wurden von der SPÖ abgelehnt.[59]

Die **Landtage wehrten sich** gegen die Absichten, sie zu entmachten, **drängten vielmehr** auf eine **Stärkung des bundesstaatlichen Systems.** Bei ihrer ao Tagung am 7. Februar 2003 in Linz verabschiedete die Landtagspräsidentenkonferenz eine **Erklärung** für die neue **Gesetzgebungsperiode des Nationalrates zur Bundesstaatsreform** (A/2). Darin wurde ua eine Neugestaltung des Bundesstaates unter Einbeziehung der Landtage und eine Durchforstung der Gesetzgebungszuständigkeiten des Bundes[60] gefordert und eine entsprechende Vertretung im Österreich-Konvent verlangt. Die Erklärung war insoweit bemerkenswert, als die Landtagspräsidenten wesentlich rascher als die Landeshauptmännerkonferenz reagierten und dadurch auch eine entsprechende Öffentlichkeitswirksamkeit erzielten.

Frau Landeshauptmann KLASNIC ging in ihrer Rede „Aktuelle Fragen des Föderalismus" vor dem Bundesrat in der 693. Sitzung am 30. Jänner 2003 auf die Anliegen der Staatsreform, die Einsetzung des Österreich-Konvents und die Bedeutung der Länder ein. Sie bemerkte dabei, dass die Stärkung des Föderalismus *„kein Steckenpferd der Landeshauptleute sei, sondern das Ziel habe, zu einer rascheren, bürgernäheren und effizienteren Erfüllung öffentlicher Aufgaben zu kommen."*[61]
Der niederösterreichische Landeshauptmann Dr. PRÖLL warnte davor, dass die Länder im Zuge der Bundesstaatsreform abgewertet werden könnten, und betonte, dass der Landtag ein Gegengewicht zum Bund, aber auch zum Brüsseler Zentralismus sein müsse.[62]

Bei der gemeinsamen **Konferenz** der **Präsidentinnen und Präsidenten** der **Landesparlamente** der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Österreich** mit Beteiligung von Südtirol am 12. Juni 2003 in Kiel wurde einstimmig die **Kieler Erklärung „Bekenntnis zu Föderalismus und Subsidiarität – Landtage als Vertreter der Bürgerinteressen"** (A/3) angenommen. In dieser Erklärung setzten sich die Landesparlamente für eine Stärkung des Föderalismus, der sich als politisches Modell bewährt hat, ein, und verlangten eine Reform der bundes-

---

59 Vgl VP: Ostregion braucht nur einen Landtag, in: Die Presse vom 07.10.2003.

60 Vgl dazu BUSSJÄGER, Moderner und Einfacher. Staatsreform für Gesetzgebung, Rechtsetzung, Vollziehung notwendig, in: SN vom 28.01.2003; dazu ausführlich BUSSJÄGER, Reform und Zukunft des Föderalismus, FÖDOK, Band 14, Innsbruck 2002.

61 Siehe StenProt 693. Sitzung des Bundesrates am 30. Jänner 2003, 16 ff.

62 Siehe PRÖLL: „Sprit für den Reformmotor sein", in: Der Standard vom 19.03.2003.

staatlichen Strukturen, die auch eine Stärkung der Landtage enthalten müsse. Verlangt wurde auch der Ausbau der Mitwirkungsrechte der Landesparlamente in den Angelegenheiten der Europäischen Union.

6.4. Nach einigem Hin und Her[63] einigten sich ÖVP und SPÖ im Frühjahr 2003 darauf, dass der **Konvent 70 Personen** umfassen sollte.[64] In den Gesprächen wurde rasch politische Einigung darüber erzielt, dass der Präsident des Rechnungshofes Dr. FIEDLER den Konvent leiten sollte.[65] In den Debatten um die Einrichtung des Österreich-Konvents warnte der Vorarlberger Landeshauptmann Dr. SAUSGRUBER vor zu hohen Erwartungen bei einer Reform der Kompetenzverteilung (VN vom 31.03.2003). Umstrittenster Punkt blieb bis zuletzt die Vertretung der Länder[66], wobei eine Entsendung der Landeshauptmänner in dieses Gremium von vorneherein unbestritten war.

In ihrer Tagung vom 30. April 2003 sprach sich die **Landeshauptmännerkonferenz** für eine umfassende Mitarbeit der Länder im Österreich-Konvent aus. In ihrem Beschluss (A/5) betonten die Landeshauptmänner die Stärkung des bundesstaatlichen Prinzips als eines der wichtigsten Fundamente der demokratischen Republik Österreich und verlangten eine gleichberechtigte Vertretung der Länder im Konvent. Der Tiroler Landeshauptmann DDr. VAN STAA wurde ersucht, in Vertretung der Landeshauptmännerkonferenz an der Sitzung des Gründungskomitees teilzunehmen.

---

63 So sprach sich der Zweite Nationalratspräsident Dr. Fischer (SPÖ) für einen kleinen Konvent aus und hielt die Besetzung, als *„zu üppig geraten"* (SN vom 18.02.2003). Dem widersprach der Vizepräsident des Bundesrates WEISS (ÖVP), der auf einen entsprechenden Einfluss der Länder pochte – siehe Weiss pocht auf Ländereinfluss, in: TT vom 19.02.2003. In weiterer Folge der Diskussionen kritisierte Nationalratspräsident Dr. Fischer, dass im Konvent statt Experten immer mehr „regionale und andere Interessenvertreter" vertreten sein sollten, vgl SPÖ und ÖVP uneinig, in: Die Presse vom 09.04.2003; siehe auch: Landtage nun doch im Reformkonvent, Nationalratspräsident Fischer reagiert kritisch: Zweitbeste Lösung, in: VN vom 17.04.2003. Siehe auch: Industrie zur Staatsreform: „80-Mann-Gremium kann nichts erreichen", in: Die Presse vom 12.02.2003.

64 Vgl Der große Wurf ist nicht vorgesehen. Der Österreich-Konvent soll die Bundesverfassung entrümpeln, wird sie aber nicht revolutionieren, in: SN vom 11.03.2003.

65 Vgl Fiedler leitet den Konvent. Schüssel folgt SPÖ-Vorschlag und nominiert Rechnungshofpräsident, in: SN vom 07.03.2003; Fiedler führt Staatsreform, in: Die Presse vom 07.03.2003.

66 Vgl „Mitsprache der Landtage ist gefährdet". Österreich-Konvent: Zusammensetzung weiter umstritten, in VN vom 28.03.2003. Siehe dazu kritisch BUSSJÄGER, Der Österreich-Konvent, FN 31, 255 ff.

6.5. Am 2. Mai 2003 trat auf Einladung des Bundeskanzlers das **Gründungskomitee** zur ersten Sitzung zusammen. Diesem Gremium gehörten an:

- der Bundeskanzler und der Vizekanzler
- die drei Präsidenten des Nationalrates
- der Präsident des Bundesrates
- die Vorsitzenden der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien (sofern sie dem Gründungskomitee nicht schon in anderer Funktion angehörten)
- der Vorsitzende der Landeshauptleutekonferenz
- der Vorsitzende der Konferenz der Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten
- der Präsident des Österreichischen Städtebundes
- der Präsident des Österreichischen Gemeindebundes

Das Gründungskomitee wählte den **Präsidenten des Rechnungshofes** Dr. FIEDLER zum **Vorsitzenden** des Konvents und einigte sich darauf, dass dem Konvent **70 Mitglieder** angehören sollten. Festgelegt wurden neben der personellen Zusammensetzung und der Arbeitsweise die Aufgaben und Vorgaben des Konvents (A/6).
Zu den Vorgaben an den Konvent[67] gehört auch, dass die **Prinzipien der Bundesverfassung nicht in Frage gestellt werden dürfen**.

Die **Organe des Österreich-Konvents** sind:

- der Vorsitzende des Konvents
- das Präsidium
- die Ausschüsse
- die Vollversammlung (Plenum)

Das Präsidium, bestehend aus dem Vorsitzenden Dr. FIEDLER, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden, Zweiter Nationalratspräsident Dr. FISCHER und die oberösterreichische Landtagspräsidentin ORTHNER, den Mitgliedern Bundesminister Dr. BÖHMDORFER, Nationalratsabgeordnete Dr. GLAWISCHNIG, Mitglied des Verfassungsgerichtshofes Dr. KAHR und Nationalratspräsident Dr. KHOL obliegt die Zusammenfassung der Ergebnisse des Konvents. Dieses Organ bildet das eigentliche **Machtzentrum des Konvents** und trifft daher die **wesentlichen Entscheidungen** über die **Zukunft des österreichischen Bundesstaates**.

In einer weiteren Sitzung des Gründungskomitees am 3. Juni 2003 wurde eine Liste von 18 Persönlichkeiten, der sog „**Expertenpool**" erstellt. Diesem Expertenpool gehören Persönlichkeiten aus dem Bereich der

67 Vgl dazu Österreich-Konvent – ein neuer Anlauf zur Bundesstaatsreform? In: Informationsblatt des Instituts für Föderalismus, Nr 3/2003.

Rechts- und Verwaltungswissenschaften, Organisationsfachleute, Verwaltungspraktiker sowie Vertreter der Zivilgesellschaft an. In einem letzten Selektionsprozess wurden aus diesem Pool schließlich **neun Experten** ausgewählt, die nunmehr zu den 70 Mitgliedern des Konvents gehören. Zu ihnen zählt auch der Direktor des Instituts für Föderalismus, Univ.-Doz. Dr. Peter BUSSJÄGER, was auch als Anerkennung der Bedeutung der Institution zu sehen ist.

Die **Landtagspräsidentenkonferenz** begrüßte in ihrer Tagung am 11. Juni in Kiel die Einsetzung des Österreich-Konvents mit dem Ziel einer grundlegenden Verfassungsreform und unterstrich, dass die Arbeit des Konvents sich auf dem Boden der Bauprinzipien der Bundesverfassung zu bewegen hat. Bei der Arbeit des Konvents sollten die Grundzüge der Erklärung vom 7. Februar 2003 (siehe A/2) berücksichtigt werden.

Durch Bundesgesetz betreffend die **finanzielle und administrative Unterstützung des Österreich-Konvents** (BGBl I Nr 39/2003) wurden vom Nationalrat jene Grundlagen geschaffen, die die Einrichtung eines eigenen Büros bei der Parlamentsdirektion zur Unterstützung des Konvents erfordern. Die für die Kosten der Arbeit des Konvents erforderlichen Mittel sind in den Bundesfinanzgesetzen für die Jahre 2003 bzw 2004 bereitzustellen.

6.6. Die **konstituierende Sitzung des Österreich-Konvents**, der innerhalb von 18 Monaten Vorschläge für eine grundlegende Staats- und Verfassungsreform ausarbeiten soll,[68] fand am 30. Juni 2003 im Sitzungssaal des Bundesrates im Parlament statt.[69] In den nachfolgenden Sitzungen am 10. und 25. Juli 2003 wurden die **Geschäftsordnung** beschlossen sowie folgende **zehn Themenbereiche und damit Ausschüsse** festgelegt:

---

68 Siehe zur Konstituierung, der Arbeitsweise, der Ausschussarbeit und den Erwartungen ausführlich HÖRTENHUBER/STEINER, Der Österreich-Konvent, Vorgeschichte, Aufgaben, Erwartungen, in: ÖJP 2003, Wien 2004, 247 ff; kritisch SALOMON, Die Utopie eines besseren Staates, in: Der Standard vom 26.06.2003; SEIDL, Der Konvent braucht Fantasie – Angesichts seiner Zusammensetzung ist aber selbst pragmatische Arbeit schwer, in: ebenda; Konvent soll neues Österreich bauen, in: VN vom 30.06.2003.

69 Vgl Lobbyisten machen sich im Verfassungskonvent breit, in: Der Standard vom 01.07.2003; Der Konvent und der alte Sisyphos, in: SN vom 01.07.2003; Konvent startete spannungsgeladen. LH Sausgruber kann „große Erwartungen nicht teilen", in: VN vom 01.07.2003; Startschuss für neue Verfassung. „Der Konvent ist, wie er ist", in: Die Presse vom 01.07.2003. FISCHER, Anlauf zu einer neuen Verfassung für Österreich. Österreich-Konvent zwischen Optimismus und Skepsis, in: NZZ Nr 157 vom 10.07.2003.

- Staatsaufgaben und Staatsziele (Ausschuss 1)
- Legistische Strukturfragen (Ausschuss 2)
- Staatliche Institutionen (Ausschuss 3)
- Grundrechtskatalog (Ausschuss 4)
- Aufgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden (Ausschuss 5)
- Reform der Verwaltung (Ausschuss 6)
- Strukturen besonderer Verwaltungseinrichtungen (Ausschuss 7)
- Demokratische Kontrollen (Ausschuss 8)
- Rechtsschutz und Gerichtsbarkeit (Ausschuss 9)
- Finanzverfassung (Ausschuss 10).

Die **Länder** sind im 70 Mitglieder umfassenden Konvent mit den Landeshauptmännern und den Landtagspräsidenten, also mit **18 Mitgliedern**, vertreten. Dies ist angesichts der anfangs geführten Diskussionen[70] ein gewisser Erfolg. Kritisch zu beurteilen ist, dass sich gemäß der Geschäftsordnung die Vertreter der Regierungen (des Bundes und der Länder) im Konvent fallweise vertreten lassen können[71], während den Landtagspräsidenten lediglich die Möglichkeit eingeräumt wurde, entweder einen ständigen Vertreter zu benennen oder ständig persönlich anwesend zu sein, was für diese Spitzenrepräsentanten der Länder, vom Zeitaufwand her betrachtet, problematisch sein dürfte.
In der **Plenarsitzung** am 25. Juli wurden die **Ausschussstruktur** (die einzelnen Ausschüsse haben zwischen 11 und 18 Mitglieder) beschlossen und Vorsitzende und Stellvertreter benannt.[72]

Durch die Einsetzung des **Österreich-Konvents**[73] mit dem Ziel, die **österreichische Bundesverfassung** bis zum Jahr 2005 **grundlegend zu erneuern**, wurde im Berichtsjahr ein in dieser Ausprägung **völlig neuartiger Weg** beschritten. Eine unter beachtlichem Zeitdruck stehende

---

70 Vgl etwa „Österreich-Konvent kann schon auf Grund seiner Zusammensetzung kein brauchbares Ergebnis liefern", in: Die Presse vom 10.02.2003.

71 Siehe Landes-ÖVP will Weiss in Konvent. Bundesratspräsident soll LH Sausgruber fallweise vertreten, in: VN vom 27.06.2003.

72 Vgl Österreich-Konvent – Institutsdirektor Dr. Bußjäger Vorsitzender des Ausschusses 5, in: Informationsblatt des Instituts für Föderalismus, Nr 5/2003.

73 Siehe SAUSGRUBER, Die Länder und der Österreich-Konvent, in: Forum Parlament, Jg 1, Nr 2/2003, 60 f; HAIDER, Was erwarten die Bundesländer vom Österreich-Konvent, in: ebenda, 61 f; HÄUPL, Der Österreich-Konvent als Chance und Herausforderung, in: ebenda, 64 ff.

Totalrevision[74] ist für ein politisches System, das sich in keiner offensichtlichen Krisensituation befindet, doch eher ungewöhnlich.

6.7. Bis zum Herbst 2003 erteilte das Plenum **Arbeitsaufträge („Mandate")** an neun Ausschüsse, die zeitgerecht ihre Ergebnisse vorlegen sollen.[75] Der Ausschuss 10 „Finanzverfassung" wurde in der Sitzung der Vollversammlung am 20. Oktober 2003 eingesetzt und der Bundesminister für Inneres, Dr. STRASSER, zum Vorsitzenden bestellt. Das Mandat des Ausschusses wurde vom Präsidium am 18. Dezember 2003 verabschiedet, sodass der Ausschuss seine Arbeit erst im Frühjahr 2004 aufnehmen wird. Seine Resultate (oder Nicht-Resultate) werden entscheidend für einen Erfolg oder Misserfolg des Österreich-Konvents sein.

Das **Plenum** führte mehrere **Hearings** mit **zivilgesellschaftlichen Organisationen** durch und begegnete damit dem Vorwurf der mangelnden Repräsentation zivilgesellschaftlicher Gruppen im Konvent selbst. In diesen Hearings offenbarte sich die Defensive, in der sich die Länder gegenüber auch von den Angehörigen der Zivilgesellschaft geäußerten ständigen **Zentralisierungsforderungen** befanden. Länderweise Differenzierungen wurden als Problem dargestellt, ohne dass der Beweis geliefert wurde, dass eine einheitliche Lösung tatsächlich gegenüber föderaler Differenzierung überlegen wäre. Insgesamt verschärften die Hearings die antiföderalistischen Strömungen im Konvent, was sich in den von Mitgliedern des Konvents vertretenen Positionen etwa zu Fragen von föderaler Differenzierung im Behindertenrecht, im Tierschutz, im

---

74 Der Begriff „Totalrevision" ist aus der Schweizer Verfassungsdiskussion entnommen, in der die 1999 abgeschlossene Erneuerung der Schweizerischen Bundesverfassung als „Totalrevision" bezeichnet wurde. Zu beachten ist allerdings, dass sich in der Schweiz der Prozess der Totalrevision über einen relativ langen Zeitraum hin erstreckte. Vgl BUSSJÄGER, Verfassungskonvent – kein Anlass für Illusionen, die Schweiz benötigte zwanzig Jahre zur Totalrevision über Bundesverfassung, in: Die Presse vom 20.01.2003; BIAGGINI, Erfahrungen mit Projekten der Verfassungsrevision: Die Totalrevision der schweizerischen Bundesverfassung, FN 34; HÖRTENHUBER/STEINER, FN 68; siehe dazu auch RANACHER, Die Totalrevision der Schweizerischen Bundesverfassung 1999 – Ein Überblick über den Reformprozess und die wesentlichen Neuerungen, FÖDOK Band 6, Innsbruck 2000.

75 Zufrieden mit dem an den Ausschuss 5 erteilten Mandat zeigte sich in einer ersten Reaktion der Ausschussvorsitzende, Institutsdirektor Dr. BUSSJÄGER, der damit argumentierte, dass die Neuordnung der Kompetenzen mehr Bürgernähe bringen sollte – siehe „Die Länder brauchen Gestaltungsspielraum", in: VN vom 19.09.2003; siehe auch HORWITZ, „Dem Bürger soll das Leben erleichtert werden", Landtagsdirektor Bußjäger zu den Folgen möglicher Neuregelungen, in: VN vom 14.08.2003.

Naturschutz, in der Raumordnung oder im Katastrophenhilferecht widerspiegelte.[76]

6.8. In die Beratungen der Ausschüsse und des Plenums des Österreich-Konvents wurden in weiterer Folge zahlreiche Vorschläge (zB Beseitigung der Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen) und Anliegen eingebracht, die praktisch alle Bereiche (Grundzüge der Verfassung, Kompetenzverteilung, Finanzverfassung, Staatszielbestimmungen, Neutralität, Personaleinsparungen im öffentlichen Dienst, Grundrechte, Kompetenzen des Bundespräsidenten, Stärkung des Bundesrates, Wahlrecht, Schulrecht, Schaffung von Landesverwaltungsgerichten, Wohnbauförderung und Baurecht, bürgernahe Verwaltung)[77] berührten. Diskutiert wurden etwa auch eine Verringerung der Zahl der Nationalratsabgeordneten und eine Verkleinerung der Landesregierungen und der Landtage.[78]

Kritische Stimmen zu den Zielen und Aufgaben des Österreich-Konvents kamen im Sommer 2003 von den Landeshauptmännern Dr. SAUSGRUBER und Dr. SCHAUSBERGER. Der Vorarlberger Landeshauptmann Dr. SAUSGRUBER bezeichnete das Projekt als „*Zentralisierungsmaschine*" und kritisierte, dass man „*kleine politische und wirtschaftliche Einheiten*" als überholt bezeichnet habe.[79] Unterstützung der Skepsis von Landeshauptmann Dr. Sausgruber kam auch vom burgenländischen Landeshauptmann NIESSL, der meinte, es gebe Tendenzen, den „Konvent als Instrument der Zentralisierung zu missbrauchen" (VN vom 09.09.2003). Der Salzburger Landeshauptmann Dr. SCHAUSBERGER äußerte die Befürchtung, dass der „*Konvent eine Einlullungsaktion für die*

---

76 Siehe dazu BUSSJÄGER, FN 31, 258.

77 Siehe bspw „Entscheidungen näher beim Bürger", Michael Häupl (Wien) sieht Aufgabenneuverteilung als wichtigstes Ziel, in: VN vom 30.09.2003; „Modernisieren, nicht zentralisieren", Erwin Pröll (NÖ) warnt vor Versuchen, die Bundesländer zu entmündigen, in: VN vom 08.10.2003; Radikal kürzere Instanzenzüge, Verwaltungsexperte Werner Wutscher sieht neue Aufgaben für die Sozialpartner und möchte als ein Ausschussvorsitzender des Österreich-Konvents von den Strukturen Maria Theresias zu einer modernen Verwaltung finden, in: Die Presse vom 18.08.2003.

78 Vgl Fiedler, Nur noch 100 bis 150 Abgeordnete?, in: Die Presse vom 24.02.2003; Molterer schließt Verkleinerung des Nationalrats nicht aus, in: VN vom 10.03.2003; „Landtage und Parlament verkleinern", Jörg Haider: Vertragsrecht zwischen Ländern notwendig, in: VN vom 27.10.2003.

79 Vgl Bregenzer Angst vor Wiens Zentralismus, Distanz Vorarlbergs und Tirols gegenüber der Metropole, in: NZZ Nr 177 vom 04.08.2003; siehe auch Zentralisierungsmaschine, Vernichtende Kritik Sausgrubers an Konvent, in: SN vom 05.08.2003.

Länder sei" und dass man die Länder finanziell austrockne, kneble und damit handlungsunfähig mache. Er erwarte sich eine ehrliche Diskussion über die Stärkung der Bundesländer, die Übertragung von neuen Aufgaben an die Länder einschließlich der finanziellen Ausstattung und über die Erweiterung der gesetzgeberischen Möglichkeiten für die Landtage (APA 0271 vom 25.07.2003). Es gab auch Stimmen, die angesichts des vorgesehenen Zeitplanes vor Machtspielen zwischen Bund und Ländern warnten.[80]

In ihrer Tagung am 17. Oktober 2003 sprach sich die **Landtagspräsidentenkonferenz** für mehr Autonomie für die Länder und eine starke Stellung des Bundesrates aus und bekräftigte in ihrem Beschluss (A/7) die Bereitschaft, mit vollem Einsatz im Konvent mitzuarbeiten.

Die **Landeshauptmännerkonferenz** forderte bei ihrer Tagung am 1. Dezember 2003 eine stärkere Mitbestimmung der Länder und bekräftigte die Bereitschaft, mehr Kompetenzen zu übernehmen, wenn der Bund diese Mehrleistung finanziell abgelten werde.

6.9. Angemerkt werden muss, dass in den politischen Diskussionen immer wieder eine **Volksabstimmung** über die neue – effiziente – österreichische Bundesverfassung gefordert wurde.[81] Abgesehen davon, dass einem solchen Plebiszit durchaus beachtliche legitimatorische Kraft zukäme, ist der Sinn der Volksabstimmung vor dem Hintergrund des geltenden Art 44 Abs 3 B-VG nicht zu erkennen. Nach dieser Verfassungsbestimmung ist eine **Volksabstimmung** nur **dann erforderlich**, wenn eine **Gesamtänderung der Bundesverfassung** vorliegt, worunter nach herrschender Lehre die Änderung des rechtsstaatlichen, demokratischen, republikanischen oder bundesstaatlichen Prinzips verstanden wird.

---

80 Vgl „Machtspiel zwischen Bund und Ländern". Föderalismusexperte Peter Bußjäger warnt vor Machtspielen zwischen Bund und Ländern, in: Die Presse vom 06.08.2003.

81 Siehe dazu Wähler sollen große Staatsreform absegnen, Nationalratspräsident Khol „Länderparlamente unersetzlich", in: VN vom 16.01.2003; Nach Konvent Volksabstimmung, in: TT vom 16.01.2003; Volksabstimmung zum Konvent. Khol kündigt erneuerte Verfassung an, in: VN vom 17.03.2003; Nicht ohne Volksabstimmung, Nationalratspräsident Khol skizziert Staatsreform: Religiöses Erbe in Verfassung, strafferer Instanzenzug, Abschaffung des Kompetenz-Wirrwarrs, in: SN vom 31.10.2003; Wählervotum zur Staatsreform gefordert. Khol (VP) und Fischer (SP) wollen Volksabstimmung über Konvents-Ergebnisse, in: VN vom 22./23.11.2003. Fiedler glaubt an zwingenden Volksentscheid. Franz Fiedler, Präsident des Österreich-Konvents, erwartet gravierende Änderungen der Verfassung, in: Die Presse vom 16.12.2003; Fiedler für Volksabstimmung über die neue Verfassung, in: TT vom 16.12.2003; Volk soll Verfassungsreform absegnen, Österreich-Konvent: Präsident Fiedler lassen europäische Entwicklungen „kalt", in: VN vom 16.12.2003.

Da in der Praxis lediglich das bundesstaatliche Prinzip gefährdet ist, verbleibt das Risiko, dass mit einer solchen Volksabstimmung die **rechtliche Demontage des Föderalismus** in Österreich **verfassungsrechtlich abgesegnet** würde.

6.10. Die **bisher vorliegenden Berichte der Ausschüsse**[82] zeigen, dass sich die Konventsarbeit sowohl inhaltlich als auch zeitlich als überaus intensiv herausgestellt hat. Die Ergebnisse sind eher bescheiden.[83] In den heiklen Bereichen (etwa Zuordnung von Kompetenzen) konnten keine konsensnahen Vorschläge erarbeitet werden. Dies gilt etwa für die Art und Weise der **Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung**. Einerseits wird zB die politisch und rechtlich schwache Stellung des Bundesrates beklagt, andererseits werden Vorschläge, dem Bundesrat – nach deutschem Vorbild – Möglichkeiten einzuräumen, die Gesetzgebung des Bundes in nennenswerter Weise zu blockieren, abgelehnt.
Gegen Ende des Berichtsjahres mehrten sich auch jene kritischen Stimmen, die den **schleppenden Fortgang der Beratungen** im Österreich-Konvent beklagten.[84]

Zu welchem Ergebnis der Österreich-Konvent führen wird, lässt sich noch nicht abschätzen. Aus Sicht der österreichischen Länder besteht das Szenario von der Gefahr einer weitgehenden Aushöhlung der Autonomie und einer weiteren Einengung ihres finanziellen Spielraumes bis zur Aussicht, den Konvent unbeschadet an politischem und verfassungsrechtlichem Gewicht zu überstehen. Entscheidend wird sein, ob es gelingt, ein

---

82 Vgl etwa FUNK, Der Österreich-Konvent in der Halbzeit. Über Bedingungen der Möglichkeit einer Reform der Bundesverfassung, dargestellt am Beispiel der Grundrechte, in: JRP 2004, 1 ff; FIEDLER, Der Österreich-Konvent – eine Zwischenbilanz, in: Forum Parlament, Jg 2, Nr 1/2004, 25 ff; SCHEBACH-HUEMER, Österreich-Konvent – Zwischenbericht über den aktuellen Stand der Beratungen, in: ÖGZ 2004/3, 53 ff. Siehe auch: Österreich-Konvent: Endbericht des Ausschusses 5, in: Informationsblatt des Instituts für Föderalismus, Nr 2/2004.

83 Vgl ausführlich Zwischenbilanz des Österreich-Konvents, Sonderausgabe 1 des Informationsblattes des Instituts für Föderalismus, April 2004.

84 Vgl MADER, Dem Konvent läuft die Zeit davon, Konvent macht nur langsam Fortschritte, in: TT vom 05.12.2003; SCHWARZ, Verfassung: Abrücken vom Maximalziel, Der Zweite Nationalratspräsident Dr. Fischer bestätigt der „Presse": Entscheidende Themen des Verfassungskonvents wurden noch gar nicht begonnen, in: Die Presse vom 06.12.2003; „Standpunkte auseinander wie 1920", „Bundesratspräsident in spe Jürgen Weiss zu Österreich-Konvent, in: VN vom 19.12.2003; „Mezzaninigesetze" und Volksabstimmung, Der Österreich-Konvent liegt hinter dem Zeitplan, doch in einigen Punkten beginnt sich abzuzeichnen, wohin die Reise gehen könnte, in: Die Presse vom 19.12.2003; aA hingegen Nationalratspräsident KHOL, Konvent liegt gut im Zeitplan, in: TT vom 27./28.12.2003.

Gesamtpaket vorzulegen, das die Fortentwicklung und Anpassung der Staatsorganisation, der Aufgabenverteilung und des staatlichen Leistungsangebotes an die dynamischen Herausforderungen erlaubt.[85]

7. Berücksichtigung der Interessen der Länder und der Gemeinden im Österreich-Konvent

Durch die Mitgliedschaft der Landeshauptmänner und der Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten im Österreich-Konvent, die zum Teil in mehreren Ausschüssen[86] vertreten sind, können die Länder die Konventsarbeit wesentlich mitgestalten. Für die Länder von besonderem Interesse ist die Mitgliedschaft der Ersten Landtagspräsidentin ORTHNER, Oberösterreich, als stellvertretende Vorsitzende im Präsidium des Konvents. Erwähnenswert ist auch, dass ein Mitarbeiter des Verfassungsdienstes des Amtes der oberösterreichischen Landesregierung, Dr. GRABENSTEINER, dem Österreich-Konvent als juristischer Betreuer des Ausschusses 7 zur Verfügung steht.
Neben der direkten Mitgliedschaft von Spitzenorganen der Länder in den Ausschüssen und im Plenum widmeten die Länder der Einsetzung und der Tätigkeit des Österreich-Konvents besonderes Augenmerk und setzten im Berichtsjahr ua folgende Aktivitäten:

7.1. Der **Burgenländische Landtag** hat am 6. November 2003 den **Landesausschuss „Bundesstaatsreform"** zur Begleitung des Österreich-Konvents auf Landesebene eingerichtet.
Im Rahmen der Diskussion über eine Neugestaltung der Österreichischen Bundesverfassung haben sich bei den im Burgenländischen Landtag vertretenen Parteien bisher folgende überwiegend übereinstimmende Forderungen abgezeichnet:

- der Ausbau der Verfassungsautonomie der Länder, insbesondere die Verankerung der Landtage als selbständiges Gesetzgebungsorgan der Länder, sowie mehr Freiheit bei landesgesetzlichen Wahlrechtsregelungen sollen vorgesehen werden;
- die Finanzverfassung und das System des Finanzausgleichs sind auf die von Ländern und Gemeinden zu erfüllenden Aufgaben abzustimmen und es ist die finanzielle Leistungsfähigkeit zu stärken;
- im Sinne einer wohlverstandenen Subsidiarität sollten die Zuständigkeiten für die Gesetzgebung durchforstet werden mit dem Ziel, bestehende Kompetenzzersplitterungen zu beseitigen, wobei bewährte

85 Vgl dazu ausführlich HÖRTENHUBER/STEINER (FN 68) 258 ff.

86 Die genaue Zusammensetzung der Ausschüsse ist unter www.konvent.gv.at abrufbar.

Gesetzgebungszuständigkeiten wie Landes- und Lebensraumentwicklung (zB Raumplanung, Baurecht, Naturschutz, Agrarrecht) sowie insbesondere Daseinsvorsorge erhalten und abgerundet werden sollten;

- die Einrichtung von Landesverwaltungsgerichten wird als effektive und effiziente Form des Rechtsschutzes grundsätzlich begrüßt;
- die Gemeindeautonomie darf nicht in Frage gestellt werden;
- Bezirkshauptmannschaften sind als zentrale Verwaltungsbehörden vorzusehen;
- Der Schutz bzw die Förderung der Volksgruppen sollen vorgesehen werden.

7.2. In Kärnten wurden im April 2003 die **„Positionen des Kärntner Landtages und der Kärntner Landesregierung zum Österreich-Konvent"** entwickelt und beschlossen. Diese wurden den Präsidenten des Nationalrates und des Bundesrates mit dem Ersuchen um Berücksichtigung im Rahmen des „Österreich-Konvents" übermittelt. Das Positionspapier enthält folgende Anliegen:

1. Rechtsbereinigung im Rahmen der österreichischen Bundesverfassung
2. Reform der bundesverfassungsrechtlichen Regelungen betreffend den Behördenaufbau
3. Neuordnung der Aufgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden in abgerundeten Kompetenztatbeständen
4. Aktualisierung der Österreichischen Bundesverfassung
5. Keine „Tabuthemen"

Weiters veranstaltete der **Kärntner Landtag** am 27. März 2003 eine **Enquete** zum Thema **„Bundesstaatsreform – Bedeutung der Länder"**, bei der namhafte Experten Referate[87] hielten. In den Referaten und den Diskussionsbeiträgen wurde Skepsis zur geplanten Verfassungsreform geäußert[88] und eine Aufwertung des Bundesrates und die Abschaffung der mittelbaren Bundesverwaltung gefordert.

---

87 Die Referenten sprachen zu folgenden Themen: Univ.Prof. DDr. MAYER „Der Bundesstaat vor neuen Herausforderungen"; Univ.Doz. Dr. BUSSJÄGER „Reform und Zukunft des Föderalismus in Österreich"; Univ.Prof. Dr. RASCHAUER „Staatsreform und Verwaltungsreform"; Univ.Prof. Dr. HALLER „Zur Gesetzgebung der Länder"; Landeshauptmann Dr. HAIDER „Die Stellung der Länder nach einer Verfassungsreform".

88 Vgl „Nicht die billigste Verfassung!", Enquete zur Bundesstaatsreform in Kärnten bestärkte Skeptiker, in: Kurier vom 28.03.2003.

7.3. Die **Position** des Landes **Oberösterreich** zum Österreichischen Verfassungskonvent wurde vom Landtag am 5. Juni und von der Landesregierung am 30. Juni 2003 beschlossen. In dieser Position[89] wurden die Notwendigkeit zur Fortentwicklung des bundesstaatlichen Prinzips betont und insgesamt 22 Punkte für eine grundlegende Verfassungsreform, die zu einer umfassenden Rechtsbereinigung auf Ebene des Bundesverfassungsrechts führen muss, vertreten. Zu diesen Anliegen zählen etwa die Reform des Bundesrates, die Stärkung der Verfassungsautonomie der Länder, eine Durchforstung der Gesetzgebungszuständigkeiten des Bundes oder der Entfall des Einspruchsverfahrens für Gesetzesbeschlüsse der Landtage nach Art 98 B-VG.

7.4. Der **Salzburger Landtag** hat in seiner Sitzung vom 26. März 2003 einstimmig eine **Entschließung** betreffend die Festlegung von **Grundsätzen** im **Verhältnis der österreichischen Bundesländer zum Bundesstaat** gefasst. Dieser Entschließung sind intensive Gespräche in einer Arbeitsgruppe des Landtages unter Teilnahme von Experten[90] vorausgegangen. In insgesamt 20 Punkten wurden die Positionen des Landes festgelegt und die Vertreterinnen und Vertreter des Landes aufgefordert, diese in die Verhandlungen zur Neugestaltung des Bundesstaates und der Staatsaufgaben einzubringen.

In einer **Aktuellen Stunde des Landtages** am 5. Februar 2003 legte Landeshauptmann Dr. SCHAUSBERGER die Position des Landes Salzburg zur Bundesstaatsreform dar, die ua Forderungen für eine Neuordnung der Aufgaben und Kompetenzen und für einen gerechten Finanzausgleich enthalten.

7.5. In einer **Aktuellen Stunde** zum Thema **„Die Forderung des Bundeslandes Tirol an den Verfassungskonvent"** befasste sich der **Tiroler Landtag** in seiner Sitzung vom 27. März 2003 mit den Anliegen, die in die Beratungen des Konvents eingebracht werden sollen. Einstimmig wurde ein **Dringlichkeitsantrag** betreffend „Reform des Bundesstaates und Verfassungskonvent für Österreich" beschlossen. Darin wurden ua der Ausbau der Verfassungsautonomie der Länder, die Stärkung der Kernkompetenzen des Landes sowie eine Reform der Vollziehungszuständigkeiten gefordert und die Aufrechterhaltung der Eigenständigkeit der

89 Siehe Blg 1791/2003 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtages, XXV. Gesetzgebungsperiode.

90 Teilgenommen haben Univ.Prof. Dr. FUNK, Universität Wien, und Univ.Doz. Dr. BUSSJÄGER, Direktor des Instituts für Föderalismus; siehe die Grundsatzpositionen: Nr 528 dBlg zum StenProt des Salzburger Landtages, 12. GP., 5. Session.

Landtage betont. In der Diskussion regte Landeshauptmann DDr. VAN STAA die Einrichtung eines Tiroler Konvents an, der die grundlegenden Arbeiten für den Österreich-Konvent erarbeiten sollte. Landtagspräsident Prof. Ing. MADER setzte daraufhin im April 2003 den **Tirol-Konvent** ein, dem neben den Mitgliedern der Landesregierung und Vertretern der Landtagsparteien auch Experten angehören. Im Berichtsjahr trat der Konvent zu einer Sitzung am 17. November 2003 zusammen, die Mitglieder des Konvents wurden laufend über den Fortgang der Verhandlungen im Österreich-Konvent informiert.[91]

7.6. Die österreichischen **Gemeinden** und **Städte** haben ebenfalls ihre Positionen und Anliegen an den Österreich-Konvent formuliert.

Die vom **Österreichischen Städtebund** dem Österreich-Konvent vorgelegten **Kernanliegen** des Österreichischen Städtebundes enthalten Forderungen in den Bereichen

- Regionale Kooperation zwischen Gemeinden („Regionalverbände")
- Übertragung weiterer Kompetenzen auf die Gemeinden (Motto: „Die Gemeinden können das besser")
- Verankerung der Sicherung der Daseinsvorsorge ua durch die Gemeinden in der Verfassung
- Erweiterung der Rechtsetzungsbefugnisse der Gemeinden
- Initiativrechte der Gemeinden im Gesetzwerdungsverfahren
- Änderung des kommunalen Wahlrechts.

Das **Positionspapier** des **Österreichischen Gemeindebundes** zum Österreich-Konvent formulierte die Anliegen der Gemeinden mit den Schwerpunkten

- Konstruktion einer partnerschaftlichen bundesstaatlichen Ordnung
- Sicherung der Gemeindeselbstverwaltung
- Bestandsgarantie für die Einheitsgemeinde
- Intensivierte und flexiblere interkommunale Zusammenarbeit
- Gemeindeaufsicht
- Verstärkte Einbindung des Gemeindebundes in die nationale und internationale Gesetzgebung
- Finanzverfassung.

Bei der Präsentation des Positionspapiers verlangte der Präsident des Österreichischen Gemeindebundes MÖDLHAMMER, dass der Österreich-Konvent eine Verbesserung für die Stellung der Gemeinden bringen

91 Siehe kritisch Tirol-Konvent: Leere Hülse und Papierflut, in: TT vom 16.12.2003.

müsse und sprach sich für eine Entlastung bei der Spitalsfinanzierung aus.[92]

8. Die Anliegen der österreichischen Städte und Gemeinden

Die österreichischen Städte und Gemeinden erbringen als bürgernächste Verwaltungseinheit vor allem im Bereich der Daseinsvorsorge (Schulen und Kindergärten, Wasserver- und -entsorgung, Straßenbau, Abfallentsorgung, Alten- und Pflegeheime ua) große Leistungen und stoßen dabei auch angesichts der ständigen Kostensteigerungen im Bereich Gesundheits- und Sozialwesen an die Grenzen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit.

Für die österreichischen Gemeinden und Städte waren im Berichtsjahr

- die Bildung der neuen Bundesregierung[93]
- die Verhandlungen im Europäischen Verfassungskonvent
- die Einsetzung des Österreich-Konvents und der Beginn der Beratungen
- zahlreiche legistische Maßnahmen des Bundes – vor allem das Budgetbegleitgesetz 2003 und die Pensionsreform
- Fragen des Finanzausgleichs, der Krankenanstaltenfinanzierung und der Getränkesteuer-Rückforderung sowie
- die Bereiche Verwaltungsreform und e-Government

von besonderem Interesse.

8.1. Zu Jahresbeginn 2003 forderte Gemeindebundpräsident MÖDLHAMER eine **große Verwaltungsreform**,[94] da es derzeit zu viele Doppelgleisigkeiten etwa im Pflichtschulbereich oder bei den Kindergärten gebe und verlangte die Festschreibung von Kernbereichen der Gemeinden, mehr Eigenverantwortlichkeit und Kompetenzänderungen im Sozial- und Pflegebereich.

---

92 Vgl Gemeinden wollen sich entlasten, Spitalfinanzierung soll von „anderen" übernommen werden, in: VN vom 17.10.2003; Gemeinden sehen Millionen greifbar, in: TT vom 17.10.2003.

93 Die Anliegen des Österreichischen Städtebundes und die Forderungen des Österreichischen Gemeindebundes an die neue Bundesregierung wurden bereits Ende 2002 formuliert und vorgelegt – siehe 27. Bericht 2002, 31 f.

94 Vgl Gemeinden wollen eine große Verwaltungsreform, in: Die Presse vom 23.01.2003.

Bei einer Bevölkerungsbefragung[95] im Mai 2003 wurden die Leistungen der Gemeindeverwaltungen sehr gut bewertet. Dabei sprach sich eine Mehrheit der Befragten dafür aus, dass Gemeinden und Länder mehr Kompetenzen erhalten sollten, während der Bund Kompetenzen abtreten müsste.[96]

Ein weiteres **Grundlagenpapier**[97] stellt den bisher eingeleiteten Reformmaßnahmen ein gutes Zeugnis aus und zeigt die **positiven Auswirkungen** der von **New Public Management** eingeleiteten Maßnahmen auf.

8.2. Von besonderem Interesse für die Städte und Gemeinden ist – angesichts der ständig steigenden Kosten, vor allem im Gesundheits- und Sozialbereich und der neuen Belastungen und Einnahmenausfälle, die vom Bund verursacht werden – eine **geordnete Weiterentwicklung der Gemeindefinanzen**.
Der Präsident des Österreichischen Gemeindebundes MÖDLHAMMER verlangte daher eine Neuordnung des Finanzgefüges der Gemeinden[98] und verwies dabei auf eine Studie[99], wonach der **abgestufte Bevölkerungsschlüssel** nicht mehr den Erfordernissen entspreche. Weiters sprach er sich für eine Neuregelung eines aufgabenorientierten Finanzausgleichs für die Jahre 2005 – 2008 aus, die nur im Einvernehmen mit den Gemeinden erfolgen könne (SN vom 14.03.2003).[100]

---

95 Siehe die IFES-Studie „Verwaltung und Verwaltungsreform – Ergebnisse einer Bevölkerungsumfrage im Auftrag des Österreichischen Städtebundes", vorgelegt dem 53. Österreichischen Städtetag in Linz.

96 Vgl Wie zufrieden sind die Österreicher mit der Verwaltung? – gutes Zeugnis für Länder und Gemeinden, Reformbedarf beim Bund, in: Informationsblatt des Instituts für Föderalismus, Nr 4/2003.

97 Siehe BIWALD/HOCHHOLDINGER/SACHSE, Verwaltungsreform in Österreichs Städten – eine Zwischenbilanz, Studie des KDZ, Wien, Mai 2003; vgl dazu auch BIWALD/SACHSE, Verwaltungsreform in Österreichs Städten – eine Zwischenbilanz, in: ÖGZ 2003/8, 12 ff; GUTKAS, Verwaltungsreform 2001, ein Weg zum One-Stop-Shop-Prinzip?, in: ÖGZ 2003/9, 48 ff.

98 Vgl Finanzausgleich funktioniert nicht mehr, WIFO: Abgestufter Bevölkerungsschlüssel überholt – Städtebund kontert, in: SN vom 27.02.2003.

99 Siehe LEHNER, Aufgabenorientierter Finanzausgleich, Studie des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung, Wien, Februar 2003; dazu kritisch SCHNEIDER, Einige kritische Anmerkungen zur Entwicklung der Ausgaben der Städte über 20.000 Einwohner in der WIFO-Studie „Aufgabenorientierter Finanzausgleich", in: ÖGZ 2003/10, 30 ff.

100 Vgl BAUER, Aufgabenorientierung in der Gemeindefinanzierung – ordentliche Diskussion ist nötig, in: ÖGZ 2003/5, 26 ff.

Diese Forderung wurde später gemeinsam mit dem „Forum Land" wiederholt, da nur ein moderner aufgabenorientierter Finanzausgleich eine Stärkung des ländlichen Raumes sicherstellen könne.[101]

Im Berichtsjahr nahmen die Diskussionen um das sog „**Cross-Border-Leasing**"[102] (Vermietung von Großanlagen im Infrastrukturbereich, zB Kanalnetze, an Großinvestoren und dann wieder Rückmietung) und die **Privatisierung von Gemeindeeinrichtungen**, zB Wasserversorgung[103] breiten Raum ein.

8.3. Am 14. November 2003 fand im Parlament eine Festveranstaltung „**15 Jahre Verankerung der Interessenvertretungen der Städte und Gemeinden in der Bundesverfassung**",[104] an der hochrangige Vertreter aus Politik und Wissenschaft teilnahmen, statt. Dabei würdigte der Präsident des Gemeindebundes, MÖDLHAMMER, die Verankerung von Städtebund und Gemeindebund in der Bundesverfassung als eine „Sternstunde im Bemühen der Gemeinden um mehr Anerkennung und Föderalismus". Er betonte, dass die Grundsätze von Subsidiarität und der kommunalen Selbstverwaltung auch in den Beratungen des Österreich-Konvents beachtet und sichergestellt und die Rolle der Gemeinden weiter ausgebaut werden müssten. Die Festredner betonten ua, dass die Fragen

---

101 Vgl Landgemeinden wollen mehr Geld, „Aufgabenorientierte" Verteilung der Finanzmittel verlangt, in: SN vom 30.04.2003.

102 Vgl Neuer Anlauf für Vermietung der Salzburger Kanäle, in: SN vom 27.02.2003; URSCHITZ, Cross-Border-Gambling, Länder und Gemeinden gehen mit Finanztransaktionen unkalkulierbare Risken ein, in: Die Presse vom 25.02.2003; Sausgruber gegen Cross-Border, VN vom 02.04.2003; siehe dazu LAKI, US-Cross-Border-Leasing – kritisch gesehen, Überlegungen zur Vorgehensweise von Organen der öffentlichen Finanzkontrolle, in: ÖHW 2003, 223 ff; SPITZER, Investitionsfinanzierung jenseits der Grenzen? Erfahrungen mit US-Cross-Border-Leasing in der gemeindeverbandlichen Siedlungswasserwirtschaft, in: ebenda, 213 ff.

103 Siehe GÖTZL, Privatisierung der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung? – Nicht notwendig!, in: ÖGZ 2003/6, 20 ff; Kommunen sind „Privatsierungs-Muffel", in: Die Presse vom 07.11.2003.

104 Siehe Österreichischer Gemeindebund, Österreichischer Städtebund (Hrsg), 15 Jahre kommunale Interessenvertretung in der Bundesverfassung, Wien 2003. Dieser Band enthält folgende Beiträge: FISCHER, Städte und Gemeinden – Grundpfeiler eines modernen Föderalismus, 1 ff; HATTENBERGER, Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen staatlicher und gemeindlicher Ebene („Drei-Ebenen-Verträge"), 17 ff; KHOL, Die Gemeinden als Ort der Freiheit in der Europäischen Union, 45 ff; NEUHOFER, Zukunftsperspektiven der kommunalen Interessenvertretung, 55 ff; SCHAMBECK, Kommunale Interessenvertretung in Bund und Ländern, 85 ff und STINGL, Die Städte und Gemeinden – Fundamente für Staat und Demokratie, 109 ff.

der Daseinsvorsorge weiterhin zu den Kernanliegen der Gemeinden und Städte zählen und dass es gegen die Länder und ohne die Gemeinden keine neue Verfassung geben werde. Bundespräsident Dr. KLESTIL würdigte die Bedeutung der Städte und Gemeinden als bürgernächste staatliche Einheit, deren Rolle durch die EU-Erweiterung noch gestärkt würde. In seiner Festansprache erteilte der Präsident des Rechnungshofes, Dr. FIEDLER, der Finanzierung von Investitionen über „Cross-Border-Leasing" eine klare Absage, da dies den Gemeindehaushalt nur kurzfristig saniere, und betonte, dass er den Vorschlägen, dass der Rechnungshof auch Gemeinden unter 20.000 Einwohnern aus eigener Initiative prüfen sollte, positiv gegenüber stehe. Den Anliegen der Städte und Gemeinden werde in den Beratungen des Österreich-Konvent Beachtung geschenkt.

8.4. Im Mittelpunkt der Beratungen des **53. Österreichischen Städtetages**, der vom 4. bis 6. Juni 2003 in Linz abgehalten wurde, stand das Generalthema „**Die Zukunft der Städte sichern**". In seiner Begrüßung wies dabei der Präsident des Österreichischen Städtebundes, Bürgermeister Dr. HÄUPL, darauf hin, dass die Gemeinden durch Zentralisierungstendenzen derzeit jährlich mehr als 400 Mio € allein an den Bund verlieren würden. In den Ansprachen würdigten die Festredner die Bedeutung der Länder und Regionen, der Städte und Gemeinden als starke und verlässliche Partner im künftigen zentraleuropäischen Standortwettbewerb und wiesen auf das Erfordernis entsprechender finanzieller Ausstattung zur Bewältigung der künftigen neuen Herausforderungen, die auf die Städte und Gemeinden zukommen, hin.
Im Hauptreferat „Städte machen Staat" wies die Oberbürgermeisterin der Stadt Frankfurt aM, ROTH, auf die Gefahren einer massiven Auszehrung der Finanzen und die Notwendigkeit von weiteren Maßnahmen der Verwaltungsreform hin. Die zusätzlichen Kosten für die Sozialhilfe würden das Investitionsvolumen weiter einengen. In den einzelnen Arbeitskreisen standen folgende Themen im Mittelpunkt der Beratungen: *„Aktuelle und mittelfristige Finanzfragen"*, *„Kommunale Leistungen im Wettbewerb"*, *„Verwaltungsreform – Erfahrungen und Möglichkeiten"*.[105] In der **Resolution „Die Zukunft der Städte sichern"** (A/8) fassten die Delegierten ihre Anliegen zusammen. Den Abschluss des 53. Österreichischen Städtetages bildete eine **Podiumsdiskussion „Österreich-Konvent – Zukunft der Städte sichern"**, die mit einem Referat des Zweiten Präsidenten des Nationalrates, Dr. FISCHER, eingeleitet wurde.

---

105 Zu den Beratungen in den einzelnen Arbeitskreisen und zum Hauptreferat siehe ÖGZ 2003/7, 19 ff.

8.5. Der **50. Österreichische Gemeindetag** am 19. September 2003 in Wiener Neustadt stand unter dem Thema *„Frieden – Freiheit – Bürgernähe – Für ein Europa der Gemeinden"* ganz im Zeichen der EU-Erweiterung. In den Festreden betonte der niederösterreichische Landeshauptmann Dr. PRÖLL, dass gerade im Hinblick auf die EU-Erweiterung Europa kleine, überschaubare Einheiten brauche. Der bayerische Staatsminister BOCKLET legte ein klares Bekenntnis zu starken Gemeinden und für ein *„Europa von unten nach oben"* ab. Bundespräsident Dr. KLESTIL würdigte die Rolle der Gemeinden als wesentliche Investoren für die Infrastruktur und deren Beitrag beim Aufbau der 2. Republik. Bundeskanzler Dr. SCHÜSSEL ging in seiner Rede vor allem auf die Finanzausstattung der Gemeinden ein und sicherte Unterstützung bei der Suche nach einer Ersatzlösung für die Getränkesteuer zu. Den Plänen der EU für die Privatisierung der Wasserversorgung erteilte der Bundeskanzler eine klare Absage und stellte fest, dass Österreich über dieses wichtige Gut auch in Zukunft selbst bestimmen werde. Der Präsident des Gemeindebundes, MÖDLHAMMER, verlangte einen gerechteren Finanzausgleich, lehnte eine *„Steuerreform auf Pump"* ab und forderte im Zusammenhang mit den Beratungen im Österreich-Konvent, dass vom Prinzip der Einheitsgemeinde nicht abgegangen werden dürfe, und erklärte, dass die Gemeinden bereit seien, neue Aufgaben zu übernehmen, wenn ihnen dafür auch die benötigten Mittel bereitgestellt würden. In ihrer **Resolution** (A/9) verlangten die Delegierten ua eine Stärkung der lokalen Selbstverwaltung sowie eine Verankerung der kommunalen Kernkompetenz für die Daseinsvorsorge und warnten vor einem neuen wirtschaftlichen Zentralismus in Europa.

9. Anpassung der Wahlordnungen auf Landes- und Gemeindeebene an das Bundeswahlrecht – Einführung der Briefwahl

Die Bemühungen der Länder, bei Wahlen auf Landes- und Gemeindeebene die **Briefwahl** einzuführen (siehe dazu etwa den 24. Bericht 1999, 28 f und zuletzt 27. Bericht 2002, 28 ff) haben das Ziel, allen Wahlberechtigten einen möglichst leichten Zugang zur Ausübung des Wahlrechtes zu ermöglichen.

Neue Hoffnungen für die Verwirklichung dieses Vorhabens ergaben sich durch die klaren Festlegungen im **Regierungsprogramm** der Bundesregierung (siehe A/1), in dem unter Punkt 1. Demokratie und Staatsreform ua die **Einführung des Briefwahlrechts** (ausdrückliche Verankerung der Briefwahl in der Verfassung) vorgesehen ist.

Die **Landeshauptmännerkonferenz** ersuchte deshalb in ihrer Tagung am 30. April 2003 den Bund, ehestens durch eine Novelle des Bundes-Verfassungsgesetzes die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass bei Wahlen auf Landes-

und Gemeindeebene die gleichen Möglichkeiten für die Stimmabgabe im gesamten Bundesgebiet vorgesehen werden können wie bei Wahlen zum Nationalrat, der Wahl zum Bundespräsidenten sowie bei Volksabstimmungen.

Im Hinblick auf die stark zurückgegangene Wahlbeteiligung bei den Landtagswahlen verlangte der Tiroler Landeshauptmann DDr. VAN STAA die Einführung der Briefwahl auf Landesebene (TT vom 03.10.2003) und Bundesrat HÖSELE (ÖVP, Steiermark) sprach sich in seinen Vorschlägen zur Wahlrechtsreform für die Einführung einer „echten Briefwahl" und für das „E-Voting", also die Stimmabgabe über elektronischen Medien[106], aus. Diese Vorschläge zur Wahlrechtsreform sollten im Österreich-Konvent diskutiert werden.[107]

Bis Jahresende 2003 waren übrigens keine konkreten Schritte des Bundes zur Umsetzung dieser Forderung der Landeshauptmännerkonferenz vom 30. April 2003 zu verzeichnen. Bei der Herabsetzung des Wahlalters durch eine Änderung des B-VG und der Wahlgesetze (BGBl I Nr 90/2003 – vgl dazu Kapitel D, Punkt 2.1.) blieb das Länderanliegen unberücksichtigt. Es bleibt die Hoffnung, dass dieses Anliegen in den Beratungen des Österreich-Konvents Gehör findet und entsprechend umgesetzt wird.

10. Budgetbegleitgesetz 2003 – keine Rücksicht auf föderalistische Anliegen, Turbulenzen im Bundesrat

10.1. Zu den zentralen Anliegen der neuen Bundesregierung zählen – wie übrigens auch schon in den Sondierungsgesprächen deutlich wurde – die **Pensionsreform** (vgl Punkt 9 des Regierungsprogramms) und der Kauf von Luftraumüberwachungsflugzeugen (**Abfangjäger**).

Vor allem die geplanten Maßnahmen der Pensionsreform führten zu heftigen politischen Auseinandersetzungen, sowohl innerhalb der beiden Regierungsparteien als auch naturgemäß mit den Oppositionsparteien, aber auch mit den Ländern, den Gewerkschaften und Sozialpartnern.

---

106 Siehe GRABENWARTER, Briefwahl und E-Voting: Rechtsvergleichende Aspekte und europarechtliche Rahmenbedingungen, in: JRP 2004, 70 ff; POIER, Politikwissenschaftliche Aspekte von E-Voting und Briefwahl. „Cyberdemokratie" – parteipolitische Auswirkungen – Einstellung der Österreicherinnen und Österreich, in: ebenda, 85 ff; BRAUN, Schweizerische Erfahrungen mit brieflicher Stimmabgabe und E-Voting, in: ebenda, 96 ff; BUCHSBAUM, Aktuelle Entwicklungen zu E-Voting in Europa, in: ebenda, 106 ff; VOGL, Briefwahl und E-Voting auf Bundesebene, in: ebenda, 119 ff; DREXLER, Briefwahl, in: ebenda, 122 f; SCHNIDER, E-Voting ... ein demokratisches Anliegen, in: ebenda, 124 ff.

107 Vgl „Elektronische" Stimmeabgabe ermöglichen, Österreich-Konvent: Bundesrat fordert nicht nur Briefwahl, in: VN vom 28.10.2003; Wählen per Brief und über Internet, in: SN vom 10.10.2003.

Im Zuge der Verhandlungen innerhalb der Koalitionspartner verlangte der Kärntner Landeshauptmann Dr. HAIDER einen Belastungsstopp und einen Privilegienabbau, ansonsten werde die Kärntner FPÖ einen eigenständigen Weg mit dem Ziel gehen, einen „**Freistaat Kärnten**" zu schaffen.[108] Diese Idee stieß auch in der Wissenschaft auf Skepsis.[109]
Vizekanzler Mag. HAUPT und Landeshauptmann Dr. HAIDER sprachen sich in den Verhandlungen für eine **Volksabstimmung** über die **Pensionsreform** aus.[110] Diese Auffassung wurde jedoch großteils abgelehnt.[111] Neben der Lehre sprach sich etwa der Vorarlberger Landeshauptmann Dr. SAUSGRUBER gegen die Volksabstimmung aus (VN vom 09.04.2003). In weiterer Folge sprachen sich auch die ÖVP-Landeshauptmänner gegen das geplante Reformvorhaben aus und verlangten Entschärfungen[112] der vorgesehenen Maßnahmen.
Trotz der vorgebrachten Kritik beharrte vor allem die ÖVP auf eine rasche Umsetzung der geplanten Vorhaben.[113] Die SPÖ kündigte an, mit allen Mitteln das Pensionspaket der Regierung zu kippen und ein **Volksbegehren** einzuleiten.[114] Als politisches Forum wurde auch der Bundesrat eingesetzt, da zB in der 695. Sitzung am 11. April 2003 eine 12 Punkte aufweisende **Dringliche Anfrage**[115] an den Bundesminister für soziale Sicherheit und Gesundheit gerichtet wurde.

10.2. Unbeeindruckt von den Protesten wurden einzelne Gesetzentwürfe zur Begutachtung versandt, wobei die Fristen für eine Stellungnahme teilweise nur 3 Wochen betrugen.

---

108 Vgl Haider droht Partei mit Abspaltung – Belastungsstopp oder Freistaat, in: Der Standard vom 11.03.2003.

109 Vgl Viel „heiße Luft" um nichts, Verfassungsjurist Mayer: Haider „kann gar keinen Freistaat gründen", in: Der Standard vom 12.03.2003.

110 Vgl Pensionen: FP-Chef für Volksabstimmung, in: Die Presse vom 05.04.2003.

111 Vgl zwingend oder absurd?, in: VN vom 08.04.2003; Verfassungsjuristen widersprechen Haider, in: Die Presse vom 08.04.2003.

112 Vgl ÖVP-Granden mucken auf, ÖVP Länder gegen Reform, Pensionen: Schausberger will Entschärfungen, in: SN vom 10.04.2003; Kanzler spürt Gegenwind in seiner Partei, in: TT vom 10.04.2003; ÖVP-Vorstand gegen Pensionsreform, in: VN vom 10.04.2003.

113 Vgl KHOL warnt VP-interne Kritiker und FP, in: Die Presse vom 18.04.2003.

114 Vgl SPÖ-Präsidium, Für Volksbegehren und auch Abstimmung, in: Die Presse vom 23.04.2003.

115 Vgl Dringliche Anfrage (2065/J-BR/03) betreffend massive Benachteiligungen für Frauen durch die geplante Pensionsreform der Bundesregierung – Beantwortung: siehe StenProt Bundesrat, 695. Sitzung am 11. April 2003, 63 ff.

Bereits am 29. April wurde von der Bundesregierung die **Regierungsvorlage des Budgetbegleitgesetzes 2003** (59 dB NR XXII. GP) beschlossen und dem Nationalrat zur Beschlussfassung weitergeleitet. Die vom ÖGB und der Wirtschaftskammer Österreich am 23. April 2003 erhobene Forderung, die Pläne für die Pensionsreform zurückzustellen und bis 30. September 2003 einen gemeinsamen Entwurf zu erarbeiten, wurde von der Regierung abgelehnt. In die Regierungsvorlage, mit der in 91 Artikeln sechs neue Gesetze geschaffen und 85 Gesetze geändert werden, wurden so zentrale Vorhaben wie die Steuerreform 2004 (3. Teil), die „Pensionsreform" (9. Teil) und die Dienstrechtsnovellen (Artikel 7 bis 21) aufgenommen. In die Regierungsvorlage wurden zahlreiche Ministerialentwürfe aufgenommen, deren Begutachtungsfrist teilweise erst am 25. April 2003 endete. Die gewählte Vorgangsweise des Bundes – die auch den in der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus festgesetzten Mindestfristen widerspricht – lässt den Schluss zu, dass das Begutachtungsverfahren zu einer „Alibiaktion" degradiert und Änderungen bzw Verbesserungen der Gesetzentwürfe von vorneherein nicht beabsichtigt bzw ausgeschlossen wurden.[116] Die Länder haben in ihren Stellungnahmen auf die Verfassungswidrigkeit einzelner Bestimmungen hingewiesen und wegen der massiven finanziellen Auswirkungen der Gesetzesvorhaben auf die Länderfinanzen teilweise die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium gemäß der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus verlangt. Der Konsultationsmechanismus wurde von den Ländern Burgenland, Kärnten, Salzburg und Wien ausgelöst.

10.3. Die **Landeshauptmännerkonferenz** befasste sich in ihrer Tagung am 30. April 2003 auch ausführlich mit der **Pensionssicherungsreform**. Begrüßt wurden die in der Regierungsvorlage gegenüber dem Begutachtungsentwurf vorgenommenen Entschärfungen, etwa die Deckelung der Durchrechnungsverluste, gleichzeitig aber die Mehrbelastungen für die Länder, die sich im Bereich der Sozialhilfe ergeben könnten, abgelehnt.
In den nächsten Wochen wurde die Pensionsreform zum bestimmenden Thema der österreichischen Innenpolitik. So kam es am 9. Mai 2003 in Gleisdorf/Steiermark zu einem Treffen von SPÖ-Vorsitzendem Dr. GUSENBAUER mit dem Kärntner Landeshauptmann Dr. HAIDER („Spargelessen"), um dabei Möglichkeiten zu besprechen, gegen die Pensionsreformpläne der Bundesregierung Maßnahmen zu treffen. Mehrere Spitzenpolitiker der Länder (etwa der niederösterreichische Landeshauptmann Dr. PRÖLL) forderten, dass die Pensionsreform nicht

116 Siehe ASAMER, Der große Frust über die kurze Frist, in: Die Presse vom 25.04.2003.

auf Kosten der Länder durchgezogen werden dürfe (Die Presse vom 14.05.2003).
Auf Anregung von FPÖ-Parteiobmann Mag. HAUPT wurde von Bundespräsident Dr. KLESTIL am 15. Mai 2003 ein „**Runder Tisch**", an dem Vertreter der Regierung und der Sozialpartner teilnahmen, einberufen, der allerdings ohne Ergebnis blieb. In weiterer Folge fanden auf Einladung des Bundeskanzlers „Runde Tische" zur Pensionsreform im Bundeskanzleramt statt.

Im Zusammenhang mit den Ausschussberatungen im Nationalrat wurde in der 696. Sitzung des **Bundesrates** am 15. Mai 2003 eine **Dringliche Anfrage**[117] an den Bundeskanzler gerichtet, die in Vertretung des Bundeskanzlers von Staatssekretär MORAK beantwortet wurde. Ein von den Bundesräten Prof. KONECNY und KollegInnen gestellter **Antrag**[118] auf **Zitation des Bundeskanzlers** wurde mit 18 zu 24 Stimmen **abgelehnt**. In der Anfragebegründung wurden ua auf die negativen Stellungnahmen der Länder im Begutachtungsverfahren zur Pensionsreform hingewiesen und die Beachtung des vereinbarten Konsultationsmechanismus eingefordert. In der Beantwortung verwies Staatssekretär MORAK darauf, dass die Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus eingehalten würde, ein Konsultationsgremium noch nicht einberufen wurde und er über die Ergebnisse des „Runden Tisches" beim Bundespräsidenten nichts sagen könne, da dieser erst vor wenigen Minuten zu Ende gegangen sei. Betont wurde auch, dass aus Sicht der Bundesregierung für die **anderen Gebietskörperschaften keine zusätzlichen Kosten** entstehen würden.

Nach 14-stündigen Verhandlungen **scheitert** der **vierte „Pensionsgipfel"** am 23. Mai 2003. Daraufhin kündigte der ÖGB weitere Streiks an, nachdem bereits am 6. Mai als Protest gegen die Pensionsreformpläne das öffentliche Leben teilweise lahmgelegt worden war. An einer Großdemonstration am 13. Mai am Wiener Heldenplatz nahmen ca 200.000 Menschen teil. Am 3. Juni fand ein ganztägiger „Abwehrstreik" gegen die Pensionsreform statt. Die Bundesregierung legte am 4. Juni 2003 ihren endgültigen Entwurf für die Pensionsreform vor, der zum Teil deutliche

---

117 Dringliche Anfrage 2072/J-BR/2003 der Bundesräte Prof. KONECNY und GenossInnen an den Bundeskanzler betreffend finanzielle Auswirkungen des Budgetbegleitgesetzes, insbesondere der Pensionsreform, auf Länder und Gemeinden – Konsultationsmechanismus durch die Länder Burgenland, Kärnten, Salzburg und Wien ausgelöst – Runder Tisch beim Herrn Bundespräsidenten zur Pensionsreform – Konsequenzen des Runden Tisches für die Bundesregierung. Beantwortung der 14 Fragen durch Staatssekretär MORAK – siehe StenProt Bundesrat, 696. Sitzung vom 15. Mai 2003, 92 ff.

118 Gemäß § 37 Abs 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates.

Änderungen (vor allem Verlustdeckelung von 10% und ein verlängertes Auslaufen der Frühpensionen) gegenüber dem ursprünglichen Entwurf vorsah.

Am 5. Juni wurde die Regierungsvorlage (inkl der Abänderungsanträge) des Budgetbegleitgesetzes 2003, die auch die Pensionsreform enthält, im Budgetausschuss des Nationalrates mit den Stimmen von ÖVP und FPÖ angenommen. Bereits am 6. Juni kündigten acht der 18 FPÖ-Nationalräte an, dass sie der Pensionsreform nur zustimmen, wenn noch weitere Änderungen vorgenommen würden. Das ÖGB-Präsidium beschloss, keine weiteren Streiks mehr durchzuführen.

10.4. Nach einer politisch sehr **emotionell geführten zweitägigen Sitzung**, die von den Themen Pensionsreform und Kauf der Abfangjäger geprägt war, **beschloss** der **Nationalrat** mit den Stimmen von ÖVP und FPÖ am 11. Juni 2003 das **Budgetbegleitgesetz 2003**. Die SPÖ kündigte eine Anfechtung beim Verfassungsgerichtshof an. Im Verlauf der Sitzung stellte der Bundesminister für Finanzen, Mag. GRASSER, in der Beantwortung einer **Dringlichen Anfrage**[119] die Notwendigkeit, die Beschaffungsvorgänge und die Kompensationsgeschäfte für den Kauf von Luftraumüberwachungsflugzeugen dar.

10.5. Im Vorfeld der **Behandlung** des Gesetzesbeschlusses im **Bundesrat** drohte der Kärntner Landeshauptmann Dr. HAIDER mit einem Veto der FPÖ-Mitglieder des Bundesrates[120], vor allem wegen der umstrittenen Pensionsreform.

Mit Spannung wurde die Behandlung des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates in der **697. Sitzung des Bundesrates** am 23. Juni 2003 erwartet. In der hitzigen Debatte, in der die politisch umstrittenen Themen Pensionsreform und Abfangjäger-Ankauf im Mittelpunkt standen, ergriff auch Landeshauptmann Dr. HAIDER das Wort[121] und forderte Nachbesserungen bei der Pensionsreform. Im Zuge der Debatte wurde mehr-

---

119 Dringliche Anfrage (501/J-XXII. GP) der Abgeordneten Dr. PILZ, Kolleginnen und Kollegen betreffend Eurofighter-Schiebung gerichtet an den Bundesminister für Finanzen in der 20. Sitzung des Nationalrates am 11. Juni 2003.

120 Vgl „Sind nicht der Blinddarm der VP", Pensionsreform: Haider droht mit Bundesrat-Veto, in: Der Standard vom 16.06.2003; Reform wackelt wieder, in: SN vom 18.06.2003; FPÖ droht nun mit Einspruch im Bundesrat, in: Die Presse vom 18.09.2003; FP plant Nein bei Pensionen im Bundesrat, in: TT vom 18./19.06.2003; Blaue Drohung mit Nein, in: Der Standard vom 21./22.06.2003.

121 Vgl Milde Haider-Rede im Bundesrat, in: Der Standard vom 24.06.2003.

heitlich eine **Entschließung** (E-186-BR/2003) betreffend einheitliches Pensionsrecht für alle Erwerbstätigen (Harmonisierung)[122] angenommen.

Der von Bundesräten, die der SPÖ angehören, gestellte **Antrag, Einspruch zu erheben**, wurde in der namentlichen Abstimmung mit 23 Ja gegen 39 Nein Stimmen **abgelehnt**. In der umfassenden Begründung für diesen Antrag wurden ua die sozial ungerechte Pensionsreform, der nicht notwendige Kauf von Abfangjägern und die **Verletzung der freien Mandatsausübung** angeführt, da es den Mitgliedern des Bundesrates nicht möglich sei, einzelne Bestimmungen von Sammelgesetzen abzulehnen.
Der **Antrag, keinen Einspruch zu erheben**, wurde mit 30 Ja gegen 32 Nein Stimmen ebenfalls **abgelehnt**. Dabei stimmten **neun** von zehn der **FPÖ** angehörende **Mitglieder des Bundesrates gegen diesen Antrag**. Nach diesem unklaren Abstimmungsergebnis[123] blieb der **Gesetzesbeschluss des Nationalrates unbeeinsprucht** (siehe dazu auch oben Punkt 5.2.) und konnte nach Ablauf der achtwöchigen Frist in Kraft treten (BGBl I Nr 71/2003).

10.6. In einer von der SPÖ beantragten **Sondersitzung des Bundesrates** am 11. Juli 2003 wurde eine Diskussion über eine **Geschäftsordnungsdebatte** mehrheitlich abgelehnt und die Behandlung des Budgetbegleitgesetzes 2003 nicht neuerlich auf die Tagesordnung gesetzt.[124]

Bundespräsident Dr. KLESTIL zögerte vorerst mit der notwendigen Beurkundung über das verfassungsmäßige Zustandekommen des Gesetzesbeschlusses und leistete seine Unterschrift erst nach Konsultation mit

---

122 Die Entschließung lautet: *„Der Bundesrat begrüßt die bereits begonnenen Gespräche der Bundesregierung mit den Sozialpartnern am ‚runden Tisch' und ersucht die Bundesregierung, unter Einbindung der Sozialpartner, der Länder und der Pensionsreformkommission die Harmonisierung aller Pensionssysteme nach den genannten Prinzipien unverzüglich in Angriff zu nehmen und jedenfalls bis Ende des Jahres 2003 einen Gesetzesentwurf betreffend ein einheitliches Pensionsrecht für alle Erwerbstätigen zu erarbeiten und dem Parlament bis längstens 31. Dezember 2003 zur Beschlussfassung vorzulegen, um auch in Zukunft das beste soziale Pensionssystem für unsere Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen."* – siehe StenProt Bundesrat, 697. Sitzung am 23. Juni 2003, 198 ff.

123 Siehe ausführlich GRABENWARTER, Bundesrat: Wenn Anträge keine Mehrheit finden, in: JRP 2003, 155 ff; ÖHLINGER, Die Selbstblockade des Bundesrates, in: JRP 2004, 11 ff und dazu die Repblik von GRABENWARTER, Anträge ohne Mehrheit – keine Selbstblockade des Bundesrates, in: JRP 2004, 13 f.

124 Vgl Kreuz und quer im Bundesrat, Die Budgetbegleitgesetze sind rechtskräftig, in: SN vom 12.07.2003; Pensionsreform nicht mehr behandelt, in: VN vom 12./13.07.2003.

dem früheren Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes.[125] Bei der Beurkundung des 700 Seiten umfassenden Gesetzespaketes am 13. August 2003 betonte der Bundespräsident, dass „*Sammelgesetze rechtsstaatlich in hohem Maße bedenklich*" seien (TT vom 14./15.08.2003, Die Presse vom 14./15.08.2003).

125 Vgl Klestil-Beurkundung „Dann muss alles wiederholt werden", Nationalratspräsident Andreas Khol kritisiert vehement, dass die Überprüfung der Budgetbegleitgesetze durch den früheren Verfassungsgerichtshofpräsidenten Adamovich publik wurde, in: Die Presse vom 12.08.2003.

10.7. Mit dem **Budgetbegleitgesetz 2003**[126], BGBl I Nr 71/2003, das immerhin

126 Bundesgesetz, mit dem das Bundesstatistikgesetz 2000, das Bundes-Sportförderungsgesetz, das Publizistikförderungsgesetz 1984, das Komm Austria-Gesetz, das Privatfernsehgesetz, das Parteiengesetz, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Teilpensionsgesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Bundesbahngesetz 1992, das Bundesbediensteten-Sozialplangesetz, das Schülerbeihilfengesetz 1983, das Bundesgesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, die Fernmeldegebührenordnung, das Rundfunkgebührengesetz, das ÖIAG-Gesetz 2000, das Poststrukturgesetz, das Bundeshaushaltsgesetz, das Finanzausgleichsgesetz 2001, das Katastrophenfondsgesetz, das ASFINAG-Gesetz, das Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetz, das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981, das Ausfuhrförderungsgesetz 1981, das Bundesfinanzierungsgesetz, das Glücksspielgesetz, das Pensionskassengesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz 1996, das Bewertungsgesetz 1955, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, das Investmentfondsgesetz 1993, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Straßenbenützungsabgabegesetz, das Normverbrauchsabgabegesetz, das Elektrizitätsabgabegesetz, das Erdgasabgabegesetz, das Energieabgabenvergütungsgesetz, das Mineralölsteuergesetz 1995, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, das Zollrechts-Durchführungsgesetz, das Produktpirateriegesetz, das Bundesgesetz über die Bundesrechenzentrum GmbH, das Zivildienstgesetz 1986, das Gesetz betreffend die Anlegung von Eisenbahnbüchern, die Wirkung der an einer Eisenbahn eingeräumten Hypothekarrechte und die bücherliche Sicherung der Pfandrechte der Besitzer von Eisenbahn-Prioritätsobligationen (Eisenbahnbuchgesetz), das Handelsgesetzbuch, das Altlastensanierungsgesetz, das Umweltförderungsgesetz, das Bundespflegegeldgesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Rezeptpflichtgesetz, das Tierseuchengesetz, das Tierarzneimittelkontrollgesetz, die Straßenverkehrsordnung 1960, das Innovations- und Technologiefondsgesetz, das Forschungs- und Technologieförderungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das Karenzgeldgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Bundesimmobiliengesetz und das Marchfeldschlösser-Gesetz geändert, ein Bundesgesetz über die Leistung eines besonderen Erstattungsbetrages anlässlich der Aufnahme in ein Dienstverhältnis zum Fürstentum Liechtenstein als Richter oder Staatsanwalt, ein Luftfahrtentschädigungsgesetz, ein Bundesgesetz über die Vergütung von Steuern an ausländische Vertretungsbehörden und ihre im diplomatischen und berufskonsularischen Rang stehenden Mitglieder (Internationales Steuervergütungsgesetz - IStVG), ein Kohleabgabegesetz; ein Bundesgesetz, mit dem vorübergehende Maßnahmen im Bereich des Strafaufschubs getroffen werden, und ein Bundesgesetz über

nicht weniger als 207 Seiten im Bundesgesetzblatt aufweist, wurden insgesamt sechs neue Gesetze geschaffen und in 85 bestehenden Gesetzen zum Teil tiefgreifende Änderungen vorgenommen, um die **Budgetkonsolidierung** fortzusetzen und die Pensionen weiterhin zu sichern. Zu den zentralen Neuerungen und Änderungen zählten die heftig diskutierte **Pensionsreform**[127], die ua eine Erhöhung des Pensionssicherungsbeitrages um einen Prozentpunkt, die Anhebung des Pensionsantrittsalters auf 65 Jahre und des Durchrechnungszeitraumes bis 2030 auf 40 Jahre enthält und den Steigerungsbetrag so gestaltet, dass für einen Pensionsanspruch im Ausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 45 Jahren benötigt wird. Zu weiteren Schwerpunkten des Gesetzes gehören der Nachkauf von Luftraumüberwachungsflugzeugen („**Abfangjägern**"), die Umweltförderungsgesetznovelle für die Nutzung der im Kyoto-Protokoll vorgesehenen flexiblen Mechanismen bei der Reduktion der Treibhausgase sowie Maßnahmen bei Krankenkassenbeiträgen und bei Selbstbehalten bei Arztbesuchen.
Der Kauf der Abfangjäger war übrigens auch Gegenstand von drei **Dringlichen Anfragen** im **Bundesrat**.[128]

Das Budgetbegleitgesetz 2003 wird auch zu erheblichen finanziellen Auswirkungen auf Länder und Gemeinden führen.[129] Vor allem die

---

den Nachkauf von Luftraumüberwachungsflugzeugen erlassen werden sowie das Bundesgesetz über den Beirat für die Statistik des Außenhandels beim Österreichischen Statistischen Zentralamt aufgehoben wird (**Budgetbegleitgesetz 2003**).

127 Siehe TOMANDL, Die Pensionsreform 2003, in: ÖJP 2003, Wien 2004, 179 ff.

128 Siehe Dringliche Anfrage (2066/J-BR/03) betreffend Verdringlichung des Bedürfnisses freiheitlicher Bundesräte, die Wahrheit über den Kauf der Abfangjäger zu erfahren. – Anfrage in der 695. Sitzung am 11. April 2003 gerichtet an den Bundesminister für Landesverteidigung.
Dringliche Anfrage (2078/J-BR/03) betreffend falsche Grundsatzentscheidung bei der Ausschreibung der Abfangjäger, volle Transparenz über den Vertragsinhalt, Konsequenzen der vorzeitigen Unterschriftsleistung und Offenlegung aller Gutachten – Anfrage in der 699. Sitzung am 11. Juli 2003 gerichtet an den Bundesminister für Landesverteidigung.
Dringliche Anfrage (2119/J-BR/03) betreffend die Beschaffung der Eurofighter – Kampfflugzeuge als teuerste Fehlentscheidung in der Geschichte der 2. Republik – Anfrage in der 701. Sitzung am 9. Oktober 2003 gerichtet an den Bundesminister für Landesverteidigung.

129 Vgl PRAMBÖCK, Budgetbegleitgesetz-Belastungspaket für Gemeinden von 250 Mio € bis 2006, in: ÖGZ 2003/5, 4 f.

Pensionsreform dürfte erhebliche **Mehrbelastungen der Sozialhilfeträger**, also der Länder bewirken.[130]
Die in der Pensionsreform umgesetzten Regelungen werden auch die Länder zwingen, ihre Gesetze über die Pension für Landesbedienstete und –beamte sowie für die Politikerpensionen entsprechend zu harmonisieren und anzupassen,[131] wobei die Länder frühzeitig erklärten, dass keine besondere Eile bei der Pensionsharmonisierung bestehe,[132] da in einigen Ländern (Vorarlberg, Oberösterreich) neue Dienstrechtsregelungen beschlossen wurden, die auch entsprechende Bestimmungen über die Pensionsanpassung enthalten würden.[133]

10.8. Im September 2003 stellte mehr als ein Drittel der Mitglieder des Bundesrates (die SPÖ-Fraktion) gemäß Art 140 B-VG beim Verfassungsgerichtshof den Antrag, das **Budgetbegleitgesetz 2003** wegen **Verfassungswidrigkeit aufzuheben** (G 212/03). Begründet wurde der Antrag ua damit, dass bei der Erlassung dieses Sammelgesetzes das demokratische und das rechtsstaatliche Prinzip der Bundesverfassung verletzt wurden. Verstoßen wurde auch gegen Art 56 B-VG betreffend das freie Mandat des Bundesrates, da es im konkreten Fall einem Bundesrat nicht möglich gewesen sei, für die Pensionsreform, aber gegen den Ankauf von Abfangjägern zu stimmen. Der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes ist mit Interesse entgegenzusehen.

11. Verwaltungsreform – einzelne Erfolge und geplante weitere Maßnahmen

11.1. Wie in anderen Staaten wird auch in Österreich seit Jahren über verschiedene Maßnahmen der Verwaltungsreform und ein serviceorientiertes Modell der öffentlichen Aufgabenerfüllung diskutiert. Eine wichtige Maßnahme stellt das **Verwaltungsreformgesetz 2001**[134] dar, das am 1.

---

130 Vgl Pensionsreform – finanzielle Auswirkungen auf Länder und Gemeinden, in: Informationsblatt des Instituts für Föderalismus, Nr 3/2003.

131 Vgl Länder wandeln bei Politikerpension auf Bundespfad, in: Der Standard vom 26.06.2003.

132 Vgl Bei der Pension gilt Föderalismus, in: Wiener Zeitung vom 20.06.2003; Harmonisierung: Keine Eile in den Ländern, in: Wirtschaftsblatt vom 20.06.2003.

133 Vgl kritisch: Länder leisten sich nach wie vor eigene Pensionssysteme, Harmonisierung: Vorarlberg Vorreiter, in: VN vom 17.07.2003; Wildwuchs der Systeme, die Harmonisierung der Systeme droht an den Bundesländern zu scheitern, in: SN vom 21.05.2003.

134 BGBl I Nr 65/2002. Vgl ausführlich 26. Bericht 2001, 18 ff, 27. Bericht 2002, 19 ff.

August 2002 in Kraft trat. Von diesem Gesetz, das vor allem auch zu einer **Verwaltungsmodernisierung**[135] beitragen soll, wurden jährliche Einsparungen von 254 Mio € erhofft. Erste Analysen der Verwaltungsreform[136] zeigen, dass die umgesetzten Maßnahmen unterschiedlich gesehen werden, und auch dem Bund, bei dem weiterer Reformbedarf gesehen wird, nicht das beste Zeugnis ausstellen.[137]
Interessant sind auch die Ergebnisse einer Befragung von Verwaltungsmanagern,[138] die sich bei künftigen Verwaltungsreformen für ein Gesamtkonzept und mehr Konsequenz bei der Umsetzung aussprachen.[139]

Von den Ländern **Niederösterreich** und **Steiermark** wurden Vorschläge zur **Vereinfachung von Bundesgesetzen** mit dem Ziel einer **Deregulierung** und Verwaltungsvereinfachung erstellt. Die **Landesamtsdirektorenkonferenz** beauftragte in ihrer Tagung am 26. März 2003 eine aus Legisten bestehende Länderexpertenkonferenz, auf der Grundlage der von der Steiermark ergänzten (Einarbeitung der Stellungnahmen der Länder und der Bundesministerien) Unterlage einen gemeinsamen Ländervorschlag zu erarbeiten und der Landesamtsdirektorenkonferenz vorzulegen.
Die insgesamt 13 Punkte umfassenden „Vorschläge der Länder an den Bund zum Zweck der Verfahrensvereinfachung und Deregulierung" wurden von Frau Landeshauptmann KLASNIC bereits am 14. Juli 2003

---

135 Siehe BUSSJÄGER, Vertikale und horizontale Fachbruderschaften als Problem der Verwaltungsmodernisierung in Österreich, in: ZfV 2003, 288 ff.

136 Siehe auch ROSSMANN, Reformen der öffentlichen Verwaltung – Versuch einer Evaluierung, in: ÖHW 2003, 156 ff.

137 Vgl die im Auftrag des Österreichischen Städtebundes vom IFES im Mai 2003 vorgelegte Studie zum Thema „Verwaltung und Verwaltungsreform". Die repräsentative Bevölkerungsumfrage zeigte, dass den Verwaltungen der Gemeinden und der Länder ein gutes Zeugnis ausgestellt wird, während beim Bund Reformbedarf gesehen wird – vgl Wie zufrieden sind die Österreicher mit der Verwaltung? – gutes Zeugnis für Länder und Gemeinden. Reformbedarf beim Bund, in: Informationsblatt des Instituts für Föderalismus, Nr 4/2003.

138 Vgl die Studie „Aktuelle Trends des Verwaltungsmanagements – Verwaltungsreform aus Sicht österreichischer Verwaltungsmanager", bearbeitet von Dr. Gerhard Hammerschmid, Dr. Renate Meyer und Univ.Prof. Dr. Karl Sander. Präsentiert im Rahmen des Verwaltungswissenschaftlichen Werkstattgesprächs 2003 „Der öffentliche Dienst im gesellschaftlichen System 2003 plus – Neue Herausforderungen" am 18./19. September 2003 in Wien.

139 Vgl ausführlich: Verwaltungsreform aus Sicht österreichischer Verwaltungsmanager, in: Informationsblatt des Instituts für Föderalismus, Nr 6/2003.

Bundeskanzler Dr. SCHÜSSEL mit dem Ersuchen um Vornahme der erforderlichen Änderungen vorgelegt.

11.2. In den „**Sondierungsgesprächen**" über die Bildung der neuen Bundesregierung wurden auch **Maßnahmen der Verwaltungsreform** intensiv diskutiert. Diese reichten von der Zusammenlegung von Gendarmerie und Polizei, der Abschaffung der Landesschulräte in Verbindung mit der Reform der Schulbürokratie, der Abschaffung der Finanzlandesdirektionen bis zur Reduzierung von Dienstposten in der Verwaltung.
Im **Regierungsprogramm** bekennt sich die Bundesregierung im **Punkt 20** zu einer **Verwaltungsreform**, die ua bis zum Jahr 2006 ein Einsparungsvolumen von 1,3 Mrd € erzielen soll. Neben der Einsparung von 10.000 Dienstposten, der Einführung einer Folgekostenschätzung,[140] dem Ausbau der Bezirksverwaltungsbehörden als zentrale Anlaufstelle, der strikten Umsetzung eines zweigliedrigen Instanzenzuges und der Etablierung der Landesverwaltungsgerichtshöfe ist auch die Weiterführung laufender Verwaltungsreformprojekte (Evaluation, Controlling) vorgesehen.

11.3. Die Pläne der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur, GEHRER, die **Landesschulräte abzuschaffen** und deren **Aufgaben den Schulverwaltungen der Länder zu übertragen**, stießen auf heftigen Widerstand[141] und wurden bald nicht mehr weiterverfolgt. Für die **Reform des Schulwesens** wurde eine „Zukunftskommission" eingesetzt, die Ende Oktober 2003 einen Bericht vorlegte[142], in dem ua mehr ganztägige Betreuung an Schulen gefordert wurde. Dies würde zu zusätzlichen Kosten der Schulerhalter (vorwiegend die Gemeinden) führen.
Auch die Zahl der **Kinderbetreuungsplätze** stand in Diskussion. Am 13. Oktober 2003 fand ein „Runder Tisch" statt, bei dem der Bund, der von 48.000 fehlenden Kindergartenplätzen sprach, mit Ländervertretern über die Schaffung neuer Kinderbetreuungsplätze verhandelte.[143] Auch ein zweiter „Runder Tisch" am 6. November 2003 brachte keine Annäherung der Standpunkte. Der Bund setzte eine Kommission ein, die länderweise

---

140 Siehe das in Vorarlberg bereits seit dem Jahr 2000 bestehende Modell zur Gesetzesfolgenabschätzung – vgl 25. Bericht 2000, 17.

141 Vgl Gehrer-Vorstoß: Abschaffung aller neun Landesschulräte, in: Der Standard vom 17.01.2003; Aufregung um Reform der Schulbürokratie, Schulpräsident Schäffer kontra Gehrer, in: Der Standard vom 21.01.2003.

142 Vgl „Heiße Eisen nicht erwähnt", Gehrers Reform nur Anfang?, in: Die Presse vom 28.10.2003.

143 Vgl Trügerische Zahlen, fehlendes Geld, in: Die Presse vom 14.10.2003.

den Bedarf an Kindergartenplätzen und Betreuungsplätzen für Pflichtschüler erheben sollte. Die Länder lehnten dies als neuen „Zentralismus" ab (Die Presse vom 07.11.2003). Bis zum Ende des Berichtsjahres war keine Einigung über beide Wünsche und Anliegen des Bundes zu verzeichnen, zumal auch die Zahlen der Erhebung noch nicht vorlagen.

Bei zwei anderen wichtigen Reformvorhaben des Bundes, die auch von föderalistischem Interesse sind, nämlich jenen der Zusammenlegung von Polizei und Gendarmerie sowie der Abschaffung der Finanzlandesdirektionen wurden hingegen entscheidende Fortschritte erzielt.

11.4. Zu Jahresbeginn 2003 präsentierte der Bundesminister für Inneres, Dr. STRASSER, seine Pläne für die **Zusammenlegung von Polizei und Gendarmerie**[144], die ua zu einer effizienteren Verwaltung führen sollten. Dieses Vorhaben fand dann auch Aufnahme im Regierungsprogramm (Punkt 4), wobei festgelegt wurde, dass die Zollwache in den einheitlichen Exekutivwachkörper integriert und die Zuständigkeit hiefür vom Bundesministerium für Finanzen in das Bundesministerium für Inneres übertragen werden soll. Der Innenminister kündigte an, die Reform auch ohne Zustimmung der SPÖ verwirklichen zu wollen.[145] Es wurde ein zehnköpfiges **Projektteam „Team 04 – Die neue Exekutive"** eingesetzt und beauftragt, alle notwendigen Vorkehrungen für die Zusammenführung von Polizei, Gendarmerie, Zollwache und Schifffahrtspolizei zu treffen, wobei die Reformen im Jahr 2004 umgesetzt werden sollen.[146] Im November 2003 präsentierte diese Arbeitsgruppe ein umfangreiches Diskussionspapier, das ua einen **Wachkörper „Bundespolizei"** und die Schaffung von neun Landespolizeikommanden unter Führung des Landespolizeikommandanten vorsieht.[147]

Im Sommer 2003 legte die **SPÖ** ihre **Pläne** für die **Reform des Exekutivaufbaues** vor. Darin war vorgesehen, Polizei und Gendarmerie zusammenzulegen und 23 bis 25 **„Sicherheitsregionen"** zu schaffen. Die Bezirkshauptmannschaften und die Länder sollten ihre Zuständigkeiten

---

144 Vgl Strasser will die Zusammenlegung diese Woche politisch außer Streit stellen, in: Die Presse vom 13.01.2003; Fusion von Polizei und Gendarmerie fix, in: Die Presse vom 27.02.2003.

145 Vgl „Vor drei Jahren wäre ich wohl mit nassen Fetzen davongejagt worden", in: Die Presse vom 04.03.2003.

146 Vgl Verwaltungsreform: Die Zusammenlegung von Polizei und Gendarmerie hat begonnen, „Exekutive Neu" schon ab 2004, in: Die Presse vom 01.04.2003.

147 Vgl ausführlich WESTERMAYER, Polizei- und Gendarmeriereform, in: ÖJP 2003, Wien 2004, 221 ff.

für die innere Sicherheit an die neuen Sicherheitsregionen abgeben.[148] Diese **Vorschläge** wurden sowohl vom Bundesministerium für Inneres[149] als auch den Ländern **abgelehnt**. Der Vorarlberger Landeshauptmann Dr. SAUSGRUBER bezeichnete die Vorschläge als Versuch, regionale Strukturen abzubauen und Länderrechte zu beschneiden (VN vom 16.07.2003).

11.5. Über die konkret gediehenen vorliegenden Pläne für die Reform der Exekutive informierte der Innenminister die Landeshauptmännerkonferenz bei ihrer Tagung am 1. Dezember 2003. Dabei betonte er, dass die **Sicherheitsdirektionen** weiterhin Bindeglied zwischen dem Landeshauptmann und dem Bundesminister für Inneres sein werden. Bezüglich des Landesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung werde geprüft, ob dieses bei den Sicherheitsdirektionen angesiedelt werden soll. Die Landeshauptmänner ersuchten den Bundesminister, der die legistische Umsetzung der Reformen noch vor dem Sommer 2004 ankündigte, in den noch offenen Punkten (zB Zusammenlegung von Bezirksgendarmeriekommanden, Mitwirkungsrechte der Länder bei Besetzung von Gendarmeriedienstposten) Gespräche zu führen, um sicherzustellen, dass die Interessen der Länder berücksichtigt werden.

11.6. Entgegen der im Herbst 2002 getroffenen Aussagen des Bundesministers für Finanzen, Mag. GRASSER, die „Finanzlandesdirektionen in einer neuen Form" erhalten zu wollen, versandte das Bundesministerium für Finanzen am 3. Oktober 2003 den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz** und das Zollrechts-Durchführungsgesetz geändert werden, zur Begutachtung.[150] Die Länder machten zur vorgesehenen Verordnungsermächtigung, mit der dem Bundesminister völlig freie Hand bei der Einrichtung „besonderer Organisationseinrichtungen" eingeräumt werden sollte, auch im Hinblick auf das Legalitätsprinzip gemäß Art 18 B-VG schwerwiegende Bedenken geltend und standen der vorgesehenen Abschaffung der Finanzlandesdirektionen kritisch gegenüber.

---

148 Vgl SPÖ-Sicherheitskonzept schaltet die Länder aus, in: TT vom 16.07.2003.

149 Scharfe Kritik an SP-Plänen zur Exekutive, Für den Innenminister geht der SP-Vorschlag, Österreich in Sicherheitszonen einzuteilen, „völlig daneben", in: Die Presse vom 17.07.2003.

150 Siehe Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 3. Oktober 2003, GZ 140101/40-IV/14/03 – wobei die Begutachtungsfrist unangemessen kurz war.

Das geplante Vorhaben wurde rasch durchgezogen, da der Nationalrat bereits am 13. November 2003 eine Regierungsvorlage[151] betreffend das **Abgabenänderungsgesetz 2003** (BGBl I Nr 124/2003) beschloss.
Der Bundesrat erteilte zu diesem Gesetz in seiner 703. Sitzung am 27. November 2003 die notwendige Zustimmung. In der Debatte erklärte Staatssekretär Dr. FINZ, dass die Abschaffung der Finanzlandesdirektionen und die Zusammenführung von 80 Finanzämtern in 43 Wirtschaftsräume eine wichtige Maßnahme der Verwaltungsreform darstelle. Vizepräsident WEISS (ÖVP, Vorarlberg) kritisierte in seiner Wortmeldung, dass die Reform der Finanzverwaltung nicht mit den Ländern abgesprochen wurde und ausdrücklich als Beratungsgegenstand im Österreich-Konvent genannt wurde, nunmehr aber mit *„großer Eile über die Bühne"* gebracht werde.[152]

Mit diesem Gesetz wurden Steuergesetze geändert und an EU-Vorschriften angepasst und die Verwaltungsstruktur der Finanzverwaltung geändert und das seinerzeit eigenständige Gesetzesvorhaben in diese Sammelnovelle aufgenommen. Die überfallsartige **Abschaffung der Finanzlandesdirektionen**, deren Aufgaben nun besondere Organisationseinheiten übernehmen sollen, stieß auf heftige Proteste. Der Vorarlberger Landeshauptmann Dr. SAUSGRUBER bezeichnete diese Vorgangsweise *„als einen Zentralisierungsschritt, der in dieser Form nicht gutgeheißen werden könne"*.[153] Derartige Reformvorhaben sollten vielmehr im Österreich-Konvent behandelt werden. Die Vorgangsweise des Bundes wirft jedenfalls ein bezeichnendes Bild auf die Umsetzung von Reformvorhaben ohne Rücksichtnahme auf vorgebrachte Bedenken der Länder.

---

151 238 Blg StenProt NR XXII. GP – betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftssteuergesetz 1988, das Umgründungsgesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Bewertungsgesetz 1955, das Bodenschätzungsgesetz 1970, das Normverbrauchsabgabegesetz, das Energieabgabenvergütungsgesetz, das Tabaksteuergesetz 1995, das Alkoholsteuergesetz, das Biersteuergesetz 1995, das Schaumweinsteuergesetz 1995, das Mineralölsteuergesetz 1995, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, das Zollrechts-Durchführungsgesetz, das Bundesgesetz über den unabhängigen Finanzsenat, das Finanzstrafgesetz, das Kommunalsteuergesetz 1993 und das Ausfuhrerstattungsgesetz geändert werden (**Abgabenänderungsgesetz 2003**).

152 Siehe StenProt Bundesrat, 703. Sitzung am 27. November 2003, 105 ff.

153 Vgl Finanzlandesdirektionen abgeschafft, Landeshauptmann Sausgruber sieht einen „miserablen Stil", in: VN vom 14.11.2003.

12. E-Government – Eckpunkt einer modernen Verwaltung

12.1. Einen wesentlichen Punkt für eine bürgerfreundliche moderne Verwaltung stellt das **E-Government** dar. Die Länder haben diesem Bereich besonderes Augenmerk gewidmet und eine **Länderarbeitsgruppe E-Government** eingerichtet, deren Bericht von der Landesamtsdirektorenkonferenz in ihrer Tagung am 26. März 2003 zur Kenntnis genommen wurde. Betont wurde, dass die Arbeiten zügig fortgesetzt werden sollen, um eine rasche praxisorientierte Verbreitung des E-Governments zu erreichen, wobei die Rahmenbedingungen für **dezentrale Lösungen** im Sinne von Föderalismus und direkter Bürgernähe einfließen sollen. Vertreter der Industriellenvereinigung informierten über die Strategien, vor allem bedürfe es eines **E-Government-Masterplans**, um einheitliche Standards und kompatible Systeme festzulegen.

Die **Landeshauptmännerkonferenz** lehnte in ihrer Tagung am 20. April 2003 den beim Bund erkennbaren Ansatz, den Bereich E-Government sehr zentralistisch zu lösen, ab und betonte, dass die Länder in diesem Bereich bereits weiter seien als der Bund. Ein eigenes E-Government-Bundesgesetz wurde als nicht erforderlich erachtet. In ihrem **Beschluss** ersuchte die Landeshauptmännerkonferenz den Bund sowie den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund in einer **gemeinsamen Arbeitsgruppe** einen **Vorschlag** für einen **E-Government-Masterplan** zu entwickeln und diesen der Bundesregierung, der Landeshauptmännerkonferenz sowie dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund vorzulegen.

12.2. Das Land Steiermark veranstaltete am 5. Juni 2003 in Graz die zweite **E-Government-Konferenz**, bei der über den E-Government-Masterplan, die Zusammenarbeit nach dem Beschluss der Bundesregierung vom Mai 2003 betreffend die E-Government-Strategie des Bundes oder über den Stand wichtiger E-Government-Konzepte beraten und erste Pilotprojekte wie etwa die Online-Meldebestätigung vorgestellt wurden.

Die österreichischen **Gemeinden** und **Städte** unternahmen ebenfalls Anstrengungen, um ihre Verwaltungen auf die neue Informationstechnologie entsprechend vorzubereiten.[154]

---

154 Vgl PROROK/MAIMER/KRABINA, E-Government in Österreichs Städten, in: ÖGZ 2003/11, 11 ff; SALLMANN, E-Government-Impulse für Österreichs Gemeinden, in: ebenda, 17 ff; SCHEFBAUMER/KASER/FORCHTNER, Fundwesen – Eine E-Government-Erfolgsstory mit Hindernissen, in: ÖGZ 2003/2, 6 ff.

12.3. Die **Landesamtsdirektorenkonferenz** nahm in ihrer Tagung vom 29. Oktober 2003 den umfangreichen **Bericht** der **Länderarbeitsgruppe E-Government**, der als Beilage einen E-Government-Masterplan – Vereinbarungen über Querschnittsthemen als Basis für integrierte E-Government-Lösungen enthielt, zur Kenntnis und diskutierte offene Fragen im Zusammenhang mit dem geplanten E-Governmentgesetz des Bundes. So wurde beispielsweise die bereichsspezifisch abgeleitete Personenkennzeichnung abgelehnt. Hinsichtlich der Finanzierung übergreifender E-Government-Systeme wurde die Länderarbeitsgruppe beauftragt, ein Positionspapier mit der Darstellung der unterschiedlichen Vorschläge zu diesem Thema auszuarbeiten. Voreilig sollten die Länder keine Kostenbeteiligungszusagen machen.
Die **Landeshauptmännerkonferenz** nahm in ihrer Tagung am 1. Dezember 2003 die vorliegenden Berichte zur Kenntnis und fasste ihre Anliegen in einem **Beschluss** (A/10) zusammen, wobei der Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 18. November 2003 zustimmend zur Kenntnis genommen wurde.

12.4. Obwohl die Länder ein eigenes E-Government-Gesetz des Bundes als nicht notwendig erachteten, versandte das Bundeskanzleramt überraschend den Entwurf eines E-Government-Gesetzes zur Begutachtung.[155] Die Länder begrüßten den Entwurf grundsätzlich, da damit das Ziel, Erleichterungen für die elektronische Kommunikation zwischen dem Bürger und den Behörden sowie der Behörden untereinander bei gleichzeitiger Wahrung des Datenschutzes und der Sicherheitsbedürfnisse der Betroffenen zu schaffen, erreicht würde. Kritisch gesehen wurden die starke Ausrichtung auf die sog „Bürgerkartenfunktion" und die Regelungen über die „Bürgerkarte" und jene über die elektronische Zustellung, da damit in die Organisationshoheit der Länder eingegriffen würde. Verlangt wurde, dass bereits bestehende E-Government-Anwendungen nicht verunmöglicht würden und ein Zugang zu Leistungen des Landes im weitesten Sinn (einschließlich der Zustellung) auch weiterhin zulässig sein müssten und alle rechtlichen Wirkungen auslösen könnten.
Der Bund ging auf die vorgebrachten Bedenken nicht ein, da die Bundesregierung am 28. Oktober 2003 eine **Regierungsvorlage** betreffend das **E-Government-Gesetz** (252 Blg StenProt NR XXII. GP) beschloss und dem Nationalrat weiterleitete.

---

155 Vgl Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 15. Juli 2003, Zl 810.287/004-V/3/2003 betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein E-Government-Gesetz erlassen wird sowie das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Zustellgesetz und das Gebührengesetz 1957 geändert werden.

Kernstück des Gesetzesvorhabens **E-Government-Gesetz**[156] ist die **Einführung der „Bürgerkarte“**[157] als Mittel zum elektronischen Identitätsnachweis. Das Gesetz enthält Regelungen über ein „Standarddokumentenregister“ zum elektronischen Nachweis von wichtigen Personenstands- und anderen Daten sowie über ein technisch sicheres Verfahren der elektronischen Zustellung von behördlichen Schriftstücken. Außerdem wurden Anpassungen des Verwaltungsverfahrensrechts vorgenommen.

13. Österreichische Energielösung – eine unendliche Geschichte

13.1. In den seit Jahren geführten Gesprächen, durch eine Zusammenführung der heimischen Energieversorgungsunternehmen eine sog „**Österreichische Lösung**“ zu erreichen, um damit im liberalisierten europäischen Energiemarkt zu bestehen, konnten im Jahr 2002 entscheidende Fortschritte erzielt werden (vgl dazu ausführlich 25. Bericht 2000, 33 ff; 26. Bericht 2001, 40 f und 27. Bericht 2002, 34 ff). Der Zusammenschluss von Verbundgesellschaft mit der Energie-Allianz (EVN, Wiener Stadtwerke, Energie AG Oberösterreich, Linz AG und Bewag) bedurfte noch der Genehmigung durch die EU-Wettbewerbsbehörde, deren Entscheidung am 4. Februar 2004 fallen sollte.

Neue Unstimmigkeiten innerhalb der österreichischen Energiewirtschaft entstanden durch den geplanten Verkauf von Anteilen der EVN durch die Verbundgesellschaft an die steirische EStag, an der der französische Atomstromproduzent EdF Anteile hält.[158]

13.2. Die geplante österreichische Stromlösung erlebte einen Rückschlag, da die Generaldirektion Wettbewerb der EU-Kommission den geplanten Zusammenschluss nicht genehmigte, sondern eine weitere Prüfung ver-

---

156 Bundesgesetz, mit dem ein E-Government-Gesetz erlassen wird sowie das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Zustellgesetz, das Gebührengesetz 1957, das Meldegesetz 1991 und das Vereinsgesetz 2002 geändert werden – BGBl I Nr 10/2004.

157 Die Bürgerkarte wurde von der österreichischen Computergesellschaft am 24. Februar 2003 vorgestellt – vgl Startschuss für die neue Bürgerkarte, in: TT vom 25.02.2003; Bürgerkarte als Türöffner für digitale Geschäfte, in: Die Presse vom 25.02.2003.

158 Vgl „Verbund und Minister verantwortungslos“, in: Die Presse vom 17.01.2003; Franzosen drängen in Stromallianz, Electricite' de France will mit EVN-Aktien beide Füße in die Tür bekommen, in: Der Standard vom 18./19.01.2003.

langte.[159] Nachdem die EU-Kommission mehrere Auflagen und Zusagen verlangte[160], so zB jene, dass der Verbund seine Beteiligung in Kärnten und Salzburg nicht verkaufen darf, waren intensive Verhandlungen notwendig. Die darin gemachten Zusagen wurden von Brüssel akzeptiert, allerdings kündigte die Steiermark Widerstand gegen den Kompromissvorschlag[161] an, da der EStag ein Kauf der Anteile am Großkundenvertriebsarm „APC" der Verbundgesellschaft untersagt wurde, obwohl der EStag ein Vorkaufsrecht auf diese Anteile eingeräumt wurde. Im Zuge der Verhandlungen, in die auch der Bundeskanzler eingebunden wurde, stellte die EU-Kommission neue Forderungen, worauf die Energieversorger mit Rückzug drohten.[162] Nach weiteren Gesprächen erklärte sich die EStag bereit, auf ihr Vorkaufsrecht zu verzichten,[163] und die EU-Kommission gab am 11. Juni 2003 ihre Zustimmung zum Zusammenschluss von Verbund und Energie Allianz unter der Auflage, dass der Verbund seinen 55% Anteil an der Großhandelsgesellschaft APC abgeben muss. [164]

Im Oktober 2003 kündigten die Wirtschaftskammer Kärnten und der Strom-Pool best connect Ampere gegen den im Juni 2003 genehmigten Zusammenschluss eine Klage beim EuGH an, da Preisabsprachen befürchtet werden.[165]
Nachdem die Partner, die an der sog Österreichischen Stromlösung beteiligt sind, die rechtzeitige **Erfüllung** der von der EU-Kommission

---

159 Vgl Dämpfer für Stromehe, in: SN vom 04.02.2003; Brüssel: Kein Segen für die rot-weiß-rote Strom-Hochzeit, in: Die Presse vom 04.02.2003.

160 Vgl Schwerer Schlag für große Stromlösung, in: Der Standard vom 14.04.2003 und STROBL, Stromschlag aus Brüssel, ebenda.

161 Vgl Steiermark droht offen mit Strom-Krieg: Die Österreich-Lösung stößt in Brüssel auf Zustimmung. Im scharfen Gegensatz zu Graz, in: Die Presse vom 14.05.2003; Die Nerven der Partner der Austro-Stromfusion liegen blank, in: Der Standard vom 15.05.2003; Strom-Ehe: Harte letzte Meter, in: Die Presse vom 15.05.2003.

162 Vgl Stromlösung in Gefahr, in: SN vom 20.05.2003; Österreichische Stromfusion wird zur Chefsache, in: Der Standard vom 21.05.2003; Stromfusion: Steirer als Zünglein an der Waage, in: Der Standard vom 27.05.2003.

163 Vgl Steirer wollen sich Zustimmung zur Stromlösung vergolden lassen, in: Der Standard vom 05.06.2003.

164 Vgl Ja zur Strom-Ehe mit Vorbehalt, in: SN vom 12.06.2003; EU gibt ihren Segen für die rot-weiß-rote Stromlösung, in: Der Standard vom 12.06.2003.

165 Vgl Wieder Wirbel um Stromehe, in: Der Standard vom 16.10.2003.

geforderten Auflagen nicht nachweisen konnten[166], musste der mit 1. Jänner 2004 geplante Zusammenschluss neuerlich verschoben werden und konnte also auch trotz zahlreicher Bemühungen im Berichtsjahr **nicht verwirklicht** werden.

13.3. Die Liberalisierung des europäischen Energiemarktes soll auch zur Senkung der Stromtarife für die Verbraucher führen. Die Absicht des Energieregulators BOLTZ, die Netzgebühren binnen drei Jahren um bis zu 35 Prozent abzusenken, führte zu einem Ersuchen der Energieversorger an die Landeshauptmänner, mit dem Bund über eine sinnvolle Festlegung der Netztarife zu verhandeln[167], da ansonsten ein Erlöseinbruch drohe.

Die **Landeshauptmännerkonferenz** erwartete in einem in ihrer Tagung am 30. April 2003 gefassten Beschluss eine gänzliche Neuverhandlung des Regulierungsansatzes auf der Basis einer ausgewogenen, sachlich und rechtlich sowie betriebs- und volkswirtschaftlich angemessenen Betrachtungsweise mit dem Ziel einer stärkeren Berücksichtigung der Versorgungssicherheit für Wirtschaft und Energiekunden.
In weiterer Folge warnte der Energieregulator die E-Wirtschaft vor ungerechtfertigten Tariferhöhungen, die durch angeblich hohe Kosten wegen des Ökostromgesetzes hervorgerufen werden.[168] Der E-Wirtschaft wurde daraufhin aufgetragen, die Netzkosten in den nächsten vier Jahren um jeweils 2,5 Prozent abzusenken und diese Kostensenkungen an die Kunden weiterzugeben.[169]

13.4. Im Berichtsjahr waren **zwei Verfahren beim Verfassungsgerichtshof** sowohl für die Elektrizitätswirtschaft als auch für die Länder von besonderem Interesse. Betroffen davon waren einmal das **Gesetzesprüfungsverfahren** (V 88/00-9) betreffend die Novelle des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes (BGBl I Nr 149/2002), mit der durch eine Verfassungsbestimmung eine aufgehobene Verordnung wieder in Geltung gesetzt wurde (siehe ausführlich Kapitel D, Punkt 1.)
Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 2.10.2003, G 121-123/03-11, wurde der § 13 Abs 2 des ElWOG aufgehoben (siehe dazu

166 Vgl Rotweißrote Strom-Hochzeit wird verschoben, in: Die Presse vom 11.11.2003; Stromlösung bitte warten, in: SN vom 02.12.2003.

167 Vgl Landeshauptleute rufen Wirtschaftsminister gegen Stromregulator zu Hilfe, in: Der Standard vom 28.04.2003.

168 Vgl Ökostrom-Streit: Kompromiss gesucht, in: SN vom 7.05.2003.

169 Siehe „Aktion scharf" gegen die E-Wirtschaft, Strompreise unter Druck, in: Die Presse vom 31.07.2003.

Kapitel G, Punkt 3.3.). Der Gerichtshof erkannte dabei, dass es unzulässig sei, Fragen von grundlegender sicherheitspolitischer und außenhandelspolitischer Bedeutung durch einen sog „ausgegliederten Rechtsträger" (hier der E-Control) festzulegen. Die Energie-Control darf ab sofort nicht mehr Stromimporte aus Staaten, die über umweltgefährdende Kraftwerke verfügen, verbieten.[170]

Im Zusammenhang mit der geänderten Rechtslage (Aufhebung des Zweiten Verstaatlichungsgesetzes) verlangte die Landeshauptmännerkonferenz in ihrer Tagung am 1. Dezember 2003, dass die **Länder** in angemessener Weise in **die E-Control GmbH eingebunden** werden, und stellte fest, dass der im Zusammenhang mit der Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der österreichischen Elektrizitätswirtschafts AG (Verbundgesellschaft) geschaffene **Länderbeirat keinen Anwendungsbereich** mehr hat.

14. Verkehr – Transitverkehr sowie weitere wichtige Länderanliegen

14.1. Neben der Erweiterung der Europäischen Union war aus föderalistischer Sicht das Thema **Verkehr** von besonderem Interesse für die österreichische EU-Politik. Die Verhandlungen über eine Verlängerung bzw dann das endgültige Auslaufen des **Transitvertrages**, die Öko-Punkteregelung, der Bau des Brenner-Basistunnels und die Festlegung der Transeuropäischen Netze (siehe dazu ausführlich Kapitel B, Punkte 8.1. – 8.9.) hatten auch in der österreichischen Innenpolitik einen beachtlichen Stellenwert und erforderten eine enge Zusammenarbeit von Bund und Ländern.
Für die Länder waren in der österreichischen Verkehrspolitik die Verwirklichung geplanter Projekte, die Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur und des Personennahverkehrs, die Reform der ÖBB (siehe dazu unten Punkt 16.) und die Betreuung des Straßennetzes von Interesse.

14.2. Im Zuge der Maßnahmen zur Verwaltungsreform und als wichtigen Schritt der Dezentralisierung einigten sich Bund und Länder auf die sog „**Verländerung der Bundesstraßen B**" (vgl 26. Bericht 2001, 30 f und 27. Bericht 2002, 24 ff). Die entsprechende finanzielle Abgeltung bis zum Jahre 2008 wurde durch eine Änderung des Zweckzuschussgesetzes 2001 vorgenommen. Die Länder hielten auch fest, dass mit dem Bund eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG abgeschlossen werden soll, um die Finanzierung der den Ländern übertragenen Bundesstraßen B nach

---

170 Vgl Höchstgericht hebt schwarze Liste auf: Einfuhr „schmutzigen" Stroms erlaubt, in: Die Presse vom 03.11.2003.

2008 sicherzustellen. Im Berichtsjahr waren keinerlei Aktivitäten des Bundes, mit den Ländern Vertragsverhandlungen aufzunehmen, feststellbar.
Für Diskussion sorgte das **Erkenntnis** des Verfassungsgerichtshofes vom 13. März 2003, G 248/02-15, mit dem auf Antrag des Landes Tirol bestimmte Wortfolgen des **Zweckzuschussgesetzes 2001** als **verfassungswidrig aufgehoben** wurden (vgl ausführlich Kapitel G, Punkt 3.2.1.). Der Gerichtshof stellte fest, dass das Land Tirol bei der Zuteilung von Zweckzuschüssen des Bundes zum Ausbau der Drautalstraße in ungerechtfertigter Weise gegenüber dem Land Kärnten benachteiligt wurde.[171] Zu diesem Verfahren befassten sich die Verfassungsrichter intensiv mit dem Zustandekommen der Sonderfinanzierung und analysierten im Detail die Ergebnisse der Beratungen der Landeshauptleutekonferenz sowie die Kommunikationsabläufe zwischen der Kärntner Landesregierung, dem Bundesministerium für Verkehr und dem Bundesministerium für Finanzen.
Die **Landeshauptmännerkonferenz** befasste sich in ihrer Tagung am 30. April 2003 ausführlich mit diesem Erkenntnis, wobei der Kärntner Landeshauptmann den Schritt des Landes Tirol kritisierte, da dies getroffenen Vereinbarungen widerspreche. Nach intensiven Beratungen wurde die Vorsitzende der Landeshauptmännerkonferenz ersucht, ein Gespräch zwischen dem Bundesminister für Finanzen und den Landeshauptmännern von Kärnten und Tirol zum Thema Zweckzuschussgesetz 2001 in die Wege zu leiten. Der Bund wurde neuerlich ersucht, Verhandlungen über den Abschluss einer Vereinbarung betreffend die Finanzierung der den Ländern übertragenen Bundesstraßen B für die Zeit nach 2008 aufzunehmen.

Im Juni 2003 stellte das Land Kärnten beim Verfassungsgerichtshof den Antrag, Teile des Zweckzuschussgesetzes 2001 aufzuheben (vgl Kapitel G, Punkt 3.2.1.), zog diese Klage jedoch im September 2003 wieder zurück. Dieser Schritt wurde vom Vorarlberger Landeshauptmann als Schritt in Richtung Versachlichung begrüßt (VLK vom 05.08.2003).

In Gesprächen zwischen dem Bund und den betroffenen Ländern Kärnten, Tirol und Vorarlberg wurde eine Neuverteilung der Zweckzuschüsse vereinbart, die vorsieht, dass Tirol eine Sonderdotierung von 14 Mio € für Baumaßnahmen auf dem Tiroler Teil der B 100 (Drautalstraße) erhält. Davon werden 6 Mio € vom Bund finanziert und jeweils 4 Mio € stammen aus einer Kürzung der ursprünglich für Kärnten und Vorarlberg vorgesehenen Beiträge. Die legistische Umsetzung erfolgte mit Bundes-

171 Vgl auch Nächster Konflikt mit Haider, Kärnten ist bei der Drautal-Bundesstraße ungerechtfertigter Weise bevorzugt worden, in: Die Presse vom 28.03.2003.

gesetz, mit dem das **Zweckzuschussgesetz 2001** geändert wird (BGBl I Nr 120/2003).
Die Neuregelung der Zweckzuschüsse ist ein letztlich erfreuliches Beispiel für das Funktionieren des kooperativen Bundesstaates.

14.3. Die Pläne der Autobahnen- und Schnellstraßenfinanzierungsgesellschaft (**ASFINAG**), die bestehenden **Werkverträge** mit den Ländern für die **Betreuung des Autobahn-Netzes** zu **kündigen**, wurden von allen Ländern – mit Ausnahme Tirols – vehement abgelehnt und es wurde mit politischen Konsequenzen gedroht. Geplant war, die 1200 betroffenen Straßendienstmitarbeiter per Leasing zu übernehmen und die Autobahn-Verwaltung, für die den Ländern bisher jährlich 105 Mio € bezahlt wurden, selbst durchzuführen.

Die **Landeshauptmännerkonferenz** stellte in ihrer Tagung am 1. Dezember 2003 im gefassten **Beschluss** fest, dass eine Trennung der Infrastruktur Straße zwischen Autobahn und Landesstraßen zu Doppelgleisigkeiten, Mehrkosten und in weiterer Folge zu einer Qualitätsminderung führen würde. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie wurde ersucht, auf die ASFINAG einzuwirken, den Werkvertrag mit den Ländern für die Bundesstraßen A nicht wie geplant zu kündigen. Es soll eine Arbeitsgruppe mit der ASFINAG eingerichtet werden, in der eine neue Ziel- und Leistungsvereinbarung erarbeitet werden soll. Zur Kenntnis genommen wurde, dass Tirol auf Grund seiner Strukturbesonderheiten[172] eine eigene Lösung anstrebt.

Bis Jahresende 2003 war wohl auf Grund dieses Länderprotestes keine Kündigung der laufenden Verträge festzustellen.

14.4. Seit Jahren gibt es Diskussionen über den **Bau des Semmering-Basistunnels** und hier unterschiedliche Auffassungen und Standpunkte in den Ländern Niederösterreich und Steiermark (vgl zuletzt 26. Bericht 2001, 46 f).

In der 25. Sitzung des Nationalrates wurde auch ausführlich über den Bau des Semmering-Basistunnels diskutiert. Mit den Stimmen der beiden Regierungsparteien wurde ein **Entschließungsantrag**[173] angenommen und die Bundesregierung ersucht, alle Beschlüsse, die sie im Zusammenhang mit dem Bau des Semmering-Basistunnels getroffen hat, umzusetzen. Ein von Abgeordneten der SPÖ eingebrachter Ent-

172 Das Land Tirol hält an der Alpenstraßen AG eine Sperrminorität.

173 Entschließung (9/E) betreffend Bau des Semmering-Basistunnels, angenommen in der 25. Sitzung des Nationalrates am 18. Juni 2003.

schließungsantrag betreffend das Projekt „Neue Südbahn" und die raschestmögliche Realisierung des Semmering-Basistunnels als Teile des transeuropäischen Netzes wurde abgelehnt.

Für neue Diskussionen sorgten die Pläne der EU über die Finanzierung der wichtigsten Infrastrukturprojekte. Die Südbahn und die Koralmbahn wurden dabei nicht in die Liste der Transeuropäischen Netze aufgenommen. Staatssekretär Mag. KUKACKA stellte fest, dass Österreich den umstrittenen Semmering-Basistunnel zur Standort-Sicherung brauche. Die Auffassung von Landeshauptmann Dr. PRÖLL, dass die Südbahn künftig nur mehr eine Nebenbahn sein werde und er vom Bau des Semmering-Basistunnels überhaupt nichts halte, wurde von steirischen Politikern, die sich für eine Verwirklichung dieses Projektes aussprachen, zurückgewiesen,[174]

14.5. Auch die Realisierung eines weiteren Großprojektes, nämlich der Bau der **Koralmbahn** (direkte Eisenbahnverbindung von Graz nach Klagenfurt) war auch im Berichtsjahr umstritten. Infrastrukturminister GORBACH stellte bei seiner Amtsübernahme fest, dass die *„Koralmbahn gebaut werde, wie es im Regierungsprogramm steht"*[175] und er sich um eine EU-Finanzierung bemühen werde.
Angesichts der Kürzung von öffentlichen Zuschüssen sprachen sich auch die ÖBB gegen den Bau der Koralmbahn aus und stellten die Verwirklichung des Vorhabens in Frage.[176] Neue Rückschläge erlebte das Projekt durch die Nichtaufnahme in die wichtigsten Verkehrsprojekte TEN der EU, was bedeutet, dass die Finanzierung des 2,9 Mrd € teuren Projektes zur Gänze durch die Republik Österreich erfolgen muss.

15. Privatisierung von Staatsbetrieben

15.1. Die im Regierungsprogramm im Punkt 22 vorgesehene weitere vollständige **Privatisierung** von **Unternehmen** sollte im Berichtsjahr zu Auseinandersetzungen zwischen dem Bund einerseits sowie den Ländern und den Oppositionsparteien andererseits führen.

---

174 Vgl „Kampfansage gegen die Steiermark", Der Konflikt um den Bau des Semmering-Tunnels geht in eine neue Runde, in: Die Presse vom 25.07.2003.

175 Vgl Lieblingsspielzeug, Die Koralmbahn ist teuer – aber niemand erklärt, warum wir sie benötigen, in: Die Presse vom 22.03.2003.

176 Vgl ÖBB stellt Bau der Koralmbahn in Frage, in: Die Presse vom 20.03.2003; Mit Volldampf gegen den Koralmtunnel, in: Die Presse vom 21.05.2003.

Bereits am 1. April 2003 fixierte die Bundesregierung den neuen Privatisierungsauftrag an die ÖIAG: Böhler-Uddeholm, VA Tech, VOEST-ALPINE und Bergbauholding AG sollen zu 100 Prozent veräußert werden. Für die Telekom Austria ist ein Verkauf von „bis zu 100%" vorgesehen und für die Post soll eine strategische Partnerschaft geprüft werden. Für Aufregung in der Innenpolitik im Zusammenhang mit der VOEST-Privatisierung sorgte das Geheimprojekt „Minerva", in dem der Verkauf des 34,7% Anteils der ÖIAG an den Magna-Konzern diskutiert wurde.

15.2. Im Wahlkampf für die **oberösterreichische Landtagswahl**[177] stellte die geplante Privatisierung der VOEST ein viel diskutiertes Thema dar.
Im Zuge der Beantwortung einer **Dringlichen Anfrage** im **Bundesrat**[178] betreffend **„kein Ausverkauf der VOEST-ALPINE"** stellte Finanzminister Mag. GRASSER klar, dass es das Ziel der Bundesregierung sei, die Privatisierung des Unternehmens durchzuführen und nicht die Aufrechterhaltung eines bestimmenden öffentlichen Eigentums. In seiner Wortmeldung in der anschließenden Debatte unterstrich der oberösterreichische Landeshauptmann Dr. PÜHRINGER die Bedeutung des Unternehmens für das Land und legte den Standpunkt Oberösterreichs bei der geplanten Privatisierung dar, wonach ein oberösterreichischer Kernaktionär mehr als 50 Prozent der Voest-Aktien halten sollte. Ein **Entschließungsantrag**[179], mit dem die Bundesregierung aufgefordert werden sollte, auf die vollständige Privatisierung der Voest Alpine AG zu verzichten und weiterhin 25 Prozent plus 1 Aktie im öffentlichen Eigentum zu halten sowie einen Teil der Aktien an oberösterreichische Unternehmen abzugeben, wurde vom Bundesrat in namentlicher Abstimmung mit 33 gegen 23 Stimmen **abgelehnt**.

---

177 Siehe MITTERLEHNER, Die Privatisierung der VOEST-Alpine 2003 vor dem Hintergrund der oberösterreichischen Landtagswahlen, in: ÖJP 2003, Wien 2004, 419 ff.

178 Dringliche Anfrage (2077/J-BR/03) der Bundesräte KAINZ (SPÖ, Oberösterreich), Kolleginnen und Kollegen an den Bundesminister für Finanzen betreffend „kein Ausverkauf der VOEST-ALPINE". Beantwortung der zwölf Fragen durch den Bundesminister für Finanzen, Mag. GRASSER, in der 699. Sitzung des Bundesrates am 11. Juli 2003 – siehe StenProt Bundesrat, 699. Sitzung, 25 ff.

179 Entschließungsantrag der Bundesräte KRAML, Hedda KAINZ, STADLER, Kolleginnen und Kollegen betreffend Absicherung des Industriestandortes Österreich durch Verbleib der ÖIAG als Kernaktionär.

ÖVP und FPÖ einigten sich im Nationalrat auf einen gemeinsamen **Entschließungsantrag**[180], mit dem der Nationalrat die gesetzten Schritte der Bundesregierung zur Privatisierung der Voest-Alpine AG unterstützt. Die Mitarbeiterbeteiligung soll aufgestockt und die Anteile der österreichischen Aktionäre ausgeweitet werden sowie die Einheit des Unternehmens gewahrt bleiben.
Landeshauptmann Dr. PÜHRINGER kündigte an, dass das Land Oberösterreich durch seine Betriebe Aktien der VOEST erwerben wolle, um als Kernaktionär mit einer Sperrminorität den Einfluss auf das Unternehmen sicherstellen zu können.[181]
Die Pläne des Landes wurden vom Finanzminister Mag. GRASSER, der sich gegen eine direkte Beteiligung des Landes aussprach, abgelehnt.[182] Auch die ÖIAG lehnte eine direkte Landesbeteiligung, nach dem Modell von Landeshauptmann Dr. Pühringer, wonach sich das Land eine Vorzugs-Zuteilung von 15 Prozent der Aktien sichern sollte, ab, da dies den EU-Prinzipien widerspreche.[183] Am 11. September 2003 beschloss die ÖIAG, dass 25% der VOEST-Aktien über die Börse verkauft werden sollen, wobei mit dem Verkauf der Aktien am 18. September 2003 um je € 32,50 begonnen werden sollte.[184]

Der **oberösterreichische Landtag** beschloss am 15. September 2003 mit den Stimmen aller vier Parteien, dass die Landesgesellschaft „Technologie und Marketinggesellschaft" (TMG) 15 Prozent der Voest-Aktien kaufen soll, um für das Land eine Sperrminorität zu sichern.[185] In weiterer Folge gründeten oberösterreichische Unternehmen eine „überparteiliche Standortpartnerschaft" mit dem Ziel, den Industriestandort und die Arbeitsplätze abzusichern.

---

180 Antrag betreffend Weiterführung der erfolgreichen Privatisierungsmaßnahmen durch die österreichische Bundesregierung. – Entschließung des Nationalrates 20/E – 31. Sitzung vom 2. September 2003.

181 Vgl Oberösterreich will kämpfen, in: SN vom 08.09.2003; Ringen um Sperrminorität, in: SN vom 09.09.2003.

182 Vgl Grasser gegen Verländerung, in: Der Standard vom 10.09.2003.

183 Vgl Klare Absage an Land Oberösterreich als Voest-Aktionär, in: Der Standard vom 11.09.2003; Keine Voest-Extras für Oberösterreich, in: TT vom 11.09.2003.

184 Vgl MATZNETTER/MOSER, Die Privatisierung der Voestalpine AG, in: ÖJP 2003, Wien 2004, 437 ff.

185 Vgl Neuer Anlauf in Linz für „oberösterreichische" Voest, Landesgesellschaft TMG soll 15 Prozent des Stahlkonzerns erwerben, in: Der Standard vom 16.09.2003.

15.3. Im Zusammenhang mit dem **Kauf der Postbus AG durch die ÖBB** und dem Zusammenschluss der beiden Busunternehmen im September 2003 gab es in den Ländern Kärnten und Tirol Überlegungen, Anteile am Postbus zu erwerben und eine Landes-Busgesellschaft zu gründen, um sicherzustellen, dass auch entlegenere Gebiete weiterhin mit Linienverkehr bedient werden.[186]
Die **Landeshauptmännerkonferenz** hielt in ihrem **Beschluss** bei ihrer Tagung am 1. Dezember aus Anlass des Verkaufs der Österreichischen Postbus AG an die ÖBB fest, dass bezüglich der Finanzierung des Personennahverkehrs in ganz Österreich gleiche Verhältnisse anzustreben sind.

15.4. Ohne Probleme verlief die vollständige Privatisierung des Stahlunternehmens **Böhler-Uddeholm**, da am 20. November 2003 die restlichen 25% der Aktien über die Börse verkauft wurden. Damit ist der Edelstahlkonzern als erstes Unternehmen der ehemaligen Verstaatlichten Industrie vollständig privatisiert.
Böhler-Uddeholm Vorstandschef Dr. RAIDL sprach sich für eine weitere Privatisierung von ÖIAG-Beteiligungen aus und bemerkte, dass außer der ÖBB-Infrastruktur alles privatisiert werden könnte. Im Zusammenhang mit dem Streit um die Vorstandsposten beim Flughafen Wien sprach er wörtlich davon, dass „**das Ärgste**" was bei der Privatisierung passieren könnte, die „**Verländerung**" sei.[187]

15.5. Mit Bundesgesetz betreffend die **Veräußerung von Bundesanteilen** an der **Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft mbH** und von unbeweglichem Bundesvermögen (BGBl I Nr 121/2003) wurden vom Bund seine Anteile an der Flughafenbetriebsgesellschaft je zur Hälfte an das **Land Tirol** und an die **Stadt Innsbruck** sowie die zum Flughafen gehörenden Liegenschaften an die Stadt Innsbruck veräußert. Dies stellt angesichts der Auseinandersetzungen um die Voest-Privatisierung und die Übertragung von Eigentumsanteilen an die öffentliche Hand (Länder und Gemeinden) einen föderalismuspolitisch interessanten Schritt des Bundes dar.

---

186 Vgl Land Tirol möchte beim Postbus einsteigen, in: TT vom 10.09.2003; Haider will Postbus zurückkaufen, in: Die Presse vom 12.09.2003.

187 Vgl „Verländerung ist das Ärgste", in: Der Standard vom 06./07./08.12.2003.

16. Reform der Österreichischen Bundesbahnen – Länderanliegen unberücksichtigt

16.1. Zu einem der wichtigen Anliegen der Bundesregierung zählt auch eine **Reform der Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB)**. Ausgehend von den Festlegungen im Punkt 22 des Regierungsprogramms kündigte Infrastrukturminister GORBACH eine ÖBB-Reform mit dem Aufbau der Holding-Struktur binnen Jahresfrist an (vgl Die Presse vom 15.03.2003). Auch Staatssekretär Mag. KUKACKA sprach sich für eine baldige ÖBB-Reform aus und meinte auch, dass jene Länder, die sich bestimmte Strecken wünschen, mitzahlen sollten.[188] Reformbedarf bestand auch wegen der Liberalisierung des Schienennetzes der Eisenbahnen[189] in der EU, die bis 15. März 2003 innerstaatlich umgesetzt sein sollte. Hier drohte Österreich ein Vertragsverletzungsverfahren[190], wobei seitens der Bundesregierung darauf verwiesen wurde, dass die Liberalisierung im Schienennetz im Zuge der ÖBB-Reform umgesetzt werde.
Am 30. April 2003 gab Staatssekretär Mag. KUKACKA erste Details zur Bahnreform bekannt. Die ÖBB sollen in eine Holding mit selbständigen AG-Töchtern umgewandelt werden. Nach weiteren internen Beratungen präsentierte die Bundesregierung am 2. Oktober 2003 ihre Pläne zur ÖBB-Reform und das zuständige Bundesministerium versandte **Gesetzentwürfe zur Begutachtung**.[191] Die Pläne sehen eine Teilung der Bahn in neun Gesellschaften unter dem Dach einer Holding, ein neues Dienstrecht und den Abbau von bis zu 12.000 Dienstposten vor. Die Maßnahmen sollen bis zum Jahr 2010 die Kosten um 1 Mrd € jährlich reduzieren. Die Gewerkschaft startete daraufhin mit Protestmaßnahmen.
Im Zuge des Begutachtungsverfahrens verlangten die Länder ua, dass ein Grundangebot im Schienenpersonennahverkehr weiterhin sichergestellt werden müsse, und äußerten die Befürchtung, dass angesichts der geplanten Kosteneinsparungen für die Aufrechterhaltung eines Fahrplanangebotes finanzielle Leistungen der Länder bereitgestellt werden

---

188 Vgl ÖBB soll bei sich selbst sparen, in: Die Presse vom 25.03.2003.

189 Zu Beginn des Berichtsjahres gab es in Österreich drei Bewerber, die für ihre Züge das Schienennetz der ÖBB benutzen wollen – vgl ÖBB bekommen mehr Konkurrenz, Drei Mitbewerber aus Westösterreich wollen mit Staatsbahn um die Wette fahren, in: Der Standard vom 18./19.01.2003.

190 Vgl Der Zug ist abgefahren, in: SN vom 13.01.2003.

191 Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie vom 2. Oktober 2003, GZ 210.813/2-II/Sch 1-2003 betreffend Entwurf eines Bundesbahnstrukturgesetzes 2003; Entwurf eines ÖBB-Dienstrechtsgesetzes, Aufhebung des Bahn-Betriebsverfassungsgesetzes und Änderungen des Arbeitsverfassungsgesetzes, des Angestelltengesetzes und des ASVG.

müssten. Auch sollte der Bund die Planungsverantwortung für den Schienenpersonenfernverkehr gewährleisten, da dies die Voraussetzung für die nachhaltige Planung des öffentlichen Schienenregionalverkehrs und des Kraftfahrlinienverkehrs durch die Länder und die Gemeinden sei. Das Land Tirol bemerkte weiters, dass der Entwurf angesichts des Neubaues der Unterinntalbahn und des Brennerbasistunnels vorweg mit dem Land abgestimmt hätte werden sollen.
Unbeeindruckt von einem Streik der Eisenbahner am 4. November 2003 beschloss die Bundesregierung am 11. November die **Regierungsvorlage** (RV 311 Blg NR XXII. GP) und leitete diese dem Nationalrat zur Beschlussfassung weiter. Am nächsten Tag begann ein unbefristeter Warnstreik gegen das Vorhaben. Nach Verhandlungen zwischen Regierung und Gewerkschaft konnte am 14. November ein Kompromiss erzielt werden. Die Strukturreform wird wie geplant umgesetzt, dafür werden die Änderungen beim Dienstrecht aufgeschoben, wobei bis Anfang April 2004 eine Einigung ausverhandelt werden soll.

16.2. Die **Landeshauptmännerkonferenz** befasste sich in ihrer Tagung am 1. Dezember 2003 mit der vorliegenden Regierungsvorlage und verlangte in ihrem Beschluss, dass *„vor Beschlussfassung des Bundesbahnstrukturgesetzes 2003 mit den Ländern – im Hinblick auf die im besonderem Maße betroffenen Länderinteressen – eine eingehende Beratung unter Einbeziehung von Experten erfolgt. Die Landeshauptmännerkonferenz fordert, dass die den Ländern durch das Bundesbahnstrukturgesetz 2003 entstehenden Kosten durch den Bund ersetzt werden und dass die beabsichtigten Einsparungen nicht auf Kosten der Länder gehen dürfen."*
Der Nationalrat beschloss aber bereits am 4. Dezember 2003 mit den Stimmen der Regierungsparteien das **Bundesbahnstrukturgesetz 2003**[192], BGBl I Nr 138/2003.
Mit dem Gesetz wurde eine **Aufteilung der ÖBB** in mehrere Teilunternehmen (Personenverkehr AG, Rail Cargo Austria AG, ÖBB Immobilienmanagement GesmbH, ÖBB Infrastruktur Betriebs AG und ÖBB Infrastruktur Bau AG) vorgenommen und die beabsichtigten Reformen verwirklicht.[193] Durch die Einrichtung einer eigenständigen ÖBB Infrastruktur

---

192 Bundesgesetz, mit dem das Bundesbahngesetz 1992, das Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetz, das Hochleitungsstreckengesetz, das Bundesgesetz zur Errichtung einer „Brenner Eisenbahn GmbH", das Bundespflegegeldgesetz, das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz und das Angestelltengesetz geändert werden und mit dem das Bahn-Betriebsverfassungsgesetz aufgehoben wird (**Bundesbahnstrukturgesetz 2003**).

193 Siehe KUKACKA, Reform der Österreichischen Bundesbahnen, eine politische Analyse, in: ÖJP 2003, Wien 2004, 191 ff; BROUKAL, Der Kampf um die Bahn, in: ebenda, 211 ff.

Bau AG unter Einbindung der HL-AG und der BEG soll weiters eine zügige Umsetzung des Generalverkehrsplanes gewährleistet werden.

16.3. Anlässlich der Behandlung des Gesetzesbeschlusses am 18. Dezember 2003 im Bundesrat wurde ein **Antrag** der Bundesräte KONECNY (SPÖ, Wien), Kolleginnen und Kollegen, gegen den Gesetzesbeschluss des Nationalrates betreffend das Bundesbahnstrukturgesetz **Einspruch** zu erheben, in namentlicher Abstimmung mit 26 Ja gegen 32 Nein Stimmen **abgelehnt**. In der Antragsbegründung wurde auf den Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz vom 1. Dezember 2003 verwiesen und argumentiert, dass sich die Länderkammer erst dann mit dem Gesetz befassen sollte, geschweige denn ihm zuzustimmen, wenn die Aussprache mit den Ländern in einer befriedigenden Art und Weise stattgefunden habe. Staatssekretär Mag. KUKACKA stellte in seiner Wortmeldung[194] ua fest, *„dass die von der Landeshauptmännerkonferenz vorgetragenen Befürchtungen nach Meinung des Ressorts nicht berechtigt sind. Vielmehr können wir alle davon ausgehen, dass sich aus dem Bundesbahnstrukturgesetz 2003 keinerlei zusätzliche Kosten für die Gebietskörperschaften ergeben werden."*

Das Bundesbahnstrukturgesetz 2003 ist neuerlich ein Beispiel dafür, dass die Bundesregierung ihre Vorhaben trotz beträchtlicher Einwände nach dem sprichwörtlichen Motto „da fährt die Eisenbahn drüber" durchzieht.

17. Katastrophenschutzkompetenz für den Landeshauptmann

Mehrere größere Katastrophen in den letzten Jahren führten zu Überlegungen, den Landeshauptmann als Koordinator und umfassend zuständigen Entscheidungsträger in Krisen- und Katastrophenfällen in der Bundesverfassung zu verankern (vgl 26. Bericht 2001, 47 und 27. Bericht 2002, 30 f).
Landeshauptmann Dr. SCHAUSBERGER betonte anlässlich der Übergabe des Vorsitzes in der Landeshauptmännerkonferenz an Frau Landeshauptmann KLASNIC, wie wichtig es im Interesse der Sicherheit der Bevölkerung sei, dass die Führungskompetenz in Krisensituationen bei Landeshauptmann liege. In den Gesprächen mit dem Bundespräsidenten, dem Bundeskanzler und mit den Klubobmännern von ÖVP, SPÖ und FPÖ betreffend die Änderung der Bundesverfassung sei er auf Verständnis und grundsätzliche Zustimmung für dieses Länderanliegen gestoßen. Landeshauptmann Dr. Schausberger forderte, diesen Kompetenzwunsch in das Regierungsprogramm aufzunehmen (vgl SN vom 03.01.2003).

---

194 Siehe StenProt Bundesrat, 704. Sitzung am 18. Dezember 2003, 186 ff.

Im Regierungsprogramm findet sich in Punkt 1 bei den Ausführungen über den Österreich-Konvent auch ein von diesem Gremium zu behandelnder Punkt „Verbesserung der Zuständigkeiten im Katastrophenschutz", allerdings ohne weitere Konkretisierung. Der Bundesminister für Inneres, Dr. STRASSER, erklärte, dass er sich im Rahmen des Österreich-Konvents für eine Verankerung der Landeshauptmänner als regionale Krisenmanager in der Verfassung einsetzen werde (VN vom 08.07.2003). Dies war die einzige klare Stellungnahme eines Bundespolitikers zur Umsetzung dieses berechtigten Länderanliegens, die wohl noch einige Zeit auf sich warten lassen dürfte. Eine rasche Verankerung der Katastrophenschutzkompetenz in der Bundesverfassung ist jedenfalls nicht in Sicht.

18. Bundeskompetenz für den Tierschutz

18.1. Die seit Jahren geführten Diskussionen, wonach offenbar nur ein bundeseinheitliches Tierschutzgesetz zu höheren Schutzstandards für die Tiere führen könne, erhielten durch die Festlegung der ÖVP im Nationalratswahlkampf 2002 (vgl 27. Bericht 2002, 52 f), für ein bundesweites Tierschutzgesetz einzutreten, neuen Schwung.

Im März 2003 wurde eine aus 26 Mitgliedern aller vier im Nationalrat vertretenen Parteien bestehende parlamentarische **Enquete-Kommission** „Grundlagen eines modernen Österreichischen Bundestierschutzgesetzes" eingesetzt, die am 10. April 2003 zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammentrat. In den Beratungen dieser Kommission wurden auch Länderexperten gehört.

Die **Landtagspräsidentenkonferenz** verlangte in ihrer Tagung am 7. Februar 2003 eine entsprechende Einbindung der Landtage in die Beratungen über eine Vereinheitlichung des Tierschutzes. Der Bericht der Enquete-Kommission (54 und zu 54 dB XXII. GP) wurde vom Nationalrat in der 14. Sitzung am 7. Mai 2003 zur Kenntnis genommen.

Angesichts der geführten Diskussionen und der teilweise geäußerten Befürchtungen, dass ein bundeseinheitliches Tierschutzgesetz in Teilbereichen zu niedrigeren Schutzstandards führen könnte, beschloss der **Salzburger Landtag** in seiner Sitzung am 19. Mai 2003 einstimmig einen Antrag betreffend „die Erhaltung der Salzburger Standards im Tierschutz im Zuge der Erstellung eines bundeseinheitlichen Tierschutzgesetzes". Darin wurde die Landesregierung ua ersucht, die Bundesregierung aufzufordern, die Salzburger Bestimmungen im Bereich Tierschutz als Mindeststandard in ein Bundestierschutzgesetz zu übernehmen und eine weisungsfreie Tieranwaltschaft einzuführen.

18.2. Erst nach zahlreichen Verhandlungen und vor allem in der ÖVP parteiintern geführten Gesprächen versandte das Bundeskanzleramt im November 2003[195] den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Tierschutzgesetz erlassen sowie das Bundes-Verfassungsgesetz und die Gewerbeordnung 1994 geändert werden, zur Begutachtung, wobei die Begutachtungsfrist am 7. Jänner 2004 endete.

Der Entwurf, der zahlreiche Fragen offen ließ[196], würde durch die neue Z 8 im Art 11 Abs 1 B-VG einen **weitgehenden Kompetenzübergang** von den **Ländern** auf den **Bund** zur Folge haben, da vorgesehen ist, dass nicht nur Angelegenheiten des Tierschutzes, wie sie bisher in den Tierschutzgesetzen der Länder geregelt waren, übertragen werden sollen, sondern der gesamte **Tierschutz**, soweit er nicht nach anderen Bestimmungen in Gesetzgebung Bundessache ist, mit Ausnahme der Ausübung der Jagd und der Fischerei. Der Entwurf würde auch bedeuten, dass jene tierschutzrechtlichen Aspekte und landesrechtlichen Vorschriften, die bisher in sonstigen Landeskompetenzen, wie insbesondere der landwirtschaftlichen Tierzucht, inbegriffen angesehen wurden, ebenfalls aus der Landeskompetenz nach Art 15 B-VG herausgelöst und außer Kraft treten würden. Weiters enthielt der Entwurf für weite Bereiche lediglich **Verordnungsermächtigungen**, mit denen aber grundlegende Regelungsinhalte, etwa über die landwirtschaftliche Nutztierhaltung, festgelegt werden müssten. Auch die im Entwurf enthaltenen Angaben über die finanziellen Auswirkungen entsprachen nicht den Erfordernissen der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus. Weiters erweckte der Entwurf den Anschein, dass das bisherige **hohe Schutzniveau** der **modernen Tierschutzgesetze der Länder** nicht gehalten werden kann. Die bloße Einheitlichkeit garantiert allerdings nicht, dass es zu Verbesserungen für den Schutz der Tiere kommt.

---

195 Schreiben Bundeskanzleramt vom 25. November 2003, GZ 601.751/087-V/2/2003.

196 Siehe ausführlich Bundes-Tierschutzgesetz – zahlreiche offene Fragen, in: Informationsblatt des Instituts für Föderalismus, Nr 1/2004.

18.3. Anlässlich der Beantwortung einer **mündlichen Anfrage**[197] im **Bundesrat** bemerkte Staatssekretär MORAK, dass bei der Schaffung eines einheitlichen Bundestierschutzgesetzes versucht werde, einen Kompromiss zwischen den Forderungen der Landwirtschaft auf der einen und der Tierschützer auf der anderen Seite zu finden. Auch hinsichtlich der vorgesehenen Mindeststandards werde es Kompromisse geben.

Eine von der SPÖ und den Grünen eingebrachte **Dringliche Anfrage**[198] an den Bundeskanzler betreffend den aktuellen **Begutachtungsentwurf für ein Bundestierschutzgesetz** beantwortete Staatssekretär MORAK. Dabei bemerkte er, dass der Gesetzentwurf einen „Meilenstein in Bezug auf die Tierschutzgesetzgebung in Österreich" darstelle, in die Erarbeitung des Entwurfes seien Tierschützer und Experten eingebunden gewesen. Für die parlamentarischen Verhandlungen erwarte er konstruktive Beiträge aller Parlamentsparteien. Hinsichtlich der bisher unterschiedlichen Standards werde ein bundesweites Tierschutzgesetz auf eine Ausgewogenheit im Sinne gesamtösterreichischer Interessen Rücksicht nehmen.

19. Neue Ladenöffnungszeiten – erhoffte Liberalisierung?

19.1. Die Verhandlungen über die Bildung der neuen Bundesregierung ließen die Diskussionen über die **Ladenöffnungszeiten** in Österreich wieder aufleben. Das im Koalitionsabkommen vorgesehene Modell zur Liberalisierung der Geschäftsöffnungszeiten stieß in den Ländern auf wenig Zustimmung[199] und diese übten Kritik an den neuen Plänen der Regierung, die Öffnungszeiten der Geschäfte durch Verordnungen der Landeshauptmänner festzulegen.

---

197 Anfrage 1291/M-BR/2003 der Bundesrätin SCHLAFFER (SPÖ, Burgenland) an den Bundeskanzler: *„Welche maßgeblichen Gründe liegen vor, dass Sie Ihr Wahlversprechen, welches Sie vier Tage vor dem Wahlgang abgegeben haben, dass es bereits im Frühjahr 2003 ein Bundestierschutzgesetz geben wird, gebrochen haben? ('Als Chef der Österreichischen Volkspartei garantiere ich, dass wir schon im kommenden Frühjahr ein Bundestierschutzgesetz erarbeiten werden, egal, wie der Urnengang ausgeht!', Neue Kronen Zeitung vom 20.11.2002)"*. Beantwortung durch Staatssekretär MORAK, siehe StenProt, 703. Sitzung des Bundesrates am 27. November 2003, 16 ff.

198 Dringliche Anfrage 2128/J-BR/2003 der Abgeordneten SCHENNACH, Prof. KONECNY, Freundinnen und Freunde an den Bundeskanzler betreffend den aktuellen Begutachtungsentwurf für ein Bundestierschutzgesetz. Die Anfrage weist insgesamt 16 Fragen auf. Beantwortung durch Staatssekretär MORAK – siehe StenProt BR, 703. Sitzung am 27. November 2003, 125 ff.

199 Vgl Zaudern bei Ladenöffnung, Landeshauptleute sehen derzeit kaum Bedarf für Liberalisierung, in: Der Standard vom 04.03.2003.

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens[200] bemerkten die Länder, dass sie von der Verordnungsermächtigung nur in einem restriktiven Ausmaß Gebrauch machen werden.

19.2. Das vom Nationalrat am 8. Juli 2003 beschlossene Bundesgesetz, mit dem das **Öffnungszeitengesetz 2003** erlassen wird und die Gewerbeordnung 1994, das Arbeitsruhegesetz und das Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz geändert werden (BGBl I Nr 48/2003), enthält neue Bestimmungen über das Offenhalten der Verkaufsstellen an Werktagen sowie an Sonn- und Feiertagen und regelt die Abgabe von Waren für Verkaufsstellen bestimmter Art. Die **Zuständigkeit** – und damit auch die **politische Verantwortung** – für die nähere **Festlegung der Öffnungszeiten** innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens wurde den **Landeshauptmännern übertragen**, wobei die maximale Wochen-Öffnungszeit mit Rücksicht auf Einkaufsbedürfnisse der Bevölkerung und der Touristen von 66 auf 72 Stunden verlängert werden kann.

Nachdem dieses umstrittene Gesetz[201] am 1. August 2003 in Kraft treten sollte, kündigte der niederösterreichische Landehauptmann Dr. PRÖLL an, die Neuregelungen des Bundes auszuschöpfen und die Ladenöffnungszeiten zu liberalisieren und ein Offenhalten der Geschäfte bis 21 Uhr zu ermöglichen. Die Folge davon waren intensive Verhandlungen[202] in den Ländern Wien, Niederösterreich und Burgenland, um die Öffnungszeiten in den Ländern der Ostregion zu vereinheitlichen. Nach Verhandlungen sagten Wien und das Burgenland zu, bis Jahresende 2003 an einem Tag pro Woche das Einkaufen von 6 bis 21 Uhr zu erlauben.[203] Dies führte übrigens im Burgenland zu politischen Auseinandersetzungen, da der zuständige Wirtschaftslandesrat KAPLAN (ÖVP)

---

200 Begutachtungsentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 18.03.2003, Zl 32.830/15-I/7/03 betreffend die Erlassung des Öffnungszeitengesetzes 2003.

201 Vgl Ladenschluss: Neues Gesetz, aber meist alte Sperrzeiten, in: Der Standard vom 09.07.2003.

202 Vgl Zähes Ringen um die Ladenöffnung, „Teillösung" in Wien denkbar, Sozialpartnergipfel in Niederösterreich, in: SN vom 22.07.2003 oder Pröll-Machtwort für flexible Zeiten, in: Die Presse vom 24.07.2003.

203 Siehe Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland über Ladenöffnungszeiten an Werktagen (Bgld. Ladenöffnungszeitenverordnung 2003 – LGBl 2003/63); Wiener Öffnungszeitenverordnung 2003 – LGBl 2003/35.

erst der zweiten Weisung von Landeshauptmann NIESSL (SPÖ), eine entsprechende Verordnung zu erlassen, nachkam.[204]

Nach Inkrafttreten des Gesetzes zeigte sich deutlich, dass die Ladenöffnungszeiten nicht „von oben" verordnet werden können, sondern die Bedürfnisse der Bevölkerung in den einzelnen Ländern und der in den Handelsbetrieben tätigen Menschen im Vordergrund stehen.

20. Unterbringung und Kostentragung der Asylwerber – Auseinandersetzungen zwischen Bund und Ländern

20.1. Die Unterbringung der Flüchtlinge und Asylwerber und die Aufteilung der Kosten für diese sind ein seit Jahren zwischen Bund und Ländern intensiv diskutiertes Anliegen (vgl zB 24. Bericht 1999 und zuletzt 27. Bericht 2002, 103 f). Die Flüchtlingsströme der letzten Jahre haben gezeigt, dass es notwendig ist, die Asylverfahren unter Aufrechterhaltung aller rechtsstaatlichen Garantien zu beschleunigen und zu straffen.

20.2. Mit dem vom Nationalrat am 23. Oktober 2003 nach einer hitzigen Debatte beschlossenen Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 1997 (**Asylgesetz-Novelle 2003**), das Bundesbetreuungsgesetz, das Bundesgesetz über den unabhängigen Bundesasylsenat und das Meldegesetz geändert werden (BGBl I Nr 101/2003), wurden die Voraussetzungen für die **Gewährung von Asyl** in Österreich neu geregelt. Der inhaltlichen Prüfung eines Asylantrages wurde ein Zulassungsverfahren vorgelagert. In diesem Verfahren sollen unzulässige und offensichtlich unbegründete Anträge schnell gefiltert werden können und Asylwerbern, bei denen klar ist, dass sie Flüchtlinge und somit asylberechtigt sind, rasch Asyl gewährt werden können.

Im Zuge des **Begutachtungsverfahrens** der Asylgesetznovelle 2003 begrüßten die Länder die geplanten Änderungen, äußerten sich jedoch kritisch zur vorgesehenen Verordnungsermächtigung, neue Erstaufnahmestellen festzulegen.[205] Besondere Dringlichkeit erhielt das Gesetzesvorhaben durch zwei Urteile des Obersten Gerichtshofes[206], in denen

---

204 Vgl Ladenöffnung da, Geschäfte geschlossen – Politik-Groteske im Burgenland, in: SN vom 02.08.2003.

205 Vgl „Jetzt die Notbremse gezogen", geplante Aufnahmezentren für Asylwerber sorgen für Aufregung in den Länder, Oberösterreich wehrt sich gegen ein Erstaufnahmezentrum für Asylwerber, in: Die Presse vom 11.07.2003.

206 Siehe die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes 1 Ob 272/02k vom 24.3.2003 und 9 Ob 71/03m vom 27.8.2003.

dieser den Asylwerbern ein Recht auf Versorgung (Bundesbetreuung) während der Dauer ihres Verfahrens zuerkannte. Wegen der befürchteten zusätzlichen Kosten in Höhe von zwölf Mio € pro Monat drängte der Bundesminister für Inneres, Dr. STRASSER, auf eine rasche Einigung über die von der Bundesregierung am 11. Juni 2003 beschlossene **Regierungsvorlage** betreffend ein neues **Asylgesetz** und auf den **Abschluss einer Vereinbarung** mit den Ländern gemäß Art 15a B-VG über die Kostenaufteilung.[207]
Die vom Nationalrat **beschlossenen Novellen** des Asylgesetzes 1997 und des Bundesbetreuungsgesetzes **riefen bei mehreren Ländern** (Kärnten, Oberösterreich, Steiermark und Wien) **Kritik hervor**, da befürchtet wird, dass nur ein Teil der Asylsuchenden in die Bundesbetreuung kommen würde und dadurch den Ländern zusätzliche Kosten entstehen werden.[208] Noch vor der Behandlung des Gesetzesbeschlusses im Bundesrat kündigte das Land **Oberösterreich** eine **Anfechtung beim Verfassungsgerichtshof** an.[209]

20.3. Der **Bundesrat** behandelte den Gesetzesbeschluss des Nationalrates betreffend die Asylgesetz-Novelle 2003 in seiner 702. Sitzung am 6. November 2003. Dabei wurde ein Antrag der Bundesräte TODT (SPÖ, Wien), Kolleginnen und Kollegen, **einen Einspruch zu erheben**, von der Mehrheit des Bundesrates **abgelehnt**. In der Antragsbegründung wurde betont, dass das vorliegende Gesetz menschenverachtend sei, den Bundesländern immense Zusatzkosten verursache und die Arbeit der NGO's belasten würde. Außerdem wurde angeführt, dass die Länder ein Recht hätten, zu wissen, wo die Betreuungszentren errichtet würden.
Der Bundesrat stimmte dem Antrag, keinen Einspruch zu erheben, mit den Stimmen der ÖVP und FPÖ Bundesräte zu, wobei alle fünf ÖVP Bundesräte des Landes Oberösterreich zustimmten, da Landeshauptmann Dr. PÜHRINGER den Abgeordneten der Länderkammer keine Empfehlungen geben wollte.[210]

---

207 Vgl Asylgipfel: Aufteilung der Kosten erster Schritt, Bund und Länder sollen sich rasch einigen, in: Der Standard vom 18.09.2003.

208 Vgl Länder gegen Asylgesetz, auch in Wien und der Steiermark prüft Verfassungsdienst – ÖVP Misere, in: SN vom 30.10.2003; Pühringer lässt bei Asyl prüfen, in TT vom 30.10.2003; Bund-Länder: Streit um Kosten, in: Die Presse vom 30.10.2003.

209 Vgl Kampf gegen Asylgesetz, in: SN vom 04.11.2003.

210 Vgl Oberösterreichs VP-Bundesräte stimmten zu, in: Die Presse vom 05.11. 2003.

Die **Asylgesetz-Novelle 2004**, die am 1. Mai 2004 in Kraft tritt, wurde vom Land Oberösterreich gemäß Beschluss der Landesregierung vom 15. Dezember 2003 beim **Verfassungsgerichtshof** wegen **Verfassungswidrigkeit** mehrerer Bestimmungen angefochten. Geprüft werden soll etwa, ob das Verbot, bei einer Berufung neue Beweise vorzubringen, oder die Liste der sicheren Drittstaaten verfassungskonform sind (vgl auch Kapitel G, Punkt 3.2.3.).

20.4. Bezüglich der **Aufteilung** bzw Unterbringung der **Asylwerber** auf die einzelnen Länder und der **Kostentragung** wurden zahlreiche Verhandlungen zwischen Bund und Ländern geführt. In einem sog „Asyl-Gipfel" zwischen dem Innenministerium und Ländervertretern am 5. November 2003 konnte keine Einigung erzielt werden.[211] Die Ländervertreter lehnten zunächst die Kostentragung im Verhältnis 60:40 Bund:Länder ab, da der Oberste Gerichtshof in seinem Urteil vom 27.8.2003 feststellte, dass der Bund für die Betreuung von Flüchtlingen aufzukommen hat. Angesichts der ständig steigenden Flüchtlingsströme appellierte der niederösterreichische Landeshauptmann Dr. PRÖLL an die anderen Länder, mehr Asylwerber aufzunehmen,[212] und mahnte Solidarität ein.

Die **Landesfinanzreferentenkonferenz** erklärte sich in ihrer Tagung am 18. November in Innsbruck bereit, dem **Kostenaufteilungsschlüssel** für die Flüchtlingsbetreuung im Verhältnis **Bund 60 Prozent, Länder 40 Prozent**, zuzustimmen[213] und gab damit grünes Licht für den Abschluss der sog „**Grundversorgungsvereinbarung**" gemäß Art 15a B-VG (vgl dazu ausführlich Kapitel I, Punkt 2.4.2.). Am nächsten Tag erklärte der Kärntner Finanzreferent, Landeshauptmann-Stellvertreter Ing. PFEIFENBERGER, dem Beschluss nicht zugestimmt zu haben[214], sodass von einer Einigung keine Rede sein könne. Nähere Details wurden in weiteren Verhandlungen geklärt. Die Landeshauptmännerkonferenz stimmte bei ihrer Tagung am 1. Dezember 2003 in ihrem Beschluss (I/2) dem Abschluss der Vereinbarung zu.

---

211 Vgl keine Einigung bei Treffen zu Asyl, in: TT vom 06.11.2003.

212 Vgl Pröll: „Können Last nicht allein tragen", Rundumschlag Prölls, in: Die Presse vom 12.11.2003.

213 Vgl Flüchtlinge: Länder zahlen mit, Finanzreferenten mit Strassers Plänen einverstanden, Caritas ist erfreut, in: Der Standard vom 19.11.2003; Lösung im Streit um Asyl-Finanzierung in Sicht, in: Die Presse vom 19.11.2003.

214 Vgl Kärnten schießt bei Asyl quer, in: TT vom 20.11.2003; Asyl: Einigung wackelt, Kärnten dementiert, eingewilligt zu haben, in: SN vom 20.11.2003.

Hinsichtlich der gleichmäßigen **Aufteilung der Asylwerber** auf die Bundesländer wurde die Erfüllung der Quoten in der Bundesbetreuung betont. In ihrem Beschluss hielt die Landeshauptmännerkonferenz fest, dass im Bereich der länderweisen Unterbringung der bundesbetreuten Asylwerber eine gerechte und faire Aufteilung auf die einzelnen Länder anzustreben ist. Ein entsprechender Schlüssel ist von den Ländern einzuhalten.
Im Berichtsjahr wurden also die **legistischen und finanziellen Voraussetzungen** für eine Lösung der **Asyl- und Flüchtlingsproblematik** geschaffen, um die Flüchtlingsströme bewältigen zu können, wobei die Länder einmal mehr Solidarität im Bundesstaat unter Beweis stellten.

21. Restitutionsmaßnahmen – Soforthilfe der Länder

Beginnend mit dem Jahr 2000 gab es gemeinsame Bemühungen und Maßnahmen von Bund und Ländern, durch **finanzielle Zuwendungen** sowie durch **Restitutionsmaßnahmen**, die während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft begangenen Taten wieder gut zu machen.[215]
Bereits im Jahr 2001 einigten sich die Israelitischen Kultusgemeinden Österreichs mit dem Bund und den Ländern auf **Restitutionszahlungen** und im Jahr 2002 wurde eine gemeinsame Erklärung unterzeichnet (siehe dazu 26. Bericht 2001, 93 f und 27. Bericht 2002, 49 f und A/7).

Angesichts der großen finanziellen Schwierigkeiten der Israelitischen Kultusgemeinde Wien einigten sich Präsident MUIZCANT als deren Vertreter, die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur, GEHRER, und Frau Landeshauptmann KLASNIC in einem Gespräch am 18. Juli 2003 in Wien darauf, dass der Bund ein zinsenloses Überbrückungsdarlehen von jeweils € 772.000 für die Jahre 2003 bis 2005 zur Verfügung stellt, sowie auf eine sofortige Auszahlung einer Summe von 9 Mio € des zugesagten Länderanteiles in Höhe von 18,2 Mio €. Im Gegenzug sollte sich Präsident MUZICANT für eine Zurückziehung der sog Whiteman-Klage in New York verwenden und so einen Beitrag zur baldigen Erreichung der Rechtssicherheit in den USA leisten. Ursprünglich war die Auszahlung der Entschädigungssumme in fünf Jahresraten und nach Herstellung der Rechtssicherheit, dh nach Einstellung der gegen Österreich in den USA anhängigen Verfahren, vorgesehen. Diese Einigung löste

---

215 Vgl das Versöhnungsfonds-Gesetz, BGBl I Nr 74/2000 und das Steiermärkische Gesetz über die Rückgabe der Verwertung von Kunstgegenständen und Kulturgütern – siehe dazu 25. Bericht 2000, 89 f und 97 f.

in mehreren Ländern Bedenken aus, da für die Sofortzahlung in den Landesbudgets keine entsprechende Vorsorge getroffen worden war.[216]
Nachdem sich der Bund weigerte, die von den Ländern durch Landeshauptmann KLASNIC zugesagte Summe vorzufinanzieren,[217] beauftragte die Landesamtsdirektorenkonferenz bei ihrer Tagung am 29. Oktober 2003 die seinerzeit bei der Erarbeitung der Restitutionsvereinbarung tätige Expertengruppe unter dem Vorsitz des Landes Oberösterreich, einen Formulierungsvorschlag für eine einseitige Erklärung der Länder vorzubereiten, mit der keine Änderung der Restitutionsvereinbarung verbunden war. Die **Landesfinanzreferentenkonferenz** stimmte in ihrer Tagung am 18. November 2003 in ihrem Beschluss[218] einer **vorzeitigen Auszahlung** des zugesagten Länderanteiles zu.
Die Landeshauptmännerkonferenz schloss sich in ihrer Tagung am 1. Dezember 2003 dieser Auffassung an und genehmigte die finanzielle Soforthilfe der Länder. Dies zeigt, dass die Länder in einer schwierigen Situation vorzeitig Mittel bereitstellten, während der Bund sich in dieser Angelegenheit auf die Einhaltung des seinerzeit vereinbarten Terminplanes für die Auszahlung der Entschädigungen beschränkte.
An dieser Stelle ist auch das **Kärntner Restitutionsgesetz** zu erwähnen, mit dem Restitutionsmaßnahmen gesetzlich verankert wurden (siehe dazu Kapitel F, Punkt 2.5.2.).

---

216 Vgl IKG: Neun Millionen wackeln, Länder klagen über Probleme, in: Der Standard vom 30.07.2003; Haider will Muzciant helfen, Bund gab vorzeitige Entschädigungsversprechen, in: SN vom 11.08.2003.

217 Vgl Bund will kein Geld vorschießen, Kultusgemeinde muss auf Finanzspritze der Länder warten, in: Der Standard vom 17.09.2003.

218 Der Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 18. November 2003 lautet:
„1. Die Landesfinanzreferentenkonferenz stimmt der in Aussicht genommenen vorzeitigen Auszahlung eines Teiles der Entschädigungssumme der am 12. Juni 2002 unterzeichneten Vereinbarung betreffend die Restitution von Vermögen jüdischer Gemeinden, Vereine und Stiftungen – vorbehaltlich der jeweiligen landesgesetzlichen Erfordernisse – zu.
2. Die Akontierung erfolgt maximal in Höhe von 50% der Entschädigungssumme, das sind € 9.084.104,31 nach folgendem Schlüssel:

Burgenland	€	282.096,81
Kärnten	€	568.156,65
Niederösterreich	€	1.569.089,89
Oberösterreich	€	1.399.363,01
Salzburg	€	525.088,84
Steiermark	€	1.200.795,64
Tirol	€	683.535,90
Vorarlberg	€	355.977,57
Wien	€	2.500.000,00
Summe	€	9.084.104,31 (inkl € 0,04 Rundungsdifferenz)"

B) EUROPÄISCHE INTEGRATION UND FÖDERALISMUS

Dieser Föderalismusbericht behandelt schwerpunktmäßig die Einbindung der Länder in die Beratungen des EU-Konvents, die Mitwirkung der Länder in Regionalorganisationen der EU, die Abwicklung von EU-Regionalförderprogrammen, das EU-Länderbeteiligungsverfahren, die Umsetzung von EU-Richtlinien, anhängige Vertragsverletzungsverfahren und Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof sowie jene EU-Angelegenheiten, die für die Länder von besonderem Interesse sind, wie zB die europäische Verkehrspolitik. Andere wichtige Angelegenheiten im europäischen Integrationsprozess und besondere Länderaktivitäten werden nur überblicksweise dargestellt.

1. Die Europäische Union im Berichtsjahr 2003 - Schwerpunkte

1.1. Das Berichtsjahr 2003 war für den **Europäischen Integrationsprozess** von besonderer Bedeutung. Im Mittelpunkt standen dabei das Inkrafttreten des Vertrages von Nizza, die Unterzeichnung des Beitrittsvertrages mit zehn neuen Mitgliedstaaten, durch den es im Jahr 2004 zur größten Erweiterung, die die EU jemals durchgeführt hat, kommen wird, sowie der Abschluss der Vorbereitungen zu einem Verfassungsvertrag im Europäischen Konvent.

Nachdem Irland als letzter der 15 EU-Mitgliedstaaten am 18. Dezember 2002 seine Ratifikationsurkunde in Rom hinterlegt hatte, konnte der **Vertrag von Nizza** gemäß seinem Art 12 Abs 2 am **1. Februar 2003 in Kraft treten** (ABl 2003, Nr C 24, S 11).

Das **Vertragswerk** (ABl 2001, Nr C 80, S 1 ff, berichtigt ABl 2001, Nr C 96, S 27; BGBl III Nr 4/2003) umfasst den Vertrag von Nizza zur Änderung des Vertrages über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte, 4 Protokolle, die Schlussakte sowie 24 von der Konferenz angenommene und 3 von der Konferenz zur Kenntnis genommene Erklärungen.

1.2. Für die **Europäische Union** standen im Berichtsjahr folgende Schwerpunkte und Themen im Mittelpunkt ihrer Politik:

- Die **Erweiterung** der **Europäischen Union** um zehn neue Mitgliedstaaten mit Wirksamkeit vom 1. Mai 2004.
- Die Fortführung des **Reformprozesses der EU** und ihrer Institutionen durch die Beratungen im **Europäischen Konvent** und die Erarbeitung und Beschlussfassung einer **Verfassung** für Europa durch die **Regierungskonferenz 2003**.

- Der Bereich der **Wirtschafts- und Währungsunion** war von der anhaltenden Konjunkturschwäche gekennzeichnet. Der Europäische Rat von Brüssel am 16./17. Oktober 2003 beschloss eine Wachstumsinitiative, deren zentrales Element die beschleunigte Umsetzung eines Pakets von gesamteuropäisch bedeutsamen Infrastrukturvorhaben darstellt.
  Im Juni 2003 wurden die **Grundzüge** der **Wirtschaftspolitik** für den Zeitraum 2003 bis 2006 beschlossen. Die darin genannten strategischen Ziele sind die Stärkung des Wirtschaftswachstums, Reformen für mehr und bessere Arbeitsplätze und die Reformen der Pensions- und Gesundheitssysteme zur Sicherung der Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen.

- Im Rahmen des **Stabilitäts- und Wachstumspaktes** setzte der Rat das Verfahren gegen **Deutschland** fort und leitete gegen **Frankreich** ein Verfahren ein. In beiden Fällen folgte der Rat der von der Kommission vorgeschlagenen Vorgangsweise nicht, sondern stoppte im November 2003 die Defizitverfahren und verabschiedete stattdessen Schlussfolgerungen mit budgetpolitischen Empfehlungen an diese beiden Länder. Diese Entscheidung, die zu einer Krise des Stabilitätspaktes führen könnte, wurde vielfach kritisiert und stieß auf Unverständnis. Die EU-Kommission kündigte eine Klage vor dem Europäischen Gerichtshof an.

- In einer Volksabstimmung am 14. September 2003 sprach sich in **Schweden** eine deutliche Mehrheit von 56,5% **gegen** die von der Regierung vorgeschlagene **Einführung des Euros** aus.

- Im Bereich **Beschäftigung** wurde angesichts der zunehmenden Arbeitslosigkeit in Europa im März 2003 eine Europäische Taskforce „Beschäftigung" eingesetzt, die zum Ergebnis kam, dass die Mitgliedstaaten ihre Bemühungen verstärken müssen, um die vereinbarten beschäftigungspolitischen Ziele zu erreichen.

- Im Frühjahr 2003 verabschiedete die Europäische Kommission eine überarbeitete **Binnenmarktstrategie**, die einen Zeitraum von drei Jahren umfasst und Prioritäten in 10 Politikbereichen (zB Gütermärkte, Dienstleistungsmärkte, netzgebundene Dienstleistungen, Beschäftigungsmärkte, etc) setzt. Die Bemühungen um die **Vervollständigung des Binnenmarktes** wurden weitergeführt und zB das Richtlinienpaket zum öffentlichen Auftragswesen abgeschlossen.

- Zu den wichtigsten Themen im **Verkehrsbereich** zählten die **Transitproblematik** mit Österreich, die Ausarbeitung einer neuen **Wegekostenrichtlinie**, die Revision der **TEN-Leitlinien**, das Projekt „Ein-

heitlicher Europäischer Luftraum" sowie die Verhandlungen über ein Luftverkehrsabkommen.

- Aus dem Bereich **Energie** ist die Fortführung der Bemühungen um die **Liberalisierung des Strom- und Gasmarktes** in der EU von Bedeutung.
- Im Bereich der **Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik** (GASP) waren der schrittweise Aufbau eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts vorrangig. Im Zentrum dabei standen die Bemühungen um die Verwirklichung einer **gemeinsamen Asyl- und Einwanderungspolitik**.

2. Länderinteressen bei der österreichischen EU-Politik

Für die österreichischen Länder waren in der österreichischen Außenpolitik, in deren Mittelpunkt die **Europapolitik** stand, folgende Bereiche von besonderem Interesse:

- Die Beratungen im **EU-Konvent** sowie die Verhandlungen der **Regierungskonferenz 2003**.
- Der Abschluss des **Beitrittsvertrages** mit **zehn neuen Mitgliedstaaten** der Europäischen Union, wobei insbesondere den an die österreichischen Länder angrenzenden Beitrittskandidaten besondere Relevanz beigemessen wurde.
- Die europäische **Verkehrspolitik**, hier vor allem die **Transitverkehrsproblematik** und die Ausarbeitung einer neuen **EU-Wegekostenrichtlinie**.
- Von besonderem Interesse für die Länder ist das Vorhaben der Europäischen Kommission im Rahmen der am 7. Mai 2003 veröffentlichten **Binnenmarktstrategie 2003 bis 2006**. Darin wurde ua die **Überprüfung der Wettbewerbssituation im Wassersektor** mit der Option allfälliger gesetzgeberischer Maßnahmen angekündigt.
  Weiters wurden EU-Rat und das Europäische Parlament aufgefordert, rasch das zweite **Eisenbahnpaket** und einen Verordnungsentwurf zur **Liberalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs** zu verabschieden.
- Im Zusammenhang mit der EU-Erweiterung waren auch die Themen **Kernkraftwerk Temelin** und **Beneš-Dekrete** weiterhin Gegenstand der Diskussionen.
- Die **Umsetzung von EU-Richtlinien**, hier vor allem die EU-Wasserrahmenrichtlinie, in das innerstaatliche Recht.

- Das von der EU-Kommission vorgelegte **Grünbuch** zu **Dienstleistungen von allgemeinem Interesse** und die **GATS-Verhandlungen**.
- Die Abwicklung von zahlreichen **EU-Regionalförder- und Strukturfonds-programmen** sowie die **Neuorientierung der EU-Regionalpolitik nach 2006**.
- Die am 26. Juni 2003 von den EU-Agrarministern beschlossene **Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik**, nach der eine weitgehende Entkoppelung der Subventionen von der Produktion vorgesehen ist.

3. Erweiterung der Europäischen Union

3.1. Beim **Europäischen Rat von Kopenhagen** am 12. und 13. Dezember 2002 konnten die Verhandlungen mit den beitrittswerbenden Staaten Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern erfolgreich abgeschlossen werden.
Nach befürwortender Stellungnahme der Kommission vom 19. Februar 2003[1], der mit überwältigender Mehrheit erteilten Zustimmung des Europäischen Parlaments vom 9. April 2003 und der einstimmigen Zustimmung des Rates vom 14. April 2003 erfolgte beim **Europäischen Rat von Athen** am 16. April 2003 die feierliche **Unterzeichnung** des **Beitrittsvertrages** und der **Schlussakte** durch die Vertreter der Regierungen der 25 alten und neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Zwischen dem 8. März 2003 und dem 20. September 2003 fanden in neun Beitrittsländern Volksabstimmungen bzw Referenden statt; diese ergaben Zustimmungsraten zwischen 53,65% (in Malta) und 93,71% (in der Slowakei). Auf Zypern wurde auf Grund der de facto bestehenden Teilung der Insel keine Volksabstimmung über den EU-Beitritt durchgeführt.

Die zu Jahresende 2003 noch laufenden Ratifikationsverfahren sollten bis spätestens 30. April 2004 abgeschlossen werden, damit es wie geplant am 1. Mai 2004 zum Beitritt der zehn neuen Mitgliedsländer kommt. Diesem Beitritt kommt historische Bedeutung für das geeinte Europa zu und schließt den jahrelangen Verhandlungsprozess ab.[2]
Die beiden Beitrittskandidaten **Bulgarien** und **Rumänien** haben mit Jahresende 2003 26 bzw 22 der insgesamt 31 Kapitel der Beitrittsverhandlungen vorläufig abgeschlossen. Im Jahr 2004 sollen die Beitritts-

---

1 KOM (2003) 79 endg.

2 Siehe SCHNEIDER, Die Geschichte der EU-Erweiterung 2004, in: Wirtschaftspolitische Blätter 2004/1, 47 ff; WOSCHNAGG, Der Europäische Monitoring-Prozess, in: ebenda, 63 ff.

verhandlungen mit diesen beiden Staaten abgeschlossen werden; damit könnte im Jänner 2007 der Beitritt erfolgen. **Kroatien** stellte am 21. Februar 2003 einen Antrag auf Beitritt zur Europäischen Union. Hinsichtlich der Frage eines EU-Beitrittes der **Türkei** fiel im Berichtsjahr keine Entscheidung darüber, ob Beitrittsverhandlungen aufgenommen werden.

3.2. In **Österreich** wurden die verfassungsrechtlichen Grundlagen durch das **Bundesverfassungsgesetz** über den **Abschluss des Beitrittsvertrages** (BGBl I Nr 53/2003) geschaffen (vgl Kapitel D, Punkt 3.). Die parlamentarischen Abstimmungen über den Beitrittsvertrag am 3. Dezember 2003 im Nationalrat bzw am 18. Dezember 2003 im Bundesrat erbrachten jeweils große Mehrheiten für die EU-Erweiterung.[3]
Im Zuge der Debatte im Nationalrat wurde eine **Entschließung** betreffend **Erweiterung der Europäischen Union** (29/E-XXII.GP)[4] angenommen. Darin wird die Bundesregierung ersucht, ua die Zusammenarbeit mit den benachbarten EU-Beitrittsländern im Rahmen der Regionalen Partnerschaft zu intensivieren und die INTERREG-Programme zur Förderung der Grenzregionen weiter zu nutzen.
Nach der Ratifikation durch den Bundespräsidenten und Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler am 19. Dezember 2003 wurde das innerösterreichische Genehmigungsverfahren abgeschlossen und die Ratifikationsurkunde am 23. Dezember 2003 in Rom (Italien ist Depositarstaat der Beitrittsverträge) hinterlegt.[5]

---

3 Vgl bspw Parlament sagt Ja zur EU-Erweiterung, zwei Gegenstimmen statt dem Veto, in: Die Presse vom 04.12.2003.

4 Siehe den Wortlaut der Entschließung in StenProt NR, 40. Sitzung am 3. Dezember 2003, 91 f.

5 Siehe die **Kundmachung des Beitrittsvertrages** (RV 230 NR XXII. GP) am 30. April 2004: Vertrag zwischen dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Hellenischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Portugiesischen Republik, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (Mitgliedstaaten der Europäischen Union) und der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union samt Schlussakte, BGBl III Nr 20/2004.

3.3. Im Zuge der Beitrittsverhandlungen wurde von Österreich immer wieder, leider aber erfolglos, gedroht, im Falle einer Nichteinigung über eine Nachfolgeregelung für den Transitvertrag bzw die Ökopunkteregelung oder über die Inbetriebnahme des Atomkraftwerkes Temelin bzw der Aufhebung der Beneš-Dekrete ein **Veto gegen die EU-Erweiterung** zu erheben (vgl zuletzt 27. Bericht 2002, 69 ff und 73 ff).

In den Beitrittsverhandlungen gelang es, Lösungen für wichtige österreichische Anliegen wie etwa im Bereich der grenzüberschreitenden Dienstleistungen, in den Bereichen der Regionalpolitik sowie der Landwirtschaft zu erzielen. Im Zuge der Ratifizierung des EU-Beitrittsvertrages im Nationalrat wurde die österreichische Position in Bezug auf das **AKW-Temelin** durch eine entsprechende **Entschließung** (30/E-XXII. GP)[6] des Nationalrats betreffend **„Fortsetzung der konsequenten Anti-Atom Politik Österreichs, insbesondere in Bezug auf das Kernkraftwerk Temelin"** neuerlich unterstrichen und die **Einhaltung des Melker Protokolls** (siehe 26. Bericht 2001, 63 f) gefordert.

In der für die betroffene Bevölkerung besonders wichtigen Frage der **Beschränkung** des **Transitverkehrs** durch Österreich gab es allerdings **keine Lösung** und die Verknüpfung von Transitvertrag und Ökopunkteregelung mit dem EU-Beitritt Österreichs bzw der EU-Erweiterung sollte sich wohl auch wegen der unterschiedlichen Interessenlage in den EU-Staaten als strategisch falsch herausstellen (siehe ausführlich unten Punkt 8.).

---

6 Die Entschließung 30/E des Nationalrats vom 3. Dezember 2003 betreffend Fortsetzung der konsequenten Anti-Atom-Politik Österreichs insbesondere in Bezug auf das Kernkraftwerk Temelin hat folgenden Wortlaut: „Die Bundesregierung wird ersucht,

im Sinne der Umsetzung des Regierungsprogramms sowie auf Basis der Entschließung 143/E des Nationalrates vom 10.7.2002 die zukünftigen Schwerpunkte der Anti-Atom-Politik Österreichs unter besonderer Berücksichtigung des Kraftwerkes Temelin aktiv fortzusetzen,

für die konsequente Umsetzung des Abkommens von Brüssel hinsichtlich des Kernkraftwerkes Temlin einzutreten,

den Wunsch nach einem Ausstieg aus dem Kernkraftwerk Temelin zu bekräftigen, („Nullvariante)", auch nach dem Beitritt darüber weitere Gespräche mit der Tschechischen Republik zu führen und jederzeit zu entsprechenden Verhandlungen mit der tschechischen Regierung bereit zu sein,

hinsichtlich der Umsetzung des Melker Prozesses weiterhin für eine volle Offenlegung aller relevanten Daten seitens der zuständigen tschechischen Behörden einzutreten,

und den zuständigen tschechischen Behörden im Zuge der Erstellung des neuen tschechischen Energiekonzeptes größtmögliche Unterstützung mit dem Ziel anzubieten, den Ausstieg aus der Atomenergie und den Umstieg auf die Nutzung erneuerbarer Energieträger zu fördern."

4. Die Reform der Europäischen Union – Beratungen im EU-Konvent

4.1. In der vom Europäischen Rat von Laeken verabschiedeten „**Erklärung von Laeken**" wurde dem **Konvent zur Zukunft Europas** die Aufgabe übertragen, die Reform der Europäischen Union durch eine Regierungskonferenz 2004 vorzubereiten (siehe 26. Bericht 2001, 56 f).
Der Konvent, dem 105 Mitglieder angehören, nahm am 28. Februar 2002 seine Arbeit auf (vgl ausführlich 27. Bericht 2002, 57 ff). Zu einer seiner Hauptaufgaben zählt auch die Ausarbeitung einer **Verfassung für Europa**.
Der EU-Konvent setzte in der ersten Jahreshälfte 2003 seine Arbeit fort. Auf der Basis der Ergebnisse von zwölf Arbeitsgruppen und drei weiteren Arbeitskreisen unterbreitete das Präsidium Entwürfe zu einzelnen Teilen eines Verfassungsvertrages, die im Berichtsjahr in insgesamt 13 Plenartagungen erörtert und weiterentwickelt wurden.

4.2. Die **österreichischen Länder** bereiteten sich rechtzeitig auf die Beratungen des EU-Konvents vor und fassten ihre Anliegen in Beschlüssen der **Landtagspräsidentenkonferenz** anlässlich deren Tagung vom 27. Mai 2002 und durch die von der **Landeshauptmännerkonferenz** in ihrer Tagung am 12. Juni 2002 beschlossene **Grundsatzposition** der **Länder zur Vorbereitung** der **Regierungskonferenz 2004** zusammen (siehe ausführlich 27. Bericht 2002, 60 f und B/1 sowie B/2).
Als gemeinsame Ländervertreter für den Konvent wurden bereits im Jahr 2001 die beiden Landeshauptmänner Dr. SCHAUSBERGER und Dr. SAUSGRUBER, für die Verhandlungen auf Beamtenebene Frau Dr. BÜCHEL (Vorarlberg) und Herr Dr. KIEFER (Salzburg) sowie für die Verhandlungen auf Ratsebene Dr. FISCHER (Verbindungsstelle Brüssel) nominiert.

Die **Landeshauptmännerkonferenz** befasste sich in ihrer Tagung am 30. April 2003 mit den in die entscheidende Phase tretenden Verhandlungen des Europäischen Konvents und ersuchte in ihrem Beschluss den Bundeskanzler, persönlich im Europäischen Konvent die zentralen Forderungen der Länder zu vertreten. Insbesondere sollten Bestrebungen zur Einführung einer Europasteuer abgelehnt werden.

4.3. Die informelle Tagung des **Europäischen Rates** am 16. April 2003 **in Athen** war vor allem der Diskussion über den Verfassungsentwurf des Präsidiums des „Zukunfts-Konvents" gewidmet. Im Mittelpunkt standen die kontroversiellen institutionellen Fragen im Konvent, nämlich die größere Kontinuität in der Präsidentschaft des Rates; die Größe und Zusammensetzung der Kommission einer Union mit 27 Mitgliedstaaten; die Einrichtung, Ernennung und Funktionen eines allfälligen „Außen-

ministers" der EU; die Rolle eines eventuellen „Europa-Kongresses", der aus Vertretern des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente zusammengesetzt ist.

Das Präsidium des Europäischen Konvents legte am 26. bzw 28. Mai 2003 den Entwurf der vier Teile des in Vorbereitung befindlichen Verfassungsvertrages vor. In einer Stellungnahme vom 3. Juni 2003[7] an den Bundeskanzler, die Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten und an den persönlichen Vertreter des Bundeskanzlers im Europäischen Konvent stellten die beiden Ländervertreter fest, dass zwar einige Länderforderungen in den Textentwurf des Verfassungsvertrages eingeflossen, aber mehrere Punkte unberücksichtigt geblieben seien. Es wurde gefordert, dass mehrere Länderanliegen (zB über die Zuständigkeiten und Maßnahmen der Union, die Ausübung der Zuständigkeiten der Union, die Organstellung für den Ausschuss der Regionen ua) in den abschließenden Konventsarbeiten berücksichtigt werden sollten.

4.4. Bei der Tagung des **Europäischen Rates von Thessaloniki** am 20. Juni 2003 präsentierte der Vorsitzende des Konvents den in der Sitzung vom 13. Juni 2003 nach langen Diskussionen verabschiedeten Textentwurf und daraus die abschließende Fassung der Teile I (Grundbestimmungen) und II (Charta der Grundrechte der Union) des Entwurfs eines europäischen Verfassungsvertrages. Die Teile III (Politikbereiche und Arbeitsweise der Union) und IV (Allgemeines und Schlussbestimmungen) wurden nach Überarbeitung am 18. Juli 2003 vorgestellt. Mit der Überreichung des **„Entwurfs eines Vertrages über eine Verfassung für Europa"** (CONV 850/03) durch den Präsidenten des Europäischen Konvents, GISCARD d'ESTAING, an den Präsidenten des Europäischen Rates, BERLUSCONI, am 18. Juli 2003 in Rom erfüllte der Konvent den ihm vom Europäischen Rat in Laeken im Dezember 2001 erteilten Auftrag.

Die Arbeit des Konvents[8] erstreckte sich über 17 Monate, wobei 26 Plenartagungen mit über 1800 Wortmeldungen an insgesamt 52 Tagen stattfanden. Die Konventsmitglieder haben 386 schriftliche Beiträge und 773 Beiträge der Arbeitsgruppen und Arbeitskreise vorgelegt. Das Präsi-

---

7 Siehe Schreiben der Verbindungsstelle, VST-3958/158 vom 4. Juni 2003 (Schreiben der beiden Ländervertreter LH Dr. SCHAUSBERGER und LH Dr. SAUSGRUBER vom 3. Juni 2003 (als Beilage 1) und die als Beilage 2 beigefügten Änderungsvorschläge zum Entwurf des Verfassungsvertrages.

8 Vgl Nachlese zur Tätigkeit des „Europäischen Konvents", in: ZER 2003, 90. Siehe dazu ausführlich die Dokumentation: Der „EU-Verfassungskonvent": Auftrag, Arbeitsweise, Ergebnisse, in: Zeitschrift für Staats- und Europawissenschaften (ZSE), 2003, 447 ff.

dium trat insgesamt zu 50 Sitzungen zusammen und unterbreitete dem Konvent 52 Arbeitspapiere.
Der Verlauf und die Ergebnisse des Konvents waren im Berichtsjahr in Österreich auch mehrfach Gegenstand von Parlamentsdebatten, im Hauptausschuss des Nationalrats am 21. Mai und am 16. Juni, im Plenum des Nationalrats am 17. Juni und am 19. Juli und im EU-Ausschuss des Bundesrates am 20. Mai 2003.

5. Eine Verfassung für Europa – Regierungskonferenz 2003

5.1. Zu den Hauptaufgaben des Europäischen Konvents gehörte die Ausarbeitung eines **Verfassungsvertrages** für die **Europäische Union**,[9] wobei der Verfassungsentwurf des Konvents eine Empfehlung für die Beratungen einer **Regierungskonferenz 2003** darstellen sollte.
Entsprechend dem Fortschritt der Konsolidierungsarbeiten legte das Präsidium des Konvents seit Anfang Februar 2003 mehrere Entwürfe für Artikel des Verfassungsvertrages vor. Es zeigte sich, dass der Gedanke, der Europäische Konvent werde einen neuen europäischen Bundesstaat schaffen, eine Illusion war. Die vorgesehenen Typen der Kompetenzverteilung unterscheiden sich nicht wesentlich vom bisherigen System. Auch hinsichtlich der Stellung der Regionen waren in den Entwürfen nur wenige Fortschritte vorgesehen.[10]
Ein vom Präsidium des Konvents am 26. Mai 2003 vorgelegter überarbeiteter Entwurf, der ua eine Reduzierung der Anzahl der EU-Kommissare und eine Nichtberücksichtigung der Einwände kleinerer Länder aufwies, sorgte für heftige politische Diskussionen.[11]
In den Schlussfolgerungen des **Europäischen Rates von Thessaloniki** vom 20. Juni 2003 wurde der **Entwurf** eines **Vertrags über eine Verfassung für Europa** als eine **gute Ausgangsbasis** für die bevorstehende Regierungskonferenz bezeichnet. Die künftige italienische Ratspräsidentschaft wurde ersucht, auf der Ratstagung im Juli 2003 das Vertragsrevisionsverfahren gemäß Art 48 EUV einzuleiten, damit die Regierungskonferenz im Oktober 2003 einberufen werden kann.

---

9 Vgl BROK, Der Konvent als Wegbereiter der Europäischen Verfassung, in: Zeitschrift für Staats- und Europawissenschaften (ZSE), 2003, 313 ff.

10 Vgl In Europa nichts Neues? (Bemerkungen zu den vorliegenden Entwürfen zur Europäischen Verfassung), in: Informationsblatt des Instituts für Föderalismus Nr 2/2003; Unzulängliche Berücksichtigung der Regionen im Entwurf einer Europäischen Verfassung, in: Informationsblatt des Instituts für Föderalismus Nr 4/2003; Der Entwurf des Verfassungsvertrages für die EU, in: ZER 2003, 34.

11 Vgl BÖHM, Europa in der Verfassungskrise, in: Die Presse vom 27.05.2003; Verfassung entzweit EU, in: ebenda.

5.2. In der „**Erklärung von Rom**", die der EU-Konvents-Präsident am 18. Juli 2003 anlässlich der Überreichung des Verfassungsentwurfes an die italienische Präsidentschaft abgegeben hatte, wurde die italienische Präsidentschaft aufgerufen, die Regierungskonferenz so zu führen, dass sie unter italienischem Vorsitz im Dezember 2003 zum Abschluss gebracht werde.

Am 17. September 2003 gab die **Europäische Kommission** ihre **Stellungnahme** zum Zusammentritt einer Konferenz von Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine Änderung der Verträge ab (KOM [2003] 548 endg.) und begrüßte den Verfassungsentwurf als ausgezeichnete Grundlage für die Arbeiten der Regierungskonferenz zur Novellierung der Verträge.[12] Nach Auffassung der Kommission sollte die Regierungskonferenz den vom Konvent erarbeiteten Kompromiss nicht erneut zur Diskussion stellen und das politisch mühsam erarbeitete „Paket" des Verfassungsvertrages nicht noch einmal aufschnüren. In einigen Bereichen sollten jedoch Verbesserungen erzielt und offene Fragen geklärt werden.

Von der italienischen Präsidentschaft wurde die **Regierungskonferenz 2003** für den 4. Oktober 2003 nach Rom einberufen. Sie sollte von den Staats- und Regierungschefs mit Unterstützung des Rates „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen" durchgeführt werden. Ein Vertreter der Kommission sollte an der Regierungskonferenz teilnehmen. Unumstritten war, dass die zehn neuen EU-Mitgliedstaaten – wie auch die drei Bewerberländer Bulgarien, Rumänien und die Türkei als Beobachter – ebenfalls teilnehmen sollten. Im Mittelpunkt der Beratungen der Regierungskonferenz 2003 sollte der vorliegende Entwurf des EU-Konvents für eine Verfassung für Europa stehen.[13]

---

12 Vgl Stellungnahme der Kommission zum Verfassungsentwurf, in: ZER 2003, 114.

13 Vgl dazu ausführlich: DOSSI, Der Entwurf für einen EU-Verfassungsvertrag – eine erste Analyse (Vortrag vor der Wiener Juristischen Gesellschaft), in: JBl 2004, 97 ff; EINEM, Eine Verfassung für Europa, Anmerkungen zu ausgewählten Aspekten des Verfassungsentwurfs, in: JRP 2003, 227 ff.

5.3. Die **österreichische Grundsatzposition** für die **Regierungskonferenz 2003** wurde nach einem Begutachtungsverfahren vom Ministerrat am 23. September 2003 beschlossen und vom Hauptausschuss des Nationalrates am 30. September 2003[14] begrüßt.
Von den beiden gemeinsamen Ländervertretern, Landeshauptmann Dr. SCHAUSBERGER und Landeshauptmann Dr. SAUSGRUBER, wurde am 10. September 2003 dem Bundeskanzler und der Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten die **„vorläufige Länderposition zur Regierungskonferenz 2003 über eine Europäische Verfassung"** übermittelt.[15] Darin wurde die Erfüllung von wichtigen Länderforderungen (zB die Anerkennung der regionalen und kommunalen Selbstverwaltung, die Berücksichtigung der Regionen und Gemeinden im Subsidiaritätsprinzip) im Entwurf anerkannt, gleichzeitig aber gefordert, dass die erst am Ende der Konventsarbeiten in den Entwurf des Verfassungsvertrages eingegangene Bestimmung, wonach die Grundsätze und Bedingungen für die Dienste von allgemeinen wirtschaftlichem Interesse durch Europäische Gesetze festgelegt werden sollen, zu streichen ist. Die Länder sind vielmehr der Ansicht, dass im Verfassungsvertrag klarzustellen wäre, dass der Europäischen Union **keine Kompetenz** zur Bestimmung der Ausgestaltung der **Leistungen der Daseinsvorsorge** zukomme. In finanziellen Fragen – etwa die Eigenmittelausstattung und die Finanzierung der EU – soll weiterhin das Einstimmigkeitsprinzip zur Anwendung kommen.

5.4. Die **Eröffnung** und erste Arbeitssitzung der **Regierungskonferenz 2003** erfolgte am 4. Oktober 2003 in Rom durch die Staats- und Regierungschefs im Beisein der Außenminister. Danach fanden fünf Sitzungen der

---

Siehe auch die Zeitschrift für Staats- und Europawissenschaften (ZSE), Heft 3/2003, Themenheft: Der „EU-Verfassungskonvent" – eine erste Bilanz mit folgenden Beiträgen: HÄNSCH, „Beschreiben, was sein kann": der Verfassungsentwurf des Europäischen Konvents, 299 ff; BROK, Der Konvent als Wegbereiter der Europäischen Verfassung, 313 ff; BURY, Europa wagt mehr Demokratie, 324 ff; MEYER/HÖLSCHEIDT, Wie der Konvent Europa verfasst hat, 336 ff; TEUFEL, Europa in neuer Verfassung: Das Ergebnis des Verfassungskonvents aus Sicht der deutschen Länder, 347 ff; KIRCHHOF, Europa auf dem Weg zu einer Verfassung?, 358 ff; ROBBERS, Eine neue Verfassung für die Europäische Union, 383 ff; WESSELS, Institutionelle Architektur für eine globale (Zivil-)Macht? Die Gemeisname Außen- und Sicherheitspolitik im „Verfassungsvertrag", 400 ff; HRBEK, Föderalismus sui generis – der Beitrag des Konvents zur Verfassungsstruktur der erweiterten EU, 430 ff.

14 Siehe 1/S (XXII. GP) Vorbereitung der EU-Regierungskonferenz 2003; Entwurf eines Vertrages über eine Verfassung für Europa und Regierungskonferenz 2003: Österreichische Grundsatzposition; IV-4 Blg StenProt NR XXII. GP, Beratungen des Hauptausschusses in Angelegenheiten der Europäischen Union (auszugsweise Darstellung).

15 Schreiben VST-3958/188 vom 10. September 2003 an die Bundesregierung.

Außenminister (13. und 27. Oktober, 18. und 28./29. November und 9. Dezember) sowie zwei Tagungen der Staats- und Regierungschefs (16./17. Oktober und 12./13. Dezember 2003) statt. Lediglich zweimal wurden zur Vorbereitung bzw Vertiefung der Verhandlungen auf politischer Ebene auch Sitzungen auf Beamtenebene einberufen.

Im Zuge der Beratungen legte die italienische Ratspräsidentschaft mehrmals überarbeitete Textentwürfe zu den Themen Ministerratsformationen, Außenminister der Union, Zusammenarbeit im Bereich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik sowie zu einer Reihe von Einzelbestimmungen des Teils III des Verfassungsentwurfs vor. Beim Außenministertreffen am 28./29. November 2003 in Neapel konnte eine Annäherung der Standpunkte (so etwa sollte jedem EU-Mitgliedstaat ein Kommissar zukommen) erzielt werden. Offen bleiben die Fragen, ob in den Bereichen Steuern, soziale Sicherheit und Strafjustiz von der Einstimmigkeit zu Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit übergegangen werden sollte. Hinsichtlich der höchst kontroversiellen Fragen der Zusammensetzung der Kommission und der Definition der qualifizierten Mehrheiten legte die italienische Präsidentschaft überhaupt keine Kompromissvorschläge vor. In der Frage der Stimmengewichtung waren vor allem Spanien und Polen zu keinen Kompromissen bereit und verlangten die Einhaltung der Bestimmungen im Vertrag von Nizza.

5.5. Beim **Europäischen Rat von Brüssel** am 12./13. Dezember 2003 gelang es nicht, eine Einigung über den Verfassungsvertrag zu erzielen, und die **Regierungskonferenz 2003** wurde am 13. Dezember 2003 **ohne Ergebnis unterbrochen**. Vor allem in der Frage der Definition der qualifizierten Mehrheit (Beibehaltung der Stimmengewichtung entsprechend dem Vertrag von Nizza oder Einführung eines Systems der doppelten Mehrheit entsprechend dem Konventsvorschlag) konnte kein Kompromiss gefunden werden, da sich Spanien und Polen weigerten, den Verfassungsentwurf des EU-Konvents zu akzeptieren. Das Scheitern des EU-Gipfels löste europaweit heftige Reaktionen, Diskussionen und Enttäuschung aus.[16] Von zahlreichen Kommentatoren wurde dafür der

16 Vgl Denkpause nach EU-Verfassungs-Debakel, Irland will frühestens in drei Monaten neue Konferenz einberufen, in: SN vom 15.12.2003; Programmiertes Scheitern, in: ebenda; Düstere Stimmung nach Debakel, in: Die Presse vom 15.12. 2003.

„Nationalstolz" der Polen verantwortlich gemacht.[17] Es gab sofort Stimmen, die von einem „Kerneuropa" sprachen, wobei es hier zu einer Zusammenarbeit von Deutschland, Frankreich, Großbritannien, den Benelux-Ländern und einigen neuen Mitgliedsländern kommen sollte.[18]
Das Europäische Parlament forderte in einer am 18. Dezember 2004 mit großer Mehrheit angenommenen Erklärung die irische EU-Ratspräsidentschaft auf, dass die neue EU-Verfassung bis spätestens 1. Mai 2004 beschlossen werden sollte.[19] EU-Konventspräsident GISCARD d'ESTAING zeigte sich zuversichtlich, dass es gelingen werde, bis Ende des Jahres 2004 einen Beschluss über die Verfassung für Europa herbeizuführen.[20]
Die – vorerst gescheiterte – Regierungskonferenz 2003[21] soll unter irischer Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2004 fortgesetzt werden.[22]

5.6. Bereits am 25. Juli 2001 legte die Europäische Kommission das **Weißbuch „European Governance"** (KOM [2001] 28 endg.) vor, das ua dem Aufbau des zukünftigen Europa von unten nach oben dienen und das Vertrauen der Bürger in die Politik stärken soll. Im Jahr 2002 gaben die österreichischen Länder eine gemeinsame Länderstellungnahme ab und formulierten darin ihre Anliegen an die Bundesregierung (siehe 27. Bericht 2002, 59 f).
Die Anliegen, die im Weißbuch formuliert wurden, fanden in den Beratungen des Europäischen Konvents über die Ausarbeitung einer Europäischen Verfassung naturgemäß Beachtung.

---

17 Vgl SPERL, Fiasko oder Chance, in: Der Standard vom 15.12.2003; Ernüchterung in Warschau, Präsident Kwasniewski will nun Ton und Richtung der EU-Debatte in Polen ändern, in: ebenda; Das größere Europa im Visier, aber die eigene Geschichte in den Knochen, die Unnachgiebigkeit Polens wird nicht als alleiniger Grund für das Brüsseler Verhandlungsdebakel angesehen, in: Die Presse vom 18.12.2003; Polen: Ernüchterung macht sich breit, in: SN vom 18.12.2003.

18 Vgl Nach Scheitern des EU-Gipfels Tendenz Richtung „Kerneuropa", in: Der Standard vom 15.12.2003; Nach dem Gipfel-Debakel steht EU vor Zerreißprobe, in: TT vom 15.12.2003; Wird die Verfassung nur für die EU-Gründerstaaten Wirklichkeit?, in: Die Presse vom 16.12.2003; Europas Gravitationszentren, Nach dem Scheitern des EU-Verfassungsgipfels führt der Weg in Richtung „Kerneuropa": die „Schnittmenge" aus Nato-, Euro-, Schengen- und Gründerstaaten versucht, die Union auf eigener Faust zu vertiefen, in: Der Standard vom 20./21.12.2003.

19 Vgl Europaparlament will EU-Verfassung im Mai, in: Der Standard vom 19.12.2003; Parlament fordert EU-Verfassung, in: SN vom 19.12.2003.

20 Vgl EU-Verfassung „nicht tot", Giscard d'Estaing will Beschluss bis Ende 2004, in: SN vom 23.12.2003.

21 Siehe: Der (bisher) ergebnislose Verlauf der Regierungskonferenz 2003 über den „Verfassungsvertrag", in: ZER 2004, 2.

22 Vgl Irland muss die Kastanien aus dem Feuer holen, in: Die Presse vom 31.12.2003.

In der von der Landeshauptmännerkonferenz in ihrer Tagung am 1. Dezember 2003 beschlossenen **Gemeinsamen Stellungnahme** der österreichischen Länder zu den **von der Europäischen Kommission vorgelegten Folgedokumenten zum Weißbuch Europäisches Regieren**[23] zogen die Länder Bilanz zu den Ergebnissen des Europäischen Konvents und zum Entwurf der Europäischen Verfassung und formulierten neuerlich ihre Grundsatzpositionen zum Weißbuch. Die Länder stellten fest, dass mit der Einführung von Kompetenzkategorien, der stärkeren Berücksichtigung der regionalen Dimension des Subsidiaritätsprinzips, der Installierung eines Frühwarnsystems, das nationalen Parlamenten regionale Mitwirkungsrechte eröffnet, und der Aufwertung des Ausschusses der Regionen im Verfassungsentwurf wichtige Forderungen der Länder berücksichtigt wurden, dass aber einer Reihe von Anliegen der Länder nicht entsprochen wurde. So widerspreche zB die Formulierung, wonach die Union über eine umfassende Koordinierungskompetenz verfügen soll, dem Wunsch der Länder nach Schaffung einer transparenten Kompetenzordnung. Auch das Klagerecht von Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen bei Verletzung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzips blieb im Verfassungsentwurf unberücksichtigt.
Die von der Kommission in den Folgedokumenten zum Weißbuch gemachten Vorschläge wurden grundsätzlich positiv beurteilt und betont, dass eine offene und durchgängige Einbindung der Regionen, die den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort gesamthaft im Dienst des Gemeinwohls verantwortlich sind, mehr demokratische Legitimität der EU schaffen würde.

6. Anliegen von Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen

6.1. Im Jahr 2000 haben sich die **Regionen** mit **eigenen Gesetzgebungsbefugnissen** zu einer Initiativgruppe (**REG LEG**) zusammengeschlossen, um die Interessen von 73 Regionen (vor der Suspendierung der Northern Ireland Assembly waren es 74 Regionen) in acht Mitgliedstaaten, in denen rund 213 Mio Menschen oder 56,3% der Bevölkerung der 15 EU-Mitgliedstaaten (nach der EU-Erweiterung 2004 werden es rund 46,9% sein) leben, gegenüber den EU-Organen wirksam vertreten zu können.
Bei der 3. Konferenz der Präsidenten gesetzgebender Regionen (REG LEG), die am 14. und 15. November 2002 in Florenz stattfand, wurden

23 Siehe Gemeinsame Stellungnahme der österreichischen Länder vom 1. Dezember 2003 zu den von der Europäischen Kommission vorgelegten Folgedokumenten zum Weißbuch Europäisches Regieren; Schreiben Verbindungsstelle VST-4025/18 vom 1. Dezember 2003.

die Anliegen an den Europäischen Konvent formuliert (siehe 27. Bericht 2002, 63).

Im Berichtsjahr konnten die österreichischen Länder gemeinsam mit den Partnern im REG LEG Netzwerk, mit dem Ausschuss der Regionen und den anderen europäischen Verbänden der Gebietskörperschaften mehrere Forderungen aus regionaler Sicht (zB dass die Union verpflichtet wird, die nationale Identität der Mitgliedstaaten und die regionale und kommunale Ebene zu berücksichtigen) in die Beratungen des Europäischen Konvents für die Europäische Verfassung einbringen.[24]
In einem gemeinsamen Brief des REG LEG Präsidenten Landeshauptmann Dr. SCHAUSBERGER und des Präsidenten der CALRE, NENCINI (Präsident des Regionalparlaments der Toskana) vom 28. Jänner 2003 an die Mitglieder des Konvents zur Zukunft Europas wurden konkrete Vorschläge für eine stärkere Berücksichtigung der Regionen im Verfassungsvertrag vorgelegt.
Landeshauptmann Dr. SCHAUSBERGER wandte sich in einem Schreiben vom 5. Mai 2003 an die Mitglieder des Konvents-Präsidiums sowie an die Vertreter der Staats- und Regierungschefs im Konvent mit konkreten Formulierungsvorschlägen für die Europäische Verfassung zu den Bereichen Rolle der Regionen und Subsidiaritätsprinzip, Konsultationen, Zugang zum Europäischen Gerichtshof und Ausschuss der Regionen.
In Vertretung von Landeshauptmann Dr. SCHAUSBERGER präsentierte Landeshauptmann-Stv. EISL im Rahmen der Konferenz vom 14. Juli 2003 in Brüssel die Kernforderungen von REG LEG für die Regierungskonferenz.

Auf Einladung des Salzburger Landeshauptmannes Dr. SCHAUSBERGER fand am 11. und 12. November 2003 in Salzburg die **4. Konferenz der Präsidenten von Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen** statt. An der Konferenz nahmen auch Minister La LOGGIA für die italienische Ratspräsidentschaft, der Vizepräsident des Europäischen Parlaments MARTIN und EU-Kommissar BARNIER teil. Die Teilnehmer an der Konferenz diskutierten über den Entwurf der Verfassung für die Europäische Union und über den aktuellen Stand der Regierungskonferenz und fassten ihre Anliegen in der **Erklärung von Salzburg** *„Eine Verfassung für Europa – Verantwortung und neue Möglichkeiten für die Regio-*

24 Vgl ausführlich: KIEFER, Informelle effektive interregionale Regierungszusammenarbeit: REG LEG – die Konferenz der Präsidenten von Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen und ihre Beiträge zur europäischen Verfassungsdiskussion 2000 bis 2003, in: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung (Hrsg), Jahrbuch des Föderalismus 2004, Föderalismus, Subsidiarität und Regionen in Europa, 2004, 398 ff.

nen mit Gesetzgebungsbefugnissen" zusammen. Darin wurden die bisherigen Vorschläge des EU-Konvents begrüßt, ua die Verankerung einer Verpflichtung der Kommission zu umfassenden Konsultationen vor der Vorlage von Gesetzesvorschlägen verlangt und bedauert, dass der Verfassungsentwurf für die Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen kein direktes Klagerecht beim Europäischen Gerichtshof vorsehe. Außerdem sollte in der Verfassung eine Rechtsgrundlage für grenzüberschreitende und interregionale Zusammenarbeit vorgesehen werden. Die Konferenz stimmte die offenen Wünsche für die Regierungskonferenz ab und beriet über die Möglichkeiten, die die EU-Verfassung für die Regionen bringen dürfte.

6.2. Der **Konferenz der Regionalparlamente Europas mit eigener Gesetzgebung (CALRE)** gehören derzeit 74 Regionen aus acht EU-Mitgliedstaaten an. Im Berichtsjahr übte der Präsident des Regionalparlaments der Toskana, NENCINI, die Funktion des Präsidenten aus. Von den zahlreichen Aktivitäten des italienischen Vorsitzes der CALRE sind das am 5. März 2003 in Straßburg stattgefundene Treffen des ständigen Ausschusses der CALRE mit Vertretern des Kongresses der Gemeinden und Regionen des Europarates und dem Präsidenten der Kammer der Regionen und die am 19. September 2003 in Florenz erfolgte Unterzeichnung der „**Charta der Regionen Europas**", verbunden mit dem ersten Treffen von über hundert Präsidenten der Regionalversammlungen des europäischen Kontinents zu erwähnen. Am 20. Mai 2003 wurde die CALRE formell als Beobachter beim Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarates zugelassen.

In der gemeinsamen **Konferenz** der Präsidentinnen und Präsidenten der Landesparlamente der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich mit Beteiligung Südtirols am 12. Juni 2003 in **Kiel** wurden die Aktivitäten der CALRE als wichtigstes Netzwerk der Regionen in Europa ausdrücklich begrüßt und ein entsprechender **Beschluss**[25] gefasst.

---

25 Der Beschluss der Landtagspräsidentenkonferenz zur Konferenz der europäischen regionalen gesetzgebenden Parlamente (CALRE) lautet:

1. Die Präsidentenkonferenz begrüßt den mit der Initiative von Oviedo verbundenen Grundgedanken, einen vertieften Informations- und Meinungsaustausch unter den europäischen Regionalparlamenten mit eigener Gesetzgebungskompetenz zu führen. Sie begrüßt ferner, dass diese Parlamente in gemeinsamen Versammlungen dafür eintreten, die Stellung der Regionen und ihrer Parlamente in der Europäischen Union zu stärken.

7. Ausschuss der Regionen

7.1. Der **Ausschuss der Regionen** (AdR) ist ein beratendes Gremium und die einzige gemeinschaftsrechtlich institutionalisierte Einrichtung für die Mitwirkung der Regionen, Länder und Gemeinden am europäischen Rechtsetzungsprozess. Nach Artikel 263 Abs 1 des am 1. Februar 2003 in Kraft getretenen EG-Vertrages in der Fassung des Vertrages von Nizza ist die Voraussetzung für die Mitgliedschaft im AdR ein politisches Mandat in einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder die politische Verantwortlichkeit gegenüber einer gewählten Versammlung. Die Ernennung der neuen Mitglieder erfolgte seit Februar 2003 nach diesem Prinzip, wobei seit dem Inkrafttreten des Vertrages von Nizza der Rat nach Art 265 Abs 4 EG-Vertrag die Mitglieder des AdR nicht mehr einstimmig, sondern mit qualifizierter Mehrheit ernannt werden. Im Berichtsjahr gehörten dem AdR **222 Mitglieder** an, davon stellte **Österreich** weiterhin **12 Vertreter**. Nach der EU-Erweiterung werden dem AdR 344 Mitglieder[26] angehören, wobei die Zahl der Vertreter der bisherigen 15 EU-Mitgliedstaaten unverändert bleibt.

7.2. Die nationale **österreichische Delegation** wird von den neun Landeshauptmännern und drei Vertretern des Österreichischen Städtebundes bzw des Österreichischen Gemeindebundes gebildet. Leiter der österreichischen Delegation war bis November 2003 Frau Landeshauptmann KLASNIC, die diese Funktion anlässlich der Plenartagung am 19./20. November 2003 an den Tiroler Landeshauptmann DDr. VAN STAA, der auch zu einem der (fünfzehn) Vizepräsidenten des AdR gewählt wurde, übergab.

Die Arbeit der österreichischen Ländervertreter im AdR konzentrierte sich im Jahr 2003 auf die Fachkommission „Konstitutionelle Zusammenarbeit und Regieren in Europa" (CONST), die sich vor allem mit der Begleitung der Konvents- und Regierungskonferenzarbeiten befasste, auf die Fachkommission 1 für Kohäsionspolitik, zu der der wichtige Bereich der Verkehrspolitik gehört, und auf die Ad-hoc-Kommission „Geschäftsordnung".

---

2. Die Präsidentinnen und Präsidenten sind der Auffassung, dass Beschlüsse und sonstige öffentliche Aktivitäten der CALRE im Namen jener Landesparlamente erfolgen und veröffentlicht werden, deren Präsidentinnen und Präsidenten an der jeweiligen Beschlussfassung mitgewirkt haben.
3. Die Präsidentenkonferenz begrüßt, dass die Präsidenten der Landtage von Baden-Württemberg und Vorarlberg im Ständigen Ausschuss der CALRE mitwirken und sich dafür einsetzen, dass die ursprünglichen Ziele beibehalten und umgesetzt werden.

26 Im Art 263 Abs 2 EG-Vertrag bzw in Art III-292 Abs 1 Satz 1 des Konventsentwurfs wird die Höchstzahl der Mitglieder mit 350 festgesetzt.

Die Arbeiten in den Fachkommissionen befassten sich ua mit der Stellungnahme zum Weißbuch der Europäischen Kommission „Europäisches Regieren", zum Kommissionsbericht „Bessere Rechtsetzung 2002" bzw zur Mitteilung „Aktualisierung und Vereinfachung des Aquis communautaire".

Der Salzburger Landeshauptmann Dr. SCHAUSBERGER leitete am 31. März 2003 in Athen die Konferenz über „best practice" in verschiedenen „governance" Bereichen. Im Zusammenhang mit der Erstellung eines Handbuchs mit guten Beispielen (best practices) aus dem Bereich e-Government in Regionen und Kommunen legte das Land Wien bereits im Mai 2003 einen Katalog von bestehenden Dienstleistungen vor. In der Novembersitzung des Präsidiums wurde Landeshauptmann Dr. SCHAUSBERGER gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Fachkommission CONST Lord TOPE (GB/SPE) zum Berichterstatter des AdR für die Europäische Verfassung bestellt. Ein erstes Arbeitspapier wurde in der Sitzung der Fachkommission am 20. Februar 2004 vorgestellt.

7.3. Der Ausschuss der Regionen trat im Berichtsjahr 2003 unter dem Vorsitz von Präsident Sir BORE (GB, SPE) zu insgesamt **fünf Plenartagungen**, an denen jeweils Mitglieder der EU-Kommission teilnahmen, zusammen. Diese fanden am 12./13. Februar, am 9./10. April, am 2./3. Juli, am 9./10. Oktober und am 19./20. November 2003 in Brüssel statt.

Bei der Sitzung am 12./13. Februar wurde der bayerische Staatsminister BOCKLET einstimmig zum Ersten Vizepräsidenten des AdR gewählt. EU-Kommissionspräsident PRODI hielt ein Statement und betonte dabei die wichtige Rolle des AdR und der regionalen und subnationalen Ebene und sprach sich für eine stärkere Zusammenarbeit zwischen der Kommission und dem AdR aus. In der Plenarsitzung im November 2003 wurde der baden-württembergische Landtagspräsident STRAUB zum Nachfolger von Vizepräsident BOCKLET gewählt.

Auf den Tagesordnungen der Plenartagungen des AdR standen zahlreiche – auch für die österreichischen Länder – wichtige Themen. Die Arbeit des AdR im Berichtsjahr[27] war geprägt von der Einbindung in die Beratungen des Europäischen Konvents, hier vor allem in die Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfs. Weiters standen die Zukunft der öffentlichen Daseinsvorsorge, die Zukunft der Strukturpolitik nach 2006, die Zukunft der Städtepolitik und der Beschäftigungspolitik, die Forschung

27 Siehe ausführlich EPPLER, Der Ausschuss der Regionen im Jahr 2003 – zwischen politischer Stabilisierung und internen Unregelmäßigkeiten, in: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung (Hrsg), Jahrbuch des Föderalismus 2004, Föderalismus, Subsidiarität und Regionen in Europa, 2004, 421 ff.

und Bildung, die Anliegen von eEurope,[28] die Folgedokumente zum Weißbuch „Europäisches Regieren" und das „Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003" im Mittelpunkt der Tätigkeit des AdR.

Im **Europäischen Konvent** war der AdR mit **sechs Beobachtern** vertreten. Diese konnten schriftliche und mündliche Beiträge einbringen und an den Arbeitsgruppen des Konvents teilnehmen. Der AdR forderte zur Stärkung der subnationalen Einheiten ua eine klare Kompetenzabgrenzung zwischen den Ebenen, bei der die regionale und lokale Ebene einbezogen sein sollte, eine klare Definition des Subsidiaritätsprinzips und seine Ausweitung auf die regionale Ebene sowie die Verankerung der Charta der lokalen Selbstverwaltung.

Im europäischen Verfassungsentwurf wurde dem AdR entgegen den langjährigen Forderungen **kein Organstatus** zuerkannt. Im Juli 2003 forderte der AdR in seiner „Entschließung über die Empfehlungen des Konvents"[29], ihm den Organstatus zuzuerkennen, ihn in die Vorab-Kontrolle des Subsidiaritätsprinzips einzubeziehen und seine Beratungsfunktion auf alle Bereiche auszudehnen, deren Durchführung in regionaler oder lokaler Kompetenz liegt. Angesichts des vorläufigen Scheiterns der Verabschiedung der Europäischen Verfassung war am Ende des Berichtsjahres ungewiss, in welcher Form und Weise eine Stärkung der Stellung des AdR als Vertreter der subnationalen Ebenen umgesetzt wird.

7.4. Im Berichtsjahr 2003 wurden vom AdR zahlreiche **Stellungnahmen**, die von den sechs Fachkommissionen vorbereitet wurden, abgegeben, von denen folgende zu erwähnen sind:

- **„Fortschritte jedes Bewerberlandes auf dem Weg zum Beitritt"** (KOM [2002] 700 endg. und SEK (2002) 1400-1412) und **„Erläuterungen zur Erweiterung Europas"** (CdR 325/2002 rev. 1).
  Der AdR drückte in seiner Stellungnahme seine Zufriedenheit darüber aus, dass die zehn Beitrittsstaaten ihren Verpflichtungen nachkommen. Vorgeschlagen wurde, dass die Beitrittsstaaten ein institutionalisiertes Verfahren zur Einbindung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in die Vorbereitung der Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes einführen sollten.
- **„Binnenmarktstrategie für den Zeitraum 2003 - 2006"** (CdR 341/2002 rev. 1).

---

28 Vgl Annahme eines Mehrjahresprogramms zur Überwachung und Beobachtung von eEurope und eEurope, Benchmarking-Bericht am 14.02.2003.

29 CONV 827/03 vom 9. Juli 2003.

Der AdR stellte fest, dass sich der Binnenmarkt für Dienstleistungen in einem katastrophalen Zustand befinde, und ersuchte die Kommission, bei den weiteren Marktöffnungen die Leistungen der Daseinsvorsorge und das Thema „Beihilfen und Wettbewerb" mit einzubeziehen und endlich Rechtssicherheit im Bereich der Daseinsvorsorge zu schaffen.

- **„Die Programmplanung der Strukturfonds für den Zeitraum 2000 – 2006;** eine **erste Bewertung der Gemeinschaftsinitiative URBAN**", (KOM [2002] 308 endg. – CdR 322/2002 rev. 1).
  In der Stellungnahme wurde die Kommission aufgefordert zu prüfen, wie lokale/regionale Gebietskörperschaften nach den Grundsätzen der guten Verwaltungs- und Regierungsführung in die Ausarbeitung und Durchführung künftiger Projekte zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts einbezogen werden können, und eine Renationalisierung der Regionalpolitik strikt abgelehnt.

- **„Europäische Benchmarks für die allgemeine und berufliche Bildung: Follow-up der Tagung des Europäischen Rates von Lissabon**", (KOM [2002] 629 endg. – CdR 349/2002).
  Die Kommission wurde aufgefordert, den Aufbau von Netzwerken zur Verbreitung bewährter Verfahrensweisen zu unterstützen. Bei der Festlegung der konkreten Benchmarks wurde die Ausgangssituation in den einzelnen Staaten nicht hinreichend berücksichtigt.

- **„Vorschlag für eine Richtlinie über die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung auf der Grundlage des Nutzwärmebedarfs im Energiebinnenmarkt**" (KOM [2002] 415 endg. – CdR 344/2002 rev. 1).
  In der Stellungnahme wurde die Schaffung eines Rahmens mit dem Ziel, den Anteil der Kraft-Wärme-Koppelung an der gesamten Stromerzeugung der EU deutlich zu steigern und die Treibhausgasemissionen zu senken, begrüßt. Betont wurde auch, dass die fehlende Harmonisierung nicht zum Missbrauch der einzelstaatlichen Stützungsregelungen im Rahmen des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten führen dürfe.

- **„Verhandlungsposition für die nächste Runde der WTO-Verhandlungen im Agrarbereich**" (CdR 181/2002 rev. 1).

- **„Auswirkungen der Verhandlungen über das Allgemeine Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen im Rahmen der WTO (GATS) auf die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften**" – Initiativstellungnahme (CdR 103/2003 rev).
  Der AdR appellierte an die Kommission als Hauptverhandlungsführerin der WTO-Verhandlungen, das gesamte soziale und wirtschaftliche Umfeld der Liberalisierung zu berücksichtigen und in den

WTO-Verhandlungen keine Position einzunehmen, durch die die laufenden EU-Verhandlungen zur Ausgestaltung des EU-Rechtes zur Daseinsvorsorge präjudiziert würden (siehe dazu auch unten Punkt 10.).

- „**Europäisches Regieren**", (KOM [2002] 705 endg. – CdR 19/2003 rev.).
  Der AdR sprach sich in seiner Stellungnahme dafür aus, ein besseres Ineinandergreifen der Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Regierungsebenen im Sinne der konkreten Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität, der Bürgernähe und der Verhältnismäßigkeit zu erreichen (siehe oben Punkt 5.6.).

- „**Die Vorschläge des AdR für die Regierungskonferenz 2003**" – Initiativstellungnahme (CdR 169/2003 rev. 1)
  Der AdR empfahl den Staats- und Regierungschefs, den Entwurf des Konvents als Grundlage den Verhandlungen zu Grunde zu legen, machte aber zahlreiche Änderungswünsche geltend. Es sollte vorgesehen werden, dass der AdR in den Bereichen geteilter Zuständigkeiten zu Maßnahmen zur Koordinierung der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik und im Bereich der Unterstützungs-, Koordinierungs- und Ergänzungsmaßnahmen zu konsultieren sei. Weiters sollte das Recht der regionalen Minister, an Ratssitzungen teilzunehmen, verankert werden.

- „**Größeres Europa – Nachbarschaft: Ein neuer Rahmen für die Beziehungen der EU zu ihren östlichen und südlichen Nachbarn**" (KOM [2003] 104 endg. und KOM [2003] 393 endg. – CdR 175/2003 rev. 2)

- „**Die Rolle der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften der EU im Demokratisierungsprozess im westlichen Balkan**" (CdR 101/2003 rev. 2)
  Der AdR betonte die Notwendigkeit, den Auf- und Ausbau von Kapazitäten auf lokaler und regionaler Ebene zu fördern und auf die westlichen Balkanländer auszudehnen.

- „**Grünbuch zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse**" (KOM [2003] 270 endg. – CdR 149/2003 rev. 1)
  Der AdR begrüßte das Grünbuch, das den Stellenwert von Dienstleistungen im allgemeinen Interesse für den Wohlstand und die gesellschaftliche Entwicklung in der Europäischen Union hervorhebt. Die Kommission wurde aufgefordert, neben dem AdR auch mit Verbänden von lokalen und regionalen Gebietskörperschaften Kontakt aufzunehmen, um eine tiefgehende Debatte über diese Dienstleistungen erreichen zu können (siehe dazu Punkte 11.1. – 11.2.).

- **„Die lokale und regionale Dimension des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts"** (KOM [2002] 738 endg. – CdR 61/2003 rev. 2)
  Der AdR betonte, dass die Bürger von der Union zu Recht erwarten, dass diese der durch schwere Kriminalität bedingten Bedrohung ihrer Freiheit und ihrer gesetzlichen Rechte entgegenwirke. Gefordert wurde ein neues Programm zur Fortschreibung des gemeinschaftlichen Konzeptes gegen die Kriminalität und den Tourismus.

- **„Ausbau des transeuropäischen Verkehrsnetzes: Neue Formen der Finanzierung – Interoperable elektronische Mautsysteme"** (Mitteilung der Kommission) und
  „Allgemeine Einführung und Interoperabilität elektronischer Mautsysteme in der Gemeinschaft" (Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates) KOM [2003] 132 endg. – CdR 185/2003 rev. 1).

- **„Interoperabilität europaweiter elektronischer Behördendienste (eGovernment-Dienste) für öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (IDABC)"** (Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates) (KOM [2003] 406 endg. – CdR 247/2003 rev. 1)

8. Europäische Verkehrspolitik – keine Lösung für die Transitproblematik

8.1. Seit Jahren zählt die **Transitproblematik** für Österreich – vor allem für die vom **Transitverkehr** besonders betroffenen Länder **Salzburg** und **Tirol** – zum wichtigsten Thema der **europäischen Verkehrspolitik**.
Die angesichts des Auslaufens des Transitvertrages mit 31. Dezember 2003 von Österreich im Jahr 2002 gesetzten Aktivitäten und Bemühungen, wenigstens eine Verlängerung der sog **Ökopunkteregelung** zu erreichen, blieben ohne Erfolg, da ein für den 31. Dezember 2002 anberaumtes Sondertreffen der EU-Verkehrsminister scheiterte (vgl ausführlich 27. Bericht 2002, 69 ff). Mit Hilfe des **Ökopunktesystems**, das im Protokoll Nr 9 des Beitrittsvertrages Österreichs zur EU geregelt ist, sollte eine nachhaltige Schadstoffreduktion im Straßengütertransit auf 40% im Zeitraum 1991-2003 erreicht werden. Die Ökopunkteregelung war im Berichtsjahr auch Gegenstand von drei Verfahren vor dem EuGH – siehe dazu ausführlich unten Punkte 15.3. – 15.5.).

Zu Beginn des Berichtsjahres standen im Hinblick auf die erfolglosen Bemühungen im Jahr 2002 die Verhandlungen über die **Verlängerung** des mit Ende des Jahres 2003 auslaufenden **Ökopunktesystems** im

Mittelpunkt des Interesses. Bekanntlich zielte ein Vorschlag der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2001 darauf ab, das **Ökopunktesystem** maximal **drei Jahre** bis zur Annahme der neuen Wegekostenrichtlinie zu **verlängern**, aber die Begrenzung der **Anzahl der Transitfahrten** in Form der **108%-Schutzklausel** (Beschränkung der Zahl der Transitfahrten durch Österreich auf jährlich 1,61 Mio LKW) **zu streichen**. Österreich lehnte diesen Kompromissvorschlag ab. Da aber die anderen EU-Mitgliedstaaten diesen von der dänischen EU-Ratspräsidentschaft ausgearbeiteten Kompromiss unterstützten, drohte Österreich eine Mehrheitsentscheidung.[30] Der zuständige Verkehrsminister Ing. REICHHOLD empfahl Bundeskanzler Dr. SCHÜSSEL, beim EU-Gipfel am 16. April 2003 die Zustimmung zur EU-Erweiterung zu verweigern, sollte es zu keinem tragbaren Kompromiss für Österreich kommen. Wieder einmal wurde also die EU-Vetokarte ausgespielt. Angesichts des drohenden Scheiterns des Ökopunktesystems forderte der Tiroler Landeshauptmann DDr. VAN STAA, dass das gesamte Land Tirol zur sensiblen Zone erklärt werden müsse, und verlangte vom Bundeskanzler entsprechende Schritte.[31]

8.2. Zu einem ersten Rückschlag für die österreichischen Hoffnungen kam es bereits am 21. Jänner 2003, da der **Verkehrsausschuss** des **Europäischen Parlaments** mit großer Mehrheit einen Bericht des italienischen Abgeordneten CAVERI annahm, der nicht nur die Abschaffung der Ökopunkteregelung, sondern ab dem Jahr 2004 eine Beschränkung der Durchfahrt nur für die LKW der Klassen EURO O, I und II vorsah, während für die schadstoffarmen LKW der Klassen EURO III und IV praktisch freie Fahrt möglich sein sollte.[32] In der Abstimmung im Europäischen Parlament am 11. Februar 2003 stimmten die Abgeordneten mit

---

30 Vgl Österreich droht nun im Transit-Streit ein EU-Mehrheitsbeschluss, in: Die Presse vom 02.01.2003; Kanzler schweigt zu Transit-Vetodrohung, in: Der Standard vom 02.01.2003; BÖHM, Viel Lärm um drei Jahre Übergangsfrist: Suche nach alternativer Transitlösung, in: Die Presse vom 03.01.2003.

31 Siehe: Landeshauptmann erhöht Transitdruck auf Schüssel, in: TT vom 03.01.2003; Absage an van Staas Transitvorstoß, Schüssel: Österreich als sensible Zone, in: TT vom 03.01.2003; Transit: Suche nach Rückfallposition, Tirol verlangt Sonderregelung, in: Die Presse vom 04.01.2003.

32 Vgl Transit: Rückschlag für Österreich, Verkehrsausschuss in EU-Parlament votiert für „freie Fahrt" der LKW, in: SN vom 22.01.2003; Nächste Schlappe für Österreich in Transitfrage, Freie Fahrt für neuere Transit-LKW, in: TT vom 22.01.2003.

überwältigender Mehrheit (430 zu 79 Stimmen) für eine deutliche Liberalisierung des Transitverkehrs durch Österreich.[33]

Beim Treffen des **EU-Verkehrsministerrates** am 28. März 2003 sprachen sich die EU-Verkehrsminister gegen die Stimme von Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, GORBACH, dafür aus, als Kompromiss eine Übergangsregelung für das Ökopunktesystem bis zum Inkrafttreten der neuen Wegekostenrichtlinie zu erreichen, wenn im Gegenzug den modernen LKWs (EURO IV) ab dem Jahr 2004 freie Fahrt durch Österreich gewährt würde.[34]

Am 1. April 2004 trafen in Brüssel die Landeshauptmänner von Salzburg, Tirol und Vorarlberg mit EU-Verkehrskommissarin de PALACIO zusammen und sprachen sich dabei für eine **rasche Umsetzung der EU-Wegekostenrichtlinie** aus.

In Sachen Alpentransit zeigte das Europäische Parlament wenig Verständnis für die österreichischen Anliegen, da das Parlament in zweiter Abstimmung am 3. Juli 2003 mit großer Mehrheit den von den EU-Verkehrsministern ausgearbeiteten Kompromiss ablehnte und sich für die weitgehende Freigabe von Transitfahrten durch Österreich aussprach.[35] Es wurde nun ein **Vermittlungsverfahren** notwendig, in dem Vertreter von EU-Rat und EU-Parlament eine Lösung ausarbeiten sollten.

8.3. Gestützt auf das Immissionsschutzgesetz – Luft (BGBl I Nr 115/1997) erließ der Landeshauptmann von Tirol mit Wirksamkeit ab 1. April 2003 ein **sektorales Fahrverbot** für den **Transport bestimmter Güter** auf der **Inntalautobahn** zwischen Kundl und Ampass (BGBl II Nr 279/2003). Von Seiten der Kommission wurde umgehend ein **Vertragsverletzungsverfahren** (C-320/03) wegen behaupteter Verletzung der Warenverkehrs-

---

33 Transitland „niedergewalzt", Mehrheit im Europaparlament gegen weiterte „Extrawürste" für Österreich, in: VN vom 12.02.2003; Transit: Eine Abfuhr für Österreich, in: SN vom 12.02.2003; Transit: 430 zu 79 gegen Österreich, Abstimmungspleite im Europäischen Parlament – Freie Fahrt für 80 Prozent der LKW, in: SN vom 13.02.2003; Transitdebakel: EU-Parlament trägt Ökopunkte zu Grabe, in: Der Standard vom 13.02.2003; EU-Parlament räumt mit Ökopunkten auf, in: Die Presse vom 13.02.2002.

34 Vgl Transit: „Das Möglichste erreicht", Verkehrsministerrat und Kommission machen Debatte zumindest möglich, in: TT vom 29./30.03.2003; EU macht Straße frei für den Alpentransit, in: TT vom 29.03.2003; Bei Ökopunkten allerletzte Hoffnung auf Kompromiss, in: Der Standard vom 27.03.2003; siehe auch den kritischen Kommentar von KRAWAGNA-PFEIFER, Verbummelt und verhaut, in: ebenda.

35 Vgl Rückschlag für Ökopunkte, EU-Parlament gegen Wünsche Österreichs – Zeit knapp für Vermittlung, in: SN vom 04.07.2003.

und der Dienstleistungsfreiheit eingeleitet[36] sowie ein Antrag auf einstweilige Anordnung der Aussetzung des sektoralen Fahrverbotes bis zur Entscheidung über die Klage eingebracht.
Der Präsident des Europäischen Gerichtshofes setzte mit Beschlüssen vom 30. Juli 2003 und vom 2. Oktober 2003[37] das sektorale Fahrverbot bis 30. April 2004 aus (siehe ausführlich unten Punkt 15.1.).
Bemerkenswert dabei ist, dass ausdrücklich ausgesprochen wurde, dass Erfordernissen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes Vorrang vor wirtschaftlichen Erwägungen gebührt und bei den notwendigen Kompromissen zwischen den widerstreitenden Interessen wirtschaftliche Nachteile nicht auszuschließen seien.

8.4. Die Europäische **Kommission** beschloss am 1. Juli 2003, die **108%-Klausel** für das Jahr **2003 nicht anzuwenden**, und eine **ungekürzte Freigabe** der **Ökopunkte** für das Jahr 2003. Daraufhin brachte Österreich mit Schriftsatz vom 11. September 2003 beim EuGH eine **Nichtigkeitsklage** gegen die Zählweise der Europäischen Kommission im Zusammenhang mit der 108%-Regel bei den Transitfahrten ein (siehe dazu unten Punkt 15.5.).

8.5. Nachdem in den geführten Verhandlungen – etwa beim EU-Verkehrsministerrat am 9. Oktober 2003 in Luxemburg oder beim informellen Verkehrsministertreffen am 23. Oktober 2003 in Verona – keine Annäherung der festgefahrenen Standpunkte erreicht werden konnte, verliefen auch die Gespräche der Verkehrsminister am 28. Oktober 2003 in Amsterdam ergebnislos.[38]
Daraufhin kam es am 5. November 2003 in Wien zu Beratungen von Bundeskanzler Dr. SCHÜSSEL und Verkehrsminister GORBACH mit den Landeshauptmännern, um eine gemeinsame Linie für die Transitfrage zu erzielen.[39] Dabei wurde festgestellt, dass es eine gemeinsame Position der Länder gebe und dass die EU-Position nicht akzeptabel sei.[40]

---

36 Vgl Brüssel bekämpft Tiroler LKW-Fahrverbot, in: SN vom 10.07.2003; Brüssel will Tiroler LKW-Fahrverbot im Eilverfahren kippen, in: Der Standard vom 24.07.2003.

37 Siehe „Unerhörter Skandal" – EU-Gericht verbietet Tiroler LKW-Fahrverbot, in: SN vom 31.07.2003; Tirol beharrt auf Stopp auf Inntalautobahn, in: Der Standard vom 02./03.08.2003.

38 Vgl Vor „Notwehr" gegen Transit, Hoffnung auf Einigung mit EU schwindet gegen null – Gorbach bleibt hart, in: VN vom 29.10.2003.

39 Vgl Krisengipfel als letzter Strohhalm beim Transit, in: TT vom 05.11.2003.

40 Siehe den kritischen Kommentar von SCHRAMEK, Panik um 5 nach 12, Ein Transitgipfel der Unverbindlichkeit, in: TT vom 06.11.2003.

In einer einstimmig angenommenen **Entschließung des Bundesrates** vom 6. November 2003 betreffend **Transitverkehr durch Österreich**[41] ersuchte der Bundesrat die Bundesregierung, ua alle rechtlichen Möglichkeiten für eine dauerhafte Reduktion von Schadstoffemissionen von Schwerlastkraftwagen im Transit durch Österreich auszuschöpfen und in diesen Fragen engsten Kontakt mit den Ländern zu halten.
EU-Agrarkommissar DI FISCHLER warnte davor, die Einigung in der Transitfrage mit der Zustimmung zur EU-Erweiterung zu verknüpfen, wie dies etwa der Kärntner Landeshauptmann Dr. HAIDER verlangt hatte.[42]

Im Zuge der Debatte über den Beitrittsvertrag ersuchte der **Nationalrat** in einer am 3. Dezember 2003 angenommenen **Entschließung** (E/31) betreffend eine **neue Wegekostenrichtlinie und Österreichs Transitpolitik** die Bundesregierung, alle Möglichkeiten umzusetzen, die zur Erreichung einer nachhaltigen Schadstoffreduktion aus dem LKW-Transitverkehr und zur Verabschiedung einer neuen europäischen Wegekostenrichtlinie beitragen können. Dies sollte auch eine Klage beim EuGH und verstärkte Kontrollen umfassen.

---

41 Die vom Bundesrat in seiner 702. Sitzung im Zuge der Erklärungen des Bundeskanzlers und des Vizekanzlers am 6.11.2003 zur Regierungsumbildung angenommenen **Entschließung E-187-BR/2003** betreffend **Transitverkehr durch Österreich**, lautet:
Die Bundesregierung wird ersucht,
1. die noch verbleibende Zeit im Rechtssetzungsverfahren für eine Übergangslösung für Schwerlastkraftwagen im Transit durch Österreich für substanzielle Verhandlungen im Sinne des Gemeinsamen Standpunktes des Rates vom 28. März 2003 zu nützen;
2. alle rechtlichen Möglichkeiten im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Reduktion von Schadstoffemissionen von Schwerlastkraftwagen im Transit durch Österreich um 60% im Hinblick auf die Einhaltung des Transitprotokolls Nr 9 auszuschöpfen;
3. umgehend die erforderlichen rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen zu schaffen, um effiziente Kontrollen zur Einhaltung der technischen, ökologischen und sozialen Vorschriften durch die ASFINAG zu ermöglichen, und weitere innerstaatliche Maßnahmen zu prüfen, um dem Anstieg des LKW-Transitverkehrs gegenzusteuern;
4. in diesen Fragen engsten Kontakt mit den Ländern zu halten und in diesem Sinne ein Netzwerk zur bestmöglichen Abstimmung der Vorgangsweise einzurichten.

42 Vgl Schulterschluss gefunden, Mittel gegen Transit gesucht, Haider denkt jetzt wieder an Beitrittsveto – van Staa geht von Brückensperre ab, in: TT vom 06.10.2003; Fischler warnt vor Revanche beim Transit, EU-Kommissar sieht LKW vor freier Fahrt, in: Der Standard vom 08./09.11.2003.

8.6. In einer am 19. November 2003 einstimmig verabschiedeten **Resolution forderte** der **Tiroler Landtag** die **Bundesregierung auf**, eine **Klage** gegen die EU **beim EuGH** einzubringen, da das im Transitvertrag festgeschriebene Ziel der Reduktion der Schadstoffemission beim alpenquerenden Güterverkehr um 60% gegenüber dem Niveau von 1991 bei weitem nicht erreicht wurde.

In einer Sondersitzung des **Salzburger Landtages** am 20. November 2003 zum Thema „**Transitverkehr**" wurde einstimmig ein Antrag[43] angenommen, mit dem die Landesregierung ersucht wurde, an die Bundesregierung heranzutreten, um zahlreiche Anliegen und Maßnahmen zur Entlastung der Salzburger Bevölkerung vom Schwerverkehr umzusetzen.

In einem einstimmig angenommenen Antrag (Blg Nr 273, 12. GP 6. Sess) wurde die Landesregierung ersucht, sich bei der Bundesregierung für die **Einbringung einer Klage beim EuGH** wegen der Nichtumsetzung des primärrechtlich verankerten Ziels der Reduktion der Schadstoffemissionen beim alpenquerenden Güterverkehr durch Österreich um 60% auf dauerhafter und umweltgerechter Grundlage einzusetzen.
In einem weiteren **Beschluss** vom 20. November 2003 (Blg Nr 278, 12. GP 6.Sess) wurde die Landesregierung ersucht, sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass es nicht zu Lockerungen bei **Wochenend- und Feiertagsfahrverboten** sowie beim Tonnagelimit kommt.

8.7. In der Sitzung des **Vermittlungsausschusses** zwischen EU-Rat und EU-Parlament am 25. November 2003 in Brüssel wurde gegen die Stimmen der österreichischen Vertreter beschlossen, das Ökopunktesystem bis zum Inkrafttreten der neuen Wegekostenrichtlinie, längstens jedoch bis einschließlich 2006 für das gesamte Staatsgebiet Österreichs zu verlängern, LKW der Schadstoffklassen EURO O und EURO I (die 9 Ökopunkte oder mehr benötigen) die Durchfahrt durch Österreich zu verbieten, aber LKW der Klassen EURO III und EURO IV (benötigen 5 Ökopunkte oder weniger) vom System gänzlich auszunehmen. Ökopunkte sollten nur mehr LKW der Klasse EURO II benötigen, wobei die Zahl der Kontingente für die Jahre 2004 – 2006 ebenfalls festgelegt wurde. Diese Einigung auf europäischer Ebene löste in Österreich heftige Reaktionen

---

43 Siehe Blg Nr 272, 12. GP, 6. Sess des Salzburger Landtages.

und zahlreiche kritische Stimmen aus[44] und wurde auch von den betroffenen Landeshauptmännern kritisiert.[45]

Angesichts des Ergebnisses des Vermittlungsverfahrens einigten sich die Landesverkehrsreferenten mit Verkehrsminister GORBACH in einem „Krisengipfel" am 28. November 2003 in Wien darauf, alle rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um eine Lösung der Problematik im Sinne einer für die Bevölkerung und die Natur verträglichen Bewältigung der Verkehrsströme in den Alpen zu erreichen. Der Verkehrsminister kündigte an, die Entscheidung nicht umzusetzen und eine Klage gegen die EU-Kommission beim EuGH, der Experten gute Erfolgsaussichten zubilligen würden, einzubringen[46] sowie stärkere Verkehrskontrollen durchzuführen.

Am 18. Dezember 2003 beschloss das **Europäische Parlament** in Dritter Lesung mit 348 zu 102 Stimmen jene **Ökopunkteregelung**, die vom Vermittlungsausschuss am 25. November 2003 ausverhandelt worden war. Am 22. Dezember 2003 bestätigte der **EU-Umweltministerrat** diese Regelung, die mit 1. Jänner 2004 in Kraft treten wird. Damit wurde das endgültige Aus für den österreichischen Transitvertrag besiegelt. Verkehrsminister GORBACH rief neuerlich zum Boykott des getroffenen Abkommens auf und erklärte, dass die **Bundesregierung den EU-Kompromiss nicht umsetzen** werde.[47] Damit blieben die jahrelangen Bemühungen Österreichs um eine Nachfolgeregelung für den Transitvertrag unbelohnt. Das System der Ökopunkte wurde zwar verlängert, wird allerdings auf eine relativ geringe Zahl von LKW der EURO Klasse II beschränkt, was schlussendlich **freie Fahrt für alle schadstoffarmen LKW im Transitverkehr durch Österreich** bedeutet.[48] Die Hoffnungen, durch den Abschluss des Transitvertrages und die Ökopunkteregelung

---

44 Vgl Abgase, Lärm und Stau: Jetzt versinkt Tirol im LKW-Transit, Bundesweite Empörung nach Brüsseler Transit-Entscheidung – Ab Jänner freie Fahrt über den Brenner, in: TT vom 27.11.2003; Transit-Debakel löst Konflikt Wirtschaft gegen Politik aus und: Gorbach gerät wegen Transit-Debakels unter Beschuss, in: Die Presse vom 27.11.2003.

45 Vgl „Menschenverachtende Entscheidung", Österreichs Politiker kritisieren in seltener Einigkeit die Brüsseler Transit-Entscheidung, in: Die Presse vom 27.11. 2003; vgl kritisch: BÖHM, Vom Alpen-Traum zum Alptraum, in: Die Presse vom 27.11.2003.

46 Vgl Österreich wird Transitentscheidung nicht umsetzen, Gorbach plant Klage gegen EU und Verkehrskontrollen, in: Der Standard vom 27.11.2003; Klage gegen Transitentscheid fix, Regierung und Länder wollen sich im Transitstreit mit der EU noch nicht geschlagen geben, in: Der Standard vom 29./30.11.2003.

47 Vgl Freie Fahrt durch Österreich, EU-Ministerrat bestätigt gegen Widerstand Kompromiss zu Ökopunkten, in: SN vom 23.12.2003.

48 Vgl Endgültig freie Fahrt für alle Transit-LKW durch Österreich, in: Der Standard vom 23.12.2003; Freie Fahrt durch Österreich, Transit-Niederlage perfekt, EU zwingt Österreich zu Ökopunktekompromiss, in: SN vom 23.12.2003.

eine Beschränkung des alpenquerenden Transitverkehrs zu erreichen, haben sich nicht erfüllt, vielmehr ist mit einer ständigen Verkehrszunahme zu rechnen, die in den sensiblen Zonen zu vermehrten Problemen für die betroffene Bevölkerung führen dürfte.

8.8. In Entsprechung des Auftrages des Europäischen Rates von Kopenhagen vom 12./13. Dezember 2002 stellte die Europäische Kommission am 23. Juli 2003 eine Richtlinie für eine neue Berechnung der Wegekosten (**Wegekostenrichtlinie**) vor. Diese bleibt allerdings weit hinter den Ankündigungen im Weißbuch der Kommission für eine nachhaltige Verkehrspolitik zurück. So sind etwa die Internalisierung externer Kosten nur in Randbereichen und der Mautzuschlag zur Querfinanzierung mit 25% für teure Projekte, wie den Brenner-Basistunnel, aus österreichischer Sicht unzureichend. Der Berechnungsrahmen für die zur Bestimmung der Mauthöhe herangezogenen Infrastrukturkosten gehe von einer zu kurzen Finanzierungsdauer (Investitionen der letzten 15 Jahre) aus.[49]

Bereits am 1. April 2003 überreichten die Landeshauptmänner von Salzburg, Tirol und Vorarlberg der EU-Verkehrskommissarin de PALACIO ein **Positionspapier zur Neufassung der Wegekostenrichtlinie**, in dem ein nachhaltiger Lenkungseffekt zugunsten eines umweltschonenden Gütertransportes sowie eine vollständige Internalisierung der externen Kosten des Verkehrs verlangt werden.

Im Zusammenhang mit den Verhandlungen um die Fortsetzung des Ökopunkteregimes bzw die Novellierung der Wegekostenrichtlinie unterstützte die **Landeshauptmännerkonferenz** in ihrem Beschluss vom 30. April 2003 die Bestrebungen der Bundesregierung zur Festlegung sensibler Zonen für den Transitverkehr. Diese sollen jedenfalls die in der Alpenkonvention genannten Korridore umfassen. Es soll allerdings auch möglich sein, sensible Zonen außerhalb der Alpen festzulegen.

In einem **überarbeiteten Kommissionsvorschlag** der Wegekostenrichtlinie wurden österreichische Länderforderungen teilweise berücksichtigt. So sollten gemäß dem Prinzip der Wegekostengerechtigkeit, des Verursacherprinzips und dem Gebot der Nachhaltigkeit Mauteinnahmen in alternative Verkehrslösungen fließen, wo der Verkehr die größte Belastung und die schwersten Folgen verursacht.

Angesichts des völlig unbefriedigenden Ergebnisses des Vermittlungsausschusses zur Übergangsregelung des Ökopunktesystems gilt nun das

---

49 Vgl Zum ersten Entwurf der Richtlinie: Nächster Rückschlag für Österreich, Mit der EU-Wegekostenrichtlinie kann Transit kaum noch eingeschränkt werden, in: Die Presse vom 13.03.2003.

besondere Augenmerk einer Inkraftsetzung der Wegekostenrichtlinie bis 1. Juli 2005. Der Europäische Rat von Brüssel vom Dezember 2003 erteilte dem EU-Verkehrsministerrat den Auftrag, bis März 2004 einen Entwurf der EU-Wegekostenrichtlinie zu verabschieden.

8.9. Die Revision der TEN-Leitlinien scheiterte bisher an der Ergänzung der Liste der vorrangigen Vorhaben. Am 18. Juni 2003 stellte die eingesetzte Expertengruppe (Van Miert-Gruppe) ihre Vorschläge für die Neureihung der **Transeuropäischen Netze** (TEN) vor, wobei von mehr als 100 eingereichten Projekten aus 27 Ländern lediglich 19 Vorhaben als förderungswürdig anerkannt wurden.
Für Österreich erfreulich ist, dass der Bau des Brenner-Eisenbahntunnels, das Projekt „Donauachse" mit dem Westbahnausbau östlich von Wels, der Bau der Nordautobahn A5 und der Ausbau der Wasserstraße Donau in den Kreis der förderwürdigen Projekte aufgenommen wurden.[50]
Die Europäische Kommission beschloss am 1. Oktober 2003 eine Liste von 29 vorrangigen Vorhaben. Der Europäische Rat von Brüssel begrüßte im Dezember 2003 die im **EU-Verkehrsministerrat** am 5. Dezember 2003 erzielte **politische Einigung** über den Vorschlag der Europäischen Kommission.

Durch die Aufnahme des Projektes **Brenner-Basistunnel** in die von der EU-geförderten Verkehrsprojekte kommt den Arbeiten der **Aktionsgemeinschaft Brennerbahn** und der Verwirklichung dieses für die Verkehrssituation des Landes Tirol wichtigen Vorhabens besondere Aktualität und Priorität zu.

Für Österreich einen weiteren wichtigen Erfolg stellte beim EU-Verkehrsministerrat am 5. Dezember 2003 die **Ablehnung** der von Italien geforderten **Liberalisierung der** LKW-**Wochenend- und -nachtfahrverbote** dar.[51] Gemeinsam mit Deutschland, Frankreich und Luxemburg erreichte Österreich eine Sperrminorität im Rat. Die Regelungshoheit wird daher gemäß dem Subsidiaritätsprinzip weiterhin bei den Mitgliedstaaten verbleiben.

---

50 Vgl EU-Geld für heimische Verkehrsprojekte, in: SN vom 21.06.2003. Basistunnel bekommt viel EU-Geld, in: TT vom 01.07.2003; Österreich wird Knotenpunkt Europas, 235 Mrd € investiert die EU in die wichtigsten Infrastrukturprojekte, in: Die Presse vom 01.07.2003.

51 Vgl Österreich erfolgreich bei LKW-Wochenendfahrverboten, in: Der Standard vom 6./7./8.12.2003.

9. Kernkraftwerk Temelin und Beneš-Dekrete – Länderanliegen

9.1. In den Beitrittsverhandlungen mit der Tschechischen Republik spielten die Inbetriebnahme des umstrittenen **Kernkraftwerkes Temelin** und die Aufhebung der **Beneš-Dekrete** eine wichtige Rolle (vgl zuletzt ausführlich 27. Bericht 2002, 73 f).

Im Zuge der Beitrittsverhandlungen wurde durch zwei Rechtsgutachten festgestellt, dass die Beneš-Dekrete kein Hindernis für einen EU-Beitritt der Tschechischen Republik darstellen würden.

Nach der Unterzeichnung des Beitrittsvertrages am 16. April 2003 in Athen gab die tschechische Regierung am 23. Juni 2003 eine Erklärung ab, in der das Bedauern für diese Unrechtsakte ausgesprochen wurde. Diese Erklärung wurde in Österreich als ein Schritt zur Aussöhnung allgemein begrüßt.

Im Zusammenhang mit der Genehmigung des Beitrittsvertrages fasste der **Nationalrat** am 3. Dezember 2003 mehrheitlich eine **Entschließung** (E/28), mit der die Bundesregierung ersucht wurde, die Gespräche mit der Tschechischen Republik über jene Gesetze und Dekrete aus den Jahren 1945 und 1946, die sich auf die Vertreibung von einzelnen Volksgruppen in der ehemaligen Tschechoslowakei beziehen, auch über das Beitrittsdatum hinaus fortzusetzen, um unter Einbindung der betroffenen Interessenvertretungen eine menschenrechtskonforme Lösung zu erzielen, und darauf einzuwirken, dass die Tschechische Republik der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2002 entsprechend handelt und sobald wie möglich eine geeignete Geste der Versöhnung setzt.

9.2. Auch nach der im Zuge der Beitrittsverhandlungen im „**Melker Protokoll**" erzielten Einigung zwischen Österreich und der Tschechischen Republik betreffend die Erfüllung von Sicherheitsbestimmungen im **Kernkraftwerk Temelin** kündigte das Land Oberösterreich am 14. Jänner 2003 an, weiterhin seinen Widerstand gegen dieses Kraftwerk fortzusetzen und eine umfassende rechtliche Prüfung des bevorstehenden Beitritts der Tschechischen Republik zur EU im Hinblick auf seine Auswirkungen auf das Kernkraftwerk Temelin vorzunehmen und hiezu ein Gutachten in Auftrag zu geben. Auf Ablehnung in Oberösterreich stießen die am 23. Mai 2003 bekannt gewordenen Pläne, in Temelin zwei zusätzliche Reaktorblöcke bauen zu wollen.

In einer Stellungnahme des Landes Oberösterreich vom 19. Dezember 2003 zur **Aktualisierung** des **tschechischen Energiekonzeptes** wurde die mangelnde Bereitschaft des Betreibers und der Nuklearaufsichtsbehörde zur Behebung der Sicherheitsmängel im KKW Temelin neuerlich kritisiert.

In den geführten Beitrittsverhandlungen stellte die Inbetriebnahme des KKW Temelin also **keine unüberwindliche Hürde** dar. Der Nationalrat forderte in seiner **Entschließung** (30/E) vom 3. Dezember 2003 die Bundesregierung auf, die **konsequente Anti-Atom Politik Österreichs fortzusetzen** und für die konsequente Umsetzung des Abkommens von Brüssel hinsichtlich des Kernkraftwerkes Temelin einzutreten (siehe ausführlich oben Punkt 3.3.).

9.3. Von Interesse war auch das **Urteil des Obersten Gerichtshofes** vom 1. August 2003, 1 Ob 221/02 k,[52] in dem der Gerichtshof entschied, dass **österreichische Gerichte** für **Abwehrklagen gegen grenznahe Atomkraftwerke**[53] **zuständig** sind.

An dieser Stelle ist das von der Umweltorganisation „Greenpeace" initiierte **Volksbegehren „Atomfreies Europa"** zu erwähnen, das von 131.772 (= 2,23%) Stimmberechtigten unterstützt wurde und dem Nationalrat gemäß Art 41 Abs 2 B-VG zur Behandlung[54] weitergeleitet wurde.

10. Allgemeines Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS)

10.1. Die Zukunft der Daseinsvorsorge ist untrennbar mit den Verhandlungen zum „**General Agreement on Trade in Services**" (**GATS**)[55], in denen die Europäische Union für die Mitgliedstaaten innerhalb der Welthandelsorganisation (WTO) vertreten ist, verbunden. Problematisch am GATS, welches Österreich zeitgleich mit dem Beitritt zur WTO 1995 ratifiziert hat, ist nämlich, dass dieses begrifflich auch die Liberalisierung öffentlicher Dienstleistungen mit einschließt. Über die Marktöffnung neuer Sektoren öffentlicher Dienstleistungen besteht aber nicht einmal innerhalb der Europäischen Union Einigkeit und die österreichischen Länder erachteten die Abgabe einer akkordierten Position für erforderlich.

---

52 Siehe eine Urteilsbesprechung von LEPESK, Zuständigkeit österreichischer Gerichte für eine Immissionsabwehrklage gegen ausländische AKW-Betreiber, in: RdU 2003, 155 ff.

53 Vgl KERSCHNER, Abwehrklagen gegen grenznahe Atomkraftwerke, in: RdU 2003, 128 ff.

54 Siehe 206 der Blg StenProt XXII. GP.

55 Vgl POSPISCHILL/UNGER, Das GATS – General Agreement on Trade in Services, in: ÖGZ 2003/3, 23 ff; MAYER, GATS-Verhandlungen und Gemeinden, in: ÖGZ 2003/3, 19 ff.

10.2. In einer an den Bund gerichteten **einheitlichen/gemeinsamen Stellungnahme der Länder**[56], die auf einen Beschluss der **Landesamtsdirektorenkonferenz** vom 26. März 2003 zurückgeht, fordern die Länder den Bund insbesondere auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Bereiche **Wasser**, **Gesundheit**, **Bildung** und audiovisuelle **Dienstleistungen** von den **GATS-Verhandlungen ausgenommen bleiben** und dass im **öffentlichen Personennahverkehr** und im Bereich Soziales keine Verhandlungen über **weitere Marktöffnungsschritte** stattfinden. Allgemein betonen die Länder die Chancen und Risiken der voranschreitenden Liberalisierung des Handels mit Dienstleistungen. Die Bedeutung der Leistungen der Daseinsvorsorge für den sozialen Zusammenhalt der Bevölkerung und die Versorgungssicherheit zu fairen finanziellen Konditionen werden in Erinnerung gerufen. Im Bereich der **Energieliberalisierung** wird vorerst eine Überprüfung der Auswirkungen der bisherigen Liberalisierungsschritte gefordert, im Bereich **Ausländergrundverkehr** wird die Ausnahmebestimmung im Verhandlungsangebot der EU positiv hervorgehoben.
Insgesamt ist die Position der Länder darauf ausgerichtet, die Aufrechterhaltung der Leistungen der Daseinsvorsorge als Pfeiler des europäischen Gesellschaftsmodells nicht durch Zugeständnisse zu einer weiteren Marktöffnung im Rahmen des GATS zunichte zu machen.
Mit den Forderungen haben sich die Länder sowohl in Österreich als auch auf europäischer Ebene vorläufig durchgesetzt, da das aktuelle GATS-Angebot der EU vom 29. April 2003 keine Zugeständnisse bei öffentlichen Dienstleistungen enthält.
Im Hinblick auf die vom 10. bis 14. September 2003 in Cancun/Mexiko stattfindenden Verhandlungen über GATS im Rahmen der WTO-Ministerkonferenz forderte auch der Ausschuss der Regionen in seiner Stellungnahme (CdR 103/2003 rev. – siehe Punkt 7.4.), dass die Liberalisierung der Dienstleistungen ausgewogen mit dem Schutz der Leistungen der Daseinsvorsorge in Einklang zu bringen sei.

11. Grünbuch der Europäischen Kommission zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse

11.1. Mit der Vorlage des **Grünbuchs zu Dienstleistungen** von allgemeinem Interesse am 21. Mai 2003 leitete die Europäische Kommission eine umfassende Debatte über die **Zukunft der Leistungen der Daseinsvorsorge** ein. Berührt werden Fragen wie Definition, Finanzierung, Rechts-

56 Einheitliche/gemeinsame Länderstellungnahme der Länder betreffend GATS, Schreiben der Verbindungsstelle der Bundesländer, VST-3541/59 vom 26. März 2003.

rahmen und Regulierung von Dienstleistungen von allgemeinem (wirtschaftlichem Interesse). Diese Leistungen berühren die zentrale Frage nach der Rolle des Staates in einer Marktwirtschaft. Bei den Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, die von großen netzgebundenen Unternehmen erbracht werden, gibt es in den liberalisierten Bereichen Postdienste, Telekommunikation, Strom, Gas und Verkehr ein Regelwerk, in dem Gemeinwohlverpflichtungen auf europäischer Ebene definiert werden. Bei anderen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, wie Abfallwirtschaft, Wasserversorgung und öffentlichrechtlicher Rundfunk, gibt es zwar kein umfassendes europäisches Regelwerk, es gelten jedoch die Regeln des Wettbewerbs und des Binnenmarkts, sobald der grenzüberschreitende Handel betroffen ist. Schließlich gibt es noch die nicht wirtschaftlichen Tätigkeiten und Dienstleistungen ohne Auswirkungen auf den Handel, wie etwa Leistungen in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Kultur. Interessant in diesem Zusammenhang ist, dass der **EuGH jede Tätigkeit**, die darin besteht, **Güter oder Dienstleistungen** auf einem bestimmten Markt **anzubieten**, als **wirtschaftliche Tätigkeit ansieht**.
Die **Europäische Kommission befürwortet** in diesem Zusammenhang eine **weitere Liberalisierung**, da der Wettbewerb ihrer Ansicht nach zu Innovation und Preissenkungen beigetragen sowie neue Arbeitsplätze geschaffen hat. Allerdings sollte der Markt nur schrittweise und mit flankierenden Maßnahmen geöffnet werden, die den Zugang aller zu qualitativ angemessenen Dienstleistungen zu einem erschwinglichen Preis gewährleisten. Besonderes Augenmerk gilt der Sicherstellung ausreichender Standards für grenzüberschreitende Leistungen, die sich auf nationaler Ebene allein nicht angemessen regulieren lassen.[57]

11.2. In einer **einheitlichen/gemeinsamen Stellungnahme der Länder**[58] betonten diese den Zusammenhang mit den laufenden GATS-Verhandlungen und verwiesen auf die dazu abgegebene Stellungnahme. Gefordert wurden die Beachtung des Subsidiaritätsprinzips und die Beibehaltung der Wahlmöglichkeit bei der wirtschaftlichen Form der Leistungserbringung. Die Länder sprachen sich entschieden **gegen** die Einführung einer **generellen Ausschreibungsverpflichtung** in den Sektoren der **Daseinsvorsorge** in Europa aus. Sie betonten unter Hinweis auf die Rs C-280/00 (Altmark Trans gegen Regierungspräsidium Magdeburg (siehe

57 Vgl BORCHARDT, Empfiehlt es sich, das Recht der öffentlichen Unternehmen im Spannungsfeld von öffentlichem Auftrag und Wettbewerb national und gemeinschaftsrechtlich zu regeln, in: ÖGZ 2003/3, 27 ff und in ÖGZ 2003/4, 27 ff.

58 Siehe einheitliche/gemeinsame Stellungnahme der Länder betreffend das Grünbuch der Europäischen Kommission zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, Schreiben der Verbindungsstelle, VST-4763/6 vom 5. September 2003.

dazu unten Punkt 15.7.), dass in diesen Bereichen nicht jede staatliche Zahlung per se an den Regeln des Beihilfen- und Wettbewerbsrechtes zu messen sei und dass die Aufgaben der Daseinsvorsorge Kriterien wie jenen der Versorgungssicherheit, der Kontinuität, der Nachhaltigkeit, der allgemeinen Zugänglichkeit, des territorialen Zusammenhanges und dergleichen verpflichtet sind, weshalb diese nicht den Mechanismen des freien Marktes gehorchen könnten. Dementsprechend forderten die Länder die Europäische Kommission zur **Definierung** einer **Negativliste** gemeinsam mit den Mitgliedstaaten auf, die die vom europäischen Beihilfen- und Wettbewerbsrecht jedenfalls auszunehmenden Bereiche nicht wirtschaftlicher Tätigkeiten zu enthalten habe (aus der Sicht der Länder jedenfalls die Bereiche öffentlicher Personennahverkehr, Trinkwasserversorgung, Müll- und Abwasserentsorgung, Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen, Bildung und Kultur sowie die zugehörigen Infrastruktureinrichtungen bei den netzgebundenen Dienstleistungen, wie Wasserleitungs- und Kanalnetz).
Entschieden wandten sich die Länder **gegen** den Vorstoß der Europäischen Kommission nach einer **Überprüfung** der **Wettbewerbssituation im Wassersektor** und ihre Ankündigung allfälliger gesetzgeberischer Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene. Die Länder wiesen darauf hin, dass es nicht Aufgabe der Europäischen Kommission sei, Wettbewerb in neuen Sektoren der Daseinsvorsorge einzuführen.

12. EU-Regionalförderprogramme

12.1. Für die österreichischen Länder waren auch im Jahr 2003 die Umsetzung der EU-Regionalförderprogramme von besonderem Interesse. In der Strukturfondsperiode 2000 – 2006 sind diese das Ziel 1-Programm Burgenland, weitere acht Ziel 2-Programme sowie die Gemeinschaftsinitiativen INTERREG, LEADER+ und URBAN (siehe dazu ausführlich Kapitel J, Punkte 9.3. – 9.12.).
Die Abwicklung der einzelnen Programme geschah in bewährter Weise durch eine enge Kooperation von Bund und Ländern auf der Grundlage der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über Regelungen zur partnerschaftlichen Durchführung der Regionalprogramme im Rahmen der EU-Strukturfonds in der Periode 2000-2006 (vgl dazu 26. Bericht 2001, 156 f). Eine wichtige Einrichtung für die Abwicklung der Strukturfondsprogramme stellt die ÖROK-Geschäftsstelle als Sekretariat der Begleitausschüsse dar (vgl Kapitel I, Punkt 3.2. und I/3).

Das jährliche **Treffen** der Europäischen **Kommission** mit den **Verwaltungsbehörden** des Ziel 1-Programms und der Ziel 2-Programme Österreichs fand am 27. November 2003 in Wien statt. Schwerpunkt dieses

Treffens war die Präsentation der Halbzeitbewertungen der neuen Programme. Im Berichtsjahr wurde periodisch in Presseaussendungen[59] über die bewilligten Projekte und die zur Verfügung stehenden Mittel berichtet und durch eigene Broschüren über Fördermöglichkeiten informiert.

12.2. Bei der **Umsetzung** der einzelnen **EU-Regionalförderprogramme** kommt den **Ländern** die wichtige Aufgabe der Funktion der **Verwaltungsbehörde** und der **koordinierenden Förderstelle** zu.

Die Abwicklung der einzelnen bewilligten Projekte löst auch durch den Einsatz von Mitteln aus den EU-Strukturfonds und durch die Bereitstellung von nationalen Mitteln ein beträchtliches Investitionsvolumen aus. Von den in Umsetzung befindlichen EU-Regionalprogrammen werden für das Berichtsjahr beispielsweise erwähnt:

Die Abwicklung des **Ziel 2-Programmes Niederösterreich** verläuft sehr erfolgreich. Mit Monitoringstand Ende 2003 wurden 880 Projekte genehmigt und zum Teil schon realisiert. Das Fördervolumen beträgt 153 Mio € aus öffentlichen Mitteln, wovon 85 Mio € aus EU-Mitteln (EFRE) stammen. Damit sind Investitionen von insgesamt 516 Mio € verbunden. Im Berichtsjahr erfolgte die Fertigstellung der Halbzeitbewertung durch externe Gutachter, wobei den für das Programm verantwortlichen Stellen (Geschäftsstelle des Landes Niederösterreich für EU-Regionalpolitik) eine zielkonforme und professionelle Umsetzungsarbeit attestiert wurde.

Im **Ziel 2-Programm Oberösterreich** wurden zB mit Stand Ende Juni 2003 bereits 365 Projekte für die Programmplanungsperiode 2000 – 2006 mit einem förderbaren Investitionsvolumen von 307,8 Mio € eingereicht, von den zur Verfügung stehenden Mitteln wurden bisher rund 50% ausgeschöpft, wobei aus EU-Mitteln bisher rund 47,7 Mio € genehmigt wurden. Die nationalen Förderungen durch Bund und Land Oberösterreich betrugen 19 Mio €.

Für die Abwicklung des **Ziel 2-Programmes Tirol** stehen insgesamt 44,67 Mio € an EU-Mitteln zur Verfügung. Bis Jahresende 2003 wurden rund 43% der bereitstehenden Mittel gebunden und insgesamt 316 Projekte, vor allem in den Schwerpunkten Tourismus, Freizeit und kommunale Umweltanliegen, genehmigt.

Im **Ziel 2 neu** und **Ziel 2 Phasing out Programm Vorarlberg** wurden im Jahr 2003 von den Förderstellen insgesamt 67 Projekte mit einem Gesamtvolumen von 18,2 Mio € genehmigt und für insgesamt 99 Projekte mit einem Gesamtvolumen von rund 37 Mio € EU-Mittelzahlungen in der

59 Vgl bspw die Informationen der NÖ-Landesregierung zur EU-Regionalpolitik.

Höhe von rund 3,7 Mio € geleistet. Mit Ende 2003 wurden damit bereits 241 Projekte mit einer Gesamtinvestitionssumme von 98,7 Mio € genehmigt. Am 11. Juni 2003 wurde in Bregenz im Beisein von Vertretern der Europäischen Kommission, des Bundeskanzleramtes, der Österreichischen Raumordnungskonferenz sowie der Bundes- und Landesförderstellen ein Begleitausschuss abgehalten. Der Verlauf des Begleitausschusses inklusive der Präsentationen wurde von der Europäischen Kommission als gelungenes Beispiel für eine gut funktionierende, partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen der europäischen, nationalen und regionalen Ebene hervorgehoben. Durch eine im Rahmen des Vergabeverfahrens ausgewählte externe Institution, das Institut für Öffentliche Dienstleistungen und Tourismus der Universität St. Gallen (IDT-HSG), wurde die Halbzeitbewertung des Programms erstellt und der Europäischen Kommission zugeleitet. Die Erstellung der Halbzeitbewertung wurde das gesamte Jahr hindurch professionell von einer bei der ÖROK eingerichteten Kommunikations- und Arbeitsplattform „Evaluierung" (KAP-EVA) begleitet und mit den anderen Ziel 2-Programmen Österreichs akkordiert.

In **Wien** konnten im Jahr 2003 durch die aktive Teilnahme an EU-Programmen mehrere Projekte in den Bereichen Stadtentwicklung und –forschung sowie grenzüberschreitende Zusammenarbeit weitergeführt bzw abgeschlossen werden. Zu nennen sind insbesondere die Programme PEGASUS, COMET, INTERACT, URBAN CATALYSTS[60], PLUME und CENTRAL.

Zum Programm COMET (Competitive Metropolises – Economic Transformation, Labour Market and Competition of European Agglomerations, Suburbanisierung, Kaufkraftabflüsse in das Umland und Wettbewerb innerhalb der Stadtregion) hat das Institut für Stadt- und Regionalforschung der Akademie der Wissenschaften ein EU-Projekt eingereicht, zu dessen vorrangigen Zielen die Erarbeitung von Empfehlungen für eine nachhaltige Stadtentwicklung mit vitalen Stadtzentren gehören. Neben Wien beteiligten sich Berlin, Kopenhagen, Brüssel, Amsterdam, Straßburg und Barcelona als Regionen an diesem Programm.

12.3. Die Debatte über die **Zukunft der EU-Regionalpolitik** für die Zeit **nach** dem **Jahr 2006** hat sich im Berichtsjahr weiter intensiviert.[61] Durch die

---

60 EU-Forschungsprojekt zur Untersuchung von Strategien zur temporären Nutzung urbaner Residualflächen anhand von Beispielen aus fünf europäischen Städten (Wien, Berlin, Amsterdam, Helsinki, Neapel) – vgl dazu die von der Stadt Wien herausgegebene Broschüre, Werkstattberichte Stadtentwicklung Nr 60.

61 Siehe dazu KÜHNELT, Regionalpolitik im erweiterten Europa – zur Zukunft der Struktur- und Kohäsionspolitik der EU, in: Wirtschaftspolitische Blätter, 2004, 93 ff.

Erweiterung der EU wird es zu einem Ansteigen der Zahl benachteiligter Gebiete kommen. Die Kommission verfolgt das Ziel, Mitte 2004 die Entwürfe der Strukturfondsverordnungen in Begutachtung zu geben.

Die Länder haben auf die sich abzeichnenden Veränderungen der EU-Regionalpolitik nach 2006 frühzeitig reagiert. Von der **Landeshauptmännerkonferenz** wurde im Wege eines **Umlaufbeschlusses** vom 3. März 2003 das Positionspapier „**Zur Weiterentwicklung der EU-Regionalpolitik nach 2006**", auf der Grundlage einer von der Steiermark erarbeiteten Unterlage, genehmigt. Die Länder bekennen sich zum Gemeinschaftsziel des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und sprechen sich gegen eine „Renationalisierung" der Regionalpolitik aus. Zu den einzelnen Forderungen der Länderpositionen siehe Kapitel J, Punkt 9.2.

Die in der Länderposition enthaltenen Forderungen wurden auf europäischer Ebene mehrfach in die laufenden Gespräche eingebracht. Hingegen gelang es nicht, im Jahr 2003 eine österreichweit abgestimmte Position mit dem Bund zu erreichen. Bei dem am 20. Oktober 2003 in Rom tagenden informellen **Rat** der **EU-Regionalminister** bekräftigte EU-Kommissar BARNIER seine bisherige Linie zur Fortführung der Kohäsions- und Strukturpolitik in der erweiterten EU nach 2006.
Die **Zukunft der EU-Regionalpolitik** in Österreich hängt nunmehr wesentlich von den auf Gemeinschaftsebene festzulegenden grundsätzlichen Orientierungen, aber auch vom **Verhandlungserfolg der österreichischen Bundesregierung** bei der Fixierung des nächsten Finanzrahmens der EU ab.

13. Länderbeteiligungsverfahren in EU-Angelegenheiten

Die Vertretung der österreichischen Interessen in den Angelegenheiten der Europäischen Union obliegt dem Bund. Deshalb ist für die Länder die Einbindung in die innerstaatliche Willensbildung von besonderem Interesse und mit Aufmerksamkeit zu verfolgen.

13.1. Nachdem die von den Ländern im Jahre 1992 geschaffenen Koordinationsorgane, nämlich die **Integrationskonferenz der Länder (IKL)** und der **Ständige Integrationsausschuss der Länder (SIL)** auch im Berichtsjahr zu **keiner Sitzung** zusammentraten, erfolgte die Abstimmung der Länderstandpunkte in EU-Angelegenheiten in gewohnter Weise wiederum durch die **Landeshauptmännerkonferenz**. Die **Landtagspräsidentenkonferenz** verlangte in der bei der Tagung am 12. Juni 2003 beschlossenen **Kieler Erklärung** (A/3) eine Stärkung der Mitwirkung der Landesparlamente in den Angelegenheiten der Europäischen Union.

Der **Rat für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik** trat im Berichtsjahr zu zwei Sitzungen, an denen auch Vertreter der Landtagspräsidentenkonferenz teilnahmen, zusammen (siehe Kapitel J, Punkt 2.2.).

An dieser Stelle ist wiederum die **Tätigkeit** der **Verbindungsstelle der Bundesländer** und jene der **Verbindungsstelle Brüssel** (bei der Ständigen Vertretung Österreichs) in EU-Angelegenheiten hervorzuheben. Die Arbeitsschwerpunkte reichen von der reinen „Behördenfunktion" (Weiterleitung von Schriftstücken und Unterlagen, Abgabe von Stellungnahmen) über die Koordinierung der Länderstandpunkte bis zum „Lobbying" für Länderanliegen bei den Einrichtungen der Europäischen Union.

13.2. Das in der Bundesverfassung im Art 23d B-VG verankerte **Länderbeteiligungsverfahren in EU-Angelegenheiten** funktionierte im Berichtsjahr offenbar reibungslos und es gab **keinen Anlass** zu **Kritik**.

Die Länder gaben sieben einheitliche Länderstellungnahmen ab (siehe näher Punkt 13.3.), bezogen darüber hinaus in zahlreichen weiteren Anliegen ihre Standpunkte, die in die österreichische Position aufgenommen und gegenüber der EU vertreten wurden.
Von den Ländern wurden die Mitwirkungsrechte im Rahmen der europäischen Integration durch zahlreiche Stellungnahmen der Landesregierungen zu geplanten EU-Rechtsakten genützt. So erfolgten Äußerungen zB zum Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit der Arbeitnehmer und Selbständigen sowie deren Familienangehörigen, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, zum (neuen) Richtlinienvorschlag über die Qualität der Badegewässer oder zur Änderung der Richtlinie 1999/13/EG über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei bestimmten Tätigkeiten und in bestimmten Anlagen bei der Verwertung organischer Lösungsmittel entstehen („Produktbezogene VOC-Richtlinie").
Von besonderem Interesse waren die Einbindung in die Beratungen des EU-Konvents, hier vor allem die Ausarbeitung einer Europäischen Verfassung, und die Verhandlungen über die Transitproblematik.
Es kam auch zu zahlreichen Besuchen von wichtigen Repräsentanten der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten in den Ländern. Dabei konnten verschiedene Probleme vor Ort beraten und erörtert und die speziellen Länderanliegen vorgebracht werden.

13.3. Im Berichtsjahr wurden von den Ländern gemäß Art 23d Abs 2 B-VG **sieben einheitliche Stellungnahmen** der Länder, die zu einer

Bindungsverpflichtung des Bundes führen, abgegeben. Betroffen davon waren folgende Angelegenheiten:

- EU; geänderter Vorschlag für eine **Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates über den **strafrechtlichen Schutz der Umwelt**, KOM (2000)544;
  einheitliche Stellungnahme der Länder VST-4099/8 vom 8. Jänner 2003
- **Staatliche Beihilfen**; Ausfallbürgschaft für öffentliche Kreditinstitute;
  einheitliche Stellungnahme VST-2482/265 vom 3. März 2003
- **Staatliche Beihilfen**; Ausfallbürgschaft für öffentliche Kreditinstitute;
  einheitliche Stellungnahme VST-2482/265 vom 3. März 2003 (Ergänzung und Präzisierung zu VST-2482/265 vom 3. März 2003)
  einheitliche Stellungnahme VST-2482/271 vom 27. März 2003
- Allgemeines **Abkommen** über den **Handel mit Dienstleistungen (GATS)**;
  einheitliche Stellungnahme VST-3541/59 vom 26. März 2003 – siehe oben Punkt 10.2.
- EU: Vorschlag für eine **Richtlinie** über **Umwelthaftung zur Vermeidung von Umweltschäden und zur Sanierung der Umwelt**, KOM (2002)17;
  einheitliche Stellungnahme der Länder VST-4087/15 vom 30. Juni 2003
- **Grünbuch zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse**, KOM (2003)270;
  einheitliche/gemeinsame Stellungnahme der Länder VST-4763 vom 5. September 2003 – siehe dazu oben Punkt 11.2.
- **FFH-Richtlinie**, 92/43/EWG; **Gemeinschaftsliste der alpinen Region**; Entwurf;
  einheitliche Stellungnahme VST-2816/814 vom 30. Oktober 2003

Der Bund hielt sich an die Bindungsverpflichtung und vertrat gegenüber den Organen der EU die Länderstandpunkte.

13.4. Von den Ländern wurden im Berichtsjahr mehrere **Gemeinsame Länderstellungnahmen**, die nicht als einheitliche und damit bindende Stellungnahmen im Sinne des Art 23d Abs 2 B-VG betrachtet werden, abgegeben. Von diesen sind bspw anzuführen:

- EU; Richtlinie zur **Kontrolle hoch radioaktiver umschlossener Strahlenquellen** – Vorschlag, KOM (2003)18;
  Gemeinsame Länderstellungnahme VST-4672/8 vom 26. März 2003

- EU; Richtlinie über **Umwelthaftung** zur **Vermeidung von Umweltschäden und zur Sanierung der Umwelt**; KOM (2002)17;
  Gemeinsame Länderstellungnahme VST-4087/88 vom 22. April 2003
- **Planungsverfahren für Strominfrastruktur und Produktion**;
  Anfrage der EK; Schreiben des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 14. November 2003;
  Gemeinsame Länderstellungnahme VST-1776/195 vom 3. Dezember 2003.
- Von der Europäischen Kommission vorgelegte Folgedokumente zum **Weißbuch Europäisches Regieren**;
  Gemeinsame Länderstellungnahme VST-4025/18 vom 1. Dezember 2003 – siehe oben Punkt 5.6.

13.5. Wie schon in den Vorjahren nahm auch im Berichtsjahr **kein Ländervertreter** an einer **EU-Ratstagung** teil. Ländervertreter konnten an Sitzungen von Ratsarbeitsgruppen und Kommissionsausschüssen teilnehmen.

13.6. Die Zusammenarbeit zwischen Bundesregierung, Parlament und den Ländern in Angelegenheiten der europäischen Integration erfolgt durch die in Art 23e B-VG vorgesehenen **Mitwirkungsrechte des Nationalrates und des Bundesrates** in Form von **Informations- und Stellungnahmerechten** betreffend Vorhaben in der EU.

Das **österreichische Parlament** nützte – wie schon in den Vorjahren – die verfassungsrechtlich verankerten **Mitwirkungsrechte** nur in **geringem Umfang**.
Vom **Hauptausschuss des Nationalrats**[62] wurde **eine** – die Bundesregierung bindende – **Stellungnahme** gemäß Art 23e B-VG abgegeben. Sie betraf die **österreichische Grundsatzposition** für die **EU-Regierungskonferenz 2003** über den Entwurf eines europäischen Verfassungsvertrages (1/S-XXII. GP NR – siehe oben Punkt 5.3.).

Der **Bundesrat** gab **keine Stellungnahmen** ab.

Von den im Berichtsjahr vom **Nationalrat** angenommenen **Entschließungen**, in denen entweder die Bundesregierung ersucht wurde, bestimmte Maßnahmen zu treffen oder um bestimmte Vollzugsmaßnahmen ersucht wurden, berührten mehrere auch EU-Angelegenheiten. Betroffen davon waren:

62 Vgl POSCH, Europäische Angelegenheiten im österreichischen Nationalrat, in: FORUM Parlament, 2004, Heft 1, 11 ff.

- die Entschließung vom 8. Juli 2003 (11/E) betreffend die **Ergebnisse des Agrarministerrates der EU** in Luxemburg am 26. Juni 2003;
- die Entschließung vom 9. Juli 2003 (16/E) betreffend **europäische Regelung der Transitproblematik**;
- die Entschließung vom 9. Juli 2003 (17/E) betreffend **europäische Regelung der Transitproblematik**;
- die Entschließung vom 3. Dezember 2003 (28/E) betreffend **Sicherung der Menschenrechte durch die Tschechische Republik** (siehe dazu Punkt 9.1.);
- die Entschließung vom 3. Dezember 2003 (29/E) betreffend die **Erweiterung der Europäischen Union** (siehe oben Punkt 3.2.);
- die Entschließung vom 3. Dezember 2003 (31/E) betreffend eine **neue Wegekostenrichtlinie** und **Österreichs Transitpolitik**.

Vom **Bundesrat** wurde in seiner 702. Sitzung am 6. November 2003 die **Entschließung** (187/E-BR/2003) betreffend **Transitverkehr durch Österreich** (siehe dazu oben Punkt 8.5.) einstimmig angenommen.

14. Umsetzung von EU-Richtlinien – Vertragsverletzungsverfahren

14.1. Vom Bund und den Ländern wurden im Jahr 2003 **mehrere EU-Richtlinien** in das **innerstaatliche Recht umgesetzt** und damit EU-Vorgaben entsprochen. Dabei wurden mehrere Gesetze und Verordnungen erlassen.

Von den EU-Richtlinien, die auch von den Ländern umgesetzt wurden, sind Richtlinien über die Gleichbehandlung, die Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie und der IPPC-Richtlinie (vgl dazu Kapitel F, Punkt 2.1.) oder die Umsetzung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden[63] anzuführen.

Für die Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG über die **Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie)** haben die Länder zur Koordinierung der notwendigen Umsetzungsmaßnahmen eine **Länderarbeitsgruppe** eingesetzt, deren Endbericht von der Landesamtsdirektorenkonferenz in ihrer Tagung am 29. Oktober 2003 zur Kenntnis genommen wurde. Dabei wurde auch festgehalten, dass eine **verstärkte Koordination** zwischen dem **Bund** und den **Ländern** im Bereich der Umsetzung von EU-Recht, insbesondere im Bereich der Abfallwirtschaft erforderlich ist.

63 Vgl MIKULITS, Die EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden – Aktivitäten der österreichischen Bundesländer, in: WBFÖ 2003/Heft 4, 5 ff.

Die **EU-Wasserrahmenrichtlinie**, die bis Ende 2003 umzusetzen ist, erfordert intensive Gespräche über die Umsetzungsschritte. Hiezu wurde ein Bund-Länder-Arbeitskreis eingerichtet, in dessen Beratungen die Länder ihre Anliegen einbringen konnten. In ihrer Tagung am 30. April 2003 stellte die Landeshauptmännerkonferenz fest, dass an ihrem Beschluss vom 18. November 2002 (siehe 27. Bericht 2002, 82) festgehalten werde, wonach die Länder nicht mit zusätzlichen Kosten belastet werden dürfen. Die **Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie**[64] erfolgte durch eine **Novelle des Wasserrechtsgesetzes 1959** (BGBl I Nr 82/2003 – siehe ausführlich Kapitel F, Punkt 1.3.1.).

Hinsichtlich der Umsetzung der **Richtlinie 2003/54/EG** vom 26. Juni 2003 über gemeinsame **Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt** sprach sich die Landeshauptmännerkonferenz in ihrem Beschluss anlässlich ihrer Tagung am 1. Dezember 2003 ua dafür aus, die Richtlinie in Österreich in Form eines rechtlich weit gefassten Rahmens umzusetzen. Die Umsetzung dürfe nicht zu unverhältnismäßigen Einschränkungen und Eingriffen bei den Unternehmen in organisatorischer Hinsicht führen. Ein Eingriff in das Eigentum der Länder durch die Verpflichtung zur Änderung des Eigentums an den Netzanlagen und eine Zusammenlegung der österreichischen Netze wurde abgelehnt.

14.2. Die Europäische Kommission setzte im Berichtsjahr ihre Bemühungen um eine Vereinfachung des Gemeinsamen Besitzstandes fort, wobei die Anzahl der Rechtsakte, die der bisherige Gemeinsame Besitzstand umfasst, bis 2005 durch Neukodifikation und Konsolidierung (ohne inhaltliche Veränderung) um zumindest ein Drittel reduziert werden soll.

Der **Umsetzung von EU-Richtlinien** widmete die Europäische Kommission weiterhin besondere Beachtung. So wies sie Anfang 2003 nachdrücklich auf die zentrale Bedeutung einer Beschleunigung der **Umsetzung der EU-Binnenmarktrichtlinien in das Recht der Mitgliedstaaten** für einen Erfolg der **Lissabonstrategie** hin.

Nach einem Bericht der Europäischen Kommission vom 19. September 2003 lag Österreich mit 4,4% Umsetzungsdefizit an letzter Stelle aller Mitgliedstaaten. Im Gegensatz dazu konnten Dänemark und Spanien (wo das Gemeinschaftsrecht dezentral umgesetzt wird) das vorgegebene Ziel von 1,5% Defizit bei der Umsetzung erreichen. Der Grund für das **schlechte Ranking Österreich** war allerdings **nicht** in der **bundesstaat-**

64 Vgl dazu OBERLEITNER, Umsetzung der Wasser-Rahmenrichtlinie in Österreich, in: RdU 2003, 84 ff; SCHWAIGER, Die EU-Wasserrahmenrichtlinie – Vorgaben, Umsetzung und erste Abschätzung der Auswirkungen auf Städte und Gemeinden, in: ÖGZ 2004/6, 5 ff.

lichen Struktur zu suchen. Mit Stand vom 7. Oktober 2003 waren insgesamt 1.535 Richtlinien umzusetzen, davon waren am Stichtag insgesamt **71 Richtlinien noch nicht umgesetzt**. Von diesen fielen lediglich **zwei** in die **ausschließliche Zuständigkeit der Länder**, sechs Richtlinien waren sowohl vom Bund als auch von den Ländern und insgesamt **63 ausschließlich vom Bund** umzusetzen.[65]
Mit Stichtag 30. November 2003 erreichte Österreich eine Umsetzungsrate von 97,5%, da nun offenbar nur mehr 38 Richtlinien zur Umsetzung überfällig waren. Damit rückte Österreich an die 8. Stelle und somit in das Mittelfeld vor.

14.3. Von der **Europäischen Kommission** wurde **wegen behaupteter Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht** eine Vielzahl von **Vertragsverletzungsverfahren** gegen die EU-Mitgliedstaaten eingeleitet.
Mit Stichtag 31. Dezember 2003 waren gegen die **Republik Österreich** folgende **Vertragsverletzungsverfahren**, von denen auch die Länder in zahlreichen Fällen betroffen waren, anhängig:[66]

- **Erste Stufe**: Mahnschreiben der Kommission **40 Fälle**, davon wurden 35 Fälle im Berichtsjahr anhängig gemacht.
- **Zweite Stufe**: begründete Stellungnahme der Kommission: **24 Fälle**, davon stammten noch drei Verfahren aus den Vorjahren.
- **Dritte Stufe**: Klagen vor dem Europäischen Gerichtshof: **26 Verfahren**.
  Im Jahr 2003 wurde in weiteren **zwölf Fällen** von der Kommission der Beschluss gefasst, Klage zu erheben, die Verfahren vor dem EuGH aber noch nicht eingeleitet.

Im Jahr 2003 wurden weiters von österreichischen Gerichten **neun** neue **Vorabentscheidungsverfahren** (Anrufung des EuGH durch ein nationales Gericht wegen Auslegung von Gemeinschaftsrecht) eingeleitet.

14.4. In dem seit dem Jahr 2000 anhängigen Verfahren betreffend die Richtlinie 79/112/EWG – Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln (**EtikettierungsRL**) – EuGH-Verfahren C-221/00; ABl Nr C 211 vom 22.7.2000 stellte der EuGH im **Urteil** vom 23. Jänner 2003 fest, dass die Republik Österreich gegen Gemeinschaftsrecht verstoßen habe, da sie gesund-

---

65 Siehe: Umsetzung von Gemeinschaftsrecht in Österreich, in: Informationsblatt des Instituts für Föderalismus Nr 6/2003.

66 Vgl die Aufstellung der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU – Übersicht über die Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich, Stand 23. Jänner 2004 – VST-2900/1885.

heitsbezogene Angaben auf Lebensmitteln des allgemeinen Verkehrs generell verbiete und ihre Zulassung einem vorherigen Genehmigungsverfahren unterwerfe.

14.5. Am Ende des Berichtsjahres 2003 waren beim **Europäischen Gerichtshof** insgesamt **26 Verfahren gegen die Republik Österreich** wegen **behaupteter Verstöße gegen Gemeinschaftsrecht** anhängig. Betroffen davon waren:

- Umsetzung der RL 89/665 und 92/13 über die **Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften** bei der **Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge**
  EuGH-Verfahren C-212/02; ABl Nr C 180 vom 27.7.2002
- Schwierigkeiten beim **Inverkehrbringen von Lebensmitteln und Nahrungsergänzungsmitteln**
  EuGH-Verfahren C-150/00; ABl Nr C 163 vom 10.6.2000
- Mangelhafte Umsetzung des **Anwendungsbereiches der RL 75/442/EWG** über **Abfälle** und der **RL 91/689/EWG über gefährliche Abfälle (Abfalldefinition)**
  EuGH-Verfahren C-194/01; ABl Nr C 200 vom 14.7.2001
- **Passives Wahlrecht bei Betriebsratswahlen** und bei **Wahlen** zu den **Vollversammlungen der Arbeiterkammern**
  EuGH-Verfahren C-465/01; ABl Nr C 84 vom 6.4.2002
- Anwendung der RL 79/409 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**Golfplatzprojekt in Weißenbach** in der Steiermark; **„Wörschacher Moor"**)
  EuGH-Verfahren C-209/02; ABl Nr C 169 vom 13.7.2002
- Mangelnde Umsetzung der RL 98/10/EG – **Anwendung des offenen Nutzungszugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst**
  EuGH-Verfahren C-411/02; ABl Nr C 7 vom 11.1.2003
- Umsetzung der RL 75/439 – **Altölbeseitigung**
  EuGH-Verfahren C-15/03; ABl Nr C 55 vom 8.3.2003
- Nichtmitteilung von Maßnahmen zur **Umsetzung der RL 98/71/EG** über den **rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen**
  EuGH-Verfahren C-76/03; ABl Nr C 83 vom 5.4.2003
- Anwendung der RL 89/48 hinsichtlich der **Bedingungen zur freiberuflichen Ausübung bestimmter gehobener medizinisch-technischer Dienste (MTD-Gesetz)**
  EuGH-Verfahren C-81/03; ABl Nr C 101 vom 26.4.2003

- Zugang der Inhaber von in anderen Mitgliedstaaten **erworbenen Sekundarschulabschlüssen zur Hochschulbildung (Universitäts-Studiengesetz)**
  EuGH-Verfahren C-147/03; ABl Nr C 112 vom 10.5.2003

- Umsetzung des Anhangs II.1.a der RL 97/11/EG über die **Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten**
  EuGH-Verfahren C-164/03; ABl Nr C 146 vom 21.6.2003

- Umsetzung der RL 92/85; **Gleichbehandlung von Frauen und Männern hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung (Untertagebergbau; Druckluft- und Taucherarbeiten)**
  EuGH-Verfahren C-203/03; ABl Nr C 158 vom 5.7.2003

- Umsetzung der RL 92/72/EWG zur **Begrenzung der Schadstoffemission von Großfeuerungsanlagen in die Luft**
  EuGH-Verfahren C-214/03; ABl Nr C 158 vom 5.7.2003

- Beschwerdeverfahren betreffend **sektorales Fahrverbot (Nachtfahrverbot) auf der Inntalautobahn**
  Vorläufige einstweilige Anordnung, Beschluss der Präsidenten des EuGH vom 30. Juli 2003
  EuGH-Verfahren C-320/03; ABl Nr C 226 vom 20.9.2003
  Einstweilige Anordnung, Beschluss des Präsidenten des EuGH vom 2. Oktober 2003 – vgl dazu ausführlich unten Punkt 15.1.

- Umsetzung der RL 86/278; **Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft**
  EuGH-Verfahren C-340/03; ABl Nr C 226 vom 20.9.2003

- Nichtnotifizierung von Umsetzungsmaßnahmen zur RL 98/24 zum **Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit**
  EuGH-Verfahren C-357/03; ABl Nr C 264 vom 1.11.2003

- Nichtnotifizierung von Umsetzungsmaßnahmen zur RL 90/269/EWG über **Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der manuellen Handhabung von Lasten**
  EuGH-Verfahren C-358/03; ABl Nr C 264 vom 1.11.2003

- Nichtnotifizierung von Umsetzungsmaßnahmen zur RL 90/270/EWG über **Mindestvorschriften bzgl der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten**
  EuGH-Verfahren C-359/03; ABl Nr C 264 vom 1.11.2003

- Nichtmitteilung von Maßnahmen zur Umsetzung der RL 2000/39/EG zur **Festlegung von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der RL 98/24/EG**
  EuGH-Verfahren C-360/03; ABl Nr C 264 vom 1.11.2003
- Nichtmitteilung von Umsetzungsmaßnahmen zur RL 1999/74/EG – **Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen**
  EuGH-Verfahren C-362/03; ABl Nr C 264 vom 1.11.2003
- Nichtmitteilung von Maßnahmen zur Umsetzung der RL 2000/30/EG über **die technische Unterwegskontrolle von Nutzfahrzeugen**
  EuGH-Verfahren C-363/03; ABl Nr C 264 vom 1.11.2003
- Nichtmitteilung von Maßnahmen zur Umsetzung der RL 2001/18/EG über die **Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen**
  EuGH-Verfahren C-421/03; ABl Nr C 275 vom 15.11.2003
- **Unvereinbarkeit österreichischer Rechtsvorschriften für Zahnärzte mit dem Gemeinschaftsrecht**
  EuGH-Verfahren C-437/03; ABl Nr C 304 vom 13.12.2003
- Nichtmitteilung von Umsetzungsmaßnahmen zu den RL 2001/12/EG (**Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft**), 2001/13/EG (**Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen**) und 2001/14/EG (**Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung**)
  EuGH-Verfahren C-476/03; ABl Nr C 21 vom 24.1.2004
- Verbot des **Versandhandels von Verzehrprodukten**
  EuGH-Verfahren C-497/03; ABl Nr C 21 vom 24.1.2004
- Umsetzung der RL 2001/80 zur **Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in innerstaatliches Recht**
  EuGH-Verfahren C-54/04; ABl Nr C 71 vom 20.3.2004

14.6. In den **Vertragsverletzungs**- und in den **Vorabentscheidungsverfahren** funktionierte die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Bundesministerien und den betroffenen Ländern sehr gut und die Interessen der Länder wurden entsprechend berücksichtigt.
Neben der engen Zusammenarbeit zwischen dem **Bund** und dem Land **Tirol** bei den Verfahren über das sektorale Fahrverbot auf der A12 – Inntalautobahn (siehe dazu Punkt 15.1.) und die Ökopunkteregelung (siehe Punkte 15.3. – 15.5.) war im Berichtsjahr von besonderem Interesse für das Land **Vorarlberg** die Einleitung eines **Vertragsverletzungsverfahrens** gegen Österreich (Nr 99/2173 und 99/2174) durch die EK wegen der **mangelnden Umsetzung** der Richtlinie 79/409/EWG

über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten („**Vogelschutzrichtlinie**") und der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen („**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie**" oder „**FFH-Richtlinie**") durch die Länder.[67] Der Standpunkt des Landes Vorarlberg wurde vom Bund gegenüber der Europäischen Kommission vertreten.

Im **Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich Nr 98/4440** betreffend Abgrenzung des Natura 2000-Gebietes „**Feuchte Ebene – Leithaauen**" und Durchführung der Naturverträglichkeitsprüfung gemäß Richtlinie 92/43/EWG (**FFH-Richtlinie**) betreffend „**Pferdesportpark Ebreichsdorf**"[68] fand – zum ersten Mal in einem das Land **Niederösterreich** betreffenden Vertragsverletzungsverfahren – eine **Besichtigung durch die Europäische Kommission** vor Ort statt. Zentraler Gegenstand der Besichtigung war die Frage der hydrologischen Standortbedingungen im Projektgebiet und die Vegetationszusammensetzung im Übergangsbereich von FFH-Lebensraumtypen. Die Europäische Kommission war durch eine Biologin der zuständigen Fachabteilung und einen von ihr beauftragten (externen) dänischen Sachverständigen vertreten. Diese Besichtigung wurde im Zuge des Vertragsverletzungsverfahrens von Niederösterreich angeregt und von der Europäischen Kommission nunmehr aufgegriffen. Die Organisation erfolgte durch Niederösterreich, das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst war eingebunden, der Leiter der für Vertragsverletzungsverfahren zuständigen Abteilung nahm an der Besichtigung teil und unterstützte in der Diskussion aktiv die Position Niederösterreichs.

15. Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof und Beschwerden bei der Europäischen Kommission mit besonderem Länderinteresse

Von Bedeutung für die Länder (und auch die österreichischen Gemeinden) waren mehrere Verfahren vor dem EuGH. Dabei handelte es sich um anhängige Klagsverfahren im Zusammenhang mit dem **Transitverkehr**, der **Ökopunkteregelung**, der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse in Europa (**Daseinsvorsorge**), **Grundverkehrsgesetzen** der Länder, Regelungen bezüglich der aufgehobenen **Getränkesteuer**, der Aus-

---

67 2. Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens – begründete Stellungnahme der EK vom 22. Oktober 2003, wobei Österreich für die Stellungnahme ein Termin bis 22. Dezember 2003 eingeräumt wurde.

68 Verfahrensstand: begründete Stellungnahme der Europäischen Kommission vom 19. November 2001, ergänzende österreichische Stellungnahme vom 27. März 2002.

legung von Bestimmungen des **Bezügebegrenzungsgesetzes** sowie weiteren Bereichen mit besonderem Länderinteresse.

15.1. Von enormen Interesse für das vom Transitverkehr besonders betroffene Land **Tirol** war das **Vertragsverletzungsverfahren** betreffend das **sektorale LKW-Fahrverbot** auf einem Teilstück der **A12 Inntalautobahn**. Gestützt auf das Immissionsschutzgesetz Luft hat der Landeshauptmann von Tirol mit der Verordnung BGBl II Nr 279/2003 für den Abschnitt der Inntalautobahn zwischen Ampass und Kundl ein sektorales Fahrverbot für Lastkraftwagen und Sattelkraftfahrzeuge mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von mehr als 7,5 t und für Lastkraftwagen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtmassen beider Fahrzeuge mehr als 7,5 t beträgt, verhängt. Verboten ist demnach der Transport folgender Güter:

- alle Abfälle, die im Europäischen Abfallverzeichnis aufgenommen sind (entsprechend der Entscheidung der Kommission über ein Abfallverzeichnis, 2000/532/EG, in der Fassung 2001/573/EG)
- Getreide
- Rundholz und Kork
- Nichteisen- und Eisenerze
- Steine, Erden, Aushub
- Kraftfahrzeuge und Anhänger
- Baustahl.

Ausgenommen von diesem Fahrverbot ist der Ziel- und Quellverkehr im Bereich der Stadt Innsbruck sowie der im Sanierungsgebiet gelegenen Bezirke Innsbruck-Land, Schwaz und Kufstein.
Der Grund für dieses Fahrverbot, das am 1. August 2003 in Kraft treten sollte, war die laufende Überschreitung der Jahresmittelwerte für NO_2 gemäß der Richtlinie 1999/33/EG und dem Immissionsschutzgesetz-Luft.
Die **Kommission** hat gegen dieses Fahrverbot, in dem sie insbesondere eine unzulässige Beschränkung der gemeinschaftsrechtlichen Warenverkehrsfreiheit und eine Diskriminierung internationaler Transporte erblickte, ein **Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich eingeleitet**. Im Juli 2003 hat sie schließlich **Klage** nach Art 228 EG-V **erhoben** und den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach Art 242 EG-VG und Art 84 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes über die vorläufige Aussetzung des Fahrverbotes beantragt (**Rs C-320/03**).

Mit **Beschluss** vom 30. Juli 2003 hat der **Präsident des Europäischen Gerichtshofes** vorerst ohne Anhörung Österreichs angeordnet, dass die Republik Österreich das sektorale Fahrverbot bis zum Erlass des

Beschlusses, der das vorliegende Verfahren der einstweiligen Anordnung abschließt, **aussetzt**.[69]

Nach einer mündlichen Anhörung der Verfahrensbeteiligten hat der Präsident des Europäischen Gerichtshofes mit Beschluss vom 2. Oktober 2003 die im Beschluss vom 30. Juli 2003 getroffene Anordnung bis zum 30. April 2004 verlängert. Für Österreich und speziell für Tirol erfreulich ist, dass der Gerichtshof in diesem Beschluss der **ausschließlich wirtschaftsorientierten Betrachtungsweise** der Kommission **eine Absage erteilt** und dass die Probleme im Bereich der Luftqualität ausdrücklich als gemeinschaftsrechtlich relevant anerkannt werden.[70]
Österreich ist der vom Gerichtshof gewünschten Aufforderung nachgekommen und hat dem Europäischen Gerichtshof alle verlangten Informationen vorgelegt. Auch ist Österreich in Gespräche mit der Kommission eingetreten, als deren Ergebnis der Kommission ein neuer Vorschlag über die mögliche Ausgestaltung des sektoralen Fahrverbotes gemacht wurde. Dieser sieht insbesondere eine Präzisierung der Ausnahmen vom sektoralen Fahrverbot und eine progressive, nach Gütergruppen gestaffelte Einführung desselben vor. Auch davon wurde der Europäische Gerichtshof unterrichtet.

15.2. Erfreulich war der Ausgang des beim Europäischen Gerichtshof in der Rechtssache **C-112/00** (Fa Eugen **Schmidberger gegen Österreich**) anhängigen Vorabentscheidungsverfahrens.
Diesem vom Oberlandesgericht Innsbruck anhängig gemachten Verfahren liegt ein Schadenersatzprozess aus dem Titel der Staats- bzw Amtshaftung im Zusammenhang mit der (ersten) Blockade der Brennerautobahn durch das Transitforum Austria Tirol am 12. und 13. Juli 1998 zugrunde. Im Kern geht es dabei um die Frage, ob Österreich Gemeinschaftsrecht dadurch verletzt hat, dass es die vom Transitforum nach dem Versammlungsgesetz ordnungsgemäß angezeigte Versammlung

---

69 Vgl die ausführliche Besprechung dieses Beschlusses, in: ZER 2003, 131 ff.

70 In diesem Sinn hat der Gerichtshof Folgendes angeordnet (RN 105 und 106):
„Angesichts des Vorliegens und der Bedeutung der Probleme im Bereich der Luftqualität in dem betreffenden Gebiet werden die Verfahrensbeteiligten aufgefordert, sich auf Maßnahmen zu verständigen, die geeignet sind, die widerstreitenden Interessen, und sei es auch nur vorläufig, miteinander in Einklang zu bringen, und dem Gerichtshof jeden etwaigen Kompromiss mitzuteilen. Andernfalls werden die Verfahrensbeteiligten aufgefordert, alle einschlägigen Informationen, insbesondere über die Entwicklung der Luftqualität in dem betreffenden Gebiet, über die geschätzten Auswirkungen des Nachtfahrverbots im Jahr 2003 sowie über die Perspektiven bei der Entwicklung des Transports per Bahn oder des Transports über andere Routen zu sammeln und dem Gerichtshof diese Informationen zusammen mit den für nützlich erachteten Stellungnahmen bis spätestens 6. Februar 2004 vorzulegen."

nicht untersagt hat. Von Bedeutung ist auch, ob dem nationalen Grundrecht auf Versammlungsfreiheit oder dem Gemeinschaftsrecht – hier dem Grundsatz der Warenverkehrsfreiheit – höherer Stellenwert zukommt.
Generalanwalt JACOBS verneinte in seinen Schlussanträgen vom 11. Juli 2002 das Vorliegen eines für einen Staatshaftungsanspruch hinreichend qualifizierten Verstoßes gegen Gemeinschaftsrecht durch österreichische Behörden (siehe 27. Bericht 2002, 87 f).
Der Europäische Gerichtshof ging in seinem **Urteil** vom 12. Juni 2003[71] demgegenüber noch einen Schritt weiter, indem er das **Vorgehen** der österreichischen **Behörden** unter den damaligen Umständen **als gemeinschaftsrechtskonform erachtete**. Gemeinschaftsrechtlich ist das Urteil auch deshalb besonders interessant, weil darin in dieser Ausführlichkeit erstmals auf das Verhältnis zwischen den nationalen Grundrechten und den gemeinschaftsrechtlichen Grundfreiheiten eingegangen wird, wobei im **nationalen Grundrechtsschutz** ein **zwingendes Allgemeininteresse**, das eine **Einschränkung gemeinschaftsrechtlicher Grundrechte zu rechtfertigen** vermag, gesehen wird.
Allerdings dürfte das Urteil, dem eine eingehende Verhältnismäßigkeitsprüfung unter Berücksichtigung der damaligen Situation zugrunde liegt, nicht als „gemeinschaftsrechtlicher Freibrief" für Blockaden in jedweder Form und Intensität zu interpretieren sein.

15.3. Die Frage der Anwendung der sog **108%-Schutzklausel** bei der **Ökopunkteregelung** wegen der im Jahr 2000 erfolgten Überschreitung des festgelegten Schwellenwertes war Gegenstand eines zwischen Österreich und der Europäischen Kommission vor dem Europäischen Gerichtshof ausgetragenen Verfahrens. Die Europäische Kommission hatte die nachträgliche Kürzung des Ökopunktekontingents für 2001 mittels Beschluss vom 25. Juli 2001 abgelehnt und das Kontingent ungekürzt ausgegeben. Damit wurde der zwischen Österreich und der EU vereinbarte Mechanismus der Begrenzung der Fahrtenzahlen de facto außer Kraft gesetzt (siehe 26. Bericht 2001, 70).
Mit **Urteil des EuGH** vom 20. November 2003, **C-356/01**, **wies** der EuGH die **Klage Österreichs** auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 25. Juli 2001, mit der die Vorlage eines Verordnungsentwurfes zur Verringerung der Ökopunkte für das Jahr 2001 abgelehnt wurde bzw hilfsweise auf Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission vom selben Tag über die ungekürzte Freigabe der für das Jahr 2001 verbliebenen Ökopunkte, **ab**. In der Urteilsbegründung wurde angeführt,

---

71 Siehe die Urteilsbesprechung von KIND, Blockade der Brenner-Autobahn, in: RdU 2003, 140 ff.

dass es Österreich nicht gelungen sei, nachzuweisen, dass es sich bei den strittigen Fahrten tatsächlich um Transitfahrten gehandelt habe.[72]

15.4. Im Verfahren **C-445/00** hat der **EuGH** der von Österreich eingebrachten **Klage** über die Nichtigerklärung der VO 2012/00/EG zur Änderung des Anhangs 4 des Protokolls Nr 9 zur Beitrittsakte von 1994 und der VO 3298/94/EG über ein System von Ökopunkten für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich mit **Urteil** vom 11. September 2003 **teilweise stattgegeben**. Der EuGH erkannte die **Verordnung** des Rates zur Streckung der Reduktion der Ökopunkte auf die Jahre 2000, 2001, 2002 und 2003 wegen Überschreitung des Schwellenwertes der Anzahl der Transitfahrten im Jahr 1999 **insoweit für nichtig**, als die gebotene **Ökopunktereduktion nicht auf mehrere Jahre aufzuteilen gewesen wäre**, erklärte jedoch ihre Wirkungen für fortgeltend. Angesichts des Auslaufens der Ökopunkteregelung kommt diesem Urteil wohl nur die Bedeutung eines **moralischen Sieges** ohne praktische Auswirkungen zu.

15.5. Die Republik **Österreich** beantragte mit Klageschrift vom 11. September 2003 beim EuGH, die von der Europäischen Kommission am 1. Juli 2003 ausgesprochene endgültige **Ablehnung** der von Österreich an die Kommission gerichteten Aufforderung, durch **Vorschlag** eines **Entwurfes zur Reduktion** der Zahl der **Ökopunkte** für das Jahr 2003 tätig zu werden, für **nichtig zu erklären**. In eventu wurde beantragt, den Beschluss der Kommission vom 1. Juli 2003, mit dem die **ungekürzte Freigabe der Ökopunkte** für das Jahr 2003 verfügt wurde, **für nichtig zu erklären** (Rs **C-393/03**).
Mit Beschluss des Präsidenten des EuGH vom 14. November 2003 wurde der **Antrag auf einstweilige Anordnung zurückgewiesen**. Wohl auch auf Grund der für Österreich völlig unbefriedigenden Lösung bei der Ökopunkteregelung (vgl oben Punkt 8.7.) wurde die **Klage** beim EuGH am **16. März 2004 zurückgezogen**.

15.6. Mit **Urteil** Rs **C-205/98** vom 26. September 2000, ABl Nr C 335 vom 25.11.2000, entschied der EuGH, dass die **Tarife für die Benutzung der Brenner-Autobahn** gegen die Wegekostenrichtlinie 93/89/EWG verstoßen (vgl 25. Bericht 2000, 48f). Weiters seien die bestehenden Mautgebühren überhöht, weil die Mauteinnahmen für die Benützung der Brenner-Autobahn die Kosten für Bau, Betrieb und weiteren Ausbau der Autobahn bei weitem übersteigen würden.

---

72 Siehe Ökopunkte: Österreich mit Klage abgeblitzt – „EU-Kommisson hat Punkte zu Recht verteilt", in: Der Standard vom 21.11.2003.

Nachdem die mit 1. März 2001 vorgenommene Tarifsenkung nach Ansicht der Europäischen Kommission zu gering ausfiel, leitete die Kommission mit Mahnschreiben vom 20. Dezember 2001 ein noch laufendes Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich ein, weil nach ihrer Auffassung nun zwar die Gebührensätze für die Teilstrecken der Brennerautobahn in einem angemessenen Verhältnis zu den für die gesamte Strecke erhobenen Gebühren stünden, die Gebühren für die vollständige Strecke aber immer noch unverhältnismäßig hoch seien.
Ob die auf der Brennerautobahn derzeit für die Benutzung der Gesamtstrecke geltenden LKW-Mauttarife gemeinschaftsrechtskonform sind, ist Gegenstand eines **Vorabentscheidungsverfahrens**, dem ein Rechtsstreit zwischen einem österreichischen Transportunternehmen und der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) zugrunde liegt, in dem es um die Rückerstattung von in der Zeit vom 1. Jänner 1997 bis zum 31. Juli 2000 bereits entrichteten Mautbeträgen geht.
Der Generalanwalt des EuGH, ALBER, äußerte sich zu dieser Frage in seinen Schlussanträgen vom 9. September 2003 dahingehend, dass sich Unternehmen in Fällen wie dem Anlassfall auf das Diskriminierungsverbot berufen können und ihnen die Erstattung von zuviel bezahlter Maut zustünde. Sollte der EuGH in seinem Urteil dieser Rechtsmeinung folgen, drohen der ASFINAG erhebliche Rückforderungen von Frächtern.[73]

15.7. Das mit Interesse erwartete **Urteil des EuGH** in der Rechtssache **C-280/00 Altmark Trans (Fall Magdeburg)** vom 24. Juli 2003, bei dem es um eine Klärung des europäischen **Beihilfenbegriffs**, bezogen auf öffentliche Ausgleichsleistungen für **gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Personennahverkehr** ging (vgl 27. Bericht 2002, 85 f), trug dazu bei, die Rechtsunsicherheiten im Bereich der **Finanzierung der Dienstleistungen** von allgemeinem Interesse zu verringern.
Der EuGH kommt in seinem Urteil zur Auffassung, dass für Dienste der Daseinsvorsorge, denen Gemeinwohlverpflichtungen auferlegt sind, **keine allgemeine Pflicht zur Ausschreibung** bestehe, sondern dem begünstigten Unternehmen auch **Ausgleichszahlungen** in der Höhe jener Kosten gewährt werden können, die ein durchschnittliches, gut

73 Siehe: Brennermaut unter der Lupe des EuGH, 103 Klagen stehen bei ASFINAG an, in: TT vom 10.09.2003.

geführtes Unternehmen bei Erfüllung der gestellten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen hätte.[74]

15.8. Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens war ein **Verfahren** betreffend den **landwirtschaftlichen Grundverkehr (Fall Ospelt)** beim EuGH anhängig (Rs **C-452/01**). In diesem Verfahren wurde das Verhältnis der Regelungen des land- und forstwirtschaftlichen Grundverkehrs nach dem **Vorarlberger Grundverkehrsgesetz** zu der nach Gemeinschaftsrecht bzw EWR-Recht gewährleisteten Kapitelverkehrsfreiheit geprüft. Die Interessen des Landes Vorarlberg wurden in den Stellungnahmen des Bundes und in der mündlichen Verhandlung vertreten. Darüber hinaus wurde ein Vertreter des Landes dem Verfahren als Auskunftsperson beigezogen.
Das **Urteil** des Europäischen Gerichtshofes vom 23. September 2003 in der Rs C-452/01 (Margarethe **OSPELT** und **Schlössle Weissenberg Familienstiftung**) dürfte Auswirkungen auf den Grundverkehr der Länder haben.[75] Dem Urteil[76] liegt ein vom Verwaltungsgerichtshof anhängig gemachtes Vorabentscheidungsersuchen gemäß Art 234 EG-V zugrunde, das – hier aus Anlass der beabsichtigten Übertragung eines verpachteten landwirtschaftlichen Grundstückes an eine Stiftung – die Frage betrifft, ob das System des Vorarlberger Grundverkehrsgesetzes, das für bestimmte Rechtserwerbe an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken eine vorherige Genehmigung der Grundverkehrsbehörde vorsieht, die nur unter der Voraussetzung der Selbstbewirtschaftung und eines ständigen Wohnsitzes im Betrieb erteilt werden darf, mit der gemeinschaftsrechtlichen Kapitalverkehrsfreiheit vereinbar ist.
Der Europäische Gerichtshof bejahte, im Gegensatz zu den Anträgen des Generalanwalts, dass den Regelungen über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken im Allgemeininteresse liegende Ziele

---

74 Siehe ausführlich KAHL, Der weiterentwickelte Ausgleichsansatz in der Daseinsvorsorge, Erste Analyse der Auswirkungen des Urteils EuGH Rs C-280/00, Altmark Trans („Magdeburger Verfahren") auf Österreich, in: Wbl 2003, 401 ff; Gemeinwirtschaftliche Dienstleistungsaufträge zwischen Beihilfenanmeldung und Vergabeverfahren – Zur Altmark-Trans-Entscheidung des EuGH, in: ÖZW 2003, 126 ff. POSPISCHILL, Rechtsfolgen des EuGH-Urteils in der Causa Magdeburg für die österreichischen Kommunen, in: ÖGZ 2003/12, 12 ff; MIETZSCH, EuGH zum öffentlichen Nahverkehr – mehr Fragen als Antworten, in: ÖGZ 2003/12, 7 ff.

75 Vgl etwa zahlreiche Pressemeldungen: Bauern fürchten jetzt Ausverkauf, EuGH kippt Grundverkehr; neues Gesetz soll her, in: TT vom 24.09.2003; Agrarfläche nicht nur für Bauern, EuGH-Urteil: Das Land kann aber auf landwirtschaftliche Nutzung bestehen, in: VN vom 24.09.2003; Erwerbsfreiheit für Bauernland, EuGH-Urteil erzwingt Änderung von Grundverkehrsgesetzen, in: Der Standard vom 07.10.2003.

76 Siehe eine Besprechung des Urteils in: ZER 2003, 133 ff.

zugrunde liegen, die **Beschränkungen des freien Kapitalverkehrs rechtfertigen** können. Der **Gerichtshof bejahte** hier – anders als beim Verkehr mit Baugrundstücken – auch die **gemeinschaftsrechtliche Zulässigkeit** eines **vorherigen Genehmigungsverfahrens**, ua weil eine nachträgliche Kontrolle im Hinblick auf diese Zielsetzungen nicht dieselben Sicherheiten bieten würde. Die Voraussetzung, dass der Erwerber in jedem Fall das **Grundstück** im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes **selbst bewirtschaften** und im Betrieb auch seinen **Wohnsitz** haben müsse, erachtet der Gerichtshof demgegenüber als **überschießend**. Nach Ansicht des Gerichtshofes könnte auch mit weniger einschneidenden Maßnahmen sichergestellt werden, dass das betreffende Grundstück zugunsten der Landwirtschaft erhalten bliebe.
Auch wenn dieses Urteil einer eingehenden Analyse bedarf, so scheinen doch wesentliche Aussagen darin zB auf die Rechtslage nach dem Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 (LGBl 1996/61 idF LGBl 1999/75) übertragbar. § 6 Abs 1 lit b leg cit sieht eine **Selbstbewirtschaftungspflicht** vor, § 6 Abs 4 leg cit – anders als nach der Rechtslage in Vorarlberg eingeschränkt für den Erwerb des Eigentums an einem landwirtschaftlichen Betrieb in seiner wesentlichen Substanz – auch eine **Residenzpflicht** (Hauptwohnsitz auf dem Betrieb oder in vertretbarer Entfernung davon) vor.

15.9. Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 2. Oktober 2003 in der Rs **C-147/01 (Weber's Wine World Handels GmbH gegen Abgabenberufungskommission Wien)**, mit dem die in den Landesabgabenordnungen festgelegten **Bereicherungsverbote** als **gemeinschaftsrechtskonform bestätigt** wurden, hat besondere Auswirkungen auf die Gemeindehaushalte (siehe ausführlich Kapitel C, Punkte 13.1. – 13.4.).

15.10. Mit Urteil vom **20. Mai 2003, C-465/00, C-138/01** und **C-139/01**, hat der **EuGH** im Vorabentscheidungsverfahren über die Auslegung des Art 6 Abs 1 Buchstabe c und 7 und Buchstaben c und e der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der **Verarbeitung personenbezogener Daten** und zum freien Datenverkehr entschieden. Demnach stehen **diese Bestimmungen einer nationalen Regelung** wie der im § 8 des **Bundes-Verfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre** (BezBegrBVG), BGBl I Nr 64/1997, **nicht entgegen**, sofern erwiesen ist, dass die Offenlegung, die nicht nur die Höhe der Jahreseinkommen der Beschäftigten von der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern betrifft, wenn diese Einkommen einen bestimmten Betrag überschreiten, sondern auch die Namen der Bezieher dieser Einkommen umfasst, im

Hinblick auf das vom Verfassungsgesetzgeber verfolgte Ziel der ordnungsgemäßen Verwaltung der öffentlichen Mittel notwendig und angemessen ist. Weiters sind diese Bestimmungen in dem Sinne unmittelbar anwendbar, dass sich ein Einzelner vor den nationalen Gerichten auf sie berufen kann, um die Anwendung entgegenstehender Vorschriften des innerstaatlichen Rechts zu verhindern.

In dem diesem Vorabentscheidungsverfahren zugrunde liegenden Verfahren **KR 4/00** hat darauf hin der **Verfassungsgerichtshof** mit seinem Erkenntnis vom 28. November 2003 eine **Grundsatzentscheidung** über die **Einsichtsrechte des Rechnungshofes** und die **Veröffentlichung von Gehaltslisten** getroffen. Demnach ist es dem Rechnungshof erlaubt, in sämtliche Unterlagen betreffend Bezüge und Ruhebezüge (also auch in die Gehaltslisten) jener Unternehmen, die er zu kontrollieren hat, Einsicht zu nehmen. Allerdings ist es dem **Rechnungshof nicht erlaubt**, die **Namen** der **Bezugsempfänger** unter Anführung ihrer jeweiligen Bezüge **zu veröffentlichen** (siehe dazu Kapitel H, Besonderer Teil, Punkt 3.).
Ein so schwerer Eingriff in den Datenschutz, wie ihn die namentliche Veröffentlichung von Bezügen darstellen würde, ist im Sinne der Entscheidung des EuGH nicht zu rechtfertigen. Eine solche Offenlegung sei zur effizienten Kontrolle der Verwendung öffentlicher Mittel durch den Rechnungshof vor allem deshalb nicht notwendig und angemessen, weil der Rechnungshof im Rahmen seiner Gebarungskontrolle in alle Daten der Unternehmen (daher auch in die Gehaltslisten) Einsicht nehmen und bei seiner Berichterstattung allfällige Missbräuche aufzeigen könne, und zwar auch ohne in so starker Weise in die Privatsphäre der Gehaltsempfänger einzugreifen, wie dies durch die Veröffentlichung der Gehaltslisten gesehen wurde.

15.11. Von Interesse und Bedeutung für die Länder als Träger von Krankenanstalten und Dienstgeber der dort beschäftigten Ärzte war das **Urteil des EuGH** vom 9. September 2003 Rs **C-151/02** (**Landeshauptstadt Kiel/Norbert JAEGER**). Darin hat der Europäische Gerichtshof betreffend die Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 („**Arbeitszeitrichtlinie**") im Wesentlichen die Auslegung vorgenommen, dass der **Bereitschaftsdienst**, den ein Arzt in Form persönlicher Anwesenheit im Krankenhaus leistet, in vollem Umfang **Arbeitszeit** im Sinne der Richtlinie darstellt, auch wenn es dem Betroffenen in Zeiten, in denen er nicht in Anspruch genommen wird, gestattet ist, sich an seiner Arbeitsstelle auszuruhen.

15.12. Bereits im Jahr 2002 gab es in Oberösterreich Bemühungen, ein **Oö. Gentechnik-Verbotsgesetz 2002**, mit dem der Anbau von gentech-

nisch verändertem Saat- und Pflanzgut sowie der Einsatz von transgenen Tieren zu Zwecken der Zucht sowie das Freilassen von transgenen Tieren insbesondere zu Zwecken der Jagd und Fischerei verboten wird, zu erlassen.

Im Zuge der **Notifizierung** des Entwurfes eines Ausschussberichtes teilte die EU-Kommission am 2. September 2003 mit, dass das Gesetz nicht mit dem **EU-Recht in Einklang** stehe. Diese Entscheidung wurde in Oberösterreich bedauert und eine Nichtigkeitsklage angekündigt.
Mit Schriftsatz vom 31. Oktober 2003 erhob das **Land Oberösterreich** Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim **Gerichtshof erster Instanz** (**Rs T-366/03**).

Auf Ersuchen des Landes Oberösterreich erhob der **Bund** am 13. Nobember 2003 **Nichtigkeitsklage** beim Europäischen Gerichtshof (**Rs C-492/03**) gegen die Entscheidung der Kommission, den Entwurf des Oö. Gentechnik-Verbotsgesetzes 2002 abzulehnen.[77]

16. Länderinternes Informationsverfahren und spezielle EU-Aktivitäten

16.1. Wie schon in den vergangenen Jahren funktionierte das **länderinterne Informationsverfahren** zwischen dem Landtag und der Landesregierung bzw der Landesverwaltung problemlos. Den Landtagen wurden laufend Dokumente und Informationen über EU-Angelegenheiten übermittelt. Als Beispiele sind der dem **Tiroler Landtag** im Dezember 2003 vorgelegte Bericht „**Tirol in der Europäischen Union – Erfahrungen und Perspektiven 2002/2003**" oder die **Fortschreibung 2003** des „**Europapolitischen Vorhabensberichtes**", den Landeshauptmann Dr. SCHAUSBERGER im Europa- und Integrationsausschuss des **Salzburger Landtages** am 5. Dezember 2003 präsentierte, zu erwähnen.

16.2. Die **Länder** pflegten ihre **europapolitischen Kontakte** und organisierten EU-relevante Veranstaltungen. Von den verschiedensten Aktivitäten werden für das Berichtsjahr beispielhaft erwähnt:

Die Länder **Oberösterreich** und **Salzburg** unterstützten mit sieben weiteren europäischen Regionen[78] eine Initiative gentechnikfreier Regionen. Am 4. November 2003 kam es in Brüssel zur Unterzeichnung der „**Gemeinsamen Deklaration von neun EU-Regionen zur Gentechnik**".

---

77 Mit Beschluss des EuGH vom 8. Juni 2004 wurde die Rechtssache an den Gerichtshof erster Instanz (Rs T-235/04) abgetreten.

78 Die Erklärung unterzeichneten Oberösterreich, Salzburg, Schleswig-Holstein (Deutschland), Toskana (Italien), Baskenland (Spanien), Limousin und Aquitaine (Frankreich), Wales (Großbritannien) und Thrace-Radopi (Griechenland).

Darin wurde ua die EU-Kommission aufgefordert, das Thema Koexistenz im Zusammenhang mit der Ausbringung gentechnisch veränderter Organismen zu regeln.
Der oberösterreichische Landeshauptmann Dr. PÜHRINGER forderte – im Zusammenhang mit der negativen Entscheidung der EU-Kommission zum Oö. Gentechnikverbotsgesetz (siehe dazu Punkt 15.12.) – anlässlich eines Treffens mit der EU-Kommissarin für Umwelt, WALLSTRÖM, am 9. Oktober 2003 in Brüssel, dass Regionen mit eigener Gesetzgebung die Möglichkeit eingeräumt werden müsse, gentechnikfreie Zonen gesetzlich zu verankern.

Das **Europa-Forum Wachau 2003** am 28. und 29. Juni 2003 im Stift Göttweig, das unter dem Motto „Aufbruch in eine größere und erweiterte Union aus der Sicht der Regionen" stand, widmete sich auch föderalistischen Fragestellungen. In den einzelnen Arbeitskreisen wurde über *„das Europa der gemeinsamen Werke – wo liegen seine Grenzen"*, *„Die Außen- und Sicherheitspolitik der erweiterten Union"*, *„Erweiterung der EU: Neue Chancen für Wirtschaft und Landwirtschaft"* und über *„Regionale Zusammenarbeit und grenzüberschreitende Kooperation mit neuen Partnern"* diskutiert.

Bereits zum 6. Mal fand vom 1. bis 4. Oktober 2003 das **European Health Forum Gastein** in Anwesenheit von EU-Gesundheitskommissar BYRNE statt. Das EHFG hat sich zum wichtigsten Forum der Gesundheitspolitik für die EU und die zukünftigen Mitgliedstaaten entwickelt.

In seiner Sitzung vom 24. April 2003 verabschiedete der **Wiener Landtag** einstimmig die „**Europadeklaration des Wiener Landtages**". Angesichts der globalen Herausforderungen für Europa und der Notwendigkeit zur vertieften politischen Integration wurden die Standpunkte Wiens klar formuliert.[79]

Am 16. September 2003 veranstaltete die Europakommission des Wiener Gemeinderates im Wiener Rathaus ein Symposium zum Thema **„Ergebnisse des Europäischen Konvents für die Städte und Regionen"**. Bei diesem Symposium wurde der vom Konvent erarbeitete Entwurf eines europäischen Verfassungsvertrages vor allem in Hinblick auf die Verstärkung des Subsidiaritätsprinzips und die Schaffung einer eigenen Rechtsgrundlage zur Regelung der Leistungen der Daseinsvorsorge für die Städte und Regionen diskutiert.

79 Siehe Näheres in der vom Presse- und Informationsdienst der Stadt Wien herausgegebenen Publikation „Europa geht weiter – Wien geht vor".

16.3. Die Länder räumten der **Information der Bevölkerung** weiterhin besonderen Stellenwert ein. Dabei wurden die bestehenden Einrichtungen (vgl zB den Info-Point-Europa St. Pölten, den Info-Point-Europa in Oberösterreich, den Info-Point Europa im Salzburger Bürgerbüro, den Euro-Info-Point des Landes Tirol, den Info-Point Europa in Dornbirn) genützt und Veranstaltungen durchgeführt. Schwerpunkte der Informationen, für die neben den Internetauftritten der Länder auch die regelmäßig erscheinenden Aussendungen – zB Euro-News (Tirol) oder „Land und Europa" – Europa-Informationen für Salzburg und die EuRegio – genutzt wurden, waren die EU-Erweiterung und die EU-Förderprogramme. So wurden zB in Vorarlberg durch 16 Aussendungen der Förder-Infos potentielle Förderwerberinnen und –werber über aktuelle Fördermöglichkeiten informiert. In Niederösterreich informierte der periodisch erscheinende „Newsletter" über die EU-Regionalpolitik.

Der Info-Point-Europa (IPE) in St. Pölten beteiligte sich an 33 Veranstaltungen und führte zehn selbst durch. Schwerpunkte waren die EU-Erweiterung und die Nachbarstaaten, so bspw die Veranstaltungen über „Der unbekannte Nachbar Tschechien", „Bulgarien – ein Land mit Visionen", „Aktion für Grenzregionen" oder „Europas Kultur – ein Weg in die gemeinsame Zukunft".

Am 19. Mai 2003 wurde vom Info-Point-Europa in Dornbirn zusammen mit dem Informationsbüro des Europäischen Parlaments in Dornbirn eine Podiumsdiskussion zum Thema „**Der Konvent & die Erweiterung: Wohin geht Europa**" durchgeführt.

Im Rahmen des von der Europaabteilung des Landes Tirol am 9. Mai 2003 in den Innsbrucker Rathausgalerien durchgeführten **Europatages** standen Politiker und Experten aus den verschiedenen Fachbereichen den zahlreichen Besucherinnen und Besuchern Rede und Antwort.

17. Verbindungsbüros der Länder

Die von den Ländern (Ausnahme Vorarlberg) in **Brüssel** eingerichteten **Verbindungsbüros** erfreuen sich breiter Akzeptanz und stellen ein wichtiges Bindeglied zwischen den Ländern und den Institutionen der Europäischen Union dar. Die Tätigkeit der Verbindungsbüros reicht von der Beschaffung von Hintergrundinformationen, der Einflussnahme auf die Meinungsbildung bis zur Organisation und Durchführung landesspezifischer Veranstaltungen und der Betreuung von Besuchern. Bedeutsam war auch die Zusammenarbeit mit der Ständigen Vertretung Österreichs in Brüssel und der Verbindungsstelle Brüssel.

Im Berichtsjahr gab es in **Kärnten** Überlegungen, gemeinsam mit den Ländern Steiermark, Slowenien und Friaul sowie Kroatien ein „interregionales" Büro in Brüssel einzurichten, um mit dieser gemeinsamen Anlaufstelle in EU-Angelegenheiten eine gemeinsame Plattform für die Interessen und die Nachbarschaftspolitik zu schaffen.

C) FINANZIELLER FÖDERALISMUS

1. Schwerpunkte in den finanziellen Beziehungen der Gebietskörperschaften

Die **finanziellen Beziehungen der Gebietskörperschaften** waren im Berichtszeitraum 2003 von folgenden Themen geprägt:

- In den Verhandlungen über die Bildung der neuen Bundesregierung waren die Pensionsreform und eine künftige Steuerreform zentrale Beratungsgegenstände. Im **Regierungsprogramm** der Bundesregierung für die XXII. GP des NR sind im **Punkt 22. Finanzen** (C/1) die Perspektiven der Finanz- und Wirtschaftspolitik (ua ein ausgeglichenes Budget, eine grundlegende Steuerreform, die Fortführung der Verwaltungsreform, die mit dazu beitragen soll, Einsparungen von 3,0 Mrd € zu erzielen, sowie die Vermeidung prognostizierter Defizite in der Krankenversicherung), die geplanten Privatisierungen von Staatsbetrieben, die Neuordnung der ÖBB sowie Maßnahmen für den Kapitalmarkt und die österreichische Nationalbank vorgesehen. Das Regierungsprogramm enthält zahlreiche finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und der Gemeinden.
- Die Beschlussfassung der **Bundesbudgets** für die **Jahre 2003 und 2004** sowie des **Budgetprogramms des Bundes**.
- Zu den zentralen Vorhaben des Bundes im Berichtsjahr zählte das **Budgetbegleitgesetz 2003**, mit dem zahlreiche einschneidende Maßnahmen im Dienst- und Pensionsrecht umgesetzt wurden, sowie eine Vielzahl von Gesetzen, die auch zu teilweise massiven Auswirkungen auf die Länder- und Gemeindehaushalte führen, beschlossen wurden (vgl ausführlich Kapitel A, Punkte 10.1. – 10.8.).
- Der Bund setzte den Weg der **Budgetkonsolidierung** fort. Mehrere Gesetze wurden beschlossen und durch Privatisierungsmaßnahmen und Ausgliederungen (vgl zB das **Bundesbahnstrukturgesetz 2003** – siehe Kapitel A, Punkt 16.2.) auch Schritte zur Entlastung des Bundesbudgets gesetzt (vgl Kapitel A, Punkte 15.1. – 15.5.). Maßnahmen im Pensionsrecht und im Dienst- und Besoldungsrecht (vgl Kapitel F, Punkt 1.1.) führten zu finanziellen Auswirkungen für Länder und Gemeinden.
- Von besonderer Bedeutung für die Länder und die Gemeinden waren die begonnenen Verhandlungen und ersten Maßnahmen einer **Steuerreform**.
- Ein für die Länder essentielles Thema im **Österreich-Konvent** stellen **finanzielle Fragen** dar. Die Ergebnisse des Ausschusses 10 werden wesentlich für die zukünftige Ausgestaltung des österreichischen Bundesstaates sein (siehe Kapitel A, Punkt 6.1. – 6.10.). Insbesondere wird darauf zu achten

sein, dass die Länder in ihren Ertragsanteilen nicht einseitig reduziert werden. Aus diesem Grund wurde von Landeshauptmann Dr. PÜHRINGER vorgeschlagen, die Ländervertreter in den Ausschüssen sollten inhaltliche Zusagen immer wieder mit dem Vorbehalt einer Einigung im Ausschuss 10 über die finanziellen Auswirkungen verknüpfen.

- Angesichts der schwachen Konjunktur war für die Gebietskörperschaften die **Einhaltung** der **Stabilitätskriterien** von besonderer Bedeutung. Nur durch strenge Haushaltsdisziplin wird es gelingen, das **Österreichische Stabilitätsprogramm 2003 bis 2007** einhalten zu können.

- Im Berichtsjahr legten die Länder rechtzeitig ihre Positionen für die kommenden **Finanzausgleichsverhandlungen** für das **FAG 2005** fest.

- Die **Finanzierung des Gesundheitswesens** stellt eines der wichtigsten Themen für die Gebietskörperschaften dar, weshalb den Verhandlungen über die **Krankenanstaltenfinanzierung** besonderer Stellenwert zukommt.[1] So kündigte Bundesministerin RAUCH-KALLAT für den Herbst 2003 einen „**Reformdialog Gesundheit**" an, in dessen Rahmen Überlegungen für eine Reform des österreichischen Gesundheitswesens angestellt werden sollten. Im Berichtsjahr gingen die Auseinandersetzungen zwischen Wien und Niederösterreich über die sog „**Gastpatientenproblematik**", das ist die Frage der finanziellen Abgeltung für Leistungen, die an Patienten aus Niederösterreich in Wiener Krankenhäusern erbracht werden, weiter.

- Ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes machte eine Novellierung des **Zweckzuschussgesetzes 2001** notwendig, um eine Neuaufteilung der Zweckzuschüsse für den Bau und die Erhaltung der Bundesstraßen B vorzunehmen (siehe Kapitel A, Punkt 14.2.).

- Anlässlich der **Übertragung** der **Bundesstraßen B** an die Länder wurde vom Bund eine Lösung für die Finanzierung nach 2008 in Form einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG in Aussicht gestellt (vgl 27. Bericht 2002, 24 ff und Kapitel A, Punkt 14.2. sowie Kapitel I, Punkt 2.4.3.). Nachdem der Bund in dieser Angelegenheit keinerlei Aktivitäten setzte, richtete die Landesfinanzreferentenkonferenz in ihrer Tagung vom 18. November 2003 an den Bundesminister für Finanzen das dringende Ersuchen, unverzüglich auf Basis eines von den Ländern erarbeiteten Entwurfs für eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG die zugesagten Verhandlungen aufzunehmen.

- Die Pläne der **ASFINAG**, die bestehenden **Werkverträge** mit den Ländern bezüglich der **Bundesstraßen A** zu kündigen, wurden von den Ländern abgelehnt (siehe Kapitel A, Punkt 14.3.).

---

1 Vgl BURGGRAF, Krankenanstaltenfinanzierung in Österreich, in: ÖGZ 2003/11, 22 f.

- Die Verhandlungen über die **Kostentragung für die Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden** führten durch die grundsätzliche Einigung über den Abschluss einer sog „**Grundversorgungsvereinbarung**" zu einem positiven Ergebnis (siehe Kapitel I, Punkt 2.4.2.).
- Nach Verhandlungen stimmten die Länder einer **vorzeitigen Auszahlung** eines Teiles der **Entschädigungssumme** gemäß der **Restitutionsvereinbarung** an die Israelitische Kultusgemeinde zu (vgl Kapitel A, Punkt 21.).
- Von besonderer Bedeutung für die Gemeindehaushalte war der Ausgang des Verfahrens vor dem EuGH betreffend die **Getränkesteuer**, nämlich das Urteil des EuGH vom 2. Oktober 2003, Rs C-147/01, und das nachfolgend dazu ergangene Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. Dezember 2003, Zl 2003/16/0148.
- Die Absicht des Bundes, die **Notstandshilfe** und die **Sozialhilfe** zusammenzuführen, **lehnte** die **Landeshauptmännerkonferenz** mit Beschluss vom 1. Dezember 2003 **nachdrücklich ab**. Insbesondere auf Grund der mit der geplanten Veränderung der Leistungsträgerschaft für die bisherige Notstandshilfe seien massive finanzpolitische Nachteile und Belastungen für die Haushalte der Länder und der Gemeinden zu befürchten.

2. Finanzielle Auswirkungen des Regierungsprogramms auf die Länder

Am 28. Februar 2003 fand die Angelobung der neuen Bundesregierung, Kabinett Schüssel II, statt (siehe auch Kapitel A, Punkte 2.1. – 2.3). Deren **Regierungsprogramm** für die XXII. Gesetzgebungsperiode beinhaltet auch geplante Maßnahmen des Bundes mit wesentlichen **finanziellen Auswirkungen auf die Länder**.[2]

Die **Landesfinanzreferentenkonferenz** behandelte daher in der Tagung vom 29. April 2003 die mit dem Regierungsprogramm verbundenen möglichen finanziellen Auswirkungen auf die Länder und insbesondere auf die Länderhaushalte. Die Konferenz hielt fest, dass die Länder an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben im Jahr 2002 nur mehr mit 15,4% beteiligt waren (der Bund mit 71,2%) und sie sich daher nicht mehr in der Lage sehen würden, im Zuge der Umsetzung des Regierungsprogramms der Bundesregierung zusätzliche Belastungen in Form von Mehrausgaben bzw Mindereinnahmen zu übernehmen. Dies insbesondere auch deshalb, weil die Länder mit sehr dynamischen Aufgaben- und Ausgabenbereichen, wie zB Krankenanstalten, Soziales, etc belastet sind.

---

2 Zu den Auswirkungen auf die Gemeinden siehe PRAMBÖCK, Regierungsprogramm – keine Stärkung der Gemeinderechte, viele Belastungen oder: Vielfach nur Schwerpunkte, Bedeutung von Verhandlungen, in: ÖGZ 2003/3, 4 f.

Es wurden daher insbesondere folgende, im **Regierungsprogramm 2003 bis 2006 enthaltene Maßnahmen mit Nachdruck abgelehnt**:

- Mitfinanzierung der Steuerreform durch die Länder (30,9% im Jahre 2005)
- einseitige Fortschreibung des Österreichischen Stabilitätsprogramms der Bundesregierung unter überproportionaler „Einbindung" der Länder
- einseitige Präjudizierung des Finanzausgleiches ab dem Jahr 2005
- weitere Maßnahmen des Regierungsprogramms zu Lasten der Länder (insbesondere im Bereich der Gesundheits- und Spitalsfinanzierung sowie der Infrastrukturfinanzierung)
- Aufgabenverschiebungen vom Bund zu den Ländern ohne entsprechende Kostenabgeltungen und
- Übertragung von Einsparungserfolgen aus Verwaltungsreformmaßnahmen der Länder und Gemeinden auf den Bund.

Weiters verlangte die Landesfinanzreferentenkonferenz dem finanzverfassungsrechtlichen Grundsatz folgend, wonach auf eine ausgewogene Lastenverteilung zwischen den Gebietskörperschaften Bedacht zu nehmen ist, die Aufnahme von Verhandlungen gemäß § 7 FAG 2001.

3. Budgetprogramm des Bundes

3.1. Am 1. Juli 2003 beschloss der Ministerrat das Budgetprogramm und übermittelte es dem Nationalrat.

Gemäß Bundeshaushaltsgesetz (BGBl 1986/213 idF BGBl I Nr 98/2002 – § 12 BHG) hat die Bundesregierung spätestens sechs Monate nach ihrer Ernennung durch den Bundespräsidenten dem Nationalrat ein Budgetprogramm zur Kenntnis zu bringen.
Das Budgetprogramm wird vom Bundesminister für Finanzen entworfen und von der Bundesregierung beschlossen.
Im **Budgetprogramm** werden die **wesentlichen budgetpolitischen Eckpunkte**, die **wirtschaftlichen Rahmenbedingungen** und die in der Legislaturperiode zu setzenden Maßnahmen festgehalten. Diese lauten zusammengefasst:

- ein ausgeglichener Haushalt über den Konjunkturzyklus,
- die Reduktion der Schulden im Verhältnis zum Bruttoinlandprodukt,
- die Senkung der Steuer- und Abgabenquote auf unter 43% bis 2006,
- die nachhaltige Sicherung der Sozialsysteme: Reformen der Pensions- und Gesundheitssysteme,
- Zukunftsinvestitionen in Forschung, Bildung und Infrastruktur,
- eine grundlegende Bundesstaats- und Verwaltungsreform,
- die konsequente Weiterführung der Privatisierungspolitik.

3.2. Von Seiten der **Länder** wurde zum Budgetprogramm der Bundesregierung folgende **Stellungnahme** abgegeben:

1. Im vorgelegten Budgetprogramm (Seite 6) ist das **Maastricht-Defizit** des Gesamtstaates in % des BIP inklusive Steuerreform wie folgt ausgewiesen:

2003	2004	2005	2006	2007
-1,3	-0,7	-1,5	-1,1	-0,4

Diese Darstellung hat offensichtlich die Detaildaten des Österreichischen Stabilitätsprogramms 2003 bis 2007 als Grundlage, da eben diese Defizitdaten des Gesamtstaates so auch im Stabilitätsprogramm dargestellt sind.

Die Länder halten daher nochmals – wie bereits zum Österreichischen Stabilitätsprogramm 2003 bis 2007 – fest, dass

- das **österreichische Stabilitätsprogramm 2003 bis 2007 ohne Einbindung der Länder erstellt** und beschlossen worden ist,
- sich gemäß Art 8 Abs 3 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2001 aus dem Österreichischen Stabilitätsprogramm 2003 bis 2007 keine Verpflichtungen für die Länder ergeben können,
- der Österreichische Stabilitätspakt 2001 am 31. Dezember 2004 außer Kraft tritt und daher die **Darstellung eines Maastricht-Überschusses der Länder** (ohne Wien) von 0,75% des BIP **jeder Rechtsgrundlage entbehrt**,
- jede Präjudizierung der Folgejahre abgelehnt wird,
- die **Steuerreform**, **weder** die 1. Etappe noch die 2. Etappe, **mit den Ländern verhandelt** oder gar **vereinbart** ist.

2. Im Punkt 5 des Budgetprogramms der Bundesregierung sind anhand der Bundesvoranschläge 2003 und 2004 die erwarteten Einnahmen, Ausgaben, der administrative Abgang und das Maastricht-Defizit des Bundes angeführt.
Aus den genannten Daten ergibt sich, dass das **Maastricht-Defizit des Bundes** im Jahre 2003 1,8% des BIP und 2004 1,4% des BIP betragen wird. Diese **Werte liegen über dem vom Bund** gemäß Art 2 Abs 1 des Österreichischen Stabilitätspakts 2001 **zu erbringenden Maastricht-Defizit**. Von den Vertretern des Bundesministeriums für Finanzen wurde bei der Besprechung am 2. Juli 2003 darauf hingewiesen, dass auch für den Bund die Bestimmungen der Nebenabrede zum Österreichischen Stabilitätspakt 2001 gelten. Im Budgetprogramm sind für 2003 342 Mio € aus BIG-Einnahmen angeführt. Im Jahre 2004 ist keine BIG-Tranche fällig. Weitere Angaben seien nicht enthalten.

Für die Länder ist nicht nachvollziehbar, wie groß das Maastricht-Defizit des Bundes in den Jahren 2003 und 2004 unter Berücksichtigung der Nebenabrede zum Österreichischen Stabilitätspakt 2001 ist.

3. Für das Jahr 2005 hat der Bund in seinem Budgetprogramm keine Angaben zu den erwarteten Einnahmen und Ausgaben, dem administrativen Abgang und das Maastricht-Defizit des Bundes gemacht, die die Basis einer mittelfristigen Planung der Haushaltsführung sind. Auf Seite 6 des Budgetprogramms sind lediglich erwartete Maastricht-Ergebnisse des Gesamtstaates angegeben.
   Den Ländern ist das Fehlen dieser Daten nachvollziehbar, da eine seriöse Planung für das Jahr 2005 Angaben zu den Ertragsanteilen (inkl Zweckzuschüsse und Bedarfszuweisungen), den künftigen Finanzausgleich und die Steuerreform voraussetzt und diese Daten nicht vorliegen. Der Bund kann aber seinerseits nicht Daten von den Ländern fordern, wenn die Eckpunkte für das Jahr 2005 nicht vorliegen.

4. Bundesvoranschlag für die Jahre 2003 und 2004

4.1. Das Bundesbudget 2003 konnte im Jahr 2002 nicht mehr beschlossen werden, weshalb das Finanzjahr 2003 daher mit einem **automatischen Budgetprovisorium** begann.[3]
Entgegen schlechteren Prognosen von EU und Wirtschaftsforschern legte Finanzminister Mag. GRASSER im Jänner 2003 das vorläufige Ergebnis des Bundes-Rechnungsabschlusses 2002, der mit einem Defizit von 1,3% des BIP abschloss, vor. Unter Einrechnung der von den Ländern zu erbringenden Budgetüberschüsse dürfte das gesamtstaatliche Budgetdefizit 1,0% des BIP betragen.[4]

Die Bundesregierung beschloss in der Ministerratssitzung vom 28. Jänner 2003 ein **gesetzliches Budgetprovisorium** als Regierungsvorlage und leitete diese dem Nationalrat zur parlamentarischen Behandlung zu. Der Nationalrat beschloss das Bundesgesetz, mit dem eine vorläufige Vorsorge für das Finanzjahr 2003 getroffen wird (Gesetzliches Budgetprovisorium 2003, BGBl I Nr 13/2003), am 26. März 2003. Das Provisorium gilt so lange, bis das Budget 2003 in Kraft tritt.

---

3 Vgl Budget: Zwölftel für Zwölftel, Kein Haushalt 2003 – Provisorium engt Spielraum ein und hilft sparen, in: SN vom 14.01.2003.

4 Vgl Gesamtdefizit 2002 bei einem Prozent, in: Der Standard vom 17.01.2003.

Der **Budgetentwurf 2003** wurde gemeinsam mit dem **Budgetentwurf 2004** vom Ministerrat am 6. Mai 2003 beschlossen[5] und dem Nationalrat zur parlamentarischen Behandlung übermittelt. Bereits eine Woche vorher war das Budgetbegleitgesetz 2003 übermittelt worden.
Ebenfalls am 6. Mai 2003 hatte die Bundesregierung den **Budgetbericht des Bundes** 2002/03 gemäß § 13 des Bundeshaushaltsgesetzes beschlossen und dem Budgetausschuss des Nationalrates rechtzeitig vor Beginn der Beratungen über die Budgetentwürfe 2003 und 2004 übermittelt (siehe oben Punkt 3.).
Finanzminister Mag. GRASSER stellte dem Nationalrat die Budgetentwürfe 2003 und 2004 am 7. Mai 2003 in seiner Budgetrede vor.

4.2. Nach mehrtägiger, kontroversiell geführter Debatte beschloss der Nationalrat am 18. Juni 2003 das **Doppelbudget 2003-2004**[6] und zwar das Bundesgesetz über die Bewilligung des Bundesvoranschlages für das Jahr 2003 (**Bundesfinanzgesetz 2003** – BFG 2003), BGBl I Nr 41/2003, und das Bundesgesetz über die Bewilligung des Bundesvoranschlages für das Jahr 2004 (**Bundesfinanzgesetz 2004** – BFG 2004), BGBl I Nr 42/2003.

Der Bundesvoranschlag 2003 sieht bei Ausgaben von 61.459 Mrd € und Einnahmen von 57.512 Mrd € einen Abgang von 3.941 Mrd € vor. Das Budgetdefizit steigt auf 1,3% des BIP. Im Bundesvorschlag 2004 sind Ausgaben von 62.570 Mrd, Einnahmen von 59.140 und somit ein Defizit von 3.430 Mrd € oder 1,7% des BIP vorgesehen.

5. Budgetbegleitgesetz 2003 – Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2001 und Finanzierung der BSE-Kosten

5.1. Zu den **zentralen Gesetzesvorhaben** der Koalitionsregierung im Berichtsjahr zählte das **Budgetbegleitgesetz 2003**, BGBl I Nr 71/2003, mit dem **zahlreiche Reformvorhaben** umgesetzt wurden (zB die Pensionsreform, Dienstrechtsnovellen, der Ankauf von Abfangjägern ua) (vgl ausführlich Kapitel A, Punkte 10.1. – 10.8.) um die Budgetkonsolidierung fortzusetzen. Die im Gesetz zahlreich vorgesehenen Maßnahmen werden

---

5 Siehe Schüssel pocht auf Reform und glaubt an Mehrheit, Doppelbudget im Ministerrat beschlossen – Gesprächsangebot an Gewerkschaft, in: TT vom 07.05. 2003. Vgl auch: Bis 2007 kein Nulldefizit, Mit der Vorlage des Doppelbudgets für die Jahre 2003 und 2004 wird die Bundesregierung den Weg zur größten Steuerentlastung in der 2. Republik ebnen. Auf dem Weg dorthin steigt erst einmal das Defizit, in: Der Standard vom 08.05.2003.

6 Vgl kritisch DOMFORTH, Doppelbudget mit vielen Fragezeichen, in: Die Presse vom 17.06.2003.

auch finanzielle Auswirkungen auf die **Länder- und Gemeindehaushalte** haben, von denen zwei konkrete Maßnahmen nachstehend besprochen werden:

5.2. Mit dem Budgetbegleitgesetz 2003 wurde auch das **Finanzausgleichsgesetz 2001** geändert, indem – trotz heftiger Einwände der Länder – eine **Kohleabgabe als ausschließliche Bundesabgabe** eingeführt wurde (siehe Art 30 – Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2001, § 8, Z 2). Im vorangegangenen Begutachtungsverfahren lehnten die Länder die Einführung einer neuen ausschließlichen Bundesabgabe entschieden ab, da die Länder – und auch die Gemeinden – zwar nach den vorliegenden Entwürfen über eine Steuerreform diese mittragen müssten, jedoch nicht an neuen Einnahmen beteiligt würden. Das Argument, durch die Einführung einer Kohleabgabe einen Lenkungseffekt in Richtung eines bewussteren Umgangs mit den natürlichen Ressourcen zu erzielen, wurde von den Ländern als Scheinargument bezeichnet, viel mehr soll die neue ausschließliche Bundesabgabe zur Sanierung des Bundeshaushaltes beitragen. Gefordert wurde daher die Einführung der **Kohleabgabe** als **gemeinschaftliche Bundesabgabe**, an deren Ertrag die Länder in einem relativ hohen Maß partizipieren könnten. Diesem Wunsch wurde jedoch seitens des Bundes nicht Rechnung getragen.
Festzuhalten ist, dass eine derartige **Vorgangsweise** dem **Geist des Finanzausgleichs widerspricht**, zumal nicht einmal Verhandlungen auf politischer Ebene geführt wurden. Die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Österreichischen Stabilitätspakt 2001 wird für die Länder dadurch erschwert.

5.3. Für die Kostentragung von Folgemaßnahmen zur **Bekämpfung der Rinderseuche BSE** stellte der Bund entsprechend dem Beschluss des Ministerrates vom 2. Mai 2001 jährlich 10,9 Mio € aus Mitteln des Katastrophenfonds und 14,5 Mio aus Bundesmitteln zur Verfügung, wobei diese Regelung bis 30. Juni 2003 befristet war (siehe dazu auch 26. Bericht 2001, 37 ff, und 27. Bericht 2002, 50).

Der vom Bundesministerium für Finanzen mit Schreiben vom 11. April 2003, GZ 61 2102/3-II/11/03 zur Begutachtung versandte **Entwurf einer Novelle zum Katastrophenfondsgesetz 1996** sah vor, dass der Bund ab diesem Zeitpunkt nur mehr Mittel aus dem Katastrophenfonds, aber keine Bundesmittel für die Finanzierung der BSE-Folgekosten bereitstellen würde. In ihren Stellungnahmen protestierten die Länder gegen diese Absicht des Bundes und verlangten die Weitergeltung des seinerzeit ausverhandelten Finanzierungsmodells für die Kostentragung der BSE-Folgekosten.

Die **Landesfinanzreferentenkonferenz** befasste sich in ihrer Tagung am 28. und 29. April 2003 mit der Finanzierung der BSE-Folgekosten und verlangte eine Verlängerung der Zuschussregelung zumindest bis 31. Dezember 2003. Die **Landeshauptmännerkonferenz** fasste in ihrer Tagung am 30. April 2003 zu dieser Frage folgenden **Beschluss**:
„Die Landeshauptmännerkonferenz tritt mit Nachdruck für eine Verlängerung der bestehenden Finanzierung der BSE-Folgekosten bis 31. Dezember 2003 ein.
Die Länder bekennen sich zu der für das Jahr 2003 zugesagten Finanzierungsbeteiligung von 7,2 Mio € und erwarten, dass auch der Bund für das Jahr 2003 die anteiligen Mittel aus dem Bundesbudget von 14,5 Mio € und aus dem Katastrophenfonds die anteiligen Mittel in der Höhe von 10,9 Mio € aufbringt.
Ab 2004 wird eine Neuregelung erforderlich sein, weil dann ein neuer EU-Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Rahmen von TSE-Tests, Falltieren und Schlachtabfällen in Kraft tritt."

Die **Proteste der Länder hatten keinen Erfolg**, da im Budgetbegleitgesetz 2003 im Art 31 eine Änderung des Katastrophenfondsgesetzes 1996 vorgenommen wurde und nunmehr vorgesehen ist, dass **aus Mitteln des Katastrophenfonds** bis 31. Dezember 2003 ein **Betrag von 9 Mio €** für die Finanzierung der BSE-Folgekosten bereitgestellt wird. Die bisherigen **Zuschüsse des Bundes** aus allgemeinen Budgetmitteln wurden mit 30. Juni 2003 **eingestellt** und vom Bund die Auffassung vertreten, dass die Länder die Untersuchungsgebühren erhöhen sollten, um die Kostentragung finanzieren zu können. Wie befürchtet, finanzieren nun die Länder wiederum eine Aufgabe des Bundes aus ihren Budgets.[7]

6. Steuerreform – Berücksichtigung der Interessen von Ländern und Gemeinden

6.1. Der Hauptgrund für die vorzeitige Auflösung und Neuwahl des Nationalrates im Jahr 2002 war die Nichteinigung über eine künftige Steuerreform (siehe 27. Bericht 2002, 6 ff).
Im Zuge der Verhandlungen über die Bildung der Bundesregierung und bei den Gesprächen über die Beschlussfassung des Doppelbudgets 2003-2004 wurde von Bundespolitikern mehrfach die Absicht geäußert, eine Steuerreform umzusetzen. Angesichts der steigenden Budgetdefizite

7 Vgl Streit um Kosten für BSE geht in nächste Runde. Der Bund steigt mit Jahreswechsel aus der Finanzierung aus, in: Die Presse vom 01.12.2003.

warnten Experten[8] vor einer großen Steuerreform, die frühestens im Jahr 2005 verwirklicht werden könne.

6.2. Am 28. März 2003 versandte das Bundesministerium für Finanzen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 ua Steuergesetze geändert und ein Kohlenabgabegesetz eingeführt wird, zur Begutachtung (GZ 040010/7-Pr. 4/03). Mit den geplanten Änderungen von Steuergesetzen sollten durch die „kleine Steuerreform" die Steuerzahler im Jahr 2004 um rund 500 Mio € entlastet werden.
Anlässlich einer Beratung der Finanzausgleichspartner auf Beamtenebene am 10. April 2003 erläuterte das Bundesministerium für Finanzen die Entwürfe für Änderungen der Steuergesetze und die geplanten Maßnahmen zur Steuerreform und legte eine Berechnung über die finanziellen Auswirkungen auf die Länder und die Gemeinden vor. Demnach würden sich die Ertragsanteile der Länder/Gemeinden im Jahr 2004 um -29/-32 Mio €, im Jahr 2005 um -66/-66 Mio € und ab dem Jahr 2006 um -95/-90 Mio € verringern.
Die **Länder lehnten** gemäß Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 25. September 2002[9] eine **Mitfinanzierung der Steuerreform ab** (siehe 27. Bericht 2002, 99). Im Zuge des Begutachtungsverfahrens wurde insbesondere kritisiert, dass der Bund sich über eine Erhöhung der Energiesteuern und der Mineralölsteuer und die Einführung einer Kohleabgabe als ausschließliche Bundesabgabe refinanziert und Länder und Gemeinden aufgrund der Verteilungsmechanismen im Finanzausgleich davon nicht oder nur gering profitieren würden.[10] Laut Berechnungen der Länder ginge die erste Etappe der Steuerreform ausschließlich zu Lasten der Länder und der Gemeinden und durch

---

8 So zB der Leiter des Instituts für Höhere Studien, Univ.Prof. Dr. FELDERER, der meinte, es sei nur eine Minientlastung im Jahr 2004 möglich – vgl Der Standard vom 25.02.2003.

9 Der Beschuss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 27. September 2002 lautete:
Die Landesfinanzreferentenkonferenz geht davon aus, dass Mindereinnahmen im Zuge einer allfälligen Steuerreform in den kommenden Jahren die Länder finanziell nicht zusätzlich belasten und daher die Aufteilungsschlüssel – analog der Vorgangsweise bei der Steuerreform 2001 – zu Gunsten der Länder so zu ändern sind, dass für die Länder keine Ausfälle an Einnahmen aus dem Finanzausgleich eintreten; dies gerade auch im Hinblick darauf, dass die Länder dem Bund in der laufenden FAG-Periode alle über 72,7 Mio € hinausgehenden steuerlichen Mehreinnahmen zuzüglich eines Konsolidierungsbeitrages in Höhe von 218 Mio € zugestanden haben.

10 Vgl Steuerpläne jetzt auch umstritten, Vorarlberg protestiert: Bund will Kosten auf Länder und Gemeinden abwälzen, in: VN vom 29.04.2003.

Gegenfinanzierungsmaßnahmen würden sich für den **Bund im Jahr 2004 sogar Mehreinnahmen** in Höhe von rund 27 Mio € ergeben.

Das Bundesministerium für Finanzen nahm die Ablehnung von Ländern und Gemeinden[11] zur Mitfinanzierung der Steuerreform zur Kenntnis und hielt unter Hinweis auf noch offene Forderungen des Bundes gegenüber Ländern und Gemeinden aus der Evaluierung der Mehreinnahmen fest, dass diese Position aus Sicht des Bundes nicht geteilt werde. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen hätte die Evaluierung der Mehreinnahmen für das Jahr 2001 ergeben, dass die Ertragsanteile bzw Bedarfszuweisungen der Länder und der Gemeinden um 566 Mio Euro zu hoch gewesen seien. Eine Klärung habe auf politischer Ebene zu erfolgen.

6.3. Die **Proteste** von Ländern und Gemeinden **blieben unberücksichtigt**, da der Bund das geplante Steuerreformvorhaben in die Regierungsvorlage des Budgetbegleitgesetzes 2003 (vgl 3. Teil **Steuerreform 2004**) aufnahm und in dieser Form vom Nationalrat auch beschlossen wurde (siehe dazu ausführlich Kapitel A, Punkte 10.1. – 10.8. und oben Punkt 5). Damit werden die **Länder** und die **Gemeinden neuerlich die Kosten für Steuermaßnahmen des Bundes tragen** müssen.[12]

6.4. Die Diskussionen über ein **Vorziehen der geplanten** (großen) **Steuerreform** auf das Jahr **2004** gingen weiter. So forderten etwa Landeshauptmann Dr. HAIDER und der SPÖ-Vorsitzende Dr. GUSENBAUER eine Steuerreform bereits im Jahr 2004, während der Vorarlberger Landeshauptmann Dr. SAUSGRUBER dies ablehnte und sich für konjunkturbelebende Maßnahmen aussprach (VN vom 26.07.2003). Auch Bundeskanzler Dr. SCHÜSSEL lehnte ein Vorziehen der Steuerreform ab und sprach sich für eine **große Steuerreform 2005** aus (TT vom 30.07.2003). Neben zahlreichen Experten[13] lehnte auch der Öster-

---

11 Vgl Gemeinden meutern gegen Grasser, Scharfe Kritik an Einnahmenverlusten aus Steuerreform 2004, in: Der Standard vom 11.04.2003; Gemeindefinanzen, So wird das sicher nicht gespielt werden, in: Die Presse vom 11.04.2003; Gemeinden wollen nicht Lastesel der Nation sein, in: SN vom 11.04.2003.

12 Siehe PRAMBÖCK; Budgetbegleitgesetz – Belastungspaket für Gemeinden von 250 Mio € bis 2006, in: ÖGZ 2003/5, 4 ff.

13 So sprach sich etwa Prof. Dr. LEHNER (Budgetexperte des WIFO) gegen ein Vorziehen der Steuerreform aus – vgl SN vom 31.07.2003. „Keine Steuerreform 2005, somit kommt das nächste Sparpaket. Der Präsident des Staatsschuldenausschusses, Helmut Frisch ist gegen eine Steuersenkung 2005, in: Der Standard vom 11.07.2003; Frisch fordert „Schuldenbremse", in: Die Presse vom 11.07.2003; WIFO-Chef Dr. Kramer hält die geplante Steuerreform für verfehlt, in: Der Standard vom 12.11.2003.

reichische Gemeindebund eine „unseriöse Steuerreform" ab (vgl SN vom 08.08.2003). Die Gemeinden warnten vor einer „Steuerreform auf Pump" und verlangten zuerst eine Neuordnung der Aufgaben.

Am 5. Dezember 2003 begannen die offiziellen Verhandlungen über die – große – **Steuerreform 2005.** Als Ländervertreter nimmt der Vorarlberger Landeshauptmann Dr. SAUSGRUBER an diesen Verhandlungen, die bereits im Februar 2004 zu konkreten Ergebnissen führen sollen, teil.[14] Nach den Vorhaben der Regierung soll ein Entlastungspaket von rund 2,5 Mrd € zustande kommen. Der Vorsitzende des Staatsschuldenausschusses, Univ.Prof. Dr. FRISCH, sprach sich entschieden gegen ein höheres Defizit aus, vielmehr sollten zuerst die Ausgaben gekürzt werden, bevor eine Steuerreform verwirklicht werde, die zu höheren Budgetdefiziten führe.[15] Er meinte auch, dass Sparmaßnahmen bei den Ländern und den Gemeinden im Zuge der Verwaltungsreform Einsparungen in Höhe von 1,5% des BIP bringen könnten, ohne allerdings nähere Berechnungen vorzulegen.[16]

6.5. Die bei den Beratungen im April 2003 in Aussicht gestellten **politischen Verhandlungen** fanden erst am 17. Dezember 2003 im Rahmen der **Sitzung des Bundeskoordinationskomitees** (gemäß dem Österreichischen Stabilitätspakt 2001) statt.
Die **Landesfinanzreferentenkonferenz** betonte anlässlich dieser Sitzung des Bundeskoordinationskomitees, die **Steuerreform nicht verhindern zu wollen**. Die Länder dürften jedoch auch **nicht überproportional** an der Steuerreform beteiligt werden. Das Konjunkturpaket III wurde ohnehin bereits gänzlich ohne Einbindung der Länder beschlossen. Da die Länder zur Steuerreform 2004 30% und zum Konjunkturpaket III 23% beitragen, wird ab 2005 auch das einzufordern sein, was die Länder in der Vergangenheit überproportional getragen haben.

Auch der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund forderten eine rechtzeitige Einbindung in die Verhandlungen zur Steuerreform 2005.

Die Landesfinanzreferentenkonferenz wies weiters auf das Faktum hin, dass sich der **Bund** im **Rahmen seiner Steuerhoheit gegenfinanziert**,

---

14 Vgl „Steuerreform steht im Februar", Laut LH Sausgruber intensive Gespräche noch heuer, in: VN vom 13./14.12.2003.

15 Vgl Schuldenhüter rührt am Tabu, in: TT vom 17.12.2003; Erst sparen, dann die Steuern senken, in: VN vom 17.12.2003; Tritt auf Ausgabenbremse, in: SN vom 17.12.2003.

16 Vgl „Länder sollen wie Bund sparen", Staatsschuldenwächter gegen Steuerreform auf Pump, in: Der Standard vom 17.12.2003.

während die Länder nicht dazu in der Lage sind. Die sich daraus ergebende überproportionale Beteiligung der Länder wird systemimmanent und muss daher wieder ausgeglichen werden. Der Anteil der Länder an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ist, bereinigt um die Umstellung der Körperschaftssteuer, in den vergangenen Jahren um 1,5%, jener der Gemeinden um 1,1% zurückgegangen. Der Bund hat seinen Anteil um 2,6% gesteigert. Dazu kommt, dass durch die Bundesgesetzgebung Aufgaben und Belastungen den Ländern auferlegt wurden, zB durch die 3. Stufe des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes. Damit werden auch alle Einsparungen, die die Länder im Verwaltungsbereich vornehmen, laufend zunichte gemacht. Von der Bevölkerungsentwicklung sind die Länder insbesondere in den ausgabendynamischen Bereichen Krankenanstalten und Soziales betroffen.

7. Finanzausgleich – Vorbereitungen auf den FAG 2005

7.1. Während des Berichtsjahres gab es immer wieder Drohungen von Bundespolitikern, die Länder durch mögliche Änderungen im Finanzausgleich zu einem bestimmten Verhalten zu zwingen. So forderte etwa der Bundesminister für Finanzen, Mag. GRASSER, im Zuge der Regierungsverhandlungen, dass die Länder rund 30.000 Beamte einsparen sollten, um damit einen wesentlichen Beitrag zur Budgetkonsolidierung zu leisten. Auf die nächsten Finanzausgleichsverhandlungen sollten sich die Länder nur bedingt freuen.[17] Diese Aussagen bezeichnete der Vorarlberger Landeshauptmann Dr. SAUSGRUBER als „nicht sehr produktiv". Im Zusammenhang mit der Zustimmung der Länder zur Harmonisierung der Pensionssysteme verlangte Nationalratspräsident Univ.Prof. Dr. KHOL, dass die Länder zum Sparen gezwungen werden müssten, notfalls könnte der Finanzausgleich als „Druckmittel" verwendet werden.[18]

7.2. Die Finanzreferenten der Länder trafen am 6. März 2003 in Schwechat zusammen, um eine gemeinsame Linie für die kommenden Finanzausgleichsverhandlungen mit dem Bund festzulegen. Dabei erklärten sich die Länder zu weiteren Einsparungen bereit, wenn auch der Bund seine Versprechen aus der Verwaltungsreform einlöse.
Eine klare **Absage** wurde den Plänen des Bundes, **den Ländern mehr Steuerhoheit einzuräumen**, erteilt, da diese die Reichen reicher und die Armen ärmer machen würde (APA 0108 vom 06.03.2003). Bereits am 24. Februar reagierte der Vorarlberger Landeshauptmann Dr. SAUSGRUBER

17 Vgl Bund erhöht den Druck auf Länder und Gemeinden, in: VN vom 17.01.2003.

18 Vgl Khol: Länder zum Sparen bringen, Finanzausgleich als Druckmittel, in: Der Standard vom 28./29.06.2003.

zurückhaltend auf die Vorschläge von Bundeskanzler Dr. SCHÜSSEL und Rechnungshofpräsident Dr. FIEDLER, den Ländern mehr Steuerhoheit einzuräumen. Bevor über Einzelmaßnahen gesprochen werde, müsse die Aufgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden geklärt sein und die Abgabenquote generell gesenkt werden. Der Österreich-Konvent sollte diese Frage prüfen (VLK vom 24.03.2003). Auch der Wiener Finanzreferent Landeshauptmann-Stv. Dr. RIEDER lehnte die Vorschläge als Ablenkungsmanöver ab, da zwar Wien als Gewinner einer derartigen Regelung hervorgehen würde, die Solidarität unter den Ländern aber untergraben würde.[19] Der Tiroler Finanzreferent Landeshauptmann-Stv. EBERLE bezeichnete hingegen den Vorschlag als „reizvolle Variante", nannte aber für eine Zustimmung zu einer Steuerhoheit der Länder wesentliche Bedingungen, die der Bund erfüllen müsste.[20]

7.3. Obwohl das derzeit geltende **Finanzausgleichsgesetz 2001** (FAG 2001), BGBl I Nr 3/2001 idF I Nr 115/2002, noch bis 31. Dezember 2004 in Kraft ist, wurden von der Konferenz der beamteten Finanzreferenten bereits am 10.September 2003 die Beratungen zum Thema **Finanzausgleich ab 2005 – Vorbereitung und Strategieentwicklung** aufgenommen und eine Empfehlung für einen Umlaufbeschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz erarbeitet. Ziel war es, die Kernthemen aus Sicht der Länder für die Finanzausgleichsverhandlungen festzulegen und entsprechende Unterlagen vorzubereiten bzw Zahlenmaterial zu erheben. Bis Jahresende sollte auf Expertenebene ein plakativer Forderungskatalog erarbeitet werden, welcher mit entsprechenden Argumentationshilfen für die politische Ebene unterlegt werden sollte.
Folgende Punkte wurden als Vorschlag für einen **Umlaufbeschluss** der **Landesfinanzreferentenkonferenz**[21] zusammengefasst:

zum Finanzausgleichsgesetz 2005:

1. Die Landesfinanzreferentenkonferenz setzt zur Vorbereitung der Verhandlungen zum FAG 2005 eine Arbeitsgruppe bestehend aus den beamteten Finanzreferenten oder deren Vertretern ein.
2. Mit der Darstellung der Entwicklung des Gesamtabgabenertrages und der Ertragsanteile ab dem Jahr 1997 mit einer Vorausschau bis 2008 auf Basis der bestehenden Rechtslage, unter besonderer Darstellung der (voraussichtlichen) Auswirkungen der ersten (2004) und zweiten

19 Vgl Steuerhoheit für Länder: Angst vor „Fliegenfalle", in: Die Presse vom 26.02.2003.

20 Vgl Eberles Ja zur Steuerhoheit, in: TT vom 25.02.2003.

21 Siehe Finanzausgleich ab 2005 / Vorbereitung und Strategieentwicklung; Umlaufbeschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz – VST – 13/1367 vom 23. September 2003.

(2005) Etappe der Steuerreform, insbesondere auch auf die Bedarfszuweisungsmittel gemäß § 22 FAG 2001, sowie unter besonderer Darstellung der Cash-Beiträge der Länder in diesem Zeitraum wird Prof. LEHNER durch Oberösterreich beauftragt. Die Kosten werden von den Ländern nach der Volkszahl getragen.

3. Eine Unterarbeitsgruppe bestehend aus Vertretern von Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Wien unter Beiziehung von Prof. LEHNER wird eingerichtet und beauftragt, bis Ende Oktober 2003 zu erheben:
   - die Entwicklung der Nettoausgaben in den ausgabendynamischen Bereichen
     - Soziales (Sozialhilfe, Behindertenhilfe, Altenbetreuung und Pflegehilfe, Jugendwohlfahrt, Flüchtlingshilfe).
     - Kinderbetreuung
     - Nahverkehr
     - Fachhochschulen

     (nach Möglichkeit ab dem Jahr 1997 bis 2008):
   - die Ausgaben im Bereich der Wohnbauförderung im Sinne des Zweckzuschussgesetzes ab dem Jahr 1997 bis zum Ende der laufenden FAG-Periode
   - die Entwicklung der Kosten der Landeslehrer ab dem Jahr 1997 bis 2008.
4. Die Verbindungsstelle wurde beauftragt, eine Liste jener Vorhaben (Gesetzesentwürfe, -vorschläge sowie Verordnungsentwürfe) des Bundes zu erstellen, zu denen die Länder bisher gemäß der Konsultationsmechanismus-Vereinbarung Verhandlungen in einem Konsultationsgremium aufzunehmen verlangt haben.

zur Krankenanstaltenfinanzierung ab 2005:

5. Die Länderexpertenkonferenz zur Krankenanstaltenfinanzierung wird beauftragt, zur Vorbereitung der Verhandlungen für die nächste Krankenanstaltenfinanzierungsvereinbarung ab 2005 auf Basis der bestehenden Unterlagen, das sind
   das Ländermemorandum zum FAG 2001 (Teil Krankenanstalten),
   der Forderungskatalog der Länder für die Krankenanstaltenfinanzierung ab 2001 und
   die Beschlüsse der politischen Länderkonferenzen
   bis Ende 2003 einen Diskussionsentwurf für einen aktualisierten Forderungskatalog inklusive einer Darstellung der Kostenentwicklung, insbesondere der Nettokostenbelastung der Länder, von 1997 bis 2002 und einer Prognose (auf Basis der geltenden Finanzierungsregelung) bis 2008 auszuarbeiten und den Ländern zur Stellungnahme vorzulegen.

Ein zweiter Entwurf des aktualisierten Forderungskataloges zur Krankenanstaltenfinanzierung ab 2005 wurde von der Expertenkonferenz am 19. Dezember 2003 vorgelegt.
Nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen sollte die Landesfinanzreferentenkonferenz die weitere Vorgangsweise sowie inhaltliche Vorgaben für die grundsätzliche Positionierung und die Erstellung einer Punktation der Länder festlegen.

7.4. Der **Landesfinanzreferentenkonferenz** wurde über den Stand der Vorbereitungen in ihrer Tagung am 18. November 2003 in Innsbruck berichtet. Aus aktuellem Anlass verknüpfte die Konferenz das Thema Finanzausgleich ab 2005 mit einer Diskussion über die von der Bundesregierung paktierte Steuerreform (zweite Etappe ab 2005) und das Konjunkturpaket III und fasste folgenden Beschluss:
„Die Landesfinanzreferentenkonferenz stellt fest, dass die nächste Etappe der Steuerreform sowie das Konjunkturpaket III Maßnahmen des Bundes mit wesentlichen Auswirkungen auf die Länder beinhalten werden.
Die Landesfinanzreferentenkonferenz verlangt daher die rechtzeitige Einbindung der Länder in die Verhandlungen zur nächsten Etappe der Steuerreform vor der Beschlussfassung im Ministerrat und zum Konjunkturpaket III vor der Beschlussfassung im Nationalrat.
Für diese Verhandlungen nominiert die Landesfinanzreferentenkonferenz als ihre Vertreter Landeshauptmann-Stv. EISL, Landesrat PAIERL, Landeshauptmann SAUSGRUBER, Landeshauptmann-Stv. RIEDER sowie den jeweiligen Vorsitzenden der Landesfinanzreferentenkonferenz.
Die Landesfinanzreferentenkonferenz strebt in den Verhandlungen zum Finanzausgleich 2005
- *eine Beteiligung der Länder an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben in jenem prozentuellen Ausmaß an, wie dies bis zum Jahr 2000 bestanden hat, um die notwendigen Ausgaben in den besonders dynamischen Bereichen Altenbetreuung, Pflegehilfe, Kinderbetreuung, Krankenanstalten, Bildung und Nahverkehr finanzieren zu können, sowie*
- *eine Beteiligung der Länder an den gemeinsamen Steuereinnahmen zu einem einheitlichen fixen Prozentsatz an, um künftig einseitige Belastungen der Länder durch steuerliche Maßnahmen des Bundes auszuschließen.*"

Schon im Vorfeld der Beratungen zeigte sich, dass die Länder vom Bund eine Abgeltung der Mehrkosten verlangen und dass die kommenden

Finanzausgleichsverhandlungen sehr schwierig werden dürften.[22] Die immer wieder gemachten **Vorschläge, den Ländern mehr Steuerhoheit zu gewähren**, wurden von den Ländern als Versuche des Bundes, Steuererhöhungen auf die Länder abzuwälzen, **neuerlich abgelehnt**.[23]

Im Zusammenhang mit den Gesprächen im Österreich-Konvent machte Staatssekretär Dr. FINZ den Vorschlag, die **Wohnbauförderung** vollständig zu verländern. Der Bundeszuschuss soll entfallen, Länder, die das Wohnen fördern würden, sollten dies durch eigene Steuern oder durch Sparmaßnahmen im eigenen Budget aufbringen. Diese Pläne wurden teilweise abgelehnt und die volle Aufrechterhaltung der Bundeszuschüsse und die (Wieder-)Einführung der Zweckbindung für die Wohnbauförderung der Länder gefordert.[24]
Der Vorschlag von Rechnungshofpräsident Dr. FIEDLER, die Wohnbauförderung zu streichen, wurde von Landeshauptmann Dr. SAUSGRUBER und Landesrat REIN (Vorarlberg) abgelehnt, da die Wohnbauförderung wichtige Impulse für die Bauwirtschaft und die nachgelagerten Wirtschaftszweige und damit einen wichtigen, positiven Beschäftigungseffekt setze. Zudem wurde im Finanzausgleich vereinbart, dass die Wohnbauförderungsmittel auch für die Kyoto-Zielerreichung und für Infrastrukturinvestitionen verwendet werden können (VLK Nr 265 vom 17.11.2003).
Die Wohnbauförderung wird mit Sicherheit – neben der Krankenanstaltenfinanzierung – einen zentralen Punkt in den FAG-Verhandlungen darstellen.

Aus Sicht des Föderalismusinstitutes sollte die Frage des Steuerföderalismus nicht nur anhand einiger weniger, im Vergleich zum Gesamtaufkommen vergleichsweise wenig bedeutender Steuern geführt werden. Es sollte vielmehr grundlegend geprüft werden, unter welchen Voraussetzungen ein echter, dh auch die Massensteuern umfassender Steuerföderalismus denkbar wäre und zu welchen Resultaten er führen würde. Das Institut geht dabei davon aus, dass ein solcher tief greifender Steuerföderalismus zu einem spürbaren Standortwettbewerb innerhalb Österreichs führen würde. Um wirtschaftlich schlechter gestellte Länder nicht weiter zu benachteiligen, müsste ein solcher Steuerföderalismus wohl von einem Ausgleichssystem der Länder untereinander begleitet werden.

---

22 Vgl Bund soll Mehrkosten der Länder blechen. Eine harte Nuss wird der Finanzausgleich zwischen Bund, Ländern und Gemeinden, Die Länder wollen eine halbe Mrd € mehr, in: TT vom 19.11.2003.

23 Vgl „Eine Scheindiskussion", Bis auf Salzburg sind die Länder gegen mehr Steuerhoheit, in: SN vom 14.10.2003.

24 Vgl Diskussion um Verwendung der Wohnbauförderung, SP zwar für ein föderales System, aber gegen komplette Verländerung, in: Der Standard vom 29.10.2003.

8. Österreichisches Stabilitätsprogramm 2003 bis 2007 – Innerösterreichischer Stabilitätspakt

8.1. Anlässlich einer **Beratung der Finanzausgleichspartner** auf **Beamtenebene** am 10. April 2003 erläuterte das Bundesministerium für Finanzen die wesentlichen Eckpfeiler, auf denen das der Europäischen Kommission am 25. Mai 2003 vorgelegte **Österreichische Stabilitätsprogramm 2003 bis 2007** beruht.
Die Länder stellten fest, dass der Bund dieses Stabilitätsprogramm ohne Einbindung der Länder beschlossen hat. Gemäß Art 8 Abs 3 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2001 können sich für die Länder und die Gemeinden daraus keine Verpflichtungen ergeben. Die Annahme eines von den Ländern zu erbringenden Budgetüberschusses von 0,75% des BIP für die Jahre 2005 bis 2007 wurde niemals vereinbart und entspreche auch nicht der aus dem Österreichischen Stabilitätspakt 2001 ergebenden Rechtslage. Danach trete dieser nach Ablauf des Jahres 2004 außer Kraft und der Österreichische Stabilitätspakt 1999 wieder in Kraft. Für die Länder sei es unmöglich, ab 2005 diese Überschüsse zu erbringen.
Der Österreichische Gemeindebund wies darauf hin, dass die geplante Senkung der Abgabenquote mit Mindereinnahmen verbunden sein werde. Dies seien bedeutende Einschnitte in die Gebarung der Länder und der Gemeinden.
Der Österreichische Städtebund hielt fest, dass ein ausgeglichener Haushalt ab 2005 nicht erbracht werden könnte. Der Finanzbedarferhebung der Städte und der Gemeinden bestätige einen großen Investitionsstau in der kommunalen Infrastruktur.

Das Bundesministerium für Finanzen bestätigte die Rechtsansicht der Länder und führte aus, dass die angenommenen Budgetsalden eine Fortschreibung des Status quo seien. Damit solle Verhandlungen über die zu erbringenden Haushaltsergebnisse ab 2005 nicht vorgegriffen werden. Das Bundesministerium für Finanzen regte an, Länder und Gemeinden mögen ihre stabilitätsorientierten Maßnahmen und Einschätzungen der künftigen Entwicklungen als Beitrag zum „update" des Stabilitätsprogramms mitteilen.

8.2. Im November 2003 teilte der Wiener Finanzreferent Landeshauptmann-Stv. Dr. RIEDER im Zusammenhang mit der Erstellung des Budgets für 2004 mit, dass Wien auf Grund der Kostenexplosion im Sozialbereich im Jahr 2004 nicht die geplanten 335 Mio € an den Bund abliefern werde,

sondern nur 190 Mio €.[25] Die anderen Länder betonten, dass die vereinbarten Überschüsse zur Einhaltung des Stabilitätspaktes erbracht werden. So betonte etwa der niederösterreichische Landesfinanzreferent Mag. SOBOTKA, dass der Maastricht-Überschuss auf „Punkt und Beistrich" erbracht werde, da man nicht in die Reihe der „wortbrüchigen" Länder gestellt werden wolle.[26]

Für einigen Ärger sorgte die Einladung von Finanzminister Mag. GRASSER an die Landesfinanzreferenten zu einem Gespräch am 16. Dezember 2003. Dabei fühlte sich der Wiener Landesfinanzreferent zu einer Befehlsausgabe ins Finanzministerium zitiert, der diese Vorgangsweise instinktlos bezeichnete[27] und sich um konstruktive Verhandlungen zum Finanzausgleich sorgte. Vor allem, dass auf der Tagesordnung der Stabilitätspakt zwischen Bund und Ländern, die „Verletzung von Informationsverpflichtungen durch einzelne Länder" und „Krankenhaustarife für Häftlinge" standen, nicht aber brennende Themen wie „Steuerreform" oder „Landeslehrer" sorgte für Unmut der Wiener Politik.

Gegen Ende des Berichtsjahres wurden immer mehr Befürchtungen geäußert, im Jahr 2004 auf Grund der Wirtschaftslage den innerösterreichischen Stabilitätspakt nicht einhalten zu können.[28]

9. Änderung des Bundesfinanzierungsgesetzes

Mit Schreiben vom 28. März 2003, GZ 040010/7-Pr. 4/03 versandte das Bundesministerium für Finanzen den Entwurf einer **Novelle zum Bundesfinanzierungsgesetz** zur Begutachtung. Die geplante Novelle sah als Voraussetzung für die **Darlehensgewährung** durch die **Bundesfinanzierungsagentur** an die Gemeinden bzw Gemeindeverbände die **Haftung** des **Landes als Bürge und Zahler vor**. Das Mindestnominale für ein Darlehen sollte 10 Mio € betragen und nur für den öffentlichen Sektor gewährt werden.
Die **Länder lehnten** die **Übernahme dieser Haftung als Bürge und Zahler** aus folgenden Gründen **ab**:

- diese sei weder notwendig noch zweckdienlich,

---

25 Vgl Wien verlässt Maastricht-Kriterien, Kostenexplosion im Sozialbereich, in: Die Presse vom 25.11.2003.

26 Siehe: Stabilitätspakt: Bundesländer geben sich vertragstreu, Sausgruber „mit einigen Schmerzen" im Rahmen des Paktes, in: APA 0355 vom 25.11.2003.

27 Vgl Rieder über Grasser: Instinktlos, in: Die Presse vom 17.12.2003.

28 Vgl Der Pakt wird gesprengt. Nicht nur der Stabilitätspakt der EU ist Makulatur, auch dessen kleiner Bruder in Österreich. 2004 sprengen alle Beteiligten die Fesseln: Bund, Länder und Gemeinden, in: SN vom 19.12.2003.

- sie verursache Wettbewerbsverzerrungen gegenüber dem allgemeinen Bankensektor
- große Haftungsübernahmen könnten die Bonität der Länder und somit deren Rating-Ergebnisse belasten.

Der Österreichische Gemeindebund hielt dazu fest, dass ein Mindestdarlehensnominale von 10 Mio € von 90% der Gemeinden nicht beansprucht werden würde. Dazu komme, dass die größten Investitionen und somit Darlehensnotwendigkeiten in den von der Regelung ausgeschlossenen privaten Sektor fallen würden. Außerdem wäre noch die Anwendung des Vergaberechts zu klären.
Das Land Vorarlberg wies zudem auf die fehlende Klärung bezüglich der Haftungen gemäß ESVG hin, wodurch die Gefahr bestünde, dass EUROSTAT diese künftig defiziterhöhend zurechnen werde.

Der Bund verzichtete wohl wegen der Proteste der Länder auf die ursprünglich geplanten Haftungsübernahmen durch die Länder, da die Novelle des Bundesfinanzierungsgesetzes im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2003 (vgl BGBl I Nr 71/2003, Art 36 – Änderung des Bundesfinanzierungsgesetzes) vom Nationalrat ohne entsprechende Bestimmungen beschlossen wurde.

10. Stellenpläne der Pflichtschulen

Bei der Ermittlung der Stellenpläne der Pflichtschulen versuchte das Bundesministerium für Finanzen, rückwirkend geänderte Berechnungsmethoden anzuwenden. Da der Bund die Besoldungskosten für die Landeslehrer nur im Rahmen der genehmigten Stellenpläne ersetzt, hätte dies dazu geführt, dass der Bund den Ländern die Kosten für die über die (geänderten) Stellenpläne hinausgehenden beschäftigten Lehrer nicht ersetzt hätte und die Länder diese Kosten tragen müssten.

Die **Landeshauptmännerkonferenz** hielt in ihrer Tagung am 1. Dezember 2003 dazu fest, dass die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über gemeinsame Maßnahmen ua beim Personalaufwand für Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen aus dem Jahr 1988 eindeutig festlege, dass die Änderung von Stellenplanrichtlinien nur im Einvernehmen mit den Ländern erfolgen könne. Eine **einseitige Änderung** durch den **Bund** sei aus diesem Grund **ausgeschlossen**. Eine Abrechnung nach Vollbeschäftigungsäquivalenten könne außerdem erst für das Schuljahr 2003/04 akzeptiert werden, wobei bei der Berechnung in allen Ländern nach einheitlichen Grundsätzen und für einheitliche Zeiträume vorzugehen sei. Eine Berücksichtigung der Sonderurlaube gemäß § 115 LDG im Dienstpostenplan der Länder könne nicht erfolgen und sei vom Bund zu tragen.

Eine Einigung darüber konnte nicht erzielt werden, sodass diese zusätzliche Kostenbelastung vorerst bei den Ländern verblieb. Dies zeigt wiederum, dass der Bund nicht zurückschreckt, Vertragsinhalte einseitig abzuändern und Kosten auf den Vertragspartner abzuwälzen.

11. Sicherung der Nahversorgung

11.1. Zur **Sicherung** der **Nahversorgung** in den Ortszentren schlug die **Wirtschaftskammer Österreich** drei mögliche **steuerliche Maßnahmen** vor. So wurde ein anteiliger Einbehalt der Kommunalsteuer, die von Einkaufszentren an die Länder zur Förderung des Einzelhandels zu entrichten ist, angedacht.
Weiters waren die Gemeinden bislang dazu ermächtigt, eine flächenbezogene Abgabe zur Deckung der mit dem Anschluss von öffentlichen Verkehrsmitteln an Betriebsansiedlungen verbundenen Kosten auszuschreiben. Im Regierungsprogramm ist vorgesehen, dass die Abgabenermächtigung für die Verkehrsanschlussabgabe von den Gemeinden zu den Ländern verlagert wird. Gegebenenfalls könnte hier die Zweckwidmung (Förderung von Ortszentren) erweitert werden. Diese Maßnahmen würden aber nur im beschränkten Ausmaß greifen.
Ein neues Instrumentarium zur Sicherung und Erhaltung der Nahversorgung wäre die **Schaffung einer Nahversorgungsabgabe**. Dazu wäre einerseits eine Zweckwidmung dieser Abgabe zur Sicherung, Erhaltung und Förderung der Nahversorgung in Stadtkern- und Ortskerngebieten notwendig. Andererseits würde durch ihre Zuordnung zu den ausschließlichen Bundes- oder Landesabgaben auch hier eine überregionale Sichtweise sichergestellt.
Eine Arbeitsgruppe zur Prüfung der Vorschläge sollte eingesetzt werden.
Die Länder wiesen darauf hin, sich bereits im Rahmen der Landesfinanzreferentenkonferenz im Juni 2000 mit dieser Problematik, insbesondere mit der Frage einer Nahversorgungsabgabe, befasst zu haben. Eine einheitliche Länderhaltung konnte nicht erzielt werden. Im Rahmen des Abgabenerfindungsrechtes könne jedes Land eine derartige Abgabe einführen. Bezüglich der nun vorliegenden Vorschläge der Wirtschaftskammer sollten die Überlegungen in der geplanten Arbeitsgruppe eher in Richtung Bundes- oder Gemeindeabgabe gehen.

11.2. Schließlich einigte man sich auf die Einsetzung einer Arbeitsgruppe, welche aus Vertretern der Wirtschaftskammer, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, des Bundesministeriums für Finanzen, zwei Vertretern der Länder und jeweils zwei Vertretern des Gemeinde- und des Städtebundes bestehen sollte. Diese Arbeitsgruppe trat am 4. Dezember 2003 das erste Mal zusammen.

Bei dieser Sitzung wurden folgende Vorschläge diskutiert:

a) einen Teil der **Kommunalabgabe**, die von den Einkaufszentren errichtet wird, anteilig einzubehalten und den Ländern zur Förderung des Einzelhandels bzw. des Stadt- und Ortskerns zu überweisen. Sowohl der Städte- als auch der Gemeindebund sprachen sich strikt gegen eine Kürzung der Kommunalabgabe aus, da diese Abgabe das Hauptfinanzierungsinstrument der Städte und Gemeinden darstellt.
b) Die Belebung der **Verkehrsanschlussabgabe**, zu deren Einhebung die Kommunen gemäß ÖPNRVG ermächtigt sind. Von dieser Möglichkeit wird derzeit bundesweit nicht Gebrauch gemacht, vor allem da zumeist ein wirtschaftliches Interesse an der Ansiedlung von Betrieben besteht. Eine Regelung dieser Abgabe durch die Länder wurde von den Ländervertretern als nicht sinnvoll erachtet, da ihrer Meinung nach nur der Bund eine bundesweit einheitliche Regelung gewährleisten könnte.
c) Einführung einer **neuen Abgabe (Nahversorgungsabgabe)**, durch deren Zweckwidmung man die Nahversorgung in den Orts- und Stadtkernen sichern, erhalten und fördern könnte. Diese Abgabe sollte jedoch, um eine bundesweit einheitliche Regelung sicherzustellen, vom Bund eingehoben und nach einem bestimmten Schlüssel an die Länder verteilt werden. Die Länder weisen den Gemeinden nach bestimmten Richtlinien Beträge zu, die diese zur Förderung ihrer Stadt- und Ortskerne verwenden.

Im Zuge der Diskussion wurde aufgezeigt, dass die Definition des Begriffes „Einkaufszentrum" oder „Kerngebiet" schwierig ist, da eine Abgrenzung zwischen Einkaufszentren am Rande zu jenen im Ortskern schwer möglich ist. Auf eine notwendige Gleichbehandlung der Unternehmen bei einer Vorschreibung einer Abgabe wurde hingewiesen (keine Wettbewerbsverzerrungen).
Bezüglich des Fördergegenstands ist noch zu klären, ob nur Unternehmen Beträge zugewiesen bekommen, oder ob auch die Infrastruktur bzw. die Nahversorgung im Ortskern gefördert werden soll.
Als **Ergebnis** wurde festgehalten, dass die Wirtschaftskammer Österreich der Arbeitsgruppe einen Vorschlag unterbreiten wird, wie eine Nahversorgungsabgabe, insbesondere hinsichtlich des Steuergegenstandes und der Verwendung der Mittel gestaltet werden könnte.

12. Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Bund und den Ländern

Auf Grund einer Anfechtung des Bundesforstegesetzes 1966 durch die Salzburger Landesregierung stellte der **Verfassungsgerichtshof** mit Erkenntnis

vom 29. Juni 2002, G 270 – 272/01-29, **fest**, dass die im Verfassungs-Übergangsgesetz 1920 in **Aussicht gestellte Vermögensauseinandersetzung** zwischen **Bund** und **Ländern** noch **ausstehe** (siehe ausführlich 26. Bericht 2001, 149 f und 27. Bericht 2002, 186 und 335 ff).

Die Länder verlangten daraufhin, dass mit dem Bund Verhandlungen über die Aufteilung des ehemaligen Staatsvermögens der Monarchie aufgenommen werden müssten und gingen daran, jene Objekte, über die es zu Verhandlungen kommen müsse, zu erfassen.[29] So sind im Land Salzburg 23 historische Gebäude, zahlreiche Kunst- und Kulturgüter und 207.000 Hektar Waldgrundstücke der Österreichischen Bundesforste betroffen.
Der Salzburger Landeshauptmann Dr. SCHAUSBERGER drängte im März 2003 auf rasche Verhandlungen, weil zu befürchten sei, dass durch Vermögensübertragungen an die Bundesimmobiliengesellschaft die Länder auf *„kaltem Weg enteignet würden und Ländervermögen zwischenzeitlich veräußert werden könnte"*.[30] Auf Bundesseite war vorerst kein großes Interesse für Verhandlungen zu erkennen, da sich kein Ministerium für zuständig erklärte.[31] Erst im September 2003 erklärte das Bundesministerium für Finanzen grundsätzliche Bereitschaft zu Verhandlungen.

Am 8. Oktober 2003 überreichte Landeshauptmann Dr. SCHAUSBERGER Finanzminister Mag. GRASSER die Wunschliste des Landes Salzburg. Die Forderungen Salzburgs wurden vom Finanzminister als „unzumutbar und inakzeptabel" zurückgewiesen.[32]

Der Bund verlangte auch, dass mit jedem Land einzelne Verhandlungen geführt werden sollten, und setzte eine Verhandlungsgruppe ein. Neben Salzburg waren vorerst auch die Länder Niederösterreich und Tirol an Gesprächen über die Vermögensrückgabe interessiert.

Die Landeshauptmännerkonferenz nahm in ihrer Tagung am 1. Dezember 2003 den Bericht Salzburgs über den Stand der Verhandlungen zur Kenntnis. Die Federführung und Koordination soll Salzburg übernehmen, jedes Land soll aber einzeln mit dem Bund verhandeln. Über inhaltliche Fragen sollte der Informationsaustausch zwischen den Ländern über die Verbindungsstelle erfolgen.

---

29 Vgl SCHWARZ, Republik als Erb-Sünderin, in: SN vom 9.01.2003; vgl auch: Die Kronjuwelen der Monarchie hat der Bund, in: TT vom 12.04.2003; Feilschen um die Feste Salzburg, um zahlreiche Immobilien ist ein Rechtsstreit entbrannt, in: Die Presse vom 19.04.2003.

30 Vgl Schausberger drängt Bund, Aufteilung des Monarchie-Vermögens: „Kalte Enteignung" befürchtet, in: SN vom 11.04.2003.

31 Siehe: Nicht um die Burg, Beim Wunsch der Länder nach Rückgabe von Gebäuden, Wäldern oder Urkunden blockt der Bund ab, in: Die Presse vom 23.04.2003.

32 Vgl Streit um Festung & Co: „Harter Kampf". Im Eigentums-Streit mit dem Bund ortet Landeschef Schausberger Gesprächsbereitschaft, in: Die Presse vom 10.10.2003.

Am 15. Dezember 2003 führte Landeshauptmann Dr. SCHAUSBERGER Gespräche mit Bundesminister DI PRÖLL. In den geführten Verhandlungen wurde Einvernehmen darüber erzielt, eine **politische Lösung** anzustreben, weil nur eine solche die Abwicklung in einem überschaubaren Zeitraum gewährleiste. Die Vorstellungen des Bundes, allfällige Transferierungen von Vermögen vom Bund zu den Ländern im Wege der Finanzausgleichsverhandlungen zu kompensieren, wurden von Salzburg zurückgewiesen.

Nachdem sich schon die Aufnahme von Verhandlungen als äußert mühevoll gestaltete, dürften die Gespräche über die Vermögensauseinandersetzung äußert schwierig und langwierig werden.

13. Getränkesteuer – droht ein Kollaps für die Gemeindefinanzierung?

13.1. Seit Jahren hängt die **Getränkesteuer** wie ein **Damoklesschwert über der Finanzgebarung der Gemeinden**. Mit Urteil vom 9. März 2000 (Getränkesteuer I – Verfahren) stellte der EuGH fest, dass die Bemessungsgrundlagen der Getränkesteuer auf alkoholische Getränke nicht den Besteuerungsgrundsätzen der Verbrauchssteuerrichtlinien entsprechen (siehe 25. Bericht 2000, 75 f). Durch ein im Jahr 2002 beim EuGH anhängiges Verfahren drohte den Gemeinden eine Rückzahlungsverpflichtung für eingehobene Getränkesteuer in Höhe von ca 1,2 Mrd €, falls die in den Landesabgabenordnungen vorgesehenen Bereicherungsverbote nicht gemeinschaftsrechtskonform seien (vgl 27. Bericht 2002, 105 ff).

Nachdem bereits am 12. Dezember 2002 vor dem EuGH in Luxemburg eine mündliche Verhandlung stattgefunden hatte, erwarteten vor allem die Gemeinden gespannt das für Anfang Oktober 2003 angekündigte Urteil des EuGH.[33] Der Generalanwalt stellte am 20. März 2003 die Schlussanträge. Bei den Gemeinden trat gewisse Erleichterung ein, da die volle Höhe der Rückzahlung der zwischen 1995 und 2000 eingehobenen Getränkesteuer in Höhe von 1,2 Mrd € vom Tisch sein dürfte, sollte der EuGH den Schlussanträgen folgen.[34]

13.2. Das am 2. Oktober 2003 ergangene Urteil des Europäischen Gerichtshofes in der **Rs C-147/01 (Weber's Wine World Handels-GmbH gegen**

---

33 Siehe PRAMBÖCK, Getränkesteuerrückzahlung – warten auf EuGH-Entscheidung, in: ÖGZ 2003/1, 4 ff; derselbe, Lostag für Getränkesteuer – 2. Oktober 2003, in: ÖGZ 2003/9, 4.

34 Vgl PRAMBÖCK, Getränkesteuerrückzahlung – Bereicherungsregelung EU-konform, jedoch viele Fragen offen, in: ÖGZ 2003/4, 4 f.

Abgabenberufungskommission Wien),[35] dem ein vom Verwaltungsgerichtshof anhängig gemachtes Vorabentscheidungsersuchen gemäß Art 234 EG-V zugrunde liegt, dürfte erhebliche finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden mit sich bringen.[36]

Dabei geht es um die Frage der Gemeinschaftsrechtskonformität des § 185 der **Wiener Abgabenordnung** (LGBl 2000/9), nach dessen Abs 3 eine Rückzahlung von Abgabenguthaben insoweit nicht zusteht, als die Abgabe wirtschaftlich von einem anderen als dem Abgabepflichtigen getragen wurde. Diese Frage stellte sich im Zusammenhang mit Rückzahlungsbegehren aus Anlass der vom Europäischen Gerichtshof als gemeinschaftsrechtswidrig beurteilten Getränkesteuer.

Die Rechtslage in den anderen Bundesländern entspricht im Wesentlichen jener Wiens. Zwar unterscheiden sich die Landesabgabenordnungen hinsichtlich der Textierung, im Ergebnis sehen jedoch alle Gesetze dem § 185 der Wiener Abgabenordnung vergleichbare **Rückzahlungssperren** mit dem Ziel vor, eine **Bereicherung des Abgabenpflichtigen** aufgrund des Rückzahlungsanspruches **zu vermeiden**.

Nach dem nun vorliegenden Urteil sind verschärfte **nationale abgabenrechtliche Regelungen**, mit denen möglichen Auswirkungen eines Urteiles des Gerichtshofes über die Gemeinschaftsrechtswidrigkeit einer Abgabe vorgebeugt werden soll, mit Art 10 EG-V dann **vereinbar**, **wenn die Regelung nicht spezifisch diese Abgabe betrifft**. Durch das Urteil des EuGH wurde klargestellt, dass **Bereicherungsverbote**, wie sie die österreichischen Länder anlässlich der Aufhebung der Getränkesteuer im Frühjahr 2000 erlassen haben, grundsätzlich **möglich sind**. Die Erstattung von solcherart rechtsgrundlos gewordenen Abgabenbeträgen darf jedoch nicht allein deshalb versagt werden, weil diese auf Dritte abgewälzt worden sind. Es muss vielmehr der Umfang der ungerechtfertigten Bereichung des Abgabenpflichtigen festgestellt werden, zu der die Erstattung dieser Abgabe führen würde. Das gemeinschaftsrechtliche Effektivitätsprinzip verbietet es, allein aufgrund der Abwälzung der Abgabe auf Dritte eine Vermutung für eine ungerechtfertigte Bereicherung aufzustellen.

13.3. Aufgrund dieses Urteils des EuGH hat der **Verwaltungsgerichtshof** jene **Bescheide von Abgabenbehörden**, mit denen **Rückzahlungsbegehren von Abgabepflichtigen** allein aufgrund der Tatsache der Überwälzung

35 Vgl EuGH-Urteil zur Getränkesteuer lässt viele Fragen offen, in: ÖGZ 2003/10, 4 f.

36 Siehe Katerstimmung bei den Gemeinden, in: Die Presse vom 03.10.2003; Feuerprobe für Bürokratie. Der Streit um die Getränkesteuer könnte die Finanzinstanzenzüge lahm legen, in: SN vom 04.10.2003.

der Abgaben auf Dritte abgewiesen worden sind, als **rechtswidrig aufgehoben**. In diesem Zusammenhang grundlegend ist das Erkenntnis vom 4. Dezember 2003, Zl 2003/16/0148, in dessen Folge der Verwaltungsgerichtshof eine Reihe weiterer Beschwerden – darunter auch solche, in denen Rückzahlungsbegehren gestützt auf § 187a der Tiroler Landesabgabenordnung (LGBl 2000/1) abgewiesen worden sind – im gleichen Sinn erledigt hat.

Kernaussage dieser Rechtsprechung ist, dass selbst dann, wenn die (völlige oder teilweise) Abwälzung der Abgabe im Einzelfall feststeht, eine ungerechtfertigte Bereicherung nur insofern bejaht werden kann, als sie nicht durch einen wirtschaftlichen Schaden zufolge Absatzrückganges zunichte gemacht wird. Daraus folgt, dass die Gesetzeswortlaute „auf andere überwälzt" oder „wirtschaftlich von anderen getragen" gemeinschaftsrechtskonform so zu interpretieren sind, dass eine **Bereicherung vorliegen** muss, die einen allenfalls vorliegenden, durch die Getränkesteuer verursachten Schaden übersteigt. Dabei gewährleisten die Abgabengesetze der Länder, die ausdrücklich die amtswegige Beweisaufnahme vorsehen, dass nicht von einer vermuteten Überwälzung oder gar Bereicherung ausgegangen werden kann, deren Nichtvorliegen der Abgabepflichtige beweisen müsste. Insbesondere schließt die jeweilige Anordnung, dass amtsbekannte Umstände auch zugunsten des Abgabepflichtigen zu prüfen seien, eine Auferlegung der Beweislast an den Abgabepflichtigen aus. Nur für den Fall, dass trotz Heranziehung aller zur Verfügung stehenden Beweismittel eine ziffernmäßige Berechnung des Rückerstattungsanspruches nicht möglich ist, ist als ultima ratio die Heranziehung der in sämtlichen Landesabgabenordnungen vorgesehenen Schätzung zulässig.

Es ist nun Sache der Abgabenbehörden, im fortgesetzten Verfahren in Bindung an diese Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes über die anhängigen Rückzahlungsbegehren neuerlich zu entscheiden. Ebenso ist über jene (zahlreichen) Rückzahlungsbegehren zu entscheiden, hinsichtlich deren das Verfahren von den Abgabenbehörde bis zur Klärung der Rechtslage durch den Verwaltungsgerichtshof ausgesetzt wurde.[37]

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass auf Grund dieser Entscheidungen die gemeinschaftsrechtswidrig erhobene Getränkesteuer für alkoholische Getränke im Falle eines fristgerechten Rechtsbehelfs nur insoweit zu erstatten ist, als die Getränkesteuer von den Abgabepflichtigen nicht auf die Konsumenten überwälzt wurde und/oder die Ge-

37 Siehe MÜHLBERGER, Getränkesteuerrückerstattung – Verfahren nach nationalem und Gemeinschaftsrecht, in: ÖGZ 2003/10, 7 ff.

tränkesteuer allenfalls zu einem Absatz- oder Gewinnrückgang des Abgabenpflichtigen geführt hat.

13.4. Wenn auch durch das Urteil des EuGH und das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes der „**Katastrophenfall**" für die **Gemeinden auf sofortige und vollständige Rückzahlung der Getränkesteuer nicht eingetreten** ist,[38] bleibt die Situation für die Gemeindefinanzen ernst. Es sind ca 50.000 Anträge mit einem Gesamtvolumen von rd 1 Mrd € als Einzelfälle zu prüfen, wobei die Beweislast bei den Gemeinden liegt. Eine koordinierte, österreichweit zulässige Regelung wird angestrebt. Die Österreichische Hoteliersvereinigung kündigte im Herbst 2003 die Einbringung einer Musterklage beim Verwaltungsgerichtshof an, mit der die Gemeinden dazu gezwungen würden, zu Unrecht eingehobene Getränkesteuern rasch zurückzuzahlen.[39]

Bereits am 10. Dezember 2003 kam es im Finanzministerium zu einer Aussprache von Staatssekretär Dr. FINZ mit Experten des Ministeriums und einer Delegation von 30 Bürgermeistern aus Tourismusgemeinden. Die Gemeinden hoffen, durch Gutachten feststellen zu können, dass ein großer Teil der Getränkesteuer von den Unternehmern auf die Kunden überwälzt wurde und damit keine Rückzahlungsverpflichtung bestehe.[40] Für das Finanzgefüge der Gemeinden sind diese Verfahren von entscheidender Bedeutung. Sollte ein Großteil der eingehobenen und in den allgemeinen Haushalt eingeflossenen und verbrauchten Steuereinnahmen zurückgezahlt werden müssen, hätte dies **gravierende Auswirkungen** auf die **Investitionstätigkeit der Gemeinden**, denen zahlreiche Bundespolitiker volle Unterstützung in der Angelegenheit Rückzahlung der Getränkesteuer zugesagt haben (siehe Kapitel A, Punkt 8.5.).

14. Entwicklung der Finanzschulden der Länder und der Gemeinden

14.1. Auch im Berichtsjahr widmeten die Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden der **Einhaltung der Stabilitätskriterien** besondere Aufmerksamkeit.

Das Jahr 2003 brachte einen Finanzierungsüberschuss der Länder (mit Wien) von 0,60% des BIP gemäß ESVG 1995 (Bund: -1,75%, Gemein-

38 Vgl PRAMBÖCK, Getränkesteuerfrage entschärft – trotzdem schwierige Finanzsituation 2004, in: ÖGZ 2004/1, 4 f.

39 Vgl Hoteliers bringen nun Gemeinden vor den Kadi. Musterklage soll Steuer zum Fließen bringen, in: Der Standard vom 24.10.2003.

40 Vgl Krach zwischen Wirten und Gemeinden. Höchstgericht zu Getränkesteuer „Überwälzung ist in jeden Fall nachzuweisen", in: Der Standard vom 24.10.2003.

den +0,04%). Negativ beeinflusst war dieses Ergebnis von der Abnahme der Ertragsanteile als Folge der schwachen Entwicklung der Steuereinnahmen. Auf der Ausgabenseite schlugen vor allem Mehrausgaben für **Sozialleistungen** sowie die steigenden Kosten im **Gesundheitsbereich** zu Buche. Weiters wurde die Wirtschaftsförderung ausgebaut und die Investitionstätigkeit – insbesondere vor dem Hintergrund des seit dem Jahr 2002 erweiterten Verantwortungsbereichs der Länder im Straßenbau – forciert. **Einsparungen** wurden im Wesentlichen durch die **konsequente Rückführung der Verschuldung** und der damit verbundenen Reduktion der Zinsbelastung (begünstigt vom allgemein günstigen Zinsniveau), durch Personalaufnahmestopps in einigen Bundesländern (Aufrechterhaltung in Tirol, Salzburg bzw Einführung in der Steiermark) sowie in geringem Umfang durch Ausgliederungen (zB Vorarlberger Landeskonservatorium GmbH) erreicht. Zusätzlich wurde der Budgetvollzug auch im Berichtsjahr von zahlreichen **Verwaltungsreformmaßnahmen** bzw der Implementierung von New Public Management-Elementen begleitet. Weiters wurde der eingeschlagene Weg, **Forderungen aus Wohnbauförderungsdarlehen zu verkaufen** und zur Schuldentilgung, Rücklagenzuführung und/oder Veranlagung zu verwenden, fortgesetzt.

14.2. Ein Vergleich der **Finanzschulden der Länder** der Jahre **1999 und 2003** (C/2) zeigt ein sehr erfreuliches Bild, da die Schuldenstände der Länder insgesamt um rd 41% verringert werden konnten.
Gegenüber dem Jahr 1999 war nur in **Niederösterreich** eine geringfügige **Zunahme des Schuldenstandes** um +4,47% zu verzeichnen. In den anderen Ländern konnten die **Schuldenstände** zum Teil **deutlich verringert** werden. So etwa in **Kärnten** (-70,68%), in **Tirol** (-59,18%), in der **Steiermark** (-58,57%) und in **Wien** (-46,14%). Das Land **Oberösterreich** weist **keine Finanzschulden** mehr auf.

14.3. Die im Rahmen des **Österreichischen Stabilitätspaktes** vereinbarten **Beiträge der Länder** (einschließlich Wien) **zum Finanzierungssaldo des Gesamtstaates** in Höhe von 0,75% des BIP bzw **1,67 Mrd €** wurden nicht zur Gänze erreicht (siehe dazu den Vergleich der Maastrich-Ergebnisse der Länder für die Jahre 1999 und 2003 – C/3). Die Vorgaben zur Ermittlung des Budgetsaldos im Sinne des Österreichischen Stabilitätspaktes enthalten Sonderregelungen, die von den ESVG-Vorgaben abweichen. So werden beispielsweise Veräußerungserlöse aus der Übertragung von Liegenschaften an Landesimmobiliengesellschaften (LIG) angerechnet, wovon im Jahr 2003 Niederösterreich und Oberösterreich, die Steiermark sowie Vorarlberg Gebrauch machten. Gleiches gilt natürlich auch für den Bund bezüglich seiner Übertragungen von Liegen-

schaften und Gebäuden an die BIG. Auch die Folgekosten basierend auf der Hochwasserkatastrophe im Jahre 2002 bleiben außer Acht.

14.4. Die österreichischen **Gemeinden** waren im Jahr 2003 ebenfalls mit einem leichten **Rückgang** der **Steuereinnahmen** gegenüber dem Vorjahr konfrontiert. Dafür zeichnete vor allem die rückläufige Entwicklung der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben verantwortlich. Das Ausgabenwachstum wurde wesentlich durch die Ausweitung der Transferleistungen (im Gesundheits- und Sozialbereich), aber auch durch die deutliche Zunahme des Personalaufwandes bestimmt. Der Anstieg der Personalausgaben dürfte unter anderem auch die Folge der Einrichtung von zusätzlichen Kinderbetreuungsplätzen und steigenden Personalständen in den Bereichen Gesundheit und Soziales (insbesondere Alten- und Pflegeheime) gewesen sein. Zudem gab es Veränderungen hinsichtlich des kommunalen Aufgabenspektrums. Nachdem das Meldewesen seit 1. März 2002 in Gemeinden mit Bundespolizeibehörden nunmehr im übertragenen Wirkungsbereich der Bürgermeister liegt, folgte im Berichtsjahr die Übertragung des Pass- und Fundwesens (1. Februar 2003). Dennoch dürfte der Stabilitätsbeitrag der Gemeinden (ausgeglichener Haushalt) für das Jahr 2003 erreicht worden sein. Zur Erreichung dieses Zieles dürften allerdings geplante Investitionsvorhaben aufgeschoben worden sein bzw erfolgten Investitionen vor allem im Bereich der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (ausgegliederte Einheiten). Die Bruttoanlageinvestitionen fielen jedenfalls geringer als im Vorjahr aus. Der bereits im Rahmen der Finanzbedarfserhebung 2002 identifizierte **Nachholbedarf** bei der Erneuerung und **Sanierung** der **kommunalen Infrastruktur** dürfte sich aus Sicht der Gemeinden noch weiter ausgeweitet haben. Das Haushaltsergebnis dürfte ferner auch durch die **Intensivierung kommunaler Kooperationen** (zB zentrales Beschaffungswesen, Immobilien- und Schuldenmanagement) sowie die vermehrte **Nutzung von alternativen Finanzierungsformen** positiv beeinflusst worden sein.

15. Österreichweites Behördenfunknetz

Seit Jahren wird am Aufbau eines **bundesweiten Behördenfunknetzes „Adonis"** gearbeitet, das eine Kommunikation der „Blaulichtorganisationen" Polizei, Gendarmerie, Rettungsorganisation, Feuerwehr und Bergrettung ermöglichen soll (vgl zuletzt 27. Bericht 2002, 107 f). Wegen aufgetretener Differenzen zwischen dem Bundesministerium für Inneres und der Betreiberfirma wurde der Aufbau des digitalen Funknetzes mit Kosten von rd 310 Mio € im Juli 2003 gestoppt. Das Projekt eines bundesweiten Behördenfunknetzes,

das zu einer wesentlich besseren Zusammenarbeit der Einsatzkräfte beitragen sollte, war nun wieder völlig ungewiss.

Nach Gesprächen erklärte sich im Sommer 2003 lediglich das Land Tirol bereit, ein gemeinsames digitales Funknetz aufzubauen[41], da man nicht länger auf eine bundesweite Lösung warten wolle.
Am 22. Dezember 2003 erfolgte die neue EU-weite Ausschreibung für das Behördenfunknetz „Adonis". Dieses Projekt soll nun gemeinsam vom Bundesministerium für Inneres und dem Land Tirol verwirklicht werden, wobei die Vergabe des ca 300 Mill € teuren Auftrages im Herbst 2004 erfolgen soll.[42]

41 Vgl Nur Tirol setzt noch auf Landesnetz, in: SN vom 02.08.2003.

42 Siehe: Neustart für bundesweiten Behördenfunk, 300-Million-Vergabe im Herbst 2004, in: Die Presse vom 22.12.2003.

D) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IM BUNDESBEREICH

1. Einleitung

Vom Nationalrat wurden im Berichtsjahr **zwei Änderungen des B-VG**, **ein Bundes-Verfassungsgesetz** und **sieben Verfassungsbestimmungen** in **zwei einfachen Bundesgesetzen** beschlossen und im Bundesgesetzblatt kundgemacht.
Im Hinblick auf die Einsetzung des Österreich-Konvents (siehe dazu ausführlich Kapitel A, Punkte 6.1. – 6.10.) nahmen im Berichtsjahr die Diskussionen über eine umfassende und grundlegende Reform der österreichischen Bundesverfassung breiten Raum ein.

Zu Beginn des Berichtsjahres wehrte sich der **Verfassungsgerichtshof** mit einem Beschluss über die Einleitung eines **Gesetzesprüfungsverfahrens**[1] (V 88/00) gegen die gängige **Praxis** des **Bundesgesetzgebers**, vom Gerichtshof aufgehobene Gesetzesbestimmungen durch eine **Verfassungsbestimmung** wieder in Kraft zu setzen und so der **Kontrolle des Höchstgerichts** zu **entziehen**.

Konkreter Anlassfall war ein beim Verfassungsgerichtshof anhängiges Verfahren, in dem die Linzer Elektrizitäts-, Fernwärme- und Verkehrsbetriebe AG den Antrag gestellt hat, Teile der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 22.9.1999, mit der die Systemnutzungsrechte (Festpreise für die Nutzung eines Stromnetzes durch Energieversorgungsunternehmen) bestimmt werden, aufzuheben. Der Verfassungsgerichtshof hatte diese Verordnung bereits mit Erkenntnis vom 5. Dezember 2000, V 42/00 ua, VfSlg 16042/2000, als gesetzwidrig aufgehoben und darin ausgesprochen, dass diese Verordnung (auch über die damaligen Anlassfälle hinaus) nicht mehr anzuwenden ist. Mit einer im Jahr 2002 beschlossenen Änderung des **Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes** (BGBl I Nr 149/2002 – siehe dazu auch 27. Bericht 2002, 37 f) wurde in diesem Gesetz im § 66b eine **Verfassungsbestimmung** eingefügt, die ua vorsieht, dass die **aufgehobene Verordnung** – von den seinerzeitigen Anlassfällen abgesehen – sehr wohl anzuwenden ist und damit insoweit auch mit der seinerzeitigen Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof eine rückwirkende Beseitigung der Verordnung aus dem Rechtsbestand nicht verbunden ist.

Im eingeleiteten Gesetzesprüfungsverfahren (V 88/00) soll geprüft werden, ob der Nationalrat Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes aufheben darf. Der Präsident des Verfassungsgerichtshofes, Dr. KORINEK, betonte, dass dieser Beschluss nicht im Zusammenhang mit der oft geübten und ver-

1 Vgl Höchstgericht wehrt sich gegen Nationalrat, in: Der Standard vom 17.01.2003.

fassungspolitisch bedenklichen Praxis, dass der Gesetzgeber mit Verfassungsbestimmungen bestimmte Gesetzesbestimmungen der Kontrolle der Höchstgerichte entzieht, stehe. Im konkreten Fall gehe es vielmehr um eine Frage der Gewaltenteilung.

Der Zweite Nationalratspräsident Dr. FISCHER betonte dagegen das Recht des Bundesverfassungsgesetzgebers, Verfassungsrecht zu gestalten. Eine Lösung des mit dem Prüfbeschluss sichtbar gewordenen Konfliktes sehe er darin, *„dass der Nationalrat und der Bundesrat nicht mehr Verfassungsbestimmungen zum Anlass nehmen, um Einzelentscheidungen des Verfassungsgerichtshofes zu korrigieren"* (Der Standard vom 17.01.2003).
Eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes im anhängigen Gesetzesprüfungsverfahren, der auch aus rechtsstaatlicher Sicht mit Interesse entgegenzusehen ist, wurde im Berichtsjahr nicht getroffen.

Im Zusammenhang mit den Diskussionen über die verfassungsrechtliche Absicherung der Pensionsreform bezeichnete Präsident Dr. KORINEK die Verfassung materiell als *„sehr brauchbar"*, den formellen Zustand beurteilte er aber *„als nicht gut"*. Er wünsche sich mehr Sorgfalt bei der Abfassung von Gesetzen, da *„diese ad hoc Gesetzgebung und Schlampereien in der Legistik Dinge seien, die den Verfassungsgerichtshof stark belasten würden."* (TT vom 14.07.2003 oder VN vom 20.08.2003).

2. Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes

2.1. Mit Bundesgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz**, die **Nationalrats-Wahlordnung 1992**, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, das Volksabstimmungsgesetz 1972, das Volksbefragungsgesetz 1989, das Volksbegehrensgesetz 1973, die Europawahlordnung, das Wählerevidenzgesetz 1973 und das Europa-Wählerevidenzgesetz geändert werden (BGBl I Nr 90/2003 – D/1), wurde das **Wahlalter** dahingehend herabgesetzt, dass das 18. Lebensjahr spätestens am **Tag der Wahl** vollendet werden muss.[2]
Die Herabsetzung des Wahlalters durch den Bundesgesetzgeber macht auch eine Herabsetzung des Wahlalters für die Landtags- und die Gemeinderatswahlen notwendig, da gemäß Art 95 Abs 2 B-VG die Bedingungen für das aktive und das passive Wahlrecht für Wahlen zum Landtag nicht enger gezogen sein dürfen, als jene für die Nationalratswahlen. Gemäß Art 117 Abs 2 B-VG müssen die Bestimmungen über Wahlen auf Gemeindeebene zumindest den bei Landtagswahlen wahlberechtigten Personen das aktive und das passive Wahlrecht einräumen. Die Länder

2 Bisher war die Voraussetzung der Ausübung des aktiven Wahlrechts die Vollendung des 18. Lebensjahres vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl.

sind daher gezwungen, ihre Wahlrechtsgesetze an die geänderten Bestimmungen des B-VG anzupassen, wobei diese in mehreren Ländern bereits im Berichtsjahr erfolgte (siehe dazu Kapitel E). Hier zeigt sich, wie eng zuweilen die Grenzen der Verfassungsautonomie der Länder gezogen sind.

2.2. Mit dem **Kundmachungsreformgesetz 2004**[3] (BGBl I Nr 100/2003 – D/2), das insgesamt **vier Verfassungsbestimmungen** enthält, wurden das B-VG geändert und im B-VG die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für eine elektronische Kundmachung des Bundesgesetzblattes geschaffen.[4] Es wurden unrichtige Zitierungen angepasst, Redaktionsversehen und sonstige legistische Unstimmigkeiten bereinigt[5] und einige gegenstandslose Bundesverfassungsgesetze und in einfachen Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen aufgehoben.[6]
Im **Bundesgesetzblattgesetz**[7] wurde nunmehr die **Herausgabe des Bundesgesetzblattes**[8] und weiterer Rechtsvorschriften des Bundes in digitaler Form über das **Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)** (www.ris.bka.gv.at) angeordnet, was neben einem einfacheren Zugang zum geltenden Rechtsbestand auch zu Einsparungen beitragen soll.

3. Bundesverfassungsgesetze

Mit dem **Bundesverfassungsgesetz** über den **Abschluss des Vertrages** über den **Beitritt** der **Tschechischen Republik**, der Republik **Estland**, der Republik **Zypern**, der Republik **Lettland**, der Republik **Litauen**, der Republik **Ungarn**, der Republik **Malta**, der Republik **Polen**, der Republik **Slowenien** und **Slowaki-**

---

3 Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechts-Überleitungsgesetz und das Finanz-Verfassungsgesetz 1948 geändert, ein **Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 2004** erlassen, das Verlautbarungsgesetz 1985 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und einige Bundesverfassungsgesetze, Bundesgesetze und in Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen aufgehoben werden (**Kundmachungsreformgesetz 2004**).

4 Siehe die Änderungen in den Art 49 Abs 1 und 2 und Art 49a Abs 3 B-VG.

5 Vgl KOMMENDA, Beistrichfehler-Berichtigung im B-VG. Das Bundesgesetzblatt wird virtuell, in: Die Presse vom 01.12.2003.

6 Siehe die Verfassungsbestimmungen im Art 1 (Änderung des B-VG), im Art 2 (Änderung des Rechts-Überleitungsgesetzes), im Art 3 (Änderung des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948) sowie im Art 7 (Aufhebung einiger Bundesverfassungsgesetze, Bundesgesetze und in Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen) des Gesetzes.

7 Siehe Art 4 des Kundmachungsreformgesetzes 2004: Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 2004.

8 Siehe LAURER, Neues vom Bundesgesetzblatt – Oder: ein Blatt, in dem man nicht blättern kann, in: ÖJZ 2004, 521 ff.

schen Republik zur **Europäischen Union** (BGBl I Nr 53/2003 – D/3) wurde festgelegt, dass der am 16. April 2003 unterzeichnete Vertrag über den Beitritt der zehn neuen Mitgliedstaaten nur nach Genehmigung durch den Nationalrat und nach Zustimmung des Bundesrates abgeschlossen werden darf.
Der Nationalrat genehmigte den Beitrittsvertrag in seiner 28. Sitzung am 9. Juli 2003, der Bundesrat erteilte die gemäß Art 44 Abs 2 B-VG notwendige Zustimmung in seiner 700. Sitzung am 23. Juli 2003. Damit wurden in **Österreich alle notwendigen parlamentarischen Voraussetzungen für die EU-Erweiterung** erfüllt.

4. Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen

Der Bundesgesetzgeber machte im Jahr 2003 von der oft kritisierten Praxis, in einfache Bundesgesetze Verfassungsbestimmungen aufzunehmen, in vergleichsweise geringem Ausmaß Gebrauch. Es wurden **zwei einfache Bundesgesetze**, die insgesamt **sieben Verfassungsbestimmungen** enthalten, beschlossen und kundgemacht. Diese beiden Gesetze werden nachstehend kurz besprochen.

4.1. Das **Kundmachungsreformgesetz** (BGBl I Nr 100/2003) enthält insgesamt **vier Verfassungsbestimmungen**, wovon eine die Änderung des B-VG regelt. Dieses Gesetz wurde bereits oben im Punkt 2.2. dargestellt.

4.2. Das Bundesgesetz, mit dem die **Europawahlordnung** geändert und ein Bundesgesetz über die **Europawahl 2004** erlassen wird (BGBl I Nr 132/2003), trägt dem Umstand Rechnung, dass das Gebot, mit der **Stimmenauszählung** erst dann zu beginnen, wenn im letzten Mitgliedstaat das letzte Wahllokal geschlossen hat, auf Grund eines Beschlusses des Europäischen Rates beseitigt werden soll. Damit steht in Österreich künftig einer Auszählung der Stimmen und der Veröffentlichung von Hochrechnungen in den Medien vor Schließung des letzten Wahllokales in einem anderen Mitgliedstaat nichts mehr im Wege. Mit dem **Bundesgesetz über die Europawahl 2004** wurde durch **Verfassungsbestimmungen**[9] sichergestellt, dass auch die in **Österreich wohnenden Bürgerinnen** und Bürger der **zehn Staaten**, die am **1. Mai 2004 der EU beitreten** werden, das Recht haben, an der **Wahl** zum **Europäischen Parlament** am 13. Juni 2004 teilzunehmen. Nach bisher geltendem Recht hatten nur jene EU-Bürgerinnen und Bürger mit Hauptwohnsitz in Österreich das Recht, an der Wahl teilzunehmen, die am Stichtag die Voraussetzungen gemäß Art 23a B-VG erfüllen. Da der Stichtag gut zwei Monate

9 Siehe die Verfassungsbestimmungen in Art II § 1, § 3 und § 4 des Gesetzes.

vor der Wahl liegt, wären die Unionsbürgerinnen und Bürger der neuen Mitgliedstaaten weiterhin vom Wahlrecht ausgeschlossen gewesen.

5. Bundesgesetze, die mit dem Verfassungsrecht in engem Zusammenhang stehen

Basierend auf einen Initiativantrag wurde vom Nationalrat das Bundesgesetz, mit dem die **Nationalrats-Wahlordnung 1992**, das **Bundespräsidentenwahlgesetz 1971**, die **Europawahlordnung**, das **Wählerevidenzgesetz 1973**, das **Europa-Wählerevidenzgesetz**, das **Volksbegehrensgesetz 1973**, das **Volksabstimmungsgesetz 1972** und das **Volksbefragungsgesetz 1989** geändert werden (BGBl I Nr 54/2003), beschlossen. Mit diesen Novellen wurde die von den Ländern und den Gemeinden seit Jahrzehnten geforderte **Pauschalierung** des **Ersatzes der Kosten**, die für die Gemeinden mit der Durchführung von (Bundes-)Wahlen verbunden sind, eingeführt. Die **Pauschalentschädigungen** sind innerhalb von zwei Jahren nach dem Wahltag an die Landeshauptmänner anzuweisen und von diesen unverzüglich an die Gemeinden weiterzuleiten.

6. Vorschläge für Änderungen der Bundesverfassung

Abgesehen von den in den Beratungen des Österreich-Konvents dominierenden Themen (zB Reform der Kompetenzverteilung, Reform des Bundesrates, Neukodifikation etc) über eine neue österreichische Bundesverfassung werden an dieser Stelle zwei konkrete Vorschläge für Änderungen im österreichischen Bundesverfassungsrecht besprochen:

6.1. Der neue Präsident des Nationalrates, Univ.Prof. Dr. KHOL, machte den Vorschlag, in einer Präambel einen **Gottesbezug** in die Verfassung aufzunehmen, um damit „*auf unser religiöses Erbe als eine der Quellen der in unserer Verfassung zum Ausdruck kommenden Grundwerte*" zu verweisen.
Der vorgelegte Vorschlag lautete: „*Die Werte der Republik Österreich umfassen die Wertvorstellungen derjenigen, die an Gott als die Quelle der Wahrheit, Gerechtigkeit, des Guten und des Schönen glauben, als auch derjenigen, die diese universellen Werte aus anderen Quellen ableiten*" (siehe: Die Presse vom 04.02.2003).
Dieser Vorstoß wurde überwiegend – sowohl von Politikern, als auch von der Lehre – abgelehnt und fand wenig Unterstützung.[10]

10 Siehe etwa den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes, Dr. KORINEK, der erklärte, einem Gottesbezug in der Verfassung skeptisch gegenüberzustehen und sich für mehr konkrete Inhalte aussprach – SN vom 10.06.2003.

Im Laufe des Berichtsjahres sprachen sich mehrere Spitzenpolitiker (etwa der Zweite Nationalratspräsident Dr. FISCHER) gegen die Aufnahme eines Gottesbezuges in eine neue Verfassung aus (vgl Gottesbezug kommt nicht, in: SN vom 20.11.2003).

6.2. Die von Bundespräsident Dr. KLESTIL am 21. Mai 2003 geäußerte Auffassung, er könne im Rahmen seiner Kompetenzen den Bundeskanzler entlassen (vgl Art 70 Abs 1 B-VG) rief als „Gegenreaktion" eine Debatte über die **Kompetenzen des Bundespräsidenten** hervor. Nationalratspräsident Univ.Prof. Dr. KHOL trat offen für eine Reduzierung der Rechte des Bundespräsidenten ein und bezeichnete etwa die Befugnisse des Bundespräsidenten, den Nationalrat aufzulösen oder die Bundesregierung abzuberufen als *„Verfassungsschotter"* (Die Presse vom 07.06. 2003). Dieser Vorstoß rief vor allem bei der SPÖ Empörung hervor und wurde abgelehnt.

In weiterer Folge nannte die stellvertretende Bundessprecherin der Grünen, Dr. GLAWISCHNIG, das höchste Staatsamt eine *„tickende staatsrechtliche Zeitbombe"* und sprach sich für eine Einschränkung der Kompetenzen des Bundespräsidenten aus (Die Presse vom 15.10.2003). Nachdem der Zweite Nationalratspräsident Dr. FISCHER in einer Bilanz über die bisherigen Beratungen des Österreich-Konvents erklärte, dass die Kompetenzen des Bundespräsidenten unangetastet bleiben sollen, dürften die gemachten Vorschläge angesichts des Nichterreichens einer Zwei-Drittel-Mehrheit im Nationalrat nicht umgesetzt werden.

E) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IN DEN LÄNDERN

1. Weiterentwicklung des Verfassungsrechts der Länder

Im Berichtszeitraum 2003 wurde die **Landesverfassung in sechs Ländern geändert**. Die wichtigsten Neuerungen betrafen die Erweiterung von Staatszielbestimmungen, die Schaffung von neuen Einrichtungen zur Gebarungskontrolle, den weiteren Ausbau der Instrumente der direkten Demokratie sowie die Anpassung der Bestimmungen über die Ausübung des Wahlrechts.
Die Landtage beschlossen weiters **sechs Landesverfassungsgesetze** und mehrere **Verfassungsbestimmungen** in insgesamt **dreizehn einfachen Landesgesetzen**. Zu den Gründen für diese Zersplitterung von Landesverfassungsrecht siehe näher unter Punkt 4.

2. Neuerungen in den Landesverfassungen im Jahr 2003

2.1. Im Land **Kärnten** wurde im Berichtsjahr die Landesverfassung **viermal** geändert:

Mit Landesverfassungsgesetz, mit dem die **Kärntner Landesverfassung** geändert wird (LGBl 2003/8), wurde eine landesverfassungsgesetzliche Verpflichtung festgeschrieben, im Entwurf des jeweiligen Landesvoranschlages die erforderlichen Mittel vorzusehen, die für die **Finanzierungsbeteiligung des Landes an Förderungsmaßnahmen** erforderlich sind, die von der **Europäischen Union** nach Maßgabe der vertraglich vereinbarten oder **genehmigten Förderungsprogramme** aufgebracht werden. Das Bundeskanzleramt machte bereits im Jahr 1997[1] zur landesverfassungsgesetzlichen Verankerung einer solchen Verpflichtung keine Bedenken geltend.

Das Gesetz, mit dem die **Kärntner Landesverfassung** geändert und ein **Kärntner Vergaberechtsschutzgesetz** erlassen wird (LGBl 2003/17), erging im Zusammenhang mit der Neuordnung der **Kompetenzlage** auf dem Gebiet des **öffentlichen Auftragswesens** (BGBl I Nr 99/2002 –

---

1 Siehe das Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 13. Februar 1997, GZ 650.052/O-V/2/97, in dem ua folgende Ausführungen gemacht wurden:
„2. Gegen eine landesverfassungsrechtliche Regelung über die Co-Finanzierung von Förderungen der EU bestehen bundesverfassungsgesetzliche Bedenken nicht, soferne sichergestellt ist, dass die Höhe der im Landesvoranschlag bereit zu haltenden Mittel betragsmäßig fixiert ist.
3. Bundesverfassungsrechtliche Bedenken bestünden gegen eine Regelung, die eine betragsmäßig nicht fixierte Verpflichtung zur Zurverfügungstellung von Landesmitteln zum Ausdruck bringt, deren Höhe sich letztlich nach einer Entscheidung der EU richtet."

siehe dazu ausführlich 27. Bericht 2002, 111 ff). Das auf Landesebene in der Folge neu erlassene **Vergaberechtsschutzgesetz** sieht als Nachprüfungsbehörde weiterhin den Unabhängigen Verwaltungssenat für Kärnten vor. Vor der Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens wurde allerdings die Möglichkeit eingeräumt, die **Ombudsstelle für Vergabewesen**[2] anzurufen, und zwar sowohl vom Auftraggeber als auch vom Unternehmer oder der jeweils zuständigen Interessenvertretung des Unternehmens. Diese Ombudsstelle ist allerdings nur ermächtigt, Empfehlungen, ähnlich einer Schlichtungsstelle, abzugeben.

Mit Landesverfassungsgesetz, mit dem die **Kärntner Landesverfassung** geändert wird (LGBl 2002/47), wurden bisherige Regelungen über die **Ausschüsse des Landtages**, die Wahl der Ausschussmitglieder, die Verpflichtung der Regierungsmitglieder zur Teilnahme an den Ausschusssitzungen und die Abberufung des Leiters des Landesrechnungshofes geändert.

Die nähere Ausgestaltung der Bestimmungen erfolgte durch das Gesetz, mit dem die **Geschäftsordnung des Kärntner Landtages** geändert wird (LGBl 2003/48). Angepasst wurden vor allem die gesetzlichen Reglungen über die **Dringlichkeitsanträge**, die **Dringlichkeitsanfragen** und jene über die Teilnahme und den Ablauf von Ausschusssitzungen.

Schließlich wurden mit Gesetz, mit dem die **Kärntner Landesverfassung** und die **Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999** geändert werden (LGBl 2004/56), die **Mitglieder der Arzneimittelkommissionen** nach der Kärntner Krankenanstaltenordnung **weisungsfrei gestellt**.

2.2. In **Niederösterreich** beschloss der Landtag am 6. November 2003 das Verfassungsgesetz über die **Änderung der NÖ Landesverfassung 1979** (LGBl 0001-13). Der Katalog der **Staatszielbestimmungen** des Art 4 wurde um die **nachhaltige Sicherung des Wassers** als Lebensgrundlage ergänzt.
Damit sollte in dem von den Vereinten Nationen zum internationalen Jahr des Süßwassers erklärten Jahr 2003 ein Bekenntnis zu einer nachhaltigen Sicherung dieser wertvollen Ressource abgelegt werden. Gleichzeitig hat sich der niederösterreichische Landtag zur **NÖ Wassercharta 2003**, die eine Reihe von Maßnahmen zum Schutz des Wassers enthält,

---

2 Siehe Art 58 Abs 1a Z 22 der Landesverfassung. Im Hinblick auf die **Weisungsfreistellung** der Ombudsfrau/des Ombudsmannes musste diese seit der Inkorporierung sämtlicher außerhalb der Verfassungsurkunde bestehenden landesverfassungsrechtlichen Regelungen in die Kärntner Landesverfassung (vgl 27. Bericht 2002, 122 f) in Form einer Novelle zum Kärntner Landesverfassungsgesetz beschlossen werden.

bekannt und die Landesregierung aufgefordert, die Grundsätze dieser Wassercharta bei ihren Planungen und Handlungen zu berücksichtigen. Weiters wurde die Landesregierung aufgefordert, bei ihrem Verwaltungshandeln das Prinzip der öffentlichen Daseinsvorsorge bei der Trinkwasserversorgung und der Abwasserentsorgung zu berücksichtigen und auf eine Versorgung der niederösterreichischen Bevölkerung mit Trinkwasser in ausreichender Menge und Qualität zu achten.

2.3. In **Oberösterreich** wurde durch das Landesverfassungsgesetz, mit dem das **Oö. Landes-Verfassungsgesetz** geändert wird (Oö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 2003 – LGBl 2003/40), der Stichtag für die **Ausübung des Wahlrechts** bei **Landtagswahlen** neu geregelt. Die bisherige Stichtagsregelung für das Wahlalter, nämlich die Vollendung des 18. Lebensjahres vor dem 1. Jänner des Wahljahres, führte dazu, dass ein nicht unerheblicher Teil von jungen Leuten von der Stimmabgabe ausgeschlossen war, obwohl sie am Wahltag bereits das 18. Lebensjahr vollendet hatten.
Nunmehr sind alle männlichen und weiblichen Landesbürger wahlberechtigt, die spätestens am **Tag vor dem Wahltag** das **18. Lebensjahr** vollendet haben.
Die einfachgesetzliche Umsetzung der neuen Stichtagsregelung für das Wahlalter erfolgten durch das Landesgesetz, mit dem die **Oö. Landtagswahlordnung 1997** geändert wird (LGBl 2003/41), und durch das Landesgesetz, mit dem die Oö. Kommunalwahlordnung geändert wird (**Oö. Kommunalwahlordnungs-Novelle 2003** – LGBl 2003/42). Die novellierte Landtagswahlordnung enthält überdies geänderte Bestimmungen über die Vorprüfung eingebrachter Wahlvorschläge, die Kundmachung der Wählerverzeichnisse und über Vereinfachungen bei der Protokollierung des Wahlergebnisses.

Mit Landesverfassungsgesetz, mit dem das **Oö. Landes-Verfassungsgesetz geändert wird** (LGBl 2003/104), wurde die **Bedeutung** des **Trinkwassers** als wichtigstes Lebensmittel und als ein dem Gemeinwohl dienendes Gut betont und in den Katalog der **Staatszielbestimmungen** (Art 10 Abs 2 L-VG) aufgenommen.

2.4. Das Land **Salzburg** legte mit Gesetz, mit dem das **Landes-Verfassungsgesetz 1999**, die Salzburger Landtagswahlordnung 1998, die Salzburger Gemeindewahlordnung 1998, das Salzburger Volksabstimmungs- und Volksbegehrensgesetz und das Salzburger Volksbefragungsgesetz geändert werden (LGBl 2003/84), fest, dass das aktive und das passive

Wahlrecht jenen Personen zukommt, die am **Tag vor dem Wahltag** das 18. bzw das 19. Lebensjahr vollendet haben.[3]
Im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Novelle durch den Landtag am 2. Juli 2003 war die Absicht des Bundes, beim Wahlalter auf den Tag der Wahl abzustellen, nicht bekannt, sodass unmittelbar darauf eine zweite Novelle der Landes-Verfassung erforderlich wurde.
Im Hinblick auf die vom Nationalrat am 24. September 2003 beschlossene Änderung des B-VG und der Wahlrechtsgesetze des Bundes (siehe dazu Kapitel D, Punkt 2.1.) wurden mit Gesetz, mit dem das **Landes-Verfassungsgesetz 1999**, die Salzburger Landtagswahlordnung 1998 und die Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 geändert werden (LGBl 2003/112), unter Beachtung des Homogenitätsgebotes die Bestimmungen in den Wahlgesetzen an die neue Fassung des Art 26 B-VG angepasst und das Wahlrecht jenen Personen zuerkannt, die spätestens mit **Ablauf des Tages der Wahl** das 18. bzw 19. Lebensjahr vollendet haben. Wegen der für den 7. März 2004 terminisierten Landtags- und Gemeinderatswahlen bestand besondere Dringlichkeit für die Anpassung.

2.5. In **Tirol** wurde die **Tiroler Landesordnung 1989** im Berichtsjahr dreimal novelliert. Das vom Tiroler Landtag am 12. Dezember 2002 beschlossene Landesverfassungsgesetz, mit dem die **Tiroler Landesordnung 1989** geändert wird, wurde im Berichtsjahr im Landesgesetzblatt (LGBl 2003/17) kundgemacht. Damit wurden die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Einrichtung des **Landesrechnungshofes** – anstelle des bisherigen Landes-Kontrollamtes – geschaffen (siehe ausführlich 27. Bericht 2002, 125) und die Aufgaben des Landesrechnungshofes, die Ziele der Gebarungsprüfung, die Durchführung von Prüfaufträgen und die Bestimmungen über die Organisation des Landesrechnungshofes festgelegt.
Mit dem Gesetz über den Tiroler Landesrechnungshof (**Tiroler Landesrechnungshofgesetz** – LGBl 2003/18) wurden die einfachgesetzlichen Regelungen über den Landesrechnungshof erlassen.
Weiters enthält das Gesetz, mit dem das Gesetz über die **Geschäftsordnung** des **Tiroler Landtages** geändert wird (LGBl 2003/19), die notwendigen legistischen Anpassungen, die durch die Einrichtung des Landesrechnungshofes notwendig wurden.

Mit Landesverfassungsgesetz, mit dem die **Tiroler Landesordnung 1989** geändert wird (LGBl 2003/31), wurde im Hinblick auf die Landtagswahl am 28. September 2003 und im Rahmen der Verfassungsautonomie der

---

3 Bis zur Novelle kam das aktive und das passive Wahlrecht jenen Personen zu, die **vor dem 1. Jänner des Wahljahres** das 18. bzw das 19. Lebensjahr vollendet haben.

Länder – das **Wahlalter** für die Wahlen zum Landtag und zum Gemeinderat dahingehend herabgesetzt, dass das 18. Lebensjahr erst spätestens am **Stichtag der Wahl** vollendet sein muss. Bisher musste das 18. Lebensjahr vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl vollendet sein. Die einfachgesetzliche Umsetzung dieser Herabsetzung des Wahlalters in der Landesverfassung erfolgte durch das Gesetz, mit dem die **Tiroler Landtagswahlordnung 2002** geändert wird (LGBl 2003/32), durch das Gesetz, mit dem die **Tiroler Gemeindewahlordnung 1994** geändert wird (LGBl 2003/33), und durch das Gesetz, mit dem die **Innsbrucker Wahlordnung 1975** geändert wird (LGBl 2003/34).

Die entsprechende Herabsetzung bzw die Stichtagsregelung für das Wahlalter durch den Bundesgesetzgeber machte auch in Tirol eine neuerliche Novellierung der Tiroler Landesordnung 1989 und der Wahlgesetze notwendig. Mit Landesverfassungsgesetz, mit dem die **Tiroler Landesordnung 1989** geändert wird (LGBl 2003/125), wurde nunmehr festgelegt, dass zum Landtag jeder Landesbürger wahlberechtigt ist, der spätestens am **Tag der Wahl** das **18. Lebensjahr** vollendet hat und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist. Das passive Wahlrecht haben alle zum Landtag Wahlberechtigten, die am Tag der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet haben. Einfachgesetzlich umgesetzt wurde die neuerliche Herabsetzung des Wahlalters durch das Gesetz, mit dem die **Tiroler Landtagswahlordnung 2002** geändert wird (LGBl 2003/126), durch das Gesetz, mit dem die **Tiroler Gemeindewahlordnung 1994** geändert wird (LGBl 2003/127), und durch das Gesetz, mit dem die **Innsbrucker Wahlordnung 1975** geändert wird (LGBl 2003/128).

2.6. Bereits am 13. Dezember 2002 beschloss der **Wiener Landtag** nach jahrelang geführten politischen Diskussionen das Gesetz, mit dem die **Wiener Stadtverfassung** und die **Wiener Gemeindewahlordnung 1996** geändert werden (vgl dazu 27. Bericht 2002, 125 f). Den Kern dieses sog „**Demokratiepaketes**" stellt die Einräumung des aktiven und des passiven Wahlrechts für ausländische Bewohner Wiens auf Ebene der Bezirksvertretungen dar, sofern ein fünfjähriger ununterbrochener Hauptwohnsitz gegeben ist. Das Alter für die Ausübung des aktiven Wahlrechts wurde vom vollendeten 18. Lebensjahr spätestens am 31. Dezember des Jahres vor der Wahl auf das **vollendete 16. Lebensjahr**[4] zum Stichtag der Wahl herabgesetzt.

Von der Bundesregierung wurde am 10. Februar 2003 gemäß Art 98 Abs 2 B-VG **Einspruch** gegen den Gesetzesbeschluss des Wiener Landtages

4 Vgl TSCHIRF, Ausländerwahlrecht und wählen ab 16, in: ÖJP 2002, Wien 2003, 435 ff.

erhoben (vgl ausführlich Kapitel G, Punkt 1.2.). Dabei wurden einerseits Bedenken im Sinne des **wahlrechtlichen Homogenitätsprinzips** sowie andererseits Bedenken hinsichtlich des **Ämtervorbehalts** zu Gunsten österreichischer StaatsbürgerInnen geltend gemacht. Gestützt auf ein **Gutachten** vom 16. Mai 2002[5] wurden diese Bedenken vom Land Wien nicht geteilt und der **Landtag fasste** in seiner Sitzung am 24. April 2003 einen **Beharrungsbeschluss**[6]. Der Gesetzesbeschluss des Landtages wurde am 21. März 2003 in seiner ursprünglichen Fassung im Landesgesetzblatt (LGBl 2003/22) kundgemacht. Noch im Berichtsjahr stellten ÖVP- und FPÖ-Abgeordnete des Wiener Landtages beim Verfassungsgerichtshof den Antrag, die Wiener Gemeindewahlordnung 1996 auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen (siehe auch Kapitel G, Punkt 4.).

3. Diskussionen und Vorarbeiten zur Änderung von Landesverfassungen

In **Vorarlberg** wurde im Berichtsjahr zur Novellierung der Landesverfassung eine Regierungsvorlage über ein Verfassungsgesetz zur **Änderung** der **Landesverfassung** betreffend die **Aufhebung der Wahlpflicht** bei Landtags- und Gemeindevertretungswahlen bzw Aufhebung der **Stimmpflicht** bei Volksabstimmungen und Volksbefragungen und die **Festlegung des Wahltages** als **Stichtag** für das **Erreichen des Wahlalters** dem Landtag vorgelegt.

4. Verfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen

Die Landtage haben im Berichtszeitraum neben den bereits behandelten Änderungen der Landes-Verfassungen wiederum mehrere **Verfassungsgesetze** und insgesamt dreizehn **einfache Gesetze**, die **Verfassungsbestimmungen** enthalten, beschlossen. Sie betrafen das Gemeinderecht, das Landeshaushaltsrecht, das Dienstrecht und den Bedienstetenschutz sowie die Weisungsfreistellung von Organen und werden nachstehend kurz dargestellt:

4.1. In mehreren einfachen Landesgesetzen mussten **Verfassungsbestimmungen** aufgenommen werden, um die **Weisungsfreistellung von Organen** sicherzustellen. Neuerlich ist darauf hinzuweisen, dass die

---

5 Vgl MAYER, Einführung eines Ausländerwahlrechtes zu den Bezirksvertretungen in Wien, ÖGZ 2002/7, 18 ff.

6 Vgl Ausländer: Wien trotzt Regierung, in: Die Presse vom 23.04.2003; Gesetz ist durch – Kampf geht weiter, in: Die Presse vom 25.04.2003; Ausländerwahlrecht: Zweiter Anlauf, in: SN vom 27.04.2003.

Länder gezwungen sind, für die Weisungsfreistellung von Verwaltungsorganen eine verfassungsrechtliche Regelung (vgl Art 20 Abs 1 B-VG) vorzusehen, was natürlich auch auf Landesebene zu einer – beim Bund auch immer wieder kritisierten – **Zersplitterung des Verfassungsrechts** beiträgt. Im Berichtsjahr sind folgende Landesgesetze anzuführen:

- Zu den wesentlichen Neuerungen des Landesgesetzes, mit dem das **Oö. Krankenanstaltengesetz 1997** geändert wird (**Oö. KAG-Novelle 2003** – LGBl 2003/44) zählen die Einrichtung von **Arzneimittelkommissionen**, die Aufnahme von Vertreterinnen und Vertretern von Menschen mit Behinderung in die Ethikkommission, die Verankerung des Rechts auf Anonymität auch bei ambulanten Untersuchungen und Behandlungen schwangerer Frauen sowie die Gleichstellung von Staatsangehörigen von EWR-Vertragsparteien hinsichtlich der Verrechnung von Pflege- und Sondergebühren. Mit Verfassungsbestimmung im § 41a Abs 8 wurden die **Mitglieder der Arzneimittelkommission** weisungsfrei gestellt.
- In **Salzburg** wurde mit dem Gesetz über das Dienstrecht der Beamtinnen und Beamten der Landeshauptstadt Salzburg (**Magistrats-Beamtinnen- und Magistrats-Beamtengesetz 2002** – MagBG – LGBl 2003/42) eine **Neuerlassung des Dienstsrechts** im Rahmen des **Kodifikationsprojektes** auf dem Gebiete des Dienstrechts der Landes- und Gemeindebediensteten vorgenommen. Verfassungsbestimmungen sehen eine Weisungsfreistellung für die Mitglieder der **Leistungsfeststellungskommission** (§ 92 Abs 9) und die Mitglieder der **Disziplinarkommissionen** (§ 106 Abs 5) sowie das Tätigwerden der Magistratsdirektorin bzw des Magistratsdirektors im Disziplinarverfahren als **Organe** der Stadt Salzburg (§ 105 Abs 3) vor.
- Landesverfassungsgesetz, mit dem das **Salzburger Stadtrecht** geändert wird (LGBl 2002/35 – siehe dazu unten Punkt 4.4.).
- Mit Gesetz, mit dem das **Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000** geändert wird (LGBl 2002/69), wurden zu verschiedenen Grundsatzbestimmungen im Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz des Bundes (BGBl I Nr 90/2002) Ausführungsbestimmungen erlassen. Das Gesetz enthält auch novellierte Bestimmungen zum geänderten § 5a StVO und auf Grund der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes erforderliche Klarstellungen über die Zuständigkeit der Schiedskommission. Neu geschaffen wurde die **Arzneimittelkommission**, deren Mitglieder **weisungsfrei** (§ 51a Abs 4) gestellt wurden.
- In der **Steiermark** wurde mit Gesetz, mit dem das Gesetz über das **Dienstrecht und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes**

Steiermark (LGBl 2003/29) erlassen, und mehrere Gesetze geändert[7] wurden, das Dienst- und Besoldungsrecht umfassend überarbeitet und angepasst. Das Gesetz enthält Verfassungsbestimmungen über die **Weisungsfreistellung** von Prüfern bei Dienstprüfungen (§ 28 Abs 4), der Mitglieder der Dienstbeurteilungskommission (§ 84 Abs 3) und der Mitglieder der Disziplinar(ober)kommission (§ 95 Abs 7).

- Das Gesetz über die Patientinnen-/Patienten- und Pflegevertretung (**Patientinnen-/Patienten- und Pflegeombudschaft**) und die Änderung des Pflegeheimgesetzes (LGBl 2003/66) richtet die Patienten- und Pflegeombudschaft ein, legt deren Aufgaben und Rechte fest und sieht im § 3 Abs 6 die Weisungsfreistellung vor.
- In **Tirol** wurde im Gesetz, mit dem das **Tiroler Krankenanstaltengesetz** geändert wird (LGBl 2003/46), neben Anpassungen an das Grundsatzgesetz des Bundes die **Arzneimittelkommission** neu eingerichtet und deren Mitglieder weisungsfrei (§ 31b Abs 9) gestellt.
- Das (neue) Gesetz über den Schutz der Bediensteten in den Dienststellen des Landes Tirol, der Gemeinden und der Gemeindeverbände (**Tiroler Bedienstetenschutzgesetz** – TBSG 2003, LGBl 2003/75) regelt die Sicherheit und den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Bediensteten in umfassender Weise. Die **Sicherheitsvertrauenspersonen** (§ 26 Abs 5) sind an keine Weisungen gebunden.
- In **Wien** enthält das Gesetz, mit dem die **Dienstordnung 1994** (15. Novelle zur Dienstordnung 1994), das Gesetz über den **Unabhängigen Verwaltungssenat Wien** (5. Novelle zum Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien), das Wiener **Verwaltungssenats-Dienstrechtsgesetz 1995** (4. Novelle zum Wiener Verwaltungssenats-Dienstrechtsgesetz 1995) und das **Wiener Personalvertretungsgesetz** (6. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz) geändert werden (LGBl 2003/37), Anpassungen vor allem im Disziplinarrecht. Die Mitglieder der **Disziplinarkommission** (§ 86 Abs 7), der

---

7 Gesetz, mit dem ein Gesetz über das Dienstrecht und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark (Stmk-L.DBR) und ein Gesetz über Nebengebührenzulagen der öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Landes (Steiermärkisches Landes-Nebengebührenzulagengesetz – Stmk. L-NGZG) erlassen wird und das Gesetz über Nebengebührenzulagen der öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Landes und der Gemeinden mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, das Gesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der vom Land Steiermark oder von den Gemeinden anzustellenden Kindergärtner/Kindergärtnerinnen und Erzieher/Erzieherinnen an Horten, das Gesetz über die Gebühren bei Dienstreisen, Dienstverrichtungen im Dienstort, Dienstzuteilungen und Versetzungen, das als Landesgesetz geltende Pensionsgesetz 1965 und das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat geändert wird.

Disziplinaranwalt (§ 88 Abs 1) und die **Mitglieder des Disziplinarausschusses** (Art II § 8c) wurden weisungsfrei gestellt.

4.2. Im **Burgenland** wurde mit **Landesverfassungsgesetz**, mit dem die **Burgenländische Gemeindeordnung** geändert wird (LGBl 2003/42), vorgesehen, dass Rechtsgeschäfte über die Errichtung von und den Beitritt zu wirtschaftlichen Unternehmungen sowie jede Änderung dieser Rechtsgeschäfte, soweit damit eine Erhöhung der finanziellen Verpflichtungen der Gemeinde verbunden ist, einer Genehmigung der Landesregierung bedürfen (§ 80 Abs 2 Z 8). Ausgenommen von diesem Genehmigungsvorbehalt ist der Beitritt zu Energie-, Versorgungs-, Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsunternehmen.

Bereits im Jahr 2002 wurde die **Burgenländische Gemeindeordnung** geändert und vorgesehen, dass der Gemeinderat aus seiner Mitte einen **Umweltgemeinderat** zu wählen hat (vgl 27. Bericht 2002, 128).
Im Berichtsjahr wurden mit Landesverfassungsgesetz, mit dem das **Eisenstädter Stadtrecht** geändert wird (LGBl 2003/43), und mit Landesverfassungsgesetz, mit dem das **Ruster Stadtrecht** geändert wird (LGBl 2003/44), in diesen beiden Stadtrechten ebenfalls die Errichtung eines **Umweltgemeinderates** (neuer § 23b in diesen Gesetzen) vorgesehen. Weiters wurde der oben dargestellte Genehmigungsvorbehalt bei Rechtsgeschäften gesetzlich verankert und festgelegt, dass die Sitzungen des Gemeinderates mit dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges" abzuschließen sind.

4.3. In **Oberösterreich** wurden mit **Landesverfassungsgesetz** über die **Auflösung des Landtags** und die **gemeinsame Durchführung der Landtags-, Gemeinderats- und Bürgermeister(innen)wahlen im Jahr 2003** (LGBl 2003/43) die Legislaturperiode des Landtags vorzeitig beendet und als Termin für die gemeinsam durchzuführenden Wahlen der 28. September 2003 festgelegt.

Das Bruckner-Konservatorium als eine wirtschaftlich selbständige Einrichtung des Landes Oberösterreich ohne eigene Rechtspersönlichkeit war bisher nach dem Privatschulgesetz 1962 organisiert. Mit Landesgesetz über die **Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität** (LGBl 2003/14) wurde das Konservatorium aus dem Bereich der Landesverwaltung ausgegliedert und die Voraussetzungen für die Akkreditierung als Privatuniversität geschaffen. Das Gesetz enthält Bestimmungen über die Leitung und Organisation, die Zuweisung von Landesbediensteten zur Dienstleistung, die Finanzierung und Aufsicht. Eine **Verfassungsbestimmung** im § 16 Abs 3 des Ge-

setzes sieht vor, dass die Gebarung des Bruckner-Konservatoriums der **Prüfung** durch den **Landesrechnungshof** unterliegt.

Mit Landesgesetz über die Sicherung, die Aufbewahrung und die Nutzung von öffentlichem Archivgut sowie die Tätigkeit der damit betrauten Archive (**Oö. Archivgesetz** – LGBl 2003/83) soll durch die Umschreibung des öffentlichen Archivguts sowie der Aufgaben des Oö. Landesarchivs und der Kommunalarchive die Sicherung von archivwürdigen Unterlagen (Archivgut) erreicht werden. Das Archivgut soll der Forschung wie auch der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Bei der Benutzung der Archive ist der Schutz von personenbezogenen Daten in Anwendung des Datenschutzgesetzes 2000 zu beachten. Das Gesetz enthält im § 13 Abs 2 eine Verfassungsbestimmung zur Sicherstellung der **Weisungsfreiheit** der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Oö. Landesarchivs in wissenschaftlicher und archivfachlicher Hinsicht.

4.4. Durch Landesverfassungsgesetz, mit dem das **Salzburger Stadtrecht 1966** geändert wird (LGBl 2003/35), wurde eine **Fraktionsförderung** als finanzielle Unterstützung der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zur Bewältigung ihrer kommunalpolitischen Aufgaben einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit im Salzburger Stadtrecht verankert. Geändert wurden auch die Bestimmungen über die Disziplinarbehörden. Eine **Weisungsfreistellung** wurde für die Mitglieder der **Bauberufungskommission** (§ 31 Abs 5), der **Allgemeinen Berufungskommission** (§ 31a Abs 5), des **Kontrollamtes** (§ 52 Abs 7) und für die Leiter von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit beim Abschluss von Rechtsgeschäften (§ 64 Abs 2) vorgesehen.

Zu den wesentlichen Neuerungen des Gesetzes, mit dem das **Salzburger Landes-Beamtengesetz 1987**, das **Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000**, das **Landesbeamten-Pensionsgesetz** und das **Landesbeamten-Pensionsreformgesetz** geändert werden (**Landes-Dienstrechtsnovelle 2002** – LGBl 2003/36) zählen vor allem Maßnahmen der **Pensionsreform** (ua Kürzung der Bemessungsgrundlage bei vorzeitigem Pensionsantritt, Bemessungsgrundlage und Ausmaß der Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss), Regelungen über die **Familienhospizfreistellung** und die **Betriebliche Mitarbeitervorsorge**.
Durch Verfassungsbestimmung im Salzburger Landes-Beamtengesetz 1987 (§ 80a) wurde die **Landesregierung ermächtigt**, bei einer Wiederverlautbarung des Gesetzes anstelle der gesetzlich festgelegten Geldbeträge die jeweils gemäß der im Abs 1 vorgesehenen Verordnung geltenden **Beträge** in die **Kundmachung aufzunehmen**.

Das Gesetz über den Landeshaushalt für das Jahr 2003 (**Landeshaushaltsgesetz 2003** – LGBl 2003/21) und das Gesetz über den Landes-

haushalt für das Jahr 2004 (**Landeshaushaltsgesetz 2004** – LGBl 2003/60) enthalten im Zusammenhang mit der Jährlichkeit des Budgets im Art XI jeweils eine Verfassungsbestimmung. Mit dieser wurden insgesamt sieben Bestimmungen des Gesetzes als im Verfassungsrang stehend erklärt.

5. Landesgesetze, die mit dem Verfassungsrecht in engem Zusammenhang stehen

Wie schon in den vergangenen Jahren werden an dieser Stelle einzelne Landesgesetze, die mit dem Verfassungsrecht in engem Zusammenhang stehen, kurz erläutert:

5.1. Im **Burgenland** wurde mit Gesetz über die **Organisation der Bezirkshauptmannschaften im Burgenland** (Burgenländisches Bezirkshauptmannschaften-Gesetz – Bgld. BH-G, LGBl 2003/26) ein langjähriges Ziel nach Überarbeitung der rechtlichen Stellung der Bezirkshauptmannschaften im Land Burgenland verwirklicht und gesetzliche Regelungen aus den Jahren 1853 und 1868 ersetzt. Das Gesetz regelt die Einrichtung der Bezirkshauptmannschaften, deren organisatorische Gliederung, die Bestellung und Aufgaben des Bezirkshauptmannes/der Bezirkshauptfrau sowie die Übertragung von Aufgaben zur selbständigen Erledigung an Referatsleiter bzw Referatsleiterinnen.

5.2. Das Land **Kärnten** hat mit dem Gesetz, mit dem ein **Kärntner Landessymbolegesetz** erlassen und das **Kärntner Wappengesetz** und das Gesetz über die **Kärntner Landeshymne** aufgehoben werden (LGBl 2003/12), die bisherigen Bestimmungen überarbeitet und die Regelungen zum Schutz des Kärntner Landeswappens und der Kärntner Landeshymne in das Landessymbolegesetz aufgenommen. Das Gesetz enthält Bestimmungen über die Landesfarben, die Landesflagge, das Landeswappen, deren Verleihung und das Recht zur Führung und Verwendung des Landeswappens, über das Landessiegel sowie über den Text der Kärntner Landeshymne.

Mit dem Gesetz, mit dem die **Landtagswahlordnung 1974** geändert wird (LGBl 2003/84), wurden die Bestimmungen über die Zusammensetzung und Aufgaben der Landeswahlbehörde, der Bezirkswahlbehörden und der Wahlbehörden auf Gemeindeebene, die Eintragung in das Wählerverzeichnis, über Einsprüche gegen das Wahlergebnis sowie über die Ausübung des Wahlrechts geändert. Die Voraussetzungen für die Ausübung des **aktiven Wahlrechts** wurden an die Bundesregelung angepasst, da nunmehr alle nicht vom Wahlrecht ausgeschlossenen österreichischen

Staatsbürger wahlberechtigt sind, die spätestens mit **Ablauf des Tages der Wahl das 18. Lebensjahr** vollendet haben (§ 17 Abs 1).

5.3. In der **Steiermark** sieht das Gesetz, mit dem die **Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages** geändert wird (LGBl 2003/37), nunmehr vor, dass die **schriftlichen Anfragen** an den Präsidenten des Landtages und die Obmänner der Ausschüsse oder an die Mitglieder der Landesregierung nicht mündlich in einer Sitzung des Landtages oder schriftlich, sondern **nur mehr schriftlich zu beantworten** sind.

Die im Berichtsjahr 2003 kundgemachten verfassungsrechtlichen Bestimmungen sowie weitere wichtige Landesgesetze sind im Besonderen Teil (E) zusammengefasst dargestellt.

F) GESETZGEBUNG DES BUNDES UND DER LÄNDER

1. Gesetzgebung des Bundes

1.1. Schwerpunkte der Gesetzgebung im Jahr 2003

Die Schwerpunkte in der einfachen Bundesgesetzgebung waren weitere Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung, hier vor allem das Budgetbegleitgesetz 2003, BGBl I Nr 71/2003 (siehe ausführlich Kapitel A, Punkte 10.1. – 10.8.), die Umstrukturierung von Staatsbetrieben[1] und weitere Privatisierungsschritte[2] sowie vor allem Regelungen im Pensionsrecht, im Dienst- und Besoldungsrecht, im Bereich der inneren Sicherheit (vor allem die Asyl-Gesetz-Novelle 2003, BGBl I Nr 101/2003 – vgl Kapitel A, Punkt 20.2.), der Land- und Forstwirtschaft sowie des Umweltschutzes und zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes Österreich.[3]

Gerade im **Pensionsrecht** erfolgten durch die Maßnahmen, die mit dem Budgetbegleitgesetz 2003 umgesetzt wurden, tiefgreifende und einschneidende Änderungen in den verschiedenen Pensionssystemen, um die Pensionen auch in Zukunft zu sichern. Aber auch das **Sozial- und Dienstrecht** erfuhr massive

---

1 Siehe
- das Bundesbahnstrukturgesetz, BGBl I Nr 138/2003 – vgl Kapitel A, Punkte 16.1. – 16.3.;
- die Änderung des Poststrukturgesetzes durch Art 27 im Budgetbegleitgesetz 2003.

2 Vgl
- die Änderung des ÖIAG-Gesetzes 2000 in Art 26 des Budgetbegleitgesetzes 2003;
- Bundesgesetz betreffend die Veräußerung von Bundesanteilen an der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft mbH und von unbeweglichem Bundesvermögen (BGBl I Nr 121/2003) – siehe Kapitel A, Punkt 15.5.
- das Gesetz betreffend die Verwertung der Bundeswohnbaugesellschaften, BGBl I Nr 46/2003 – siehe unten Punkt 1.5.2.

3 Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung (FTE-Nationalstiftungsgesetz) erlassen wird, das Einkommensteuergesetz 1988, das Bundesfinanzgesetz 2003 und das Bundesfinanzgesetz 2004 geändert werden, ein Bundesgesetz, mit dem Überschreitungen von Ausgabenansätzen der Anlage 1 des Bundesfinanzgesetzes 2003 bewilligt werden (Budgetüberschreitungsgesetz 2003 – BÜG 2003), erlassen wird, das ERP-Fonds-Gesetz und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird, das Bundesgesetz über die vorübergehende sachliche Immunität von Leihgaben zu Ausstellungen der Bundesmuseen erlassen wird sowie das ASFINAG-Gesetz geändert wird (**Wachstums- und Standortgesetz 2003**), BGBl I Nr 133/2003. Mit diesem Gesetz wurden Gesetze mit den Zielen geändert, das als unzureichend eingeschätzte Wirtschaftswachstum anzuregen und dabei insbesondere Investitionen in Forschung und Entwicklung zu fördern.

Änderungen. So wurden etwa mit der **2. Dienstrechts-Novelle 2003**[4], BGBl I Nr 130/2003, zahlreiche Detailänderungen diverser dienstrechtlicher Bestimmungen im Bundesdienst vorgenommen. Das **2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2003**[5], BGBl I Nr 145/2003, enthält ua eine weitere Harmonisierung des Sozialversicherungsrechts und die Anpassung an die Rechtsentwicklung. Zusammengeführt wurden die Versicherungsanstalt der Österreichischen Eisenbahnen und die Versicherungsanstalt des Österreichischen Bergbaues. Im Bereich Bedienstetenschutz ist das Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz geändert wird (**Bedienstetenschutz-Reformgesetz** – BS-RG), BGBl I Nr 131/2003, zu erwähnen. Durch das Gesetz wurden die für die Privatwirtschaft bereits seit dem Jahr 2001 geltenden Bestimmungen im Bereich des Arbeitnehmerschutzes auch für die Bundesbediensteten übernommen, wobei ein Ziel des Gesetzes administrative Erleichterungen und Kosteneinsparungen in der Bundesverwaltung sind.
Jene Bundesgesetze, die von besonderer föderalismuspolitischer Bedeutung sind, wurden bereits im Kapitel A besprochen. Die Änderungen des B-VG, die Verfassungsgesetze und einfachen Bundesgesetze, die Verfassungsbestimmungen enthalten, sind im Kapitel D dargestellt.
Nachstehend werden weitere wichtige Bundesgesetze und Gesetzentwürfe des Bundes behandelt und dabei auch auf föderalistische Gesichtspunkte eingegangen.

1.2. Verkehrswesen

1.2.1. Mit Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über Seilbahnen erlassen wird (**Seilbahngesetz 2003** – SeilbG 2003) und mit dem das Eisenbahngesetz 1957 geändert wird (BGBl I Nr 103/2003), wurde eine neue Rechtsgrundlage für Seilbahnen und Schlepplifte, die an einem hohen in

---

4 Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Teilpensionsgesetz, das Bundesbediensteten-Sozialplangesetz, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz, das Auslandszulagen- und –hilfeleistungsgesetz, das Mutterschutzgesetz, das Väter-Karenzgesetz, die Reisegebührenvorschrift, das Einsatzzulagengesetz, das Unterrichtspraktikumsgesetz, das Universitäts-Abgeltungsgesetz und das Akademie der Wissenschaften-Gesetz geändert werden sowie das Militärberufsförderungsgesetz 2004 geschaffen wird (**2. Dienstrechts-Novelle 2003**).

5 Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden (**2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2003** – 2. SVÄG 2003).

den EU-Mitgliedstaaten einheitlichen Sicherheitsniveau orientiert ist, geschaffen. Weitere Ziele des Gesetzes, mit dem auch eine EU-Richtlinie[6] umgesetzt wurde, sind eine Kompetenzanpassung unter Beibehaltung der bisherigen bürgernahen Verwaltungspraxis sowie eine Verfahrensstraffung und die Schaffung genehmigungsfreier Tatbestände. Mit dem Gesetz wurde die von den Ländern seit langem geforderte Erweiterung der Zuständigkeit des Landeshauptmanns für – kuppelbare – Seilbahnen (zu denen nunmehr auch die Schlepplifte zählen) verwirklicht. Allerdings ist damit auch ein erheblicher Verwaltungsmehraufwand für die Länder verbunden. Entgegen den Wünschen der Länder blieb die Zuständigkeit des Bundesministers als Behörde für die Baugenehmigung für die Sesselbahnen bestehen, was zu einer unzweckmäßigen Aufsplitterung der Behördenzuständigkeiten beiträgt.[7]

1.3. Land- und Forstwirtschaft, Wasserrecht und Umweltschutz

1.3.1. Das Bundesgesetz, mit dem das **Wasserrechtsgesetz 1959** und das Wasserbautenförderungsgesetz 1985 geändert werden sowie das Hydrografiegesetz aufgehoben wird (BGBl I Nr 82/2003), dient vor allem der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie.[8] Die Novelle verankert die Festlegung von Umweltzielen für einen guten ökologischen und chemischen Zustand der Oberflächengewässer sowie des Grundwassers und sieht Fristen für die Erreichung der Ziele sowie Stufenpläne für deren Umsetzung vor. Von besonderer Bedeutung ist die Erstellung von integrierten Maßnahmenprogrammen als Hauptbestandteil von Bewirtschaftungsplänen für Flusseinzugsgebiete. Diese haben auch gravierenden Einfluss auf die Wasserbewirtschaftung in den Ländern.
Das Ersuchen der Landeshauptmännerkonferenz vom 16. Oktober 2002, wonach die Zuständigkeit zur Erlassung der Bewirtschaftungspläne primär dem Landeshauptmann zukommen soll, wurde vom Bund nicht berücksichtigt. Im Zuge des Begutachtungsverfahrens[9] äußerten sich die Länder kritisch zum Entwurf, da ein sehr zentralistischer Ansatz verfolgt werde. Es konnte erreicht werden, dass wenigstens die Maßnahmenpro-

---

6 Vgl Richtlinie 2000/9/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. März 2000 über Seilbahnen für den Personenverkehr, ABl Nr L 106/21 vom 3. Mai 2000.

7 Vgl Seilbahngesetz 2003 – neues Kompetenzwirrwarr, in: Informationsblatt des Instituts für Föderalismus, Nr 5/2003.

8 Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.

9 Zum Begutachtungsentwurf siehe kritisch: Wasserrechtsgesetz-Novelle 2003 geht einen bedenklichen Weg, in: Informationsblatt des Instituts für Föderalismus, Nr 3/2003.

gramme des Bundesministeriums für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Verordnung des Landeshauptmanns (insbesondere Regionalprogramme) umzusetzen sind. Umsetzungsmaßnahmen des Bundesministeriums sind (nur) möglich, soweit eine bundeseinheitliche (im Gesetzentwurf war noch eine flächendeckende) Verwirklichung der Ziele oder einzelner Maßnahmen im Maßnahmenprogramm als kosteneffizientere Umsetzungsmaßnahme vorgesehen ist. Für die Erlassung der Maßnahmenprogramme selbst – wie auch für den Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan insgesamt – ist der Bundesminister zuständig.

1.3.2. Das Bundesgesetz, mit dem das Pflanzenschutzgesetz 1995, das Gesundheits- und Ernährungssicherungsgesetz, das Futtermittelgesetz 1999, das Qualitätsklassengesetz und das Forstgesetz 1975 geändert werden (**Agrarrechtsänderungsgesetz 2003**), BGBl I Nr 78/2003, enthält jene neuen Vorschriften für die Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen aus Drittländern, die zur Umsetzung der Richtlinie 2002/89/EG notwendig sind. Außerdem wurden heimische Betriebe beim Güterexport in Holzverpackungen (Paletten, Kisten) den Betrieben anderer Mitgliedstaaten gleichgestellt. Der Verwaltungsvereinfachung dienen die Vereinheitlichung der derzeit in mehreren Bundesgesetzen unübersichtlich geregelten Tarife für landwirtschaftliche Betriebsmittel, die Übernahme sämtlicher Vollzugsaufgaben im Futtermittelbereich durch die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit sowie Rechtsanpassungen im Qualitätsklassengesetz hinsichtlich der Ein- und Ausfuhrkontrolle.

1.3.3. Die Europäische Union hat eine umfassende Neuregelung für den Bereich der Entsorgung und Verwertung von tierischen Abfällen sowie für die Herstellung und das Inverkehrbringen von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmter tierischer Nebenprodukte erlassen[10] und damit das **Tierkörperbeseitigungsrecht** einem tiefgreifenden Wandel unterworfen. Diese EG-Vorschriften sind direkt anwendbares Recht in Österreich und erfordern für die Durchführung und Anwendung legistische Begleitmaßnahmen des Bundes.

Zu dem vom Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen mit Schreiben vom 23. Jänner 2003, GZ 30.511/3-VII/12/03, zur Begut-

---

10 Siehe Verordnung (EG) Nr 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien und die Verordnung (EG) Nr 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 über Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte, ABl Nr L 273 vom 10. Oktober 2002.

achtung versandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Vollzugsanweisung betreffend die Verwertung von Gegenständen animalischer Herkunft in Tierkörperverwertungsanstalten (Tierkörperverwertung) und das Tiergesundheitsgesetz (TGG) geändert werden, äußerten die Länder grundlegende Bedenken und sprachen sich für eine Neuregelung der Verwertung von Abfällen tierischer Herkunft aus, da die aus dem Jahr 1919 stammende Vollzugsanweisung nicht mehr den Anforderungen der Gegenwart entspreche. Auch der Entwurf einer TSE-Tiermaterial-Beseitigungsverordnung 2003, mit der die Bestimmungen der Vollzugsanweisung 1919 an die neuen EU-Vorschriften angepasst werden sollten, wurde kritische beurteilt. Vor allem der Umstand, dass in manchen Ländern bei der Festsetzung der Entsorgungsentgelte streng nach dem „Verursacherprinzip" vorgegangen wird, in anderen Ländern jedoch erhebliche Zuschüsse der öffentlichen Hand zu den Entsorgungskosten gewährt werden, führte zu gravierend unterschiedlich hohen Kosten der Tierkörperbeseitigung und letztlich zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen auf dem Sektor der Fleischproduktion.

Die **Landesagrarreferentenkonferenz** ersuchte bei ihrer Tagung am 28. Mai 2003 die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, die Vorschläge der Länder zur Vereinheitlichung der Gebühren für Schlachttier- und Fleischuntersuchungen, TSE-Tests sowie der Tierkörperverwertung im Rahmen ihrer Zuständigkeit **österreichweit einheitlich** umzusetzen. Daraufhin wurde vom Bundesministerium ein neuerlicher Gesetzentwurf[11] zur Begutachtung versandt. Dieser Entwurf wurde von den Ländern neuerlich abgelehnt, da er nicht dem Beschluss der Landesagrarreferentenkonferenz vom 28. Mai 2003 entsprach. Es war geplant, die Entgelte für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte und von Tiermaterialien einem der Vollzugsanweisung 1919 entsprechenden Regelungsregime zu unterwerfen, was in der Praxis nichts anderes bedeutet hätte, als dass der derzeit herrschende wettbewerbsverzerrende und auch in finanzieller Hinsicht bald gemeinschaftsrechtswidrige Zustand gleichsam fortgeschrieben worden wäre.

In ihrer Tagung am 3. Oktober 2003 ersuchte die **Landesagrarreferentenkonferenz** die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen neuerlich, den **Länderwünschen zu entsprechen** und den Begutachtungsentwurf abzuändern. Vertreter der Länder Niederösterreich und Salzburg wurden beauftragt, Verhandlungen mit den zuständigen Beamten des Bundesministeriums aufzunehmen. In Verhandlungen am 10. Oktober 2003

11 Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen vom 10.09.2003, GZ 30.511/38-IV/12/03 betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tiermaterialien-Gesetz erlassen und das Fleischuntersuchungsgesetz und das Tiergesundheitsgesetz geändert werden.

konnten die Ländervertreter eine einvernehmliche Abänderung des Entwurfes, die in allen Punkten den Forderungen der Länder entsprach, erreichen.

Mit dem vom Nationalrat am 4. Dezember 2003 beschlossenen Bundesgesetz betreffend Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und Materialien (**Tiermaterialiengesetz** – TMG), BGBl I Nr 141/2003, wurde eine von den Ländern begrüßte bundeseinheitliche Regelung für tierische Nebenprodukte und Materialien nach der EU-Verordnung 1774/2002 vorgesehen. Das Gesetz enthält Bestimmungen hinsichtlich Betriebszulassungen, behördliche Kontrollen, Regelungen über die Ablieferung und Strafbestimmungen. Für die Ablieferung dieser Materialien an einen zugelassenen Betrieb ist dem Landeshauptmann eine schriftliche Vereinbarung darüber vorzulegen. Für die Entsorgung von verendeten (Falltieren) oder getöteten Tieren sind vom Landeshauptmann entsprechende Regelungen und Entgelte sowie Gebühren festzulegen (§ 12 – Verwaltungsakte des Landeshauptmannes).

Die Länder wurden verpflichtet, auf Grund der Vollzugsanweisung 1919[12] erlassene landesgesetzliche Bestimmungen bis spätestens 1. Juli 2004 den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. Aufgehoben wurden auch die am 10. Oktober 2003 erlassene TSE-Tiermaterial-Beseitigungsverordnung[13] und Verordnungen der Landeshauptmänner von Burgenland und Oberösterreich betreffend die Tierkörperverwertung.

1.3.4. Im Bundesgesetz, mit dem das **Tiergesundheitsgesetz** (TGG) geändert wird, BGBl I Nr 142/2003, wurde die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen ermächtigt, durch Verordnung einen kostendeckenden Tarif für Untersuchungen und pauschale Ausmerzentschädigungen festzulegen. Es kann aber auch der **Landeshauptmann** mit **dieser Aufgabe betraut** werden, wenn es sich um Gebühren für solche Betriebskontrollen handelt, die jenem nach dem Fleischuntersuchungsgesetz inhaltlich gleichen. Bei Entschädigungen nach dem Tiergesundheitsgesetz wurde eine Verwaltungsvereinfachung vorgenommen, da es nunmehr möglich ist, eine pauschale Ausmerzentschädigung pro Tier festzulegen.

---

12 Vollzugsanweisung betreffend die Verwertung von Gegenständen animalischer Herkunft in Tierkörperverwertungsanstalten (Tierkörperverwertung), StGBl Nr 241/1919 idF BGBl I Nr 95/2002.

13 Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen betreffend tierische Nebenprodukte, von denen in Bezug auf bestimmte transmissible Spongiforme Enzephalopathien (TSE) Gesundheitsrisiken ausgehen können (**TSE-Tiermaterial-Beseitigungsverordnung 2003**), BGBl II Nr 473/2003.

1.3.5. Mit Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Transport von Tieren auf der Straße (**Tiertransportegesetz-Straße** – TGSt) geändert wird, BGBl I Nr 139/2003, wurde die Tiertransportrichtlinie der EU vollständig umgesetzt. Neuregelungen ergaben sich vor allem im Bereich der gewerblichen Durchführung von Tiertransporten durch Transportunternehmer, für die ein Lizenzsystem eingeführt wurde. Tiertransporte dürfen nur nach einer entsprechenden Bewilligung der Behörde durchgeführt werden. Geändert wurden auch die Bestimmungen über die maximale Dauer von Tiertransporten.
Das Gesetz wurde von den Ländern grundsätzlich begrüßt, wenngleich auch Bedenken dahingehend geäußert wurden, dass der Gedanke des Tierschutzes beim Transport von Tieren aufgegeben und bestehenden kommerziellen Interessen – zumindest teilweise – der Vorrang eingeräumt wurde.

1.3.6. Das Bundesgesetz, mit dem das **Umweltinformationsgesetz** geändert wird (UIG-Novelle 2003), BGBl I Nr 76/2003, enthält Anpassungen der Störfallinformationsbestimmungen an die Anforderungen der Seveso II-Richtlinie sowie Harmonisierungen mit der Gewerbeordnung und der Industrieunfallverordnung. Die Inhaber einer informationspflichtigen Anlage wurden verpflichtet, von einem Störfall die betroffene Öffentlichkeit und die zuständigen Behörden, insbesondere auch die örtlich zuständigen Raumplanungs- und Baubehörden – unaufgefordert in geeigneter Weise zu informieren.

1.4. Gesundheitswesen

1.4.1. Das auf Grundlage eines Initiativantrages beschlossene Bundesgesetz, mit dem das **Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz** geändert wird (BGBl I Nr 146/2003), enthält die letzte Etappe der Herabsetzung der zulässigen Anzahl an verlängerten Diensten in Krankenanstalten, die mit 1. Jänner 2004 in Kraft trat. Es sind nur mehr sechs verlängerte Dienste pro Monat zulässig. Durch Betriebsvereinbarungen oder im Einvernehmen mit der Personalvertretung kann jedoch festgelegt werden, dass auch nach diesem Zeitpunkt bis zu acht verlängerte Dienste weiterhin zulässig sein können.
Die Landesfinanzreferentenkonferenz befasste sich in ihrer Tagung am 29. April 2003 mit den Auswirkungen der dritten Stufe des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes und hielt in ihrem Beschluss im Hinblick auf die von den Ländern im Rahmen der Krankenanstaltenfinanzierung zu tragenden Belastungen fest, dass die vorgesehene Verminderung der Höchstzahl verlängerter Dienste pro Monat von 8 auf 6 entfallen sollte. Der Forderung der Landesfinanzreferenten wurde nicht zur Gänze entsprochen, sondern eine Beibehaltung von acht Diensten von einer „Be-

triebsvereinbarung" abhängig gemacht. Im Zuge des Begutachtungsverfahrens[14] kritisierten die Länder diese Haltung des Bundes.

1.4.2. Das Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die **Dokumentation im Gesundheitswesen** geändert wird (DokuG-Novelle 2003), BGBl I Nr 144/2003, hat eine Vereinheitlichung und Vereinfachung der Dokumentation in den Krankenanstalten zum Ziel. In der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung, BGBl I Nr 60/2002, wurde im Art 23 Abs 3 festgelegt, dass neben der Weiterentwicklung einer bundesweit einheitlich geregelten Krankenanstalten-Kostenrechnung auch eine verbesserte Dokumentation mit 1. Jänner 2003 verpflichtend umzusetzen ist. Im Gesetz, von dem die Länder als Träger von Krankenanstalten und Partner der Art 15a B-VG-Vereinbarung betroffen sind, wurden weder neue Datenmeldungen noch zusätzliche Berichtszeitpunkte eingeführt. Auf Grund der verbesserten organisatorischen Abläufe dürfte mit einer Reduzierung des Prüf- und Korrekturaufwandes auf allen Ebenen und mit einer rascheren Verfügbarkeit der Daten gerechnet werden.

1.5. Sonstige wichtige Bundesgesetze

1.5.1. Das **Entwicklungszusammenarbeitsgesetz**[15], BGBl I Nr 65/2003, hat eine Verstärkung der Zusammenhänge zwischen den österreichischen Entwicklungsaktivitäten und der österreichischen Wirtschaft sowie die Schaffung von effizienten Abwicklungsstrukturen für EU-finanzierte Projekte zum Ziel. Die Erarbeitung und Abwicklung der operationellen Maßnahmen der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit wurde einer neu zu errichtenden Gesellschaft übertragen. Durch die Schaffung der ausgegliederten **„Austrian Development Agency"** sollen die Durchführungskapazitäten der EZA gesteigert werden. Damit soll auch dem Punkt 13 der Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Barcelona vom 16. März 2002 entsprochen werden, der vorsieht, dass alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union bestrebt sein werden, bis 2006 mindestens ein Volumen von 0,33% des BIP für öffentliche Entwicklungshilfe zu erreichen. In den Aufsichtsrat der Österreichischen Gesellschaft für Entwicklungszusammenarbeit mbH, der aus zwölf Mit-

---

14 Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz geändert wird – Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 23. Oktober 2003, GZ 452.001/42 - III/7/03.

15 Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Entwicklungszusammenarbeit (Entwicklungszusammenarbeitsgesetz, EZA-G), das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 und das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985 geändert werden **(EZA-Gesetz-Novelle 2003)**.

gliedern besteht, ist ein Mitglied von den Landeshauptmännern im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer zu bestellen, womit eine Einbindung der Länder im Bereich der Entwicklungshilfe sichergestellt wird.

1.5.2. Als Maßnahme der Privatisierungsbestrebungen der Bundesregierung beschloss der Nationalrat das Bundesgesetz betreffend **Verwertung der Bundeswohnbaugesellschaften**, BGBl I Nr 46/2003. Der Bundesminister für Finanzen wurde ermächtigt, die Geschäftsanteile des Bundes an den **fünf Wohnbaugesellschaften** des Bundes **bestmöglich zu veräußern** oder an die Österreichische Industrieholding AG (ÖIAG) bzw an die Bundesimmobiliengesellschaft (BIG) zu übertragen. Für den Bund ergeben sich durch diese Privatisierung Einnahmen in „derzeit nicht bezifferbarer Höhe". Das gegenständliche Gesetzesvorhaben des Bundes wurde **ohne** Durchführung eines **Begutachtungsverfahrens** verwirklicht, obwohl mit Auswirkungen auf die Länder in der Weise zu rechnen sein dürfte, dass Mieter bisheriger BUWOG-Wohnungen aus Wohnbauförderungsmitteln Wohnbeihilfen erhalten haben. Bei einem Verkauf an einen nicht gemeinnützigen Investor ist ein für die Errichtung von Mietwohnungen gewährtes aushaftendes Förderungsdarlehen von den Wohnbaugesellschaften zurückzuzahlen, was wiederum zu höheren Mieten und der verstärkten Inanspruchnahme von Mietzinsbeihilfen, die aus Wohnbauförderungsmitteln bereitgestellt werden, führen könnte.

1.6. Gesetzentwürfe von föderalistischem Interesse

Im Berichtsjahr wurden von den Ländern zu mehreren **Gesetzentwürfen des Bundes** – vor allem unter **föderalistischen** und **finanziellen** Gesichtspunkten – Einwendungen erhoben und manche Entwürfe zur Gänze abgelehnt. Zahlreiche Gesetzentwürfe, die als Einzelvorhaben zur Begutachtung versandt wurden, fanden später Aufnahme in Sammelgesetzen, wobei hier in erster Linie das Budgetbegleitgesetz 2003 zu erwähnen ist.
Abgesehen von den bereits gemachten Anmerkungen bei den vom Nationalrat als Bundesgesetze beschlossenen Vorhaben, sind folgende Gesetzentwürfe des Bundes anzuführen:

1.6.1. Das Bundesministerium für Finanzen versuchte, unter Vorschützen des Urteils des EuGH C-269/00, Rs SEELING, zur Auslegung der Eigenverbrauchsbesteuerung in der 6. EG-Richtlinie die umsatzsteuerrechtlichen **Rahmenbedingungen für die Leasingfinanzierung zu Lasten der Länder** und **der Gemeinden zu verschlechtern**.
Zuerst wurde im Entwurf des **Abgabenänderungsgesetzes 2003**, der mit Schreiben vom 25. September 2003, GZ 140101/38-IV/14/03, zur Begutachtung versandt wurde, eine Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994 in der Weise vorgesehen, die eine Verlängerung des sog Kostenberichti-

gungszeitraumes von zehn auf zwanzig Jahre bedeutet und damit sämtliche im Leasingwege finanzierte Bauvorhaben von Ländern und Gemeinden im Bereich der Hoheitsverwaltung wie zB Amtsgebäude, Schulen, Kindergärten, Feuerwehrhäuser etc um rund 9% verteuert hätte. Nicht zuletzt aufgrund des massiven Einsatzes des Landes Niederösterreich konnte diese Änderung verhindert werden.
Daraufhin versuchte das Bundesministerium für Finanzen, diese Bestimmung neuerlich in das Umsatzsteuergesetz 1994 einzufügen, und zwar diesmal anlässlich der Behandlung des **Wachstums- und Standortgesetzes 2003**, BGBl I Nr 133/2003, in dessen zur allgemeinen Begutachtung ausgesandter Fassung diese Änderung nicht enthalten war, in Form eines **Abänderungsantrags** im **Finanzausschuss** des Nationalrats.
Nachdem die Länder und Gemeinden mehr oder weniger zufällig davon erfahren hatten, gelang es auch in diesem Fall, eine Verschlechterung der umsatzsteuerrechtlichen Rahmenbedingungen für die Leasingfinanzierung zu verhindern.
Diese Ereignisse sind insofern bemerkenswert, als das Bundesministerium für Finanzen zum einen beabsichtigte, das Umsatzsteueraufkommen, das zu mehr als zwei Dritteln dem Bund zugute kommt, zu Lasten der von der vorgesehenen Änderung hauptsächlich betroffenen Länder und Gemeinden zu erhöhen, und zum anderen nach dem Scheitern der ersten Initiative versuchte, das Vorhaben unter **Umgehung** des **allgemeinen Begutachtungsverfahrens** im Zuge der Behandlung der Regierungsvorlage im Nationalrat umzusetzen. Eine derartige **Vorgangsweise widerspricht allen Prinzipien eines kooperativen Bundesstaates**.

1.6.2. Bereits im Jahr 2002 beabsichtigte der Bund Bestimmungen über den Heimvertrag in das Konsumentenschutzgesetz einzufügen und versandte auch den Entwurf für ein **Heimaufenthaltsgesetz** zur Begutachtung. Zu diesem machten die Länder schwerwiegende kompetenzrechtliche Bedenken geltend (vgl 27. Bericht 2002, 144 f).
Die Arbeiten am Entwurf für ein „Heimaufenthaltsgesetz" wurden bis zur Klärung der Kompetenzlage durch den Verfassungsgerichtshof zurückgestellt und vorerst die Arbeiten für ein „**Heimvertragsgesetz**" fortgeführt.
Auf Grundlage der Begutachtungsergebnisse und der geführten Gespräche mit dem Bundesminister für Justiz beschloss die Bundesregierung am 19. August 2003 die **Regierungsvorlage** (RV 202 Blg) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem im Konsumentenschutzgesetz Bestimmungen über den Heimvertrag eingeführt werden (**Heimvertragsgesetz**).
Anzumerken ist, dass die Regierungsvorlage überhastet beschlossen wurde und nur eine kurze Begutachtungsfrist von einer Woche eingeräumt wurde und außerdem dabei das Ergebnisprotokoll der letzten Bund-Länder-Besprechung nicht vorlag. Wegen der Einwände der Länder

im Begutachtungsverfahren wurden jene Bestimmungen aus dem Gesetzentwurf entfernt, die in die Zuständigkeit der Länder zur Regelung des Betriebs von Pflegeheimen und der Sozial- und Behindertenhilfe eingegriffen hätten. Diese betreffen vor allem die Bestimmungen über die Entrichtung und die Abrechnung des Entgelts, über dessen Angemessenheit und über die einheitliche Bemessung des Entgelts durch den Heimträger. Die Regierungsvorlage, die die von den Ländern geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken nur teilweise berücksichtigte, geht davon aus, dass den Ländern auf Grund ihrer Kompetenz für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung von Pflegeheimen nicht auch die Kompetenz zur umfassenden Regelung der zivilrechtlichen Verhältnisse zwischen den Heimträgern und den Heimbewohnern zukommt. Diese Auffassung kann jedoch nicht auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes gestützt werden.

Das als Regierungsvorlage vorliegende „**Heimvertragsgesetz**" verpflichtet die Träger von Alten- und Pflegeheimen, Interessenten an Heimplätzen auf deren Verlangen vorweg die wesentlichen Informationen über ihr Leistungsspektrum zu geben, darüber hinaus werden für den **zivilrechtlichen Heimvertrag zwingende Inhalte** vorgeschrieben. Dabei wurde auf bestehende verwaltungsrechtliche Vorgaben der Länder Bedacht genommen und getrachtet, den in manchen Ländern geltenden Bestimmungen nicht zu widersprechen. Sollten allerdings diese Vorschriften keinen ausreichenden Schutz der Bewohner bieten, haben die im Gesetz geplanten Bestimmungen als unmittelbar anwendbares Recht Vorrang vor verwaltungsrechtlichen Vorgaben der Länder. Wegen der zusätzlichen Kostenbelastung für das Land als Träger der Sozialhilfe verlangte das Land Salzburg die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium, zu denen es im Berichtsjahr allerdings nicht kam.

1.6.3. Bereits im Zuge der Begutachtung für das sog **Heimaufenthaltsgesetz** sprachen sich die Länder dafür aus, das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes über die Anfechtung des Vorarlberger Pflegeheimgesetzes durch die Bundesregierung abzuwarten und erst dann das Gesetzesvorhaben in Angriff zu nehmen.

Mit Erkenntnis vom 28. Juni 2003, G 208/02 hob der Verfassungsgerichtshof einzelne Bestimmungen des Vorarlberger Pflegeheimgesetzes auf und stellte fest, dass die Regelung freiheitsbeschränkender Maßnahmen betreffend psychisch kranker Personen kompetenzrechtlich dem Gesundheitswesen (Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG) zuzuordnen sei und damit in die Bundeskompetenz falle (vgl ausführlich Kapitel G, Punkt 3.4.2.).

Zur Verwirklichung des schon länger geplanten Vorhabens und in Umsetzung des Koalitionsübereinkommens sowie nach Klärung der kompetenzrechtlichen Grundlagen legte die Bundesregierung Anfang des Jahres 2004 dem Nationalrat die Regierungsvorlage (RV 353 dB) eines Bundes-

gesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit während des Aufenthalts in Heimen und anderen Pflege- und Betreuungseinrichtungen (**Heimaufenthaltsgesetz**) zur parlamentarischen Behandlung vor. Im Gesetz sollen die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Beschränkung der persönlichen Freiheit von Menschen in Alten- und Pflegeheimen gesetzlich geregelt werden. Voraussetzung für einen derartigen Eingriff ist, dass die betroffene Person psychisch krank oder geistig behindert ist und infolge dessen ihr eigenes Leben oder ihre Gesundheit oder Leben und Gesundheit anderer erheblich gefährdet, die Freiheitsbeschränkung zur Abwehr dieser Gefahr unerlässlich und in ihrer Dauer und Intensität angemessen ist und andere Maßnahmen nicht zielführend sind. Als Vertreter der betroffenen Personen ist der örtlich zuständige Verein für Sachwalterschaft vorgesehen, falls nicht andere Personen vertretungsbefugt sind.

Angesichts der Forderungen nach einer bundeseinheitlichen Regelung im Pflegewesen auf Grund aktueller Vorfälle (etwa im Pflegeheim Lainz) ist festzuhalten, dass föderalistische Lösungen mit kleinen, überschaubaren Strukturen zentralistischen überlegen sind und die Länder moderne Regelungen für diesen Bereich erlassen haben.

1.6.4. Der vom Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen mit Schreiben vom 21. Jänner 2003, GZ 21.601/0-VI/C/15/03, zur Begutachtung versandte Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten** geändert wird, war von dem Bemühen getragen, eine österreichweit einheitliche Regelung der Ärztehonorare in den öffentlichen Krankenanstalten und privaten gemeinnützigen Krankenanstalten zu schaffen. Der **Entwurf** wurde von den Ländern aus verfassungsrechtlichen und sachlichen Gründen entschieden **abgelehnt**. Die Länder argumentierten, dass die freie Arztwahl mit der Organisation der Patientenversorgung in einer öffentlichen Krankenanstalt nicht vereinbar sei und die Länder bei der Erfüllung der Verpflichtung zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Krankenanstaltenpflege beeinträchtige. Die freie Arztwahl führe dazu, dass bestimmte Ärzte in der allgemeinen Gebührenklasse kaum oder nicht mehr zur Verfügung stehen und andererseits Ärzte in der Sonderklasse von Patienten nicht mehr herangezogen würden. Die geplanten dienstrechtlichen Voraussetzungen für die freie Arztwahl wurden als verfassungswidrig erachtet, da ein Eingriff in die dienstrechtlichen Kompetenzen der Länder erfolgen würde. Die Länder erblickten in den geplanten Regelungen einen kompetenzrechtlich unzulässigen Eingriff in die Materienkompetenz „Heil- und Pflegeanstalten" (gemäß Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG), die nicht nur die organisatorische Regelung, sondern auch die Schaffung subjektiver Rechte der Pfleglinge in Bezug auf die freie Arzt-

wahl in Krankenanstalten umfasse. Für die Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen Patient und Krankenanstalt sei jedenfalls nicht der Bund als Zivilrechtsgesetzgeber zuständig. Dies gelte auch für die Honorarvereinbarungen zwischen Arzt und Sonderklassepatient.
Wegen der vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken der Länder erscheint eine umfassende Überarbeitung dieses Gesetzentwurfes unbedingt notwendig.

1.6.5. Der vom Bundesministerium für Gesundheit und Frauen mit Schreiben vom 23. April 2003, GZ 32.290/4-VII/16/03, zur Begutachtung versandte Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Gentechnikgesetz** geändert wird, hatte vor allem die Umsetzung der Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG zum Ziel.
Der Entwurf enthielt keine entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen, obwohl bei Inkrafttreten der geplanten Bestimmungen mit erheblichen Mehrkosten für die Länder zu rechnen war. Die **Mehrbelastungen der Länder** würden durch die geplante Führung des Agrarregisters durch den Landeshauptmann, die Ermächtigung des Bundesministers zur Betrauung des Landeshauptmannes mit der Durchführung von Kontrollen und die Festlegung einer allgemeinen Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde hinsichtlich der Beschlagnahme und des Verfalles von entgegen den Bestimmungen des Gentechnikgesetzes in Verkehr gebrachten Erzeugnissen entstehen. Die Länder verlangten vom Bund eine entsprechende Abgeltung der Mehrbelastungen und machten den Vorschlag, das **Anbauregister** beim Bundesministerium, das über das Expertenwissen verfüge, zu führen. Von den Ländern müsste auch das **Agrarregister** neu angelegt werden, da kein „Kataster über alle angebauten Kulturpflanzensorten" zur Verfügung stehe. Vielmehr verfüge das Bundesministerium im Rahmen der landwirtschaftlichen Marktordnung und des landwirtschaftlichen Förderwesens auch im Wege der Agrarmarkt Austria über Daten, die bis zum Feldstück (Teile der Grundparzelle) detailliert seien. Im Berichtsjahr kam es nicht zur Ausarbeitung einer Regierungsvorlage für dieses Gesetzesvorhaben.

1.6.6. Zum vom Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz mit Schreiben vom 7. November 2003, GZ 90.360/23-III/2/03, zur Begutachtung versandten Entwurf eines Bundesgesetzes zum Schutz vor gefährlichen Produkten (**Produktsicherheitsgesetz 2004**) machten die Länder zahlreiche Einwände geltend. Protest rief vor allem die fehlende Darstellung der finanziellen Auswirkungen hervor und die Aussage, dass sich die Kosten der Vollziehung gegenüber dem Produktsicherheitsgesetz 1994 nicht maßgeblich ändern würden, obwohl der Gesetzentwurf eine Reihe von Maßnahmen vorsah, die einen Mehraufwand für die Behörden mit sich bringen dürften.

Auf Grund der Umsetzung der EU-Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit 2001/95/EG werde es zu einer Intensivierung der Marktüberwachung kommen, wobei sektorelle Überwachungsprogramme zu beschließen und durchzuführen seien. Mit erheblichen Mehrkosten der Länder müsse aus der vorgesehenen Marktüberwachung durch den Landeshauptmann, die Einrichtung einer Beschwerdestelle für Beschwerden von Verbrauchern und anderen Betroffenen durch den Landeshauptmann und die Informationspflicht gegenüber der Bevölkerung gerechnet werden. Wegen der mangelhaften Kostendarstellung und des Mehraufwandes, der durch eine Umsetzung, die über die EU-Richtlinie hinausgehe, entstehe, verlangte das Land Vorarlberg die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium.
Vom Gesetz sollten auch Produkte, deren Regelung in die Kompetenz der Länder fallen würde, insbesondere Bauprodukte, erfasst werden. Dies wurde von den Ländern ebenso abgelehnt wie die in § 14 Abs 4 vorgesehene Möglichkeit, dass eine Probe auch vom Landeshauptmann eigenständig einer amtlichen Untersuchung zugeführt werden könne. Dies lasse befürchten, dass vom Bundesministerium bei Anfragen immer häufiger auf die Möglichkeit der eigenständigen Untersuchung verwiesen werde.

1.6.7. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur versandte mit Schreiben vom 7. August 2003, GZ 13.462/14-III/1/2003, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984** und das **Landesvertragslehrergesetz 1966** geändert werden, zur Begutachtung. Mit dem geplanten Gesetz sollte die EU-Richtlinie 2001/19/EG bezüglich Dienstnehmerschutz innerstaatlich umgesetzt werden. Von den Ländern wurde die im Entwurf gewählte Regelungstechnik, wonach die Gesetzgebungskompetenz für den Dienstnehmerschutz im Rahmen des Dienstrechts weiterhin vom Bundesgesetzgeber wahrgenommen wird und die landesgesetzlich zuständigen Behörden ermächtigt werden, durch Verordnung nähere Bestimmungen zu erlassen, grundsätzlich begrüßt. Verlangt wurde, dass den Ländern ein möglichst großer Handlungsspielraum für die Bestellung und Auswahl der Sicherheitsvertrauenspersonen eingeräumt werden müsse, um die zu erwartenden Mehrkosten in Grenzen zu halten.
Schwerwiegende Bedenken äußerten die Länder gegen die im Entwurf vorgesehenen Bestimmungen des 10. Abschnittes betreffend die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Lehrer. Der Entwurf ließ völlig außer Acht, dass es sich bei öffentlichen Pflichtschulen um unselbständige Anstalten handle, hinter denen im Regelfall zwei verschiedene Rechtsträger, nämlich das Land, dem die Bereitstellung des Personals obliegt, und die Gemeinden als Schulerhalter, stünden. Im Entwurf war vorgesehen, dass die Gewährleistung eines gemeinschaftsrechtskonformen Bediensteten-

schutzes allein dem Land als Dienstgeber obliegen sollte. Die Länder verlangten, dass der Bund – wie dies für die Bundesbediensteten bereits geschah – den die Landeslehrer betreffenden Bedienstetenschutz in einem eigenen Gesetz regeln sollte und dabei eine klare Abgrenzung zwischen den Pflichten des Landes als Dienstgeber einerseits und jenen des Schulerhalters andererseits vorgenommen werden müsse.

1.6.8. Das Bundeskanzleramt versandte mit Schreiben vom 31. Juli 2003, GZ 920.635/1-III/1/03, den Entwurf eines **Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes** zur Begutachtung. Zum Gesetzentwurf, mit dem eine Anpassung an das EU-Recht vorgenommen werden sollte, machten die Länder im Zuge des Begutachtungsverfahrens mehrere inhaltliche Verbesserungsvorschläge.
Die dem Nationalrat am 7. November 2003 zur Beschlussfassung vorgelegte Regierungsvorlage (RV 285 Blg) betreffend das Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz geändert wird, sieht vor allem die Ausweitung des Gleichbehandlungsgebotes auf die Gründe der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung sowie die Ausdehnung des Geltungsbereiches auf Personen mit freien Dienstverträgen zum Bund vor. Vorgesehen ist auch die Einführung des Tatbestandes der geschlechtsbezogenen Belästigung, die Einführung eines Benachteiligungsverbots als Maßnahme zur Verstärkung des Schutzes vor Diskriminierungen sowie die Ausweitung der Zuständigkeit der mit der Gleichbehandlung befassten Institution.

1.6.9. Die Umsetzung mehrerer EU-Richtlinien sah der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gleichbehandlung (**Gleichbehandlungsgesetz**), der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit mit Schreiben vom 14. Juli 2003, GZ 451.007/21-II/8/03, zur Begutachtung versandt wurde, vor. Aus föderalistischer Sicht ist festzuhalten, dass bei der Bund-Länder-Beratung am 20. Juni 2001 die Vorgangsweise festgelegt wurde, dass sowohl der Bund als auch die Länder im Rahmen der jeweiligen kompetenzrechtlichen Zuständigkeit die gegenständlichen EU-Richtlinien umsetzen. Seitens des Bundes wurde zugesagt, im Zuge der Umsetzung den Dialog mit den Ländern zu führen. Dies wäre insbesondere zur Klärung der komplexen kompetenzrechtlichen Abgrenzungsprobleme im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2000/43/EG (Antirassismus-Richtlinie) durchaus zweckmäßig gewesen. Mit Bedauern musste nun festgestellt werden, dass seitens des Bundes keine weitere Fortführung des Dialoges stattfand, sondern ein Bundesentwurf vorgelegt wurde, der sich zur Kompetenzabgrenzung auf den lapidaren Hinweis auf den „Zuständigkeitsbereich des Bundes" beschränkte. Im Zusammenhang mit der kompetenzrechtlichen Abgrenzung stellt sich auch die Frage

der Zuständigkeit bei Diskriminierungen, die im Vollzugsbereich durch Organe im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung erfolgen. Auf Grund der funktionalen Zuordnung dieses Verwaltungshandelns zum Bund wird von der Zuständigkeit des Bundes auszugehen sein. Dies dürfte auch für den vom Bund „übertragenen Wirkungsbereich" der Gemeinden gelten.

Die **Regierungsvorlage** eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz) erlassen wird und das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung von Frau und Mann im Arbeitsleben (Gleichbehandlungsgesetz) geändert wird (RV 307 Blg), die im Wesentlichen eine Ausweitung des Geltungsbereiches des Gleichbehandlungsgesetzes und der Diskriminierungstatbestände in Anpassung an die geänderte EU-Gleichbehandlungsrichtlinie und die Antidiskriminierungsrichtlinie zum Inhalt hat, wurde am 13. November 2003 dem Nationalrat weitergeleitet.

2. Gesetzgebung der Länder

2.1. Schwerpunkte der Gesetzgebungstätigkeit

Schwerpunkte der Rechtsetzungstätigkeit der Landtage waren im Berichtszeitraum vor allem die Bereiche Landesverfassungsrecht, Wahlrecht, Dienst- und Besoldungsrecht, Pensionsrecht, Umweltschutz, Baurecht, Straßenrecht, Raumordnung, Vergaberechtsschutz, Jugendschutz und Jugendwohlfahrt. Dabei wurde einerseits das Landesrecht weiterentwickelt und angepasst sowie Vorgaben des Bundes – etwa im Bereich Pensions- und Gehaltsrecht oder im Flurverfassungsrecht – entsprochen. Andererseits wurden verschiedene EU-Richtlinien in das Landesrecht umgesetzt. Zu erwähnen sind bspw die Umsetzung der sog Seveso II Richtlinie und der IPPC-Richtlinie[16] über die integrierte

16 Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen (Seveso II-Richtlinie); Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC).
Im Berichtsjahr sind folgende Umsetzungen dieser Richtlinie zu erwähnen, wobei in den Landesgesetzen jene Anlagen festgelegt wurden, für deren Bewilligung ein besonderes Verfahren durchzuführen ist:
Kärnten: Gesetz über die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Kärntner Seveso-Betriebegesetz – LGBl 2003/62)
Niederösterreich: IPPC Anlagen- und Betriebsgesetz (NÖ IBG – LGBl 8060-0), siehe unten Punkt 2.5.3.)
Steiermark: Gesetz über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen bei bestimmten Anlagen und Betrieben (**Steiermärkisches IPPC-Anlagen- und Seveso II-Betriebe-Gesetz**) sowie mit dem das **Steier-**

Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung oder von Richtlinien bei der Gleichbehandlung.[17]

2.2. Dienstrecht, Pensionsrecht, Gleichbehandlung

Im **Pensionsrecht** für Bedienstete der Länder und für Landes- und Gemeindepolitiker wurden dabei ua Regelungen des Bundes (siehe die Dienstrechtsnovelle im Budgetbegleitgesetz 2003 – BGBl I Nr 71/2003 – vgl Kapitel A, Punkte 10.1. – 10.8.) in das Landesrecht übernommen und eine gestaffelte Anhebung des Pensionsantrittsalters auf 65 Jahre, die Einführung eines Abschlags bei Inanspruchnahme einer Pension vor dem Regelpensionsalter sowie die Einführung eines Pensionssicherungsbeitrages für die Bezieher von Ruhebezügen gesetzlich vorgesehen. Es zeigt sich, dass die Länder die Änderungen im Pensionsrecht der Bundesbediensteten in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Landes- und Gemeindebediensteten weitgehend nachvollzogen haben. In den **Dienstrechtsgesetzen** der Länder und der Gemeindebediensteten wurde zB die Anhebung der Gehälter im öffentlichen Dienst auf der Grundlage der Einigung bei den Besoldungsverhandlungen auf Bundesebene legistisch umgesetzt. Weiters enthalten die Gesetze neue Bestimmungen über die Familienhospizfreistellung, den Karenzurlaub, die betriebliche Mitarbeitervorsorge und die Abfertigung. Im Bereich des Bedienstetenschutzes wurden EU-Richtlinien umgesetzt.
Folgende Landesgesetze sind beispielsweise zu erwähnen:

- **Burgenland**:
  Gesetz, mit dem das **Burgenländische Gemeindebezügegesetz** geändert wird (LGBl Nr 28)
  Gesetz, mit dem das **Landesvertragsbedienstetengesetz 1985** geändert wird (14. Novelle zum Landesvertragsbedienstetengesetz 1985) (LGBl Nr 29)
  Gesetz, mit dem das **Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997** (4. Novelle zum Burgenländischen Landes-Beamten-Dienstrechtsgesetz 1997) geändert wird (LGBl Nr 30)

---

märkische Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2001 geändert wird (Stmk IBG – LGBl Nr 85)
Wien: Gesetz über die integrierte **Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (Wiener IPPC-Anlagengesetz** – WIAG, LGBl Nr 31)

17 Siehe bspw die Umsetzung der Richtlinie 70/207/EWG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zuganges zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen, ABl Nr L 39 vom 14. Februar 1976, S 40 sowie der Richtlinie 97/80/EG über die Beweislast bei Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, ABl Nr L 14 vom 20. Jänner 1998, S 6 durch die 6. Novelle zum **Wiener Gleichbehandlungsgesetz**, LGBl 2003/38.

Gesetz, mit dem die **Burgenländische Landarbeitsordnung 1977** geändert wird (LGBl Nr 31)

- **Kärnten**:
  Gesetz, mit dem das **Kärntner Bezügegesetz 1992** und das **Kärntner Bezügegesetz 1997** geändert werden (LGBl Nr 54)
  Gesetz, mit dem das **Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994** (10. Kärntner Dienstrechtsgesetz-Novelle), das **Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994** (7. Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz-Novelle), das Stadtbeamtengesetz 1993 und die **Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung** geändert werden (LGBl Nr 63)
  Gesetz, mit dem das **Kärntner Verwaltungssenatsgesetz** geändert wird (LGBl Nr 51)

- **Niederösterreich**:
  Änderung des **NÖ Bezügegesetzes** (LGBl Nr 0030-17)
  Änderung des **NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997** (LGBl 0032-5)
  Änderung der **Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972** (1. DPL-Novelle 2003) (LGBl 2200-54)
  Änderung des **Landes-Vertragsbedienstetengesetzes** (LVBG-Novelle 2003) (LGBl 2300-33)
  Änderung des **NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976** (GVBG-Novelle 2003) (LGBl 2420-5)
  Änderung der **NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976** (GBGO-Novelle 2003) (LGBl 2440-43)

- **Oberösterreich**:
  Landesgesetz, mit dem das **Oö. Bezügegesetz 1995**, das **Oö. Landes-Bezügegesetz 1998**, das **Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998**, das **Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992**, das **Statut für die Stadt Wels 1992**, das **Statut für die Stadt Steyr 1992** und das **Oö. Bürgermeisterbezügegesetz 1992** geändert werden (**Oö. Bezügerechtsnovelle 2003**) LGBl Nr 102)
  Landesgesetz, mit dem das Oö. Gemeindebediensteten-Schutzgesetz 1999 geändert wird (**Oö. Gemeindebediensteten-Schutzgesetz-Novelle 2003**) (LGBl Nr 99)
  Landesgesetz, mit dem die **Oö. Landarbeitsordnung 1989** geändert wird (**Oö. Landarbeitsordnungs-Novelle 2003**) (LGBl Nr 13) – siehe unten Punkt 2.5.4.

- **Salzburg**:
  Gesetz, mit dem das **Salzburger Landes-Beamtengesetz 1987**, das **Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000**, das **Landesbeamten-**

Pensionsgesetz und das **Landesbeamten-Pensionsreformgesetz** geändert werden (**Landes-Dienstrechtsnovelle 2002**) (LGBl Nr 36)
Gesetz, mit dem das Gesetz über die **Bezüge der Gemeindeorgane** geändert wird (LGBl Nr 70)
Gesetz über das Dienstrecht der Beamtinnen und Beamten der Landeshauptstadt Salzburg (**Magistrats-Beamtinnen- und Magistrats-Beamtengesetz 2002** – MagBG) (LGBl Nr 42)
Gesetz, mit dem das **Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001** und das **Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1968** geändert werden (LGBl Nr 37)
Gesetz, mit dem die **Salzburger Landarbeitsordnung 1995** und das **Salzburger Landarbeiterkammergesetz 2000** geändert werden (LGBl Nr 57)

- **Steiermark**:
Gesetz, mit dem ein Gesetz über das **Dienstrecht und Besoldungsrecht** der **Bediensteten des Landes Steiermark** (Stmk. L-DPR) und ein Gesetz über Nebengebührenzulagen der öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Landes (**Steiermärkisches Landes-Nebengebührenzulagegesetz** – Stmk. L-NGZG) erlassen wird und das Gesetz über Nebengebührenzulagen der öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Landes und der Gemeinden mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, das Gesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der vom Land Steiermark oder von den Gemeinden anzustellenden Kindergärtner/Kindergärtnerinnen und Erzieher/Erzieherinnen an Horten, das Gesetz über die Gebühren bei Dienstreisen, Dienstverrichtungen im Dienstort, Dienstzuteilungen und Versetzungen, das als Landesgesetz geltende **Pensionsgesetz 1965** und das Gesetz über den **Unabhängigen Verwaltungssenat** geändert wird (LGBl Nr 29)

- **Tirol**:
Gesetz, mit dem das Gesetz über die **Anhebung des Pensionsalters für Mitglieder des Landtages** und der **Landesregierung** und das **Tiroler Landes-Bezügegesetz 1998** geändert werden (LGBl Nr 76)
Gesetz, mit dem das **Landes-Beamtengesetz 1998** (32. Landesbeamtengesetz-Novelle) und das **Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998** geändert werden (LGBl Nr 4)
Gesetz, mit dem das **Gemeindebeamtengesetz 1970** und das **Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998** geändert werden (LGBl Nr 2)
Gesetz, mit dem das **Landesbeamtengesetz 1998** geändert wird (34. Landesbeamtengesetz-Novelle) (LGBl Nr 77)
Gesetz, mit dem das **Landes-Vertragsbedienstetengesetz** geändert wird (3. L-VBG-Novelle) (LGBl Nr 78)
Gesetz, mit dem das **Gemeindebeamtengesetz 1970** geändert wird (LGBl Nr 79)

Gesetz, mit dem das **Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz** geändert wird (3. G-VBG-Novelle) (LGBl Nr 80)
Gesetz über das Dienstrecht der Vertragsbediensteten der Stadt Innsbruck (**Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz** – I-VBG) (LGBl Nr 35)
Gesetz, mit dem das **Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz** geändert wird (1. I-VBG-Novelle) (LGBl Nr 81)
Gesetz, mit dem die **Landarbeitsordnung 2000** geändert wird (LGBl Nr 28)

- **Vorarlberg:**
  Gesetz über eine Änderung des **Landesbedienstetengesetzes 2000** (LGBl Nr 25)
  Gesetz über eine **Änderung des Landesbedienstetengesetzes 1988** (LGBl Nr 26)
  Gesetz über eine **Änderung des Gemeindebedienstetengesetzes** (LGBl Nr 27)

- **Wien:**
  Gesetz, mit dem die **Dienstordnung 1994** (15. Novelle zur Dienstordnung 1994), das Gesetz über den **Unabhängigen Verwaltungssenat Wien** (5. Novelle zum Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien), das **Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995** (4. Novelle zum Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995) und das **Wiener Personalvertretungsgesetz** (6. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz) geändert werden (LGBl Nr 37)
  Gesetz, mit dem die **Dienstordnung 1994** (14. Novelle zur Dienstordnung 1994), die **Vertragsbedienstetenordnung 1995** (16. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995), die **Besoldungsordnung 1994** (20. Novelle zur Besoldungsordnung 1994) und das Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995 (3. Novelle zum Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995) geändert werden (LGBl Nr 33)

Die von den Landtagen beschlossenen **Gleichbehandlungsgesetze** enthalten ua Bestimmungen über die vorrangige Aufnahme von Frauen in den Landes- und Gemeindedienst oder weisen Regelungen über die Gleichbehandlung von Landeslehrerinnen und Landeslehrer auf. Anzuführen sind folgende Gesetze:

- **Burgenland**:
  Gesetz, mit dem das **Landes-Gleichbehandlungsgesetz** geändert wird (LGBl Nr 27)

- **Steiermark**:
  Gesetz, mit dem das **Landes-Gleichbehandlungsgesetz** – L-GBG geändert wird (LGBl Nr 45)

- **Wien**:
  Gesetz, mit dem das **Wiener Gleichbehandlungsgesetz** geändert wird (6. Novelle zum Wiener Gleichbehandlungsgesetz) (LGBl Nr 38)

2.3. Vergabenachprüfungsgesetze

Auf Grund der **Neuordnung** der **Kompetenzlage** auf dem Gebiet des **öffentlichen Auftragswesens** (vgl Änderung des B-VG, BGBl I Nr 99/2002 – siehe 27. Bericht 2002, 111 ff und 146) sind die Länder gemäß Art 14b Abs 3 B-VG zuständig, die **Nachprüfung der Auftragsvergaben** für Verfahren durch bestimmte Auftraggeber (Art 14b Abs 2 Z 2 B-VG – Land, Gemeinden, Gemeindeverbände, bestimmte Unternehmungen, landesgesetzlich eingerichtete Selbstverwaltungskörperschaften und andere Rechtsträger, hinsichtlich derer die Vollziehung in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens nicht dem Bund vorbehalten ist) zu regeln:

Im Berichtsjahr wurden in Ausübung der neuen Zuständigkeit nachstehend angeführte Vergabenachprüfungsgesetze, die Regelungen über die Nachprüfungsbehörden (Unabhängige Verwaltungssenate), die Parteien des Verfahrens und das Verfahren der Vergabenachprüfung enthalten, beschlossen:

- **Burgenland**:
  Gesetz über die Nachprüfung der Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Burgenland (**Bgld. Vergabe-Nachprüfungsgesetz** – LGBl 2003/34)
- **Kärnten**:
  Gesetz, mit dem die Kärntner Landesverfassung geändert und ein **Kärntner Vergaberechtsschutzgesetz** erlassen wird (LGBl 2003/17, siehe dazu Kapitel E, Punkt 2.1.)
- **Niederösterreich**:
  NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz (LGBl 7200-0)
- **Steiermark**:
  Gesetz über die Nachprüfung von Entscheidungen im Rahmen der Vergabe von öffentlichen Aufträgen (**Steiermärkisches Vergabe-Nachprüfungsgesetz**) – LGBl 2003/43
- **Vorarlberg**:
  Gesetz über die Nachprüfung der Vergabe von Aufträgen (**Vergabenachprüfungsgesetz (**LGBl 2003/1)
- **Wien**:
  Landesgesetz, mit dem der Rechtsschutz hinsichtlich der Vergabe von Aufträgen geregelt wird – **Wiener Vergaberechtsschutzgesetz** (LGBl 2003/25).

2.4. Flurverfassungsgesetze

Im Berichtsjahr wurden von drei Ländern **Flurverfassungs-Landesgesetze** novelliert und dabei die Anpassung an das durch das Agrarrechtsänderungsgesetz 2000, BGBl I Nr 39/2000, novellierte Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 vorgenommen und die Ziele neu definiert. Weiters wurde in Umsetzung einer EU-Richtlinie[18] eine Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten Maßnahmen eingeführt. Geregelt wurde auch das Verfahren bei der Umweltverträglichkeitsprüfung und Bestimmungen für das Zusammenlegungsverfahren wurden geändert.
Nachstehende Gesetze wurden im Berichtsjahr erlassen:

- **Burgenland:**
  Gesetz, mit dem das **Flurverfassungs-Landesgesetz** geändert wird – LGBl 2003/61
- **Kärnten:**
  Gesetz, mit dem das **Flurverfassungs-Landesgesetz 1979** geändert wird – LGBl 2003/10
- **Salzburg:**
  Gesetz, mit dem das **Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetz 1973** geändert wird – LGBl 2003/58

2.5. Weitere bedeutsame Landesgesetze

Die im Berichtsjahr kundgemachten Verfassungsgesetze und jene einfachen Gesetze, die Verfassungsbestimmungen enthalten, wurden bereits im Kapitel E besprochen. Jene Gesetze, bei deren Vollziehung eine Mitwirkung von Bundesorganen notwendig ist, werden im Kapitel G dargestellt. Abgesehen von den in diesem Kapitel bereits angeführten Gesetzen sind noch folgende Landesgesetze zu erwähnen:

2.5.1. Das Land **Burgenland** hat im Gesetz, mit dem das **Burgenländische Tourismusgesetz 1992** geändert wird (LGBl 2003/20), ua die Bestimmungen über die Einteilung der Gemeinden in vier Ortsklassen, über den Tourismusförderungsbeitrag, die Höhe der Abgabe für Zweitwohnsitze sowie jene über die Geschäftsstelle des Landesverbandes „Burgenland Tourismus" angepasst. Neu geregelt wurden auch die Einberufung und

18 Richtlinie 85/337/EWG des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl Nr L 175/40, in der Fassung der Richtlinie 97/11/EG des Rates zur Änderung der Richtlinie 97/11/EG des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/227/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl Nr L 73/5.

die Ausübung des Stimmrechtes bei Vollversammlungen der Tourismusverbände.

2.5.2 Mit dem Gesetz über Restitutionsmaßnahmen für Opfer des Nationalsozialismus (**Kärntner Restitutionsgesetz** – LGBl 2003/49) hat das Land Kärnten[19] eine ausdrückliche landesgesetzliche Grundlage für Restitutionsmaßnahmen aus dem öffentlichen Vermögen des Landes Kärnten für Vermögen, das zwischen 12. März 1938 und 9. Mai 1945 den früheren Eigentümern aus politischen Gründen, aus Gründen der Abstammung, Religion, Nationalität, sexuellen Orientierung, auf Grund einer körperlichen oder geistigen Behinderung oder auf Grund des Vorwurfs der sog Asozialität im Zusammenhang mit Ereignissen auf dem Gebiet der heutigen Republik Österreich während der Zeit des Nationalsozialismus entzogen wurden, geschaffen. Das Gesetz enthält Bestimmungen über die Rückgabe von Kunstgegenständen und die Nationalrestitution und ermächtigt die Landesregierung, über das Landesvermögen und bei der Rückgabe von Kunstgegenständen im Ausmaß der Empfehlungen der Schiedsinstanz zu verfügen.

Im Gesetz, mit dem das **Kärntner Verwaltungssenatsgesetz** geändert wird (LGBl 2003/51) wurde in Umsetzung der Verwaltungsreforminitiativen des Bundes auf Landesebene der **Unabhängige Verwaltungssenat** generell als Berufsinstanz in Landesangelegenheiten festgeschrieben.

2.5.3. Im Land **Niederösterreich** wurde mit dem **NÖ IPPC-Anlagen- und Betriebegesetz** (NÖ IBG – LGBl 8060-0) die Umsetzung der Richtlinie 96/61 EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC) sowie der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen (Seveso II) in das Landesrecht abgeschlossen. Mit diesem Gesetz wurde in Niederösterreich entsprechend der Kompetenzverteilung des B-VG und der bereits teilweise erfolgten Umsetzung in anderen Landesgesetzen (zB NÖ Elektrizitätswesengesetz 2001, NÖ Katastrophenhilfegesetz) die Umsetzung der IPPC-Richtlinie und der Seveso II-Richtlinie durchgeführt.

2.5.4. Durch das Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz (BGBl I Nr 100/2002) wurde auf Basis entsprechender Sozialpartnervereinbarungen ein neues Abfertigungsrecht vorgesehen und das Organisationsrecht der Mitarbeitervorsorgekassen normiert. Die landarbeiterrechtlichen Grundlagen für das neue Abfertigungssystem wurden durch eine Novelle des Land-

19 Zu den von den Ländern Steiermark und Oberösterreich beschlossenen Restitutionsgesetzen siehe 25. Bericht 2000, 97 f und 27. Bericht 2002, 129.

arbeitsgesetzes 1984 im Art 6 des BGBl I Nr 100/2002 geschaffen. Das Land **Oberösterreich** hat mit dem Landesgesetz, mit dem die Oö. Landarbeitsordnung 1989 geändert wird (**Oö. Landarbeitsordnungs-Novelle 2003** – LGBl 2003/13), die grundsatzgesetzlichen Vorgaben umgesetzt und die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlassen.

2.5.5. Der **Rechtsbereinigung** in **Salzburg** diente das Gesetz, mit dem die **Garagenordnung** und das Gesetz LGBl Nr 68/1966 **aufgehoben** sowie das Salzburger **Raumordnungsgesetz 1998**, das **Bebauungsgrundlagengesetz**, das **Baupolizeigesetz 1997** und das **Bautechnikgesetz** geändert werden (LGBl 2003/107). Die aus dem Jahre 1939 stammende Garagenordnung wurde aufgehoben. Soweit einzelne Regelungen auch auf Grund des allgemeinen Raumordnungs- und Baurechts nicht obsolet geworden sind, wurden die garagenrechtlichen Bestimmungen neu gefasst und teils in das allgemeine Raumordnungs- und Baurecht (ROG, BGG, BauPolG, BauTG) eingegliedert. Ein anderer Teil, nämlich die Bestimmungen über die bautechnischen Anforderungen und über die Benutzung von Garagen, wurde nicht mehr gesetzlich geregelt. Wie auch für weite Teile des Bautechnikgesetzes geplant, werden diese Inhalte, die technische Einzelheiten betreffen und mehr fachlich-sachverständig als politisch zu entscheiden sind, in Hinkunft durch **Verordnung der Landesregierung** normiert.

Das Gesetz, mit dem verschiedene Landesgesetze aufgehoben und die Salzburger Landesabgabenordnung, das Salzburger Vergabekontrollgesetz 2002, das Salzburger Landes-Polizeistrafgesetz und das Salzburger Naturschutzgesetz 1999 geändert werden (**3. Salzburger Rechtsbereinigungsgesetz** – LGBl 2003/109), bezweckt im Sinne der legistischen Ziele **Rechtsbereinigung** und **Deregulierung** die Aufhebung von sechs älteren Landesgesetzen, teils ersatzlos, teils unter Schaffung der noch erforderlichen Ersatzregelungen in anderen, inhaltlich systematisch passenden Landesgesetzen.

Im Hinblick auf die Gründung einer Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH war es notwendig, die in den davon betroffenen Landeskliniken beschäftigten Landesbediensteten – unter Aufrechterhaltung ihrer Rechtsstellung als Landesbedienstete – dem neuen Rechtsträger zur dauernden Dienstleistung zuzuweisen. Dies erfolgte durch das Gesetz, mit dem ein **Salzburger Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz** erlassen wird und das **Salzburger Objektivierungsgesetz** sowie das **Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000** geändert werden (LGBl 2003/119). Es wurde der Geschäftsführer der GmbH als Dienstbehörde 1. Instanz installiert und mit der Vertretung des Landes als Dienstgeber betraut. Weiters enthält das Gesetz Vorgaben für den zwischen dem Land Salzburg und der GesmbH abzuschließenden Ver-

trag zur Übernahme des Aktivitäts- und Pensionsaufwandes durch die GesmbH.

Die wesentlichen Inhalte des Gesetzes, mit dem das **Salzburger Raumordnungsgesetz 1998** und das **Bebauungsgrundlagengesetz** geändert werden (LGBl 2003/55), sind die Einführung der Kennzeichnung von lärmbelasteten Flächen und die Erweiterung des Anwendungsbereiches für das vereinfachte Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Mit Gesetz, mit dem das **Baupolizeigesetz 1997** und das **Bautechnikgesetz** geändert werden (LGBl 2003/40), wurde der **Energieausweis für Bauten** eingeführt. Damit wird das Ziel verfolgt, die Eigentümer/ Bestandnehmer von Bauten über die energiebezogenen Merkmale des Baus und seiner technischen Einrichtungen zu informieren und dadurch zu energiesparenden Investitionen anzuregen. Der Energieausweis ermöglicht eine wirksame Energiebuchhaltung und eine transparente Kosten-Nutzen-Analyse. Gleichzeitig wurde mit dem Gesetz ein vergleichbares „Qualitätsmerkmal" für Bauten geschaffen.

Das Gesetz, mit dem das **Salzburger Landes-Polizeistrafgesetz** geändert wird (LGBl 2003/56), hat ausschließlich die Verbesserung der gesetzlichen Basis für die Kontrolle der Einhaltung der Beschränkungen und Verbote für die Ausübung der Prostitution zum Gegenstand. Im Interesse einer effizienten Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen wird den Behörden das Zutrittsrecht zu Liegenschaften und Gebäuden samt allen ihren Teilen, für die der Verdacht illegaler Ausübung erwerbsmäßiger Prostitution besteht, und das Recht der Identitätskontrolle eingeräumt.
Zu einer weiteren Novelle des Landes-Polizeistrafgesetzes (LGBl 2003/ 108), bei der die Bundesregierung der Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung zustimmte, siehe Kapitel G, Punkt 2.4.

Der Weiterentwicklung des Salzburger Tierschutzrechtes dienten das Gesetz, mit dem das **Salzburger Tierschutzgesetz 1999** geändert wird (LGBl 2003/123) und das Gesetz, mit dem das **Nutztierschutzgesetz** geändert wird (LGBl 2003/124). Mit diesem Gesetz wurden auch mehrere EU-Richtlinien umgesetzt.

2.5.6. In der **Steiermark** wurden im Gesetz, mit dem das Gesetz über die Zuweisung von Bediensteten der Gemeinde an Dritte (**Steiermärkisches Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetz**) erlassen wird sowie die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 geändert wird (LGBl 2003/54), die Voraussetzungen festgelegt, unter denen Bedienstete der Gemeinde einem von der Gemeinde verschiedenen Rechtsträger zugewiesen werden können. Gesetzlich verankert wurden im Gesetz, mit dem legistisches Neuland betreten wurde,

die bei der Zuweisung einzuhaltende Vorgangsweise, die Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und den zugewiesenen Bediensteten der Gemeinde sowie die Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und dem Rechtsträger, dem Bedienstete der Gemeinde zugewiesen werden.

Die Steiermark hat gemeinsam mit dem Bund den **Nationalpark Gesäuse** gegründet und hier eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG abgeschlossen (siehe Kapitel I, Punkt 2.2.2.). Um eine wirksame Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Nationalparkgesetzes Gesäuse sicherzustellen, war es erforderlich, eigene Organe zu schaffen. Dies geschah mit Gesetz, mit dem das Gesetz über Nationalparkorgane (**Steiermärkisches Nationalparkorganegesetz**) erlassen und das Steiermärkische Berg- und Naturwachtgesetz 1977 geändert wird (LGBl 2003/69). Das Gesetz enthält ua Regelungen über die Bestellung, die persönliche und fachliche Voraussetzung, die Aufgaben und Pflichten sowie über die Befugnisse der Nationalparkorgane.

Mit Gesetz über die Einrichtung der Agrarbehörde für Steiermark (**Steiermärkisches Agrarbezirksbehördengesetz 2003** – LGBl 2003/10) wurde als Maßnahme der Verwaltungsreform in Angelegenheiten der Bodenreform (Art 12 Abs 1 Z 3 B-VG) als Behörde erster Instanz die Agrarbehörde für Steiermark mit dem Sitz in Graz eingerichtet. Diese Behörde nimmt nun die Aufgaben der bisherigen Agrarbezirksbehörden Graz, Leoben und Stainach wahr. Das Gesetz enthält Bestimmungen über die Aufgaben, die Organisation, die Amtsleitung und den Dienstbetrieb sowie die Bestellungsvoraussetzungen des Amtsvorstandes der Agrarbezirksbehörde.

Mit dem Gesetz über die Pflege und Betreuung in Pflegeheimen und auf Pflegeplätzen (**Stmk Pflegeheimgesetz 2003** – LGBl 2003/77) wurden die aus dem Jahr 1995 stammenden Bestimmungen angepasst und neu erlassen. Schwerpunkte des neuen Gesetzes sind vor allem die Trennung der Vorschriften über Pflegeheime von den Vorschriften über Pflegeplätze sowie die Bestimmungen über das zivilrechtliche Heimstatut, das das Vertragsverhältnis zwischen Bewohner und Heimträger regelt. Die Position der Pflegedienstleistung wurde als wesentliches Element des Betriebes des Pflegeheimes deutlicher hervorgehoben. Angepasst wurden auch die baulichen Standards für die Heime. Neu im Gesetz vorgesehen wurden Kontrollaufgaben der Landesregierung für die Gemeinde- bzw Gemeindeverbandsheime.

Zu den Schwerpunkten des Gesetzes, mit dem das **Steiermärkische Tourismusgesetz 1992** und das **Steiermärkische Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz** (NFWAG) **1980** geändert und das

Steiermärkische Wirtschaftsförderungsgesetz aufgehoben wird (LGBl 2003/9), zählen die Errichtung eines Tourismusförderungsfonds, die Aufbringung und die Verteilung der Mittel dieses Fonds, die Arten und Durchführung der Förderungen sowie die Aufgaben und die Zusammensetzung des Kuratoriums. Weiters wurden die Förderung der regionalen Zusammenarbeit der Tourismusverbände durch das Land, neue Bestimmungen über das Wahlrecht und dessen Ausübung sowie die Neufestsetzung der Interessentenbeiträge in den Ortsklassen im Gesetz vorgenommen.

Das Gesetz über die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe (**Lustbarkeitsabgabegesetz 2003** – LGBl 2003/50) enthält eine umfassende Neuregelung der bisherigen Bestimmungen über die Vorschreibung und Einhebung einer Abgabe bei Veranstaltungen und für das Halten von Spielapparaten und Glücksspielautomaten. Festgesetzt wurde auch das Ausmaß der Abgabe, die von den Gemeinden vorgeschrieben und eingehoben wird.

2.5.7. Mit dem Gesetz über die Errichtung eines Fonds zur Förderung der **wissenschaftlichen Forschung** und des **wissenschaftlichen Nachwuchses in Tirol** (LGBl 2003/8) schuf das Land Tirol die Voraussetzungen für den Fonds zur nachhaltigen Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses und zur Sicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der wissenschaftlichen Forschung in Tirol. Das Gesetz enthält Bestimmungen über die möglichen Förderungsempfänger, die Aufbringung der Mittel, die Organe (Beirat und Geschäftsführer) des Fonds, deren Tätigkeit, die Förderungsvergabe sowie die Aufsicht über den Fonds durch die Landesregierung.

Das Gesetz, mit dem das **Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz** geändert wird (LGBl 2003/44), wurde durch die Erlassung des (neuen) Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 des Bundes (BGBl I Nr 102/2002 – siehe dazu 27. Bericht 2002, 116 ff) notwendig. Insbesondere mussten die anlagenbezogenen Bestimmungen aufgehoben werden, weil der Bund unter Inanspruchnahme seiner Bedarfsgesetzgebungskompetenz das Anlagenrecht im Bereich der Abfallwirtschaft nunmehr umfassend geregelt hat.

Mit dem Gesetz über die Ausübung der Flugrettung (**Tiroler Flugrettungsgesetz** – LGBl 2003/10) wurde legistisches Neuland betreten und die Ausübung der Flugrettung mit Rettungs- und Notarzthubschraubern einer Bewilligungspflicht unterworfen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Flugrettungsunternehmen über geeignete Rettungshubschrauber und über geeignetes Personal verfügen sowie in ein Flugrettungs-Einsatzkoordinationssystem eingebunden werden.

2.5.8. Das Land **Vorarlberg** setzte im Berichtsjahr eine weitere Maßnahme der Rechtsbereinigung und damit der Verbesserung der Übersichtlichkeit der Rechtsordnung. Mit dem Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts (**Rechtsbereinigungsgesetz 2003** – LGBl 2003/16) wurden alle Landesgesetze, die vor dem 1. Jänner 1970 in Kraft getreten sind, aufgehoben. Ausgenommen davon sind 21 in der Anlage des Gesetzes angeführte Rechtsvorschriften.

Das Gesetz über eine Änderung des **Patienten- und Klientenschutzgesetzes** (LGBl 2003/21) regelt die Entschädigungen für Patientenschäden neu. Die Patientenanwaltschaft entscheidet über die Patientenentschädigung, wenn die Haftung des Rechtsträgers der Krankenanstalt nicht eindeutig gegeben ist, wobei die Höhen der Entschädigungssummen im Gesetz vorgegeben wurde und 20.000 Euro in keinem Fall übersteigen darf.

Mit Gesetz über eine Änderung des **Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat** (LGBl 2003/6) wurde das Dienstrecht der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates angepasst und durch Verweise auf das Landesbedienstetengesetz 2000 neu geregelt. Das Gesetz enthält weiters den Entfall der Befristung bei der erstmaligen Bestellung zum Mitglied des UVS sowie eine Anpassung der Unvereinbarkeitsregelung.

Durch das Gesetz über die **Erhebung einer Jagdabgabe** (**Jagdabgabegesetz** – LGBl 2003/28) wurden die bisherigen aus dem Jahr 1949 stammenden Regelungen ersetzt und an gemeinschaftsrechtliche Vorgaben angepasst. Die bisherige Unterscheidung bei der Festsetzung der Höhe der Jagdabgabe bei einer Person mit Wohnsitz im Inland und andere Personen wurde im Hinblick auf die Judikatur des EuGH beseitigt und vorgesehen, dass alle Unionsbürger die gleich hohe Abgabe von der Bemessungsgrundlage zu entrichten haben.

2.5.9. Das Gesetz über Maßnahmen zur Bewältigung von Katastrophen, Großschadensereignissen und komplexen Schadensereignissen sowie die Einrichtung eines Krisenmanagements (**Wiener Katastrophenhilfe- und Krisenmanagementgesetz** – LGBl 2003/60) enthält Regelungen über Maßnahmen, die zur koordinierten Bewältigung von Katastrophen, Großschadensereignissen und komplexen Schadensereignissen erforderlich sind. Das Gesetz enthält Bestimmungen über Vorsorgemaßnahmen (Alarmpläne und Alarmsysteme), über organisatorische Maßnahmen, etwa das Krisenmanagement, die Einsatzleitung vor Ort sowie über verschiedene Mitwirkungspflichten und die Inanspruchnahme von Hilfsmitteln. Mit dem 3. Abschnitt des Gesetzes betreffend die Notfallpläne wurde auch die Seveso II-Richtlinie der EU umgesetzt.

Das Gesetz, mit dem die **Bauordnung für Wien**, das **Wiener Kleingartengesetz 1996** und das **Wiener Garagengesetz** geändert werden (LGBl 2003/10), sieht ua aus Gründen der Stadtstruktur, Stadtentwicklung und Vielfalt der städtischen Nutzung des Baulandes sowie zur Wahrung einer geordneten Zentren- und Versorgungsstruktur in den Bebauungsplänen die Ausweisung von Geschäftsstraßen vor. Von den weiteren Änderungen des Gesetzes sind Bestimmungen über sanitäre Anlagen, Blitzschutzanlagen sowie die Zusammensetzung der Bauoberbehörde zu erwähnen.

Mit dem **Wiener Kindertagesheimgesetz** (LGBl 2003/17) wurden die bisherigen Regelungen umfassend überarbeitet und vor allem die Bestimmungen über die Bewilligungspflicht, die Anzeige- und Meldepflicht, die Regelungen für den Betrieb eines Kindertagesheimes und die Aufsicht den heutigen Erfordernissen angepasst.

3. Einbindung der Länder in die Gesetzgebung des Bundes

3.1. Mitwirkung durch den Bundesrat

3.1.1. Im Berichtsjahr trat der **Bundesrat** zu **12 Sitzungen** (693. bis 704. Sitzung) zusammen. Dabei wurden **102 Gesetzesbeschlüsse** des Nationalrates behandelt und dem Abschluss von **45 Staatsverträgen** zugestimmt. Zu 25 Staatsverträgen war eine Zustimmung des Bundesrates gemäß Art 50 Abs 1 und 3 B-VG notwendig. Zur Kenntnis genommen wurden **acht Berichte der Bundesregierung**. Im Besonderen Teil (F/1) ist die Tätigkeit des Bundesrates in einer Zusammenfassung dargestellt.

Eine umfangreiche Tagesordnung wies die 700. Sitzung des Bundesrates am 23. und 24. Juli 2003 auf. In einer Sitzungsdauer von insgesamt 17 Stunden und 36 Minuten wurden **58 Tagesordnungspunkte** behandelt.

Die **Turbulenzen** im Bundesrat in der 697. Sitzung am 23. Juni 2003 bei der Behandlung des Budgetbegleitgesetzes 2003 und die daraufhin geführten Diskussionen über die Existenzberechtigung der Länderkammer sind ausführlich im Kapitel A, Punkte 5.2., 10.5. und 10.6., dargestellt worden.

3.1.2. Bei der Wahrnehmung des **Einspruchsrechts** gemäß Art 42 Abs 2 B-VG zeigten sich im Berichtsjahr neuerlich die Einflüsse der Parteipolitik.
Wie schon in den Vorjahren wurde vom Bundesrat **kein Einspruch** erhoben.
Von Mitgliedern des Bundesrates, die der SPÖ angehören, wurden **drei Anträge** gestellt, gegen Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates **Einspruch zu erheben**. Alle drei Anträge wurden von der Mehrheit im

Bundesrat **abgelehnt**, obwohl in den Antragsbegründungen auch die Beeinträchtigung von Länderinteressen angeführt wurde. Betroffen davon waren:

- Beim Antrag, den Gesetzesbeschluss des Nationalrates betreffend das **Budgetbegleitgesetz 2003** (vgl Kapitel A, Punkte 10.1. – 10.8.) zu beeinspruchen, waren im Hinblick auf die Auseinandersetzungen über die Pensionsreform 2003 und den Kauf von Luftraumüberwachungsflugzeugen wohl eher parteipolitische Gründe maßgebend. Der Antrag wurde in namentlicher Abstimmung mit 39 gegen 23 Stimmen abgelehnt.
- In der Begründung des Antrages, den Gesetzesbeschluss betreffend die **Asylgesetz-Novelle 2003** zu beeinspruchen, wurde ua angeführt, dass die Novelle zu beträchtlichen Mehrkosten für die Länder führen würde (vgl Kapitel A, Punkt 20.3.).
- Der Antrag, gegen den Gesetzesbeschluss betreffend das **Bundesbahnstrukturgesetz 2003** Einspruch zu erheben, wurde mit 32 gegen 26 Stimmen abgelehnt. In der Antragsbegründung wurde auf den Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz vom 1. Dezember 2003 verwiesen und von einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Länderinteressen gesprochen (vgl Kapitel A, Punkte 16.2. und 16.3.).

3.1.3. Im Berichtsjahr war **eine Zustimmung** des Bundesrates gemäß **Art 44 Abs 2 B-VG notwendig**. Diese wurde erteilt zum Abschluss des **Beitrittsvertrages** mit den **zehn neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Union** (siehe Kapitel D, Punkt 3. und D/3). Seit der Einführung des Zustimmungsrechts mit 1. Jänner 1985 hat der Bundesrat die Zustimmung gemäß Art 44 Abs 2 B-VG in insgesamt **174 Fällen** erteilt.

Es wurde auch **kein Antrag gestellt, die Zustimmung zu verweigern**.

3.1.4. Vom Bundesrat wurden **drei Gesetzesanträge** dem Nationalrat zur parlamentarischen Behandlung vorgelegt:

- In der 695. Sitzung des Bundesrates am 11. April 2003 wurde einstimmig ein von den Bundesräten HÖSELE, HASELBACH, WEISS, BIERINGER, Prof. KONECNY und Dr. BÖHM eingebrachter Gesetzesantrag betreffend **Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes** (Schaffung einer verfassungsrechtlichen Grundlage für das Stellungnahmeverfahren des Bundesrates zu Gesetzesvorschlägen) angenommen und dem Nationalrat weitergeleitet. Der Gesetzesantrag sieht in einem neuen Art 41a B-VG eine verbesserte Stellung des Bundesrates im Gesetzgebungsverfahren vor, da Gesetzesvorschläge und Volksbegehren gleichzeitig an die Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates verteilt werden sollen.

- Die Bundesräte Prof. KONECNY (SPÖ, Wien), Kolleginnen und Kollegen brachten am 23. Juni 2003 den von einem Drittel der Mitglieder des Bundesrates unterstützten Gesetzesantrag (135/A-BR/2003) betreffend **Änderung des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983** ein. Mit der Novelle soll im Unvereinbarkeitsgesetz ein generelles Verbot der Geschenkannahme für die Mitglieder der Bundesregierung und die Staatssekretäre verankert werden. Der Gesetzesantrag wurde vom Präsidenten des Bundesrates noch am selben Tag dem Präsidenten des Nationalrates mit dem Ersuchen um weitere Veranlassung übermittelt und von diesem dem Verfassungsausschuss zugewiesen, allerdings im Berichtsjahr noch nicht behandelt.

- Im Zusammenhang mit dem Abstimmungsverhalten bei der Behandlung des Budgetbegleitgesetzes 2003 beschloss der Bundesrat in seiner 701. Sitzung am 9. Oktober 2003 **einstimmig** einen **Gesetzesantrag** betreffend **Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes** (136/A-BR/03 sowie 6863/BR dB). Mit einer Ergänzung des Art 42 Abs 2 B-VG sollte es möglich sein, dass sich der Einspruch des Bundesrates auch auf einzelne in einem Gesetzesbeschluss des Nationalrates zusammengefasste Gesetze beziehen kann (siehe ausführlich Kapitel A, Punkt 5.4.). Der Gesetzesantrag des Bundesrates wurde im Berichtsjahr dem Verfassungsausschuss des Nationalrates zur Behandlung (232 dB) zugewiesen.

3.1.5. Die Mitglieder des Bundesrates machten von den **parlamentarischen Kontrollrechten** wiederum recht **zahlreich Gebrauch**. Die Ausübung dieser Rechte zeigt neuerlich den Vorrang der Parteipolitik vor der Wahrnehmung von Länderinteressen.

An die Mitglieder der Bundesregierung wurden **zwölf Dringliche Anfragen** gerichtet. Davon stammten elf Anfragen von der SPÖ angehörenden Mitgliedern des Bundesrates, eine Anfrage wurde gemeinsam von den Fraktionen der SPÖ und der Grünen eingebracht. Im Mittelpunkt der gestellten Dringlichen Anfragen standen die Pensionsreform, der Kauf der Abfangjäger, die Auswirkungen des Budgetbegleitgesetzes, die Homepage des Bundesministers für Finanzen sowie das Bundestierschutzgesetz.

Bei **drei Fragestunden** wurden **29 Mündliche Anfragen** an einzelne Mitglieder der Bundesregierung gestellt und weiters **94 Schriftliche Anfragen** eingebracht.

Insgesamt wurden **zwölf Entschließungsanträge** eingebracht. Davon wurden **acht** Anträge (sieben gestellte Anträge von der SPÖ angehörenden Mitgliedern bzw der gemeinsame Antrag von SPÖ und Grünen) **abgelehnt**. Drei vom Bundesrat angenommene Entschließungsanträge stammten von Mitgliedern des Bundesrates, die der ÖVP bzw der FPÖ

angehören, ein Entschließungsantrag betreffend den Transitverkehr durch Österreich stammte von allen vier Fraktionen im Bundesrat und wurde einstimmig angenommen.

3.1.6. Vom **Rederecht der Landeshauptmänner** machten im Berichtsjahr **vier Landeshauptmänner** Gebrauch, dabei gaben **zwei Landeshauptmänner Erklärungen** vor dem Bundesrat ab.
In ihrer **Erklärung „Aktuelle Fragen des Föderalismus"** ging Frau Landeshauptmann KLASNIC, Steiermark, in der 693. Sitzung des Bundesrates am 30. Jänner 2003 ausführlich auf die Staatsreform, die Einsetzung des Österreich-Konvents und die Bedeutung der Länder ein (siehe Kapitel A, Punkt 6.3.).
Der Tiroler Landeshauptmann DDr. VAN STAA forderte in seiner in der 700. Sitzung am 24. Juli 2003 vor dem Bundesrat abgegebenen Erklärung **„Die Rolle der Bundesländer im Österreich-Konvent"** ua die Entsendung der Landeshauptmänner in den Bundesrat, ein Klagerecht der Länder beim Europäischen Gerichtshof und eine stärkere Beachtung des europäischen Regionalismus. Er sprach sich für notwendige Reformen im Bereich Pensionen und Gesundheit aus, forderte entsprechende Maßnahmen für die Lösung der Transitfrage, und ersuchte um Solidarität des Bundesrates in der Transitproblematik.

Der Kärntner Landeshauptmann Dr. HAIDER ergriff in der 697. Sitzung des Bundesrates am 23. Juni 2003 bei der Behandlung des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates betreffend das Budgetbegleitgesetz 2003 das Wort, ging ausführlich auf die Pensionsreform ein und forderte entsprechende Nachbesserungen (vgl Kapitel A, Punkt 10.5.).
Im Zusammenhang mit der geplanten Privatisierung der VOEST-ALPINE wurde in der 699. Sitzung des Bundesrates am 11. Juli 2003 eine Dringliche Anfrage an den Bundesminister für Finanzen gerichtet. In der Debatte im Anschluss an die Anfragebeantwortung machte der oberösterreichische Landeshauptmann Dr. PÜHRINGER vom Rederecht vor dem Bundesrat Gebrauch und ging in seiner Wortmeldung auf die Bedeutung des Unternehmens für das Land Oberösterreich ein. Er stellte dabei auch seine Vorstellungen für die Aufrechterhaltung der Einflussmöglichkeiten des Landes auf die Voest-Alpine vor (siehe Kapitel A, Punkt 15.2.).

3.2. Begutachtungsverfahren

3.2.1. Seit Jahren wird die **Vorgangsweise des Bundes** bei der **Begutachtung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen** kritisiert. An der schwachen Position der Länder im Begutachtungsverfahren waren im Berichtsjahr keine signifikanten Änderungen gegenüber den Vorjahren festzustellen. Generell ist weiterhin zu beobachten, dass bei **Vorhaben**, die **bundespolitisch** eine **hohe Priorität** aufweisen, eine ausreichende **Einbindung**

der Länder nicht erfolgt. Im Berichtsjahr wurden wiederum zahlreiche einzelne Gesetzentwürfe zur Begutachtung versandt, die dann in weiterer Folge überarbeitet und in Sammelgesetznovellen aufgenommen wurden.
Die Übersendung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen des Bundes erfolgte entsprechend der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus zwar regelmäßig, jedoch sind die Begutachtungsfristen oft viel zu kurz bemessen und die Kostenschätzungen sind unzureichend oder unzutreffend bzw es fehlt eine entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen überhaupt.

Die vom Bund eingeräumten **Begutachtungsfristen bei Regierungsvorlagen** werden in der Regel auf das Mindestmaß von **einer Woche** beschränkt. Als besonders negatives Beispiel ist die Regierungsvorlage des **Budgetbegleitgesetzes 2003** (vgl Kapitel A, Punkte 10.1. – 10.8.) anzuführen. Diese enthielt Änderungen mit zum Teil gravierenden finanziellen Auswirkungen auf die Länder in immerhin 91 Bundesgesetzen. Neben der knapp bemessenen Frist von einer Woche, die für die seriöse Begutachtung des umfangreichen Regelwerkes, in dem gegenüber dem Begutachtungsentwurf beträchtliche Änderungen vorgenommen wurden, naturgemäß völlig unzureichend war, wurde die genannte Regierungsvorlage den Ländern darüber hinaus erst so spät übermittelt, dass die Länderstellungnahmen nicht einmal mehr in den demokratischen Diskussionsprozess im Rahmen der parlamentarischen Debatte über die Budgetrede des Bundesministers für Finanzen einbezogen werden konnten.

Mehrere Gesetzentwürfe (zB die Änderung des Bundesimmobiliengesetzes), die in das Budgetbegleitgesetz 2003 aufgenommen wurden, langten am 2. April 2003 bei den Ländern ein. Das Ende der Begutachtungsfrist wurde jeweils mit 25. April 2003 festgesetzt. Die offenbar unter den Bundesministerien akkordierte Vorgangsweise legt den Verdacht nahe, dass die Rechte der Länder aus der Vereinbarung systematisch unberücksichtigt bleiben sollen.
Weiters ist anzumerken, dass die Gesetzentwürfe des Bundes oftmals nicht dem § 14 Abs 5 des Bundeshaushaltsgesetzes entsprechende Darstellungen der finanziellen Auswirkungen enthalten. So fehlte zB im Entwurf für ein Bundesbehinderten-Gleichstellungsgesetz 2003 eine detaillierte Kostenschätzung für die Auswirkungen auf die Länder.
Die vom Bund praktizierten Vorgangsweisen stellen eine nunmehr schon Jahre andauernde **Missachtung zwingender Rechtsvorschriften** dar und erschweren den begutachtenden Stellen die eingehende Befassung mit dem legistischen Vorhaben und die Vornahme der nötigen Erhebungen.

Aus Sicht des Föderalismusinstituts wäre es ehrlicher, die betreffenden Bestimmungen ersatzlos aufzuheben, als mit diesem in der Rechtspraxis nicht angewandten Recht symbolische Gesetzgebung zu betreiben.

3.2.2. Hinsichtlich der **Berücksichtigung** der **Länderstellungnahmen** bzw auch der Stellungnahmen der anderen begutachtenden Stellen hat sich am immer wieder beklagten Zustand nichts geändert. Die „Erfolgsquote" der oft umfangreichen und ausführlichen Länderstellungnahmen bleibt weiterhin sehr gering, da nur in Einzelfällen – so etwa beim Heimvertragsgesetz (vgl oben Punkt 1.6.2.), bei der Wasserrechtsgesetznovelle 2003 (siehe oben Punkt 1.3.1.), beim Tiermaterialiengesetz (oben Punkt 1.3.3.) – eine Berücksichtigung der geäußerten Auffassung der begutachtenden Stellen durch den Bund erfolgte. Dies zeigt einmal mehr die schwache Position, in der sich vor allem die Länder im Gesetzgebungsprozess des Bundes befinden.

3.2.3. Von den im Berichtsjahr kundgemachten Bundesgesetzen wurden vom Nationalrat insgesamt **22 Gesetze** auf der Grundlage von **Initiativanträgen** beschlossen. Darunter befinden sich wichtige Vorhaben wie zB die Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes, BGBl I Nr 90/2003 (siehe Kapitel D, Punkt 2.1.), die Änderung der Europawahlordnung, BGBl I Nr 132/2003 (siehe Kapitel D, Punkt 4.2.), das Presseförderungsgesetz 2003, BGBl I Nr 136/2003, oder das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, BGBl I Nr 146/2003 (vgl oben Punkt 1.4.1.). Initiativanträge der beiden Regierungsparteien lagen auch mehreren Gesetzen zugrunde, mit denen Änderungen im Steuer- oder Pensionsrecht und im Bezügerecht vorgenommen wurden, so etwa das Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994 und das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955 geändert werden, BGBl I Nr 10/2003; das Bundesgesetz, mit dem das Pensionsgesetz 1965 geändert wird, BGBl I Nr 11/2003; das Bundesgesetz, mit dem das Bezügegesetz, BGBl Nr 273/1972, und das Bundesbezügegesetz, BGBl I Nr 64/1997, geändert werden, BGBl I Nr 38/2003.

Bei den Initiativanträgen wurde den Ländern **keine Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt**.

3.2.4. Die Länder äußerten zu Gesetzesvorhaben des Bundes, zu offenen Fragen bei der Umsetzung von EU-Richtlinien und zu Problemen beim Gesetzesvollzug ihre gemeinsame Position. Im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer wurden in folgenden Angelegenheiten **Gemeinsame Länderersuchen** oder **Gemeinsame Länderpositionen** an die zuständigen Bundesministerien gerichtet und die einheitliche Auffassung der Länder unterstrichen:

- **Ökostromrecht**; Aktuelle Rechtsfragen;
  Gemeinsames Länderersuchen und Feststellungen (VST – 4427/37 vom 20. Februar 2003)

- **Einkaufszentren-Verordnung** des Landeshauptmannes;
  Gemeinsames Länderersuchen (VST – 133/509 vom 8. April 2003)

- **Immissonsschutzgesetz Luft** (IG-L); Aktionsplan gemäß § 26b IG-L; Bund-Länder-Immissionsgrenzwertevereinbarung – Anpassung;
  Gemeinsame Länderstellungnahme (VST – 1670/148 vom 25. April 2003)

- **EU; Bauproduktenrichtlinie** (89/106/EWG); Evaluierung der europäischen technischen Zulassung; Fragebogen der EK;
  Ersuchen der Länder (VST – 531/1015 vom 24. Juni 2003)

- **Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz**/Vorhaben;
  Gemeinsame Länderposition (VST – 4774/4 vom 1. Juli 2003)

- **Fachhochschulwesen**; Expertenarbeitsgruppe „Medizinisch-technische Berufe/Gesundheitsberufe"; Beiziehung von Länderexperten;
  Ersuchen der Länder (VST – 4350/15 vom 1. Juli 2003)

- **Fachschulwesen**; Studie „Evaluierung des Auf- und Ausbaus des Fachhochschulsektors;
  Ersuchen der Länder (VST – 4350/16 vom 9. Juli 2003)

- **Fachschulwesen**; Entwicklungsplanung III des Bundes für den Fachhochschulbereich;
  Ersuchen der Länder (VST – 4350/17 vom 9. Juli 2003)

- **Fachhochschulwesen**; Weiterentwicklung des Universitätssystems – Verhältnis zum Fachhochschulsektor;
  Ersuchen der Länder (VST – 4350/18 vom 9. Juli 2003)

- **EU; Bauproduktenrichtlinie** (89/106/EWG); Evaluierung der europäischen technischen Zulassung; Fragebogen der EK; Übermittlung von Stellungnahmen der einzelnen Länder;
  Mitteilung der Verbindungsstelle (VST – 531/1017 vom 5. August 2003)

- **Abfallwirtschaftsgesetz**;
  1. Überleitung von Abfallbehandler- und Abfallsammelerlaubnissen,
  2. Erlassung der neuen Abfallnachweisverordnung bzw der Festsetzungsverordnung;

  Ersuchen der Länder (VST – 1978/458 vom 25. August 2003)

- **Abfallwirtschaftliche Planung und Entwicklung** – Beschluss der Landesumweltreferentenkonferenz vom 5. Juli 2002; Österreichisches

Abfallwirtschaftsmodell – gemeinsame Länderstellungnahme vom 2. Oktober 2002; Umsetzung;
Anfrage der Länder (VST – 30/476 vom 25. August 2003) und Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (VST – 30/478 vom 25. September 2003)

- **Strahlenschutzgesetz**; Neue Dosisgrößen; Umrechnungstabelle der Dosisgrößen für verschiedene Energien;
  Ersuchen der Länder (VST – 552/402 vom 16. September 2003)
- **Strahlenschutzgesetz**; Überarbeitung der Formulare für die strahlenschutzärztliche Untersuchung;
  Ersuchen der Länder (VST – 552/403 vom 16. September 2003)
- **Medizinproduktegesetz**; Gebrauchtröntgengeräte aus Deutschland;
  Anfrage der Länder (VST – 1547/8 vom 16. September 2003)
- **Ozongesetz**; Veranlassung großräumiger Modellrechnungen;
  Ersuchen der Länder (VST – 2570/45 vom 7. November 2003)
- **Fachhochschulwesen**; Entwicklungsplanung III des Bundes im Fachhochschulwesen (BEP III);
  Gemeinsame Länderposition (VST – 4350/24 vom 26. November 2003)
- **EU**; Mitteilung der Europäischen Kommission „**Eine thematische Strategie für Abfallvermeidung und –recycling**", KOM(2003)301;
  Gemeinsame Länderstellungnahme (VST – 4773/8 vom 28. November 2003)
- **Stromlieferungsverträge** – Verbot nach § 13 ElWOG; Erlass des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit;
  Gemeinsames Länderersuchen (VST – 1776/194 vom 3. Dezember 2003)
- **Ökostromgesetz**; Entwurf einer Verordnung, mit der Förderbeiträge für die Abgeltung von Mehraufwendungen für die Öko-BGV bestimmt werden;
  Gemeinsames Länderersuchen (VST – 4427/50 vom 3. Dezember 2003)

3.2.5. Im Berichtsjahr erfolgte in drei Fällen eine **Beiziehung von Länderexperten** als Sachverständige zu Beratungen in den Ausschüssen im Nationalrat:

- am 20. Oktober 2003 fand das Expertenhearing zur Novelle des **Asylgesetzes** (siehe Kapitel A, Punkt 20.2.) im Ausschuss für innere

Angelegenheiten des Nationalrates statt, an dem zwei Vertreter des Landes Wien aus der ehemaligen Magistratsabteilung 12 (Wien Sozial), nunmehr Magistratsabteilung 15A, teilnahmen;

- der Leiter der Österreich weiten technischen e-Government Arbeitsgruppe, DI GRANDITS, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, wurde den Beratungen des Verfassungsausschusses betreffend das **E-Government-Gesetz** einschließlich anderer Gesetzes beigezogen (siehe Kapitel A, Punkt 12.4.);
- zur Enquete im Nationalrat am 11. April 2003 betreffend das geplante Bundestierschutzgesetz (siehe Kapitel A, Punkt 18.1.) wurde Veterinärdirektor HR Dr. SCHÖCHL, Amt der Salzburger Landesregierung, eingeladen.

3.3. Konsultationsmechanismus und Begutachtungsfristen

3.3.1. Die Erwartungen, die in den **Konsultationsmechanismus**, gesetzt wurden, haben sich im Berichtsjahr wiederum nur bedingt erfüllt. Dieser wurde mit der im Jahr 1999 in Kraft getretenen Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt geschaffen. Positiv ist anzumerken, dass das Verfahren eine vorbeugende Wirkung zeigt, da es, abgesehen von den auf der Grundlage von Initiativanträgen beschlossenen Bundesgesetzen (vgl oben Punkt 3.2.3.), keine Rechtsakte des Bundes mehr gibt, die ohne vorherige Befassung der anderen Gebietskörperschaften erlassen werden. Durch das Verlangen um Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium konnte im Berichtsjahr wiederum eine Abänderung der vom Bund beabsichtigten Rechtsetzungsverfahren erreicht werden. Negativ sind weiterhin die oft fehlenden oder unzureichenden **Kostendarstellungen** und die teilweise unakzeptabel **kurzen Begutachtungsfristen**. Bei einer allfälligen Änderung der Vereinbarung sollten Verbesserungen in diesen beiden Bereichen vorgenommen werden.

In der Beantwortung einer **parlamentarischen Anfrage** des Abg. Mag. MAIER (SPÖ) (F/2) bemerkte Bundeskanzler Dr. SCHÜSSEL, dass die Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus zu einem höheren Maß an Kostenbewusstsein und Kostentransparenz geführt habe und damit wesentlich zu einem sparsamen Staat beitrage. Sie bedeute auch einen wichtigen Schritt in Richtung Vertiefung und Verfestigung der Kooperation und Verhandlungskultur im Bundesstaat. Aus diesen Gründen seien die **Erfahrungen** mit dem Konsultationsmechanismus aus der **Sicht des Bundes positiv zu beurteilen**. Der Bundeskanzler erwähnte, dass seit 1. Jänner 2000 bis Ende 2003 in **79 Vorhaben** des Bundes mehr als 160 Verlangen um **Aufnahme von Verhandlungen im**

Konsultationsgremium gestellt wurden. In den meisten Fällen habe dies dazu geführt, dass den Bedenken der gegenbeteiligten Gebietskörperschaften inhaltlich Rechnung getragen wurde (vgl ausführlich die der Anfragebeantwortung als Anlage beigefügte Aufstellung, aus der die Vorhaben und die Antragsteller ersichtlich sind). Aus Sicht des Bundes könnten einzelne Verbesserungsmöglichkeiten bei der praktischen Durchführung der Kostenberechnung bestehen. Zu einer **Einberufung** eines **Konsultationsgremiums** ist es bis zum Ende des Berichtsjahres **nicht gekommen**.

3.3.2. Das Bundesministerium für Finanzen ersuchte mit Schreiben vom 11. April 2003, GZ 612014/6-II/1/03, alle Gebietskörperschaften um Vorschläge für eine Novellierung bzw Änderung der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, die sich auf Grund der bisherigen Erfahrungen ergeben haben.
Die dazu seitens der Länder eingelangten Stellungnahmen haben sodann die Landesfinanzreferentenkonferenz veranlasst, in ihrer Tagung am 18. November 2003 eine Arbeitsgruppe, bestehend aus den Ländern Niederösterreich, Salzburg und Tirol zu beauftragen, einen Entwurf für einen gemeinsamen Vorschlag zu erarbeiten, welcher als Auslegungsregel zur Vereinbarung festzuschreiben ist. Dieser Entwurf ist mit den übrigen Ländern abzustimmen.
Die Arbeitsgruppe hat mittlerweile am 21. Jänner 2004 getagt und einen Entwurf ausgearbeitet. Ein wesentliches Problem stellt nach Auffassung der Länder jedenfalls die Heranziehung der „Mindestfristen" (zB bei Regierungsvorlagen eine Woche) als „Regelfristen" dar.

3.3.3. Im Berichtsjahr 2003 wurde das Verfahren gemäß der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus angewandt und in **16 Fällen** der **Konsultationsmechanismus ausgelöst** und die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium verlangt. In allen Fällen wurde ein **Konsultationsgremium** im Sinne von Art 4 Abs 1 der Vereinbarung **nicht einberufen**. Folgende Vorhaben des Bundes waren betroffen:

- Entwurf eines Bundesgesetzes über die **Errichtung** einer **Verkehrssicherheitsbehörde**;
- Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über **Krankenanstalten und Kuranstalten** geändert wird (siehe oben Punkt 1.6.4.);
- Entwurf eines Bundesgesetzes zum Schutz vor gefährlichen Produkten (**Produktsicherheitsgesetz 2004**) – siehe oben Punkt 1.6.6.;

In diesen drei Fällen teilte der Bund mit, dass eine Überarbeitung der jeweiligen Gesetzentwürfe in Aussicht genommen werde.

- Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Altlastensanierungsgesetz** geändert wird;
- Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Bundesbahngesetz**, das ASFINAG-Gesetz und das **Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetz** geändert werden;
- Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Bundeshaushaltsgesetz** geändert wird;
- Entwurf eines **Bundesfinanzierungsgesetzes**;
- Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem im Konsumentenschutzgesetz Bestimmungen über den Heimvertrag eingeführt werden (**Heimvertragsgesetz**) – siehe oben Punkt 1.6.2.;
- Regierungsvorlage des **E-Government-Gesetzes** (vgl Kapitel A, Punkt 12.4.).

Bei diesen Fällen wurde ein Konsultationsgremium nicht einberufen, das Verlangen auf Aufnahme von Verhandlungen bleibt aufrecht.

- Entwurf und Regierungsvorlage des **Budgetbegleitgesetzes 2003** (siehe Kapitel A, Punkte 10.2. – 10.7.), hier vor allem betreffend die Änderungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes.
- Regierungsvorlage der **Asylgesetz-Novelle 2003** (vgl Kapitel A, Punkt 20.2.);
- Entwurf eines **Bundesbahnstrukturgesetzes**;
- Regierungsvorlage eines **Bundesbahnstrukturgesetzes** (siehe Kapitel A, Punkte 16.1. – 16.3.).

In diesen Fällen beschloss der Nationalrat das geplante Vorhaben des Bundes, ohne dass es zu Verhandlungen kam. Bei der Asylgesetz-Novelle 2003 ist das Verlangen nach Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium formal weiterhin aufrecht, faktisch aber obsolet, da diese Kosten im Rahmen der Grundversorgungsvereinbarung Berücksichtigung finden werden.

- Änderung des **Katastrophenfondsgesetzes 1996** im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2003.

Der Konsultationsmechanismus wurde vom Land Niederösterreich ausgelöst, das Bundesministerium für Finanzen teilte mit, dass die Ausnahmebestimmung des Art 6 Abs 1 Z 3 der Vereinbarung zur Anwendung kommt.

- **Wasserrechtsgesetznovelle 2003** (siehe oben Punkt 1.3.1.)

Den Konsultationsmechanismus lösten die Länder Vorarlberg, Kärnten, Tirol, Salzburg und Niederösterreich aus. Nach Besprechungen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zogen die Länder Tirol und Niederösterreich ihren Antrag wieder zurück.

- Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen über **empfohlene Impfungen 2003**.

Nachdem der Bund Verhandlungen auf Beamtenebene in Aussicht stellte, zog das Land Niederösterreich den Antrag zurück, da mittlerweile das Bundesministerium das Vorhaben wegen der damit verbundenen Kosten selbst nicht mehr weiterverfolgt.

Zu beobachten ist, dass das in der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus vorgesehene Verfahren nach Einbringung eines Verlangens auf Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium in der Praxis keine Berücksichtigung erfährt. In vielen Fällen wird wohl versucht, durch Korrekturen des Gesetzesvorschlags den Einwänden der Länder und Gemeinden zumindest so weit Rechnung zu tragen, dass der Antrag wieder zurückgezogen wird. Zuweilen wird der Antrag auch überhaupt ignoriert und vom Bund das Risiko einer Klage beim Verfassungsgerichtshof nach Art 137 B-VG eingegangen.

3.3.4. Die vom Bund eingeräumten **Begutachtungsfristen** standen auch im Berichtsjahr im Mittelpunkt der Kritik. Entgegen den Legistischen Richtlinien des Bundes, die für die Begutachtung von Gesetzentwürfen eine Frist von **sechs Wochen** vorsehen, wird vom Bund die in der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus festgesetzte **Mindestfrist von vier Wochen** nun als **Regelfrist** für die Begutachtung herangezogen. Insbesondere bei umfangreichen Gesetzesvorhaben wird dadurch eine Begutachtung wesentlich erschwert.

In zahlreichen Fällen kritisierten die Länder die unzumutbar kurzen Begutachtungsfristen. Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Regierungsvorlage zum **Budgetbegleitgesetz 2003** (siehe oben 3.2.1.).

Auch bei wichtigen Änderungen im **Sozialversicherungsbereich**, etwa bei den Änderungen des ASVG, GSVG, BSVG und des B-KUFG, wurden die Begutachtungsfristen nicht eingehalten. Als gravierendes Beispiel ist das **Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2003**, BGBl I Nr 8/2003, zu nennen. Abgesehen davon, dass der Gesetzentwurf zuvor keinem Begutachtungsverfahren unterzogen worden war, wurde die Regierungsvorlage zur Stellungnahme mit einer Begutachtungsfrist von einer Woche am 30.

Dezember 2002 übermittelt. Dies bedeutete, dass sich wegen der Feiertage die Frist auf lediglich **zwei Arbeitstage** reduzierte.

3.3.5. Die Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus sieht vor, dass die Gesetz- und Verordnungsentwürfe eine **Darstellung der finanziellen Auswirkungen** enthalten müssen. Im Berichtsjahr gab es neuerlich zahlreiche Fälle, in denen entweder die mit dem Entwurf verbundenen finanziellen Auswirkungen überhaupt fehlten oder sich in dem Satz *„dass zusätzliche Kosten für die Länder (und Gemeinden) nicht zu erwarten sind"* erschöpften. Soweit Kostendarstellungen enthalten waren, entsprachen sie häufig nicht den Vorschriften gemäß Art 1 Abs 3 der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus.

G) ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSRECHT NACH ART 97 UND ART 98 B-VG; ANFECHTUNGEN VON BUNDES- UND LANDESRECHTSNORMEN NACH ART 139 UND ART 140 B-VG SOWIE KLAGEN GEMÄSS ART 137 B-VG

1. Einspruchsrecht der Bundesregierung gemäß Art 98 B-VG

Im Verfahren gemäß Art 98 B-VG übermittelten die Länder dem Bundeskanzleramt im Berichtsjahr insgesamt **269 Gesetzesbeschlüsse der Landtage**, die von der Bundesregierung im Verfahren nach Art 97 bzw Art 98 B-VG bis Ende Februar 2004 behandelt wurden.

1.1. Die **Bundesregierung erhob** gemäß Art 98 Abs 2 B-VG **einen Einspruch**, und zwar zum Gesetzesbeschluss des Wiener Landtages betreffend das Gesetz, mit dem die **Wiener Stadtverfassung** und die Wiener **Gemeindewahlordnung 1996** geändert werden. Mit diesem Einspruch – dem ersten seit dem Jahr 1998 (betroffen war damals das NÖ Landschaftsabgabegesetz 1999 – vgl 23. Bericht 1998, 129 f) – erhöhte sich die Zahl der seit dem Jahr 1969 beeinspruchten Gesetzesbeschlüsse auf insgesamt **150 Fälle**.

Obwohl der Bund dieses **Aufsichtsinstrument** in den letzten Jahren **zurückhaltend** ausgeübt hat (siehe dazu die Übersicht G/2), ist die Forderung auf Beseitigung des Einspruchsrechts, wie dies von der Landtagspräsidentenkonferenz in ihrem Beschluss bei ihrer Tagung am 27. Mai 2002 (siehe 27. Bericht 2002, 172 f) verlangt wurde, zu unterstützen. In der Erklärung der Landtagspräsidentenkonferenz vom 7. Februar 2003 „Für die neue Gesetzgebungsperiode des Nationsrates zur Bundesstaatsreform" (A/2) wurde neuerlich der **Entfall des Einspruchsverfahrens** gemäß Art 98 Abs 2 B-VG gefordert. Dieses Anliegen wurde auch in die Beratungen des Österreich-Konvents eingebracht, wobei allerdings derzeit nicht beurteilt werden kann, ob es zum Erfolg führt.

1.2. Der **Wiener Landtag** beschloss am 13. Dezember 2002 das Gesetz, mit dem die **Wiener Stadtverfassung** und die Wiener Gemeindewahlordnung 1996 geändert werden (siehe 27. Bericht 2002, 125 f und Kapitel E, Punkt 2.6.). Den Schwerpunkt des sog „Demokratiepaketes" bildet die Einräumung des aktiven und des passiven Wahlrechts für ausländische Bewohner auf Ebene der Bezirksvertretungen.

Die **Bundesregierung** beschloss am 10. Februar 2003, gegen den Gesetzesbeschluss gemäß Art 98 Abs 2 B-VG **Einspruch zu erheben**. In der Einspruchsbegründung wurde ua angeführt: *„Wie bereits anlässlich des Begutachtungsverfahrens ausgeführt, bestehen gegen die Zuer-*

kennung des Wahlrechts auf Bezirksebene an Nicht-Unionsbürger verfassungsrechtliche Bedenken". Die Bundesregierung verwies auf die ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, nach der die Bezirksvertretungen zu den allgemeinen Vertretungskörpern zählen. Deshalb komme das **wahlrechtliche Homogenitätsprinzip** zur Anwendung, demzufolge für alle Wahlen zu allgemeinen Vertretungskörpern in Österreich ein in den Grundzügen einheitliches Wahlrecht zu gelten habe. Die Bundesregierung hielt weiters fest, dass die Einräumung des passiven Wahlrechts zur Bezirksvertretung – ausgenommen wurden die Funktion des Bezirksvorstehers und dessen Stellvertreter sowie die Funktion eines Mitgliedes bzw Ersatzmitgliedes des Bauausschusses – an Nicht-Unionsbürger verfassungswidrig sei. Bedenken wurden gegen den Ämtervorbehalt zugunsten österreichischer Staatsbürger im Sinne von Art 3 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl Nr 142/1867, geltend gemacht.

Der Wiener Landtag fasste am 24. April 2003 einen **Beharrungsbeschluss**. Das Gesetz wurde in seiner ursprünglichen Fassung im Landesgesetzblatt kundgemacht (LGBl 2003/22). Noch im Berichtsjahr wurde das Gesetz von Abgeordneten des Wiener Landtages beim Verfassungsgerichtshof wegen Verfassungswidrigkeit angefochten (siehe unten Punkt 4.).

1.3. Die Bundesregierung teilte den Ländern in 244 Fällen ihren Beschluss mit, der Kundmachung der jeweiligen Gesetzesbeschlüsse der Landtage zuzustimmen.
In insgesamt **14 Fällen** erfolgte keine Zustimmung, sondern die Bundesregierung ließ die zur Verfügung stehende **Einspruchsfrist von acht Wochen ungenützt verstreichen**. Dabei fasste die **Bundesregierung** in **13 Fällen** den **ausdrücklichen Beschluss**, der Kundmachung von Gesetzesbeschlüssen der Landtage gemäß Art 98 Abs 2 B-VG **nicht zuzustimmen**, sondern die für die **Erhebung eines Einspruchs** offen stehende **Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen** zu lassen. Betroffen von dieser länderunfreundlichen Vorgangsweise waren folgende Gesetzesbeschlüsse der Landtage:

- **Burgenland** – Änderung des **Bürgermeister-Pensionsgesetzes 1979** (Regelungen würden den Harmonisierungsbestrebungen der Bundesregierung auf dem Gebiet des Pensionsrechts zuwiderlaufen).
- Änderung des **Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000** (verfassungswidrige Bestimmungen, Ausschluss der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels verstoße gegen das Rechtsstaatsprinzip).

- Änderung des **Kärntner Pflegegeldgesetzes** (durch die Erhöhung des Pflegegeldes könnten dem Bund zusätzliche Kosten entstehen, die vom Land Kärnten zu ersetzen wären).
- **Kärntner Grundverkehrsgesetz 2002** (Bedenken gegen eine Inanspruchnahme richterlicher Arbeitskapazitäten außerhalb der Rechtsprechung).
- **NÖ IPPC-Anlagen- und Seveso-Betriebegesetz** (vorgesehene Umsetzung der EU-Richtlinie sei nicht hinreichend determiniert und stünde im Spannungsfeld zum Legalitätsprinzip).
- **Steiermärkisches Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetz** (mehrere zivilrechtliche und sondergesellschaftsrechtliche Regelungen seien kompetenzrechtlich umstritten).
- **Steiermärkisches IPPC-Anlagen- und Seveso II-Betriebegesetz** (Regelungen stünden im Spannungsverhältnis zu den Bundeskompetenzen Luftreinhaltung und Wasserrecht).
- **Steiermärkisches Pflegeheimgesetz 2003** (Regelungen über Heimstatute und Heimverträge seien dem Kompetenztatbestand des Bundes „Zivilrechtswesen" zuzuordnen, Bedenken gegen die Strafbestimmungen, keine Rücksichtnahme auf das Heimvertragsgesetz des Bundes).
- **Tiroler** Landesgesetz, mit dem die **Landarbeitsordnung 2000** geändert wird (Bestimmungen stünden im Widerspruch zu Grundsatzbestimmungen des Bundes).
- **Tiroler** Landesgesetz betreffend das Gesetz über den **Schutz des Stadt- und Ortsbildes** und die Änderung der Tiroler Bauordnung 2001 (Eingriff in die Bundeskompetenz Denkmalschutz, Mitwirkung der Grundbuchsgerichte werde für nicht zweckmäßig erachtet).
- **Wiener IPPC-Anlagengesetz** (vorgesehene Regelungen auf dem Gebiet des Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesens seien teilweise den Bundeskompetenzen zuzuordnen).
- **Wiener Katastrophenhilfe- und Krisenmanagementgesetz** (im Gesetz würden Ausnahmebestimmungen für die militärische Landesverteidigung fehlen).
- 6. Novelle des **Wiener Bezügegesetzes 1995** und 5. Novelle des Wiener Bezügegesetzes 1997 (vorgesehene Regelungen entsprechen nicht den Pensionsrecht-Harmonisierungsbestrebungen des Bundes).

Zum Gesetzesbeschluss betreffend das **Kärntner Parteienförderungsgesetz** wurde **kein** entsprechender **Beschluss** der Bundesregierung gefasst, sondern die **Frist** von achten Wochen **verstrich ungenützt**.

2. Zustimmungen bzw Zustimmungsverweigerungen der Bundesregierung gemäß Art 97 Abs 2 B-VG

2.1. Die Länder sind auf Grund des „Wachkörpermonopols" des Bundes (Art 10 Abs 1 Z 4 B-VG) gezwungen, für eine zweckmäßige Vollziehung von Landesgesetzen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Bundespolizei und Bundesgendarmerie) **heranzuziehen**.

Wegen der bekannt restriktiven Haltung der Bundesregierung, der Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung von Landesgesetzen die Zustimmung zu erteilen, sehen die Länder diese Mitwirkung nur in unumgänglichen Fällen vor bzw treten mit dem Bundesministerium für Inneres in Verhandlungen, um eine Zustimmung des Bundes zur Mitwirkung zu erreichen.

Nachdem keine Reaktionen auf den Beschluss der Landtagspräsidentenkonferenz in ihrer Tagung vom 21. Oktober 2002, in dem die Bundesregierung ersucht wurde, die Rahmenbedingungen oder Voraussetzungen, unter denen die Länder von einer Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen ausgehen können (siehe 27. Bericht 2002, 174 f), zu verzeichnen waren, wurde die Forderung von der Landtagspräsidentenkonferenz neuerlich aufgegriffen. In ihrer Erklärung vom 7. Februar 2003 zur Bundesstaatsreform (A/2) wurde im Punkt 10 gefordert, „*dass das Zustimmungsverfahren der Bundesregierung zur Mitwirkung von Organen des Bundes (insbesondere der Bundesgendarmerie und der Bundespolizei) bei der Vollziehung von Landesgesetzen nach Art 97 Abs 2 B-VG jedenfalls vorhersehbarer und nachvollziehbarer gestaltet werden sollte*". Auch dieses Anliegen wird im Österreich-Konvent beraten.

Das Institut für Föderalismus betrachtet das Modell des Art 97 Abs 2 B-VG im Grundsatz als überholt, da durch die Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus ein Instrument zur Verfügung stünde, jene Kosten, die auch aus der Vollziehung von Gesetzen entstehen, den anderen Gebietskörperschaften anzulasten, zu verhindern bzw einen Kostenersatz zu verlangen.

2.2. Im Berichtsjahr wurde von der Bundesregierung die Zustimmung gemäß Art 97 Abs 2 B-VG in **keinem Fall verweigert**.

In insgesamt **elf Fällen** wurde die **Zustimmung** der Bundesregierung zur **Mitwirkung von Bundesorganen** an der Vollziehung von Landesgesetzen gemäß Art 97 Abs 2 B-VG ausdrücklich **erteilt** und ein entsprechender Beschluss gefasst. Nachstehend werden diese Landesgesetze kurz besprochen.

2.3. Das Land **Kärnten** hat mit Gesetz über die Wald- und Weidenutzungsrechte (**Kärntner Wald- und Weidenutzungsrechte-Landesgesetz**, LGBl 2003/15) das Grundsatzgesetz des Bundes über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten (BGBl I Nr 39/2000) näher ausgeführt. Neben allgemeinen Bestimmungen enthält das Gesetz Regelungen über die Neuregulierung und Regulierung von Nutzungsrechten, die Ablösung von Nutzungsrechten, die Sicherung von Nutzungsrechten (Einforstungsrechten), über Elementarholzbezugsrechte und Holzbezugsrechte im Bedarfsfall, über besondere Felddienstbarkeiten sowie Bestimmungen über die Behörden und Verfahrens- und Strafbestimmungen.
Der Mitwirkung der Grundbuchgerichte (§ 52 und § 53) stimmte die Bundesregierung zu.

2.4. In **Salzburg** sieht das Gesetz, mit dem das **Salzburger Landes-Polizeistrafgesetz** geändert wird (LGBl 2003/108), ein Verbot der Ausübung der Prostitution in Wohnungen sowie als so genannter „Straßenstrich" vor und erlaubt lediglich die Prostitution in bewilligten Bordellen. Damit wurde von der bestehenden Anzeigepflicht, der Ausübung der Prostitution in Wohnungen und der grundsätzlich nur nachträglichen Untersagungsmöglichkeit der Prostitutionsausübung abgegangen. Dieses Regelungssystem reichte, wie sich erwiesen hat, nicht aus, die Ausübung der Prostitution in akzeptable Bahnen zu lenken. Dies gilt insbesondere auch für die Errichtung so genannter „Eros-Center" in Wohngebieten.
Das Gesetz sieht eine Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Durchsetzung der Zutritts- und Auskunftsbefugnis und bei der Schließung eines Bordells (§ 7 Abs 4) vor.

2.5. Das Land **Steiermark** hat mit Gesetz über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten im Land Steiermark (**Steiermärkisches Wettgesetz** – LGBl 2003/79) die Voraussetzungen für die Tätigkeit der Buchmacher und Totalisateure umfassend überarbeitet und aus dem Jahr 1919 stammende Bestimmungen ersetzt. Das Gesetz enthält Grundlagen für die Voraussetzungen der Bewilligungserteilung, das Bewilligungsverfahren, den Abschluss von Wetten, die Kennzeichnung der Wettbüros, die Voraussetzungen für den Betrieb eines Wettterminals und die Strafbestimmungen.
Vorgesehen ist die Mitwirkung der Bundespolizeidirektionen Graz und Leoben sowie der Bundesgendarmerie bei Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen, die Anwendung von Zwangsmitteln und bei Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

2.6. Das vom **Tiroler** Landtag beschlossene Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten (**Tiroler Datenschutzgesetz** – LGBl 2003/60) dient der Umsetzung der EU-Richtlinie zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr.[1] Es gilt für nicht automationsunterstützte Datenverwendungen in Landesangelegenheiten.
Die Bundesregierung erteilte der Mitwirkung der Datenschutzkommission bei der Vollziehung des Gesetzes (§ 6) ihre Zustimmung.

Das Gesetz, mit dem das **Landes-Polizeigesetz** geändert wird (LGBl 2003/82), enthält die rechtspolitisch sehr umstrittenen Regelungen über das Halten und Führen gefährlicher Hunde. Für das Halten von bestimmten Hunderassen ist eine Bewilligung notwendig. Weiters wurde eine Verlässlichkeits- und Eignungsprüfung von Personen für das Halten oder das Führen von bestimmten Hunden vorgesehen.
Die Bundesregierung stimmte nach Verhandlungen mit dem Land Tirol der Mitwirkung der Bundesgendarmerie und der Organe der Bundespolizeidirektion Innsbruck bei der Vollziehung einzelner Bestimmungen dieses Gesetzes durch Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und durch Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, sowie durch Assistenzleistung bei der Abnahme von Tieren (§ 28) zu.

Mit Gesetz, mit dem das Veranstaltungswesen in Tirol geregelt wird (**Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003** – LGBl 2003/86) erfolgte eine umfassende Überarbeitung bisheriger Bestimmungen und eine bedeutende Deregulierung auf dem Gebiet des Veranstaltungswesens. Insbesondere wurde die Bewilligungspflicht für Veranstaltungen beseitigt und die Anzahl der anmeldepflichtigen Veranstaltungen reduziert.
Das Gesetz sieht eine Mitwirkung der Sicherheitsbehörden (§ 28) bei der Vollziehung durch Assistenzleistung, insbesondere die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt vor.

Das vom Landtag beschlossene Gesetz über die Regelung des Elektrizitätswesens in Tirol (**Tiroler Elektrizitätsgesetz 2003** – LGBl 2003/88) dient vorwiegend der Umsetzung der EU-Richtlinie 2001/77/EG zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt.[2] Im Gesetz wurden die Bestimmungen an das Ökostromgesetz angepasst, zahlreiche Regelungen des Tiroler Elektrizi-

---

1 Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl 1995 Nr L 281, S 31-50.

2 Vgl zur bundeseinheitlichen Umsetzung dieser Richtlinie das Ökostromgesetz, BGBl I Nr 149/2002.

tätsgesetzes 2001, die zur vollkommenen Stromliberalisierung notwendig waren, wurden beseitigt und Anpassungen an das geänderte ElWOG vorgenommen. Es wurde auch die Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen („Seveso II-Richtlinie") für den Bereich der Stromerzeugungsanlagen umgesetzt.
Der im § 70 vorgesehenen Assistenzleistung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Ersuchen der Behörde bei der Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt stimmte die Bundesregierung zu.

Zu den grundlegenden Zielsetzungen des Gesetzes, mit dem das Gesetz über den **Schutz des Stadt- und Ortsbildes** erlassen und die **Tiroler Bauordnung 2001** geändert wird (LGBl 2003/89), zählen einerseits die Erhaltung von erhaltenswerten Stadtkernen in ihrer vielfältigen organischen Funktion und andererseits der Schutz erhaltenswerter Ortsbilder von Städten, Märkten und Dörfern vor nachteiligen Veränderungen. Gegenüber der bisherigen Rechtslage wurde der Schutz nicht nur auf die äußerliche, das Erscheinungsbild dieser Gebäude unmittelbar prägende Bausubstanz, sondern auch auf die wesentlichen Charakteristika im Gebäudeinneren ausgeweitet. Mit dem Gesetz erfolgte auch eine Abkehr von der vorwiegend konservierenden Sichtweise einer Bewahrung der historischen Architektur. Es wurde ein differenziertes Schutzzonenmodell, das in Kernbereiche und Randbereiche unterteilt werden kann, eingeführt, wobei von den Gemeinden die Schutzzonen im eigenen Wirkungsbereich festgelegt werden können. Neu geregelt wurde auch die verfahrensrechtliche Loslösung vom Baurecht, verbunden mit einer Verfahrenskonzentration, die Einbeziehung des Straßenraumes und die Gestaltung sonstiger öffentlicher Flächen in den Schutzbereich.
Das Gesetz sieht eine Assistenzleistung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Ersuchen der Behörde bei der Durchsetzung bestimmter Zwangsmaßnahmen (§ 43) vor.

2.7. Mit dem Gesetz über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten (**Wettengesetz** – LGBl 2003/18) hat das Land **Vorarlberg** das Wettwesen neu geregelt und den modernen Erfordernissen angepasst. Im Gesetz wurde an der traditionellen Unterscheidung zwischen Buchmachern und Totalisateuren festgehalten. Diese bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit einer Bewilligung der Landesregierung. Eine Bewilligungspflicht ist nicht mehr nur für die sportlichen, sondern auch für Wetten, die auf politische, kulturelle oder andere Ereignisse hin abgeschlossen werden, vorgesehen. Das Gesetz enthält weiters Bestimmungen über die Zuverlässigkeit des Bewilligungsinhabers und über eine Kontrolle der Wetttätigkeiten. Vorgesehen ist auch eine Assistenzleistung der Organe der Gendarmerie bei der Überwachung des Bewilligungsinhabers.

Die Bundesregierung stimmte der Mitwirkung der Bundesgendarmerie (§ 14) zu, wobei die Mitwirkung auf Grund einer im Zuge des Begutachtungsverfahrens getroffenen Feststellung auf einzelne Tatbestände eingeschränkt werden musste.

Das Gesetz über Stiftungen und Fonds (**Stiftungs- und Fondsgesetz** – LGBl 2003/17) enthält eine Neuregelung des Stiftungs- und Fondswesens, soweit es in den Kompetenzbereich des Landes fällt, und ersetzt veraltete Bestimmungen aus dem Jahr 1952. Mit dem Gesetz wurde die bisher praktizierte staatliche Aufsicht über Stiftungen und Fonds, denen ein privatrechtlicher Gründungsakt zugrunde liegt, auf eine klare gesetzliche Grundlage gestellt und die Voraussetzungen für eine Neubelebung dieses Bereiches zur Erfüllung gemeinnütziger oder wohltätiger Zwecke geschaffen.
Das Gesetz enthält Regelungen über die Errichtung, Verwaltung und Auflösung einer Stiftung bzw eines Fonds und sieht eine Mitwirkung der Verlassenschaftsgerichte, die bei einer Stiftung von Todes wegen der Stiftungsbehörde eine letztwillige Anordnung zur Kenntnis zu bringen haben (§ 4 Abs 4), vor.

Das Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern und auf dem Gebiet der Kraft-Wärme-Koppelung erlassen werden (Ökostromgesetz) sowie das Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz (ElWOG) und das Energieförderungsgesetz geändert werden (BGBl I Nr 149/2002), schuf eine bundeseinheitliche Regelung für Ökoanlagenbetriebe und setzte die EU-Richtlinie zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen um (siehe ausführlich 27. Bericht 2002, 36 ff).
Das Land Vorarlberg passte mit dem Gesetz über eine Änderung des **Elektrizitätswirtschaftsgesetzes** (LGBl 2003/54) mehrere Bestimmungen an das geänderte ElWOG als Grundsatzgesetz des Bundes an und nahm eine inhaltliche Anpassung an das Ökostromgesetz (etwa die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen nach dem Ökostromgesetz durch Netzbetreiber, Bilanzgruppenverantwortliche und Stromhändler) vor.
Die Bundesregierung stimmte der Übermittlung von Daten an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und an die Energie-Control-GmbH (§ 60) zu.

Mit der – im Hinblick auf die Bauprinzipien der Bundes-Verfassung zweifelhaften – Verfassungsbestimmung im § 32 Abs 5 des Ökostromgesetzes wurden sämtliche Bestimmungen des ElWOG und der von den Ländern zum ElWOG erlassenen Ausführungsgesetze außer Kraft gesetzt, soweit diese zu den Bestimmungen des Ökostromgesetzes im Widerspruch stehen. Die Darstellung des dadurch geänderten Vorarl-

berger Elektrizitätswirtschaftsgesetzes erfolgte durch die **Neukundmachung des Gesetzes** (LGBl 2003/59).

Eine Zusammenstellung des im Berichtsjahr 2003 von der Bundesregierung erhobenen Einspruchs nach Art 98 Abs 2 B-VG und der von der Bundesregierung nach Art 97 Abs 2 B-VG erteilten Zustimmungen findet sich im Besonderen Teil (G/1).

3. Anfechtungen von Gesetzen und Verordnungen des Bundes und der Länder

3.1. Allgemeiner Überblick

Von der **Bundesregierung** wurden im Berichtsjahr **keine Landesgesetze** und **keine Verordnungen der Länder** beim Verfassungsgerichtshof **angefochten**. Die **Länder** stellten beim Verfassungsgerichtshof Anträge, **drei Bundesgesetze** wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben, wobei zwei Anträge später wieder zurückgezogen wurden. **Eine Verordnung** des Bundes wurde von zwei Ländern wegen Gesetzwidrigkeit angefochten.

Von einem Drittel der Abgeordneten des Wiener Landtages wurde die **Wiener Gemeindewahlordnung** beim Verfassungsgerichtshof angefochten. Zu erwähnen ist an dieser Stelle auch die Anfechtung des **Budgetbegleitgesetzes 2003** durch ein **Drittel** der **Mitglieder des Bundesrates** (siehe Kapitel A, Punkt 10.8.). Der **Unabhängige Verwaltungssenat Wien** stellte beim Verfassungsgerichtshof den Antrag, Bestimmungen in **einem Bundesgesetz** und **einer Verordnung** des Bundes aufzuheben.

3.2. Anfechtung von Bundesgesetzen durch die Länder

3.2.1. Die **Kärntner Landesregierung** stellte auf Grund ihres Beschlusses vom 17. Juni 2003 gemäß Art 140 Abs 1 B-VG beim Verfassungsgerichtshof den Antrag auf Aufhebung des § 4a Abs 3 und des Abs 5 des **Zweckzuschussgesetzes 2001**, BGBl 1988/691 idF I Nr 50/2002. In der Antragsbegründung wurde angeführt, dass die Finanzierung der B 100 Drautalstraße eine wesentliche Voraussetzung für die Zustimmung des Landes Kärnten zum finanzausgleichsrechtlichen Paktum war, welche nun obsolet sei (Anmerkung: siehe das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 13. März 2003, G 248/02-15 – dazu unten Punkt 3.4.1. und Kapitel H, Besonderer Teil, Punkt 2.). Weiters werde das Land Vorarlberg gegenüber dem Land Kärnten unangemessen bevorzugt und zudem gerate durch die politische Änderung des Finanzausgleichspaktums der geänderte Finanzausgleich in Widerspruch zum finanzausgleichsrecht-

lichen Gleichheitsgebot des § 4 F-VG 1948, da diese Änderung für Kärnten mit einem gravierenden finanziellen Verlust verbunden sei.

Nach Gesprächen zwischen dem Bund und den Ländern Kärnten, Tirol und Vorarlberg und einer Einigung über die Leistung von Zweckzuschüssen für den Tiroler Anteil der Drautalstraße (siehe dazu Kapitel A, Punkt 14.2.) zog die Kärntner Landesregierung ihren Antrag mit Schriftsatz vom 3. September 2003 zurück, was die Einstellung des Verfahrens zur Folge hatte.

3.2.2. Weiters stellte die **Kärntner Landesregierung** mit Beschluss vom 20. Mai 2003 beim Verfassungsgerichtshof gemäß Art 140 Abs 1 B-VG den Antrag auf Aufhebung näher bezeichneter Wortfolgen des § 107 Abs 1 erster Satz der **Straßenverkehrsordnung 1960** (BGBl 1960/159 idgF).

In der Begründung für diese Anfechtung wurde angeführt, dass es über die Aufteilung der Strafgelder kein finanzausgleichsrechtlich relevantes Paktum gebe, dass die angefochtene Bestimmung den Bund bevorzuge und die Länder bei der Aufteilung der eingehobenen Strafgelder benachteilige und die Aufzählung auch deshalb unsachlich sei, da sie bei Berücksichtigung der europarechtlichen Kriterien der sog Wegekostenrichtlinie zu einer Verringerung der Straßenmaut führen müsste.

Auch in diesem Fall hat die Kärntner Landesregierung ihren Antrag mit Schriftsatz vom 3. September 2003 zurückgezogen, sodass in der Folge das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof eingestellt wurde.

3.2.3. Mit Beschluss der **Oberösterreichischen Landesregierung** vom 15. Dezember 2003 wurde gemäß Art 140 Abs 1 B-VG beim Verfassungsgerichtshof der Antrag gestellt, mehrere Bestimmungen der **Asylgesetz-Novelle 2003** und des **Bundesbetreuungsgesetzes** (BGBl I Nr 101/2003) wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben. Geprüft werden sollte ua, ob die Liste der sicheren Drittstaaten oder das Verbot, bei einer Berufung neue Beweise vorzubringen, verfassungskonform sind (vgl dazu auch Kapitel A, Punkte 20.2. – 20.3.). Am 19. Dezember 2003 hat der Verfassungsgerichtshof das Vorverfahren eingeleitet.

3.3. Anfechtung von Verordnungen des Bundes durch die Länder

Bereits am 8. Oktober 2002 stellte die **Vorarlberger Landesregierung** gemäß Art 139 Abs 1 B-VG beim Verfassungsgerichtshof den Antrag, die Verordnung der Elektrizitäts-Control GmbH betreffend Stromlieferungsverträge bei Strombezug aus Drittstaaten (**Stromlieferungs-Vertragsverordnung**), kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr 243 vom 17. Dezember 2001, in der Fassung der Verordnung, mit der die Verordnung der Elektrizitäts-Control GmbH betreffend Stromlieferungsverträge bei Strombezug aus Drittstaaten (Stromlieferungs-

Vertragsverordnung) geändert wird, kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr 123 vom 28. Juni 2002, aufzuheben (GZ V 67/02 – siehe 27. Bericht 2002, 185 f).

Am 16. Jänner 2003 stellte die **Oberösterreichische Landesregierung** den Antrag auf Aufhebung der Verordnung (GZ V 12/03) und am 22. Jänner 2003 wurde die Verordnung durch die **Salzburger Landesregierung** beim Verfassungsgerichtshof angefochten (GZ V 15/03). In den Antragsbegründungen ging es ua darum, zu prüfen, ob es rechtmäßig sei, dass im Hinblick auf Sicherheitsstandards zwar Stromlieferungsverträge mit Tschechien unzulässig, solche mit anderen Staaten, wie etwa mit Slowenien, der Slowakei oder Ungarn aber zulässig sind.

Aus Anlass dieser Verfahren leitete der Verfassungsgerichtshof mit Beschluss vom 26. Juni 2003 gemäß Art 140 Abs 1 B-VG von Amts wegen ein **Gesetzesprüfungsverfahren** zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des der Stromlieferungsvertragsverordnung zu Grunde liegenden § 13 Abs 2 des Bundesgesetzes, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (BGBl I Nr 143/1998 idF BGBl I Nr 121/2000), ein.

Mit **Erkenntnis** vom 2. Oktober 2003, G 121-123/03 wurde vom Verfassungsgerichtshof der § 13 Abs 2 des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes – ElWOG, als **verfassungswidrig aufgehoben**. Der Gerichtshof führte an, dass es unzulässig sei, Entscheidungen von derart grundlegender sicherheitspolitischer Bedeutung einem sog „ausgegliederten Rechtsträger" zu übertragen. Übertragungen von Hoheitsaufgaben an ausgegliederte Rechtsträger seien nur hinsichtlich „vereinzelter Aufgaben" zulässig, die anlässlich der Ausgliederung im Gesetz bezeichnet werden müssten. Bei der Festlegung von Staaten, aus denen Energie importiert werden dürfe, und von solchen, aus denen dies untersagt ist, handle es sich um eine Kernaufgabe des Staates, die durch die politisch verantwortlichen Organe unmittelbar wahrgenommen werden müsse (siehe auch Kapitel A, Punkt 13.4.).

Da die **Stromlieferungsvertragsverordnung** damit keine gesetzliche Grundlage mehr hatte, wurde sie mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 2. Oktober 2003, GZ V 67/02, V 15/03, als **gesetzwidrig** aufgehoben.

3.4. Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes über anhängige Verfahren aus dem Vorjahr

Im Berichtsjahr entschied der Verfassungsgerichtshof in fünf seit dem Vorjahr anhängigen Verfahren betreffend die Anfechtung von Bundes- und Landesgesetzen und von Verordnungen des Bundes. Betroffen davon waren auch die föderalistisch interessanten Entscheidungen über die Anfechtung des Zweckzuschussgesetzes 2001, die Anfechtung des Vorarlberger Pflegeheimgesetzes

durch die Bundesregierung, die Anfechtung des ElWOG durch die Burgenländische Landesregierung und der Stromlieferungsvertragsverordnung durch drei Länder. Entschieden wurde auch über die Anfechtung des Börsegesetzes 1989 durch den UVS Wien.

3.4.1. Im Zusammenhang mit der **Verländerung** der **Bundesstraßen B** und den damit verbundenen Zweckzuschüssen stellte das Land **Tirol** beim Verfassungsgerichtshof den Antrag, eine bestimmte Wortfolge im Zweckzuschussgesetz 2001 aufzuheben, da nur das Land Kärnten für die Drautalstraße Zweckzuschüsse erhalten habe, das Land Tirol jedoch nicht (siehe 27. Bericht 2002, 182 f).

Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 13. März 2003, G 248/02-15, wurde die **Wortfolge** „in der Höhe von 62.135 Mio Euro an das Land Kärnten um" in § 4a Abs 5 des **Zweckzuschussgesetzes 2001** (BGBl 1988/691 idF BGBl I Nr 50/2002) als verfassungswidrig aufgehoben.[3] Der Gerichtshof stellte fest, dass es unsachlich gewesen sei, die Geldmittel für die Drautalstraße ausschließlich dem Land Kärnten zukommen zu lassen, obwohl auch das Land Tirol einen Anteil an dieser Straße habe und die Tiroler Projekte dadurch gänzlich unbeachtet blieben.
Das Erkenntnis führte zu politischen Diskussionen innerhalb der betroffenen Länder und zur neuerlichen Anfechtung des Zweckzuschussgesetzes 2001 beim Verfassungsgerichtshof durch das Land Kärnten, da nach Auffassung des Landes das Land Vorarlberg bevorzugt würde. Nach politischer Einigung über eine Neuaufteilung der Zweckzuschüsse des Bundes für die Bundesstraßen B zog das Land Kärnten die Klage wieder zurück (vgl oben Punkt 3.2.1. und Kapitel A, Punkt 14.2.).

3.4.2. Die Bundesregierung stellte im Jahr 2002 beim Verfassungsgerichtshof den Antrag, jene Bestimmungen des **Vorarlberger Pflegeheimgesetzes** (LGBl 2002/126), die die Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und den Schutz der persönlichen Freiheit betreffen, aufzuheben (vgl 27. Bericht 2002, 182).

Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 28. Juni 2003, G 208/02-16, wurden die §§ 12 und 13 sowie im § 17 Abs 1 lit b die Wortfolge „und im § 12" und im § 18 Abs 2 lit b die Wortfolgen „den §" und „bis 12" des Vorarlberger Pflegeheimgesetzes als **verfassungswidrig aufgehoben**.[4] In seinem Erkenntnis führte der Verfassungsgerichtshof aus, dass die Regelung über die Beschränkung der Bewegungsfreiheit eines

3 Siehe eine ausführliche Besprechung des Erkenntnisses in: ÖJZ 2003, 570 ff.

4 Siehe eine ausführliche Besprechung des Erkenntnisses, KNEIHS, Freiheitsentzug im Pflegeheim und Kompetenzverteilung, in: ZfV 2004, 304 ff.

psychisch kranken Heimbewohners nicht als solche des „Betriebs" von Pflegeheimen zu qualifizieren sei. Vielmehr handle es sich um eine von den Gesichtspunkten des Heimbetriebs vollkommen losgelöste, dem Unterbringungsgesetz nachgebildete Regelung freiheitsbeschränkender und -entziehender Maßnahmen, die kompetenzrechtlich dem Gesundheitswesen nach Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG zuzuordnen sei und damit in Gesetzgebung und Vollziehung dem Bund zukomme (siehe Kapitel H, Besonderer Teil, Punkt 1.2.).
Dieses **Erkenntnis ist föderalistisch bedauerlich**, da die aufgehobene Regelung einen wichtigen Fortschritt in dieser höchst sensiblen Materie darstellte, der auch für andere Länder Vorbild hätte sein können.[5] Es liegt nun am Bund, eine praxistaugliche Regelung zu erlassen, die den Schutzinteressen der Heimbewohner, aber auch den legitimen Absicherungsbedürfnissen des Personals und des Heimträgers Rechnung trägt. Zur im Berichtsjahr beschlossenen Regierungsvorlage betreffend ein Heimaufenthaltsgesetz siehe Kapitel F, Punkt 1.6.3.

3.4.3. Mit Erkenntnis vom 26. Juni 2003, G 240/02-11, V 60/02-11, entschied der Verfassungsgerichtshof über die Anträge der **Burgenländischen Landesregierung**, einzelne Bestimmungen des § 69 **Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz** (**ElWOG**), BGBl I Nr 143/1999 idF I Nr 121/2000, als verfassungswidrig, und bestimmte Teile der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Aufbringung und Gewährung von Beihilfen zur Abdeckung von Erlösminderungen, die infolge der Marktöffnung entstanden sind und im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb des Kraftwerkes Voitsberg 3 stehen, BGBl II Nr 354/2001, als gesetzwidrig aufzuheben (vgl 27. Bericht 2002, 183).

Der gestellte **Antrag** auf **Aufhebung** des **§ 69 ElWOG** wurde **abgewiesen**. Der Gerichtshof erblickte eine ausreichende Determinierung einer Verordnungsermächtigung im ElWOG betreffend Aufbringung und Gewährung von Betriebsbeihilfen für den Ausgleich von sog „stranded costs" im Hinblick auf die nach Gemeinschaftsrecht erforderlichen Voraussetzungen für die Gewährung staatlicher Beihilfen.
Der **Antrag** auf **Aufhebung** der **Beihilfenverordnung** wurde wegen zu engem Anfechtungsumfang **zurückgewiesen**. Eine Aufhebung im beantragten Umfang hätte zur Folge, dass der verbleibende Rest der angefochtenen Verordnung zwar die Unternehmen bezeichne, denen zur

---

5 Vgl ausführlich: Aufhebung von Regelungen über freiheitsbeschränkende und –entziehende Maßnahmen in Vorarlberger Pflegeheimgesetz durch den Verfassungsgerichtshof, in: Informationsblatt des Instituts für Föderalismus, Nr 5/2003.

Abdeckung von Erlösminderungen eine Beihilfe gewährt würde, der gesamte Aufbringungsmechanismus würde jedoch entfallen.

3.4.4. Mit **Erkenntnis** vom 2. Oktober 2003, G 259/02, entschied der Verfassungsgerichtshof über die Anfechtung des § 82 Abs 5 Z 3 des **Börsegesetzes 1989**, BGBl 1989/555 idF BGBl I Nr 97/2001, durch den UVS Wien und **wies** den Antrag **ab**. Der Gerichtshof stellte fest, dass keine Bedenken gegen die im Börsegesetz 1989 vorgesehene Verpflichtung zum Ergreifen geeigneter organisatorischer Maßnahmen zur Verhinderung von Insidergeschäften (und die korrespondierende Strafbestimmung) im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot bestünden. Nach Auffassung des Gerichtshofes verstoße der Gesetzgeber nicht gegen das Bestimmtheitsgebot des Art 18 B-VG, wenn er sich damit begnüge, das geforderte Verhalten lediglich in Hinblick auf einen bestimmten Erfolg zu umschreiben, sofern davon ausgegangen werden könne, dass im Kreis der betroffenen (sachkundigen) Personen eine im wesentlichen übereinstimmende Auffassung über den Inhalt der damit im konkreten Fall geforderten Maßnahmen bestehe.

3.5. Anfechtungen von Gesetzen und Verordnungen des Bundes durch den UVS Wien

Vom **Unabhängigen Verwaltungssenat Wien** wurden im Berichtsjahr beim Verfassungsgerichtshof der § 8 Abs 6 Z 1 des **Führerscheingesetzes**, BGBl I Nr 120/1997 in der Fassung BGBl I Nr 81/2002, und der § 11 Abs 1 der **Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung**, BGBl II Nr 322/1997 in der Fassung BGBl II Nr 427/2002, angefochten (G 210/03, V 198/03). Begründet wurden die Anträge ua damit, dass die in der Verordnung vorgesehene Verpflichtung des Führerscheinwerbers zur Bekanntgabe des Vorliegens einer Zuckerkrankheit keine gesetzliche Grundlage habe. Die angefochtene Bestimmung des Führerscheingesetzes stelle nach Auffassung des UVS Wien eine formalgesetzliche Delegation dar und sei somit verfassungswidrig.

4. Anfechtung der Wiener Gemeindewahlordnung

Mit der Änderung der **Wiener Stadtverfassung** und der **Wiener Gemeindewahlordnung 1996** wurde das sog „Demokratiepaket" umgesetzt, das eine Einräumung des aktiven und des passiven Wahlrechts für ausländische Bewohner Wiens auf Ebene der Bezirksvertretungen vorsieht. Nachdem der Gesetzesbeschluss des Landtages von der Bundesregierung beeinsprucht worden war, fasste der Landtag einen Beharrungsbeschluss, worauf der unveränderte Gesetzestext kundgemacht (LGBl 2003/22) wurde (vgl dazu ausführlich Kapitel E, Punkt 2.6.)

Am 15. September 2003 stellten **37 Abgeordnete des Wiener Landtages** beim Verfassungsgerichtshof gemäß Art 140 Abs 1 B-VG den Antrag (G 218/03), die Wiener Gemeindewahlordnung auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen.[6]

In der Antragsbegründung wurde dahingehend argumentiert, dass das Wahlrecht von Nichtösterreichern zu den Bezirksvertretungen das **wahlrechtliche Homogenitätsgebot** der **Bundesverfassung verletze**. Da die Bezirksvertretungen als Bestandteile des demokratischen Grundprinzips anzusehen seien, müsse deren Bestellung auch österreichischen Staatsbürgern vorbehalten bleiben.

Dem Ausgang dieses Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof ist aus föderalistischer Sicht (Homogenitätsgebot im Wahlrecht) mit besonderem Interesse entgegen zu sehen.

5. Klagen gemäß Art 137 B-VG

Mit Erkenntnis vom 1. Oktober 2003, A 4/02-11, sprach der Verfassungsgerichtshof aus, dass der vom **Land Wien** mit einer **Klage** gemäß Art 137 B-VG geltend gemachte **Ersatzanspruch** für **Untersuchungskosten** der **Lebensmitteluntersuchungsanstalt** des Landes Wien im Zusammenhang mit gerichtlichen Verfahren **zu Recht bestehe** (vgl ausführlich Kapitel H, Besonderer Teil, Punkt 4.).

Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes sei die Tätigkeit der Lebensmitteluntersuchungsanstalt des Landes Wien der **mittelbaren Bundesverwaltung zuzuordnen** und die **Untersuchungskosten** als **konkreter Sachaufwand** zu qualifizieren. Nach § 2 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 ist der Bund als Träger der Strafrechtspflege zur Tragung bzw zum Ersatz der Untersuchungskosten – zumal keine abweichenden gesetzlichen Regelungen bestehen – in vollem Umfang verpflichtet.
Die Entscheidung hinsichtlich der Höhe des Anspruches hat der Verfassungsgerichtshof einem weiteren Erkenntnis vorbehalten.

6 Vgl Paarlauf zum Höchstgericht, in: Die Presse vom 16.05.2003; FP/VP fechten Wahlrecht für Ausländer an, in: Die Presse vom 06.09.2003.

H) RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES UND DES EUROPÄISCHEN GERICHTSHOFES[1]

1. Im Berichtszeitraum war die **Judikatur des Verfassungsgerichtshofes** im Vergleich zu anderen Berichtszeiträumen weder quantitativ noch qualitativ herausragend. Wie auch in früheren Berichten konstatiert, sucht der Verfassungsgerichtshof nach Kontinuität seiner Rechtsprechung.
   Durch den zunehmenden Einfluss des Gemeinschaftsrechts auf das österreichische Recht nimmt auch die **Judikatur des EuGH** eine integrative Funktion im österreichischen Bundesstaatsrecht ein. Es zeigt sich sehr deutlich, dass durch den EU-Beitritt nicht nur ein Machtverlust der Parlamente, sondern auch ein solcher der Exekutiven nachweisbar ist. Der Judikatur des EuGH wird in Hinkunft aus föderalistischer Sicht doch mehr Beachtung zu schenken sein.

2. Im Bereich des Rechts der **bundesstaatlichen Kompetenzverteilung** hielt der Verfassungsgerichtshof auch im Berichtszeitraum an seiner Judikaturlinie und an seinen Interpretationstopoi der Kompetenzartikel fest.
   So erkannte er in Anwendung der Versteinerungstheorie, dass der Bund als Gewerbegesetzgeber keine Befugnis hat, energiesparende Maßnahmen ins Anlagenrecht einzubringen. Der Einwand, dass die Umsetzung der IPPC-Richtlinie eben ein einheitliches Anlagenrecht vor **einer** Behörde verlange, daher eine Zuständigkeitsaufsplitterung schon gemeinschaftsrechtlich problematisch sei, ließ der Gerichtshof nicht gelten, und verwies zu Recht darauf, dass ein Abgehen von der Kompetenzverteilung bei Umsetzung von Gemeinschaftsrecht das verfassungsrechtlich vorgegebene Schema der Kompetenzverteilung erodieren würde. Auch bei der Interpretation der Befugnisse, freiheitsbeschränkende Maßnahmen in Alten- und Pflegeheimen einzuführen, hielt der Verfassungsgerichtshof an der Versteinerungstheorie fest. Allerdings zeigte er dabei, dass die Anwendung der Versteinerungstheorie – will man sie konsequent anwenden – doch diffiziler und subtiler ist, als der Gerichtshof im vorliegenden Erkenntnis dabei vorging.

---

1 Eine detaillierte Besprechung der einzelnen Erkenntnisse findet sich im Besonderen Teil. Dieses Kapitel des Föderalismusberichtes wurde dankenswerter Weise von Herrn Univ.Prof. Dr. Karl WEBER, Universität Innsbruck, bearbeitet.

3. Auch im Bereich des **Finanzverfassungsrechts** hielt der Verfassungsgerichtshof an seiner Judikatur fest. Zur Kostentragungsregel des § 2 F-VG nimmt der Gerichtshof eine konsequente Linie ein. In der **mittelbaren Bundesverwaltung** tragen die Länder nach wie vor den Personal- und Sachaufwand, während der Zweckaufwand, soweit nichts anderes bestimmt ist, vom Bund zu tragen ist. Der Verfassungsgerichtshof ordnete die Tätigkeit von Lebensmitteluntersuchungsanstalten der Länder für die Strafrechtspflege der mittelbaren Bundesverwaltung zu, qualifizierte diese Aufwendungen nicht als Personal- und Sachaufwand, den regulär die Länder zu tragen haben, sondern wies dem Bund die Kostenverantwortung zu.

4. Immer stärker wird deutlich, dass die **Rechtsprechung** des **Europäischen Gerichtshofes** auch stark föderalistische Bezüge aufweist. Ob Fragen des Transitverkehrs, Vorabentscheidungen über landesrechtliche Themen, etc, durch die Bindungswirkung der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für alle Bundesländer bedeutet die Europäische Rechtsprechung ein weiteres Unitarisierungsmoment für den österreichischen Föderalismus.

I) ZUSAMMENARBEIT DER GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN

1. Allgemeines

Die **Zusammenarbeit** zwischen dem **Bund** und den **Ländern** bzw den Ländern untereinander wurde auch im Berichtsjahr 2003 im Rahmen der bestehenden **Koordinationseinrichtungen** fortgeführt.

Auf Länderseite waren die Konferenzen der Landeshauptmänner, der Landtagspräsidenten, der Landesfinanzreferenten und der Landesamtsdirektoren die wichtigsten Koordinationsorgane. In zahlreichen Beratungen und Expertengesprächen sowie in (politischen und beamteten) Konferenzen wurden die Länderstandpunkte abgestimmt und die Position der Länder festgelegt. Hiebei war wiederum die Tätigkeit der Verbindungsstelle der Bundesländer von besonderer Bedeutung.

In **EU-Angelegenheiten** waren die Verbindungsstelle der Bundesländer mit der Verbindungsstelle Brüssel, die Österreichische Raumordnungskonferenz, das Österreichische Institut für Bautechnik und die Länderdelegation im Ausschuss der Regionen wiederum wichtige Koordinationseinrichtungen, die wertvolle Arbeit leisteten.

2. Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG

Im Berichtsjahr 2003 wurde eine Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossen und über den Abschluss mehrerer Vereinbarungen verhandelt. Zwischen dem Bund und jeweils einem Land wurden zwei Vereinbarungen unterzeichnet, zwei im Jahr 2002 abgeschlossene Verträge wurden im Berichtsjahr kundgemacht. Ein Vertragsabschluss über eine Vereinbarung der Länder untereinander erfolgte nicht, über den Abschluss von zwei diesbezüglichen Vereinbarungen gab es Gespräche und Verhandlungen.

2.1. Vereinbarungen zwischen dem Bund und allen Ländern

Im Zusammenhang mit der Übertragung der Kompetenz an die Länder, den Verkehr mit bebauten oder zur Bebauung bestimmten Grundstücke verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwerfen zu können, wurde im Jahr 1993 eine Vereinbarung abgeschlossen, mit der bundesweit einheitliche zivilrechtliche Bestimmungen für die landesgesetzlich zu regelnden Angelegenheiten des Grundstücksverkehrs festgelegt wurden (siehe 18. Bericht 1993, 147).

Die Änderung der **Exekutionsordnung** (BGBl I Nr 59/2000), die ua einen Entfall der Zustellung des Versteigerungsediktes an eine Reihe von öffentlichen Stellen und den Entfall der Zustellung eines Beschlusses, mit dem die Schätzung anberaumt wird, an die Behörde enthielt, machte eine Änderung des Vereinbarungstextes notwendig.

Anlässlich der Tagung der Landeshauptmännerkonferenz am 1. Dezember 2003 wurde daher die **Vereinbarung** zwischen dem **Bund** und den **Ländern** gemäß Art 15a B-VG, mit der die **Vereinbarung** über **zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken** geändert wird, vom Bundesminister für Justiz und von den Landeshauptmännern, vorbehaltlich der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse, unterzeichnet und das parlamentarische Genehmigungsverfahren eingeleitet.

2.2. Vereinbarungen zwischen dem Bund und einem Land

2.2.1. Nach Fertigstellung des **Marchfeldkanalsystems** in seiner Grundausstattung (einschließlich Versickerungsanlagen bzw Anlagen zur Anreicherung des Grundwassers) hat die Errichtungsgesellschaft die betriebsfähigen Anlagen gemäß § 15 Marchfeldkanalgesetz an die vom Land Niederösterreich errichtete Betriebsgesellschaft mit allen Rechten und Pflichten übergeben.

Der **Bund** und das Land **Niederösterreich** einigten sich auf eine Ergänzung und Abänderung der im Jahre 1985 abgeschlossenen Vereinbarung (siehe dazu 10. Bericht 1985, 85 f). Die **Vereinbarung** gemäß Art 15a B-VG zwischen dem **Bund** und dem **Land Niederösterreich**, mit der der Syndikatsvertrag zwischen der Republik Österreich (Bund) und dem Land Niederösterreich betreffend die **Errichtung** und den **Betrieb eines Marchfeldkanalsystems** geändert wird, wurde am 12. Juni 2003 in Wien durch Bundesminister GORBACH und Frau Landeshauptmann-Stv PROKOP unterzeichnet und deren rückwirkendes Inkrafttreten mit 1. Jänner 2002 vereinbart.
Mit der geänderten Vereinbarung (BGBl I Nr 86/2003, LGBl 6960-2) wurde die seinerzeit gegründete Errichtungsgesellschaft in eine Betriebsgesellschaft übergeführt. Die aus dem Syndikatsvertrag hervorgehenden **Zuschüsse des Bundes** zum laufenden Betrieb wurden zeitlich, nämlich bis zum Jahr 2043, und der Höhe nach neu vereinbart. Durch die geänderte Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG wurde die Weiterführung des für Niederösterreich so bedeutenden Projektes des Marchfeldkanals auf viele Jahre gesichert.
Auf Bundesseite erfolgte die Umsetzung der Vereinbarung durch das Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Festlegung des Bundesbeitrags zum Betrieb des Marchfeldkanalsystems erlassen und

das Marchfeldkanalgesetz aufgehoben wird (**Marchfeldkanal-Bundesbeitragsgesetz**, BGBl I Nr 87/2003). Der Bund verpflichtete sich, an die „Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal" bis zum Jahr 2043 eine jährliche Zuwendung von 785.000 € zu leisten.

2.2.2. Im Berichtsjahr wurden die Voraussetzungen für das Inkrafttreten der am 26. Oktober 2002 unterzeichneten Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem **Bund** und dem Land **Steiermark** zur **Errichtung** und zum **Betrieb eines Nationalparks Gesäuse** (vgl dazu 27. Bericht 2002, 193 f) erfüllt.

In der Vereinbarung, die am 24. August 2003 in Kraft trat, wurden das Nationalparkgebiet und die Zielsetzungen des Nationalparks festgelegt, die Nationalparkverwaltung geschaffen und deren Aufgaben bestimmt, zur Information der Bevölkerung ein Nationalparkforum eingerichtet und die gemeinsame Finanzierung der Errichtung und des laufenden Betriebes durch die Vertragsparteien fixiert.

2.3. Vereinbarungen über die Patientenrechte

Der Charakter der **Patientenrechte** als „Querschnittsmaterie" führte zu der Überlegung, kein eigenes Patientenrechtegesetz zu schaffen, sondern Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG abzuschließen. In diesen Vereinbarungen verpflichten sich der Bund und das jeweilige Land wechselseitig zur Sicherstellung der genannten Patientenrechte und zu einer von der Kompetenzlage losgelösten vollständigen und übersichtlichen Zusammenfassung aller Patientenrechte („Patientencharta").

Die bereits am 7. Juni 2002 zwischen dem **Bund** und dem **Land Tirol** unterzeichnete Vereinbarung (vgl 27. Bericht 2002, 194) konnte wegen der vorzeitigen Auflösung des Nationalrats parlamentarisch nicht mehr behandelt werden. Nachdem der Tiroler Landtag den Abschluss der Vereinbarung zur Sicherstellung der Patientenrechte (Patientencharta) bereits am 14. November 2001 genehmigt hatte, erfolgte im Berichtsjahr die parlamentarische Genehmigung durch den Nationalrat und den Bundesrat, sodass die Vereinbarung am 1. Oktober 2003 in Kraft treten konnte.

Schon im Jahr 2002 einigten sich der **Bund** und das **Land Vorarlberg** grundsätzlich auf den Abschluss einer Vereinbarung zur Sicherstellung der **Patientenrechte (Patientencharta)**. Die Vereinbarung wurde am 17. Juli 2003 von Bundesministerin RAUCH-KALLAT und Landeshauptmann Dr. SAUSGRUBER in Bregenz unterzeichnet und trat nach Vorliegen der parlamentarischen Genehmigungen am 1. Jänner 2004 in Kraft.

Damit wurden bis zum Ende des Berichtsjahres mit sieben Ländern – beginnend mit dem Land Kärnten – entsprechende Vereinbarungen zur Sicherstellung der Patientenrechte abgeschlossen. Mit den Ländern Salzburg und Wien wurden noch keine Vereinbarungen geschlossen. Im Berichtsjahr begannen aber Verhandlungen zwischen dem **Bund** und dem Land **Wien** über den Abschluss einer Vereinbarung.

Eine Übersicht der im Jahr 2003 abgeschlossenen bzw kundgemachten Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG findet sich im Besonderen Teil (I/1).

2.4. Vertragsverhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern

2.4.1. Die schon Ende des Jahres 2001 begonnenen Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern auf Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten** (vgl 27. Bericht 2002, 195) wurden im Berichtsjahr fortgeführt und mehrere Vereinbarungsentwürfe ausgearbeitet. Die im Zuge der Verwaltungsreformverhandlungen gemachte Zusage der Länder, die Häftlingstarife österreichweit um 8,6 Mio € zu reduzieren, ist nach wie vor aufrecht. Der koordinierte Vereinbarungsentwurf der Länder fand vorerst keine Zustimmung des Bundes und machte weitere Verhandlungen notwendig.

Die **Landeshauptmännerkonferenz** erklärte sich anlässlich ihrer Tagung am 1. Dezember 2003 **grundsätzlich bereit**, die **Vereinbarung** gemäß dem letzten vorliegenden Entwurf **abzuschließen**. Allerdings müsse vorher ein Einvernehmen zwischen den Ländern und dem Bund über die Kostentragungspflicht für die Behandlung und Unterbringung von Schubhäftlingen (diesbezüglich stehen die Verhandlungen mit dem Bund unmittelbar vor dem Abschluss) sowie hinsichtlich der Bundesstraßenfinanzierung ab dem Jahr 2008 erfolgen.

Das **Bund-Länder-Koordinationskomitee** befasste sich in seiner Sitzung am 17. Dezember 2003 auch mit der gegenständlichen Vereinbarung. Im Bericht wurde festgehalten, dass laut Ausführung des Vorsitzenden (BM für Finanzen Mag. GRASSER) die Schubhäftlingsfrage im Ministerrat durch die Beschlussfassung über die Grundversorgungsvereinbarung geklärt worden wäre. Die erste Bedingung sei somit erfüllt. Die zweite Bedingung könne vom Bund hingegen nicht akzeptiert werden, da es eine klare Vereinbarung bezüglich der Häftlingstarife mit fünf Landeshauptmännern am 19. Oktober 2001 gegeben habe. An die Länder ginge daher das Ersuchen, diese Vereinbarung umzusetzen. Bezüglich der

Bundesstraßen bestünde seitens des Bundes zum gegebenen Zeitpunkt die Bereitschaft für Verhandlungen.
Der Vorsitzende der Landesfinanzreferentenkonferenz, Landeshauptmann-Stv EBERLE, anerkannte die Position des Bundes und ersuchte um Verständnis, dass die Landesfinanzreferentenkonferenz einen Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz nicht aufheben könne. Es bestünde jedoch das Bemühen, sich diesbezüglich an die Landeshauptmänner im Sinne der Position des Bundes zu wenden. Der Vorsitzende nahm dies zur Kenntnis und ging davon aus, dass unter Vorsitz von Vorarlberg im ersten Halbjahr 2004 von der Landeshauptmännerkonferenz ein diesbezüglicher Beschluss über den Abschluss der Vereinbarung gefasst werde.

2.4.2. Die Kostentragung für die **Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden** stellte in den letzten Jahren ein zwischen Bund und Ländern sehr heftig diskutiertes Thema dar (vgl zuletzt 27. Bericht 2002, 103 f). Noch im Jahr 2002 begannen Gespräche über den Abschluss einer sog „**Grundversorgungsvereinbarung**", deren Ziel es sein sollte, die verschiedenen Gruppen hilfs- und schutzbedürftiger Fremder in einem gemeinsamen Kostenaufteilungsschlüssel zusammen zu führen. Angesichts des vom Bund beschlossenen neuen Asylgesetzes (siehe dazu Kapitel A, Punkt 20.2.), das am 1. Mai 2004 in Kraft treten sollte, kam dem Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG besondere Dringlichkeit und Aktualität zu.

Die Landesfinanzreferentenkonferenz befasste sich in ihrer Tagung am 18. November 2003 mit dem vorliegenden Vereinbarungsentwurf und nominierte zur Klärung noch offener Fragen mit dem Bundesminister für Inneres ein Verhandlungskomitee, bestehend aus Landeshauptmann-Stv Ing. PFEIFENBERGER (Kärnten), Landesrat Mag. SOBOTKA (Niederösterreich) und Landeshauptmann-Stv Dr. RIEDER (Wien). Über die Ergebnisse der Verhandlungen soll der Landeshauptmännerkonferenz in ihrer Tagung am 1. Dezember 2003 berichtet werden.

Das genannte Verhandlungskomitee hat sodann einige Änderungen mit dem Bundesminister für Inneres ausverhandelt, darunter insbesondere eine Limitierung des Zeitraumes, für den die Länder bei Asylwerbern nach dem 40:60-Schlüssel die Kosten mitzutragen haben, um zu verhindern, dass die finanziellen Nachteile aus der vielfach übermäßig langen Verfahrensdauer beim Bundesasylamt bzw beim unabhängigen Bundesasylsenat die Länder über die aus anderen Regelungen der Vereinbarung bereits zu erwartende Mehrbelastung hinaus noch zusätzlich belasten.

Die **Landeshauptmännerkonferenz** nahm in ihrem Beschluss (I/2) anlässlich der Tagung am 1. Dezember 2003 in Anwesenheit von Bundesminister Dr. STRASSER und nach intensiven Beratungen des Verhandlungsergebnisses den vorliegenden Entwurf der Grundversorgungsvereinbarung grundsätzlich zustimmend zur Kenntnis und erklärte ihre Bereitschaft, die Vereinbarung mit dem Bund abzuschließen. Die bestehende Arbeitsgruppe wurde beauftragt, die Unterzeichnung der Vereinbarung vorzubereiten und die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen zu beraten. Nach Klärung der offenen Fragen steht der Unterzeichnung der **Vereinbarung** gemäß Art 15a B-VG über **gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden** (Grundversorgungsvereinbarung) im ersten Halbjahr 2004 nichts mehr im Wege.

2.4.3. Keine Fortschritte konnten hinsichtlich der von den Ländern im Zusammenhang mit der Übertragung der Bundesstraßen B (vgl ausführlich 27. Bericht 2002, 24 ff) geforderten Vereinbarung über die **Sicherstellung der Finanzierung der von den Ländern übernommenen Bundesstraßen B nach dem Jahre 2008** verzeichnet werden.

Im Hinblick auf die Entschließung des Bundesrates vom 14. März 2002, in der die Bundesregierung ersucht wurde, mit den Ländern Verhandlungen über den Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG aufzunehmen (siehe 27. Bericht 2002, 25) ist eine **Anfragebeantwortung**[1] **im Bundesrat** durch den Bundesminister für Finanzen zu erwähnen.
Darin bemerkte der Finanzminister, dass „*eine allfällige Artikel 15a-B-VG-Vereinbarung über die Finanzierung der Landesstraßen bisher Thema eines Schriftwechsels mit dem Vorsitzenden der Landeshauptmännerkonferenz*" war und nannte mehrere Punkte, die in den zu führenden Gesprächen zu beraten sein werden. Die Leistung von Zweckzuschüssen würde nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen aber dem Bemühen, Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung zusammenzuführen, am wenigsten entsprechen.
Im Zusammenhang mit den Vertragsverhandlungen über die Abgeltung medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten erklärte der Bund die Bereitschaft für Verhandlungen zum gegebenen Zeitpunkt. Der Länderstandpunkt ist

---

1 Anfrage der Bundesräte WEISS, HÖSELE und KNEIFEL an den Bundesminister für Finanzen betreffend 15a-Vereinbarung im Zusammenhang mit der Verländerung der Bundesstraßen – 2073/J-BR/2003. Beantwortung 1900/A.B.-BR/2003 – Bundesministerium für Finanzen GZ 04 0301/8-I/4/03 vom 11. Juli 2003.

insoweit nachvollziehbar, da die Länder sonst ab 2008 eine vom Bund übernommene, kostenintensive Aufgabe zur Gänze aus eigenen Mitteln finanzieren müssten.

2.4.4. Im „Kyoto-Forum" (= ein aus Bundes- und Ländervertretern besetztes Gremium, das sich mit Fragen der Nationalen Klimastrategie auseinandersetzt) wurde erneut über den lange Zeit nicht weiter behandelten Entwurf einer „Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über gemeinsame Qualitätsstandards für die **Förderung der Errichtung und Sanierung von Wohngebäuden zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen"** diskutiert und von einer Expertenarbeitsgruppe ein Vereinbarungsentwurf erarbeitet. Gegen Ende 2003 ist dann seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft das offizielle Begutachtungsverfahren (Schreiben vom 5. November 2003, GZ 54 3896/19-V/4/03) in die Wege geleitet worden. Mit Einwendungen seitens der Länder ist wegen der für sie gegebenen Einschränkungen (trotz plafondierter Mittelumschichtung weg vom Neubau hin zur Sanierung) zu rechnen.

2.4.5. In den Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern über den Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über **Maßnahmen zur Emissionsminderung aus Heizungsanlagen** konnten auch im Jahr 2003 keine wesentlichen Fortschritte erzielt werden. Die Landesamtsdirektorenkonferenz nahm in ihrer Tagung vom 26. März 2003 den Zwischenbericht „Vereinheitlichung des Feuerungsanlagenrechtes" zur Kenntnis und beauftragte die bestehende Länderarbeitsgruppe, konkrete Änderungsvorschläge vorzulegen.

2.4.6. Über den im Jahr 2002 ausgearbeiteten Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über **Sozialbetreuungsberufe**, die eine österreichweite „Verrechtlichung" der Sozialbetreuungsberufe verwirklichen soll, wurde weiter verhandelt. Ein Abschluss dieser Vereinbarung, die für die Beschäftigten im Alten-, Familien- und Behindertenbereich mehr Mobilität am Arbeitsmarkt bringen und zu einem deutlich besseren Berufsschutz führen würde, wurde von den Ländern im Rahmen eines Stellungnahmeverfahrens ausdrücklich begrüßt. Zu dem vom Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz am 25. September 2003 versandten Vereinbarungsentwurf wurden jedoch seitens der Länder noch zahlreiche Änderungswünsche und Verbesserungsvorschläge gemacht. Deshalb konnte die Vereinbarung im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen werden.

2.4.7. Das Bundesministerium für Finanzen hat im April 2003 in einem Schreiben an die anderen Bundesministerien und an die Länder dazu

aufgerufen, allfällige Novellierungsvorschläge zur Vereinbarung über den **Konsultationsmechanismus** einzubringen. Zu konkreten Verhandlungen kam es im Berichtsjahr nicht (vgl dazu Kapitel F, Punkt 3.3.2.).

2.4.8. Im Jahr 1994 unterzeichneten der Bund und das Land Niederösterreich eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Errichtung und den Betrieb des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems)** (BGBl 1994/511 – vgl 19. Bericht 1994, 98). Sowohl die Ausweitung des Leistungsangebotes der Donau-Universität Krems und die Errichtung eines Neubaus durch das Land Niederösterreich als auch die neue Finanzierungsform des Bundes erfordern eine Anpassung der bestehenden Vereinbarung. Die im Berichtsjahr begonnenen Vertragsverhandlungen konnten bis zum Ende des Jahres 2003 nicht abgeschlossen werden.

2.5. Verhandlungen der Länder über den Abschluss von Vereinbarungen

2.5.1. Im Berichtsjahr konnten die Verhandlungen über den Abschluss einer Vereinbarung zwischen den **Ländern** über die **Harmonisierung der Bauvorschriften** auf Beamtenebene durch die eingerichtete Arbeitsgruppe und unter wesentlicher Mitarbeit des Österreichischen Instituts für Bautechnik vorläufig abgeschlossen werden (siehe dazu unten Punkt 3.3. und I/4).

Die Landesamtsdirektorenkonferenz beauftragte in ihrer Tagung am 29. Oktober 2003 die Verbindungsstelle, den Entwurf einer Vereinbarung (Stand 17. Oktober 2003) im Wege des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit einem **Notifikationsverfahren** nach der EG-Informationsrichtlinie 98/34/EG zu unterziehen.
Die Vereinbarung soll erst abgeschlossen werden, wenn die in der Vereinbarung vorgesehenen Richtlinien (über die technischen Details) im Wesentlichen ausgearbeitet sind.

2.5.2. Im Berichtsjahr fanden auf Initiative des Landes Oberösterreich erste Gespräche mit anderen Ländern über den Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Zusammenarbeit** im **Bereich der Dienste von Amtssachverständigen** statt.

3. Gemeinsame Kooperationseinrichtungen

Durch die vom Bund und den Ländern geschaffenen Einrichtungen wurde die seit Jahren bewährte Zusammenarbeit weitergeführt.

3.1. Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer

Die wichtigste Koordinationseinrichtung der Länder war auch im Berichtsjahr die **Verbindungsstelle der Bundesländer** beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung.
Deren Tätigkeit[2] reicht von der Vorbereitung und Durchführung der Konferenzen der Länder, bis zur Übermittlung der gefassten Beschlüsse an den Bund bzw die anderen Adressaten. Eine weitere Hauptaufgabe liegt in der Abstimmung der Länderstandpunkte und bei der Abgabe von (gemeinsamen) Länderstellungnahmen.
Seit der EU-Mitgliedschaft Österreichs fungiert die Verbindungsstelle als „Drehscheibe" in allen EU-Angelegenheiten, da Dokumente und diverse Unterlagen weitergeleitet werden. Für die Länder von großem Interesse sind vor allem die Abstimmung der Länderstandpunkte, die Abgabe von – einheitlichen bzw gemeinsamen – Länderstellungnahmen sowie die Mitwirkung in Klagsverfahren vor den Organen der EU. Von besonderer Bedeutung in allen EU-Anliegen ist auch die Arbeit der Verbindungsstelle der Länder/Brüssel bei der Ständigen Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union in Brüssel. Neben Koordinations- und Verwaltungsaufgaben erfüllt die Verbindungsstelle Brüssel auch Aufgaben und Dienste als Serviceeinrichtung.

3.2. Österreichische Raumordnungskonferenz

Die **Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK)** setzte im Berichtsjahr ihre Tätigkeit als gemeinsames Bund-Länder-Koordinationsorgan für Fragen der Raumordnung fort und übernahm neue Aufgaben. Die Einbindung der Länder in die Tätigkeit der ÖROK im Berichtsjahr (siehe ausführlich I/3) erfolgte im Rahmen der Stellvertreterkommission und durch die Mitarbeit in den verschiedenen Unterausschüssen. Für das Berichtsjahr 2003 sind folgende Arbeitsschwerpunkte anzuführen:

- Für das im Jahr 2001 beschlossene **Österreichische Raumentwicklungskonzept 2001** (ÖREK) wurde ein Programm zu dessen Umsetzung ausgearbeitet und drei konkrete Projekte, die in den nächsten Jahren umgesetzt werden sollen, entwickelt.
- Angesichts der aktuellen Schadensereignisse der letzten Jahre, insbesondere das Jahrhunderthochwasser 2002, wurde an einem **Sonderprojekt**

---

2 Siehe ausführlich zur Entstehung und Entwicklung sowie über die Tätigkeit MEIRER, Die Verbindungsstelle der Bundesländer oder Die gewerkschaftliche Organisierung der Länder, Wien 2003.

„**Raumordnung und Naturgefahren**" gearbeitet. Im Mittelpunkt der Studie stehen die Umsetzung in der Raumplanung, ein verstärkter Kooperationsbedarf und eine Vertiefung der länderweiten Arbeiten. Das Ziel des Sonderprojektes „**Strategische Umweltprüfung**" (SUP) ist die Erarbeitung einer österreichweit einheitliche Methode zur Umsetzung der SUP-Richtlinie im Raumordnungsbereich.

- Im Bereich der **Grundlagenforschung** arbeitete die ÖROK an einer Studie „Regionalisierte Bevölkerungs-, Haushalts-, Wohnungsbedarfs- und Erwerbstätigenprognose 2001-2031". Weiters wurden die Möglichkeiten einer Digitalisierung des ÖROK-Atlasses geprüft.

- Über Antrag der Länder wurde in der 38. Sitzung der ÖROK-Stellvertreterkommission vom 23. Oktober 2003 ein „**Unterausschuss Geodatenpolitik**" eingerichtet, der die Entwicklung und Umsetzung der Geodatenpolitik zwischen den Gebietskörperschaften unter Einbeziehung der Wirtschafts- und Sozialpartner abstimmen und die Zielsetzungen der ÖROK-Empfehlung Nr 51 zur Führung von Geografischen Informationssystemen aus dem Jahre 2002 verfolgen soll.

- Im Bereich der **EU-relevanten Tätigkeiten der ÖROK** nimmt die Koordination in Angelegenheiten der **EU-Regionalpolitik** einen immer größeren Stellenwert ein. Vom „**Unterausschuss Regionalwirtschaft**" werden die **EU-Strukturfondsprogramme** abgewickelt und enge Kontakte mit den zuständigen Stellen der Europäischen Kommission gepflogen. Die ÖROK-Geschäftsstelle nahm ihre Aufgaben als gemeinsames **Sekretariat der Begleitausschüsse** wahr und organisierte mehrere Sitzungen. Die ÖROK-Geschäftsstelle fungierte auch als „Contact Point" für die INTERREG-Programme und als Berater potenzieller Projektträger und unterstützte die eingereichten Anträge bei der nationalen Evaluierung.

- Die **ÖROK-Schriftenreihe** wurde im Berichtsjahr um einen Band (Nr 164) erweitert. Die 20. Lieferung des ÖROK-Atlas, die insgesamt sechs Kartenblätter enthält, war dem Thema „Landwirtschaft" gewidmet. Veröffentlicht wurde ein Sonderheft über „Raumentwicklung in Österreich" und eine Power-Point-Präsentation über „Raumordnung & Regionalentwicklung in Österreich mit Schwerpunkt ÖREK 2001 erstellt.

- Im Bereich der **Öffentlichkeitsarbeit** wurden drei Workshops, ua über „Raumordnung und Naturgefahren" organisiert und durchgeführt sowie die ÖROK-Internetseiten erweitert, um damit dem interessierten Benutzer ein wesentlich umfangreicheres Informationsangebot zur Verfügung stellen zu können.

3.3. Österreichisches Institut für Bautechnik

Wie schon in den Vorjahren waren auch im Jahr 2003 die Harmonisierung der bautechischen Vorschriften, die Administration des ÜA-Zeichens, die Erteilung Europäischer technischer Zulassungen und die Akkreditierungen, die wichtigsten Aufgabenbereiche des von den Ländern im Jahr 1993 gegründeten **Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB)**. Der Tätigkeitsbericht für das Jahr 2003 (I/4) zeigt, dass die Vertretung der österreichischen Länder und der betroffenen Wirtschaftssektoren in europäischen Gremien wahrgenommen wurde. Um die in den Statuten festgelegten Aufgaben wahrzunehmen, wurden zu Koordinierungs- und Beratungszwecken zahlreiche Sitzungen abgehalten.
Einen Schwerpunkt in der Tätigkeit des OIB stellte die Anerkennung (**Akkreditierung**) von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen für **Bauprodukte** dar. Die **Landesamtsdirektorenkonferenz** nahm in ihrer Tagung am 26. März 2003 ein Schreiben des Österreichischen Normungsinstituts betreffend die Vermeidung von Doppelgleisigkeiten bei der Zertifizierung auf Normkonformität zum Anlass, den **Bund** an die mehrmals ausgesprochene und nach wie vor aufrechte Einladung der Landeshauptmännerkonferenz **zu erinnern, dem OIB beizutreten** (vgl dazu ausführlich 23. Bericht 1998, 140 ff und 26. Bericht 2001, 161 f). Dies wäre auch ein Beitrag zur Verwaltungsreform. Im Laufe des Berichtsjahres waren allerdings keine Reaktionen des Bundes auf diese Urgenz der Länder feststellbar.

Für die Länder von besonderem Interesse war auch die Ausarbeitung einer **Vereinbarung** gemäß Art 15a B-VG über die **Harmonisierung der technischen Bauvorschriften** (vgl dazu oben Punkt 2.5.1.).

Hinsichtlich der Lösung des seit Jahren offenen Konfliktes zwischen Bund und Ländern über die **Kompetenz** für das **Inverkehrbringen von Bauprodukten** (vgl zuletzt ausführlich 26. Bericht 2001, 161 ff) konnten auch im Berichtsjahr keine Fortschritte erzielt werden. Es ist davon auszugehen, dass der Bund hofft, dass auf Grund der Ergebnisse des Österreich-Konvents die Angelegenheiten der Bauprodukte ohnehin in seine Regelungskompetenz fallen werden.

Durch die Wahrnehmung dieser Aufgaben durch das OIB gemeinsam für alle Länder können diesen beträchtliche Kosten erspart werden, die notwendig wären, um die dafür erforderliche personelle Infrastruktur jeweils in allen neun Ländern bereit zu stellen. Ob der Bund in der Lage wäre, diese Angelegenheiten mit demselben Ressourcenaufwand ebenso effizient zu erledigen, bleibt nach Ansicht des Instituts für Föderalismus erst zu prüfen.

3.4. Staatliches Krisenmanagement

Im Zuge der Novellierung des Bundesministeriengesetzes[3] (BGBl I Nr 17/2003) wurde mit 1. März 2003 die Zuständigkeit für die Koordination in Angelegenheiten des **staatlichen Krisenmanagements** sowie der **internationalen Katastrophenhilfe** vom Bundeskanzleramt in das Bundesministerium für Inneres übertragen. Neben dem staatlichen Katastrophenschutzmanagement und der bilateralen Katastrophenhilfe werden nunmehr auch die Aufgaben des staatlichen Krisenmanagements und der internationalen Katastrophenhilfe in der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit wahrgenommen. Für das Berichtsjahr sind aus dem Bereich **staatliches Krisenmanagement** folgende Schwerpunkte zu erwähnen:

- Es wurde ein Konzept zur **Neuorganisation** des **staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements** ausgearbeitet und der Bundesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt.
  Dieses sieht die Einrichtung eines übergreifenden **Koordinationsausschusses** für Angelegenheiten des staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements auf nationaler wie internationaler Ebene vor, in dem alle Länder vertreten sind.

- Am 4. Oktober 2003 fand der jährliche bundesweite **Zivilschutz-Probealarm** statt, bei dem gleichzeitig mehr als 7.800 Sirenen getestet wurden. Die Funktionstüchtigkeit der Sirenen wurde in allen Ländern an Ort und Stelle überprüft und das Ergebnis über die Bezirks- und Landeswarnzentralen an die Bundeswarnzentrale weitergeleitet und ausgewertet.

- Aus Anlass zweier österreichischer Einsätze in der **internationalen Katastrophenhilfe** kam es im Mai (Erdbeben in Algerien) bzw im Dezember 2003 (Erdbeben im Iran) zur Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern. An beiden Einsätzen waren **Einsatzkräfte aus den Ländern** beteiligt. So nahmen am Einsatz in Algerien neben Einheiten des Bundesministeriums für Landesverteidigung und des Bundesministeriums für Inneres eine 15-köpfige „Search and Rescue Group (SARUV)" des Landes Vorarlberg bzw eine Feuer- und Bergeeinheit des oberösterreichischen Landesfeuerwehrverbandes teil. Im Iran kam die „Search and Rescue Group" aus Vorarlberg allein zum Einsatz.

---

3 Bundesgesetz, mit dem das Bundesministeriengesetz 1986 geändert wird (Bundesministeriengesetz-Novelle 2003).

3.5. Planungsgemeinschaft Ost

Die **Planungsgemeinschaft Ost (PGO)**[4] wurde am 13. April 1978 durch den Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG als gemeinsames Organ zur Vorbereitung und Koordinierung raumrelevanter Aktivitäten in den Ländern Burgenland, Niederösterreich und Wien gegründet. Seit Bestehen der PGO sind Bedienstete des Landes Niederösterreich, Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik, im Büro der Geschäftsstelle der PGO in Wien gemeinsam mit Bediensteten des Landes Burgenland und Wien als ständige Mitarbeiter tätig. Zu den wesentlichen Aufgaben der PGO zählen die Koordination raumrelevanter Planungen innerhalb der Länderregion Ost, die Betreuung von Auftragsarbeiten und Studien, die im gemeinsamen Interesse liegen, und die Vertretung gemeinsamer Interessen gegenüber Dritten.

Im Jahr 2003 hatte **Niederösterreich** in allen Organen der PGO (Beschlussorgan, Koordinierungsorgan, Geschäftsstelle) turnusmäßig den **Vorsitz**.
Die Schwerpunkte der Tätigkeit der PGO im Berichtsjahr bildeten folgende Bereiche:

- Die Überarbeitung der **„Wienerwald-Deklaration 2002"** wurde bereits im Jahr 2002 abgeschlossen. Im Berichtsjahr wurde an der Erstellung eines Statusberichtes über den Stand des Beitrittes der Wienerwaldgemeinden und von Wiener Gemeindebezirken zur Deklaration und an der Einrichtung des **„Biosphärenpark Wienerwald"** mit dem Projekt „Regionalanalyse Wienerwaldregion" gearbeitet.
- Planungsverfahren **„Aktionsprogramm Raum Simmering – Schwechat"** – Erstellung eines projektorientierten Leitbildes für die Flughafenregion; Vorstellung, Diskussion und Publikation der Ergebnisse.[5]
- **ÖPNV Wien-Umland** – Untersuchung der Möglichkeiten für Verknüpfungen und Einbindungen des regionalen Schienennetzes in das städtische Schienennetz sowie von Straßenbahnverlängerungen in das Wiener Umland. Es wurden Projektvorschläge für Stadtgrenzen überschreitenden Schienenverkehr und Masterplan Verkehr 03 erarbeitet, in welchen regionale Arbeitsplattformen eingerichtet wurden.
- **INTERREG IIIA-Programm „JORDES+"** (Joint Regional Development Strategy for the Vienna/Bratislava/Győr-Region).

---

4 Detailinformationen siehe auch unter: http://www.pgo.wien.at.

5 Siehe die Publikation: Planungsgemeinschaft Ost (Hg), Aktionsprogramm Raum Wien Simmering-Schwechat, Wien 2003.

- Schaffung und Koordinierung eines länderübergreifenden Arbeitskreises zu den Themen „**Park & Ride**“ und „**Fahrgemeinschaften**“.
- Aufbau eines grenzüberschreitenden **Informationssystems** auf digitaler Basis für die Region „**Centrope**“.

3.6. Schulbuchkommission der Länder

Das land- und forstwirtschaftliche Erziehungswesen und das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen sind in Gesetzgebung und Vollziehung gemäß Art 14a B-VG Landessache. Zur Begutachtung von Schulbüchern für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen haben die Länder – mit Ausnahme Wiens – eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG abgeschlossen und die **Schulbuchkommission der Länder** eingerichtet und die Verbindungsstelle der Bundesländer mit der Funktion als Geschäftsstelle betraut. Diese Kommission hat zu beurteilen, ob Schulbücher den Lehrplänen der betreffenden Schulart und Schulstufe entsprechen und für den Unterricht geeignet sind.

Die Schulbuchkommission der Länder trat im Berichtsjahr unter dem **Vorsitz** der **Steiermark** zu **zwei Sitzungen** zusammen. Dabei wurden drei Bücher, davon ein im Jahr 2003 eingereichtes Schulbuch, begutachtet. Zwei Schulbücher wurden als für den Unterricht geeignet und ein Schulbuch als nicht geeignet befunden.

J) GRENZÜBERSCHREITENDE UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT – EUROPÄISCHER REGIONALISMUS

1. Europapolitik und grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Die österreichischen Länder räumten auch im Berichtsjahr 2003 der **Europapolitik** besonderen Stellenwert ein. Dabei standen die Beratungen im Europäischen Konvent über die neue Verfassung, die bevorstehende Erweiterung der EU, die Verkehrspolitik und die Regionalförderung im Mittelpunkt. Von besonderem nationalen Interesse war die Einbindung der Länder im Wege des Länderbeteiligungsverfahrens in EU-Angelegenheiten (siehe ausführlich Kapitel B, Punkte 13.1. – 13.6.).

Die vielfältige **grenzüberschreitende Zusammenarbeit** wurde fortgeführt und bestehende Einrichtungen wurden genützt. Durch die Abwicklung der **EU-Regionalförderprogramme** und die Arbeit der bestehenden **Euregios** wurde eine bürgernahe und praxisorientierte nachbarschaftliche Kooperation praktiziert. Angesicht der bevorstehenden EU-Erweiterung wird der regionalen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit Regionen in den neuen Mitgliedsländern besondere Bedeutung zukommen. Neben den grenzüberschreitenden Beziehungen sind an dieser Stelle auch die Leistungen der Länder in der Entwicklungshilfe und der Flüchtlingsbetreuung zu erwähnen.

2. Nationaler Sicherheitsrat und Rat für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik

2.1. Der **Nationale Sicherheitsrat**, der im Jahr 2001 eingerichtet wurde (siehe 26. Bericht 2001, 96), trat im Berichtsjahr zu vier Sitzungen zusammen. Diese Sitzungen (4. – 7. Sitzung dieses Gremiums) fanden am 29. Jänner, 24. März, 19. Mai und 19. November 2003 statt. An den Sitzungen nahm der jeweilige Vorsitzende der Landeshauptmännerkonferenz als Ländervertreter teil. Die Beratungen des Nationalen Sicherheitsrates sind vertraulich. Die Beschlüsse des Rates, bei denen die Vertraulichkeit aufgehoben wurde, sind auf der Homepage des Bundeskanzleramtes (www.bka.gv.at) unter der Rubrik „Sicherheitspolitik" abrufbar.

2.2. Der **Rat für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik** tagte im Jahr 2003 am 24. Juni und am 17. Dezember. An der ersten Sitzung, bei der ua der Entwurf des Europäischen Konvents für einen EU-Verfassungsvertrag diskutiert wurde, nahmen die oberösterreichische Landtagspräsidentin ORTHNER und Landtagsdirektor Dr. HÖRTENHUBER als Ländervertreter teil. In der Sitzung am 17. Dezember, bei der als Ländervertreter der Präsident des Burgenländischen

Landtages PRIOR und Gemeinderat Mag. SCHIEDER, Wien, vertreten waren, wurde über das Ergebnis der Regierungskonferenz 2003 beraten. Die Landtagspräsidentenkonferenz nominierte in ihrer Tagung am 11. Juni 2003 für die laufende Legislaturperiode des Nationalrates als ihre Vertreter Frau Landtagspräsidentin ORTHNER, Oberösterreich, und Herrn Landtagspräsident PRIOR, Burgenland (anstelle von Landtagspräsident DI FREUNSCHLAG, Kärnten).

3. Abschluss von Staatsverträgen gemäß Art 16 B-VG

Im Berichtsjahr machten die Länder von der Möglichkeit zum **Abschluss eines Staatsvertrages** gemäß Art 16 B-VG **keinen Gebrauch**. Es wurden auch keine Vertragsverhandlungen oder Gespräche über den Abschluss einer diesbezüglichen Vereinbarung geführt. Nicht nur, aber wohl auch wegen der zahlreichen Aufsichts- und Zustimmungsrechte des Bundes erweist sich diese Kompetenz, die den Ländern nach jahrelangen Forderungen durch die B-VG-Novelle 1988, BGBl 1988/685, eingeräumt wurde, in der Praxis als „totes Verfassungsrecht". Andere Gründe liegen auch darin, dass die Länder lieber die flexibleren Instrumente des privatrechtlichen Vertrages oder der Verwaltungsvereinbarungen nützen.

4. Berücksichtigung von Länderinteressen bei der Außenpolitik des Bundes

4.1. Im Rahmen der **Außenpolitik des Bundes** wurden die **Länderinteressen** im Wesentlichen berücksichtigt. In **EU-Angelegenheiten** geschah dies in erster Linie durch das **Länderbeteiligungsverfahren** (Art 23d B-VG) und durch die Beachtung der Länderanliegen in Klagsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof. Ein gutes Beispiel der Zusammenarbeit stellt das Vertragsverletzungsverfahren betreffend das sektorale Fahrverbot auf einem Abschnitt der A12 Inntalautobahn dar. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, dem die Prozessvertretung Österreichs obliegt, hat diese stets in enger Abstimmung und im Einvernehmen mit den betroffenen Dienststellen des Landes Tirol vorgenommen. Offenbar funktionierte, soweit überblickbar, auch die Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei der Umsetzung von EU-Richtlinien.

4.2. In das Verfahren beim **Abschluss von Staatsverträgen** wurden die Länder vom Bund gemäß Art 10 Abs 3 B-VG regelmäßig eingebunden. Der Einfluss auf die Inhalte von Staatsverträgen ist allerdings bescheiden, da die Länder erst relativ spät – in der Regel erst nach grundsätzlicher Einigung der Vertragspartner über den Vertragstext – vom Abschluss

eines Vertrages in Kenntnis gesetzt werden. Eine frühzeitigere Einbindung der Länder ist jedenfalls anzustreben.

4.3. Die Berücksichtigung von Länderinteressen und Länderanliegen durch den Bund erfolgt auch durch die **Einbindung von Ländervertretern** bei Tagungen von internationalen Organen und Kommissionen oder bei Zusammenkünften mit ausländischen Politikern. Vertreter des Landes Tirol nahmen regelmäßig an den **Südtirolbesprechungen** teil und konnten dabei die Tiroler Anliegen vertreten.

Die **Internationale Regierungskommission Alpenrhein** (**IRKA**) ist eine gemeinsame Plattform der Regierungen von Vorarlberg, Graubünden, Liechtenstein und St. Gallen. Bei ihrem 13. Treffen, das am 4. Dezember 2003 in Bregenz stattfand, konnten Vorarlberger Anliegen in die Beratungsgegenstände Hochwassersicherheit, Revitalisierung des Alpenrheinsystems, Sicherung des Grundwassers sowie das Aufspüren, Erkunden und Nutzen der Energiepotenziale eingebracht werden.

An den Tagungen der **Gemischten Kommission** für den **Grenzverkehr** mit der **Slowakischen Republik**, die am 6. und 7. März 2003 in Wien stattfand, und der **Gemischten Kommission** für den **Grenzverkehr mit Ungarn**, die am 15./16. Mai 2003 in Budapest abgehalten wurde, nahmen Vertreter von Niederösterreich und dem Burgenland teil und vertraten Länderanliegen zu den Tagesordnungspunkten Verkehrsmaßnahmen, grenzüberschreitender Personenverkehr sowie Infrastrukturmaßnahmen.

An der **61. Jahrestagung der Donaukommission** vom 7. – 15. April 2003 in Budapest nahmen auch Ländervertreter teil. Auf der Tagesordnung standen ua die Räumung der Fahrrinne der Donau bei Novisad, die Revision der Belgrader Konvention sowie die Harmonisierung der Regelungen und Verfahren im Bereich der Schifffahrt auf den europäischen Binnenwasserstraßen.

5. Regionale Zusammenarbeit in Europa

Wenn auch die Europäische Union im Zentrum des europäischen Integrationsprozesses steht, ist der **Europarat** angesichts seiner Verdienste um die Menschenrechte und seiner aktuellen Bemühungen um die Demokratisierung und Regionalisierung in Osteuropa sowie seiner Rolle beim Aufbau der grenzüberschreitenden und interregionalen Zusammenarbeit eine der wichtigsten Organisationen der multilateralen Kooperation in Europa.
Von Interesse für die Länder bei der Tätigkeit des Europarates im Berichtsjahr war das Komitee zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Gemeinden und Regionen, wo Vorbereitungsarbeiten für eine Europäische Charta für die

Bergregionen mit Richtlinien für eine Politik der ausgewogenen Entwicklung und Erhaltung der Berggebiete begannen und ein Entwurf einer Europäischen Charta für regionale Selbstverwaltung, eine Art Gegenstück zur Europäischen Charta für kommunale Selbstverwaltung, vorgelegt wurde.
Die österreichischen Länder sind seit Jahren in mehreren Gremien des Europarates eingebunden und Ländervertreter nahmen ihre Aufgaben im Berichtsjahr war und wirkten aktiv an der Arbeit mit.

5.1. Der **Versammlung der Regionen Europas (VRE)**, die im Jahr 1985 gegründet wurde, gehören ca 300 europäische Regionen aus 35 Staaten sowie mehrere regionale Organisationen als Mitglieder an. Die österreichischen Länder arbeiteten im Berichtsjahr in der VRE, die eine institutionelle Einbindung der Regionen in die Europäischen Institutionen als Hauptziel verfolgt, in den vier Kommissionen weiterhin aktiv mit. So konzentrierte sich beispielsweise das Land Salzburg in der Kommission A auf die Vorbereitung der VRE-Position zu „New Governance" und zur Vorbereitung der Regierungskonferenz 2004. Durch enge Zusammenarbeit mit den Schweizer Kantonen und Baden Württemberg als Vorsitzland der Kommission A gelang es in der Sitzung der Kommission A in Brüssel im Frühjahr 2003, die wichtigsten Positionen aus der gemeinsamen Länderstellungnahme auch in die Position der VRE zu integrieren.

Themenschwerpunkte der Tätigkeit der VRE, in der Frau Landeshauptmann-Stv PROKOP (Niederösterreich) die Funktion der Präsidentin ausübt, waren der Entwurf für einen Europäischen Verfassungsvertrag, die Zukunft der europäischen Kohäsionspolitik, die Sicherung der kulturellen Vielfalt in Europa und Projekte der praktischen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern. Ein zentrales Thema ist der Beitrag der Regionen zur Nachhaltigkeit, dem mehrere Konferenzen und Seminare der VRE-Kommissionen „Soziale Kohäsion und Gesundheit" sowie „Regionalpolitik" gewidmet waren.

Die **Hauptversammlung** des Jahres 2003 fand am 27. und 28. November in Posen statt. Dabei wurden vor allem die Rolle der VRE beim Aufbau eines demokratischen und bürgernahen Europa und die Bedeutung der Dezentralisierung für das Engagement der Bevölkerung unter dem Schlagwort „Die Bürger für Europa gewinnen" diskutiert. Weitere Schwerpunkte der Beratungen waren die Zukunft der Daseinsvorsorge, die Modernisierung des öffentlichen Lebens sowie die Stärkung der interregionalen Zusammenarbeit, insbesondere mit den Nachbarregionen der neuen Europäischen Union. Einstimmig wurde die „Erklärung von Wielkopolska" verabschiedet (siehe www.a-e-r.org).

Die von Wien mitorganisierte Summer School fand im August 2003 in Neapel statt. Der Wiener Stadtschulrat präsentierte sein Projekt CERNET, eine Schulkooperation osteuropäischer Schulen.

5.2. Der **Kongress der Gemeinden und Regionen Europas (KGRE)** setzt sich derzeit aus 612 regionalen und lokalen Vertretern aus den 44 Mitgliedstaaten des Europarates zusammen. Der Kongress gliedert sich in die Kammer der Regionen und in die Kammer der Gemeinden. Zum Präsidenten des KGRE wurde im Jahr 2002 der Tiroler Landeshauptmann DDr. VAN STAA gewählt.
Die Themenbereiche der **10. Plenartagung des KGRE**, die vom 22. bis 24. Mai 2003 in Straßburg stattfand, waren die Beteiligung von Jugendlichen am Leben der Gemeinden und Regionen, die Frage der Stellung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in der künftigen Europäischen Verfassung, die Rolle der Gebietskörperschaften bei der Bewirtschaftung der Wassereinzugsgebiete und die Europäische Charta der Berggebiete. Bei dieser Tagung wurden zahlreiche Empfehlungen verabschiedet.

Am 12. September 2003 fand in Innsbruck eine Sitzung der drei Präsidenten des Kongresses und der Kammern der Gemeinden und Regionen Europas statt. Im Mittelpunkt der Tagung standen Fragen der Entwicklung der Demokratien in Mittel- und Osteuropa, insbesondere im Hinblick auf die bevorstehende Beobachtung der Kommunalwahlen in Albanien.

Als Präsident des KGRE sprach sich der Tiroler Landeshauptmann DDr. VAN STAA bei der Pfingsttagung von „1000 Städte für Europa" am 11. Juni 2003 in Trient für die Sicherung der Alpen als Lebens- und Naturraum für die nachfolgenden Generationen aus.

Anlässlich der **13. Gemeindeministerkonferenz** des Europarates am 27. und 28. Juni 2003 in Helsinki wurde die unter dem Vorsitz von Landeshauptmann DDr. VAN STAA als Präsident des KGRE erarbeitete Neufassung der Charta für die regionale Selbstverwaltung verabschiedet. Die Vetos von Frankreich und Großbritannien ließen jedoch die Erhebung dieser Charta zur Konvention noch nicht zu.

5.3. Der **Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE)** – gegründet im Jahr 1951 – ist die repräsentative Vertretung für über 100.000 lokale und regionale Gebietskörperschaften aus 41 europäischen Staaten in den offiziellen europäischen Institutionen und gleichzeitig die europäische Sektion des IULA (Internationaler Gemeindeverband). Ziel des RGRE ist es, lokale und regionale Gebietskörperschaften zu vertreten und als supranationale Struktur den Erfahrungsaustausch sowie die transnationale Zusammenarbeit zu fördern.

Im Mittelpunkt der **Generalversammlung**, die vom 14. bis 16. Mai 2003 in Posen (Polen) abgehalten wurde, standen der EU-Konvent zur Zukunft Europas, die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (Grünbuch Daseinsvorsorge) sowie Städtepartnerschaften.

5.4. In der **Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen (AGEG)**, der derzeit 59 Mitglieder, darunter vier internationale Organisationen angehören, arbeiten über 150 Grenzgebiete in Europa zusammen.
Die am 27. und 28. November 2003 im tschechischen Karlsbad abgehaltene **Hauptversammlung** stand im Zeichen des „Grenzübergreifenden Arbeitsmarktes und der Qualifizierung". Beim abschließenden Politischen Round Table wurde die Frage der Erweiterung der EU mit ihren Auswirkungen auf grenzübergreifende Gebiete diskutiert.
Die AGEG hat sich im Berichtsjahr mit Nachdruck dafür eingesetzt, die Vorschläge hinsichtlich der Rolle und Bedeutung der Regionen in den Entwurf der Europäischen Verfassung einzubringen.

6. Grenzüberschreitende Arbeitsgemeinschaften, Konferenzen und Kommissionen

6.1. Die **Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (Arge Alp)**, in der elf Länder, Provinzen und Kantone zusammenarbeiten, verfolgte im Berichtsjahr zahlreiche grenzüberschreitende Projekte.

Die **34. Konferenz der Regierungschefs**, die ganz im Zeichen aktueller europapolitischer Themen stand, fand am 27. Juni 2003 unter dem Vorsitz des Tiroler Landeshauptmannes DDr. VAN STAA in Innsbruck statt. In deren Mittelpunkt standen die „*Resolution der Mitgliedsländer der Arge Alp zur Regierungskonferenz 2003*", die „Gemeinsame Erklärung der Regierungschefs der Arge Alp zur Nachhaltigkeit in der europäischen Verkehrspolitik", die „*Resolution der Mitgliedsländer der Arge Alp zu den Auswirkungen der EU-Agrarreform vom Juni 2003 auf die Berggebiete und die Berglandwirtschaft*" und die „*Gemeinsame Stellungnahme der Mitgliedsländer der Arge Alp zur Umsetzung der Alpenkonvention*". Von besonderer Relevanz war auch die „*Gemeinsame Erklärung der Regierungschefs der Arge Alp zur Nachhaltigkeit in der europäischen Verkehrspolitik*". Die Regierungschefs forderten, die Wegekostenrichtlinie rasch zu beschließen, um der Zunahme des Straßengüterverkehrs im Alpenraum entgegenzuwirken. Die vom Land Tirol beabsichtigten sektoralen LKW-Fahrverbote wurden speziell von Bayern und Südtirol kritisiert und es wurde eine gemeinsame Lösung der Verkehrsproblematik gefordert.

Der Generalsekretär der Alpenkonvention, LEBEL, berichtete über den Ratifikationsprozess sowie über die Arbeitsschwerpunkte des Ständigen Sekretariats. Von den Regierungschefs wurden die Tätigkeitsberichte der einzelnen Kommissionen zur Kenntnis genommen, notwendige Beschlüsse gefasst und finanzielle Mittel für die Umsetzung der einzelnen Projekte bereitgestellt.

Von der umfangreichen Tätigkeit der einzelnen Kommissionen sind zu erwähnen:

Im Bereich **Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft** (Kommission II) wurde das Projekt „Erarbeitung und Festlegung gemeinsamer anwendungsorientierter Pläne für den Erhalt, die Entwicklung und die Vernetzung ausgewählter Lebensräume von gemeinwirtschaftlicher Bedeutung, unter besonderer Beachtung von Natura 2000" fortgeführt und ein neues Projekt zur Untersuchung des Arsengehaltes im Trinkwasser genehmigt.
Aus dem Bereich der Kommission I – **Kultur und Bildung** sind ua eine vergleichende Studie zur Bewertung und Zertifizierung der Qualität von Gesundheitseinrichtungen, ein Projekt zur Entwicklung von Strategien zur Verbesserung der Organspendesituation in den Ländern der Arge Alp sowie die Fortführung des Projektes zum Einsatz der Telekommunikation in der Notfallversorgung zu erwähnen.
Zu den Schwerpunkten der Tätigkeit der Kommission III – **Wirtschaft und Arbeit** zählten die neu genehmigten Projekte *„Alp Innovation"*, dessen Ziel die Schaffung eines transnationalen Netzwerks von mittelständischen Unternehmen, Beratungsstellen und Einrichtungen der Wissenschaft zur verstärkten Kooperation ist, und *„Alpine Wellness International"*. Mit diesem Projekt sollen eine länderübergreifende Entwicklungsplattform und ein gemeinsames Marketing für alpenspezifische Wellness-Angebote geschaffen werden. Es wurde ein Projekt zum grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr im Alpenraum bewilligt, das die Ausarbeitung einer Broschüre und den Aufbau einer Internet-Seite mit Informationen zur grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung zum Gegenstand hat. Der sehr erfolgreiche Lehrlingsaustausch wurde ausgeweitet.
Im Bereich **Verkehr** (Kommission IV) wurden die Veröffentlichung des überarbeiteten Verkehrskonzepts bewilligt und die Tätigkeiten der Projektgruppen *„Verkehrszählung"*, *„grenzüberschreitender Schienenpersonenverkehr"*, *„Kombinierter Verkehr"* und der *„Aktualisierung des Arge Alp-Verkehrskonzeptes"* sowie der *„Aktionsgemeinschaft Brennerbahn"* zur Kenntnis genommen.
Begrüßt wurde auch die Errichtung eines internationalen Zentrums für Sicherheit in Tunnels in Hagerbach bei Sargans (Kanton St. Gallen).

Im Bereich **Öffentlichkeitsarbeit** sollen der Arge Alp-Folder neu aufgelegt und die Internetplattform www.argealp.com weiter ausgebaut werden.

Im Rahmen der Zusammenarbeit „Frauen in den Arge-Alp-Ländern" wurde im Jahr 2003 eine umfassende Studie über die jeweilige Gleichstellungspolitik, politische Repräsentation von Frauen, Gleichstellungsgesetze und –institutionen sowie über erfolgreiche Projekte veröffentlicht. Mitglieder dieser Kooperation sind Länder, Kantone und Regionen aus den Staaten Österreich (Salzburg, Tirol, Vorarlberg), Schweiz (Graubünden, St. Gallen, Tessin), Deutschland (Baden-Württemberg) und Italien (Lombardei, Südtirol, Trentino).

6.2. In der **Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria**, die im Jahr 1978 gegründet wurde, arbeiten derzeit 17 Länder, Provinzen, Regionen und Komitate grenzüberschreitend zusammen. Den Vorsitz im Berichtsjahr führte der ungarische Komitat Zala.

Die **Vollversammlung der Regierungschefs** fand unter dem Vorsitz von Dr. Zoltán KISS, Komitat Zala, am 20. November 2003 in Keszthely, Zala, statt. Am Vortag wurde in einer Festsitzung im Schloss Festetics in Keszthely das 25 jährige Jubiläum der Gründung der Arbeitsgemeinschaft gefeiert und dabei ein Alpen-Adria-Album und der neue Alpen-Adria-Folder präsentiert.

Bei der Vollversammlung wurden die Berichte der fünf Kommissionsvorsitzenden bzw deren Vertreter über die – zum Teil umfangreichen – Arbeiten in den Kommissionen bzw Arbeitsgruppen zur Kenntnis genommen. Festgestellt wurde allerdings auch, dass so wichtige Arbeitsgruppen wie die AG „Katastrophenschutz" (Vorsitz: Friaul-Julisch Venetien), die AG „Verkehr" (Vorsitz: Friaul-Julisch Venetien) und die AG „Wirtschaftliche und technologische Zusammenarbeit" (Vorsitz: Baranya) keine Aktivitäten gesetzt haben. Die Vorsitzführung in der Kommission V (Lombardei) wurde kritisiert und die Region Lombardei aufgefordert, den Bericht über die Tätigkeit der Kommission V im Jahr 2003 zu übermitteln. Von der Vollversammlung wurden anlässlich der Erweiterung der Europäischen Union am 1. Mai 2004 die *„Erklärung der Vollversammlung der Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria anlässlich ihres 25jährigen Bestehens"* und die *„Presseerklärung der Vollversammlung der Regierungschefs anlässlich des 25jährigen Bestehens der Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria"* verabschiedet. Weiters wurden die von der Arbeitsgruppe „Energiesparen und erneuerbare Energie" (Vorsitz: Oberösterreich) vorgeschlagenen Resolutionen über *„Grünbuch Energie"* und *„2006 Europäisches Jahr der erneuerbaren Energie"* beschlossen.

Die Vollversammlung nahm zur Kenntnis, dass ab 20. Jänner 2004 die Leitung der Kärntner Alpen Adria-Geschäftsstelle und somit des Generalsekretariates von Herrn Dr. Josef LAUSEGGER, der seit der Gründung mit viel Engagement arbeitete, auf Herrn Univ.Doz. Dr. Hellwig VALENTIN übergehen wird.

Von den Tätigkeiten der Kommissionen im Jahr 2003, in dem 31 Projekte aus dem gemeinsamen Budget gefördert und 32 verschiedene Aktivitäten (Jugendspiele, Symposien etc) gesetzt wurden, sind zu erwähnen:

Die **Kommission I (Raumordnung und Umweltschutz)** unterstützte die Mitglieder bei der Realisierung von INTERREG-Projekten und empfahl eine Vertretung der ARGE Alpen-Adria in den Europäischen Gremien im Zusammenhang mit dem Europäischen Raumentwicklungskonzept. Von den laufenden Projekten sind anzuführen: Städtenetzwerk im Alpen Adria-Raum, Fortsetzung des GIS-Projektes, Erhaltung und Schutz des kulturellen Erbes und der natürlichen Grundlagen (Naturparks, Natura 2000) sowie der Ausbau der transeuropäischen Netze. Die Region Venetien organisierte am 11. November 2003 eine Konferenz zum Thema „Korridor V", die zeigte, wie wichtig der Ausbau und die Entwicklung des Verkehrskorridors V (Verbindung von Lyon nach Budapest) im Rahmen des Projektes Transeuropäische Netze sowie die Abstimmung der einzelnen Interessen sind.
Die Arbeitsgruppe Raumordnung organisierte ein Treffen zum Thema *„Räumliche Auswirkungen der Erweiterung der Europäischen Union"*. Die Arbeitsgruppe Umweltschutz arbeitete an den rechtlichen Rahmenbedingungen und den Strategien zur Erreichung einer nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes unter besonderer Berücksichtigung der Aspekte des Umweltschutzes.
Die Arbeitsgruppe Katastrophenschutz arbeitete an den Projekten Erdrutsche und Lawinen in den Alpen Adria-Ländern, hier vor allem organisatorische Modelle für Einsatzzentralen, Alarmsysteme und Modelle der gegenseitigen Hilfeleistung.

Aus dem Tätigkeitsbericht der Kommission II (**Wirtschaft, Verkehr und Fremdenverkehr**) sind die Konzepterstellung für die Straßenverbindung Rijeka, Koper und Triest, eine Analyse im Zusammenhang mit dem Ausbau der Verkehrsachse Udine-Klagenfurt-Graz-Szombathely, die Erstellung eines Kataloges über die Forschungsgebiete der wissenschaftlichen Einrichtungen und eine Analyse wirtschaftsfördernder Strategien in den Regionen der ARGE Alpen Adria zu erwähnen.

Die Kommission III (**Kultur und Gesellschaft**) arbeitete ua an Projekten für die Einrichtung eines Kulturinformations- und Kooperationsnetzes im Alpen Adria-Raum oder für die Durchsetzung der Chancengleichheit und

Aufwertung der Rolle der Familie. Die Arbeitsgruppe Sport führte die XI. Jugendwinterspiele in Kärnten durch. Die Erstpräsentation der gemeinsamen Ausstellung von Künstlerinnen aus 11 Alpen Adria-Regionen in einem EU-Land fand am 7. März 2003 in der Steiermark statt. Die unter steirischem Vorsitz stehende Arbeitsgruppe Schule/Schulsport führte eine Reihe von Veranstaltungen, wie das 5. Alpen Adria-Schulsportfest, die Alpen Adria-Sportkonferenz, die Sommersportwoche der Schulen sowie einen Runden Tisch gemeinsam mit der Arbeitsgruppe Jugend zum Thema „Sport gegen Gewalt" durch. Weiters wurde im Rahmen der Sitzung der Kulturkommission der unter steirischer Leitung erarbeitete dritte gemeinsame Bericht über historische Zentren im Alpen Adria-Raum im September 2003 in Graz präsentiert.

Von der Kommission IV (**Gesundheit und soziale Angelegenheiten**) wurden Projekte über „Notfallmedizin", die Qualität der Gesundheitsdienste, die Erarbeitung von Gesundheitsindikatoren, über Fragen der Präventivmedizin, den Schutz für Risikokinder, die Probleme von älteren Menschen, der Rehabilitation von Behinderten sowie der integrierten Krankenversorgung bearbeitet. Die Arbeitsgruppe Sozialer Schutz baute die Kooperation zwischen den Mitgliedsregionen zu den Themen Behandlung von Suchtkranken, Schutz von sozial gefährdeten Familien und Kindern sowie die soziale Betreuung von älteren Menschen aus.

Die Kommission V (**Land- und Forstwirtschaft**) arbeitete an Projekten über Lebensmittelsicherheit, die Qualität der landwirtschaftlichen Produkte, den Gewässer- und Bodenschutz sowie über den Vertrieb und die Marktsituation der landwirtschaftlichen Produkte.

6.3. Der im Jahr 1990 gegründeten **Arbeitsgemeinschaft Donauländer (ARGE Donauländer)** gehören derzeit 30 Mitgliedsregionen in zehn Donaustaaten an.

Im Jahr 2003 hatte die **Republik Serbien** den **Vorsitz** in der ARGE. Auf Grund der schwierigen Verhältnisse nach der Ermordung des serbischen Ministerpräsidenten Dr. Zoran DJINDIC ergaben sich anfangs Probleme in der Zusammenarbeit. Die Arbeit im Berichtsjahr konzentrierte sich im Wesentlichen auf die Fortsetzung des Erweiterungsprozesses der Europäischen Union besonders im Hinblick auf die Länder des Balkans, die Vertiefung der Zusammenarbeit im Rahmen des vom österreichischen und rumänischen Außenminister eingeleiteten „Donaukooperationsprozesses" und den Abschluss der Arbeiten an der digitalen Kulturkarte der Arbeitsgemeinschaft, die seit Oktober 2003 über die Homepage der ARGE (www.argedonau.at) der Öffentlichkeit zugänglich ist und über 3000 Eintragungen und 900 Bilder enthält.

Die **14. Konferenz der Regierungschefs** tagte unter dem Vorsitz des serbischen Ministerpräsidenten Zoran ZIVKOVIC am 17. Oktober 2003 in Belgrad. In einem *„Memorandum der ARGE Donauländer an den Europäischen Rat in Thessaloniki"* wurde ua eine ausreichende Berücksichtigung der Regionen in der zukünftigen Verfassung der Europäischen Union gefordert, die italienische Ratspräsidentschaft ersucht, den Annäherungsprozess der Länder außerhalb der EU an die EU fortzusetzen und geeignete Unterstützungsmaßnahmen hiefür vorzusehen. Neben dem Memorandum wurden von der Konferenz eine *„Resolution zur Entwicklung des Intermodalen Verkehrs"* sowie eine Resolution der Arbeitsgruppe *„Die wirtschaftlichen Potenziale der Häfen sekundärer Ordnung"* angenommen und die Berichte der fünf Arbeitskreise sowie der Projekt- und Arbeitsgruppen genehmigt.
Der niederösterreichische Landeshauptmann Dr. PRÖLL übernahm bei der Konferenz den Vorsitz für ein Jahr. Das Jahr 2004 mit der Erweiterung der EU soll auch für die ARGE Donauländer intensiv genutzt werden, um vor allem jenen Mitgliedern verstärkt behilflich zu sein, die sich noch auf dem Weg in die EU befinden oder diesen Weg erst vor kurzer Zeit eingeschlagen haben.

6.4. Die **Internationale Bodenseekonferenz (IBK)**, in der zehn Bodensee-Anrainerländer und -kantone zusammenarbeiten, wurde im Jahr 1972 gegründet, um gemeinsam die Fragen und Probleme dieser Region zu erörtern und einer Lösung zuzuführen.
Die reformierte **Geschäftsstelle der IBK** nahm am 1. Jänner 2003 ihre Tätigkeit auf. Sie untersteht als operative Stabsstelle dem Ständigen Ausschuss, vertreten durch das jeweilige Vorsitzland. Ein erfolgreich eingereichter Förderantrag im INTERREG IIIA-Programm Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein wird bis zum Jahr 2007 das Budget der IBK deutlich entlasten. Im Bereich Öffentlichkeitsarbeit wurde im Berichtsjahr die Neugestaltung bzw Neukonzeption des Internetauftrittes (www.bodenseekonferenz.org) durchgeführt. Mit der Kommission Öffentlichkeitsarbeit der Arge Alp soll es künftig zu vermehrtem Erfahrungsaustausch und einer Verknüpfung regionaler Interessen in der Öffentlichkeitsarbeit kommen.

Am 5. Dezember 2003 fand die **24. Konferenz der Regierungschefs** der IBK unter dem Vorsitz des Freistaates Bayern in Lindau statt. Die Schwerpunktthemen dabei waren der Flächenverbrauch und der Klimaschutz, da die Attraktivität der Bodenseeregion zu zunehmendem Flächenverbrauch und Siedlungsdruck führt. Die Regierungschefs stimmten der Weiterführung des Projekts Bodensee Agenda 21 unter dem Titel *„Unternehmen Bodensee Agenda"* für die Jahre 2004 bis 2006 zu. Das Seminarprogramm 2003 der Bodensee Agenda 21 zum Themen-

schwerpunkt „*Lebensräume – Lebensträume*" widmete sich dem Gesichtspunkt Flächenverbrauch und –management und zeigte Möglichkeiten für eine nachhaltige Regional- bzw Kommunalentwicklung auf. Am 11. September 2003 wurde auf der Regionalmesse „euregia bodensee" in Friedrichshafen eine Veranstaltung zum Thema „*Kommunales Flächenressourcenmanagement*" durchgeführt. Zu erwähnen sind Workshops zum Thema „*Gender Mainstreaming in der Raumplanung*" am 21. November 2003 in Arbon und zum Thema „*nachhaltige Quartierspolitik*" am 3. Dezember 2003 in Mauren. Im Bereich Lufthygiene wurde im Berichtsjahr ein vorbildliches Informationssystem im Internet geschaffen. Der Kommission Umwelt der IBK wurde der neue Aufgabenbereich „*Klimaschutz und Energie*" zugewiesen.
Die Verbesserung der Verkehrswege in der Bodenseeregion stellte einen weiteren Schwerpunkt der Konferenz dar. Es wurde eine Stellungnahme an den Schweizerischen Bundesrat zum Anschluss der Ost- und Westschweiz an das Europäische Eisenbahn-Hochleistungsnetz (HGV-Anschlüsse) verabschiedet. Darin wurde eine wesentliche Verbesserung des Anschlusses der Ostschweiz an das HGV-Netz sowie eine entsprechende Akkordierung mit den Ausbauten auf deutschem und österreichischem Gebiet gefordert. Die Regierungschefs verabschiedeten eine Resolution, die die Bewerbung der Regio Bodensee für die Internationale Gartenausstellung (IGA) im Jahr 2017 politisch unterstützt und nahm die sehr erfolgreiche Durchführung des ersten Jugendgipfels, der unter Beteiligung von über 1200 Jugendlichen am 14. November 2003 in Friedrichshafen stattfand, zur Kenntnis. Der Arbeitsgruppe „Grenzüberschreitende berufliche Bildung" der Kommission Wirtschaft wurde zur Durchführung des Lehrlingsaustauschprogrammes „*X-Chance*" ein Beitrag aus dem IBK-Budget bereitgestellt. Notwendige Mittel wurden der Kommission Wirtschaft für die Durchführung des Projektes „*EURES (European Employment Services)-Bodensee*" (Arbeitsmarkt- und Wirtschaftsdaten-Monitoring im Bodenseeraum) bewilligt.
Der Internationalen Bodensee-Hochschule, die im Jahr 1998 gegründet wurde, wurden Mittel aus dem INTERREG IIIA-Programm Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein gewährt.
Im Berichtsjahr wurden acht Fördergaben erstmals in der Sparte zeitgenössische Komposition vergeben.

6.5. Die **Parlamentarierkommission Bodensee** trat im Berichtsjahr zu zwei Sitzungen zusammen. Im Mittelpunkt der Beratungen bei der 19. Sitzung am 28. März 2003 in Bregenz standen die „Zukunft Alpenrhein" mit Referenten aus Graubünden, Liechtenstein und Vorarlberg.

Hauptthemen der 20. Sitzung am 7. November 2003 in Feldkirch waren der internationale Bodensee-Tourismus aus Vorarlberger Sicht und ein Bericht über den Stand der internationalen Bodensee-Hochschule.

In seiner Funktion als Vorsitzender der Parlamentarier-Kommission Bodensee traf Landtagspräsident DÖRLER am 25. September 2003 in Albführen (Südschwarzwald) mit dem baden-württembergischen Landtagspräsidenten STRAUB und dem Präsidenten des Oberrheinrates SCHAI zu einem Meinungsaustausch zusammen. Inhalt der Gespräche waren gemeinsame Anliegen der Region Rhein-Bodensee und eine stärkere Zusammenarbeit beider Regionen.

6.6. Der **Bodenseerat**, ein Gremium, dem 54 Vertreter aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur aus Liechtenstein, der Schweiz, Deutschland und Vorarlberg angehören, trat am 28. Juni 2003 in Konstanz unter dem Vorsitz von Präsident Landrat aD Dr. MAUS zu einer Sitzung zusammen. Dabei wurden Berichte der Arbeitsgruppen Kultur, Tourismus, Verkehr, Soziales sowie Medien zur Kenntnis genommen und über die Tätigkeit der Internationalen Hochschulkonferenz beraten sowie die Patronatsübernahme für eine regionale Fernsehsendung „Tele Bodensee" genehmigt.

Auf dem Bodenseeschiff „Katharina" fand am 20. November 2003 die konstituierende Sitzung für die 4. Legislaturperiode statt. Dabei wurden Nationalrat Dr. LOEPFE aus dem Kanton Appenzell/Innerrhoden zum neuen Präsidenten gewählt und neue Mitglieder in den Bodenseerat aufgenommen. Folgende Schwerpunkte der künftigen Arbeit des Bodenseerates wurden in der Sitzung festgelegt: Die Betonung der Mikro- und Nanotechnik mit der Ausstellung „Nanofair 2004" in St. Gallen, die Kooperation der Schwerpunktkrankenhäuser in der Euregio Bodensee, die Betonung der Forderung nach Koordination der Pflegeberufe mit Einrichtung eines gemeinsamen Studienganges, die Bildung eines Clusters „Verpackungsindustrie", die Problematik der Landkäufe durch Schweizer Bauern in Südbaden, das geplante Atom-Müll-Endlager in Benken sowie der Anschluss der Euregio Bodensee an das europäische Fernverbindungsnetz im Personenverkehr.

6.7. Die **Internationale Gewässerschutzkommission für den Bodensee (IGKB)** trat am 28. Mai 2003 unter dem Vorsitz von Baden-Württemberg in Vaduz zu ihrer 49. Tagung zusammen. Die Berichte der Delegationen zum aktuellen Stand der Gewässerschutzmaßnahmen und zu den Entwicklungen im Bereich des Wasserrechts im Einzugsbereich des Bodensees standen dabei im Mittelpunkt der Beratungen. Die Untersuchungsergebnisse über die limnologische Entwicklung des Bodensees zeigen, dass die Phosphorkonzentration konstant blieb und der Gehalt von an-

organischem Stickstoff – im Wesentlichen Nitrat – geringfügig abgenommen hat.
Im Fachbereich Schadensabwehr wurde über die Schulungsaktivitäten der in der Schadensabwehr tätigen Einsatzkräfte berichtet und beschlossen, die Aktivitäten weiterzuführen. Zur Verbesserung der Schadensbekämpfung für den Einsatz im Flachwasserbereich soll eine Prüfung geeigneter Einsatzgeräte und Einsatzmittel vorgenommen werden. Ausführlich befasste sich die IGKB mit dem Bericht der Sachverständigen zum Projekt „IGKB-Bilanz – Der Bodensee, Zustand – Fakten – Perspektiven" und mit der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie und nahm dabei den Bericht der Koordinationsgruppe im Bearbeitungsgebiet Alpenrhein/Bodensee zur Kenntnis.

6.8. Die **Internationale Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei (IBKF)** tagte unter dem Vorsitz Bayerns am 24. und 25. Juni 2003 in Lindau. Im Mittelpunkt der Beratungen und Beschlüsse der Bevollmächtigten sowie der vorbereitenden Sitzungen standen die Berichte über die Bestandsituation der wichtigsten Fischarten im Bodesee. Auf der Tagesordnung der Konferenz standen ein Informationsaustausch über die Auswirkungen der Alpenrheinvorstreckung, das Entwicklungskonzept Alpenrhein, die Seeuferkartierung durch die Internationale Gewässerschutzkommission für den Bodensee, die Kormoranproblematik und die EU-Wasserrahmenrichtlinie.
Mit 1. Juli 2003 ging der Vorsitz in der IBKF turnusmäßig für die nächsten drei Jahre an Österreich, wobei Dr. ZECH von der Abteilung Landwirtschaft des Amtes der Vorarlberger Landesregierung die Aufgabe des geschäftsführenden Bevollmächtigten übernahm.

6.9. Die **Internationale Schifffahrtskommission für den Bodensee** trat im Mai 2003 zu ihrer 58. Sitzung und im Oktober 2003 zu ihrer 59. Sitzung zusammen. Dabei wurde zum Problemkreis der Gefahrguttransporte auf dem Bodensee ein Textvorschlag für eine Änderung der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung beschlossen, die in den Anrainerländern bis zum 1. Mai 2004 in Kraft treten soll. Weitere Beratungspunkte waren Fragen der Abgastypenprüfung, die Zulassung von Wasserscootern und Probleme mit dem einheitlichen Vollzug der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung. Diskutiert wurde über die Vereinheitlichung technischer Vorschriften für Fahrgastschiffe und über den Vollzug der EU-Sportbooterichtlinie. Dazu stellte die Schifffahrtskommission fest, dass es für den Bodensee aus den spezifischen Gründen des Umweltschutzes zu vertreten sei, Abgaswerte zu verlangen, die strenger als die in der Sportbooterichtlinie vorgesehenen Werte sind.

7. Europapolitische Nachbarschaftstreffen

Die in regelmäßigen Abständen stattfindenden **Europapolitischen Nachbarschaftstreffen** zwischen dem **Freistaat Bayern** und den Ländern **Oberösterreich**, **Salzburg**, **Tirol** und **Vorarlberg** sind eine zusätzliche Plattform für die Festlegung und Vertretung regionaler Interessen in den Entscheidungsprozess der Europäischen Union.

Das **8. europapolitische Nachbarschaftstreffen** fand auf Einladung des Salzburger Landeshauptmannes am 25. Juni 2003 in Mattsee statt. Neben den vier Landeshauptmännern nahm der bayerische Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten Dr. BOCKLET teil. In der „**Gemeinsamen Erklärung**" wurden die Positionen zum Verfassungsentwurf des Europäischen Konvents sowie zur zukünftigen EU-Struktur- und Regionalpolitik abgestimmt. Dabei wurde die generelle EU-Kompetenz, die Politiken der Mitgliedstaaten zu koordinieren, abgelehnt. Gefordert wurde ein Klagerecht bei Kompetenzverletzungen durch die EU. Festgelegt wurden auch die Positionen für den Ausschuss der Regionen und es wurde begrüßt, dass dem AdR ein Klagerecht im Zusammenhang mit der Subsidiaritätsprüfung eingeräumt werden soll. Weiters wurden die gemeinsamen Schwerpunkte für die Arbeit im AdR fixiert und betont, dass sich der AdR noch mehr auf zentrale regionale und kommunale Fragen konzentrieren und die Zahl seiner Stellungnahmen beschränken sollte. Mit Bedauern wurde festgestellt, dass dem AdR im Verfassungsentwurf kein Organstatus zuerkannt wurde. Bezüglich der EU-Erweiterung sowie der Zukunft der EU-Struktur- und Regionalpolitik wird in der Erklärung darauf hingewiesen, dass die EU mit dem EU-Beihilfenrecht die Spielräume der Länder als wirtschaftspolitische Akteure zunehmend einschränke. Dies ist besonders dort problematisch, wo die öffentliche Hand Leistungen der Daseinsvorsorge erbringe.
Bei öffentlichen Dienstleistungen stünde die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen und flächendeckenden Leistungserbringung im Vordergrund vor rein marktwirtschaftlichen bzw wettbewerbsorientierten Überlegungen. Hingewiesen wurde auf die Sensibilität dieses Themas im Kontext mit den GATS-Verhandlungen, und die Kommission wurde aufgefordert, die formulierten Positionen auch im Rahmen der WTO zu berücksichtigen und zu vertreten. Zugeständnisse für eine Liberalisierung bzw Marktöffnung in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Soziales, öffentlicher Personennahverkehr, Wasserwirtschaft und Kultur müssen unterbleiben.

8. Südtirolpolitik

8.1. Die **Südtirolpolitik** war von Kontinuität der Zusammenarbeit zwischen Südtirol und Österreich, insbesondere mit dem Land Tirol gekennzeichnet und es gab zahlreiche Kontakte auf höchster Ebene. Im Bereich der Süd-

tirolpolitik funktionierte auch die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Abteilungen des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten und dem Land Tirol problemlos, da es laufend gegenseitige Informationen und informelle Konsultationen über alle wichtigen Fragen gab.

Die politischen Beziehungen Wien-Rom-Bozen standen im Mittelpunkt eines Treffens von Nationalratspräsident Univ.Prof. Dr. KHOL mit Landeshauptmann Dr. DURNWALDER, SVP-Obmann Dr. BRUGGER und Landtagspräsidentin ZENDRON am 9. Jänner 2003 in Bozen. Dabei versicherte der Nationalratspräsident, dass Österreich weiterhin seine Schutzmachtfunktion ausüben werde.

Die Aussagen des neuen italienischen Außenministers FRATTINI, dass die österreichische Schutzmachtfunktion in Frage gestellt werden müsse und der Pariser Vertag obsolet sei, stießen in Südtirol auf Unverständnis (vgl Der Standard vom 31.01.2003). Dazu stellte das Außenministerium in Wien fest, dass durch eine europäische Verfassung das Pariser Abkommen 1946 aufrecht bleibe (Die Presse vom 03.02.2003). Bei einem Treffen von Bundeskanzler Dr. SCHÜSSEL mit Landeshauptmann Dr. DURNWALDER am 2. Mai 2003 in Wien sicherte der Bundeskanzler den weiteren Schutz in Autonomiefragen zu. Am 30. September 2003 kam es in Wien zu einem weiteren Besuch von Landeshauptmann Dr. DURNWALDER bei Bundespräsident Dr. KLESTIL und Bundeskanzler Dr. SCHÜSSEL, wobei im Mittelpunkt der Gespräche aktuelle Themen der Südtirol-Autonomie, die Lage vor den Landtagswahlen und die Beziehungen zwischen Bozen und Rom standen.

Im Vorfeld der Landtagswahl sorgte die Aussage von Regionenminister La LOGGIA, wonach ein deutscher Parteiname in Italien untragbar sei, für Empörung. SVP-Obmann Dr. BRUGGER bezeichnete diese Aussage als „*das Ungeheuerlichste seit der Italianisierungspolitik des Faschismus*" (TT vom 08.10.2003). Die Postfaschisten kündigten an, im römischen Parlament einen Gesetzesantrag einzubringen, der die Streichung des Art 25 des Autonomiestatuts, der für die Teilnahme an Landtags- und Gemeinderatswahlen eine vierjährige Ansässigkeit im Land vorsieht, zum Inhalt hat. Landeshauptmann Dr. DURNWALDER protestierte gegen diese Absicht und kündigte die Anrufung Österreichs als Schutzmacht an (vgl Rom will Südtirols Autonomie ändern, in: Der Standard vom 20.10.2003).

8.2. Bei der am 26. Oktober 2003 abgehaltenen **Landtagswahl** verlor die SVP leicht an Stimmen (- 1,0%), konnte aber mit 55,6% und 21 Mandaten ihre absolute Mehrheit im Landtag verteidigen.

Bei der konstituierenden Sitzung des Landtages am 18. November 2003 wurde gemäß Autonomiestatut, wonach sich je ein Vertreter der italienischen und der deutschen Sprachgruppe die fünfjährige Amtszeit des Landtagspräsidenten teilen müssen, der Abgeordnete der postfaschistischen Alleanza Nazionale, Giorgio HOLZMANN, zum Vizepräsidenten des Landtages gewählt. Zum Präsidenten des Landtages wurde Richard THEINER (SVP) gewählt. Nachdem dieser aber am 18. Dezember 2003 zum Landesrat gewählt wurde und beide Ämter unvereinbar sind, wählte der Landtag in dieser Sitzung die Abgeordnete Veronika STIRNER BRANTSCH (SVP) zur Präsidentin des Landtages. Der bisherige Landeshauptmann Dr. DURNWALDER wurde vom Landtag mit 22 von 35 Stimmen wieder zum Landeshauptmann gewählt.

8.3. Für neue Unruhe sorgte das Bekanntwerden der möglichen Einleitung eines **Vertragsverletzungsverfahrens gegen Italien** durch die Europäische Kommission, da der Schutz der deutschsprachigen Minderheit in Südtirol mit dem europäischen Recht nicht vereinbar sei. Konkret geht es dabei um die alle zehn Jahre stattfindende Sprachgruppenerhebung, bei der jeder Südtiroler seine Zugehörigkeit zu einer der drei Sprachgruppen erklären muss (vgl Die Presse vom 18.12.2003). Außenministerin Dr. FERRERO-WALDNER betonte, dass Österreich auf Grund seiner Schutzfunktion für die deutschsprachige Minderheit ein „vehementes Interesse am weiteren Funktionieren der Südtirol-Autonomie" habe (VN vom 19.12.2003). Nationalratspräsident Univ.Prof. Dr. KHOL kündigte an, dass er den Südtirol-Unterausschuss für den 14. Jänner 2004 zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werde, der sich mit dieser Frage beschäftigen wird.

Hinsichtlich der **Weiterentwicklung** der **Autonomie** kritisierte Landeshauptmann Dr. DURNWALDER die Entscheidung der römischen Regierung, die Kompetenzen für Grundbuch und Kataster nicht auf das Land zu übertragen, als Aufwertung der zentralistischen Bestrebungen (TT vom 21./22.06.2003).
Zur Sicherstellung der Energieversorgung wurde mit dem Energiekonzern ENEL vereinbart, eine gemeinsame Gesellschaft von ENEL und dem Land Südtirol zur Führung der 19 ENEL-Kraftwerke in Südtirol zu gründen.

8.4. Im Berichtsjahr fanden – nicht zuletzt wegen der Turbulenzen im Jahr 2002 (vgl 27. Bericht 2002, 217) – **keine Sitzungen** des **Dreier-Landtages** und der **Interregionalen Landtagskommission** statt. Der Tiroler Landtagspräsident Prof. Ing. MADER bemühte sich im Berichtsjahr um eine Wiederaufnahme der unterbrochenen Sitzung des Dreier-Landtages.

9. EU-Regionalpolitik und EU-Strukturfondsprogramme

9.1. Für die Länder haben sich durch die Teilnahme an den **Strukturfondsprogrammen der EU** – insbesondere an den Gemeinschaftsinitiativen **INTERREG III, LEADER +** und **URBAN** – neue Chancen und Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit eröffnet.
Im Berichtsjahr wurde die Abrechnung der Projekte für die **Programmperiode 1995-1999** abgeschlossen. Diese zeigt ein sehr erfreuliches Bild über die zahlreichen Einzelprojekte, die mit finanzieller Unterstützung der EU verwirklicht werden konnten.

Die Gemeinschaftsinitiative **INTERREG III** wurde von der EU für die **Programmperiode 2000-2006** mit einer finanziellen Dotierung von 4,88 Mrd € ausgestattet und in die Sparten **INTERREG IIIA**, die auf die grenzüberschreitende Kooperation von Regionen ausgerichtet ist, **INTERREG IIIB** mit einer transnationalen Ausrichtung sowie **INTERREG IIIC**, die auf die interregionale Zusammenarbeit abzielt und die Kooperation von nicht unmittelbar aneinander grenzenden Regionen ermöglicht.

Die Gemeinschaftsinitiative **LEADER +** unterstützt Vorhaben im ländlichen Raum. Im Rahmen dieser Initiative werden neuartige und qualitativ hochwertige, integrierte Strategien zur nachhaltigen Entwicklung ausgewählter ländlicher Gebiete erarbeitet und umgesetzt. Das **LEADER + Programm Österreich** wurde von der Europäischen Kommission bereits am 26. März 2001 genehmigt (siehe 26. Bericht 2001, 182). Auf Grund einer österreichweiten Ausschreibung wurden die einzelnen LEADER + Regionen ausgewählt und in diesen mit der Verwirklichung der verschiedensten einzelnen Vorhaben zur Stärkung des ländlichen Raumes begonnen.

Die Abwicklung der einzelnen Projekte in den verschiedenen Programmen verläuft sehr gut, sodass mit Ende des Berichtsjahres bereits rund 50% der vorgesehenen Mittel verwendet werden konnten. Gerade bei der Erstellung, Einreichung und Betreuung von einzelnen Förderprojekten leisten die bestehenden Euregios und die ÖROK als zentrale Koordinationsstelle wichtige Arbeit. Der Information über die EU-Aktionsprogramme widmen die Länder besonderes Augenmerk. Zu erwähnen ist zB die Erstellung eines Handbuches über alle für das Land Niederösterreich relevanten Förderaktionen der EU („Niederösterreich und die Unterstützungsaktivitäten aus der Europäischen Union").

9.2. Die Debatte über die **Zukunft der EU-Regionalpolitik** für die Zeit nach 2006 hat sich im Berichtsjahr weiter intensiviert (siehe auch Kapitel B, Punkt 12.3.). Die Länder haben auf diese Veränderung frühzeitig reagiert und eine gemäß Beschluss der Landesamtsdirektorenkonferenz vom 24.

Mai 2002 eingerichtete Expertengruppe beauftragt, ein Positionspapier auszuarbeiten. Dieses Positionspapier „Zur Weiterentwicklung der EU-Regionalpolitik nach 2006" wurde von der Landeshauptmännerkonferenz in Form eines Umlaufbeschlusses vom 3. März 2003 beschlossen.
Die in dieser Länderposition enthaltenen Forderungen wurden auch auf europäischer Ebene bereits wiederholt in die laufenden Gespräche eingebracht. Hauptpunkte der Anliegen und Forderungen, speziell die **Grenzregionen** betreffend, sind insbesondere:

- Auch in Nettozahlerstaaten wird es auf Ebene der Regionen weiterhin Wohlstandsunterschiede geben; zur Beseitigung dieser bestehenden erheblichen Disparitäten sind geeignete Instrumente der EU-Regionalpolitik zur Verfügung zu stellen.
- Außerhalb der zukünftigen Ziel-1-Gebiete muss eine regionale Förderung mit thematischen Schwerpunkten und differenzierten Förderungsintensitäten sichergestellt sein; dies gilt insbesondere für die Grenzregionen, die zukünftig an Ziele-1-Regionen der Beitrittsstaaten angrenzen.
  Um einseitige Belastungen (insbesondere) der Grenzregionen zu vermeiden, muss für diese Gebiete, falls sie in der nächsten Programmperiode nicht mehr als EU-Fördergebiete anerkannt werden, sichergestellt sein, dass zumindest Übergangsregelungen in Form degressiver Übergangsunterstützungen vorgesehen sind.
- Jedenfalls benötigen die Grenzregionen für die schwierigen Anpassungsprozesse, die durch erhöhten Wettbewerb- und Anpassungsdruck entstehen, eine erkennbare europäische Unterstützung.
- Die Gemeinschaftsinitiative **INTERREG** sollte – vor allem in seiner grenzüberschreitenden Ausrichtung – unbedingt **beibehalten werden**, wobei aber nicht nur die neuen, sondern auch die alten Binnengrenzen erfasst sein sollen, um die begonnene Entwicklung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit weiterzuentwickeln und nachhaltig zu stabilisieren.

Die Zukunft der EU-Regionalpolitik in Österreich hängt wesentlich von den auf Gemeinschaftsebene zu führenden Verhandlungen und den daraufhin erzielten Ergebnissen ab.

9.3. Die Abwicklung der INTERREG IIIA–Programme **Österreich – Tschechische Republik**, **Österreich – Slowakei** und **Österreich – Ungarn**, die im Jahr 2001 mit einem Gesamtvolumen für alle drei Programme in Höhe von 171.218 Mio € von der Europäischen Kommission genehmigt wurden (siehe 27. Bericht 2002, 218 f), verlief im Berichtsjahr sehr zufrieden stellend. Die zur Verfügung stehenden EFRE Mittel sind in hohem Maße in zahlreichen und vielfältigen Projekten gebunden. Etwa 120 Projekte

sind in Vorbereitung oder auf dem konkreten Weg der Umsetzung bzw konnten bereits abgeschlossen werden. Von den Projekten, an denen niederösterreichische Regionen beteiligt sind, sind bspw das Internationale und interkommunale Zentrum Groß-Siegharts, das Fahrstreifenzuteilungssystem am Grenzübergang Kleinhaugsdorf/Hate, die Automative-Cluster-Crossborder-Cooperation, die Sprachausbildung und Interkulturelle Managementstrainings (Fit zur Erweiterung) oder die Gendersensiblen Kooperationen in der grenzüberschreitenden Regionalentwicklung zu erwähnen.

9.4. Im Rahmen der Umsetzung des Programms **INTERREG IIIA Österreich – Slowenien** fanden im Jahr 2003 zwei Sitzungen des Lenkungsausschusses statt. Der bilaterale Begleitausschuss, der wichtige Aufgaben bei der Programmumsetzung wahrnimmt, trat ebenfalls zu zwei Sitzungen zusammen. Dabei wurden Berichte über den Umsetzungsstand zur Kenntnis genommen und über die Qualität der Kooperationen auf Projektebene und die Zwischenevaluierung, vor allem die Anpassung des Programms, die durch den bevorstehenden Beitritt Sloweniens erforderlich war, diskutiert. Dazu bediente sich der Begleitausschuss einer sog Task Force, die im Jahr 2003 insgesamt sechsmal tagte. In den ersten drei Jahren der EU-Programmperiode 2000-2006 wurden bspw 22 Projekte, an denen das Land Kärnten beteiligt ist, genehmigt.

9.5. Im Berichtsjahr wurde der Schlussbericht zum **INTERREG IIA Programm Alpenrhein – Bodensee – Hochrhein** der Strukturfondsperiode 1995 bis 1999 der Europäischen Kommission zugeleitet. Die Gesamtkosten des Programms betrugen 22,6 Mio €. An die Projektträger wurden EU-Mittel in Höhe von 7 Mio € sowie Mittel des Schweizer Bundes und des Fürstentums Liechtenstein in Höhe von 5,7 Mio € ausbezahlt. Die Auszahlung der EU-Mittel-Schlussrate des nun endgültig abgeschlossenen Programms seitens der Europäischen Kommission wird im Jahr 2004 erfolgen.

Im **INTERREG IIIA-Programm Alpenrhein – Bodensee – Hochrhein**, an dem neben Vorarlberg das Fürstentum Liechtenstein, neun Kantone der Schweiz sowie Landkreise von Baden-Württemberg und Bayern beteiligt sind, wurden im Jahr 2003 vom Lenkungsausschuss 33 grenzübergreifende Projekte mit einem Gesamtrahmen von rund 12,8 Mio €, davon ca 6,4 Mio € EU-Mittel, bewilligt. Damit stieg die Anzahl der seit Beginn des Programms abgeschlossenen Förderverträge auf 59. Begleitausschusssitzungen im Beisein einer Vertreterin der Europäischen Kommission wurden am 23. Mai 2003 in St. Gallen und am 6. November 2003 in Konstanz abgehalten. Durch ein im Rahmen des Vergabeverfahrens ausgewähltes unabhängiges Sachverständigenteam, bestehend

aus IDT-HSG (St. Gallen) und TAURUS[1] (Trier), wurde die Halbzeitbewertung des Programms erstellt und der Europäischen Kommission zur Kenntnis gebracht und von dieser wurde die gute Qualität der Halbzeitbewertung hervorgehoben.
Im Rahmen von Presseaussendungen wurde über die bewilligten Projekte berichtet sowie bei Veranstaltungen, wie beim Euregio Kongress im September 2003 in Friedrichshafen, über die Fördermöglichkeiten im Rahmen des Programms informiert.

9.6. Am **INTERREG IIIA–Programm Österreich – Deutschland/Bayern** sind neben dem Freistaat Bayern die Länder Oberösterreich, Salzburg und Tirol beteiligt. Das Gesamtfördervolumen beträgt rd 41,5 Mio €, wovon bspw auf den Tiroler Teil der Programme 14 Mio € entfallen. Mit diesem Programm werden grenzüberschreitende Infrastruktur gefördert, Maßnahmen für die Regionalentwicklung gesetzt und die wirtschaftliche Kooperation unterstützt. Bis Ende 2003 wurden zahlreiche Projekte, darunter 29 mit Tiroler Beteiligung, genehmigt. Von der Abwicklung der Projekte, in die auch die bestehenden Euregios eingebunden sind, sind vor allem die Bereiche Klein- und Mittelbetriebe, Tourismus- und Freizeitwirtschaft mit den Schwerpunkten Gesundheit, Kultur und Natur sowie Land- und Forstwirtschaft, die Förderung von Weiterbildung und Qualifizierung sowie die Verbesserung der grenzüberschreitenden Infrastruktur in den Bereichen Verkehr, Telekommunikation, Energie, Ver- und Entsorgung betroffen.

9.7. Das förderfähige Gebiet des **INTERREG IIIA-Programm Österreich – Italien** umfasst Tirol mit Ausnahme des Außerfern, die an die Grenze zu Italien gelegenen Teile der Länder Kärnten und Salzburg, die Autonome Provinz Bozen-Südtirol, die Autonome Region Friaul-Julisch-Venetien und die Region Veneto. Der gesamte Förderrahmen beträgt rd 67,25 Mio €, wovon zB 14,55 Mio € auf den Tiroler Anteil entfallen. Im Berichtsjahr wurden zahlreiche Projekte vom Lenkungsausschuss genehmigt und umgesetzt. Die Schwerpunkte dabei lagen im Schutz, der Erhaltung und Aufwertung der Umwelt und in der nachhaltigen Regionalentwicklung, im Ausbau grenzüberschreitender Strukturen, in der Verstärkung der grenzüberschreitenden Kooperation in den Bereichen Tourismus, Land- und Forstwirtschaft sowie in der Förderung der Qualifikation der Humanressourcen. Als Beispiele für Projekte sind der Drauradwanderweg oder ein Programm für die Schafzucht im hinteren Ötztal bzw im Schnalstal anzuführen. Durch „Kooperationsbörsen" wird der Austausch zwischen

1 TAURUS – Gesellschaft für Umwelt-, Regional- und Wirtschaftsentwicklung – Institut an der Universität Trier.

kleinen und mittleren Unternehmen verstärkt. Die „Managementakademie für Unternehmerinnen" fördert Unternehmerinnen persönlich weiter und möchte deren fachliche, soziale und methodische Kompetenz erweitern.

9.8. Das im Juni 2002 gestartete **INTERREG IIIA-Projekt JORDES+** mit dem Titel „Verfahren zum Aufbau der Entwicklungsstrategie für die Region Wien – Bratislava – Györ" wurde programmgemäß mit dem dritten internationalen Workshop in Senec (Slowakei) weitergeführt.
Zur Vorbereitung des im JORDES-Projekt geplanten Zusatzmoduls Raumbeobachtung – Monotoring wurde von Wien, Niederösterreich und Burgenland im Rahmen der PGO die Untersuchung „Basiskarte & Informationssystem CENTROPE" (Europaregion) beauftragt. Eine Dokumentation des Arbeitsfortschritts von JORDES+ kann unter www.jordes.org abgerufen werden.

9.9. Zur abgestimmten Planung des Ausbaus der für den grenzüberschreitenden Verkehr bestimmten Schieneninfrastruktur im Knoten Wien und in der Region wurde das **INTERREG IIIA–Projekt CENTRAL** entwickelt, das am Ende des Berichtsjahres in der Startphase stand.

9.10. Im Rahmen der beiden **INTERREG IIIB–Subprogramme „Alpenraum"** und „**CADSES**" (Adriatic, Danubian and South Eastern European Space) ist zB das Land Niederösterreich an insgesamt 12 internationalen Projekten beteiligt, die sich ua mit Themen wie Verkehr, Wasserwirtschaft und industrielle Clusterbildung befassen. Im INTERREG IIIB Programm „Alpenraum" fungiert das Land Salzburg als Verwaltungsbehörde und trägt die Gesamtverantwortung für das sehr gut angenommene Programm, für das bereits mehr als 50% der vorgesehenen Mittel für verschiedenste Projekte gebunden sind. In bisher drei Antragsrunden wurden 35 Projekte mit einem Gesamtvolumen von ca 55,6 Mio € genehmigt.

Die Stadt **Wien** hat die Position des österreichischen Länderkoordinators inne und konnte aktiv an der Programmverbesserung und –umsetzung mitwirken. Das Programm INTERREG IIIB – CADSES umfasst neben den vier Mitgliedstaaten Deutschland, Italien, Griechenland und Österreich noch weitere 14 mittel- und südosteuropäische Staaten. Der größte Kooperationsraum Europas, in dem 220 Mio Menschen leben, reicht von Polen bis Griechenland und von Deutschland bis zum Schwarzen Meer. Seitens der EU wurde damit ein Instrument geschaffen, um raumordnungsorientierte Maßnahmen zu fördern und damit einen Beitrag für eine geordnete EU-Erweiterung zu leisten. Von Wien wurden erfolgreich strategische Leitprojekte entwickelt. Im ersten Call bezog sich die Förderung auf die Projekte UTN II-Urban technology Network, TECNOMAN, KATER

II und CITY PORTS. Das Projekt UTN II ist mit 5 Mio € das größte Projekt des CADSES Kooperationsraumes.
Auch im zweiten Call war das Land Wien sehr erfolgreich, da alle eingereichten Projekte, wie etwa DONAUHANSE, CER², TAQI und VITAL CITIES, im Dezember 2003 in Berlin bewilligt wurden.

Das Land Salzburg wirkt im Rahmen der EU-Gemeinschaftsinitiative **INTERREG IIIB Alpenraum** mit, da das Projekt „*Genderalp-Qualitätssicherung in der Raumplanung – Methoden und Umsetzung von bedarfs- und geschlechtergerechten Planung im Alpenraum*" vom Amt der Landesregierung geführt wird. Projektpartner sind Österreich (Salzburg, Niederösterreich, Universität für Bodenkultur in Wien), Deutschland (München, Freiburg/Breisgau), Italien (Provincia di Genovea), weitere Partnerschaften in Italien, Frankreich und Slowenien werden angestrebt. Das Projekt dient dazu, die systematische Recherche, Evaluierung, Erprobung und Verbreitung von erfolgreichen Beispielen einer Zielgruppen- und gendergerechten Planungspraxis, welche die Wettbewerbsfähigkeit, die Standortqualität und die Lebensqualität für Männer und Frauen verbessert, durchzuführen. Dieses Projekt wurde im Berichtsjahr vorbereitet und soll ab 2004 starten.

Im Rahmen der EU Gemeinschaftsinitiative INTERREG IIIB beteiligen sich mehrere Dienststellen des Landes Steiermark mit Projekten sowohl beim Alpenraum als auch beim CADES-Programm.
Das Land Steiermark beteiligt sich

- am Projekt TECNOMAN perspectives (Maßnahmen der Standortpolitik zur Gestaltung der Stadtentwicklung und Förderung von Städtenetzwerken und Kooperationen) und
- am Projekt CONSPACE (Strategien für Raumentwicklung und Umsetzungsaktionen in der Zukunftsregion), die dem Themenbereich Raumplanung und Regionalentwicklung zuzuordnen sind.

Nach Genehmigung der INTERREG IIIB-Projekte CONSPACE mit der Lead-Partnerschaft vom Land Kärnten und TECNOMAN, Lead-Partnerschaft Land Steiermark, haben im Frühjahr 2003 die Arbeiten zur Projektimplementierung begonnen.

Ziel des **INTERREG IIIB Projektes „TECNOMAN PERSPECTIVES"** ist es, grenzüberschreitend die zukünftige Möglichkeit der Standortentwicklung und Kooperation entlang bedeutender europäischer Verkehrskorridore grenzübergreifend zu erstellen. Daraus sollen konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsentwicklung abgeleitet werden. Für das Land Oberösterreich ist die wichtige Verbindung nach Tschechien und weiter in die östlichen Bundesländer Deutschlands (Linz-Prag-Berlin-Dresden) im Hinblick auf die enge Verflechtung zB in der

Automobil- und Maschinenbauindustrie von hoher Bedeutung, um Maßnahmen zur Stärkung der Industriestandorte entwickeln zu können.

9.11. Mitte Mai 2003 wurde im Wiener Rathaus das **INTERREG IIIC-Partner Search Forum**, das der Projektinformation und Projektentwicklung dient, als eine der bislang größten europaweiten Veranstaltungen zu INTERREG abgehalten. Mehr als 800 BesucherInnen aus über 34 Ländern wohnten der zweitägigen Veranstaltung bei. Organisiert wurde die Veranstaltung unter der Federführung von IIIC-East von allen vier Zonen, die Finanzierung erfolgte aus EU-Mitteln.
Anlässlich dieser Veranstaltung wurde auch die zweite Projektausschreibung eröffnet. Dabei konnte beim zweiten Call mit 64 Projekten die Anzahl der eingereichten Projekte mehr als verdoppelt werden, wobei eine Ausschöpfung der EU-Mittel leichter möglich sein wird. Die Bewertung der Projekte erfolgt durch das „joint technical secretariat" (JTS) unter Einbeziehung von Gutachtern. Über die Projekte des zweiten Calls wird Ende Jänner 2004 entschieden.
Im Rahmen von INTERREG IIIC wirkt etwa das Land Niederösterreich an 3 Projekten mit, darunter einem Netzwerk für den Erfahrungsaustausch bei der Entwicklung europäischer Grenzregionen.

9.12. Aufbauend auf das **Regionalwirtschaftliche Entwicklungsleitbild Oberösterreich**[2], das als strategischer Rahmen für die EU-Förderprogramme der Periode 2000-2006 konzipiert ist und neue Grundlagen für eine eigenständige Regionalpolitik in Oberösterreich und seinen Teilregionen bereitstellen soll, erarbeiteten die aktiven Regionalmanagements **regionale Entwicklungskonzepte**. Noch im Berichtsjahr lagen erste Zwischenergebnisse der Regionalwirtschaftlichen Entwicklungskonzepte für das Salzkammergut (Bezirk Gmunden), die Region Mühlviertel, den Bezirk Vöcklabruck, die Region Innviertel-Hausruck sowie die Region Steyr-Kirchdorf vor. Diese Konzepte enthalten die Leitlinien der Regionalentwicklung und die Prioritätsachsen (Schwächen und Stärken der jeweiligen Region).

10. Europaregionen – Euregios

Unter der Bezeichnung „**EUREGIO**" arbeiten europaweit über 100 lokale Gebietskörperschaften in Europa grenzüberschreitend zusammen. Diese

---

2 Die Studie „Regional wirtschaftliches Entwicklungsleitbild Oberösterreich – Ein Leitfaden für die Entwicklung des Landes und seiner Regionen wurde vom Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung (Koordination Gerhard Palme) erstellt und als Band 7 der Schriftenreihe des Landes Oberösterreich publiziert.

Euregios sind Arbeitsgemeinschaften von Trägervereinen, die Partnergemeinden und Interessenvertretungen einbeziehen.
Die Arbeitsbereiche von Euregios sind vielfältig und reichen von Wirtschaft, Verkehr, Tourismus, Umwelt bis zu Bildung, Kultur und Sport. Insbesondere bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Sinne von INTERREG IIIA (EU-Gemeinschaftsinitiative für Grenzregionen) setzen die Euregios wichtige Aktivitäten. In dieser Rolle beraten sie Projektträger bei der Einreichung von Förderungsansuchen und dienen als „Partnervermittlung" für grenzüberschreitende Projekte. Die Einbindung lokaler Entscheidungsträger und die kostengünstige Abwicklung der Projekte haben zu einer breiten Akzeptanz der Euregios bei der Bevölkerung beigetragen. Neue Möglichkeiten und Chancen für die Tätigkeit von Euregios werden sich durch die EU-Osterweiterung ergeben, wobei hier im Berichtsjahr mehrere diesbezügliche Aktivitäten gesetzt wurden.

10.1. Das Projekt der „**Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino**" wurde im Berichtsjahr vornehmlich im Bereich der faktischen Kooperation weiter vorangetrieben, wenngleich es auch kritische Stimmen über die Rolle der Europaregion gab.[3] Dem Wunsch des Landes Tirol entsprechend, wurde vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten das Projekt Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino auch aus außen- und integrationspolitischer Sicht als besonders förderungswürdiges Vorhaben herausgestellt, insbesondere auch bei offiziellen Anlässen gegenüber Gesprächspartnern. Am Ende des Berichtsjahres stand die Ratifizierung des ersten Zusatzprotokolls zum Rahmenübereinkommen des Europarates über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit durch die Parlamente in Rom und Wien noch aus.
An konkreten Projekten und Vorhaben wurde in den Bereichen Verkehr, Energie und kulturelle Angelegenheiten gearbeitet. So wurde im Oktober 2003 von den zuständigen Regierungsmitgliedern eine Vereinbarung über die Durchführung einer gemeinsamen Landesausstellung 2005 zum Thema „Die Zukunft der Natur" an den Schauplätzen Hall iT und Galtür unterfertigt. Im Jahr 2007 soll das Trentino und im Jahr 2009 Südtirol Austragungsort ähnlicher Landesausstellungen sein.

Die Unterzeichnung der Vereinbarung erfolgte nach ausdrücklicher Ermächtigung durch Regionenminister La LOGGIA. Dies kann als Signal gewertet werden, dass das dieser interregionalen Kooperation bisher seitens der römischen Regierung entgegengebrachte Misstrauen im Schwinden begriffen ist.

---

3 Siehe kritisch PLAIKNER, Die Illusion von der Europaregion, in: TT vom 30.06.2003.

Eine enge Zusammenarbeit erfolgte in der Verkehrspolitik, wobei hier der Bau des Brennerbasistunnels im Vordergrund steht. Die aufgetretenen Stromverknappungen und –ausfälle in Italien legen eine enge Kooperation nahe, die sich vorerst auf die Verteilung und den Bau entsprechender Netze beziehen. Im September 2003 wurde eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Nationalpark Hohe Tauern und dem Nationalpark Stilfser Joch unterzeichnet, die die Bewusstseinsbildung, die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der lebensnotwendigen Ressource Wasser zum Ziel hat. Im Bereich Gesundheitswesen wurde die enge Zusammenarbeit in der Transplantationsmedizin fortgeführt und eine Radsportveranstaltung, die „Euregio Tour der Transplantierten" durchgeführt. Eine engere Zusammenarbeit der Universitäten Bozen, Trient und Innsbruck auf dem Sektor der Informationstechnologie wurde vereinbart.

Am 15. Juli 2003 wurde im Versuchszentrum Laimburg das grenzüberschreitende EU-Projekt „*Gene Save*", das die Erhaltung und Sicherung lokaler Getreide-, Gemüse- und Apfelsorten ermöglichen soll, vorgestellt und dabei die Zusammenarbeit zwischen Tirol und Südtirol im Rahmen der Europaregion betont.[4] Zu erwähnen sind auch mehrere Kulturveranstaltungen.

10.2. Im Jahr 2003 haben zwei weitere Gemeinden ihre Mitgliedschaft in der **EuRegio Salzburg – Berchtesgadener Land – Traunstein** beantragt, nämlich Reit im Winkl (Landkreis Traunstein) und Garching an der Alz (Landkreis Altötting). Nach der Beschlussfassung im Jahr 2004 werden künftig 94 Städte und Gemeinden Mitglieder der EuRegio sein.
Über den gemeinsam von der Salzburger Landesregierung, dem Bayerischen Staatsministerium sowie der EuRegio finanzierten Regionalmanager konnte die Umsetzung des EuRegio-Entwicklungskonzeptes weiter vorangetrieben werden. Erste Projekte wurden abgeschlossen (zB Eilbuslinie Salzburg-Freilassing, Multimediakarte), andere weiter bearbeitet (IT-Region, Radtourismus mit Mozart- und Bajuwarenradweg, EuRegionale BIM (Bildungswesen), Holzwirtschaft, Logistikbrücken Bayern-Salzburg). Neue Aktivitäten wurden in den Bereichen Seenlandschaft, „Bauen Innovativ" und Qualitätsoffensive im Tourismus gesetzt.

Seitens der EuRegio Salzburg – Berchtesgadener Land – Traunstein wurden die Funktionen im Begleit- als auch im Lenkungsausschuss des deutsch-österreichischen INTERREG IIIA-Programms vertreten. Gleichzeitig hat sich die EuRegio damit auch als Anlauf- und Beratungsstelle für Projektträger aus ihrem Raum weiter etablieren können. Der in eigener Zuständigkeit von der EuRegio zu bewirtschaftende sog Dispositions-

4 Vgl Eberle und Durnwalder sind wieder „Freunde", in: TT vom 16,07.2003.

fonds, der jährlich mit 85.000 € EU-Geld dotiert wird, konnte zur Förderung kleiner Projekte aus der gemeinsamen Region eingesetzt werden.

Aus den vielfältigen Aktivitäten und Projekten in der EuRegio sowie in den Facharbeits- und Projektgruppen sind nur beispielhaft zu erwähnen:

- Im Wirtschaftsbereich wurde die bewährte Veranstaltungsreihe EuRegio Dialog fortgesetzt. Im Rahmen von Betriebsbesichtigungen und Fachvorträgen bei Firmen haben insgesamt wieder ca 200 Unternehmer die Gelegenheit zum Kennenlernen und Erfahrungsaustausch genutzt und gleichzeitig Einblicke in innovative Strategien und Technologien gewonnen.
- Parallel zum EuRegio Dialog wurde aus den Projekten IT-Region die Veranstaltungsreihe „IT-Region vor Ort" und Holzforum die Veranstaltungsreihe „EuRegio Holzforum – Kooperation erleben" initiiert.
- Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Musikschulen wurde weiter intensiviert. Besonders zu erwähnen ist das 2. EuRegio-Musikschulfest im Bildungszentrum Kloster Seeon.
- Ausgehend vom EuRegio-Rat am 28. März 2003 in Saalfelden wurde ein umfangreiches Stellungnahmepaket zur Fortschreibung des Deutschen Bundesverkehrswegeplans erarbeitet, in dem aus grenzüberschreitender Sicht ua die Punkte „Magistrale" für Europa, Ausbau Kleines Deutsches Eck, Ausbau Autobahn A 8 sowie neue Salzachbrücken zu erwähnen sind.
- Fertigstellung weiterer EuRegio-Produkte: Multimediakarte (inkl Internet www.euregioatlas.com), EuRegio Karte Erlebnis Wasser, Klein- und Flurdenkmäler (www.kleindenkmaeler.com), Internetauftritt Urlaub auf dem Bauernhof (www.traumbauernhof.com).
- Eröffnung des Weitwanderweges Berchtesgaden – Tennengau und des Mozart-Radweges, beide mit erheblichen touristischen Potenzialen.
- Realisierung der 1. grenzüberschreitenden Bildungsmesse „EuRegio BIM", ua unter intensiver Nutzung der Synergien mit dem Projekt „IT-Region".
- Für den Lehrstellenmarkt konnte die notwendige Kontaktaufnahme aller für diese Fragen zuständigen Personen in der EuRegio organisiert und dokumentiert werden. Gemeinsame Aktivitäten erfolgten anlässlich der TRUNA und auf der BIM.
- Beim Zukunftsdialog „Wirtschaftsstandort Europaregion Salzburg" unter Teilnahme von Landeshauptmann Dr. Schausberger konnten wichtige Weichenstellungen in Richtung eines gemeinsamen Standortmarketings und ein stärkeres Bewusstsein für die gemeinsame Region erreicht werden.

- Das 1. EuRegio-Hoffest der Direktvermarkter in Ainring wurde in grenzüberschreitender Kooperation vorbereitet. Handlungsbedarf wurde hinsichtlich der grenzüberschreitenden Verbringung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs erkennbar.

Insgesamt kann für das Jahr 2003 festgestellt werden, dass über die vielen Projekte, zielorientierte gemeinsame Veranstaltungen (Zukunftsdialog „Wirtschaftsstandort", Workshop „Positionierung der StadtRegion Salzburg") und die Interessenvertretung auf Länderebene (Gesprächsgruppe Bayern – Salzburg, Veranstaltungen Seebrunnerkreis – Wirtschaftsbeirat der Union) das Bewusstsein für die gemeinsame Region deutlich gestärkt werden konnte. Gleichzeitig wurde dabei aber auch deutlich, dass die Entscheidungen und Aktivitäten in der EuRegio noch nachhaltiger abzusichern sind. Dies führte zur Diskussion über die Weiterentwicklung der EuRegio Strukturen einschließlich einer stärkeren Einbindung des Landes Salzburg, die im Jahr 2004 weitergeführt und zum Abschluss gebracht werden soll.

10.3. An mehreren Projekten, vor allem in den Bereichen Tourismus, Verkehr sowie Kultur arbeitete die **„Inn-Salzach-EUREGIO – Regionalmanagement Innviertel-Hausruck"**. Wichtig war dabei die Einbindung der Euregio in die Abwicklung von INTERREG-Projekten.
Im Berichtsjahr wurde ein Arbeitskreis Tourismus zur Landesausstellung 2004, der alle touristischen Aktivitäten bündeln und im Rahmen eines INTERREG-Projektes grenzübergreifend vermarkten soll, eingerichtet. Weiters wurden ein Arbeitskreis Kultur und ein Arbeitskreis Verkehr zur Landesausstellung 2004 geschaffen, um ein kulturelles Rahmenprogramm bzw eine Abstimmung des grenzüberschreitenden öffentlichen Personalnahverkehrs zu erstellen. Im Berichtsjahr wurden neue Tourismusimpulse am Inn gesetzt, das Beschilderungsprojekt der Inn-Salzach-Euregio fortgeführt und das Projekt „Virtuelles Studienzentrum" realisiert sowie an einem grenzübergreifenden Kulturnetzwerk gearbeitet.

10.4. Die **EUREGIO Bayerischer Wald/Böhmerwald – Regionalmanagement Mühlviertel** arbeitete im Berichtsjahr sehr erfolgreich an der Durchführung und dem teilweisen Abschluss zahlreicher grenzüberschreitender Projekte, vor allem im Rahmen der beiden INTERREG IIIA-Programme Österreich – Deutschland/Bayern bzw Österreich – Tschechien. Die Generalversammlung 2003 fand am 12. Februar in Naarn statt. Dabei referierte Landeshauptmann Dr. PÜHRINGER über „Regionalmanagements in Oberösterreich, im Speziellen das Regionalmanagement Mühlviertel – Regionalentwicklung als Chance für Oberösterreich und seine Regionen".

In den fünf Vorstandssitzungen wurden neue Projektinitiativen genehmigt und zB über die Entwicklung des regionalwirtschaftlichen Entwicklungsplanes Mühlviertel 2010, die Neustrukturierung des EUREGIO Regionalmanagements, die Entwicklung und den Verlauf des EQUAL-Projektes „Miteinander arbeiten und leben im Mühlviertel und Südböhmen" beraten und Resolutionen (zB Güter auf die Schiene) beschlossen. Zu erwähnen sind auch die Organisation und Durchführung zahlreicher Veranstaltungen und Vorträge, insbesondere im Hinblick auf den Beitritt der Tschechischen Republik zur Europäischen Union.

10.5. Die **EUREGIO Silva Nortica** (www.ersn.at) wurde am 28. Mai 2002 im Wirtschaftspark Gmünd/Ceské Velenice gegründet. Sie umfasst das Gebiet der Kreise Jidrichuv, Hradec, Ceské Budejovice, Pisek und Tábor im südböhmischen Kreis und die Region Waldviertel mit den Bezirken Zwettl, Krems, Gmünd, Waidhofen an der Thaya und Horn auf dem Gebiet des Landes Niederösterreich. Silva Nortica („Nordwald") ist die historische Bezeichnung des Gebietes.
Die Gründungsmitglieder sind die Europaplattform Pro Waldviertel auf der österreichischen Seite und der Verein Jihoceská Silva Nortica auf der tschechischen Seite. Der Verein wurde als freiwillige Gemeinschaft der Gemeinden und anderer juristischer Personen im tschechischen Teil der Europaregion gegründet und ist auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit ausgerichtet. Die Gründung wurde mit einem Finanzbeitrag aus dem EU-Programm Phare CBC Kleinprojektefonds unterstützt.
Zu den Zielen der Euregio Silva Nortica zählen die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Grenzregion bei Land, Bund und EU, der Informationsaustausch über Aktivitäten und Vorhaben, der Aufbau der Struktur für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit sowie die Definition der gemeinsamen Entwicklungsstrategie und die Sicherung und Finanzierung durch nationale und EU-Programme.

10.6. Das Weinviertel und seine Nachbarregionen Südmähren und Westslowakei verbindet eine lange historische und kulturelle Tradition. Das Aufbrechen des Eisernen Vorhanges brachte wieder Leben an die „tote" Grenze. Dennoch ist das Miteinander auch zehn Jahre nach dem Öffnen der Ostgrenzen noch nicht wirklich manifest. Politisch rückten die Regionen von der Peripherie wiederum ins Zentrum, wirtschaftlich und kulturell jedoch nicht.
In der im Jahr 1997 gegründete **EUREGIO Weinviertel – Südmähren – Westslowakei** (siehe www.euregio-weinviertel.org) arbeiten das Weinviertel, Südmähren und die Záhorie zusammen. Folgende politische Bezirke sind in der Euregio, in der rund 950.000 Einwohner leben, zusammengefasst: im Weinviertel: Gänserndorf, Mistelbach, Hollabrunn,

Korneuburg; in Südmähren: Brěclav, Brno-Venkow (tw), Hodonin, Znojeno; in der Westslowakei: Malachy, Senica, Skalica.
Die Schwerpunkte der Tätigkeit im Berichtsjahr lagen in der Information über Projekte der Regionalentwicklung und über deren Förderungsmöglichkeiten, in der Beratung und Koordination bei der Durchführung von PHARE-Projekten und von Projekten aus dem Kleinprojektefonds sowie bei der Veranstaltung von Seminaren und Exkursionen.

10.7. Basierend auf bilateralen Gesprächen zwischen der Stadt Wien und der Vertretung benachbarter Kandidatenländer sowie im Lichte der Ergebnisse des Workshops „**Europaregion**" vom Jänner 2002 wurden noch im Jahr 2002 so genannte „Multilateral Round Tables" (MRT) abgehalten, um die multilaterale Entwicklung der Europaregion auf eine konkrete Startbasis zu stellen. Am 23. Juni 2003 unterzeichneten die drei Landeshauptmänner der Ostregion eine gemeinsame Deklaration zur bevorstehenden EU-Erweiterung und sprachen sich in diesem Zusammenhang für die Schaffung einer grenzüberschreitenden Europaregion aus.
Nach etwa einjähriger Vorbereitungszeit unter dem ursprünglichen Arbeitstitel BAER (Building A European Region) kam es am 22. September 2003 auf Schloss Kittsee (Burgenland) zur Unterzeichnung einer Deklaration über die Schaffung einer „**Europaregion" CENTROPE** (siehe www.centrope.com) An dieser grenzüberschreitenden Europaregion beteiligen sich 14 Städte und Länder/Kreise/Komitate aus den Staaten Österreich, Ungarn, Slowakei und Tschechien, nämlich Bratislava, Burgenland, Györ-Moson-Sopron und Vas, Niederösterreich, Südmähren, Trnava und Wien sowie die Städte Bratislava, Brno, Eisenstadt, Györ, Sopron, St. Pölten, Trnava und Wien. Im Rahmen der Konferenz, die unter dem Motto „*Wir werden Europaregion*" stand, wurde eine **Gemeinsame Erklärung**[5] verabschiedet.
Die gemeinsame Willenserklärung zur Kooperation der politischen Entscheidungsträger der Städte und Regionen im Vierländereck ist der Garant für diese gemeinsame Orientierung der Region ohne wechselseitige Bevormundung und Motor einer wirtschaftlichen und sozialen Integration, die eine nachhaltige Wettbewerbstätigkeit sicherstellt.
Die Bürgermeister, Landeshauptmänner und Regionalpräsidenten haben bei der Konferenz konkrete Schlüsselthemen, wie sozial kompatible Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik, Raumplanung und Infrastruktur, Sicherheit, Forschung und Ausbildung, Verwaltung und gemeinsames Standortmarketing eingefordert und werden die gesetzten Ziele nicht zuletzt durch gemeinsames Lobbying in Brüssel – in Sachfragen wie bei der finanziellen Unterstützung durch die Union – in Angriff nehmen.

---

5 Siehe den vollständigen Text der gemeinsamen Erklärung im ÖGZ 2003/11, 31 f.

Als nächster konkreter Schritt ist die Erarbeitung eines **INTERREG IIIA-Projekts Centrope** vorgesehen, mit dem der strukturelle, institutionelle und finanzielle Rahmen als Grundlage für die endgültige Entscheidung über die Einrichtung einer Europaregion in diesem mitteleuropäischen Kerngebiet geschaffen werden soll. Gestartet wurde bereits ein Projekt zur Namensfindung dieser Europaregion.[6]

10.8. Die Regionalmanagements in Niederösterreich haben unter Federführung des Weinviertel Managements das Netzwerk **EUREGIO forum** (Detailinformation unter www.euregioforum.at) gegründet. Das EUREGIO forum ist ein Zusammenschluss von Organisationen der Regionalentwicklung, die sich mit grenzüberschreitender Zusammenarbeit beschäftigen. Diese länderübergreifende Interessengemeinschaft, der neben dem Wein- und Waldviertel das Mostviertel, Niederösterreich-Mitte und das Industrieviertel, auf tschechischer Seite die Regionalentwicklungsagentur Südmähren, die Regionalvereinigung Zahorie in der Slowakei, sowie die Stadt Györ mit dem Komitat Moson-Sopron-Györ angehören, möchte gemeinsame Informationen, Schulungen, Weiterbildungen in punkto grenzüberschreitende Projektentwicklung setzen. Eine jährlich stattfindende internationale EUREGIO-Tagung hat sich als ein wichtiges Kontaktforum für die regionalen Initiativen an der EU-Außengrenze Österreichs etabliert.
Mit dem EUREGIO Innovationspreis werden besonders gelungene und zukunftsweisende Projekte der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, die gemeinsam mit den Nachbarn jenseits der Grenze durchgeführt werden, prämiert.

10.9. In der **Euregio „West/Nyugat PANNONIA"**, der das Burgenland und die Komitate Györ-Moson-Sopron, Vas und Zala sowie Städte mit Komitatsstatus angehören, wurde im Berichtsjahr an der Umsetzung zahlreicher Projekte gearbeitet. In insgesamt 12 Arbeitsgruppensitzungen wurden laufende Projekte in den Bereichen Raumordnung, Raumentwicklung, Verkehr, Wirtschaft, Tourismus, Kultur, Naturschutz, Umweltschutz und Gewässerschutz sowie öffentliche Sicherheit und Katastrophenschutz weiterverfolgt und neue Projekte initiiert.
Bei der Sitzung des Präsidiums am 17. Jänner 2003 wurden die Tätigkeitsberichte der Arbeitsgruppen zur Kenntnis genommen und die Vorstellung der Euregio in Brüssel und das gemeinsame EuRegio-Budget beschlossen. Schwerpunkte der Präsidiumssitzung am 11. Juni 2003 waren die Entwicklungspläne der grenzüberschreitenden Infrastruktur sowie das Entwicklungsleitbild Burgenland-Westungarn.

---

6 Vorschläge aus einem internationalen Schülerwettbewerb stehen unter www.cernet.at zur Auswahl.

Die erste Sitzung des Rates unter Vorsitz des Komitatspräsidenten von Vas, MARKÓ, fand am 16. Oktober 2003 in der Burg Sárvár statt. Neben den Ergebnissen des Entwicklungsleitbildes wurde vor allem über das geplante Projekt eines großflächigen Braunkohleabbaus und eines Wärmekraftwerks in Torony diskutiert und Einigkeit erzielt, dieses Projekt mit allen Mitteln zu verhindern.

10.10. Im Jahr 2001 erfolgte in der **Steiermark** der Zusammenschluss der vier beteiligten Regionalmanagements zur **EUREGIO Steiermark-Nordost-slowenien** (siehe auch www.euregio-steiermark.at bzw www.evoregija.net) in Form eines Vereins. Dieser Gründung ist eine grenzüberschreitende Untersuchung und Abstimmung über mögliche Formen und Inhalte der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf regionaler Ebene vorausgegangen. Nach Beschlussfassung eines Kooperationsvertrages im Jahr 2002 auf operativer Ebene, konnten im Berichtsjahr die bilateralen Aktivitäten deutlich verstärkt werden ua durch regelmäßige Treffen der Regionalbetreuungseinrichtungen. Für April 2004 ist die Unterzeichnung eines Kooperationsabkommens auf politischer Ebene in Vorbereitung.
Derzeit werden im Rahmen der EUREGIO ua Projekte in den Bereichen Telekommunikation, Wirtschaft, Landwirtschaft, nachwachsende Rohstoffe, Tourismus, Kultur sowie Verkehr umgesetzt.

10.11. Im österreich-deutschen Grenzraum (Tirol-Bayern) bestehen derzeit die **EUREGIO „Inntal"**, in der Gemeinden aus den Landkreisen Rosenheim und Traunstein sowie aus den Bezirken Kufstein und Kitzbühel zusammenarbeiten und die **EUREGIO „Zugspitze-Wetterstein-Karwendel"**, an der die Inntalgemeinden des Bezirkes Schwaz, die Region Achental und die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen und Miesbach zusammenarbeiten.
Das Projekt „Business InTelligence" der Euregio „Inntal" verfolgt das Ziel, die gesamte Region als IT-Wirtschaftsstandort zu stärken und zu profilieren. Dabei geht es um die Bildung eines innovationsfreundlichen Umfeldes, in dem gemeinsame Angebote des Aus- und Weiterbildungsbereiches entwickelt, Marktchancen durch grenzüberschreitende Kontakte erhöht und regionale Vorteile für die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen genutzt werden sollen.
Erwähnenswert sind auch die Vorhaben Erlebniswanderweg Leutascher Klamm und Erhalt der ökologischen Naturlandschaft „Buckelwiesen" bei Mittenwald, mit denen sich die Euregio „Zugspitze-Wetterstein-Karwendel" beschäftigt.

10.12. In der „**Euregio Via salina**" arbeiten Akteure der Regionalentwicklung aus dem Außerfern, dem Allgäu, dem Kleinen Walsertal und dem Bregenzerwald mit den Schwerpunkten Tourismus und Kultur zusammen. Im Berichtsjahr konnte die Euregio mit der Revitalisierung der Ehrenberger Klause, der Burgruine Ehrenberg, dem Fort Claudia und der Festung Schlosskopf den Startschuss für das geplante Europäische Burgenmuseum setzen. Dieses Museum soll als Zentrum der burgenreichen Region Allgäu/Außerfern entstehen und die insgesamt achtzehn Anlagen samt ihrer gemeinsamen Geschichte, die bis ins 12. Jahrhundert zurückgeht, dokumentieren.

10.13. Der „Club of Vienna" organisierte eine Städtekonferenz „Wien und seine Nachbarn", die am 29. und 30. Jänner 2003 im Wiener Museumsquartier stattfand. An dieser Veranstaltung nahmen Bürgermeister, Stadträte sowie Professoren und Experten aus Wien, Berlin, München, Prag, Krakau und Bratislava teil. Intensiv diskutiert wurde dabei auch die Schaffung einer neuen **Europaregion im Städteviereck Wien-Brünn-Bratislava-Sopron**. Der gemeinsam von der OECD, Österreich (Bundeskanzleramt), Slowakei (Ministerium für Bauten und Regionalentwicklung) und den Städten Wien (Magistratsabteilung 18 und Magistratsabteilung 27) und Bratislava (Referat für regionale Zusammenarbeit und Auslandsbeziehungen) durchgeführte Reflexionsprozess (Territorial Review) betreffend die **Region Wien-Bratislava** analysiert Trends und Herausforderungen, die für den Aufbau der multilateralen „**Europaregion**" von substanzieller Bedeutung sind.
Der dazu vom Österreichischen Institut für Raumplanung, in Zusammenarbeit mit dem slowakischen Institut AUREX, im Auftrag der Stadt Wien erstellte „**Austrian Background Report**" diente als Informationsgrundlage für die Autoren der OECD Review (Komitee für regionale Entwicklungspolitik).[7]
Aus Sicht der OECD leiden Grenzregionen unter einer Zersplitterung von Märkten und Institutionen. Um die strukturelle und wettbewerbliche Situation dieser Region zu verbessern, hält die OECD einen offensiven Integrationsprozess, der auf politischer und administrativer Ebene multilateral gemanagt wird, für unerlässlich. Dies insbesondere betreffend den Arbeitsmarkt, die Abstimmung von Infrastrukturmaßnahmen und den Aufbau von grenzüberschreitenden Arbeits- und Entscheidungsstrukturen. Die Arbeiten wurden im November 2003 mit einer Pressekonferenz von Landeshauptmann-Stv Dr. RIEDER und amts-

7 Siehe die Publikation Nr 59A der Werkstattberichte der Wiener Stadtentwicklung: Region Wien-Bratislava, Austrian Background Report – OECD Territorial Review, Zusammenfassung der Hauptergebnisse und Empfehlungen der OECD, Wien 2003.

führenden Stadtrat DI SCHICKER sowie einer Fachveranstaltung abgeschlossen.

10.14. Von der Abteilung Raumordnung des Amtes der oberösterreichischen Landesregierung wurde ein Teilraumgutachten für eine **Europaregion Passau-Schärding** erstellt. Den Untersuchungs- und Projektraum bilden die Stadt Passau, 36 der insgesamt 38 Gemeinden des Landeskreises Passau und 17 Gemeinden im nordwestlichen Bezirk Schärding. Aus dem Leitbild soll eine längerfristige Entwicklungsperspektive für die eventuelle Gründung der Europaregion Passau-Schärding hervorgehen.

11. Grenzüberschreitende Beziehungen der Länder

Die österreichischen Länder waren auch im Berichtsjahr um Kontinuität und Pflege ihrer grenzüberschreitenden Beziehungen bemüht. Durch die EU-Mitgliedschaft Österreichs und die Abwicklung zahlreicher Projekte im Rahmen der EU-Strukturfondsprogramme haben sich die Schwerpunkte zwar verlagert, der Kooperation durch die bestehenden Einrichtungen (Arbeitsgemeinschaften, Kommissionen, Euregios) kommt nach wie vor besonderer Stellenwert zu. Angesichts der bevorstehenden Erweiterung der Europäischen Union gewinnt die Vertiefung der vielfältigen bilateralen und transnationalen Kontakte an Bedeutung. Ein Beispiel für die Zusammenarbeit auf höchster politischer Ebene im Berichtsjahr stellt die **Gemeinsame Konferenz** der Präsidenten und Präsidentinnen der **Landesparlamente** der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Österreich** mit Beteiligung von **Südtirol** am 12. Juni 2003 in Kiel (siehe Kapitel A, Punkt 6.3.) und die dabei beschlossene **Kieler Erklärung** (A/3) dar.

Abgesehen von den europapolitischen und den in diesem Kapitel bereits dargestellten grenzüberschreitenden Aktivitäten werden nachstehend weitere bilaterale bzw transnationale Kontakte der Länder behandelt:

11.1. Das Land **Burgenland** führte alle grenzüberschreitenden Aktivitäten im Rahmen der bestehenden Strukturen weiter.

Die Zusammenarbeit mit den **Regionen und Städten Südmährens**, der **Westslowakei und Westungarns** hat sich erfolgreich entwickelt und wurde vertieft. Aus gemeinsamen Projekten ist deutlich geworden, dass in der Zusammenarbeit im Rahmen des Projektes CENTROPE spezielle Impulse gesetzt und Anstrengungen zur Entwicklung einer gemeinsamen Europaregion unternommen werden sollten.

Im Jahr 2001 wurde ein Partnerschaftsabkommen zwischen dem Burgenland und dem **hessischen Landkreis Waldeck-Frankenburg**

unterzeichnet. Im Berichtsjahr fanden Gespräche in den Bereichen Wirtschaft, erneuerbare Energie, Landwirtschaft und Gesundheitstourismus statt, um Projekte im Rahmen des INTERREG IIIC-Programms zu entwickeln.

11.2. Im Mittelpunkt der grenzüberschreitenden Beziehungen des Landes **Kärnten** standen naturgemäß die Kontakte zu **Slowenien** und zur Region **Friaul Julisch Venetien** und dabei vor allem die Abwicklung zahlreicher Projekte im Rahmen der INTERREG IIIA-Programme Österreich – Slowenien bzw Österreich – Italien.

Bei der Sitzung der **Regierungen von Kärnten** und **Friaul Julisch Venetien** am 22. Jänner 2003 in Triest standen neue Kooperationen auf dem Gebiet der Nano-Technologie und der Behandlung von Lymphpatienten auf der Tagesordnung. Auch über die Fortschritte von 16 INTERREG-Projekten wurde beraten und ein weiterer Ausbau des Projekts „Region des Friedens" vereinbart.

Bei einem Treffen von Landeshauptmann Dr. HAIDER mit dem neuen Präsidenten der Region, ILLY, am 3. August auf dem Nassfeld wurde Einigung erzielt, die Kooperation im Gesundheitsbereich auszubauen und das Projekt der Errichtung einer Seilbahn auf der italienischen Seite (von Pontebba) auf das Nassfeld voranzutreiben, um den Tourismus zu stärken. Konkrete Projekte der Zusammenarbeit im Gesundheitswesen wurden bei einem Treffen des Kärntner Gesundheitsreferenten und der friulanischen Landesräte für Gesundheit und Europapolitik am 16. September 2003 in Triest vereinbart.
Einigung wurde auch in den Gesprächen erzielt, das Projekt „Dreiländermarkt" voranzutreiben, bei dem neben landwirtschaftlichen und kulinarischen Produkten auch das Kunsthandwerk und Kulturelles im Mittelpunkt stehen sollen.
Anlässlich eines Treffens von Landtags-Delegationen aus Kärnten und Friaul Julisch Venetien am 1. Dezember 2003 wurden mehr Kompetenzen für die Regionen gefordert und in den Bereichen Verkehr, Tourismus, Landwirtschaft und Wirtschaft der Ausbau des Plöckenpasses auf italienischer Seite, die Bildung einer Tourismusregion am Nassfeld und die Errichtung von grenzüberschreitenden Rad- und Reitwegen besprochen.

Mit der Region **Veneto** wurde vom Land Kärnten am 4. Juni 2003 eine Kooperation für die Sparten Wirtschaft und Tourismus abgeschlossen, um damit dem Know-How-Transfer, die Betriebsansiedlung und die Messekooperation sowie gemeinsames Marketing im Tourismus und Sport wie beispielsweise dem Golf Net oder die Verlängerung des Drauradweges in die Region Veneto zu ermöglichen und auszubauen.

Die guten nachbarschaftlichen Beziehungen mit **Slowenien** wurden fortgeführt. Anlässlich des Besuches der slowenischen Ministerin KOVAC am 3. Dezember 2003 in Kärnten wurde ua über die Errichtung eines grenzüberschreitenden Nationalparks (Eisenkappel/Eberndorf) gesprochen.

Am „Fest der Freundschaft", das am 20. September 2003 in Klagenfurt stattfand, nahmen Vertreter von Gemeinden und Regionen aus Ungarn, Deutschland, Kroatien, Slowenien, dem italienischen Friaul Julisch Venetien, Kanada und Kärnten teil. Dabei wurden die guten grenzüberschreitenden Beziehungen hervorgehoben, Möglichkeiten für die Gründung einer Europaregion erörtert, und vereinbart, die Zusammenarbeit in den Bereichen Wirtschaft, Tourismus, Kultur, Infrastruktur und Gesundheit voranzutreiben.

11.3. Das Land **Niederösterreich** setzte im Berichtsjahr seine zahlreichen bilateralen Kontakte fort. Regelmäßige Treffen mit ausländischen Repräsentanten und Besuche von Botschaftern machten Niederösterreich zu einer Drehscheibe des internationalen Dialogs. In diesem Zusammenhang sind Besuche der Ministerpräsidenten Dr. STOIBER (Bayern) und Dr. KOCH (Hessen) in Niederösterreich, oder das Treffen von Landeshauptmann Dr. PRÖLL in Lettland mit Staatspräsidentin VIKE-FREIBERGA und Außenministerin KALNIETE zu erwähnen. Der Interessenschwerpunkt lag bei den Problemen und der Entwicklung des zentraleuropäischen Raumes. Besonderes Augenmerk wurde auf die direkten Nachbarn gelegt, die auf Grund der geographischen Nähe und der zukünftigen Mitgliedschaft in der EU einer intensiven Beachtung bedürfen.

In den grenzüberschreitenden Beziehungen zur **Tschechischen Republik** konnte auf der Basis der „*Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Land Niederösterreich und den **Kreisen Südmähren, Südböhmen und Vysocina***" ein neues Arbeitsprogramm für die Jahre 2003 bis 2005 abgeschlossen werden. Die Schwerpunkte stellen verschiedene Maßnahmen und Vorhaben in den Bereichen Ökologie und Umwelt, Wirtschaft, Tourismus, Gesundheitswesen, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Verkehr, Regionale Politik, Raumordnung, Dorf- und Stadterneuerung, Wissenschaft, Kultur, Erziehung, Jugend und Sport sowie die Unterstützung der Programme PHARE-CBC und INTERREG dar. Es kam zu laufenden Kontakten zwischen den Partnern, die Mitglieder der niederösterreichischen Landesregierung absolvierten etliche Besuche. Höhepunkt im Berichtsjahr waren die bilateralen Gespräche zwischen Ministerpräsident SPIDLA und Landeshauptmann Dr. PRÖLL im Rahmen des Europaforums Wachau.

Die Beziehungen zur **Slowakei** waren von der Realisierung des Arbeitsprogramms mit den Kreisen Bratislava, Trnava und der Hauptstadt

Bratislava geprägt. Ein neues Arbeitsprogramm wurde erarbeitet. Höhepunkt in den Beziehungen waren politische Gespräche von Landeshauptmann Dr. PRÖLL mit Staatspräsident SCHUSTER, Ministerpräsident DZURINDA und Außenminister KUKAN sowie dem Kreishauptmann von Bratislava ROMAN.

Der niederösterreichische **Landtag** knüpfte im Berichtsjahr erste Kontakte zur Gebietsduma der **Region um Moskau**. Repräsentanten des Parlaments waren auf Besuch in Niederösterreich, dabei wurde ein Gegenbesuch im Herbst 2004 vereinbart.

Im Rahmen der Beziehungen zu **Bulgarien** wurde im Anschluss an Gespräche mit der Bulgarischen Botschafterin ein „Bulgarientag" im Niederösterreichischen Landhaus ausgerichtet. Es kam zu Wirtschafts- und Tourismusgesprächen und dabei zum Treffen von Landeshauptmann Dr. PRÖLL mit dem Vizeminister für Verkehr und Telekommunikation, Mag. NEDELTSCHEV. Als Begleitprogramm wurde eine Grafikausstellung gezeigt und „Bulgarische Filmtage" abgehalten.

11.4. In der Nachbarschaftspolitik des Landes **Oberösterreich** standen die guten Beziehungen zum **Freistaat Bayern** im Mittelpunkt. Bei einem Treffen von Landeshauptmann Dr. PÜHRINGER mit dem bayerischen Innenminister Dr. BECKSTEIN am 2. Mai 2003 in Nürnberg wurde die ausgezeichnete grenzüberschreitende Kooperation betont und über die Europäische Asyl-, Flüchtlings- und Einwanderungspolitik gesprochen und die EU aufgefordert, den Asylmissbrauch zu bekämpfen und die Zuwanderungsanreize für illegale Einwanderungen abzubauen. Vereinbart wurden verstärkte Kontrollen und eine gemeinsame Arbeit gegen den Drogenschmuggel auf der Donau. Die bayerische Seite informierte über die Gefahrstoff-Datenbank „CHEMIS", die für die Feuerwehren bei der Bekämpfung von Unfällen mit Gefahrgut-Transporten von besonderer Bedeutung ist.
Vom 13. bis 15. Mai 2003 wurde in Freistadt eine gemeinsame Arbeitstagung der Grenzbeauftragten von Bayern, Tschechien, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg durchgeführt und aktuelle Fragen erörtert.
Bei einem weiteren Besuch von Landeshauptmann Dr. PÜHRINGER in Bayern am 20. und 21. Juli 2003 wurden mit Ministerpräsident Dr. STOIBER und weiteren Mitgliedern der bayerischen Staatsregierung vor allem Fragen der Wirtschaftspolitik, der EU-Erweiterung und der Grenzlandförderung erörtert. Vereinbart wurde eine Zusammenarbeit im Bereich der Verwaltungen, wobei der Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnik eine wichtige Rolle spielen soll.

Im Jahr 2004 wird eine grenzüberschreitende Landesausstellung unter dem Titel „Grenzenlos – Geschichte der Menschen am Inn" an vier Ausstellungsorten veranstaltet.

Am 16. April 2003 besuchte der Ministerpräsident des **Freistaates Sachsen**, Dr. MILBRADT, Oberösterreich. Dabei wurde eine Vertiefung der Beziehungen zwischen den beiden Ländern vereinbart. Kooperationsmöglichkeiten sind vor allem die Bereiche Wirtschaft und Tourismus. Bei den geführten Gesprächen wurden eine Berücksichtigung der Interessen der Regionen im Europäischen Verfassungsvertrag sowie eine angemessene Unterstützung der Regionen an der jetzigen EU-Außengrenze bei der EU-Strukturpolitik gefordert.
Weitere Bereiche der Zusammenarbeit sind bspw die Bereiche Verkehr und Energie, der Erfahrungsaustausch von Schulexperten, das Hochwasserschutzmanagement sowie kulturelle Angelegenheiten.

Trotz der unterschiedlichen Standpunkte über das AKW Temelin wurde die Beziehung zu **Südböhmen** weiter intensiviert. Bei einem Treffen am 6. Februar 2003 wurden vor allem Fragen des Verkehrs, wie etwa die Entwicklung des Nord-Süd-Korridors auf der Schiene behandelt und in einer Absichtserklärung festgelegt, dass Polen, die Tschechische Republik, Slowenien, Italien und Österreich bei der Entwicklung des Schienennetzwerks auf dem Korridor, der diese Staaten verbindet, zusammenarbeiten.
Am 13. März fand in Budweis die **4. Konferenz der Regierungschefs** von Österreich und Südböhmen statt. Dabei wurde über die Abwicklung des INTERREG-Programms, über mehrere Projekte auf dem Energiesektor, die Öffnung neuer Grenzübergänge sowie über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Hochwasservorsorge beraten und auch die Einrichtung einer Messstation für Radioaktivität an der Grenze beschlossen. Bei der **5. Konferenz der Regierungschefs** am 8. Juli 2003 wurde die Öffnung von Grenzübergängen beschlossen und eine verstärkte Zusammenarbeit im Verkehrsbereich sowie in Angelegenheiten der Bildung und Kultur vereinbart.

Beim Besuch des Premierministers des Großherzogtums **Luxemburg**, JUNCKER, am 12. September 2003 in Oberösterreich standen die EU-Erweiterung, die Grenzregionenförderung, die EU-Regionalpolitik, die Rolle der kleinen und mittleren Staaten/Regionen im Europäischen Konvent sowie die Finanzpolitik und Fragen der Daseinsvorsorge im Mittelpunkt der Gespräche.

Vom 19. bis 21. November 2003 besuchte eine Delegation der **serbischen Autonomen Provinz Vojvodina** Oberösterreich. Dabei stand in den Gesprächen mit Abgeordneten des oberösterreichischen Landtages

vor allem die Gesetzgebungsarbeit im Mittelpunkt. Auf dem Besuchsprogramm standen auch Gespräche mit der Wirtschafts- und der Landwirtschaftskammer, Vertretern der Universität Linz sowie dem Präsidium der Welser Messe.

Anlässlich eines Besuches einer Delegation der außenpolitischen Kommission des **spanischen Senates** am 3. September 2003 in Oberösterreich informierte die oberösterreichische Landtagspräsidentin ORTHNER die spanischen Gäste über die Arbeit des Österreich-Konvents. Beim Gespräch wurde betont, dass der Föderalismus ein Zukunftsthema Europas sei.

11.5. Im Mittelpunkt der grenzüberschreitenden Beziehungen des Landes **Salzburg** standen die Zusammenarbeit mit dem **Freistaat Bayern**, wobei es hier in den letzten Jahren durch die Abwicklung des INTERREG IIIA-Programmes und die Arbeit in den bestehenden Euregios zu einer Intensivierung der Zusammenarbeit kam.
Zwischen der Regierung von Oberbayern und dem Land Salzburg wurde vereinbart, bei der Errichtung von Handelsgroßbetrieben ab einer bestimmten Größenordnung sich gegenseitig zu informieren und Stellungnahmen über die Auswirkung auf die Handelsstruktur einzuholen. Diese Vorgangsweise wurde auch in der EuRegio beschlossen, wobei dort konkret festgelegt wurde, welche Gemeinden, Regionalverbände und Interessenvertretungen zur Abgabe einer Stellungnahme einzuladen sind.
Im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung und der Bezirkshauptmannschaft Hallein mit den Landratsämtern Traunstein und Berchtesgaden wurde der wechselseitige Personalaustausch zu Informationszwecken weitergeführt.

11.6. Im Rahmen der Kooperation zwischen dem Land **Steiermark** und fünf **südpolnischen Wojewodschaften** fanden Anfang des Jahres 2003 zwei Schwerpunktveranstaltungen in Graz statt.
Beim Dialogforum „Wirtschaft" anlässlich einer großen Kick-off-Veranstaltung der Fachabteilung Wirtschaftspolitik mit mehr als 300 Wirtschaftstreibenden, Beamten und Politikern aus Südpolen Ende Februar 2003 in der Grazer Wirtschaftskammer wurde die Frage einer gemeinsamen wirtschaftlichen Strategie im vereinten Europa erörtert. Beim Dialogforum „Politik" mit Außenministerin Dr. FERRERO-WALDNER als Hauptreferentin erörterten hochrangige Persönlichkeiten, wie der ehemalige polnische Botschafter Univ.Prof. Dr. BARCZ, der Prorektor der Universität Warschau, Univ.Prof. Dr. BORODZIEJ, sowie der Präsident des Zentrums für internationale Beziehungen in Warschau, Botschafter Dr. REITER, die politische Dimension des EU-Beitrittes der Republik Polen.

Eine Fortsetzung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Gebiet **Lviv** in der **Ukraine** war Mitte September 2003 Thema eines Delegationsbesuches des do Vizegouverneurs und des Parlamentspräsidenten. Als konkrete Felder der zukünftigen Zusammenarbeit wurden der Thermentourismus und der Kulturaustausch vereinbart.

Gemeinsam mit dem Kompetenzzentrum Südosteuropa der Karl-Franzens-Universität Graz wurden Schulungen für Beamte aus **Bosnien-Herzegowina** in zwei Modulen (Graz und Sarajewo) durchgeführt. Die Teilnehmergruppe setzte sich aus Beamten aller drei Volksgruppen (Kroaten, Bosniaken, Serben) aus verschiedenen Ministerien, der Parlamentsdirektion und anderen staatlichen Einrichtungen beider Entitäten bzw der gesamtstaatlichen Verwaltung zusammen.

Im Juni 2003 fand in Graz die Präsentation einer Ausstellung über die frühchristlichen Gräber von **Pécs/Komitat Baranya, Ungarn**, statt.

11.7. Im Berichtsjahr waren die grenzüberschreitenden Beziehungen des Landes **Tirol** geprägt von der Zusammenarbeit mit **Südtirol** und dem **Freistaat Bayern**, wobei dabei vor allem Verkehrsfragen, die Abwicklung von INTERREG-Programmen sowie Fragen des Umweltschutzes und des Tourismus im Mittelpunkt des Interesses standen.

Der vom Land Tirol und der Stadt Innsbruck gestiftete **„Kaiser-Maximilian-Preis, Europapreis für Regional- und Kommunalpolitik"** wurde am 20. Mai 2003 im Schloss Ambras an Herrn Alain CHÉNARD, Präsident des Kongresses der Gemeinden und Regionen Europas aD, verliehen. In den Festansprachen wurden die besonderen Verdienste des Geehrten, der viele Jahre Bürgermeister und Stadtpolitiker von Nantes war, um die Regional- und Kommunalpolitik in Europa gewürdigt.

11.8. Das Land **Vorarlberg** pflegte auch im Berichtsjahr 2003 seine traditionell guten nachbarschaftlichen Beziehungen zu den **Schweizer Kantonen St. Gallen** und **Graubünden**, zum **Fürstentum Liechtenstein**, zum **Freistaat Bayern** und zum Bundesland **Baden-Württemberg**.

Gegenstand der Gespräche beim **Treffen** der **Regierungen** des **Kantons St. Gallen** und des Landes **Vorarlberg** am 18. März 2003 in St. Gallen waren die Situation des Schwerverkehrs, die eventuelle Verkehrszunahme bei Wegfall der österreichischen Ökopunkteregelung und die Pläne zum Ausbau des Flugbetriebes am Flugfeld Altenrhein. Auch über Fragen der Alarmierung bei Hochwasser am Altenrhein und über die Eröffnung des Gemeinschaftszollamtes Wolfurt wurde beraten.
Das **10. Umweltgespräch Vorarlberg – St. Gallen** fand am 7. November 2003 in Altenrhein statt. Dabei wurden die Berichte über die Unter-

suchungen der Wasserqualität am Alten Rhein diskutiert. Durch die Inbetriebnahme der erweiterten ARA Altenrhein konnten die Schadstoffbelastungen deutlich reduziert werden. Es wurde vereinbart, das gemeinsame Untersuchungsprogramm bis April 2006 fortzuführen, um die Auswirkungen der getroffenen Maßnahmen bei der ARA Rosenbergsau/St. Margarethen auf die Wasserqualität feststellen zu können. In den Gesprächen wurde auch die grenzüberschreitende Ozonproblematik analysiert und gemeinsame Gegenmaßnahmen diskutiert.

Auf Einladung des Landes Vorarlberg kam es am 29. September 2003 in Viktorsberg zu einem **Regierungstreffen** mit der Regierung des **Kantons Graubünden**. Dabei standen die Diskussion möglicher Maßnahmen zur Reduzierung des LKW-Transitverkehrs, die Mitwirkung Graubündens an der Arbeitsgruppe, die zur Thematik des Ausbaus der Bahninfrastruktur Feldkirch-Sargans eingesetzt wurde, sowie Fragen der Sekundärprävention im Suchtbereich und der Zusammenarbeit im Abfallwirtschaftsbereich im Mittelpunkt der Beratungen.

Bei einem Treffen der Regierungen des **Fürstentums Liechtenstein** und des Landes **Vorarlberg**, das auf Einladung Vorarlbergs am 4. November 2003 in Bregenz stattfand, wurde über Abstimmungsfragen zu Gewässerentwicklungs- und Revitalisierungskonzepten, die Erweiterung des Amtsplatzes am Grenzübergang Tisis, den Stand des Bauvorhabens zur Schaffung eines grenzüberschreitenden Radweges sowie über die Erweiterung der Möglichkeiten für Vorarlberger und Liechtensteiner Unternehmen, grenzüberschreitende Dienstleistungen ohne Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen erbringen zu können, diskutiert. Beim Regierungstreffen informierte Vorarlberg über die Versorgung der Liechtensteiner Bevölkerung durch das Schwerpunktspital Landeskrankenhaus Feldkirch und über die Sekundärprävention im Suchtbereich. Behandelt wurden auch Fragen der Zusammenarbeit im Abfallwirtschaftsbereich und staatsbürgerschaftsrechtliche Fragen.

Die Beziehungen zum **Freistaat Bayern** und zum **Land Baden-Württemberg** wurden im Rahmen der Zusammenarbeit im INTERREG IIIA-Programm Alpenrhein-Bodensee weiter vertieft. Fragen der Zusammenarbeit mit Bayern wurden auch beim 8. europapolitischen Nachbarschaftstreffen diskutiert.

Am 24. März 2003 besuchte der Europaausschuss des Vorarlberger Landtages den **Freistaat Thüringen** und wurde von Landtagspräsidentin LIEBERKNECHT empfangen. Im Mittelpunkt der Gespräche standen Föderalismusfragen, die Gesetzesfolgenabschätzung sowie wirtschaftliche Aspekte von Spitzensport und Tourismus.

11.9. Die internationalen Beziehungen und Kontakte des Landes **Wien** waren im Berichtsjahr sehr umfangreich und vielfältig. Von den Aktivitäten sind bspw zu erwähnen:

Um ein nachhaltig erfolgreiches und auch nach einheitlichen Grundsätzen agierendes **Stadt-Umland-Management** (**SUM**) rund um Wien aufzubauen, wurde im Jahr 2003 begonnen, gemeinsam mit dem Land Niederösterreich und unter Einbindung von Gemeindevertretern sowie sonstigen regionalen Akteuren, Lösungen für Organisations-, Abwicklungs- und Entscheidungsstrukturen zu entwickeln. Erste Schritte sollen bereits im Laufe des Jahres 2004 umgesetzt werden.

Die Stadt Wien ist 2003 der **Organization of World Heritage Cities** (**OWHC**) beigetreten. Diese Organisation wurde 1993 in Fez (Marokko) als eine non-profit non-governmental organization gegründet. Zweck dieser Vereinigung ist es, die Bürgermeister der Städte mit Weltkulturerbe für einen Erfahrungsaustausch im Umgang mit der verantwortungsvollen Pflege des Weltkulturerbes zusammenzubringen. Diese Organisation umfasst 198 Mitglieder und vier Beobachter weltweit. Nähere Informationen zu der OWHC unter www.ovpm.org.

Im Rahmen **Capital Cities – Europäisches Städtenetzwerk** fand im März 2003 in Budapest die fünfte Konferenz, an der Vertreter der 15 Hauptstädte der EU-Beitrittsländer sowie Berlin und Wien teilnahmen, statt. Wien wurde vertreten vom amtsführenden Stadtrat für Stadtentwicklung und Verkehr DI SCHICKER. Einstimmig wurde eine Erklärung angenommen, die sich besonders mit dem künftigen Strukturfonds beschäftigt und eine stärkere Berücksichtigung der Städte fordert. Im September 2003 wurde diese Konferenzreihe in Riga fortgesetzt. Das Thema war „Security in an Enlarged Europe" mit Schwerpunkt organisierte Kriminalität und Bekämpfung des Terrorismus in Städten. Wien wurde von Gemeinderat Mag. SCHIEDER vertreten.

In Rahmen des **Städtenetzwerks TeleCities**, ein Tochter-Netzwerk von Eurocities, ist die Stadt Wien im Steering Committee als „Former President" (2001 bis 2002) und als Repräsentantin für die österreichischen Städte vertreten. An den folgenden Konferenzen und Arbeitsgruppensitzungen des Netzwerkes nahm Wien teil:

- 5.-7. März 2003 in Dublin/Irland: ICT Cluster and City Dynamics: "Does Policy Matter?"
- 25.-27. Juni 2003 in Tampere/Finnland: "eDemocracy and Smart Cities"
- 7.-10. Oktober 2003 in Liverpool/Großbritannien: "Seaport to ePort – Putting the customer at the heart of everything we do"

- 25.-28. November 2003 in Porto/Portugal: "Towards a better quality of life in the cities".

Die Konferenzen gingen thematisch auf die Präsidentschaft Wiens zurück.

Des Weiteren nahmen Vertreter der Stadt Wien 2003 an verschiedenen Konferenzen, wie der **Airport Regions Conference** (**ARC**), der Konferenz der **Union der Zentral- und Südosteuropäischen Hauptstädte** und der Konferenz der **Liga der Historischen Städte** (**LHC**), die im Oktober 2003 in Montreal stattfand, teil. Dabei referierte ein Vertreter Wiens über den Altstadterhaltungsfonds. Wien ist auch im Vorstand dieser weltumspannenden Organisation vertreten.

Das im September 1997 initiierte **Projekt „MILENA – Frauennetzwerk Ost-West"** wurde durch **milena.media** ergänzt. Dies ist ein Informations- und Kommunikationsforum für JournalistInnen, das nunmehr auch den grenzüberschreitenden medialen Informationsaustausch fördert und mit Interviews und Reportagen neue Formen der Berichterstattung ermöglicht.

Im Weiteren ist auf die Arbeit des Vereins „**Afrikanische Frauenorganisation in Wien**" im Jahr 2003 hinzuweisen, welcher im Rahmen der EU-Daphne-Initiative die Vorbereitungen zur Erstellung eines Instrumentariums zur Bekämpfung von weiblicher Genitalverstümmelung an Migrantinnen in Österreich bzw der Europäischen Gemeinschaft traf. Die Stadt Wien hat in diesem Zusammenhang das Projekt „*Development and Production of a FGM Teaching Kit and the Training of community/religious leaders, women and other communicators on its use*" kofinanziert.

Der Verein „**Autonome Österreichische Frauenhäuser**" (AÖF) führte im Jahr 2003 Aus- und Weiterbildungsseminare für Mitarbeiterinnen von Fraueneinrichtungen im Gewaltbereich zum Thema „*Gegen Gewalt an Frauen handeln*" im Rahmen des EU-Small Project Funds INTERREG IIIA mit Teilnehmerinnen aus Tschechien und Ostösterreich durch. Auch dieses Projekt wurde seitens der Stadt Wien kofinanziert.

Darüber hinaus hat die Stadt Wien im Jahr 2003 eine **Publikation** zu „**Frauen und EU-Erweiterung**" erstellt. Mit diesem Bericht soll interessierten Frauen und EntscheidungsträgerInnen im Vierländereck Österreich-Tschechien-Slowakei-Ungarn ermöglicht werden, sich in kompakter Form ein Bild über die Lebenssituation der Frauen in diesen Ländern zu machen, Informationen zu aktuellen Entwicklungen in der Frauen- und Gleichstellungspolitik dieser Region zu erhalten und einen Eindruck der Landschaft frauen- und genderrelevanter Einrichtungen zu gewinnen.

K) FÖDERALISMUSFORSCHUNG UND FÖDERALISMUSBILDUNG

Das Institut für Föderalismus bemühte sich auch im Jahr 2003, den im Institutsvertrag verankerten Aufgaben nachzukommen und setzte wiederum zahlreiche Aktivitäten.

1. Erweiterung der Trägerschaft des Instituts – Mitgliedschaft des Institutsdirektors im Österreich-Konvent

Mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2003 traten die Länder **Niederösterreich und Oberösterreich** dem Institut als **weitere Trägerländer** bei. Die Erweiterung der Trägerschaft soll die wissenschaftliche Aufarbeitung, insbesondere des finanziellen und ökonomischen Föderalismus in Österreich, aber auch im europäischen Regionalisierungsprozess vertiefen. Für das Institut eröffnet sich auch die Chance, seine Präsenz in diesen Ländern zu stärken und föderalistisches Gedankengut besser vermitteln zu können.[1]

Institutsdirektor Univ.Doz. Dr. Peter BUSSJÄGER wurde zum **Mitglied** des **Österreich-Konvents** ernannt und zum **Vorsitzenden des Ausschusses 5** Gesetzgebungskompetenzen bestellt.[2] Dies darf als Zeichen der fachlichen Kompetenz und seiner bisherigen Tätigkeit, aber auch als Anerkennung der Arbeit des Instituts für Föderalismus gewertet werden. Es ermöglicht auch, eine maßgebliche Rolle in den Verhandlungen über die Neuverteilung der Kompetenzen zu spielen.

2. Schriftenreihe des Instituts – neue Publikationen

2.1. Allgemeine Schriftenreihe

Im Berichtsjahr erschienen in der Allgemeinen Schriftenreihe des Instituts **vier Bände**.

2.1.1. Die als **Band 89** der Schriftenreihe erschienene Arbeit „**Katastrophenprävention und Katastrophenbekämpfung im Bundesstaat**", verfasst von Univ.Doz. Dr. Peter BUSSJÄGER, beschäftigt sich mit den

---

1 Vgl Oberösterreich und Niederösterreich sind dem Föderalismusinstitut beigetreten!, in: Informationsblatt des Instituts für Föderalismus, Nr 4/2003.

2 Vgl Österreich-Konvent – Institutsdirektor Dr. Bußjäger Vorsitzender des Ausschusses 5, in: Informationsblatt des Instituts für Föderalismus, Nr 5/2003.

rechtlichen Fragen des Katastrophenschutzes. Nach einem Problemaufriss und der Begriffsklärung behandelt der Autor ausführlich die bundesstaatliche Kompetenzverteilung in den Bereichen Katastrophenschutz und -hilfe und nimmt eine Analyse der wichtigsten Zuständigkeiten des Bundes und der Länder vor. Weiters werden die Problembereiche der Katastrophenprävention und der Katastrophenbekämpfung, wie etwa die Einsatzleitung, die Heranziehung von Organen und Einzelpersonen sowie spezifische Rechtsfragen (Zwangsmaßnahmen, Kostentragung, Haftung) behandelt. Die Arbeit enthält abschließend Reformvorschläge und -notwendigkeiten und zusammenfassende Thesen. Im Anhang findet der Praktiker die wichtigsten Regelungen über die Katastrophenbekämpfung und deren organisatorische Vorkehrungen vom Internationalen Recht über EU-Recht bis hin zum Bundes- und zum Landesrecht.

2.1.2. In der vom ehemaligen Leiter der Verbindungsstelle der Bundesländer, HR Dr. Gernot MEIRER, verfassten Arbeit „**Die Verbindungsstelle der Bundesländer oder Die gewerkschaftliche Organisierung der Länder**", die als **Band 90** der Schriftenreihe erschien, werden das Entstehen und die Entwicklung dieser Einrichtung dargestellt. Die Verbindungsstelle, die nicht von Politikern, sondern von Beamten besetzt ist, fungiert als Sekretariat für die Länderkonferenzen sowie als Kontaktbüro zu den Zentralstellen des Bundes und wird von allen Ländern gemeinsam finanziert.
Der Autor geht eingangs auf die Zusammenarbeit der Länder in den Jahren 1918 bis 1950, die ohne ständiges gemeinsames Ländersekretariat geschah, ein. Ausführlich werden die Bemühungen um die Einrichtung einer ständigen Länderkonferenz und die Gründung der Verbindungsstelle im Jahr 1951, die im Jahr 1955 diskutierte Auflösung und die Entwicklung bis zum Mai 1966 dargestellt. Damals wurde die Einrichtung der Verbindungsstelle und deren Geschäftsordnung von der Bundesregierung zur Kenntnis genommen. Weiters werden die Tätigkeit und die Entwicklung der Verbindungsstelle in der Zeit von 1966 bis 1993 dargestellt und ein Vergleich zu interregionalen Koordinationsstellen in anderen Staaten gezogen. Der Anhang enthält ua eine Chronologie und die Geschäftsordnung der Verbindungsstelle.

2.1.3. Als **Band 91** der Schriftenreihe ist der von Univ.Doz. Dr. Peter BUSSJÄGER herausgegebene Tagungsband „**Moderner Staat und innovative Verwaltung**" erschienen. Dieser enthält die Referate der vom Institut für Föderalismus gemeinsam mit dem Zentrum für Wissenschaft und Weiterbildung Schloss Hofen vom 1. bis 3. Juli 2002 in Lochau bei Bregenz durchgeführten Sommerakademie.

Die einzelnen Referate untersuchten die öffentliche Verwaltung als Standortfaktor und die Rahmenbedingungen des Standortwettbewerbs der Verwaltungen und stellten die Verwaltungsreform in Deutschland mit den einzelnen Reformschwerpunkten und modernen Strategien dar. Aus Sicht des Bundes wurden die Dienstrechts- und Organisationsreformen als Steigerung oder Schwächung der Verwaltungseffizienz behandelt. Das Referat über die Finanzierung der Verwaltung durch einen lebendigen Föderalismus präsentierte einen Vorschlag für einen neuen Finanzausgleich. Anhand der Beispiele der Schweiz wurde dargelegt, dass erfolgversprechende Reformen den föderalistischen Wettbewerb stärken müssen und die Institutionen zur interkommunalen Zusammenarbeit demokratisiert und finanziell verselbständigt werden müssten. Weitere Referate untersuchten die Problematik des Benchmarking von Verwaltungen, das Gesicht der Verwaltung im 21. Jahrhundert sowie das New Public Management als Herausforderung für Staatsorganisation und Gesetzgebung.
Alle Beiträge dokumentieren die Bedeutung von Innovation und Wettbewerb in einer modernen Verwaltung, was jedoch keineswegs deren Funktion, Stabilität und die Wahrung öffentlicher Interessen zu garantieren, in Frage stellt.

2.1.4. Der von Univ.Doz. Dr. Peter BUSSJÄGER und Univ.Ass. Dr. Anna GAMPER als **Band 92** herausgegebene englischsprachige Tagungsband „**The Homogeneity of Democracy, Rights and the Rule of Law in Federal or Confederal Systems**" umfasst verschiedene Vorträge, die bei der Jahrestagung der International Association of Centres for Federal Studies (IACFS) und der International Political Science Association (IPSA) gehalten wurden. Im Mittelpunkt dieser vom Institut für Föderalismus organisierten Konferenz, die vom 13. bis 16. November 2002 an der Universität Innsbruck stattfand, stand das Thema „Homogenität von Demokratie, Grundrechten und Rechtsstaatlichkeit in föderalen und konföderalen Systemen". Die Beiträge beschäftigen sich im Einzelnen mit Fragen wie Modernisierung und Nationalismus, Homogenität durch einen sogenannten „bottom-up" Föderalismus, Autonomietheorie, Rechtsstaatlichkeit und Sezession, den Föderalisierungsprozessen in Nationalstaaten, nationaler Identität und kultureller Verschiedenheit im Rahmen der EU, Homogenität und Demokratie sowie der Verfassungsautonomie der Gliedstaaten. Diese Fragen wurden an Hand verschiedener Länderstudien (insbesondere USA, Kanada, Südafrika, Österreich) sowie am Beispiel der EU vertieft.
Der Band stellt auch einen Beitrag zur vergleichenden Föderalismusforschung dar, die die Tagungsreferate dem österreichischen wie internationalen Fachpublikum zugänglich machen sollen.

2.2. Schriftenreihe „Politische Bildung“

Als **Band 3** der **Schriftenreihe „Politische Bildung“** ist die von Univ. Doz. Dr. Peter BUSSJÄGER verfasste Arbeit „**Föderale und konföderale Systeme im Vergleich: Basisdaten und Grundstrukturen**“ erschienen. Föderale und konföderale Systeme gewinnen zunehmend das Interesse von Politik und Wissenschaft. Föderale Strukturen werden in verschiedenen Staaten als Lösungsansatz heterogener Probleme wiederentdeckt. Die vorliegende Untersuchung liefert Daten, etwa beispielsweise die Größe des einen oder anderen Bundesstaates oder seiner Untergliederung im internationalen Vergleich, die in den geführten Föderalismusdiskussionen verwendet werden können.
Nach einer Einleitung und der Beschreibung der Kriterien föderaler und konföderaler Systeme in der Staatstheorie, enthält die Arbeit Basisdaten über die Strukturen föderaler Systeme, das System und die Stellung der 2. Kammer, die Abänderbarkeit der Bundesverfassung, die Kompetenzverteilung sowie über den finanziellen Föderalismus. Abschließend zieht der Autor Schlussfolgerungen für die österreichische Föderalismusforschung.

2.3. Reihe „Dokumente zur Föderalismusforschung“

In der Reihe „**Dokumente zur Föderalismusforschung (FÖDOK)**“ erschien im Berichtsjahr der von Univ.Doz. Dr. Peter BUSSJÄGER herausgegebene **Band 14 „Zukunft der regionalen Wirtschafts- und Sozialpolitik**“.
Dieser Band enthält die Referate einer am 14. Oktober 2002 durchgeführten gemeinsamen Tagung der Landtage der Länder Thüringen/Deutschland und Vorarlberg/Österreich zum Leitthema „Zukunft der regionalen Wirtschafts- und Sozialpolitik – Chancen und Grenzen der Wirtschafts- und Sozialpolitik im europäischen Rahmen“. Die Referate beleuchten wichtige Aspekte der Daseinsvorsorge im europäischen Kontext, wobei insbesondere auch ein Blick in die Schweiz geworfen wurde. Ziel der Veranstaltung war es, die Gestaltungsspielräume der Länder und die Bedeutung eines regional abgestimmten Angebots an öffentlichen Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger auszuloten.

2.4. Bericht über den Föderalismus in Österreich

Der **27. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2002)** erschien im Berichtsjahr in einer Auflage von 850 Stück.

2.5. Informationsblatt und IFö-Newsletter

Das Informationsblatt des Instituts für Föderalismus (IFÖ) erschien im Jahr 2003 insgesamt sechsmal und informierte einen Kreis von 1730 Empfängern

aus den Bereichen Politik, Verwaltung, Forschung, Unterricht und Medien über aktuelle föderalistische und bundesstaatliche Fragen und Probleme. Von den 1.730 Adressaten erhielten 75 Empfänger das Informationsblatt auf elektronischem Weg.
Im Wege einer Ausgabe des IFÖ-Newsletters wurde ein aktueller Vortrag über „Eine Zukunft für den Bundesstaat?" angekündigt.

3. Öffentlichkeitsarbeit und internationale Zusammenarbeit

Das Institut für Föderalismus schenkte im Berichtsjahr einer Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit Beachtung.
Neben der Herausgabe des Informationsblattes und der Versendung eines **Newsletters** mit e-mail, wurde der **Instituts-Folder**, der Informationen über Gründung, Ziele, Aufgaben und Tätigkeit des Instituts enthält, überarbeitet. Auch die regelmäßige Aktualisierung der Homepage des Instituts (www.foederalismus.at) wurde beachtet.

3.1. Am 5. Juni 2003 veranstaltete das Institut für Föderalismus in Schloß Hofen ein Seminar zum Thema „**Föderalistische Lösungen für die Finanzierung des Gesundheitswesens**".[3] Angesichts der Krise, in der sich die Finanzierung des Gesundheitswesens befindet, ging es beim Seminar darum, die Vor- und Nachteile des Modells „Gesundheitsfonds" darzustellen.
Die Referate waren folgenden Themen gewidmet:
Univ.-Doz. Dr. Peter BUSSJÄGER, Institut für Föderalismus: *„Die Verflechtung von Bund, Ländern, Gemeinden und Sozialversicherungsträgern in der Gewährleistung des öffentlichen Angebots im Gesundheitswesen und ihre Probleme"*; Landesrat Dr. Hans-Peter BISCHOF, Vorarlberger Landesregierung: *„Gesundheitsfonds in den Ländern als Lösungsansatz für die Finanzierungsprobleme im Gesundheitswesen? – Das Modell Vorarlberg"*; Sektionschef DI Harald GAUGG, Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen, Wien: *„Die Problematik der Finanzierung des Gesundheitswesens aus der Sicht des Bundes"*; Geschäftsführerin Dr. Michaela MORITZ, Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen, Wien: *„Die Bewertung des „Gesundheitsfonds" und anderer Vorschläge aus ökonomischer Sicht"*; Geschäftsführer Dr. Josef PROBST, Hauptverband der Sozialversicherungsträger, Wien: *„Strukturprobleme und Alternativen für die Finanzierungsprobleme im*

---

3 Siehe den Seminarbericht BUSSJÄGER (Hrsg), Föderalistische Lösung für die Finanzierung des Gesundheitswesens, Wien 2004.

Gesundheitswesen in der Beurteilung durch die Sozialversicherungsträger".

3.2. Die Ausgestaltung der Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung ist eine der zentralen Fragen jedes bundesstaatlichen Systems. Dies gilt vor allem dann, wenn, wie in Österreich, die Kompetenzen des Bundes sehr weitläufig sind. Vor dem Hintergrund des Österreich-Konvents hat die Diskussion neue Aktualität gewonnen.
Der Bundesrat und das Institut für Föderalismus veranstalteten am 5. November 2003 im Parlament gemeinsam einen **Workshop** mit dem Titel **„Die Zukunft der Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung"**.[4] Dabei wurden sowohl die theoretische als auch die praktische Seite der Ländermitwirkung beleuchtet. Die einzelnen Referate waren folgenden Themen gewidmet:
Univ.Doz. Dr. Peter BUSSJÄGER „Die Instrumente der Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung in Theorie und Verfassungswirklichkeit"; Dr. Gerold GLANTSCHNIG „Der Bundesrat und das Verhältnis zu den Landesparlamenten und Landesregierungen"; Ministerialrat Dr. Horst RISSE „Die Wahrnehmung von Länderinteressen durch den Bundesrat in Deutschland und ihre Probleme"; Univ.Prof. Dr. Heinz SCHÄFFER „Alternative Modelle zur Wahrnehmung von Länderinteressen an der Bundesgesetzgebung"; Landtagspräsident Walter PRIOR „Die Mitwirkung an der Bundesgesetzgebung aus der Sicht eines Landtages und vor dem Hintergrund des Österreich-Konvents"; Landtagspräsident Mag. Edmund FREIBAUER „Überlegungen zu einer Stärkung der „Länderkammer" in der Bundesgesetzgebung"

3.3. Institutsdirektor Univ.Doz. Dr. Peter BUSSJÄGER ging in mehreren Referaten, Vorträgen und Presseartikeln auf aktuelle Fragen des österreichischen Föderalismus, insbesondere im Zusammenhang mit den Beratungen im Österreich-Konvent, ein und nahm auch an mehreren Veranstaltungen teil.

Von den Veranstaltungen, an denen der Institutsdirektor teilnahm, sind im Berichtsjahr 2003 zu erwähnen:

- am 3. März an einer Sitzung einer Arbeitsgruppe des Salzburger Landtages betreffend Festlegung der Position des Landes Salzburg zum Österreich-Konvent;

---

4 Siehe den Seminarbericht, der die Referate und Diskussionsbeiträge enthält: BUSSJÄGER/WEISS (Hrsg), Die Zukunft der Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung, Wien 2004.

- am 27. März an einer Enquete des Kärntner Landtages in Klagenfurt zum Thema „Bundesstaatsreform – Bedeutung der Länder", bei der er ein Referat über „Reform und Zukunft des Föderalismus in Österreich" hielt;
- am 4. Juli an der Enquete des Landtagsklubs der Volkspartei Niederösterreich zum „Österreich-Konvent – eine Chance für Niederösterreich", dort hielt er ein Referat über „Reform und Zukunft des Föderalismus in Österreich".

Am 20. November 2003 hielt der Institutsdirektor im Restaurant „Gösserbräu" in Wien einen Vortrag zum Thema „Österreich-Konvent: Eine Chance für mehr direkte Demokratie?".

3.4. Die Schweizerische Botschaft in Österreich veranstaltete unter dem Titel „Westwind – SCHWEIZ.TIROL 03" mehrere Veranstaltungen in Österreich. Am 17. Oktober 2003 diskutierten im Neuen Rathaus in Innsbruck im Rahmen der Podiumsdiskussion **„Eine Zukunft für den Bundesstaat?"** unter der Leitung von Chefredakteur REITAN (TT) Nationalratspräsident Dr. KHOL, der Schweizer Alt-Bundesrat Dr. KOLLER, der Luzerner Stadtpräsident STUDER, der Graubündner Regierungsrat HUBER und der Landesamtsdirektor von Tirol, Dr. ARNOLD, aktuelle Fragen des Föderalismus. Das Institut war bei dieser Veranstaltung durch den Institutsassistenten vertreten.

3.5. Das Institut ist in das vom Landesschulrat für Tirol federführend erarbeitete EU-weite Projekt **„Regional Identity & Active Citizenship"** (RIAC) als Partner eingebunden. An einer Besprechung aller Projektpartner am 20. Mai 2003 in Innsbruck nahm der Institutsdirektor teil.

3.6. Die **internationale Zusammenarbeit des Instituts** mit dem Schweizer Institut für Föderalismus in Fribourg, dem Deutschen Institut für Föderalismusforschung in Hannover und dem katalanischen Institut d'Estudis Autonómics in Barcelona wurde fortgeführt.
Die Beziehungen zum Europäischen Zentrum für Föderalismus-Forschung in Tübingen und zum Centrum für angewandte Politikforschung der Bertelsmann-Stiftung in München, das sich schwerpunktmäßig mit den Beratungen des EU-Konvents beschäftigt, wurden ebenso wie die Kontakte zum Forum of Federations und zur International Association of Centers for Federal Studies verstärkt wahrgenommen und weiter intensiviert.

4. Föderalismusdokumentation und Bibliothek

Die **Föderalismusdokumentation** des Instituts wurde im Berichtsjahr wesentlich erweitert, da 4.210 Zeitungs- bzw Presseartikel neu aufgenommen wurden. In der Föderalismusdokumentation stehen weiters ca 6.065 Abhandlungen aus verfassungs- und verwaltungsrechtlichen sowie politikwissenschaftlichen Fachzeitschriften und ca 3.415 sonstige Unterlagen zur Verfügung. Die **Föderalismusbibliothek** wurde um 76 neue Bücher erweitert, sodass nunmehr 2.210 Bände zur Verfügung stehen. Die Bibliothek und die Föderalismusdokumentation stehen allgemein zur Benützung offen.

5. Unterstützung der Tätigkeit des Instituts

Die Länder unterstützten die Tätigkeit des Instituts durch die Übermittlung von zahlreichen Unterlagen. Neben den **finanziellen Beiträgen der Trägerländer** stellten weiters die Länder Burgenland und Steiermark, die Universität Innsbruck und das Landesbildungszentrum Schloß Hofen **Druckkostenzuschüsse** für die Herausgabe der Schriftenreihe zur Verfügung.

BESONDERER TEIL

A/1

REGIERUNGSPROGRAMM DER ÖSTERREICHISCHEN BUNDESREGIERUNG FÜR DIE XXII. GESETZGEBUNGSPERIODE

Das Regierungsprogramm enthält 22. Punkte.*) Nachstehend wird nur der Punkt 1. Demokratie und Staatsreform abgedruckt.

1. Demokratie und Staatsreform

Österreich ist eine der höchst entwickelten Demokratien der Welt. Die Bundesregierung wird alles dazu tun, die demokratischen Einrichtungen und Verfahren in Österreich zu stärken und zu modernisieren. Dieses Bekenntnis schließt den Ausbau der Rechte der Minderheiten selbstverständlich mit ein.

- **Österreich-Konvent:** Die österreichische Bundesverfassung genügt in mancher Hinsicht den Ansprüchen nicht mehr. Eine umfassende Bereinigung ist daher erforderlich. Zu diesem Zweck soll ein Verfassungskonvent eingerichtet werden:
  - ca 50 Mitglieder (zT Parlamentarier Bund, Ländern, Europa), Gebietskörperschaften, Regierungen, Bürgergesellschaft
  - Legt binnen 18 Monaten den Text einer erneuerten Bundesverfassung auf Grundlage der derzeit geltenden Baugesetze (Föderalismus etc) vor.
  - Aufgaben: Verfassungsbereinigung, Inkorporierung des B-VG statt Zersplitterung, Überprüfung des gesamten Behördenaufbaus, Adaptierung der Kompetenztatbestände, aktualisierter Grundrechtskatalog (Basis: europäische Grundrechte), Neuordnung Volksanwaltschaft, Ausbau von Elementen der direkten Demokratie, weiters:
  - Kompetenzen: Schaffung geschlossener Kompetenzbereiche, Bereinigung iS des Subsidiaritätsprinzips, Stärkung der Rechte der Länder
  - Unmittelbare Anwendbarkeit von Vereinbarungen gem Art 15a B-VG
  - Streichung Art 98 B-VG (Einspruchsrecht des Bundes gegen Landesgesetze ausgenommen Landesverfassungsrecht), zugleich: Bei Säumigkeit in EU-Umsetzung, Ersatzvornahme durch Bund nach sechs Monaten, bei EU-Rechtswidrigkeit: Einspruchsrecht

*) Der vollständige Wortlaut des Regierungsprogramms ist auf der Homepage des Bundeskanzleramtes www.bka.gv.at > Regierung > Dokumente abrufbar.

- Stärkung der Koordinierungs- und Planungskompetenz des Bundes
- Auflassung der mittelbaren Bundesverwaltung
- Ausdehnung der Delegation von Gesetzgebungsbefugnissen des Bundes an die Länder auf Art 10/1-Materien
- Einführung eines Europäischen Legalitätsprinzips
- Steuerhoheit der Länder und Stärkung ihrer Rolle in der Finanzverfassung
- Verbesserung der Zuständigkeiten im Katastrophenschutz

➤ Einführung des **Briefwahlrechts:**
- Ausdrückliche Verankerung der Briefwahl in der Verfassung.
- Einführung eines einfachen wählerfreundlichen, aber auch vor Missbrauch sicheren Systems.
- Verankerung eines Anspruches auf Ausstellung der Briefwahlunterlagen.
- Auslandsösterreicher, die in der Wählerevidenz eingetragen wurden, sind von der zuständigen Gemeinde von Amts wegen über die Möglichkeiten zur Briefwahl zu verständigen.
- Wählerevidenzen für Auslandsösterreicher bei den österreichischen Vertretungsbehörden.

➤ **Einheitliches Abgabenverfahrensrecht**

➤ Beseitigung von Zweigleisigkeiten in der **Schulverwaltung,** schlankere Schulaufsicht, kleine Kollegien.

➤ **Bundestierschutzgesetz:** Künftig soll es ein Bundestierschutzgesetz (Art 11 B-VG) auf der Basis einheitlicher EU-Standards geben für die Heimtierhaltung, die Haltung von Nutztieren sowie die Haltung von Tieren in Zoos und Tierparks. Gleichzeitig wird die bundeseinheitliche Umsetzung von EU-Recht sichergestellt. Hohe Standards sichern und gleichzeitig Maßnahmen für faire Wettbewerbsbedingungen – zB die verstärkte Investitionsförderung für besonders tierfreundliche Haltungsformen – setzen;

➤ **Kundmachungsreform** unter Einbeziehung der anderen Gebietskörperschaften (Internet)

➤ **FAG:** Einführung eines **aufgabenorientierten Bevölkerungsschlüssels**

➤ **Volksgruppen:** Lösung der Ortstafelfrage im Sinne des in der Konsenskonferenz des BKA zwischen den Landtags- und Nationalratsparteien erzielten Angebotes an die Volksgruppe.

A/2

ERKLÄRUNG DER KONFERENZ DER LANDTAGSPRÄSIDENTINNEN UND LANDTAGSPRÄSIDENTEN VOM 7. FEBRUAR 2003*) FÜR DIE NEUE GESETZGEBUNGSPERIODE DES NATIONALRATS ZUR BUNDESSTAATSREFORM

Die Konferenz der Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten der österreichischen Länder betont die Notwendigkeit zur Fortentwicklung und zum Ausbau der Elemente des bundesstaatlichen Prinzips der österreichischen Bundesverfassung. Föderalistische Strukturen erhöhen und sichern vor allem die Bürgerinnen- und Bürgernähe staatlicher Entscheidungen und Verfahren, weil auf regionaler Ebene eine hohe Identifikation und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gegeben ist und gewährleisten gleichzeitig in optimaler Weise ein effektives und sparsames staatliches Handeln.

Selbstbewusste und gestärkte Landesorgane sind ein Garant dafür, dass die Bürgerinnen und Bürger auf Grund der überschaubaren Größenverhältnisse der Länder Einfluss auf die Gestaltung ihrer Lebensverhältnisse nehmen können und wollen. Die Akzeptanz von politischen Entscheidungen in der Bevölkerung ist nur dann erreichbar, wenn es gelingt, ein hohes Maß an Identifikation zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und der Vertretung ihrer Interessen herzustellen.

Selbständige Länder sind am besten geeignet, die von der Europäischen Union festgelegten Grundsätze und Mindeststandards mit effektiven und bürgernahen Regelungen den unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten optimal anzupassen.

Ausgehend von diesen Tatsachen sowie davon, dass

- der Föderalismus ein wesentliches und unabdingbares Gestaltungselement unserer Republik ist,
- die Landesgesetzgebung durch die Landtage ein Wesenselement der Bundesländer und damit des Bundesstaats ist,

---

*) Diese Erklärung wurde in der ao Tagung der Landtagspräsidentenkonferenz am 7. Februar 2003 in Linz beschlossen.

- die Gesetzgebung und Verwaltung der Länder eine wesentliche Säule der regionalen Identität darstellt, wobei die selbständigen Länder nicht nur zur Tradition gehören, sondern für die Landesbürgerinnen und Landesbürger auch wesentliches Element ihrer Identität sind,
- die für selbständige Länder unverzichtbaren Landtage in ihrer gewachsenen Form über die Gesetzgebungsfunktion hinaus ein unverzichtbares Bindeglied zu den Bürgerinnen und Bürgern und zu ihrer Einbeziehung in politische Entscheidungen sind,
- die selbständigen Länder auf Grund ihrer auf die Bedürfnisse ihrer Bürgerinnen und Bürger abstimmbaren Gesetzgebung und Verwaltung schwerfälligen, zentralen Verwaltungsapparaten überlegen sind und ähnlich wie in der Wirtschaft flexible Organisationen gegenüber zentral gesteuerten Einheiten im Vorteil sind, weil die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger auf eine örtliche und sachliche Nähe durch leichte Erreichbarkeit der Verwaltung sowie inhaltliche Verständlichkeit und Akzeptanz der Entscheidungen ausgerichtet sind,
- leistungsfähige selbständige Länder und Gemeinden Kreativität im innovativen Wettbewerb bei der Lösung von Sachproblemen fördern,
- die Kontrolle der Macht bei ihrer Verteilung auf mehrere staatliche Ebenen durch bessere Überschaubarkeit und Unmittelbarkeit wirksamer möglich ist,
- die Stärkung der Länder der Befürchtung der Bürgerinnen und Bürger einer mit der Europäischen Union verbundenen Zentralisierung und Anonymisierung entgegenwirkt,
- die Verbesserung der Lebensverhältnisse in Österreich und die Sicherung des Wirtschaftsstandorts wesentlich davon abhängt, was die Länder und Gemeinden unter den Rahmenbedingungen europäischer und nationaler Politik noch eigenständig gestalten können,
- ein Einflussverlust der Länder und Gemeinden eine wesentliche Schwächung der Möglichkeiten demokratischer Einflussnahme der Bürgerinnen und Bürger auf die Politik bewirken und mangels föderaler Gewaltenteilung auch zu einer nachteiligen Machtkonzentration beim Bund und bei der Europäischen Union führen würde,
- die selbständigen Länder ausreichend leistungsfähig sind, um im Wettbewerb der europäischen Regionen erfolgreich bestehen zu können,
- die Bundesregierung den Ländern bereits vor dem Beitritt zur Europäischen Union eine – nach wie vor unerledigte – Neuordnung des Bundesstaats zugesichert hatte,

fordert die Konferenz der Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten:

1. Die Organisation des Staats ist an die modernen Herausforderungen anzupassen. Dabei kommt der Ausrichtung an den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger und dem Subsidiaritätsprinzip besondere Bedeutung zu.

2. Eine Neugestaltung des Bundesstaats muss von Anfang an unter Einbeziehung der Länder und insbesondere der Landtage und in transparenter Art und Weise erfolgen. In einem allfälligen Österreich-Konvent ist daher eine Vertretung der Landtage in allen Gremien sicherzustellen.

3. Inhaltlich ist insbesondere die Umsetzung der bereits in der Politischen Vereinbarung über die Neuordnung des Bundesstaats in Perchtoldsdorf am 8. Oktober 1992 vereinbarten Punkte weiter anzustreben. Dabei kann im Wesentlichen auf die Vorarbeiten der Strukturreformkommission über die Neuordnung der Kompetenzverteilung in Österreich aufgebaut werden. Eine grundlegende Reform des Bundesrates im Sinn der Stärkung seiner Stellung als Länderkammer ist anzustreben.

4. Die Gesetzgebungszuständigkeiten des Bundes sind unter dem Gesichtspunkt zu durchforsten, ob sie angesichts einer bereits von der Europäischen Union hergestellten notwendigen Einheitlichkeit noch immer vom Bund wahrgenommen werden müssen, oder ob die verbleibenden Möglichkeiten regionaler Ausgestaltung von Rechtsvorschriften der Europäischen Union im Sinn einer wohlverstandenen Subsidiarität nicht besser auf die Länder übertragen werden sollen.

5. Unabhängig davon sind alle Gesetzgebungszuständigkeiten des Bundes kritisch dahingehend zu prüfen, ob sie nicht auf die Kompetenz zur Regelung von grundlegenden Zielen und Mindeststandards zurückgeführt werden können und somit den Ländern Spielraum für die kreative Gestaltung der regionalen Gegebenheiten geschaffen wird. In diesem Sinn ist auch die Einordnung der Angelegenheiten kritisch zu hinterfragen, in denen derzeit ein Verhältnis „Grundsatzgesetzgebung: Bund – Ausführungsgesetzgebung: Land" besteht. Gerade hier sollen bestehende Doppelregelungen abgebaut werden.

6. In gleicher Weise, wie die Nationalstaaten dies – entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip – von der Europäischen Union fordern, hat die Reform der Kompetenzverteilung zu einer wesentlichen Stärkung der Rechte der Länder und einer diesem Subsidiaritätsprinzip entsprechenden Verteilung der Gesetzgebungs- und Vollzugsrechte zu führen. Bestehende Kompetenzzersplitterungen sind zu beseitigen und abgerundete und problemorientierte Kompetenz- und damit Verantwortungsbereiche zu schaffen. Sie sollen sich auch an den Zuständigkeiten der Europäischen Union und an der Zuständigkeitsverteilung anderer Mitgliedstaaten mit bundesstaatlichen

Strukturen oder mit regionalisierten Gesetzgebungskompetenzen orientieren. Die Gerichtsbarkeit, mit Ausnahme der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit, die Landesverteidigung, die Bundesfinanzen und die auswärtigen Angelegenheiten könnten beispielsweise als Kernkompetenzen beim Bund verbleiben; alle übrigen Angelegenheiten sollten den Ländern zumindest hinsichtlich der Ausführung der vom Bund vorgegebenen Rahmen- und Zielgesetzgebung übertragen werden.

7. Bundesgesetze sollen weiters generell den Ländern auch dann die Möglichkeit bieten, zur Anpassung an regionale Besonderheiten bei Bedarf eigenständige Regelungen treffen zu können, wenn nicht alle Länder davon Gebrauch machen wollen.

8. Es sind Instrumente vorzusehen, die im Einvernehmen zwischen Bund und Ländern rasche Zuordnungen neuer Regelungsbereiche zu bestehenden Kompetenzen erlauben.

9. Das Instrument der Vereinbarungen nach Art 15a B-VG ist dahingehend auszubauen, dass diese Vereinbarungen unmittelbar anwendbar sind, sofern ihr Inhalt den Anforderungen des Art 18 B-VG entspricht, und dass mit solchen Vereinbarungen gemeinsame Einrichtungen der Länder geschaffen werden können.

10. Zur Stärkung der Verfassungsautonomie der Länder sind der Abbau von einschränkenden Bestimmungen der Bundesverfassung und die Einräumung eines ausreichenden Spielraums für eigenständige Regelungen zur Kreation der Organe des Landes nötig. So soll den Ländern jedenfalls mehr Freiheit bei landesgesetzlichen Wahlrechtsregelungen und der Einführung und Ausgestaltung der Instrumente direkter Demokratie eingeräumt werden. Das Einspruchsverfahren für Gesetzesbeschlüsse der Landtage nach Art 98 B-VG sollte entfallen, das Zustimmungsverfahren der Bundesregierung zur Mitwirkung von Organen des Bundes (insbesondere der Bundesgendarmerie und der Bundespolizei) bei der Vollziehung von Landesgesetzen nach Art 97 Abs. 2 B-VG sollte jedenfalls vorhersehbarer und nachvollziehbarer gestaltet werden.

11. Die Finanzverfassung und der Finanzausgleich sind auf partnerschaftliche Art und Weise zu regeln. Auch dabei ist den Ländern ein größerer Gestaltungsspielraum zu eröffnen, etwa durch den Ausbau der Möglichkeiten der Steuerfindung. In jedem Fall sind Mehraufgaben für die Länder und damit verbundene Mehrausgaben zu berücksichtigen und die Länder finanziell so auszustatten, dass ihre Finanzkraft adäquat zu ihren Aufgaben ist.

12. Als ein Schritt zur Kompetenzbereinigung kommt der Forderung nach der Abschaffung der mittelbaren Bundesverwaltung besonderes Gewicht zu. Das Konzept der mittelbaren Bundesverwaltung mit umfassenden Auf-

sichtsrechten des Bundes und der damit verbundenen Doppelgleisigkeiten ist überholt. Grundsätzlich sind alle bisher in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogenen Aufgaben in den Bereich der selbständigen Landesvollziehung zu überführen.

13. Die Bezirksverwaltungsbehörden sind generell als erste Instanz im Verwaltungsverfahren einzurichten. Damit wird auch der Servicecharakter der Bezirkshauptmannschaften als Anlaufstellen in Angelegenheiten der Landes- und Bundesverwaltung ausgebaut.

14. Die Überprüfung der Entscheidungen der „Universalbehörde" Bezirksverwaltungsbehörde soll unmittelbar durch das Landesverwaltungsgericht erfolgen. Damit wird in vielen Bereichen eine Instanz auf Verwaltungsebene eingespart, was zu schnelleren (endgültigen) Entscheidungen für den Bürger und zu Einsparungen von Ressourcen in der Verwaltung führt.

15. Der Bund hat auf Sonderbehörden in den Ländern zu verzichten; die Zentralstellen des Bundes haben sich auf die Wahrnehmung von grundsätzlichen und länderübergreifenden Angelegenheiten zu beschränken. Grundsätzlich sollten auch alle Bundesgesetze von Landesbehörden autonom vollzogen werden.

16. Die Einrichtung echter und allgemein zuständiger Landesverwaltungsgerichte sollte bei gleichzeitiger Abschaffung der Sonderbehörden auf Bundesebene mit Ausnahme des Finanzbereichs erfolgen. Gegen die Entscheidungen der Landesverwaltungsgerichte soll den obersten Organen des Bundes und der Länder die Möglichkeit der Amtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof offen stehen.

17. Die zur Zeit zwischen Bund und Ländern zersplitterten Anordnungs- und Koordinierungsbefugnisse in Krisen- und Katastrophenfällen müssen praxisgerecht und auf verfassungsrechtlicher Grundlage klargestellt und den Ländern übertragen werden.

18. Bei der Nominierung für gemeinsame Organe des Bundes und der Länder (insbesondere Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof, Rechnungshof und Volksanwaltschaft) soll den Ländern ein dem Bund gleichwertiges Vorschlags- oder Mitwirkungsrecht eingeräumt werden.

19. Die Mitwirkung der Länder an der Rechtsetzung in der Europäischen Union ist zu verbessern durch

    - die Ausdehnung der Informationspflicht des Bundes,
    - die Etablierung eines dem Verfahren nach Art 23e Abs. 3 B-VG im Fall der Abweichung des Bundes von einer einheitlichen Länderstellungnahme gleichwertigen Verfahrens,

- die Verankerung eines direkten Kommunikations- und obligatorischen Vertretungsrechts für und durch die Länder in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereichs der Länder, insbesondere auch bereits für die Verhandlungen im Vorfeld von Entscheidungen und sonstigen Verfahren vor und mit den Europäischen Institutionen.

20. Die Vertreterinnen und Vertreter des Bundes sollen sich dafür einsetzen, dass die Landtage durch geeignete Vertretungsregelungen in die parlamentarische Zusammenarbeit der Europäischen Union, insbesondere hinsichtlich der Tagungen der Parlamentspräsidentinnen und Parlamentspräsidenten, eingebunden werden. Von den Österreich zustehenden sechs Sitzen bei der Konferenz der Europaausschüsse (COSAC) ist zumindest einer mit einer Vertreterin oder einem Vertreter der Landtage zu besetzen.

A/3

BEKENNTNIS ZU FÖDERALISMUS UND SUBSDIARITÄT
LANDTAGE ALS VERTRETER DER BÜRGERINTERESSEN

Kieler Erklärung

der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten
der deutschen und österreichischen Landesparlamente
mit Beteiligung Südtirols
vom 12. Juni 2003

I.
Das bewährte Modell des Föderalismus fortentwickeln

Die verfassungsrechtliche Grundentscheidung für den Föderalismus in Deutschland und Österreich hat nichts von ihrer zukunftsweisenden Bedeutung eingebüßt. Die deutschen und österreichischen Landesparlamente setzen sich für eine Stärkung des Föderalismus ein, weil er sich als politisches Modell bewährt hat.

Der Föderalismus ist gekennzeichnet von gemeinsamer Verantwortung für das Ganze, von Solidarität und der Vielfalt der Länder mit ihrer unterschiedlichen Geschichte, Kultur, Gebietsstruktur und Bevölkerungszahl. Föderalismus ermöglicht den Ländern, eigene Wege der Aufgabenerfüllung zu entwickeln. Er gewährt zusätzliche Möglichkeiten demokratischer Teilhabe an Wahlen und Abstimmungen und fördert regionale Identität.

Föderalistische Strukturen entsprechen dem Bedürfnis der Bürgerinnen und Bürger nach örtlicher und sachlicher Nähe sowie inhaltlicher Verständlichkeit und wirken zentralistischen Tendenzen entgegen. Für den Föderalismus ist die autonome Gesetzgebung der Länder ein unabdingbares Wesenselement. Leistungsfähige Länder mit einem Kernbestand eigener, durch die Verfassung gewährleisteter Kompetenzen fördern die Kreativität und den innovativen Wettbewerb bei der Lösung von Sachproblemen.

Gleichwohl ist der Föderalismus sowohl in Deutschland als auch in Österreich reformbedürftig. Das Verhältnis zwischen dem Bund und den Ländern hat sich im Laufe der letzten Jahrzehnte zu Ungunsten der Länder verschoben. Die

zunehmende Zentralisierung und Verflechtung politischer Entscheidungen sowie die Entwicklung zum Exekutivföderalismus gefährden Vielfalt und Bürgernähe, demokratische Legitimation, Transparenz und Effektivität politischen Handelns.

Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, treten die Landesparlamente für eine Reform des Föderalismus ein. Dabei sind die Landesparlamente als die vom Volk gewählten obersten Organe der politischen Willensbildung auf Landesebene zu stärken. Dies gilt insbesondere für ihre Kompetenzen im Bereich der Gesetzgebung. Reformbedarf besteht ferner bei den Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern.

Mehr Mitwirkung der Landesparlamente in den Angelegenheiten der Europäischen Union

Die Landesparlamente haben wiederholt die überragende Bedeutung der Europäischen Einigung für Sicherheit, Frieden und Wohlstand in Europa betont. Sie weisen aber darauf hin, dass die Kompetenzverluste der Länder durch den Übergang von Hoheitsrechten der Länder auf die Europäische Union ein bedenkliches Ausmaß erreicht haben. Auch gehen Rechtsetzungsakte der Europäischen Union im Umfang und Regelungstiefe nicht selten über das erforderliche Maß hinaus. Dies hat zu einer Aushöhlung der eigenstaatlichen Gestaltungsmöglichkeiten der Länder und ihrer Parlamente beigetragen.

Die Interessen der Landesparlamente sind in Angelegenheiten der Europäischen Union durch eigene und gestärkte Mitwirkungsbefugnisse zur Geltung zu bringen.

Wirksame Vorkehrungen zum Schutz der Rechte der Länder sind auch auf Ebene der Europäischen Union zu treffen. Dies gilt nicht allein für die deutschen und österreichischen Länder. Auch in anderen europäischen Staaten vollziehen sich föderale oder dezentrale Entwicklungen. Dem Subsidiaritätsprinzip im Artikel 5 EGV, das die Bedeutung der regionalen Ebene für die Europäische Union anerkennt, muss durch geeignete rechtliche Regelungen mehr Geltung verschafft werden.

II.
Mitwirkung der Landesparlamente an der Neugestaltung des Föderalismus

Sowohl das deutsche Grundgesetz als auch das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz versagen den Landesparlamenten eine unmittelbare Mitwirkung auf Bundes- und europäischer Ebene. Selbst auf verfassungspolitische Grundentscheidungen zur Kompetenzverteilung im föderativen System der genannten Staaten oder in der Europäischen Union können sie keinen mitentscheidenden

Einfluss nehmen – nicht einmal dort, wo ihre eigenen Kompetenzen berührt sind.

Die Landesparlamente müssen jetzt das Wort ergreifen: der Europäische Konvent tagt, um die Grundlagen für eine Europäische Verfassung zu erarbeiten. Gleichzeitig berät in der Bundesrepublik Deutschland die von der Bundesregierung und den Landesregierungen eingesetzte Bund-Länder-Kommission zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung, die die Weichen für eine Reform des Föderalismus in Deutschland stellen soll. In Österreich tagt ein Verfassungs-Konvent mit ähnlicher Zielsetzung.

Die gemeinsame Konferenz der Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten der deutschen und österreichischen Länder will ein notwendiges Signal setzen und die Position der Länder in engem Schulterschluss von Landesparlamenten und Landesregierungen in den weiteren Beratungen über künftige Strukturen und Entscheidungsprozesse sowohl in Deutschland als auch in Österreich und in einer erweiterten Europäischen Union mit Nachdruck vertreten.

III.
Die Länder und ihre Parlamente stärken

In der Bundesrepublik Deutschland hat der Föderalismuskonvent der deutschen Landesparlamente am 31. März 2003 in der Hansestadt Lübeck Forderungen zur Stärkung der Länder und ihrer Parlamente verabschiedet.

Für Österreich hat die Konferenz der Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten ihre Vorstellungen in einer Erklärung vom 7. Februar 2003 für die neue Gesetzgebungsperiode des Nationalrates zur Bundesstaatsreform konkretisiert.

IV.
Die Länder und ihre Parlamente in der Europäischen Union stärken

Die auf 25 Staaten erweiterte Europäische Union muss sich auf die europäischen Kernaufgaben beschränken, wenn sie handlungsfähig bleiben will.

In einem Verfassungsvertrag ist eine europäische Kompetenzordnung zu verankern, in der die Zuständigkeiten der Europäischen Union eindeutig festgelegt werden. Richtschnur für die Zuordnung der Kompetenzen müssen die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung der Europäischen Union sowie die Verpflichtung sein, die nationale Identität und den innerstaatlichen Aufbau ihrer Mitgliedstaaten zu respektieren.

Die Präsidentinnen und Präsidenten anerkennen, dass der vom Europäischen Konvent vorgelegte Entwurf eines Verfassungsvertrages insofern in die richtige Richtung weist, als dort versucht wird, durch die Einführung von Kompetenzkategorien die Kompetenzen der EU transparenter und klarer zu definieren. Die Präsidentinnen und Präsidenten sehen jedoch mit Sorge, dass im Entwurf, ohne dass dies von der Sache her geboten ist, weitere Kompetenzen auf die EU übertragen werden. Die Fortschritte, die bei den für die Zuordnung der Kompetenzen maßgeblichen Prinzipien der begrenzten Einzelermächtigung, der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit erzielt worden sind, werden dadurch wieder relativiert.

Zur Sicherung der künftigen Kompetenzordnung der Europäischen Union ebenso wie zum Schutz der Gesetzgebungszuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Länder bedarf es einer wirksamen politischen ex-ante-Kontrolle. Ihr Ziel muss es sein, bereits in der Entstehungsphase von Rechtsakten der Europäischen Union die Einhaltung der Kompetenzordnung und des Subsidiaritätsprinzips zu überwachen. Gefordert wird – wie im Schlussbericht der Arbeitsgruppe „Subsidiarität" des Europäischen Konvents vorgeschlagen – ein Mechanismus zur vorbeugenden Subsidiaritäts- und Kompetenzkontrolle. An einem solchen „Frühwarnsystem" sind neben den nationalen Parlamenten auch die regionalen Parlamente mit Gesetzgebungsbefugnissen – in Deutschland und Österreich die Landesparlamente – zu beteiligen. Die nachträgliche gerichtliche Kontrolle durch den Europäischen Gerichtshof bleibt unberührt.

Die Präsidentinnen und Präsidenten bedauern, dass nach dem Entwurf des Verfassungsvertrages des Europäischen Konvents entgegen der vorstehenden Forderung die regionalen und Landesparlamente nicht am Frühwarnsystem zur Kontrolle des Subsidiaritätsprinzips beteiligt werden sollen. Die vom Europäischen Konvent empfohlene Einbeziehung in den innerstaatlichen Konsultationsprozess reicht nicht aus, da die regionalen und Landesparlamente damit nicht **unmittelbar** am Frühwarnsystem beteiligt sind. Daher wird an der Forderung festgehalten.

Die Länder und die Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen sowie der Ausschuss der Regionen sollten zur Wahrung des Subsidiaritätsprinzips und ihrer verfassungsmäßigen Rechte und Zuständigkeiten ein Klagerecht vor dem Europäischen Gerichtshof erhalten.

Die Präsidentinnen und Präsidenten begrüßen, dass dem Ausschuss der Regionen im Entwurf des Verfassungsvertrages des Europäischen Konvents ein Klagerecht vor dem Europäischen Gerichtshof zur Wahrung des Subsidiaritätsprinzips eingeräumt wird. Sie halten gleichwohl an ihrer Forderung fest, dass auch die Länder und Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen ein Klagerecht vor dem Europäischen Gerichtshof zur Wahrung des Subsidiaritätsprinzips wie

auch zum Schutz ihrer verfassungsmäßigen Rechte und Zuständigkeiten erhalten müssen.

Die Landesregierungen haben zum frühest möglichen Zeitpunkt die Landesparlamente über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union zu unterrichten, die für das Land von herausragender politischer Bedeutung sind und wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berühren. Die Landesregierungen haben den Landesparlamenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und diese zu berücksichtigen.

Bei Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder wesentlich berühren, haben die Landesregierungen die Stellungnahmen der Landesparlamente maßgeblich zu berücksichtigen.

V.
Zusammenarbeit der Landesparlamente

Zur gemeinsamen Vertretung und Koordination dieser Positionen werden die deutschen und österreichischen Landesparlamente in Zukunft verstärkt zusammenarbeiten und die Zusammenarbeit auch mit den Regionalparlamenten anderer Staaten intensivieren.

A/4

BUNDESRAT NEU
DISKUSSIONSENTWURF ZUR REFORM UND STÄRKUNG DER LÄNDERKAMMER*)

I. Zusammensetzung

Zur Mitwirkung der Länder und Gemeinden an der Bundesgesetzgebung ist der Bundesrat berufen.

Dem Bundesrat gehören von jedem Bundesland eine gerade Zahl von Mitgliedern an und zwar höchstens zehn, mindestens aber vier, entsprechend der Bürgerzahl. Diese Mitglieder sind zu gleichen Teilen vom Landtag und der Landesregierung zu wählen. Weiters gehören dem Bundesrat von jedem Bundesland je ein Vertreter des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes (Art 115 Abs 3 B-VG) an, soweit diese über eine Landesorganisation in diesem Land verfügen.

Die Landtage und die Landesregierungen wählen die Bundesratsmitglieder aus ihrer Mitte. Dabei ist das Stärkeverhältnis der politischen Parteien in dem jeweiligen Organ nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes zu berücksichtigen.

Die Funktionsperiode der Bundesratsmitglieder ist dieselbe, wie des jeweiligen Landtages. Die Bundesratsmitglieder bleiben nach Auflösung eines Landtages so lange im Amt, bis das zur Entsendung berufene Organ neue Mitglieder gewählt hat.

Im Vorsitz des Bundesrates wechseln die Länder halbjährlich in alphabetischer Reihenfolge. Der Vorsitzende wird aus den Mitgliedern des Bundesrates des jeweiligen Landes vom Landtag gewählt.

II. Arbeitsweise

Den Mitgliedern des Bundesrates sind im Wege des Vorsitzenden alle Vorlagen, die als Gesetzesvorschläge an den Nationalrat gelangen, bei deren Einlangen

---

*) Dieses Reformpapier wurde vom Präsidenten des niederösterreichischen Landtages, Mag. Edmund FREIBAUER, am 10. November 2003 vorgestellt.

und – sofern sie vom übermittelten Gesetzesvorschlag abweichen – nach abschließender Erledigung im vorberatenden Ausschuss zuzumitteln.
Nicht zu übermitteln sind: Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die die Geschäftsordnung des Nationalrates betreffen, die Auflösung des Nationalrates, ein Bundesfinanzgesetz, eine vorläufige Vorsorge im Sinne von Art 51 Abs 5 oder eine Verfügung über Bundesvermögen, die Übernahme oder Umwandlung einer Haftung des Bundes, das Eingehen oder die Umwandlung einer Finanzschuld des Bundes oder die Genehmigung eines Bundesrechnungsabschlusses (Art 42 Abs 5 B-VG).

Der Bundesrat kann innerhalb von vier Wochen zum Gesetzesvorschlag Stellung nehmen. Diese Frist kann vom Nationalrat anlässlich der Übermittlung auf eine Frist von fünf Tagen verkürzt werden, wenn dies im Interesse der raschen Erledigung des parlamentarischen Verfahrens geboten ist.

Der Bundesrat kann gegen einen solchen Gesetzesvorschlag Einspruch in Form von Einwendungen oder in Form eines Vetos erheben.
Für einen Einspruch des Bundesrates sind der Antrag von einem Zehntel der Mitglieder und die Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder erforderlich.

Soweit es der Vorsitzende oder ein Zehntel der Mitglieder für erforderlich halten, tritt der Bundesrat in der Landeshauptstadt des den Vorsitz führenden Bundeslandes zu einer Sitzung zusammen. Eine Sitzung ist abzuhalten, wenn der Bundesrat über ein Veto gegen einen Nationalratsbeschluss entscheidet. Der Bundesrat tritt jedenfalls halbjährlich in dem den Vorsitz führenden Bundesland zusammen und darüber hinaus jedenfalls zur Beschlussfassung eines Vetos.

Im Übrigen treffen die Mitglieder des Bundesrates ihre Entscheidungen mittels schriftlicher bzw elektronischer Kommunikation. Als Geschäftsstelle des Bundesrates fungiert die Verbindungsstelle der Bundesländer.

III. Aufgaben

- Einsprüche gegen Gesetzesvorschläge im Nationalrat
- Zustimmungsrecht, wenn dem Bundesrat ein absolutes Veto zukommt
- Initiativrecht in der Bundesgesetzgebung
- Stellungnahmen zu Vorhaben der EU gemäß Art 23d/6 B-VG
- Ernennung von Höchstrichtern
- Diskussion und Beschlussfassung über allgemeine Fragen der Bundesstaatlichkeit
- eventuell: Einbau des Konsultationsmechanismus

Einsprüche in Form von Einwendungen sind Gegenstand der Beratungen im Nationalrat bei:

- Verfassungsbestimmungen,
- Finanzausgleichsregelungen,
- allen Gesetzesvorschlägen, die die Zuständigkeiten der Länder berühren.

Denn hier hat der Bundesrat ein absolutes Vetorecht.
In diesen Fällen darf ein Gesetzesbeschluss des Nationalrates ohne Zustimmung des Bundesrates nicht gefasst werden.

A/5

VERFASSUNGSREFORM UND ÖSTERREICH-KONVENT
Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz*)

Die Landeshauptmännerkonferenz sagt die Mitarbeit der Länder an einem Österreich-Konvent zur umfassenden Bereinigung der österreichischen Bundesverfassung zu. Sie geht dabei davon aus, dass die Länder im Österreich-Konvent gleichberechtigt vertreten sind, was auch für alle vorbereitenden und unterstützenden Gremien gilt.

Die Landeshauptmännerkonferenz ist der Auffassung, dass eine geeignete Grundlage für die Beratungen im Konvent das vom Bundeskanzleramt herausgegebene Buch „Neuordnung der Kompetenzverteilung in Österreich" ist und verweist insbesondere auch auf das Perchtoldsdorfer Paktum sowie die wiederholten Beschlüsse der Landeshauptmännerkonferenz zur Bundesstaatsreform.

Das bundesstaatliche Prinzip ist als eines der wichtigsten Fundamente der demokratischen Republik zu stärken.

Gerade in einem zunehmend sich einigenden Europa, für das das breite Vertrauen der Bürger unabdingbar ist, bildet eine Stärkung der Regionen, also des überschaubaren Bereichs für den Bürger, die entscheidende Zukunftsperspektive. Ein sich zunehmend einigendes Europa, das ein Europa der Bürger sein will, kann daher nur ein Europa der Regionen sein.

In zahlreichen Staaten der EU werden den Regionen zusätzliche Gesetzgebungs-Agenden eingeräumt. Der Ausbau des Subsidiaritätsprinzips wird auch in den Beratungen des EU-Konvents neuerdings unterstrichen.

Die Landeshauptmännerkonferenz betont, dass Bürgernähe, Effizienz, Überschaubarkeit und Mitgestaltbarkeit die entscheidenden Zielsetzungen einer Staats-Reform in Österreich sein müssen. Länder und Gemeinden sind im Interesse dieser bürgernahen und demokratischen Aufgabenerfüllung bereit, zusätzliche Verantwortung wahrzunehmen, wenn die entsprechenden finanziellen Möglichkeiten gegeben werden.

---

*) Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz in ihrer Tagung am 30. April 2003 in Graz.

A/5

Die Bundesländer mit gesetzgebenden Landtagen und Landesregierungen und die Gemeinden sind die unverzichtbaren Orte der demokratischen Mitwirkung der Menschen.

Kennzeichen eines gestärkten Bundesstaates sind vor allem:

- die wirksame Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung und in europäischen Angelegenheiten,
- die Stärkung der Verfassungsautonomie der Länder.

Herr Landeshauptmann Dr. Herwig VAN STAA wird ersucht, für die Landeshauptmännerkonferenz in Vertretung der Vorsitzenden an der konstituierenden Sitzung des Gründungskomitees des Österreich-Konvents am 2. Mai 2003 teilzunehmen.

Die Länder nominieren für das Sekretariat des Österreich-Konvents als ihren Mitarbeiter Herrn Dr. Andreas ROSNER, Verbindungsstelle der Bundesländer.

A/6

DIE GRUNDSÄTZE DES ÖSTERREICH-KONVENTS ZUR STAATSREFORM*)

I. Aufgaben des Österreich-Konvents

Der Konvent zur Staatsreform hat die Aufgaben, Vorschläge für eine grundlegende Staats- und Verfassungsreform auszuarbeiten, die auch Voraussetzungen für eine effizientere Verwaltung schaffen soll.

Die künftige Verfassung soll eine zukunftsorientierte, kostengünstige, transparente und bürgernahe Erfüllung der Staatsaufgaben ermöglichen.

Dabei sollen insbesondere folgende Bereiche beraten werden:

Eine umfassende Analyse der Staatsaufgaben.

Die Kompetenzverteilung mit dem Ziel, einen klaren, nach Aufgabenbereichen gegliederten Kompetenzkatalog zu schaffen.

Das Verhältnis zwischen Gesetzgebung und Vollziehung unter dem Gesichtspunkt des Legalitätsprinzips.

Die Struktur der staatlichen Institutionen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt des effizienten Mitteleinsatzes, der Bürgernähe sowie der Entwicklungen des e-government.

Die Grundzüge der Finanzverfassung, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Zusammenführung von Einnahmen- und Ausgabenverantwortung und eines bedarfsgerechten Finanzausgleiches.

Die Einrichtung einer effizienten Kontrolle auf Bundes- und Landesebene und die Gestaltung des Rechtsschutzes unter dem Gesichtspunkt rascher und bürgernaher Entscheidungen.

Der Konvent soll zuletzt auch Textvorschläge für einen straffen Verfassungstext ausarbeiten.

Ziel des Konvents ist es somit einen neuen Verfassungstext zu schaffen, der in knapper, aber umfassender Form sämtliche Verfassungsbestimmungen enthält.

---

*) Beschluss des Gründungskomitees in der Sitzung am 2. Mai 2003; siehe ausführlich www.konvent.gv.at.

Die Baugesetze der österreichischen Bundesverfassung (also das demokratische Prinzip, das bundesstaatliche Prinzip, das rechtsstaatliche Prinzip und die republikanische Staatsform) bleiben aufrecht.

II. Das Gründungskomitee des Österreich-Konvents

Für die Gründung des Konvents tritt ein Gründungskomitee zusammen, das aus folgenden Personen besteht:

Dem Bundeskanzler und dem Vizekanzler.
Den drei Präsidenten des Nationalrates.
Dem Präsidenten des Bundesrates.
Den Vorsitzenden der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien (soferne sie dem Gründungskomitee nicht schon in anderer Funktion angehören).
Dem Vorsitzenden der Landeshauptleutekonferenz.
Dem Vorsitzenden der Konferenz der Landtagspräsidenten.
Dem Präsidenten des Städtebundes.
Dem Präsidenten des Gemeindebundes.
(Demnach 12 Personen)

Den Vorsitz im Gründungskomitee führt der Bundeskanzler, der auch zur konstituierenden Sitzung einlädt.

III. Das Präsidium des Österreich-Konvents

Das Gründungskomitee bestellt einvernehmlich das Konventpräsidium; dieses besteht aus:

- dem Vorsitzenden (Präsidenten) des Konvents,
- den zwei stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsidenten) des Konvents,
- vier weiteren Mitgliedern.

Das Gründungskomitee erstellt weiters eine Liste von 12 bis 18 Persönlichkeiten aus dem Bereich von Rechts- und Verwaltungswissenschaften, von Organisationsfachleuten, Verwaltungspraktikern, Vertretern der Bürger/Zivilgesellschaft und anderen Persönlichkeiten, deren Mitarbeit im Konvent als wesentlich für die Erreichung der Ziele erachtet wird (Expertenpool).

Aus dem Kreis dieser Persönlichkeiten wird ein Teil der Mitglieder des Konvents nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ausgewählt (siehe IV. Ziffer 10).

IV. Die Zusammensetzung des Österreich-Konvents:

Im einzelnen besteht der Konvent aus folgenden Personen:

1. den Mitgliedern des Konvents-Präsidiums (siehe III.)
2. fünf Mitgliedern der Bundesregierung
3. den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes und des OGH
4. dem Präsidenten des Rechnungshofes (wenn er nicht ohnedies dem Präsidium angehört)
5. einem Vertreter der Volksanwaltschaft, der vom Kollegialorgan der Volksanwaltschaft entsendet wird.
6. 18 Vertretern der Bundesländer (Nominierung von je 9 Vertretern durch die Landeshauptleute und Landtagspräsidenten. Falls ein Vertreter eines Landeshauptmannes oder Landtagspräsidenten dem Präsidium angehört, so wird dies auf diese Zahl der Landesvertreter angerechnet)
7. je zwei Vertreter des Städtebundes und des Gemeindebundes
8. je ein Vertreter der vier Sozialpartner, der VÖI, der Kammer der Freien Berufe
9. 18 fachlich qualifizierte Persönlichkeiten, die von den im Nationalrat und Bundesrat vertretenen politischen Parteien im Verhältnis von 6 VP : 5 SP : 3 FP : 3 Grüne vorgeschlagen werden und deren Erfahrungen sowohl aus dem Bereich der Legislative (National- und Bundesrat, Europäisches Parlament) als auch der Exekutive, der Bundesebene, der Landesebene oder der Gemeindeebene, der Wissenschaft oder der Praxis stammen können.
10. neun Virilisten aus dem Kreis des Expertenpools mit dem Ziel, für eine fachlich und sachlich ausgewogene Zusammensetzung des Konvents zu sorgen.

Die dem Konvent angehörenden Mitglieder der Bundesregierung (Ziffer 2), der Landeshauptleute (Ziffer 6) und die Sozialpartner (Ziffer 8) können sich im Konvent im Falle ihrer Verhinderung ad hoc durch ein Ersatzmitglied vertreten lassen.

V. Arbeitsweise des Österreich-Konvents

Der Konvent hat seinen Sitz in Wien im Parlament. Seine Kosten werden aus dem Budget des Parlaments gedeckt; wofür in den Budgets 2003 und 2004 besondere Vorkehrungen zu treffen sind.

Der Konvent gibt sich auf Vorschlag des Präsidiums eine Geschäftsordnung, in der auch die Arbeitsweise geregelt wird.

In dieser Geschäftsordnung ist vorzusehen, dass der Konvent einzelne Teile seiner Aufgaben auch in Konventsausschüssen erledigen kann oder zu bestimmten Themen seiner Beratungen Experten beziehen oder bestimmte Aufträge an Experten erteilen kann, wenn dies über Vorschlag des Präsidiums vom Konvent mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird.

Weiters ist in der Geschäftsordnung festzulegen, dass die **Plenarberatungen** des Konvents öffentlich sind und welche Konventsdokumente der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen.

Im Konvent werden – ausgenommen in Verfahrensfragen und bei der Beschlussfassung über die Geschäftsordnung – keine Mehrheitsabstimmungen durchgeführt.

Es ist Aufgabe des Vorsitzenden, die zu einer Themenstellung geäußerten maßgeblichen Meinungen der Mitglieder des Konvents nach Beratung im Präsidium zusammenzufassen.

Die Geschäfte des Konvents werden von einem im Parlament eingerichteten Büro geführt, das unter der Leitung des Präsidenten des Konvents steht. Dem Büro sind die erforderlichen Mitarbeiter (auch von anderen Dienststellen des Bundes, insbesondere dem Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt und den juridischen Fakultäten) zur Verfügung zu stellen.

Der Konvent hat seine Arbeit innerhalb von 18 Monaten nach seiner Konstituierung mit einem Bericht abzuschließen, dem nach Möglichkeit auch Textvorschläge beigefügt werden sollen.

Dieser Bericht ist dem Bundespräsidenten, der Bundesregierung, dem Nationalrat, dem Bundesrat, den Landeshauptleuten und den Landtagen zu übermitteln und zu veröffentlichen.

Eine Verlängerung der Frist für die Tätigkeit des Konvents bedarf einer Befassung und Beschlussfassung im Gründungskomitee des Konvents.

A/7

ÖSTERREICH-KONVENT
Beschluss der Landtagspräsidentenkonferenz*)

Die Landtagspräsidentenkonferenz begrüßt die Aufnahme der Beratungen im Österreich-Konvent mit dem Ziel einer grundlegenden Reform der österreichischen Bundesverfassung und bekräftigt die Bereitschaft der Landtagspräsidentenkonferenz, auf Grundlage ihrer Erklärung vom 7. Februar 2003 für die neue Gesetzgebungsperiode des Nationalrates zur Bundesstaatsreform im Konvent gerne und mit vollem Einsatz mitzuarbeiten.

Die Landtagspräsidentenkonferenz steht den bisher gesetzten Schritten des Konvents positiv gegenüber. Sie hofft auf Beratungsergebnisse, die nicht nur im Sinne der Vorgaben des Österreich-Konvents das bundesstaatliche Prinzip wahren, sondern auch zu einer Stärkung der Länder führen.

Die Landtagspräsidentenkonferenz nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Landtagsdirektorenkonferenz eine Arbeitsstruktur vereinbart hat, die die Information aller Länder über die Arbeiten in den Ausschüssen des Österreich-Konvents sicherstellen soll.

Im Rahmen dieser Arbeitsstruktur werden folgende Länder ersucht, die anderen Länder im Wege der Verbindungsstelle über die jeweilige Ausschussarbeit zu informieren:

Ausschuss 1: Kärnten
Ausschuss 2: Steiermark
Ausschuss 3: Salzburg
Ausschuss 4: Tirol
Ausschuss 5: Vorarlberg
Ausschuss 6: Oberösterreich
Ausschuss 7: Oberösterreich
Ausschuss 8: Wien
Ausschuss 9: Niederösterreich
Ausschuss 10: Burgenland

---

*) Beschluss der Landtagspräsidentenkonferenz in ihrer Tagung am 17. Oktober 2003 in Gaschurn.

A/8

RESOLUTION DES 53. ÖSTERREICHISCHEN STÄDTETAGES

Resolution*)

Die Zukunft der Städte sichern

Die Delegierten der am 53. Städtetag in Linz versammelten Städte und Gemeinden haben unter dem Thema „Zukunft der Städte sichern" eingehend die derzeitigen Entwicklungen auf nationaler und internationaler Ebene beraten. Sie haben dabei nicht nur im Hinblick auf die in Kürze beginnenden Beratungen des Österreich-Konvents die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Gemeinden, sondern auch die sich aus der wirtschaftlichen Entwicklung ergebenden Veränderungen und deren Herausforderungen diskutiert.

Aushöhlung der Gemeindeselbstverwaltung

Wichtige Voraussetzungen für die Tätigkeit der Gemeinden sind ihre rechtliche Anerkennung und die selbständige Entscheidungskraft sowie eine gesicherte Finanzierung. 40 Jahre nach Beschluss der Gemeindeverfassungsnovelle 1962, mit der die Gemeindeselbstverwaltung in der Bundesverfassung verankert wurde, ist deren deutliche Aushöhlung durch Globalisierungstendenzen festzustellen, ohne dass ihr – auch innerstaatlich – entgegengewirkt wird.
Mit größter Besorgnis ist festzustellen, dass in den letzten Jahren im finanziellen Bereich eine starke Zentralisierung der Mittel von den Gemeinden zu Bund und Ländern erfolgte und für die Städte und Gemeinden trotzdem wiederum neue Lasten angekündigt werden.
Der Anteil am gesamten Abgabenertrag ist nicht zuletzt durch den Beitrag der Gemeinden zur Konsolidierung des Bundesbudgets, durch den nicht vollständigen Ersatz des Ausfalls der Getränkesteuer, die Halbierung der Werbeabgaben sowie einseitige steuerpolitische Maßnahmen des Bundes zu Lasten der Gemeinden um knapp 1 Prozentpunkt gesunken, sodass ihnen jährlich rund 400 Millionen Euro (knapp 6 Milliarden Schilling) bzw an die 5% ihrer Ertragsanteile fehlen.

---

*) Beschlossen vom 53. Österreichischen Städtetag, der vom 4. bis 6. Juni 2003 in Linz stattfand; siehe dazu zu den einzelnen Beratungen ausführlich ÖGZ 2003/7, 7 ff.

Dramatischer Rückgang der kommunalen Investitionen

Die im Gemeindebereich entstehenden Mindereinnahmen können durch Verwaltungsreformmaßnahmen nicht voll aufgefangen werden. Da die freie Finanzspitze der großen Städte bereits gegen null tendiert, wirken sich Mindereinnahmen in einer Reduktion der volkswirtschaftlich wichtigen Investitionen aus. Nominell sind die Investitionen in der zweiten Hälfte der 90er Jahre um knapp 20% gesunken. Ihr Anteil am Bruttoinlandsprodukt ist sogar von 1,4 auf 0,93% zurückgegangen. Der erzwungene Ausfall von kommunalen Investitionen trägt nicht unerheblich zur Wachstumsschwäche der österreichischen Wirtschaft bei.

Weitere finanzielle Aushöhlung der Städte verhindern

Das Regierungsprogramm enthält weitere massive Belastungen, wie etwa die drohende Abschaffung der Werbesteuer oder die Übertragung der Notstandshilfe an die Länder und Gemeinden.

- Der Österreichische Städtebund appelliert an Bund und Länder, im Zuge der bevorstehenden Finanzausgleichsverhandlungen auf die katastrophalen Auswirkungen einer zu geringen finanziellen Dotierung der Gemeindeebene Bedacht zu nehmen und insbesondere die Städte mit ihren spezifischen ballungsraumbedingten und zentralörtlichen Leistungen finanziell besser auszustatten. Es wäre kontraproduktiv, wenn die Städte, die die wirtschaftliche Umstrukturierung Österreichs vorantreiben, weiter massiv finanziell eingeschränkt werden. Vielmehr erwartet der Österreichische Städtebund, dass in den künftigen Finanzausgleichsregelungen auf die zentralörtlichen Aufgaben in den Ballungsräumen Bedacht genommen und entsprechende finanzielle regionale Ausgleichsmechanismen eingerichtet werden.
- Der Österreichische Städtebund lädt den Österreichischen Gemeindebund ein, gemeinsam eine Erhöhung der allen Gemeinden zukommenden Finanzmasse anzustreben, gegen nicht voll finanzierte Aufgabenübertragungen aufzutreten und solchen Bestrebungen bereits im Ankündigungsstadium gemeinsam nachhaltigen Widerstand entgegenzusetzen.
- Der Städtebund erwartet weiters von den Ländern, dass sie ihre von den Gemeinden erhobenen Umlagenzahlungen, die derzeit insbesondere von den Städten zu tragen sind, an die Entwicklung der Einnahmen der Gemeinden anpassen und überproportionale Erhöhungen ausschließen.
- Weitere, im Finanzausgleichsgesetz im Sinne der Städte zu regelnde Angelegenheiten sind insbesondere die Abgeltung der Bezirksverwaltungstätigkeit der Statutarstädte, die Verbesserung der Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie die Sicherung des Ertrags der gemeindeeigenen Abgaben, insbesondere der Grundsteuer sowie der Werbesteuer.

- Der Städtebund erwartet vom Bund, dass er im Falle einer Rückzahlungsverpflichtung der Getränkesteuer für die Gemeinden vollen Barersatz schafft.
- Der Städtebund erwartet weiters, dass die gesetzlich vorgesehenen Instrumente der Verhandlungen und Konsultationen, das sind die Finanzausgleichsverhandlungen nach § 7 FAG und der Konsultationsmechanismus im Zusammenhang mit dem Stabilitätspakt, tatsächlich und ihrem Sinn entsprechend eingesetzt werden.

Verwaltungsreform wird weiter umgesetzt

Die am 53. Österreichischen Städtetag versammelten Delegierten stellen fest, dass Städte und Gemeinden in den letzten Jahren auf dem Gebiet der Organisation des Verwaltungsvollzugs sowohl im eigenen als auch im übertragenen Wirkungsbereich große und international anerkannte Erfolge bezüglich der Effizienz im Verwaltungshandeln erreicht haben.
Dies wird in den Städten und Gemeinden auch von der Bevölkerung bestätigt und ihnen insbesondere die Attribute Bürgernähe, Effizienz sowie Sparsamkeit zuerkannt. Die Personalreserven sind denkbar gering.

- Unter diesen Umständen wird die pauschale Forderung nach Reduzierung des Länder- und Gemeindepersonals um 20.000 Mitarbeiter in seiner Undifferenziertheit zurückgewiesen.

Bereitschaft zur Übernahme neuer Aufgaben und Mitwirkung bei e-Government – jedoch zusätzliche finanzielle Mittel erforderlich

Die Städte und Gemeinden sind auch bereit, im Sinne einer größeren Bürgernähe und zur Erzielung von Synergieeffekten weitere Aufgaben zu übernehmen. Dazu bedarf es jedoch sowohl seitens des Bundes als auch der Länder

- einer Abgeltung der den Städten und Gemeinden durch Aufgabenübertragungen zusätzlich erwachsenden Kosten und
- insbesondere im Rahmen von e-Government eines transparenten, koordinierten Planes der beabsichtigten Maßnahmen sowie eines Finanzierungskonzeptes.

Die Delegierten stellen dazu auch fest,

- dass es als Aufgabe des Bundes gesehen wird, für die laufende Verfügbarkeit zentraler Register bei hoher Datenqualität zu sorgen,
- lehnen es aber ab, dass die Städte und Gemeinden für zu erstellende Register sowohl als kostenlose Datenlieferanten als auch als zahlende Kunden angesehen werden und
- lehnen es auch ab, dass mit den von den Städten und Gemeinden anderen Einrichtungen zur Verfügung gestellten Daten im privatwirtschaftlichem Sektor Erlöse lukriert werden, ohne dass sie an diesen beteiligt werden.

Schutz der kommunalen Leistungen (der Daseinsvorsorge) im Rahmen des EU-Rechts und der GATS-Verhandlungen

Um Leistungen mit einem Höchstmaß an Effizienz bei Wahrung der kommunalpolitischen Verpflichtungen erbringen zu können, wurden Teilbereiche der Verwaltung ausgegliedert.

- Der 53. Österreichische Städtetag fordert die Bundesregierung auf, dafür einzutreten, dass die Leistungen der Daseinsvorsorge jedoch nicht dem vollen Wettbewerbsrecht der EU ausgesetzt werden, um den örtlichen Einfluss nicht zu verlieren.
- Der Österreichische Städtebund fordert auch mit Nachdruck, dass im Zuge der GATS-Verhandlungen für die kommunalen Leistungen der Daseinsvorsorge keine Liberalisierungspflichten vorgesehen werden.
- Der Städtebund fordert weiters, dass der Regulierungsansatz der Energieregulierungsbehörde für die Netztarife und eine nachhaltige Bestandssicherung der Netze und Sicherheit der Versorgung auszurichten ist.

EU-Verfassungsvertrag und Gemeinden

Der Österreichische Städtebund nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass die intensiven Bemühungen, die kommunale Ebene im EU-Verfassungsvertrag zu verankern, im aktuellen Entwurf hinsichtlich der namentlichen Anführung der Gemeinden, einer zufrieden stellenden Interpretation des Subsidiaritätsprinzips, der Konsultation der Verbände und der Gesetzesfolgenabschätzung ihren Niederschlag gefunden haben und auch der Ausschuss der Regionen ein Klagerecht erhalten soll.
Der Österreichische Städtebund weist darauf hin, dass die österreichische Bundesverfassung den Gemeinden diese Rechte bereits jetzt in zum Teil sogar noch höherem Ausmaß garantiert.

- Die österreichische Bundesregierung wird daher aufgefordert, bei der abschließende Regierungskonferenz in Thessaloniki der Streichung bzw Verwässerung keiner der Artikel zuzustimmen. Es wäre vielmehr klarzustellen, dass mit den repräsentativen Verbänden „Verbände der Gebietskörperschaften" angesprochen sind.

Die Erweiterung der Europäischen Union bedeutet – in völlig gerechtfertigter Weise – die Einbeziehung der lokalen und regionalen Ebene der neuen Mitglieder in den Ausschuss der Regionen.

- Die Bundesregierung wird aufgefordert sicherzustellen, dass die Österreich derzeit zustehenden 12 Sitze im Ausschuss der Regionen nicht reduziert werden.

A/8

Österreich-Konvent – Rechte der Gemeinden stärken

Der 53. Österreichische Städtetag appelliert an die in Bälde zusammentretenden Mitglieder des Österreich-Konvents, bei den Beratungen über eine schlankere Verfassung mit klareren Kompetenzabgrenzungen zwischen Bund und Ländern auch die Gemeinden zu berücksichtigen. Wenn nicht von der Gepflogenheit des kooperativen Bundesstaates abgegangen werden soll, muss die Position der Gemeinden sowohl in Richtung einer verbesserten Vertretungsmöglichkeit und einer erhöhten Gestaltungskraft als auch in Richtung einer besseren finanziellen Absicherung gestärkt werden. Die Interessenvertretung der Städte und Gemeinden wird dem Konvent in diese Richtung ihre Vorschläge unterbreiten und erwartet eine Berücksichtigung ihrer Anliegen.

A/9

RESOLUTION DES 50. ÖSTERREICHISCHEN GEMEINDETAGES

Resolution*)

Die Delegierten des 50. Österreichischen Gemeindetages begrüßen die bevorstehende Erweiterung der Europäischen Union und bekennen sich insbesondere zum Dialog mit den Gemeinden sowie den Gemeindebünden in den Beitrittsländern. Gleichzeitig unterstreichen sie, ausgehend vom diesjährigen Motto der größten kommunalpolitischen Veranstaltung Österreichs, ihre Überzeugung, dass Frieden, Freiheit und Bürgernähe nur in einem „Europa der Gemeinden" gesichert sind. Das aber erfordert entsprechende Voraussetzungen und Maßnahmen sowohl auf europäischer wie auf nationaler Ebene.

Österreichs Kommunalpolitiker begrüßen es, dass der vorliegende Entwurf für eine Verfassung der EU den Stellenwert der Gemeinden berücksichtigt, die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit beachtet und mit der Verpflichtung zu einem „offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog" mit den Vertretungskörpern der lokalen und regionalen Selbstverwaltung der Forderung nach verstärkter Bürgernähe der Union entgegen kommt.
Gleichzeitig warnen die Delegierten in Hinblick auf die Erweiterung eindringlich vor einem neuen wirtschaftlichen Zentralismus in Europa. Der ländliche Raum darf in seiner Wirtschaftskraft und in seinen Funktionen, die er auch für die Menschen in den großen Ballungszentren erfüllt, nicht weiter geschwächt werden!

Österreich, wo zwei Drittel der Bevölkerung in Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern leben, und ganz Europa sind vorwiegend klein- und mittelstädtisch strukturiert. An die Europäische Union richtet sich daher die Forderung, ihre Struktur- und Förderungsinstrumente verstärkt auf diese Tatsache auszurichten.
Auf nationaler Ebene verlangen die Delegierten des 50. Österreichischen Gemeindetages im Interesse des ländlichen Raumes eine weitere Aufwertung der Gemeinden und eine Stärkung der lokalen Selbstverwaltung. Ent-

---

*) Beschlossen vom 50. Österreichischen Gemeindetag am 19. September 2003 in Wiener Neustadt; siehe dazu ausführlich ÖBZ 10/2003, 2 ff.

sprechende Weichenstellungen sind im Rahmen des Österreich-Konvents und der kommenden Finanzausgleichsverhandlungen zu treffen. Die Gemeinden sind bereit, im Sinn einer verstärkten Bürgernähe und Transparenz zusätzliche Kompetenzen zu übernehmen, sie müssen dafür aber auch die erforderlichen finanziellen Mittel erhalten. In diesem Sinn fordern die Delegierten

- eine Bestandsgarantie für die Gemeinden gegen erzwungene Zusammenlegungen, weil der ländliche Raum funktionierende „Vollgemeinden" braucht und bestehende Probleme durch eine freiwillige überörtliche Zusammenarbeit weit besser gelöst werden können als durch zwangsweise Fusionierungen,
- Übertragung zusätzlicher Aufgaben nur bei voller Abgeltung der Kosten,
- eine Verankerung der kommunalen Kernkompetenz für die Daseinsvorsorge, weil vor allem die Verantwortung für die Lebensgrundlage Wasser nicht dem freien Spiel der Marktkräfte überlassen werden darf, wie viele warnende Beispiele zeigen,
- den Anteil der Gemeinden am Gesamtabgabenertrag, der im Jahr 2001 mit 17,04% den absoluten Tiefstand seit dem Jahr 1990 erreicht hat, auf zumindest 18% zu erhöhen. Die Überlegungen für einen bedarfsorientierten Finanzausgleich sind fortzusetzen und im Rahmen der Finanzausgleichsverhandlungen entsprechend zu berücksichtigen.

Die rechtliche und faktische Stellung der österreichischen Gemeinden innerhalb des Staatsganzen ist europaweit einzigartig. Davon haben nicht nur die Gemeinden profitiert, sondern auch die Bundesländer und der Bund. Die Delegierten des 50. Österreichischen Gemeindetages geben der Hoffnung Ausdruck, dass dieser bewährte Weg nicht nur fortgesetzt wird, sondern dass mit einer neuen Bundesverfassung die Rolle Österreichs als demokratiepolitisches Musterbeispiel in Europa neue Impulse erhält.

A/10

E-GOVERNMENT
Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz*)

Die Landeshauptmännerkonferenz nimmt den Zwischenbericht der Länderarbeitsgruppe e-Government zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Arbeitsgruppe, ihre Arbeiten zügig fortzusetzen. Basissysteme und Infrastruktur sollen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden einvernehmlich sowie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Beteiligter entwickelt werden.

Die Landeshauptmännerkonferenz nominiert für die e-Government-Plattform als gemeinsame Ländervertreter
den Vorsitzenden der Landeshauptmännerkonferenz,
den Landeshauptmann jenes Landes, das im abgelaufenen Halbjahr den Vorsitz in der Landeshauptmännerkonferenz geführt hat,
den Landeshauptmann jenes Landes, das im kommenden Halbjahr den Vorsitz in der Landeshauptmännerkonferenz führen wird,
sowie als Experten
Herrn Dipl.-Ing. Franz GRANDITS, Steiermark, und
Herrn Dr. Wilfried CONNERT, Tirol.

Die Landeshauptmännerkonferenz nimmt den Zwischenbericht zum Thema „Adressregister" zur Kenntnis. Die Landeshauptmännerkonferenz spricht sich für die rasche Schaffung einer Regelung für ein Adressregister aus und beauftragt die Unterarbeitsgruppe „Adressen" der Länderarbeitsgruppe e-Government, die noch offenen Fragen rasch zu klären.

Die Landeshauptmännerkonferenz nimmt weiters den Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 18. November 2003 zustimmend zur Kenntnis, welcher lautet:

„1. Das von der Länderarbeitsgruppe gemäß Beschluss der Landesamtsdirektorenkonferenz vom 29. Oktober 2003 erstellte Positionspapier zur Finanzierung übergreifender E-Government-Systeme wird zur Kenntnis genommen.

2. Das E-Cooperation board wird ersucht, für Einzelvorhaben des Masterplans unter Berücksichtigung einer Priorisierung die erwarteten Kosten einzel-

---

*) Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz in ihrer Tagung am 1. Dezember 2003 in Seefeld.

projektbezogen zu bearbeiten. Grundsätzlich ist der Aufwand für die Durchführung der Vorhaben gemäß der finanzverfassungsrechtlichen Bestimmungen von der für die Aufgabe zuständigen Gebietskörperschaft zu tragen. Dies gilt auch für die Betriebskosten.

Auf dieser generellen Grundlage ist für einzelne und zu bestimmende Projekte des Masterplans eine Kostenbeteiligung der Länder, aber auch der Gemeinden unter der Voraussetzung eines nachweisbaren Nutzens bei den Ländern denkbar. Diese im Einzelfall individuell zu fixierende Kostenteilung gilt ausdrücklich vorbehaltlich einer einvernehmlichen Regelung im Finanzausgleich. Die Unterverteilung auf die beteiligten Länder erfolgt nach der Volkszahl 2001.

Die Beteiligung an Betriebskosten im Wege von Abfragegebühren bedarf ebenfalls einer Regelung im Finanzausgleich, wobei eine wechselseitige Verrechnung von Bereitstellungs- und Abfrageaufwand vermieden werden soll. Als Pilotprojekt für die Prüfung der Zweckmäßigkeit soll bis zur Klärung im Finanzausgleich beim zentralen Melderegister für Abfragen in der Landesvollziehung und bei der Grundstücksdatenbank eine pauschalierte Verrechnung erprobt werden, der die Betriebskosten abzüglich Einnahmen sowie die Abfragehäufigkeit des jeweiligen Vorjahres zugrunde gelegt werden.

Die in der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus enthaltenen Regelungen über die Kostentragung bei Rechtssetzungsakten mit Folgekosten für die anderen Gebietskörperschaften bleiben aufrecht."

C/1

REGIERUNGSPROGRAMM DER ÖSTERREICHISCHEN BUNDESREGIERUNG FÜR DIE XXII. GESETZGEBUNGSPERIODE
Punkt 22. Finanzen

Das Regierungsprogramm enthält insgesamt 22 Punkte.*) Nachstehend werden vom Punkt 22. Finanzen die Perspektiven der Finanz- und Wirtschaftspolitik wiedergegeben:

22. Finanzen

Der Weg konsolidierter öffentlicher Haushalte wird auch von der neuen Bundesregierung weiter beschritten. Damit wird eine nachhaltige Entlastung von Einkommensbeziehern und Unternehmen ermöglicht. Sie reduziert darüber hinaus die Belastung künftiger Generationen mit Rückzahlungsverpflichtungen und ermöglicht eine strategische und zukunftsbezogene Schwerpunktsetzung bei den Staatsausgaben im Sinne einer Stärkung des Wirtschaftsstandortes Österreich.

➢ **Perspektiven der Finanz- und Wirtschaftspolitik:**

- Einklang mit dem **Stabilitäts- und Wachstumspakt der EU**
- **ausgeglichenes Budget** über den Konjunkturzyklus
- **angenommener Wachstumspfad: 1,4%** (2003), **2,0%** (2004), **2,5%** (2005 und 2006)
- **Einsparungen von 3,0 Mrd €** durch
  - Fortführung der **Verwaltungsreform** des Bundes,
  - Maßnahmen zur **Schwarzarbeitsbekämpfung** und Überprüfung von **Bundesförderungen**,
  - Reform im **Pensionsbereich** um Zuwachs an Budgetmitteln um 1 Mrd € zu reduzieren
- **konsensuale Einsparungen** entsprechend der Aufgabenaufteilung bei **Ländern, Städten und Gemeinden**

---

*) Der vollständige Wortlaut des Regierungsprogramms ist auf der Homepage des Bundeskanzleramtes, www.bka.gv.at>Regierung>Dokumente abrufbar.

- **Vermeidung** prognostizierter **Defizite in der Krankenversicherung** im Ausmaß von 1 Mrd €

würden in den öffentlichen Haushalten 2003-2006 zu Defiziten/Überschüssen von -1,3%, -0,6%, -0,3%, +0,2% führen, wobei nicht im Pfad erwähnte Mehrkosten durch Umschichtungen finanziert werden.

- **Schwerpunkt auf Zukunftsthemen:** Forschung, Bildung und Infrastruktur
- Eine grundlegende **Steuerreform** wird in zwei Etappen umgesetzt werden.

  Die **erste Etappe**, die mit **1.1.2004** in Kraft tritt, bewegt ein Volumen von über **€ 1 Mrd** und führt zu einer Nettoentlastung von über einer **halben Mrd Euro**.

  Diese Etappe wird folgende Maßnahmen enthalten:
  - Entlastung unterer und mittlerer Einkommen durch Erhöhung der Steuerfreigrenze im Einkommenssteuergesetz (vollständige Steuerentlastung für Brutto-Jahreseinkommen bis knapp € 14.500,--).
  - Förderung der Eigenkapitalbildung in Unternehmen durch Einführung einer begünstigten Besteuerung nicht entnommener Gewinne für Einzelunternehmen und Personengesellschaften (halber Steuersatz, mindestens jedoch 20%).
  - Verstärkung der ökologischen Komponenten im österreichischen Steuersystem im europäischen Gleichklang (Energiesteuern und Mineralölsteuern).
  - Entlastung im Bereich der Lohnnebenkosten für ältere Arbeitnehmer.
  - Die 13. Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung wird ab 2004 gestrichen.

  Die **Ökologisierung des Steuersystems** im Sinne einer stärkeren Belastung des Ressourcenverbrauchs geht daher einher mit einer Entlastung des Faktors Arbeit. Dies entspricht auch den europäischen Zielsetzungen und wird zu positiven Beschäftigungseffekten am Arbeitsmarkt führen.

  Die **zweite Etappe der Steuerreform** wird ab dem Jahr **2005** umgesetzt und eine **Nettoentlastung von rund € 2,5 Mrd** ermöglichen. **Insgesamt** wird die Steuerentlastung daher ein Ausmaß von rund **€ 3,0 Mrd bzw 1,3% des BIP** umfassen.

  Der **Konsolidierungspfad** wird daher unter den getroffenen Annahmen und unter Berücksichtigung der zwei Steuerreformetappen im Jahr 2004 ein Defizit von 0,7%, im Jahr 2005 von 1,5% und im Jahr 2006 von 1,1% des BIP aufweisen. Damit wird die große Zielsetzung einer **nachhaltigen Entlastung** umgesetzt und die **Steuerquote auf etwa 43% reduziert**.
- **Ziele der Steuerreform:**
  - Stärkung des Wachstumspotentials
  - Verbesserung der **Standortattraktivität**

- **Entlastung des Faktors Arbeit** mit dem Ziel zur Vollbeschäftigung beizutragen
- Setzung **umweltschonender Anreize**
- **Verbesserung der Eigenkapitalbasis der Betriebe**, insbesondere der KMUs
- **Erhöhung der Kaufkraft aller**, vor allem aber der **unteren und mittleren Einkommensbezieher**
- Erhöhung der **Steuergerechtigkeit**
- **Grundlegende Vereinfachung des Steuersystems;** Abschaffung von Bagatellsteuern, Zusammenführung von art- und wesensgleichen Steuern, einfacherer Steuertarif
- **Stärkere Gebührenfinanzierung**

- Der Bund wird mit den Ländern, Städten und Gemeinden ein neues **Finanzausgleichsgesetz** für die Jahre 2005 – 2008, mit der Zielsetzung den gesamtstaatlichen Stabilitätspakt abzusichern, verhandeln. Dabei werden vorliegende Ergebnisse des Österreich-Konvents einfließen, die von den Partnern als FAG-relevant beurteilt werden.
- **Rückführung des Schuldenstandes** der Republik im Verhältnis zum BIP bleibt Ziel der Fiskalpolitik.

C/2

FINANZSCHULDEN – SCHULDENSTÄNDE DER LÄNDER
Vergleich der Jahre 1999 und 2003

	Stand zum 31.12.1999		Stand zum 31.12.2003		Veränderung/veränderter Stand	
	in Euro	in %	in Euro	in %	absolut	(1999 = 100)
Burgenland	213.403.269	3,43	208.359.284	-5,67	5.043.985	97,64
Kärnten	1.005.776.110	16,15	294.848.987	-8,02	710.927.123	29,32
Niederösterreich 1)	986.710.464	15,84	1.030.830.987	28,04	44.120.523	104,47
Oberösterreich	546.026.831	8,77	---	---	546.026.831	---
Salzburg	385.860.119	6,20	339.110.028	-9,22	46.750.091	87,88
Steiermark	886.597.095	14,24	367.343.632	-9,99	519.253.463	41,43
Tirol	194.448.304	3,12	79.368.790	-2,16	115.079.514	40,82
Vorarlberg	88.431.793	1,42	---	---	88.431.793	---
Summe ohne Wien	4.307.253.985	69,16	2.319.861.708	-63,11	1.987.392.277	53,86
Wien als Land und Gemeinde	1.920.879.470	30,84	1.356.200.028	-36,89	564.679.442	70,60
Summe mit Wien	**6.228.133.455**	**100,00**	**3.676.061.736**	**100,0**	**2.552.071.719**	**59,02**

1) Nicht im Rechnungsabschluss

C/3

MAASTRICHT – ERGEBNISSE DER LÄNDER

Vergleich der Jahre 1999 und 2003

	1999		2003			
	Defizit (-) / Überschuss (+)		Defizit (-) / Überschuss (+)		Veränderung/veränderter Stand	
	in Euro	in %	in Euro	in %	absolut	(1999 = 100)
Burgenland	25.052.869	3,47	49.270.113	2,93	24.217.244	196,66
Kärnten	53.099.787	7,36	83.946.471	5,00	30.846.684	158,09
Niederösterreich	133.635.386	18,52	311.674.907	18,55	178.039.521	233,23
Oberösterreich	130.312.057	18,06	242.756.960	14,45	112.444.903	186,29
Salzburg	126.467.882	17,53	228.914.575	13,62	102.446.693	181,01
Steiermark	-17.114.162	-2,37	233.919.855	13,92	-251.034.017	1.366,82
Tirol	61.456.146	8,52	119.760.151	7,13	58.304.005	194,87
Vorarlberg	89.544.487	12,41	92.650.212	5,51	3.105.725	103,47
Summe ohne Wien	602.454.452	83,50	1.362.893.244	81,12	760.438.792	226,22
Wien als Land u Gemeinde	119.035.631	16,50	317.297.179	18,88	198.261.548	266,56
Summe mit Wien	**721.490.083**	**100,0**	**1.680.190.423**	**100,0**	**958.700.340**	**232,88**

D/1

ÄNDERUNG DES BUNDES-VERFASSUNGSGESETZES UND ANDERER BUNDESGESETZE BGBl I Nr 90/2003

90. Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, das Volksabstimmungsgesetz 1972, das Volksbefragungsgesetz 1989, das Volksbegehrengesetz 1973, die Europawahlordnung, das Wählerevidenzgesetz 1973 und das Europa-Wählerevidenzgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Das Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 99/2002, wird wie folgt geändert:

1. Art. 23a Abs. 1 lautet:

„(1) Die von der Republik Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechtes der Männer und Frauen, die spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und am Stichtag der Wahl entweder die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und nicht nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen und nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union wahlberechtigt sind, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Durch Bundesgesetz werden die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren getroffen."

2. Art. 23a Abs. 3 lautet:

„(3) Wählbar sind alle Männer und Frauen, die spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet haben und am Stichtag der Wahl entweder die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und nicht nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen und nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union wahlberechtigt sind."

3. Art. 26 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Nationalrat wird vom Bundesvolk auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechtes der Männer und Frauen, die spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Durch Bundesgesetz werden die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren getroffen."

4. Art. 26 Abs. 4 lautet:

„(4) Wählbar sind alle Männer und Frauen, die am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet haben."

5. Art. 41 Abs. 2 lautet:

„(2) Jeder von 100 000 Stimmberechtigten oder von je einem Sechstel der Stimmberechtigten dreier Länder gestellte Antrag (Volksbegehren) ist von der Bundeswahlbehörde dem Nationalrat zur Behand-

lung vorzulegen. Stimmberechtigt bei Volksbegehren ist, wer am letzten Tag des Eintragungszeitraums das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt und in einer Gemeinde des Bundesgebietes den Hauptwohnsitz hat. Das Volksbegehren muss eine durch Bundesgesetz zu regelnde Angelegenheit betreffen und kann in Form eines Gesetzesantrages gestellt werden."

5a. Art. 46 Abs. 2 lautet:

„(2) Stimmberechtigt bei Volksabstimmungen ist, wer am Abstimmungstag das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt."

6. Art. 49b Abs. 3 lautet:

„(3) Volksbefragungen sind unter sinngemäßer Anwendung von Art. 45 und 46 durchzuführen. Stimmberechtigt bei Volksbefragungen ist, wer am Befragungstag das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt und in einer Gemeinde des Bundesgebietes den Hauptwohnsitz hat. Die Bundeswahlbehörde hat das Ergebnis einer Volksbefragung dem Nationalrat sowie der Bundesregierung vorzulegen."

7. Art. 60 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Zum Bundespräsidenten kann nur gewählt werden, wer das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt und spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl das 35. Lebensjahr vollendet hat."

8. Art. 151 wird folgender Abs. 28 angefügt:

„(28) Art. 23a Abs. 1 und 3, Art. 26 Abs. 1 und 4, Art. 41 Abs. 2, Art. 46 Abs. 2, Art. 49b Abs. 3 und Art. 60 Abs. 3 erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 90/2003 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft."

Artikel II

Das Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates (Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO) BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2001, wird wie folgt geändert:

Klestil

Schüssel

D/2

KUNDMACHUNGSREFORMGESETZ 2004
BGBl I Nr 100/2003

100. Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechts-Überleitungsgesetz und das Finanz-Verfassungsgesetz 1948 geändert, ein Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 2004 erlassen, das Verlautbarungsgesetz 1985 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und einige Bundesverfassungsgesetze, Bundesgesetze und in Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen aufgehoben werden (Kundmachungsreformgesetz 2004)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1
(Verfassungsbestimmung)
Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes

Das Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 90/2003, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 7 Abs. 1 wird das Wort „Bundesbürger" *durch das Wort* „Staatsbürger" *ersetzt.*

2. In Art. 11 Abs. 8 wird das Wort „Unweltsenat" *durch das Wort* „Umweltsenat" *ersetzt.*

3. In Art. 18 Abs. 4 und Art. 140 Abs. 6 wird das Wort „Wirksamkeit" *durch das Wort* „Kraft" *ersetzt.*

4. In Art. 18 Abs. 5 entfällt der Ausdruck „, Bezirke" *und wird das Wort* „Bundesbürger" *durch das Wort* „Staatsbürger" *ersetzt.*

5. In Art. 23 Abs. 1 entfällt der Ausdruck „die Bezirke,".

6. In Art. 30 Abs. 2 wird der Ausdruck „Bundesgesetz, betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates," *durch den Ausdruck* „Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates" *ersetzt.*

7. In Art. 34 Abs. 2 wird das Wort „Ersatzmann" *durch das Wort* „Ersatzmitglied" *ersetzt.*

8. In Art. 35 Abs. 1 wird das Wort „Ersatzmänner" *durch das Wort* „Ersatzmitglieder" *ersetzt.*

9. In Art. 42 Abs. 4 wird nach dem Wort „erheben" *ein Beistrich eingefügt.*

11. In Art. 47 Abs. 1 werden die Worte „durch die Unterschrift des Bundespräsidenten" *durch die Worte* „durch den Bundespräsidenten" *ersetzt.*

12. In Art. 48 wird der Ausdruck „die in Artikel 50 bezeichneten Staatsverträge" *durch den Ausdruck* „gemäß Art. 50 Abs. 1 genehmigte Staatsverträge" *ersetzt.*

13. Art. 49 lautet:

„**Artikel 49.** (1) Die Bundesgesetze sind vom Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, treten sie mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft und gelten für das gesamte Bundesgebiet.

(2) Die gemäß Art. 50 Abs. 1 genehmigten Staatsverträge sind vom Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Anlässlich der Genehmigung eines in Art. 50 bezeichneten Staatsvertrages kann

der Nationalrat beschließen, auf welche andere Weise die Kundmachung des Staatsvertrages oder einzelner genau zu bezeichnender Teile desselben zu erfolgen hat; solche Beschlüsse des Nationalrates sind vom Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, treten gemäß Art. 50 Abs. 1 genehmigte Staatsverträge mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung – im Fall des zweiten Satzes mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Beschlusses des Nationalrates – in Kraft und gelten für das gesamte Bundesgebiet; dies gilt nicht für Staatsverträge, die durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen sind (Art. 50 Abs. 2).

(3) Verlautbarungen im Bundesgesetzblatt und gemäß Abs. 2 zweiter Satz müssen allgemein zugänglich sein und in ihrer kundgemachten Form vollständig und auf Dauer ermittelt werden können.

(4) Die näheren Bestimmungen über die Kundmachung im Bundesgesetzblatt werden durch Bundesgesetz getroffen."

14. Art. 49a Abs. 1 lautet:

„(1) Der Bundeskanzler ist gemeinsam mit den zuständigen Bundesministern ermächtigt, Bundesgesetze, mit Ausnahme dieses Gesetzes, und im Bundesgesetzblatt kundgemachte Staatsverträge in ihrer geltenden Fassung durch Kundmachung im Bundesgesetzblatt wiederzuverlautbaren."

15. In Art. 49a Abs. 2 werden in der Einleitung die Worte „Anläßlich der Wiederverlautbarung" *durch die Worte* „In der Kundmachung über die Wiederverlautbarung" *ersetzt.*

16. Art. 49a Abs. 2 Z 6 lautet:

„6. Übergangsbestimmungen sowie noch anzuwendende frühere Fassungen des Bundesgesetzes (Staatsvertrages) unter Angabe ihres Geltungsbereiches zusammengefasst werden."

17. Art. 49a Abs. 3 lautet:

„(3) Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, treten das wiederverlautbarte Bundesgesetz (der wiederverlautbarte Staatsvertrag) und die sonstigen in der Kundmachung enthaltenen Anordnungen mit Ablauf des Kundmachungstages in Kraft."

18. In Art. 81a Abs. 4 wird der Ausdruck „Artikel 129 ff." *durch den Ausdruck* „Art. 129 und 130" *ersetzt.*

19. In Art. 87a Abs. 1 und 3 wird das Wort „Bundesangestellten" *durch das Wort* „Bundesbediensteten" *ersetzt.*

20. Art. 89 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Prüfung der Gültigkeit gehörig kundgemachter Verordnungen, Kundmachungen über die Wiederverlautbarung eines Gesetzes (Staatsvertrages), Gesetze und Staatsverträge steht, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, den Gerichten nicht zu."

21. Art. 89 Abs. 4 lautet:

„(4) Für Kundmachungen über die Wiederverlautbarung eines Gesetzes (Staatsvertrages) gelten Abs. 2 erster Satz und Abs. 3, für Staatsverträge – nach Maßgabe des Art. 140a – die Abs. 2 und 3 sinngemäß."

22. Art. 97 Abs. 1 lautet:

„(1) Zu einem Landesgesetz sind der Beschluss des Landtages, die Beurkundung und Gegenzeichnung nach den Bestimmungen der Landesverfassung und die Kundmachung durch den Landeshauptmann im Landesgesetzblatt erforderlich."

23. In Art. 97 Abs. 4 wird der Ausdruck „ , der Bezirke oder Gemeinden" *durch den Ausdruck* „oder der Gemeinden" *ersetzt.*

24. In Art. 102 Abs. 2 entfällt der Ausdruck „technisches Versuchswesen,".

25. In Art. 126a entfallen der dritte und der vierte Satz.

26. In Art. 127c zweiter Satz entfallen die Worte „bis vierter".

27. In Art. 134 Abs. 3 erster Satz und Art. 147 Abs. 3 werden der Ausdruck „die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien vollendet" *durch den Ausdruck* „das Studium der Rechtswissenschaften oder die

rechts- und staatswissenschaftlichen Studien abgeschlossen" *und die Worte* „die Vollendung" *durch die Worte* „der Abschluss" *ersetzt.*

28. Art. 137 lautet:

„**Artikel 137.** Der Verfassungsgerichtshof erkennt über vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Bund, die Länder, die Gemeinden und die Gemeindeverbände, die weder im ordentlichen Rechtsweg auszutragen noch durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu erledigen sind."

29. In Art. 139 Abs. 1 und Art. 140 Abs. 1 werden die Worte „oder eines unabhängigen Verwaltungssenates" *durch den Ausdruck* „, eines unabhängigen Verwaltungssenates oder des Bundesvergabeamtes" *ersetzt.*

30. In Art. 139 Abs. 4 und Art. 140 Abs. 4 wird nach dem Wort „Gericht" *der Ausdruck* „, von einem unabhängigen Verwaltungssenat, vom Bundesvergabeamt" *eingefügt.*

31. In Art. 139 Abs. 5 und Art. 140 Abs. 5 werden die Worte „am Tage" *durch die Worte* „mit Ablauf des Tages" *ersetzt.*

32. Art. 139a lautet:

„**Artikel 139a.** Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Gesetzwidrigkeit von Kundmachungen über die Wiederverlautbarung eines Gesetzes (Staatsvertrages) auf Antrag eines Gerichtes, eines unabhängigen Verwaltungssenates oder des Bundesvergabeamtes, sofern aber der Verfassungsgerichtshof eine solche Kundmachung in einer anhängigen Rechtssache anzuwenden hätte, von Amts wegen. Er erkennt über Gesetzwidrigkeit solcher Kundmachungen eines Landes auch auf Antrag der Bundesregierung und über Gesetzwidrigkeit solcher Kundmachungen des Bundes auch auf Antrag einer Landesregierung. Er erkennt ferner über Gesetzwidrigkeit solcher Kundmachungen auch auf Antrag einer Person, die unmittelbar durch diese Gesetzwidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, sofern die Kundmachung ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist. Art. 139 Abs. 2 bis 6 ist sinngemäß anzuwenden."

33. In Art. 140a Abs. 1 zweiter Satz werden die Worte „vom Tage der Kundmachung des Erkenntnisses an" *durch die Worte* „mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Erkenntnisses" *ersetzt.*

34. Art. 140a Abs. 2 lautet:

„(2) Stellt der Verfassungsgerichtshof die Gesetz- oder Verfassungswidrigkeit eines Staatsvertrages fest, so tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Erkenntnisses eine diesen Staatsvertrag betreffende Anordnung des Bundespräsidenten nach Art. 65 Abs. 1 zweiter Satz oder ein Beschluss des Nationalrates nach Art. 50 Abs. 2 außer Kraft."

34a. In Art. 142 Abs. 2 wird am Ende der lit. h ein Strichpunkt gesetzt; folgende lit. i wird angefügt:

„i) gegen die Mitglieder einer Landesregierung wegen Gesetzesverletzung sowie wegen Nichtbefolgung der Verordnungen des Bundes in den Angelegenheiten des Art. 11 Abs. 1 Z 7 sowie wegen Behinderung der Befugnisse gemäß Art. 11 Abs. 9: durch Beschluss des Nationalrates oder der Bundesregierung."

35. Art. 144 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Beschwerden gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden einschließlich der unabhängigen Verwaltungssenate, soweit der Beschwerdeführer durch den Bescheid in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung, einer gesetzwidrigen Kundmachung über die Wiederverlautbarung eines Gesetzes (Staatsvertrages), eines verfassungswidrigen Gesetzes oder eines rechtswidrigen Staatsvertrages in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet."

36. Art. 146 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Exekution der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes nach Art. 126a, Art. 127c und Art. 137 wird von den ordentlichen Gerichten durchgeführt."

37. Art. 151 Abs. 7 lautet:

„(7) Art. 142 Abs. 2 lit. h und i in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2003 tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft; zugleich treten Art. 11 Abs. 7 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes

BGBl. Nr. 508/1993 und des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2003 und Art. 11 Abs. 8 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. I Nr. 114/2000 und BGBl. I Nr. 100/2003 außer Kraft. Der unabhängige Umweltsenat bleibt für die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren bis zu deren Beendigung zuständig."

38. Am Ende von Überschriften gesetzte Punkte entfallen.

39. In Art. 8, Art. 8a, Art. 9a, Art. 26, Art. 49a, Art. 51, Art. 51a, Art. 51b, Art. 51c, Art. 52b, Art. 57, Art. 71, Art. 73, Art. 87a, Art. 89, Art. 116a, Art. 126a, Art. 135, Art. 136, Art. 139, Art. 140, Art. 144, Art. 148, Art. 148a, Art. 148b, Art. 148e, Art. 148f, Art. 148g, Art. 148h, Art. 148i und Art. 148j wird die Abkürzung „Art." *am Anfang des Artikels durch das Wort* „Artikel" *ersetzt.*

40. In Art. 14a, Art. 88a, Art. 118a und Art. 127c wird nach der Artikelbezeichnung ein Punkt gesetzt; das Wort „Artikel", *die Artikelbezeichnung und der Punkt werden in Art. 88a und Art. 127c dem Anfang des Artikels, in Art. 14a und Art. 118a der Absatzbezeichnung* „(1)" *voran gestellt.*

41. In Art. 112 werden das Wort „Artikel", *die Artikelbezeichnung und der Punkt dem Anfang des Artikels voran gestellt, in den Art. 115, 116, 117, 118, 119 und 119a der Absatzbezeichnung* „(1)".

42. Die Überschriften sowie das Wort „Artikel" *und die Artikelbezeichnung am Anfang eines Artikels erhalten ein einheitliches Format (fett, normale Laufweite).*

43. In Art. 23e Abs. 6 letzter Satz werden die Worte „dem ersten Absatz" *durch den Ausdruck* „Abs. 1" *ersetzt.*

44. In den Zitaten werden die Worte „Artikel", „Artikels" *und* „Artikeln" *durch die Abkürzung* „Art." *und die Worte* „Absatz", „Absatzes", „Absätze" *und* „Absätzen" *durch die Abkürzung* „Abs." *ersetzt; allfällige Beistriche zwischen einer Artikelbezeichnung und den Worten* „„Absatz" *oder* „Absätze" *(der neuen Abkürzung* „Abs.") *und nach der dazu gehörigen Absatzbezeichnung – soweit sie nur durch die Zitierweise bedingt sind –, Klammern um eine Abkürzungsbezeichnung und Abkürzungspunkte nach der Abkürzung* „Z" *entfallen. Dies gilt nicht für die in Art. 151 Abs. 20 enthaltenen Zitate.*

45. Allfällige Abstände zwischen der Bezeichnung eingefügter Artikel und einem nachgestellten Buchstaben (wie zB in der Artikelbezeichnung des Art. 8a) und in deren Zitaten entfallen.

46. In Art. 116 Abs. 3 und Art. 127a Abs. 1, 4, 7 und 8 wird die Zahl „20.000" *durch die Zahl* „20 000" *ersetzt.*

47. In Art. 126b Abs. 2, Art. 127 Abs. 3 und Art. 127a Abs. 3 wird die Abkürzung „v. H." *durch die Abkürzung* „vH" *ersetzt.*

48. In Art. 149 wird die Abkürzung „R. G. Bl." *durch die Abkürzung* „RGBl." *und die Abkürzung* „St. G. Bl." *durch die Abkürzung* „StGBl." *ersetzt.*

49. Die s-Schreibung, die Schreibweise der Worte mit drei aufeinander treffenden gleichen Buchstaben sowie die Schreibweise der Worte „erstemal" *und* „jedesmal" *und der Wendungen* „das gleiche", „im übrigen" *und* „von seiten" *werden an die neue Rechtschreibung angepasst.*

50. In Art. 10 Abs. 1 Z 10, Art. 13 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Art. 14a Abs. 1, Art. 15 Abs. 4, Art. 23 Abs. 5, Art. 81a Abs. 1 und Art. 118 Abs. 3 Z 7 wird das Wort „Gebiete" *durch das Wort* „Gebiet" *ersetzt.*

51. In Art. 10 Abs. 1 Z 10, Art. 14 Abs. 5 lit. a und Abs. 8, Art. 57 Abs. 4 und Art. 81a Abs. 5 wird das Wort „Zwecke" *durch das Wort* „Zweck" *ersetzt.*

52. Dem Art. 151 wird folgender Abs. 29 angefügt:

„(29) Art. 11 Abs. 8 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. I Nr. 114/2000 und BGBl. I Nr. 100/2003 tritt mit 1. Dezember 2000 in Kraft, Art. 151 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2003 mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Bundesgesetzes. Art. 7 Abs. 1, Art. 8, Art. 8a, Art. 9a, Art. 10 Abs. 1 Z 10, Art. 13 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Abs. 5 lit. a und Abs. 8, Art. 14a, Art. 15 Abs. 4, Art. 18 Abs. 4 und 5, Art. 23 Abs. 1 und 5, Art. 23e Abs. 6, Art. 26, Art. 30 Abs. 2, Art. 34 Abs. 2, Art. 35 Abs. 1, Art. 42 Abs. 4, Art. 47 Abs. 1, Art. 48, Art. 49, Art. 49a, Art. 51, Art. 51a, Art. 51b, Art. 51c, Art. 52b, Art. 57, Art. 71, Art. 73, Art. 81a Abs. 1, 4 und 5, Art. 87a, Art. 88a, Art. 89, Art. 97 Abs. 1 und 4, Art. 102 Abs. 2, Art. 112, Art. 115, Art. 116, Art. 116a, Art. 117, Art. 118, Art. 118a, Art. 119, Art. 119a, Art. 126a, Art. 126b Abs. 2, Art. 127 Abs. 3, Art. 127a,

Art. 127c, Art. 134 Abs. 3, Art. 135, Art. 136, Art. 137, Art. 139, Art. 139a, Art. 140, Art. 140a, Art. 144, Art. 146 Abs. 1, Art. 147 Abs. 3, Art. 148, Art. 148a, Art. 148b, Art. 148e bis Art. 148j und Art. 149 sowie die Überschriften und die sonstigen Bestimmungen in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2003 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft."

Artikel 2

(Verfassungsbestimmung)

Änderung des Rechts-Überleitungsgesetzes

Das Rechts-Überleitungsgesetz, StGBl. Nr. 6/1945, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel wird die Abkürzung **„R-ÜG."** *durch die Abkürzung* **„R-ÜG"** *ersetzt; der Punkt am Ende des Titels entfällt.*

* * * * *

Artikel 3

(Verfassungsbestimmung)

Änderung des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948

Das Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 45, zuletzt in der Fassung der Kundmachung BGBl. I Nr. 194/1999 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

„Bundesverfassungsgesetz über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften (Finanz-Verfassungsgesetz 1948 – F-VG 1948)"

* * * * *

Artikel 4

Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 2004 (Bundesgesetzblattgesetz – BGBlG)

Allgemeines

§ 1. Der Bundeskanzler gibt im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) ein „Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich" in deutscher Sprache heraus.

Einteilung des Bundesgesetzblattes

§ 2. Das Bundesgesetzblatt besteht aus drei Teilen. Die Verlautbarungen sind darin nach dem Jahr der Kundmachung fortlaufend nummeriert.

* * * * *

Artikel 5

Änderung des Verlautbarungsgesetzes 1985

Das Verlautbarungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 201, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 191/1999 wird wie folgt geändert:

1. § 3 lautet:

„§ 3. Das Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 2004, BGBl. I Nr. 100/2003, bleibt unberührt."

* * * * *

Artikel 6

Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953

Das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2003 wird wie folgt geändert:

* * * * *

Artikel 7

(Verfassungsbestimmung)

Aufhebung einiger Bundesverfassungsgesetze, Bundesgesetze und in Bundesgesetzen enthaltener Verfassungsbestimmungen

(1) Soweit sie noch in Geltung stehen, treten – und zwar, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, mit Ablauf des dem Tag der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Monatsletzten, ist der Tag der Kundmachung jedoch selbst der letzte Tag eines Monats, mit dessen Ablauf – in ihrer jeweils geltenden Fassung außer Kraft:

1. § 12 Abs. 5 des Bundesgesetzes vom 19. November 1920 über die Geschäftsordnung des Nationalrates, BGBl. Nr. 10, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 61/1928 mit Ablauf des 31. August 1961;
2. das Bundesverfassungsgesetz vom 14. März 1929, betreffend die Gerichtsbarkeit über Inländer im Auslande (Konsulargerichtsgesetz), BGBl. Nr. 123;
3. das Verfassungsgesetz vom 31. Juli 1945 über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz), StGBl. Nr. 102; zugleich tritt die Verordnung des Staatsamtes für Inneres vom 18. Oktober 1945 über die Bildung und die Geschäftsführung der besonderen Vereinskommission, BGBl. Nr. 42/1946, außer Kraft;
4. das Verfassungsgesetz vom 24. August 1945 über die Durchführung von Notstandsarbeiten im Gebiete der Stadt Wien, StGBl. Nr. 137;
5. das Verfassungsgesetz vom 19. Oktober 1945 über die erste Wahl des Nationalrates, der Landtage und des Gemeinderates der Stadt Wien in der befreiten Republik Österreich (Wahlgesetz), StGBl. Nr. 198;
6. § 14c des Gesetzes vom 3. Juli 1945 über die Wiederherstellung der österreichischen Gerichtsorganisation (Gerichtsorganisationsgesetz 1945 – GOG. 1945), StGBl. Nr. 47, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 99/1946;
7. das Bundesverfassungsgesetz vom 9. Oktober 1946 über die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 1946), BGBl. Nr. 211, mit Ablauf des 31. Dezember 1999;
8. § 19 Abs. 7 des Apothekerkammergesetzes, BGBl. Nr. 152/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 54/1989, mit Ablauf des 7. März 2004;
9. § 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 8. Juli 1953 über die steuerliche Begünstigung von Elektrizitätsversorgungsunternehmungen (Elektrizitätsförderungsgesetz 1953), BGBl. Nr. 113, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 194/1963;
10. § 27 des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1956, betreffend die Durchführung einzelner Bestimmungen des IV. Teiles des Staatsvertrages (1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz), BGBl. Nr. 165;
11. Art. II § 4 Z 2 des Bundesgesetzes vom 30. Oktober 1958, betreffend die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung (Auslandsanleihengesetz), BGBl. Nr. 239;
12. § 12 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1959, über Entschädigung für verstaatlichte Anteilsrechte und für Ansprüche aus der Verstaatlichung von Unternehmungen und Betrieben (Zweites Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz), BGBl. Nr. 3/1960;
13. das Bundesverfassungsgesetz vom 25. Mai 1961, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 abgeändert wird, BGBl. Nr. 155;
14. das Bundesverfassungsgesetz vom 16. April 1963, mit dem vorläufige Bestimmungen über das Haushaltsrecht des Bundes getroffen werden, BGBl. Nr. 75;
15. das Bundesgesetz vom 22. Feber 1979 über die Anwendung der Wahlwerbungskostenbeschränkung gemäß dem Parteiengesetz auf die Nationalratswahl 1979, BGBl. Nr. 94;
16. das Bundesgesetz vom 21. Feber 1983 über die Anwendung der Wahlwerbungskostenbeschränkung gemäß dem Parteiengesetz auf die Nationalratswahlen 1983, BGBl. Nr. 141;
17. das Bundesgesetz vom 23. September 1986 über die Anwendung der Wahlwerbungskostenbeschränkung gemäß dem Parteiengesetz auf die Nationalratswahlen 1986, BGBl. Nr. 553;
18. § 6 und § 11 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1989, mit dem Bestimmungen über die Abwicklung der Bundeswohnbaufonds getroffen und das Bundesfinanzgesetz 1989, das Wohnbauförderungsgesetz 1984 und das Bundesgesetz BGBl. Nr. 373/1988 geändert werden, BGBl. Nr. 301;

19. das Bundesgesetz vom 13. Dezember 1989, mit dem das Rechnungshofgesetz 1948 geändert wird, BGBl. Nr. 664;
20. das Bundesverfassungsgesetz vom 5. Juli 1990, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, BGBl. Nr. 445, mit Ablauf des 30. Juni 1997;
21. § 10 Abs. 1 Z 1 des Asylgesetzes 1991, BGBl. Nr. 8/1992, mit Ablauf des 31. Dezember 1997;
22. § 45 Abs. 2 des Tabakmonopolgesetzes 1996, BGBl. Nr. 830/1995, mit Ablauf des 31. Dezember 1996;
23. das Bundesverfassungsgesetz vom 26. Juni 1984, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, BGBl. Nr. 296;
24. das Bundesverfassungsgesetz vom 4. April 1986, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird (B-VG-Novelle 1986), BGBl. Nr. 212.

Klestil

Schüssel

D/3

BUNDESVERFASSUNGSGESETZ ÜBER DEN ABSCHLUSS DES VERTRAGES ÜBER DEN BEITRITT DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK, DER REPUBLIK ESTLAND, DER REPUBLIK ZYPERN, DER REPUBLIK LETTLAND, DER REPUBLIK LITAUEN, DER REPUBLIK UNGARN, DER REPUBLIK MALTA, DER REPUBLIK POLEN, DER REPUBLIK SLOWENIEN UND DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK ZUR EUROPÄISCHEN UNION

BGBl I Nr 53/2003

53. Bundesverfassungsgesetz über den Abschluss des Vertrages über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

(1) Der am 16. April 2003 unterzeichnete Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union darf nur mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden. Der Genehmigungsbeschluss kann vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden; Bestimmungen des Vertrages, durch die Verfassungsrecht geändert oder ergänzt wird, brauchen darin nicht als „verfassungsändernd" bezeichnet werden.

(2) Der Vertrag bedarf überdies der Zustimmung des Bundesrates. Der Beschluss kann vom Bundesrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

(3) Soweit in den Abs. 1 und 2 nicht anderes bestimmt ist, sind auf den Vertrag die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes über Staatsverträge anzuwenden.

Artikel 2

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Klestil

Schüssel

E

ZUSAMMENSTELLUNG DER WICHTIGSTEN IM JAHR 2003 ERLASSENEN LANDESGESETZE, DER KUNDGEMACHTEN VEREINBARUNGEN GEMÄSS ART 15a B-VG UND DER WIEDERVERLAUTBARTEN LANDESGESETZE

A) BURGENLAND

1. *Verfassungsrecht*[1]

Landesverfassungsgesetz, mit dem die **Burgenländische Gemeindeordnung** geändert wird (LGBl Nr 42)

Landesverfassungsgesetz, mit dem das **Eisenstädter Stadtrecht** geändert wird (LGBl Nr 43)

Landesverfassungsgesetz, mit dem das **Ruster Stadtrecht** geändert wird (LGBl Nr 44)

2. *Gesetze*

Gesetz über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften im Burgenland (**Burgenländisches Bezirkshauptmannschaften-Gesetz** – Bgld. BH-G) (LGBl Nr 26)

Gesetz, mit dem das **Landes-Gleichbehandlungsgesetz** geändert wird (LGBl Nr 27)

Gesetz, mit dem das **Burgenländische Gemeindebezügegesetz** geändert wird (LGBl Nr 28)

---

1 Wird bei den anderen Ländern nur dann angeführt, wenn Bestimmungen im Verfassungsrang erlassen wurden.

Gesetz, mit dem das **Landesvertragsbedienstetengesetz 1985** geändert wird (14. Novelle zum Landesvertragsbedienstetengesetz 1985) (LGBl Nr 29)

Gesetz, mit dem das **Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997** (4. Novelle zum Burgenländischen Landes-Beamten-Dienstrechtsgesetz 1997) geändert wird (LGBl Nr 30)

Gesetz, mit dem die **Burgenländische Landarbeitsordnung 1977** geändert wird (LGBl Nr 31)

Gesetz über die **Nachprüfung der Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Burgenland (Bgld. Vergabe-Nachprüfungsgesetz** – VNPG) (LGBl Nr 34)

Gesetz, mit dem das **Flurverfassungs-Landesgesetz** geändert wird (LGBl Nr 61)

Gesetz, mit dem das **Burgenländische Tourismusgesetz** geändert wird (LGBl Nr 20)

3. *Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG*[2]

Im Berichtsjahr wurde keine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG im Landesgesetzblatt kundgemacht.

4. *Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung*[3]

Kundmachung der Burgenländischen Landesregierung über die Wiederverlautbarung der **Burgenländischen Gemeindeordnung** (LGBl Nr 55)

Kundmachung der Burgenländischen Landesregierung über die Wiederverlautbarung des **Eisenstädter Stadtrechts** (LGBl Nr 56)

Kundmachung der Burgenländischen Landesregierung über die Wiederverlautbarung des **Ruster Stadtrechts** (LGBl Nr 57)

---

2 Wird bei den anderen Ländern nur dann angeführt, wenn eine Kundmachung im Landesgesetzblatt erfolgte.

3 Wird bei den anderen Ländern nur dann angeführt, wenn eine Wiederverlautbarung von Landesgesetzen erfolgte.

B) KÄRNTEN

1. *Verfassungsrecht*

Landesverfassungsgesetz, mit dem die **Kärntner Landesverfassung** geändert wird (LGBl Nr 8)

Gesetz, mit dem die **Kärntner Landesverfassung** geändert und ein **Kärntner Vergaberechtsschutzgesetz** erlassen wird (LGBl Nr 17)

Landesverfassungsgesetz, mit dem die **Kärntner Landesverfassung** geändert wird (LGBl Nr 47)

Landesverfassungsgesetz, mit dem die **Kärntner Landesverfassung** und die **Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999** geändert werden (LGBl Nr 56)

2. *Gesetze*

Gesetz, mit dem die **Landtagswahlordnung 1974** geändert wird (LGBl Nr 84)

Gesetz, mit dem die **Geschäftsordnung des Kärntner Landtages** geändert wird (LGBl Nr 48)

Gesetz, mit dem ein **Kärntner Landessymbolegesetz** erlassen und das **Kärntner Wappengesetz** und das Gesetz über die **Kärntner Landeshymne** aufgehoben werden (LGBl Nr 12)

Gesetz, mit dem das **Kärntner Bezügegesetz 1992** und das **Kärntner Bezügegesetz 1997** geändert werden (LGBl Nr 54)

Gesetz, mit dem das **Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994** (10. Kärntner Dienstrechtsgesetz-Novelle), das **Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994** (7. Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz-Novelle), das Stadtbeamtengesetz 1993 und die **Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung** geändert werden (LGBl Nr 63)

Gesetz, mit dem das **Kärntner Verwaltungssenatsgesetz** geändert wird (LGBl Nr 51)

Gesetz über **Restitutionsmaßnahmen für Opfer des Nationalsozialismus (Kärntner Restitutionsgesetz –** K-RG) (LGBl Nr 49)

Gesetz über die Übertragung der **Besorgung von Angelegenheiten** der **Straßenpolizei** an die **Bundespolizeidirektionen Klagenfurt und Villach** (LGBl Nr 50)

Gesetz, mit dem das **Flurverfassungs-Landesgesetz 1979** geändert wird (LGBl Nr 10)

Gesetz über die Wald- und Weidenutzungsrechte (**Kärntner Wald- und Weidenutzungsrechte** – Landesgesetz K-WWLG) (LGBl Nr 15)

Gesetz über die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (**Kärntner Seveso-Betriebegesetz,** K-SBG) (LGBl Nr 62)

C) NIEDERÖSTERREICH

1. Verfassungsrecht

Verfassungsgesetz über die Änderung der **Niederösterreichischen Landesverfassung 1979** (LGBl Nr 0001-13)

2. Gesetze

Änderung des **NÖ Bezügegesetzes** (LGBl Nr 0030-17)

Änderung des **NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997** (LGBl 0032-5)

Änderung der **Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972** (1. DPL-Novelle 2003) (LGBl 2200-54)

Änderung des **Landes-Vertragsbedienstetengesetzes** (LVBG-Novelle 2003) (LGBl 2300-33)

Änderung des **NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976** (GVBG-Novelle 2003) (LGBl 2420-5)

Änderung der **NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976** (GBGO-Novelle 2003) (LGBl 2440-43)

Änderung der **NÖ Marchfeldkanalgesetzes** (LGBl 6961-2)

NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz (LGBl Nr 7200-0)

NÖ IPPC Anlagen und Betriebegesetz (NÖ IBG) (LGBl 8060-0)

3. Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG

Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem **Bund** und dem Land **Niederösterreich**, mit der der Syndikatsvertrag zwischen der Republik Österreich (Bund) und dem Land Niederösterreich betreffend die **Errichtung** und den **Betrieb eines Marchfeldkanalsystems geändert und ergänzt** wird (LGBl Nr 6960-2)

D) OBERÖSTERREICH

1. *Verfassungsrecht*

Landesverfassungsgesetz, mit dem das **Oö. Landes-Verfassungsgesetz geändert wird** (**Oö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 2003**) (LGBl Nr 40)

Landesverfassungsgesetz, mit dem das **Oö. Landes-Verfassungsgesetz** geändert wird (LGBl Nr 104)

Landesverfassungsgesetz über die **Auflösung des Landtags** und die **gemeinsame Durchführung der Landtags-, Gemeinderats- und Bürgermeister(innen)wahlen im Jahr 2003** (LGBl Nr 43)

Landesgesetz über die **Rechtsstellung des Bruckner Konservatoriums** zum Betrieb einer Privatuniversität (LGBl Nr 14)

Landesgesetz, mit dem das **Oö. Krankenanstaltengesetz 1997** geändert wird (**Oö. KAG-Novelle 2003**) (LGBl Nr 44)

Landesgesetz über die **Sicherung**, die **Aufbewahrung** und die **Nutzung** von **öffentlichem Archivgut** sowie die Tätigkeit der damit betrauten Archive (**Oö. Archivgesetz**) (LGBl Nr 83)

2. *Gesetze*

Landesgesetz, mit dem die **Oö. Landtagswahlordnung 1997** geändert wird (LGBl Nr 41)

Landesgesetz, mit dem die **Oö. Kommunalwahlordnung** geändert wird (**Oö. Kommunalwahlordnungs-Novelle 2003**) (LGBl Nr 42)

Landesgesetz, mit dem das **Oö. Bezügegesetz 1995**, das **Oö. Landes-Bezügegesetz 1998**, das **Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998**, das **Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992**, das **Statut für die Stadt Wels 1992**, das **Statut für die Stadt Steyr 1992** und das **Oö. Bürgermeister-bezügegesetz 1992** geändert werden (**Oö. Bezügerechtsnovelle 2003**) LGBl Nr 102)

Landesgesetz, mit dem das Oö. Gemeindebediensteten-Schutzgesetz 1999 geändert wird (**Oö. Gemeindebediensteten-Schutzgesetz-Novelle 2003**) (LGBl Nr 99)

Landesgesetz, mit dem die **Oö. Landarbeitsordnung 1989** geändert wird (**Oö. Landarbeitsordnungs-Novelle 2003**) (LGBl Nr 13)

Landesgesetz, mit dem das **Oö. Tourismus-Gesetz 1990** und das **Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991** geändert werden und das **Oö. Kurtaxengesetz** aufgehoben wird (**Oö. Tourismus-Gesetz-Novelle 2003**) (LGBl Nr 12)

E) SALZBURG

1. Verfassungsrecht

Gesetz, mit dem das **Landes-Verfassungsgesetz 1999**, die **Salzburger Landtagswahlordnung 1998**, die **Salzburger Gemeindewahlordnung 1998**, das **Salzburger Volksabstimmungs- und Volksbegehrengesetz** und das **Salzburger Volksbefragungsgesetz** geändert werden (LGBl Nr 84)

Gesetz, mit dem das **Landes-Verfassungsgesetz 1999**, die **Salzburger Landtagswahlordnung 1998** und die **Salzburger Gemeindewahlordnung 1998** geändert werden (LGBl Nr 112)

Landesverfassungsgesetz, mit dem das **Salzburger Stadtrecht 1966** geändert wird (LGBl Nr 35)

Gesetz über den Landeshaushalt für das Jahr 2003 (**Landeshaushaltsgesetz 2003**) (LGBl Nr 21)

Gesetz über das Dienstrecht der Beamtinnen und Beamten der Landeshauptstadt Salzburg (**Magistrats-Beamtinnen- und Magistrats-Beamtengesetz 2002** – MagBG) (LGBl Nr 42)

Gesetz, mit dem das **Salzburger Landes-Beamtengesetz 1987**, das **Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000**, das **Landesbeamten-Pensionsgesetz** und das **Landesbeamten-Pensionsreformgesetz** geändert werden (**Landes-Dienstrechtsnovelle 2002**) (LGBl Nr 36)

Gesetz über den Landeshaushalt für das Jahr 2004 (**Landeshaushaltsgesetz 2004**) (LGBl Nr 60)

Gesetz, mit dem das **Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000** geändert wird (LGBl Nr 69)

2. Gesetze

Gesetz, mit die **Salzburger Gemeindewahlordnung 1998** und die **Salzburger Gemeindeordnung 1994** geändert werden (LGBl Nr 100)

Gesetz, mit dem verschiedene Landesgesetze aufgehoben und die Salzburger Landesabgabenordnung, das Salzburger Vergabekontrollgesetz 2002, das Salzburger Landes-Polizeistrafgesetz und das Salzburger Naturschutzgesetz 1999 geändert werden (**3. Salzburger Rechtsbereinigungsgesetz**) (LGBl Nr 109)

Gesetz, mit dem das Gesetz über die **Bezüge der Gemeindeorgane** geändert wird (LGBl Nr 70)

Gesetz, mit dem das **Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001** und das **Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1968** geändert werden (LGBl Nr 37)

Gesetz, mit dem die **Salzburger Landarbeitsordnung 1995** und das **Salzburger Landarbeiterkammergesetz 2000** geändert werden (LGBl Nr 57)

Gesetz, mit dem ein **Salzburger Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz** erlassen wird und das **Salzburger Objektivierungsgesetz** sowie das **Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000** geändert werden (LGBl Nr 119)

Gesetz, mit dem das **Salzburger Raumordnungsgesetz 1998** und das **Bebauungsgrundlagengesetz** geändert werden (LGBl Nr 55)

Gesetz, mit dem die **Garagenordnung** und das Gesetz LGBl Nr 68/1966 aufgehoben sowie das **Salzburger Raumordnungsgesetz 1998**, das **Bebauungsgrundlagengesetz**, das **Baupolizeigesetz 1997** und das **Bautechnikgesetz** geändert werden (LGBl Nr 107)

Gesetz, mit dem das **Baupolizeigesetz 1997** und das **Bautechnikgesetz** geändert werden (LGBl Nr 40)

Gesetz, mit dem das **Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetz 1973** geändert wird (LGBl Nr 58)

Gesetze, mit denen das **Salzburger Landes-Polizeistrafgesetz** geändert wird (LGBl Nr 56, 108)

Gesetz, mit dem das **Salzburger Tierschutzgesetz 1999** geändert wird (LGBl Nr 123)

Gesetz, mit dem das **Nutztierschutzgesetz** geändert wird (LGBl Nr 124)

Gesetz, mit dem das **Tierzuchtgesetz** geändert wird (LGBl Nr 86)

3. *Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung*

Kundmachung der Salzburger Landesregierung über die Wiederverlautbarung des **Salzburger Tourismusgesetzes** (LGBl Nr 43)

F) STEIERMARK

1. *Verfassungsrecht*

Gesetz, mit dem ein Gesetz über das **Dienstrecht und Besoldungsrecht** der **Bediensteten des Landes Steiermark** (Stmk. L-DPR) und ein Gesetz über Nebengebührenzulagen der öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Landes (**Steiermärkisches Landes-Nebengebührenzulagegesetz** – Stmk. L-NGZG) erlassen wird und das Gesetz über Nebengebührenzulagen der öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Landes und der Gemeinden mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, das Gesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der vom Land Steiermark oder von den Gemeinden anzustellenden Kindergärtner/Kindergärtnerinnen und Erzieher/Erzieherinnen an Horten, das Gesetz über die Gebühren bei Dienstreisen, Dienstverrichtungen im Dienstort, Dienstzuteilungen und Versetzungen, das als Landesgesetz geltende **Pensionsgesetz 1965** und das Gesetz über den **Unabhängigen Verwaltungssenat** geändert wird (LGBl Nr 29)

Gesetz über die Patientinnen-/Patienten- und Pflegevertretung (**Patientinnen-/Patienten- und Pflegeombudschaft**) und die Änderung des **Pflegeheimgesetzes** (LGBl Nr 66)

2. *Gesetze*

Gesetz, mit dem die **Geschäftsordnung** des **Steiermärkischen Landtages** geändert wird (LGBl Nr 37)

Gesetz, mit dem das **Landes-Gleichbehandlungsgesetz** – L-GBG geändert wird (LGBl Nr 45)

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Zuweisung von Bediensteten der Gemeinde an Dritte (**Steiermärkisches Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetz**) erlassen wird sowie die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 geändert wird (LGBl Nr 54)

Gesetz, mit dem das **Raumordnungsgesetz 1974** geändert wird (**Steiermärkische Raumordnungsgesetz-Novelle 2002**) (LGBl Nr 20)

Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Raumordnungsgesetz 1974** geändert wird (LGBl Nr 22)

Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Baugesetz** geändert wird (**Steiermärkische Baugesetznovelle 2003**) (LGBl Nr 78)

Gesetz über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen bei bestimmten Anlagen und Betrieben (**Steiermärkisches IPPC-Anlagen- und Seveso II-Betriebe-Gesetz**) sowie mit dem das **Steiermärkische Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2001** geändert wird (LGBl Nr 85)

Gesetz über die Agrarbezirksbehörde für Steiermark (**Steiermärkisches Agrarbezirksbehördengesetz 2003**) (LGBl Nr 10)

Gesetz über die Nachprüfung von Entscheidungen im Rahmen der Vergabe von öffentlichen Aufträgen (**Steiermärkisches Vergabe-Nachprüfungsgesetz**) (LGBl Nr 43)

Gesetz, mit dem das Gesetz über Nationalparkorgane (**Steiermärkisches Nationalparkorganegesetz** – Stmk. NPOG) erlassen und das **Steiermärkische Berg- und Naturwachtgesetz 1977** geändert wird (LGBl Nr 69)

Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Pflichtschulerhaltungsgesetz** geändert wird (LGBl Nr 44)

Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Tourismusgesetz 1992** und das Steiermärkische **Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz** (NFWAG) **1980** geändert und das Steiermärkische **Wirtschaftsförderungsgesetz** aufgehoben wird (LGBl Nr 9)

Gesetz über die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe (**Lustbarkeitsabgabegesetz 2003** – LAG) (LGBl Nr 50)

Gesetz über die Pflege und Betreuung in Pflegeheimen und auf Pflegeplätzen (**Stmk. Pflegeheimgesetz 2003** – StPHG 2003) (LGBl Nr 77)

Gesetz über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten im Land Steiermark (**Steiermärkisches Wettgesetz**) (LGBl Nr 79)

3. Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG

Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Steiermark zur **Errichtung und zum Betrieb eines Nationalparks Gesäuse** (LGBl Nr 70)

G) TIROL

1. Verfassungsrecht

Landesverfassungsgesetze, mit denen die **Tiroler Landesordnung 1989** geändert wird (LGBl Nr 17, 31, 125)

Gesetz über den Schutz der Bediensteten in den Dienststellen des Landes Tirol, der Gemeinden und der Gemeindeverbände (**Tiroler Bediensteten-schutzgesetz 2003** – TBSG 2003) (LGBl Nr 75)

Gesetz, mit dem das **Tiroler Krankenanstaltengesetz** geändert wird (LGBl Nr 46)

2. Gesetze

Gesetz, mit dem das Gesetz über die **Geschäftsordnung des Tiroler Landtages** geändert wird (LGBl Nr 19)

Gesetze, mit denen die **Tiroler Landtagswahlordnung 2002** geändert wird (LGBl Nr 32, 126)

Gesetze, mit denen die **Tiroler Gemeindewahlordnung 1994** geändert wird (LGBl Nr 33, 127)

Gesetze, mit denen die **Innsbrucker Wahlordnung 1975** geändert wird (LGBl Nr 34, 128)

Gesetz über den Tiroler Landesrechnungshof (**Tiroler Landesrechnungs-hofgesetz**) (LGBl Nr 18)

Gesetz, mit dem das Gesetz über **Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen** geändert wird (LGBl Nr 61)

Gesetz, mit dem das Gesetz über die **Anhebung des Pensionsalters für Mitglieder des Landtages** und der **Landesregierung** und das **Tiroler Landes-Bezügegesetz 1998** geändert werden (LGBl Nr 76)

Gesetz, mit dem das **Landes-Beamtengesetz 1998** (32. Landesbeamten-gesetz-Novelle) und das **Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfür-sorgegesetz 1998** geändert werden (LGBl Nr 4)

Gesetz, mit dem das **Gemeindebeamtengesetz 1970** und das **Ge-meindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998** geändert werden (LGBl Nr 2)

Gesetz, mit dem das **Landesbeamtengesetz 1998** geändert wird (34. Landesbeamtengesetz-Novelle) (LGBl Nr 77)

Gesetz, mit dem das **Landes-Vertragsbedienstetengesetz** geändert wird (3. L-VBG-Novelle) (LGBl Nr 78)

Gesetz, mit dem das **Gemeindebeamtengesetz 1970** geändert wird (LGBl Nr 79)

Gesetz, mit dem das **Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz** geändert wird (3. G-VBG-Novelle) (LGBl Nr 80)

Gesetz über das Dienstrecht der Vertragsbediensteten der Stadt Innsbruck (**Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz** – I-VBG) (LGBl Nr 35)

Gesetz, mit dem das **Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz** geändert wird (1. I-VBG-Novelle) (LGBl Nr 81)

Gesetz, mit dem die **Landarbeitsordnung 2000** geändert wird (LGBl Nr 28)

Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten (**Tiroler Datenschutzgesetz** – TDSG) (LGBl Nr 60)

Gesetz, mit dem das Gesetz über den **Schutz des Stadt- und Ortsbildes** erlassen und die **Tiroler Bauordnung 2001** geändert wird (LGBl Nr 89)

Gesetz, mit dem das **Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz** geändert wird (LGBl Nr 44)

Gesetz über die **Regelung des Elektrizitätswesens in Tirol** (**Tiroler Elektrizitätsgesetz 2003** – TEG) (LGBl Nr 88)

Gesetz über die **Errichtung eines Fonds** zur **Förderung der wissenschaftlichen Forschung** und des **wissenschaftlichen Nachwuchses** in Tirol (LGBl Nr 8)

Gesetz, mit dem das **Veranstaltungswesen in Tirol** geregelt wird (**Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003** – TVG) (LGBl Nr 86)

Gesetz über die Ausübung der Flugrettung (**Tiroler Flugrettungsgesetz** (LGBl Nr 10)

Gesetz, mit dem das **Landes-Polizeigesetz** geändert wird (LGBl Nr 82)

3. Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung zur Sicherstellung der Patientenrechte (**Patientencharta**) (LGBl Nr 90)

H) VORARLBERG

1. Gesetze

Gesetz zur **Bereinigung des Landesrechts** (**Rechtsbereinigungsgesetz 2003**) (LGBl Nr 16)

Gesetz über eine Änderung des Gesetzes über den **Unabhängigen Verwaltungssenat** (LGBl Nr 6)

Gesetz über eine Änderung des **Landesbedienstetengesetzes 2000** (LGBl Nr 25)

Gesetz über eine **Änderung des Landesbedienstetengesetzes 1988** (LGBl Nr 26)

Gesetz über eine **Änderung des Gemeindebedienstetengesetzes** (LGBl Nr 27)

Gesetz über eine Änderung des **Baugesetzes** (LGBl Nr 23)

Gesetz über die Nachprüfung der **Vergabe von Aufträgen** (**Vergabenachprüfungsgesetz**) (LGBl Nr 1)

Gesetz über die **Änderung des Spitalgesetzes** (LGBl Nr 19)

Gesetz über eine **Änderung des Spitalfondsgesetzes** (LGBl Nr 20)

Gesetz über eine **Änderung des Patienten- und Klientenschutzgesetzes** (LGBl Nr 21)

Gesetz über eine **Änderung des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes** (LGBl Nr 54)

Gesetz über **Stiftungen und Fonds** (**Stiftungs- und Fondsgesetz**) (LGBl Nr 17)

Gesetz über den **Abschluss und die Vermittlung von Wetten** (**Wettengesetz**) (LGBl Nr 18)

Gesetz über die **Erhebung einer Jagdabgabe** (**Jagdabgabegesetz**) (LGBl Nr 28)

2. Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG

Kundmachung des Landeshauptmannes über eine **Vereinbarung** zwischen dem **Bund** und dem **Land Vorarlberg** zur **Sicherstellung der Patientenrechte** (**Patientencharta**) (LGBl Nr 80)

3. Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung

Verordnung der Landesregierung über die Neukundmachung des **Elektrizitätswirtschaftsgesetzes** (LGBl Nr 59)

I) WIEN

1. Verfassungsrecht

Gesetz, mit dem die **Wiener Stadtverfassung** und die **Wiener Gemeindewahlordnung 1996** geändert werden (LGBl Nr 22)

Gesetz, mit dem die **Dienstordnung 1994** (15. Novelle zur Dienstordnung 1994), das Gesetz über den **Unabhängigen Verwaltungssenat Wien** (5. Novelle zum Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien), das **Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995** (4. Novelle zum Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995) und das **Wiener Personalvertretungsgesetz** (6. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz) geändert werden (LGBl Nr 37)

2. Gesetze

Gesetz, mit dem das **Wiener Gleichbehandlungsgesetz** geändert wird (6. Novelle zum Wiener Gleichbehandlungsgesetz) (LGBl Nr 38)

Wiener Kindertagesheimgesetz – WKTHG) (LGBl Nr 17)

Gesetz, mit dem die **Dienstordnung 1994** (14. Novelle zur Dienstordnung 1994), die **Vertragsbedienstetenordnung 1995** (16. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995), die **Besoldungsordnung 1994** (20. Novelle zur Besoldungsordnung 1994) und das Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995 (3. Novelle zum Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995) geändert werden (LGBl Nr 33)

Landesgesetz, mit dem der **Rechtsschutz** hinsichtlich der **Vergabe von Aufträgen** geregelt wird – **Wiener Vergaberechtsschutzgesetz** (WVRG) (LGBl Nr 25)

Gesetz, mit dem die **Bauordnung für Wien**, das **Wiener Kleingartengesetz** 1996 und das **Wiener Garagengesetz** geändert werden (LGBl Nr 10)

Gesetz über die integrierte **Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (Wiener IPPC-Anlagengesetz** – WIAG) (LGBl Nr 31)

Gesetz, mit dem das Gesetz über internationale Informationsverfahren und Notifizierungen auf dem Gebiet technischer Vorschriften (**Wiener Notifizierungsgesetz** – WNotifG) geändert wird (LGBl Nr 32)

Gesetz, mit dem das Gesetz betreffend den **Grunderwerb durch Ausländer** in Wien (**Wiener Ausländergrunderwerbsgesetz**) geändert wird (LGBl Nr 39)

Gesetz über Maßnahmen zur Bewältigung von Katastrophen, Großschadensereignissen und komplexen Schadensereignissen sowie die Einrichtung eines Krisenmanagements (**Wiener Katastrophenhilfe- und Krisenmanagementgesetz** – W-KKG) (LGBl Nr 60)

Gesetz, mit dem das Gesetz über die **Regelung des Veranstaltungswesens** (**Wiener Veranstaltungsgesetz**) geändert wird (LGBl Nr 41)

F/1

TÄTIGKEIT DES BUNDESRATES IM JAHR 2003 (693. bis 704. Sitzung)

A)	Einsprüche	0
	Anträge, Einspruch zu erheben	3
B)	Selbständige Anträge bzw Gesetzesanträge des Bundesrates	3
C)	Entschließungsanträge	12
D)	Zustimmungen gemäß Art 44 Abs 2 B-VG	1
E)	Dringliche Anfragen	12
F)	Schriftliche Anfragen (darin sind auch 12 Entschließungsanträge und 12 Dringliche Anfragen enthalten)	94
G)	Mündliche Anfragen (gestellt in 3 Fragestunden)	29
H)	Inanspruchnahme des Rederechtes der Landeshauptmänner	4

A) EINSPRÜCHE

Vom Bundesrat wurden – wie schon in den Vorjahren – **keine Einsprüche** gegen Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates gemäß Art 42 B-VG erhoben.

Im Berichtsjahr wurden **drei Anträge** gestellt, **Einspruch zu erheben**. Diese Anträge stammten von der der SPÖ angehörenden Mitgliedern des Bundesrates und wurden von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt.

1) Beschluss des Nationalrates betreffend das **Budgetbegleitgesetz 2003**

   (Antrag der Bundesräte KONEČNY und KollegInnen auf Erhebung eines Einspruches in der 697. Sitzung des Bundesrates am 23. Juni 2003 gestellt und in namentlicher Abstimmung mit 39 gegen 23 Stimmen abgelehnt – vgl dazu ausführlich Kapitel A, Punkt 10.5. und Kapitel F, Punkt 3.1.2.)

2) Beschluss des Nationalrates betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 1997 (**AsylG-Novelle 2003**), das Bundesbetreuungsgesetz, das Bundesgesetz über den Unabhängigen Bundesasylsenat und das Meldegesetz geändert werden

   (Antrag der Bundesräte TODT und KollegInnen auf Erhebung eines Einspruches gestellt in der 702. Sitzung des Bundesrates am 6. November 2003; von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt – siehe Kapitel A, Punkt 20.3.)

3) Beschluss des Nationalrates betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesbahngesetz 1992, das Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetz, das Hochleistungsstreckengesetz, das Bundesgesetz zur Errichtung einer „Brenner-Eisenbahn GmbH", das Bundespflegegeldgesetz, das Kriegsgefangenen-Entschädigungsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz und das Angestelltengesetz geändert werden und mit dem das Bahn-Betriebsverfassungsgesetz aufgehoben wird (**Bundesbahnstrukturgesetz 2003**)

   (Antrag der Bundesräte KONEČNY und KollegInnen gegen den Gesetzesbeschluss Einspruch zu erheben gestellt in der 704. Sitzung am 18. Dezember 2003. Der Antrag wurde in namentlicher Abstimmung mit 32 gegen 26 Stimmen abgelehnt – siehe Kapitel A, Punkt 16.3.)

B) SELBSTÄNDIGE ANTRÄGE BZW GESETZESANTRÄGE DES BUNDESRATES

1) Antrag der Bundesräte HÖSELE, HASELBACH, WEISS, BIERINGER, Prof. KONEČNY und Dr. BÖHM betreffend ein **Bundesverfassungsgesetz**, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz geändert** wird (Schaffung einer bundesverfassungsrechtlichen Grundlage für das Stellungnahmeverfahren des Bundesrates zu Gesetzesvorschlägen)

   (134/A-BR/2003 sowie 6772/BR dB; der Gesetzesvorschlag wurde in der 695. Sitzung des Bundesrates am 11. April 2003 einstimmig angenommen und dem Nationalrat weitergeleitet).

2) Gesetzesantrag der Bundesräte Prof. KONEČNY und GenossInnen betreffend **Änderung des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983**

   (135/A-BR/2003; der gemäß § 21 Abs 6 GO-BR von einem Drittel der Mitglieder des Bundesrates eingebrachte Gesetzesantrag wurde am 23. Juni 2003 dem Nationalrat zur Behandlung vorgelegt).

3) Antrag der Bundesräte WEISS, AGER, HASELBACH, BIERINGER, Prof. KONEČNY, Dr. BÖHM, SCHENNACH, Kolleginnen und Kollegen betreffend **Änderung des Bundesverfassungsgesetzes** (Einspruchsrecht des Bundesrates zu einzelnen Gesetzen, die in einer Sammelnovelle zusammengefasst sind)

   (136/A-BR/03 sowie 6863/BR dB; der Gesetzesvorschlag des Bundesrates wurde in der 701. Sitzung am 9. Oktober 2003 einstimmig angenommen und dem Nationalrat zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung weitergeleitet.

C) ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE

1) Entschließungsantrag betreffend **Umsetzung des Regierungsprogramms der österreichischen Bundesregierung für die XXII. GP**

   (E/184-BR/2003; Antrag in der 694. Sitzung am 13. März 2003 eingebracht und mit Stimmenmehrheit angenommen)

2) Entschließungsantrag betreffend **Irak-Krise**

   (E/185-BR/2003; Antrag in der 694. Sitzung am 13. März 2003 eingebracht und mit Stimmenmehrheit angenommen)

3) Entschließungsantrag betreffend **Irak-Krise**, beruhend auf den **einstimmigen Empfehlungen des Nationalen Sicherheitsrates der Republik Österreich**

(147/UEA-BR/2003; Antrag in der 694. Sitzung am 13. März 2003 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

4) Entschließungsantrag betreffend **massive Benachteiligungen für Frauen durch die geplante Pensionsreform der Bundesregierung** – Rücknahme der Pensionsreformschritte, die die Frauen benachteiligen

(148/UEA-BR/2003; Antrag in der 695. Sitzung am 11. April 2003 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

5) Entschließungsantrag betreffend **einheitliches Pensionsrecht für alle Erwerbstätigen (Harmonisierung)**

(E/186-BR/2003; Antrag in der 697. Sitzung am 23. Juni 2003 eingebracht und mit Stimmenmehrheit angenommen)

6) Entschließungsantrag betreffend **Absicherung des Industriestandortes Österreich durch Verbleib der ÖIAG als Kernaktionär**

(150/UEA-BR/2003; Antrag in der 699. Sitzung am 11. Juli 2003 eingebracht und in namentlicher Abstimmung mit 33 gegen 23 Stimmen abgelehnt)

7) Entschließungsantrag betreffend **Offenlegung des Rechnungshof-Rohberichtes**

(151/UEA-BR/2003; Antrag in der 700. Sitzung am 23. Juli 2003 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

8) Entschließungsantrag betreffend Wunsch des Bundesrates an den Bundesminister für Landesverteidigung, eine weitere **Rechnungsprüfung** betreffend die **Beschaffung der Abfangjäger** für den Zeitraum 2. Juli 2002 bis 1. Juli 2003 (Vertragsunterzeichnung) vom **Präsidenten des Rechnungshofes zu verlangen**

(152/UEA-BR/2003; Antrag in der 700. Sitzung am 23. Juli 2003 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

9) Entschließungsantrag betreffend **Gleichbehandlung des Bundeslandes Kärnten bei den Entschädigungen für Hochwasserschäden im Rahmen des Hochwassers 2003**

(153/UEA-BR/2003; Antrag in der 701. Sitzung am 9. Oktober 2003 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

10) Entschließungsantrag betreffend **Überprüfung von Ausstiegsszenarien aus dem Kaufvertrag für die Eurofighter**, Bericht an den Bundesrat

(154/UEA-BR/2003; Antrag in der 701. Sitzung am 9. Oktober 2003 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

11) Entschließungsantrag betreffend den **Transitverkehr durch Österreich**

(E/187-BR/03; Antrag in der 702. Sitzung am 6. November 2003 eingebracht und mit Stimmeneinhelligkeit angenommen – siehe dazu Kapitel B, Punkt 8.5.)

12) Entschließungsantrag betreffend **Erweiterung der Europäischen Union und innerösterreichische flankierende Maßnahmen**

(156/UEA-BR/2003; Antrag in der 704. Sitzung am 18. Dezember 2003 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

D) ZUSTIMMUNGEN DES BUNDESRATES GEMÄSS ART 44 ABS 2 B-VG

1) Bundesverfassungsgesetz über den **Abschluss des Vertrages** über den **Beitritt** der **Tschechischen** Republik, der Republik **Estland**, der Republik **Zypern**, der Republik **Lettland**, der Republik **Litauen**, der Republik **Ungarn**, der Republik **Malta**, der Republik **Polen**, der Republik **Slowenien** und der **Slowakischen** Republik **zur Europäischen Union** (BGBl I Nr 53/2003)

(700. Sitzung am 23. Juli 2003; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates im Sinne des Artikel 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)

E) DRINGLICHE ANFRAGEN

1) Dringliche Anfrage betreffend **massive Benachteiligungen für Frauen durch die geplante Pensionsreform der Bundesregierung**

(2065/J-BR/03; Anfrage in der 695. Sitzung am 11. April 2003 gerichtet an den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen)

2) Dringliche Anfrage betreffend **Verdringlichung des Bedürfnisses freiheitlicher Bundesräte, die Wahrheit über den Kauf der Abfangjäger zu erfahren**

(2066/J-BR/03; Anfrage in der 695. Sitzung am 11. April 2003 gerichtet an den Bundesminister für Landesverteidigung)

3) Dringliche Anfrage betreffend **Bewahrung der kulturellen und religiösen Vielfalt in Österreich** – Gewalt mit Worten und die Verwendung von Antisemitismen gefährdende innere Sicherheit und Demokratie in Österreich

(2068/J-BR/03; Anfrage in der 696. Sitzung am 15. Mai 2003 gerichtet an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur)

4) Dringliche Anfrage betreffend **finanzielle Auswirkungen des Budgetbegleitgesetzes**, insbesondere der **Pensionsreform, auf Länder und Gemeinden** – Konsultationsmechanismus durch die Länder Burgenland, Kärnten, Salzburg und Wien ausgelöst – Runder Tisch beim Herrn Bundespräsidenten zur Pensionsreform – Konsequenzen des Runden Tisches für die Bundesregierung

(2072/J-BR/03; Anfrage in der 696. Sitzung am 15. Mai 2003 gerichtet an den Bundeskanzler; Beantwortung durch den Staatssekretär im Bundeskanzleramt)

5) Dringliche Anfrage betreffend **Finanzierung des Bundesministers für Finanzen** durch die **Industriellenvereinigung** über den **Verein zur Förderung der New Economy** und andere damit in Zusammenhang stehende Sachverhalte, die die politische und rechtliche Verantwortlichkeit des Bundesministers für Finanzen Karlheinz Grasser betreffen

(2075/J-BR/03; Anfrage in der 697. Sitzung am 23. Juni 2003 gerichtet an den Bundesminister für Finanzen)

6) Dringliche Anfrage betreffend **kein Ausverkauf der VOEST-ALPINE**

(2077/J-BR/03; Anfrage in der 699. Sitzung am 11. Juli 2003 gerichtet an den Bundesminister für Finanzen – siehe dazu Kapitel A, Punkt 15.2.)

7) Dringliche Anfrage betreffend **falsche Grundsatzentscheidung bei der Ausschreibung der Abfangjäger, volle Transparenz über den Vertragsinhalt, Konsequenzen der vorzeitigen Unterschriftsleistung und Offenlegung aller Gutachten**

(2078/J-BR/03; Anfrage in der 699. Sitzung am 11. Juli 2003 gerichtet an den Bundesminister für Landesverteidigung)

8) Dringliche Anfrage betreffend **Offenlegung des RH-Berichtes bezüglich „Verdacht der Manipulation der Bewertungsergebnisse und der damit verbundenen Geschenkannahme durch Bedienstete des BMLV"**

(2083/J-BR/03; Anfrage in der 700. Sitzung am 623 Juli 2003 gerichtet an den Bundesminister für Landesverteidigung)

9) Dringliche Anfrage betreffend **Veröffentlichungen des Rechnungshof-Rohberichtes – rechtliche und politische Konsequenzen**

(2109/J-BR/03; Anfrage in der 700. Sitzung am 23. Juli 2003 gerichtet an den Bundesminister für Landesverteidigung)

10) Dringliche Anfrage betreffend die **Beschaffung der Eurofighter – Kampfflugzeuge als teuerste Fehlentscheidung in der Geschichte der 2. Republik**

(2119/J-BR/03; Anfrage in der 701. Sitzung am 9. Oktober 2003 gerichtet an den Bundesminister für Landesverteidigung)

11) Dringliche Anfrage betreffend den aktuellen **Begutachtungsentwurf für ein Bundestierschutzgesetz**

(2128/J-BR/03; Anfrage in der 703. Sitzung am 27. November 2003 gerichtet an den Bundeskanzler; Beantwortung durch den Staatssekretär im Bundeskanzleramt – siehe dazu Kapitel A, Punkt 18.3.)

12) Dringliche Anfrage betreffend den **enormen Anstieg der Kriminalität bei gleichzeitig sinkender Aufklärungsquote**

(2136/J-BR/03; Anfrage in der 704. Sitzung am 18. Dezember 2003 gerichtet an den Bundesminister für Inneres)

F) SCHRIFTLICHE ANFRAGEN

Im Berichtsjahr wurden von den Mitgliedern des Bundesrates insgesamt **94 Schriftliche Anfragen** eingebracht.*)

G) MÜNDLICHE ANFRAGEN

Im Berichtsjahr wurden von den Mitgliedern des Bundesrates in **3 Fragestunden** insgesamt **29 Mündliche Anfragen** an die Mitglieder der Bundesregierung gestellt.*)

---

*) Auf die einzelne Anführung muss aus Platzgründen verzichtet werden.

H) REDERECHT DER LANDESHAUPTMÄNNER

Davon machten im Berichtsjahr Gebrauch:

1) Landeshauptmann Waltraud KLASNIC, Steiermark, Erklärung „**Aktuelle Fragen des Föderalismus**“ in der 693. Sitzung des Bundesrates am 30. Jänner 2003.

2) Landeshauptmann Dr. Jörg HAIDER, Kärnten, in der 697. Sitzung des Bundesrates am 23. Juni 2003.

3) Landeshauptmann Dr. Josef PÜHRINGER, Oberösterreich, in der 699. Sitzung des Bundesrates am 11. Juli 2003.

4) Landeshauptmann DDr. Herwig VAN STAA, Tirol, Erklärung „**Die Rolle der Bundesländer im Österreich-Konvent**“ in der 700. Sitzung des Bundesrates am 23. Juli 2003.

F/2

KONSULTATIONSMECHANISMUS
Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage

ANFRAGE*)

der Abgeordneten Mag. Maier und GenossInnen
an den Bundeskanzler
betreffend Konsultationsmechanismus – Praxis in der XXI. und XXII. Gesetzgebungsperiode

Gemäß Art 4 der Vereinbarung zwischen Bund, den Ländern und Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt ist im Fall des Verlangens der Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium dieses zu konstituieren und vom Vorsitzenden unverzüglich einzuberufen. Im Fall von Einwänden gegen ein Vorhaben des Bundes führt laut Art 3 Abs 2 der Bundeskanzler oder ein von ihm namhaft gemachter Vertreter den Vorsitz.

Dem Konsultationsgremium gehören gemäß Art 3 Abs 1 Z 1 bei Vorhaben des Bundes an: Der Bundeskanzler, der Vizekanzler und der Bundesminister für Finanzen, die jeweils durch einen Bundesminister oder Staatssekretär vertreten sein können, drei von den Ländern einvernehmlich namhaft zu machende Landesregierungsmitglieder sowie ein Vertreter des Österreichischen Gemeindebundes und ein Vertreter des Österreichischen Städtebundes.

Art 4 Abs 2 bestimmt weiters:
Kommt im Konsultationsgremium kein Einvernehmen betreffend die Kostentragung durch die Gebietskörperschaften zustande oder werden Empfehlungen des Konsultationsgremiums nicht abgewartet oder wird ihnen nicht Rechnung getragen, so ist ein Ersatz der durch die Verwirklichung des Vorhabens zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben zu leisten.

Die Ersatzpflicht trifft jene Gebietskörperschaft, der das Organ angehört, welches das Gesetz erlassen hat. Also den Bund. Dem Bundeskanzler kommt also die verfassungsrechtliche Verpflichtung zu, das Konsultationsverfahren einzuleiten. Sollte er dies verfassungswidrigerweise nicht tun oder kommt es

*) Anfrage: 1237/J-NR/2003.

dabei zu keiner Einigung, hat der Bund sämtliche finanzielle Mehrkosten der Länder und Gemeinden, die dadurch entstehen, zu tragen.

Es ist daher von Interesse, welche Praxis sich betreffend den Konsultationsmechanismus bei Vorhaben des Bundes entwickelt hat.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundeskanzler nachstehende

Anfrage:

1. **Gegenüber welchen Vorhaben des Bundes haben die Länder, der Gemeinde- oder Städtebund in der XXI. und XXII. Gesetzgebungsperiode den Konsultationsmechanismus ausgelöst?**
2. **Wann wurde jeweils der Konsultationsmechanismus in diesen beiden Gesetzesperioden durch wen aufgegliedert nach den einzelnen Vorhaben ausgelöst?**
3. **Wann wurde von Ihnen das Konsultationsgremium in Folge jeweils einberufen (ersuche um Bekanntgabe der Anlassfälle und jeweils Datum der Einberufung)?**
4. **Wenn das Konsultationsgremium von Ihnen nicht einberufen wurde: Warum sind Sie Ihrer Rechtspflicht nach Einberufung im Einzelfall aus welchem Grund nicht nachgekommen?**
5. **Welche Ergebnisse brachten im Einzelfall die Konsultationen (Aufschlüsselung auf die einzelnen Vorhaben)?**
6. **In wie vielen Fällen und zu welchen Vorhaben kam es zu einer Einigung (Aufschlüsselung der einzelnen Vorhaben)?**
7. **Bei welchen Vorhaben des Bundes musste der Bund - mangels Einigung – nach Art 4 Abs 2 sämtliche finanziellen Mehrkosten der Länder und Gemeinden tragen (Aufschlüsselung der Vorhaben und jeweils der Kosten)?**
8. **Welche Forderungen können Länder und Gemeinden wegen Nichteinberufung des Konsultationsgremiums durch den Bundeskanzler vor dem Verfassungsgerichtshof geltend machen (Aufschlüsselung der Anlassfälle und der geschätzten Kosten)?**
9. **Welche Auswirkungen hat die Nichteinberufung des Konsultationsgremiums für den nächsten Finanzausgleich?**

10. Wie würden Sie die Erfahrungen aus Sicht des Bundes mit dem Konsultationsmechanismus beschreiben?

11. Sehen Sie Verbesserungsmöglichkeiten?

12. Wie stehen Sie zu den Vorwürfen, die vielfach von Länder- oder Gemeinde- bzw Städtebund-Seite erhoben wurden, dass der Bund seinen Verpflichtungen gegenüber dem Konsultationsmechanismus höchst unzureichend nachkommt?

Beantwortung: **)

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Maier und GenossInnen haben am 10. Dezember 2003 unter der Nr 1237/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Konsultationsmechanismus – Praxis in der XXI. und XXII. Gesetzgebungsperiode gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:
In der XXI. und XXII. Gesetzgebungsperiode wurde bisher bei 80 Vorhaben (Gesetzesentwürfen, Regierungsvorlagen und Verordnungsentwürfen) des Bundes die Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium verlangt. Die mehr als 160 Verlangen - zum Teil langten zu einem Vorhaben mehrere Verlangen ein – wurden sowohl von einzelnen Ländern als auch vom Österreichischen Städtebund und vom Österreichischen Gemeindebund gestellt.
Der beiliegenden Liste ist – neben den Anlassfällen – im Einzelnen zu entnehmen, in welchen Fällen und von wem jeweils die Auslösung des Konsultationsmechanismus verlangt wurde.

Zu den Fragen 3 bis 6:
Das Konsultationsgremium wurde in der XXI. und XXII. Gesetzgebungsperiode noch nicht einberufen.
Die beim Bundeskanzleramt eingegangenen Verlangen wurden stets unverzüglich dem jeweils fachlich zuständigen Bundesministerium sowie dem Bundesministerium für Finanzen zur Stellungsnahme weitergeleitet.

**) Beantwortung: 1243/AB-NR/2003. Schreiben des Bundeskanzlers vom 10.2.2004, GZ BKA 353.110/011-IV/8/2004.

In über 30 Fällen wurden die Verlangen in der Folge ausdrücklich zurückgezogen.
Mehrere Male erwiesen sie sich als unzulässig, weil sie nicht fristgerecht gestellt worden waren oder weil einer der Ausnahmetatbestände des Art 6 Abs 1 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus vorlag.
In den meisten Fällen haben die Verlangen nach Aufnahme von Verhandlungen allerdings dazu geführt, dass den Bedenken der gegenbeteiligten Gebietskörperschaften inhaltlich Rechnung getragen wurde, sei es durch die gänzliche Abstandnahme vom Vorhaben, sei es – gegebenenfalls nach der Durchführung eines neuerlichen Begutachtungsverfahrens – durch die Änderung oder den Entfall einzelner Bestimmungen.
Dadurch scheint der Zweck der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus – auf einem unbürokratischen und kostensparenden Weg – jedenfalls erreicht worden zu sein.
Im Übrigen ist bei einzelnen dringlichen Vorhaben der Gesetzesbeschluss des Nationalrates der Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium zeitlich zuvorgekommen.
In diesen Fällen erschien es - unbeschadet der Information des Präsidenten des Nationalrates von der Auslösung des Konsultationsmechanismus – unter Abwägung aller Umstände nicht tunlich, die parlamentarische Behandlung aufzuschieben.
Eine nach den einzelnen Vorhaben aufgeschlüsselte Zusammenstellung der wesentlichen Ergebnisse des Konsultationsmechanismus kann der beiliegenden Liste entnommen werden.

Zu den Fragen 7 bis 9:
Zur Durchsetzung bereits fälliger vermögensrechtlicher Ansprüche steht den Ländern grundsätzlich die Klage nach Art 137 B-VG offen. Zur Feststellung der Nichterfüllung von nicht vermögensrechtlichen Verpflichtungen aus der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus kann ein Antrag gemäß Art 138a Abs 1 B-VG gestellt werden. Bisher haben die Länder von diesen Möglichkeiten allerdings keinen Gebrauch gemacht.
Gemäß Art 4 Abs 2 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus sind im Übrigen dann, wenn ein Einvernehmen im Konsultationsgremium nicht erzielt wird oder wenn Empfehlungen des Konsultationsgremiums nicht abgewartet werden, nur tatsächlich entstandene zusätzliche finanzielle Ausgaben über Prüfung durch die jeweiligen Vertragspartner zu ersetzen, soweit sie einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Vollziehung entsprechen. Diese Kriterien werden – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen für eine Verpflichtung zum Ausgabenersatz – allenfalls bei den Verhandlungen über den nächsten Finanzausgleich zu prüfen sein. Inwieweit zusätzliche finanzielle Aus-

gaben der Länder und Gemeinden im Ergebnis tatsächlich zu berücksichtigen sein werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden.
Für die laufende Finanzausgleichsperiode gilt, dass mit dem Finanzausgleichsgesetz 2001 – FAG 2001 (allfällige) Kostenersatzpflichten des Bundes bei folgenden rechtsetzenden Maßnahmen abgegolten werden:

- Budgetbegleitgesetz 2001 (vgl. § 27 Abs. 6 Z 1 FAG 2001);
- Bundesgesetz, mit dem die Bau- und Liegenschaftsverwaltung des Bundes neu organisiert sowie über Bundesvermögen verfügt wird (Bundesimmobiliengesetz) und mit dem das Bundesministeriengesetz 1986 sowie das ASFINAG-Ermächtigungsgesetz 1997 geändert werden (vgl § 27 Abs 6 Z 2 FAG 2001);
- Bundesgesetz, mit dem das Meldegesetz 1991 sowie das Volkszählungsgesetz 1980 geändert werden (vgl § 27 Abs 6 Z 3 FAG 2001).

Zu den Fragen 10 bis 12:
Die Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus hat einerseits seit ihrem In-Kraft-Treten zu einem höheren Maß an Kostenbewusstsein und Kostentransparenz bei den rechtsetzenden Vorhaben von Bund und Ländern geführt und trägt damit wesentlich zu einem sparsamen Staat bei. Andererseits bedeutet sie einen wichtigen Schritt in Richtung Vertiefung und Verfestigung der Kooperation und Verhandlungskultur im Bundesstaat. Schon aus diesen Gründen sind die Erfahrungen mit dem Konsultationsmechanismus aus der Sicht des Bundes positiv zu beurteilen.
Einzelne Verbesserungsmöglichkeiten könnten insbesondere bei der praktischen Durchführung der Kostenberechnung bestehen; allerdings sind gerade auf diesem Gebiet in den letzten Jahren bereits bedeutende Fortschritte erzielt worden.
Vorwürfe, dass der Bund seinen Verpflichtungen aus dem Konsultationsmechanismus unzureichend nachkomme, sind schwerlich nachvollziehbar. Sämtliche der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus unterliegenden Vorhaben des Bundes werden den gegenbeteiligten Gebietskörperschaften mit einer Darstellung der finanziellen Auswirkungen übermittelt. Zur Behandlung der einzelnen Verlangen nach Auslösung des Konsultationsmechanismus und den in einer Vielzahl von Fällen für alle Seiten zufrieden stellenden Ergebnissen ist auf die obigen Ausführungen zu den Fragen 3 bis 6 zu verweisen.

Der Bundeskanzler:
Schüssel (eh)

Anlage

ANLAGE
zu den Fragen 3 bis 6

Verlangen auf Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium gemäß der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus, BGBl. I Nr. 35/1999

Übersicht

Stand Jänner 2004

Lfd Nr	Geschäftszahl	Gegenstand	Auslöser	Anm.
	603.366/007-V/1/2003	Entw. Produktsicherheitsgesetz	Vorarlberg 3.12.2003	Schreiben des BMSSG: Überarbeitung des Entw. in Aussicht genommen
	603.910/002-V/1/2003	RV 252 d.B. XXII. GP E-Government-Gesetz	Salzburg 4.11.2003	
	600.025/026-V/1/2003	RV 311 d.B: XXII. GP Bundesbahnstrukturgesetz	Kärnten 20.11.2003	Gesetzesbeschluss des NR 4.12.2003
	600.025/013-V/1/2003	Entw. Bundesbahnstrukturgesetz	Kärnten 31.10.2003	Gesetzesbeschluss des NR 4.12.2003
	601.262/001-V/1/2003	RV 202 BlgNR 22. GP BG, mit dem im Konsumentenschutzgesetz Bestimmungen über den Heimvertrag eingeführt werden (Heimvertragsgesetz - HVerG)	Gemeindebund 22.8.2003 Salzburg 26.8.2003	
	600.938/037-V/1/2003 600.938/040-V/1/2003	RV 120 d.B. XXII. GP AsylG-Novelle 2003	Oberösterreich 20.6.2003 Niederösterreich 18.6.2003	Gesetzesbeschluss des NR 23.10.2003 BGBl. I Nr. 101/2003
	601.691/007-V/1/2003	Änderung d. Katastrophenfondsgesetzes 1996 im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2003	Niederösterreich 25.4.2003	Schreiben des BMF: Ausnahmebestimmung des Art. 6 Abs. 1 Z 3 kommt zur Anwendung
	603.722/016-V/1/2003 603.722/017-V/1/2003 603.722/018-V/1/2003 603.722/019-V/1/2003 603.722/020-V/1/2003	Entw. u RV 59 d.B. XXII.GP Budgetbegleitgesetz 2003	Salzburg 25.4.2003 Wien 25.4.2003 (8.5. RV) Kärnten 28.4.2003 (19.5. RV) Burgenland 8.5.2003 (RV) Städtebund 8.5.2003 (RV) Gemeindebund 9.5.2003 (RV) Vorarlberg 12.5.2003 (RV) Salzburg 12.5.2003 (RV) Steiermark 14.5.	Gesetzesbeschluss des NR 11.6.2003 BGBl. I Nr. 71/2003

	600.067/007-V/1/2003 600.067/013-V/1/2003 600.067/024-V/1/2003	Wasserrechtsgesetznovelle 2003	Vorarlberg 22.4.2003 Kärnten 5.5.2003 Tirol 7.5.2003 Salzburg 9.5.2003; NÖ:	Tirol zurückgezogen
	602.228/001-V/1/2003	Entw.Bundesfinanzierungsgesetz	Salzburg 25.4.2003	
	602.761/011-V/A/8/2003	Entw. eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundeshaushaltsgesetz geändert wird	Salzburg 25.4.2003	
	602.025/004-V/1/2003	Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesbahngesetz, das ASFINAG-Gesetz und das Schieneninfrastruktur-finanzierungsgesetz geändert werden	Salzburg 25.4.2003	
	603.337/003-V/1/2003	Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Altlastensanierungsgesetz geändert wird	Kärnten 28.4.2003	
	600.725/002-V/1/2003 600.725/003-V/1/2003	Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten geändert wird	Kärnten 14.3.2003 Salzburg 11.3.2003	Antwort BMGF: Überarbeitung des Entwurfes + neuerliche Begutachtung in Aussicht genommen
	600.682/003-V/1/2003	Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen über empfohlene Impfungen 2003	Niederösterreich 20.2.2003	Schreiben BMSG: Verhandlungen auf Beamtenebene in Aussicht genommen; Schreiben BMGF (OZ 6); zurückgezogen (OZ 7/03)
	600.440/004-V/1/2003	Bundesgesetz über die Errichtung einer Verkehrssicherheitsbehörde	Kärnten 7.1.2003 Vorarlberg 8.1.2003	neuerliche Begutachtung in Aussicht genommen
	600.619/024-V/A/5/2002 600.619/029-V/1/2002 600.619/037-V/I/2002	Verordnung über eine Verringerung des Schwefelgehaltes bestimmter flüssiger Brennstoffe	Tirol 4.10.2002; Vorarlberg 10.10.2002 Salzburg 15.10.2002	Ausnahmebestimmung des Art. 6 Abs. 1 Z 1 ist strittig; neuerliche Aussendung auf Grund tiefgreifender Veränderungen in Aussicht genommen
	602.087/009-V/1/2002	Hauptbahn-Erklärungsverordnung	Kärnten 24.7.2002	Verlangen nicht fristgerecht eingelangt

	602.474/010-V/1/2002 602.474/014-V/1/2002 602.474/015-V/1/2002	Strafrechtsänderungsgesetz 2002 RV 1166	Salzburg 18.6.2002 Niederösterreich 18.6.2002	Gesetzesbeschluss des NR 10.7.2002 (BGBl. I Nr. 134/2002); Salzburg zurückgezogen; inhaltlich wurde den Bedenken Rechnung getragen
	603.547/013-V/1/2002; 603.547/016-V/1/2002	Fremdengesetz-Novelle 2002	Salzburg 16.4.2002 Wien 29.3.2002	Gesetzesbeschluss des NR 9.7.2002 (BGBl. I Nr. 126/2002)
	600.440/014-V/1/2002	Entw. Bundesstraßen-Mautgesetz 2002	Kärnten 25.3.2002 Niederösterreich 22.3.2002 Vorarlberg 27.3.2002	alle zurückgezogen
	601.598/009-V/1/2002	Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 2002 (RV 1138 d.B. XXI. GP)	Städtebund 31.5.2002	Gesetzesbeschluss des NR 12.6.2002 (BGBl. I Nr. 104/2002)
	603.683/007-V/1/2002 603.683/008-V/1/2002 603.683/013-V/1/2002 603.683/014-V/1/2002	Tiergesundheitsdienst-Verordnung	Niederösterreich 17.5.2002 sowie 16.8.2002 Salzburg 23.5.2002 sowie 16.8.2002	alle zurückgezogen
	601.408/003-V/1/2002 601.408/009-V/1/2002	Universitätsgesetz 2002; RV 1134 d.B. XXI.GP	Steiermark 3.6.2002 Tirol 24.5.2002 Wien 5.4.2002	Gesetzesbeschluss des NR 11.7.2002 (BGBl. I Nr. 120/2002)
	600.525/006-V/1/2002	Abgabenänderungsgesetz 2002	Gemeindebund 11.3.2002	Fällt überwiegend nicht in den Anwendungsbereich der Vereinbarung (Art 6 Abs. 1 Z 3) (OZ 20/02)
	600.722/010-V/1/2002	21. KFG-Novelle, RV 1032 d.B. XXI. GP	Gemeindebund 11.3.2002	Gesetzesbeschluss 17.4.2002 (BGBl. I Nr. 80/2002); umstrittene Bestimmung wurde gestrichen
	602.944/001-V/1/2002	Entwurf eines Bundesgesetzes über Vereine (Vereinsgesetz 2002 – VerG)	Steiermark „behält sich allfällige Schritte nach dem Konsultationsmechanismus vor" 28.2.2002	Gesetzesbeschluss des NR 20.3.2002 (BGBl. I Nr. 66/2002)
	600.858/006-V/1/2002	RV 984 d.B. XXI. GP (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002)	Vorarlberg 8.2.2002	zurückgezogen 26.2.2002

	603.722/005-V/1/2002	RV 977 d.B. XXI. GP (Konjunkturbelebungsgesetz 2002)	Burgenland 5.2.2002	lt Stellungnahme des BMWA liegen die Mehrausgaben unter der Bagatellgrenze; Gesetzesbeschluss des NR 20.3.2002 (BGBl. I Nr. 68/2002)
	600.440/005-V/1/2002	Entwurf eines Bundesstraßen-Übertragungsgesetzes	Kärnten 17.1.2002	im Hinblick auf die Einbringung als Initiativantrag (599/A) gegenstandslos;
	603.312/001-V/2/2002	Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Düngemittelgesetz 1994 geändert wird	Niederösterreich 21.12.2001	Lt. Stellungnahme BMLFUW keine Mehrausgaben, da Vollziehung in unmittelbarer Bundesverwaltung;
	602.761/020-V/1/2001	Entwurf einer Verordnung des BMF über die Statistik der Gebarung im öffentlichen Sektor (Gebarungsstatistik-Verordnung)	Niederösterreich 29.11.2001	neuerliche Begutachtung
	600.858/13-V/1/2001	Entwurf eines Bundesgesetzes über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (AWG 2002)	Vorarlberg 14.11.2001 Tirol 16.11.2001 Kärnten 27.11.2001	Tirol und Kärnten verspätet Vorarlberg zurückgezogen
	603.887/11-V/1/2001	Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über die Dokumentation im Bildungswesen	Städtebund 12.11.2001	keine abweichende (neue Kosten verursachende) RV Gesetzesbeschluss des NR 22.11.2001 (BGBl. I Nr. 12/2002)
	603.887/4-V/1/2001	Entwurf eines Bundesgesetzes über die Dokumentation im Bildungswesen (Bildungsdokumentationsgesetz)	Niederösterreich 16.8.2001 (bedingt) Gemeindebund 28.10.2001	Niederösterreich: Bedingung nicht eingetreten Gemeindebund: verspätet
	600.001/2-V/1/2001	Regierungsvorlage eines Abgabenänderungsgesetzes 2001 (RV 827 d.B. XXI. GP)	Gemeindebund 6.11.2001	Antrag verspätet, Ausnahmebestimmung des Art. 6 Abs. 1 Z 3 der Vereinbarung; Gesetzesbeschluss des NR 22.11.2001 (BGBl. I Nr. 144/2001)
	602.380/35-V/1/2001 602.380/37-V/1/2001	RV zum Verwaltungsreformgesetz (772 d.B. XXI. GP)	Städtebund hält sein Verlangen aufrecht; Wien 16.10.2001	Gesetzesbeschluss des NR 21.11.2001 (BGBl. I Nr. 65/2002)
	602.380/29-V/1/2001	Entwurf eines Verwaltungsreformgesetzes 2001	Städtebund 30.8.2001 Wien 4.9.2001	

	603.683/5-V/1/2001	Entwurf einer Verordnung des BMsSG über ein Untersuchungsprogramm zur Bekämpfung der Bovinen Virusdiarrhöe und der Mucosal Disease bei Rindern (BVD-Verordnung)	Niederösterreich 30.8.2001 Oberösterreich 31.8.2001 Salzburg 3.9.2001 Steiermark 29.8.2001 Gemeindebund 29.8.2001	VO überarbeitet; neuerliche Übermittlung
	600.842/10-V/1/2001	RV (744 d.B. XXI. GP) Ernährungssicherheitsgesetz	Steiermark 25.7.2001 (Verlangen auch schon zum Ministerialentwurf)	Beschlussfassung im NR erst nach Einigung über die Kostenfrage geplant; Gesetzesbeschluss des NR 27.2.2002 (BGBl. I Nr. 63/2002)
	600.067/17-V/1/2001	Regierungsvorlage (642 d.B. XXI. GP) (Agrarrechtsänderungsgesetz 2001)	Vorarlberg 15.6.2001 Salzburg 19.6.2001	Gesetzesbeschluss des NR 5.7.2001 (BGBl. I Nr. 109/2001)
	600.067/7-V/1/2001	Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird	Kärnten 18.5.2001 Niederösterreich 18.5.2001 Oberösterreich 18.5.2001 Salzburg 28.5.2001 Tirol 29.5.2001 Vorarlberg 31.5.2001	Kärnten, Oberösterreich und Tirol zurückgezogen); Stellungnahme BMLFUW;
	601.691/1-V/1/2001 600.478/1-V/1/2001	RV Bundesgesetz, mit dem das Katastrophenfondsgesetz 1996 und das Bundesfinanzgesetz 2001 (587 d.B. XXI. GP), die Vollzugsanweisung betr die Verwertung von Gegenständen animalischer Herkunft in Tierkörperverwertungsanstalten (585 d.B.), das Fleischuntersuchungsgesetz (586 d.B.) und das Tiermehl-Gesetz (584 d.B.) geändert werden	Burgenland 15.5.2001 Kärnten 16.5.2001, Salzburg 16.5.2001	K1RV, Info HBK sowie PräsNR 29.5.2001; Stellungnahme BMF (OZ 3/01): Art. 6 Abs. 1 Z 3 der Vereinbarung ist anwendbar; Burgenland und Salzburg zurückgezogen (OZ 4 und 5/01); Gesetzesbeschluss des NR 6.6.2001 (BGBl. I Nr. 71/2001 - KatastrophenfondsG)
	600.849/10-V/2/2001	Entwurf einer Verordnung des BMLFUW über besondere Marktstützungsmaßnahmen im Rindfleischsektor	Kärnten 14.5.2001	VO nicht erlassen
	601.832/009-V/A/5/2001	Entw. eines Bundesgesetzes, mit dem das Gefahrengutbeförderungsgesetz sowie das Schieß- und Sprengmittelgesetz geändert werden (GGBG-Novelle 2001)	Salzburg 29.3.2001	
	600.907/5-V/1/2001	Regierungsvorlage (489 d.B. XXI. GP) Passgesetz-Novelle 2001	Gemeindebund 7.3.2001 Städtebund 6.3.2001	Besprechung im BMI am 13.3.2001; alle zurückgezogen

	601.226/003-V/1/2001	Entwurf einer Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960 (in Vorbereitung des Budgetbegleitgesetzes 2002)	Kärnten 27.2.2001 Niederösterreich 14.2.2001 Oberösterreich 1.3.2001 Wien 23.2.2001 Städtebund 2.3.2001	Vorhaben wird laut BMVIT nicht weiter verfolgt
	601.226/022-V/1/2001	RV, Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung geändert wird (21. StVO-Novelle)	Salzburg 18.6.2001	Behandlung der RV zum Zeitpunkt des Einlanges des Antrages im NR bereits auf der Tagesordnung; kein Gesetzesbeschluss
	601.635/2-V/1/01	Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundespflegegeldgesetz (BPGG) geändert wird	Niederösterreich 27.3.2001 Salzburg 28.3.2001	Stellungnahme BMSG; Salzburg zurückgezogen; Gesetzesbeschluss des NR 6.6.2001 (BGBl. I Nr. 69/2001)
	600.440/4-V/1/2001	Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird	Wien 1.3.2001 Gemeindebund 20.2.2001 Städtebund 21.2.2001	Stellungnahme BMVIT d
	660.102/2-V/1/2001	Entwurf eines BG, mit dem das BGBlG 1996 geändert wird; + RV eines Budgetbegleitgesetzes 2002 (499 d.B. XXI. GP)	Niederösterreich 20.2.2001 Niederösterreich 7.3.2001	Verständigung Niederösterreich 30.3.2001, Entfall der das Verlangen auslösenden Bestimmung des § 7 Abs. 3 BGBlG
	[600.076/8-V/1/2001	Verordnung des BMSG über die Ausnahmen von der Einhebung des Behandlungsbeitrages-Ambulanz	Niederösterreich 26.2.2001 (Geltendmachung von Ersatzansprüchen)	Verordnung am 9.3.2001 kundgemacht BGBl. II Nr. 120/2001 Stellungnahme BMF OZ 13/01
	602.474/5-V/1/2001 602.474/008-V/1/2001	Regierungsvorlage (487 d.B. XXI. GP) eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung und das Strafvollzugsgesetz geändert werden	Kärnten 6.3.2001, Niederösterreich 2.3.2001 Salzburg 5.3.2001, Vorarlberg 6.3.2001	
	602.474/1-V/1/2001	Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung und das Strafvollzugsgesetz geändert werden	Niederösterreich 2.2.2001 Tirol 2.2.2001	Stn BMJ
	603.868/0-V/1/01	Regierungsvorlage (422 d.B. XXI. GP) Gewährleistungsrechts-Änderungsgesetz	Gemeindebund 8.1.2001	Ausnahmebestimmung des Art. 6 Abs. 1 Z 2 der Vereinbarung kommt zur Anwendung

	600.852/0-V/1/2001	Regierungsvorlage (424 d.B. XXI.GP) eines Bundesgesetzes, mit dem das Meldegesetz 1991, das Volkszählungsgesetz 1980 und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden	Städtebund 29.12.2000 Vorarlberg 5.1.2001	Kostenersatzpflicht des Bundes durch Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 3 abgegolten (§ 27 Abs. 6 Z 3 FAG 2001); Gesetzesbeschluss des NR 1.3.2001 (BGBl. I Nr. 28/2001);
	600.852/2-V/1/00	Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Meldegesetz 1991 und das Volkszählungsgesetz 1980 geändert werden	Wien 11.8.2000 Städtebund 11.8.2000	Stn BMI: Verhandlungen auf Beamtenebene; Städtebund zurückgezogen (OZ 10/00); (siehe auch RV 424)
	600.725/13-V/1/00	Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Krankenanstaltengesetz, das Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen, das ASVG, das GSVG, das B-SVG, das B-KUVG und das Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz geändert werden	Slbg 13.12.2000	Gesetzesbeschluss des NR: 14.12.
	601.226/13-V/1/00	Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (21. StVO-Novelle)	Krnt 12/2000	
	602.020/5-V/1/00	Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über Ausbildung, Tätigkeit und Beruf der Sanitäter (Sanitätergesetz) erlassen wird und das Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfedienste, das Ausbildungsvorbehaltsgesetz und das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz geändert werden	Städtebd,StmkWien, Gdbd 23/24.11;	Gespräche ab Jän. 01; alle zurückgezogen BGBl. I Nr. 30/2002
	602.740/7-V/1/00	Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Bundesgesetz zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (Immissionsschutzgesetz-Luft, IG-L) geändert und das Smogalarmgesetz aufgehoben wird	Tir 6.12;.	BMLFUW führte Gespräche; zurückgezogen

	602.740/9-V/1/00	Entwurf einer Verordnung über Inhalt und Umfang der Emissionskataster (Emissionskatasterverordnung)	OÖ verspätet [Tir: nicht beschlussreif]	BMLFUW führt Gespräche; Entwurf soll 2.x verschickt werden
	603.732/8-V/1/00	Regierungsvorlage (352 d.B. XXI.GP) eines Bundesgesetzes über begleitende Regelungen zur EMAS-V II (Umweltmanagementgesetz)	NÖ, OÖ, Slbg, Tir, Vlbg 11/2000 Wien nachträgl Verlangen; NÖ, Vlbg, OÖ zurückgezogn	BMLFUW führt Gespräche; BGBl I Nr 96/2001
	602.761/15-V/1/00	Entwurf einer Verordnung (BMF) über Vergütungen für Leistungen zwischen Organen des Bundes und über Entgelte für Leistungen von Organen des Bundes gegenüber Dritten (Leistungabgeltungs-Verordnung – LA-V)	NÖ 10/2000	BGBl II Nr 388/2000
	601.648/16-V/1/00	Regierungsvorlage (338 d.B. XXI.GP) eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den Zivildienst (Zivildienstgesetz 1986) geändert wird (ZDG-Novelle 2001)	Slbg 31.10.2000;	zurückgezogen; Gesetzesbeschluss des NR 22.11.2000
	601.648/11-V/1/00	Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den Zivildienst (Zivildienstgesetz 1986) geändert wird (ZDG-Novelle 2001)	OÖ, Slbg, Tir 10/2000	alle zurückgezogen;
	603.722/30-V/1/00	Regierungsvorlage (311 d.B. XXI.GP) Budgetbegleitgesetz 2001 [6. Teil – AlVG, KarenzgeldG; 8. Teil – ASVG; 11. Teil - ASFINAG-G, BundesstraßenG; alle Verlangen richten sich zumindest gegen den 6. Teil]	NÖ [+8.&11.T], Slbg [+11.T.], Tir [+8.T.], Wien, Städtebd; 25/31.10.2000	§ 27/6 Z1 FAG
	602.685/1-V/1/00	Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ASFINAG-Gesetz und das Bundesstraßengesetz 1971 geändert werden (=11.Teil des Budgetbegleitgesetzes 2001)	Slbg 11.10.2000	BGBl. I Nr. 142/2000

	600.066/3-V/1/00	Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz, das Entgeltfortzahlungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Karenzgeldgesetz, das Sonderunterstützungsgesetz und das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert werden (=6. Teil des Budgetbegleitgesetzes 2001)	NÖ, OÖ, Slbg, Tir, Wien, Städtebd, Gdebd 10/2000	OÖ zurückgezogen
	603.536/16-V/1/00	Regierungsvorlage (298 BlgNR XXI. GP) eines Bundesgesetzes, mit dem die Bau- und Liegenschaftsverwaltung des Bundes neu organisiert sowie über Bundesvermögen verfügt wird (Bundesimmobiliengesetz) und mit dem das Bundesministeriengesetz 1986 sowie das ASFINAG-Ermächtigungsgesetz 1986 geändert wird	NÖ, Slbg 5./6.10.2000	siehe § 27/6 Z2 FAG
	603.536/2-V/1/00	Entwurf eines Bundesgesetzes über die Neuorganisation der Bau- und Liegenschaftsverwaltung des Bundes, einschließlich der Verfügung über Bundesvermögen und der Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986 - Bundesimmobiliengesetz	Kmt, NÖ, Slbg 8/2000	BGBl. I Nr. 141/2000
	601.832/4-V/1/00	Entwurf einer Verordnung (BMVIT) über Beschränkungen für Beförderungseinheiten mit gefährlichen Gütern beim Befahren von Autobahntunneln	Kmt 8/2000	neuerliche Übersendung
	600.478/1-V/1/00	Entwürfe einer TSE-Tiermaterial-Beseitigungsverordnung und von Verordnungen, mit denen die Fleischuntersuchungsverordnung und die Frischfleisch-Hygieneverordnung geändert werden	NÖ 9/2000	laut BMsSG zwingende Umsetzung der E d Komm v 29.6.2000, 2000 / 418 / EG BGBl II Nr 330/2000

	602.262/8-V/1/00	Entwurf einer Verordnung, mit der die Lehrpläne für Berufsschulen geändert werden; Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht an diesen Schulen	NÖ 8/2000	BGBl II 334/2001
	603.858/4-V/1/00	Änderung der Regierungsvorlage (66 d.B. XXI. GP) eines Bundesgesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz – GWG), das Bundesgesetz betr den stufenweisen Übergang zu der im Gaswirtschaftsgesetz vorgesehenen Marktorganisation erlassen wird und das Preisgesetz 1992, die Gewerbeordnung 1994, das Rohrleitungsgesetz, das Reichshaftpflichtgesetz sowie das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz geändert werden (Energieliberalisierungsgesetz)	NÖ, Slbg, Tir 26.6.2000	Gesetzesbeschluss des NR: 7.7.2000
	600.858/17-V/1/00	Entwurf einer Verordnung (BMLFUW) betreffend Qualitätsanforderungen an Kompost aus Abfällen	Niederösterreich 26.6.2000, Vorarlberg 26.6.2000	Stn BMLFUW - wird neuerlich iRd KonsM übermittelt; BGBl. II Nr. 292/2001
	600.559/1-V/1/00	Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird	Slbg, Tir 2./5.5.2000	
	603.722/8-V/1/00	Regierungsvorlage eines Budgetbegleitgesetzes 2000 [§ 15 VStG]	Städtebd 30.3.2000	BGBl I Nr 26/2000
	600.241/2-V/1/00	Entwurf einer Gewinnungsbetriebs-planverordnung (BMwA)	Slbg 17.1.2000	nicht erlassen bis zur Klarheit über Änderung des MinroG

G/1

ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS DER BUNDESREGIERUNG NACH ART 97 UND ART 98 B-VG – JAHR 2003*)

EINSPRÜCHE DER BUNDESREGIERUNG GEMÄSS ART 98 ABS 2 B-VG

LAND	GESETZESBESCHLUSS DES LANDTAGES	LGBL NR	„GEFÄHRDUNG VON BUNDESINTERESSEN"
WIEN	Gesetz, mit dem die **Wiener Stadtverfassung** und die Wiener **Gemeindewahlordnung 1996** geändert werden	2003/22 Beharrungsbeschluss des Landtages	Bedenken im Lichte des wahlrechtlichen Homogenitätsprinzips. Bedenken im Lichte des Ämtervorbehalts zugunsten österreichischer Staatsbürger.

*) Zusammengestellt auf Grund der vom Bundeskanzleramt und den Ämtern der Landesregierungen zur Verfügung gestellten Unterlagen.

ZUSTIMMUNGEN GEMÄSS ART 97 ABS 2 B-VG			
LAND	GESETZ	LGBL NR	BETREFF
KÄRNTEN	Gesetz über die Wald- und Weidenutzungsrechte (**Kärntner Wald- und Weidenutzungsrechte**)	2003/15 § 52 § 53	Mitwirkung der Grundbuchsgerichte.
SALZBURG	Landesgesetz, mit dem das **Salzburger Landes-Polizeistrafgesetz** geändert wird	2003/108 § 7	Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.
STEIERMARK	Landesgesetz über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten im Land Steiermark (**Steiermärkisches Wettengesetz**)	2003/79 § 14	Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.
TIROL	Landesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (**Tiroler Datenschutzgesetz**)	2003/60 § 6	Mitwirkung der Datenschutzkommission.
	Gesetz, mit dem das **Landes-Polizeigesetz** geändert wird	2003/82 § 28	Mitwirkung der Organe der Bundesgendarmerie und der Bundespolizeidirektion Innsbruck.
	Gesetz, mit dem das Veranstaltungswesen in Tirol geregelt wird (**Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003**)	2003/86 § 28	Mitwirkung der Sicherheitsbehörden (Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes).
	Gesetz über die Regelung des Elektrizitätswesens in Tirol (**Tiroler Elektrizitätsgesetz 2003**)	2003/88 § 70	Mitwirkung der Sicherheitsbehörden (Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes).

	Gesetz, mit dem das Gesetz über den **Schutz des Stadt- und Ortsbildes** erlassen und die Tiroler Bauordnung 2001 geändert wird	2003/89 § 43	Mitwirkung der Organe der Bundesgendarmerie und der Bundespolizeidirektion Innsbruck.
VORARLBERG	Gesetz über Stiftungen und Fonds (**Stiftungs- und Fondsgesetz**)	2003/17 § 4	Mitwirkung der Verlassenschaftsgerichte.
	Gesetz über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten (**Wettengesetz**)	2003/18 § 14	Mitwirkung der Bundesgendarmerie.
	Gesetz über eine Änderung des **Elektrizitätswirtschaftsgesetzes**	2003/54 § 60	Übermittlung von Daten an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und an die Energie-Control-GmbH.

G/2

ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS DER BUNDESREGIERUNG ÜBERSICHT DER JAHRE 1990 – 2003*)

	Verfahren gemäß Art 98 B-VG				Verfahren gemäß Art 97 Abs 2 B-VG		
Jahr	Summe	Zustim-mung	Frist-ablauf	Ein-spruch	Summe	Zustim-mung	Verwei-gerung
1990	225	178	44	3	10	3	7
1991	249	202	42	5	8	4	4
1992	264	218	43	3	9	6	3
1993	246	195	50	1	14	7	7
1994	275	237	37	1	6	3	3
1995	293	236	54	3	10	9	1
1996	310	253	56	1	14	12	2
1997	320	267	52	1	7	6	1
1998	267	246	20	1	6	6	0
1999	234	214	20	0	13	13	0
2000	239	225	14	0	19	19	0
2001	522	506	16	0	27	25	2
2002	290	272	18	0	27	26	1
2003	269	254	14	1	11	11	0
Summe	4003	3503	480	20	181	150	31

*) Zusammengestellt auf Grund der Mitteilungen des Bundeskanzleramtes/ Verfassungsdienst

H

RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES UND DES EUROPÄISCHEN GERICHTSHOFES

Im Vergleich zu den vergangenen Berichtszeiträumen war **der Verfassungsgerichtshof** im Jahre 2003 nur mit **wenigen bundesstaatsrechtlich bedeutsamen Fragen** befasst. Dabei standen wieder Fragen der Kompetenzverteilung und der Finanzverfassung im Vordergrund. Der Verfassungsgerichtshof befasste sich natürlich auch mit einer Reihe von Rechtsfragen, welche zwar nicht bundesstaatstheoretisch, gleichwohl aber föderalismuspolitisch für einzelne Länder wichtig waren. Auf diese Erkenntnisse, welche zumeist inhaltlich eine grundrechtliche Thematik aufweisen, gleichwohl für die Entwicklung der Rechtsordnungen der Länder von Bedeutung sind, soll hier aber nicht näher eingegangen werden. Der Verfassungsgerichtshof hat in den letzten Jahrzehnten Strukturen ungeschriebener Grundrechte entwickelt, welche er gleichermaßen für das Bundes- und Landesrecht für verbindlich erklärt. So ist insbesondere die Judikatur zur nötigen Einräumung von Parteienrechten zu nennen, welche nicht nur den Bundesgesetzgeber, sondern auch den Landesgesetzgeber verpflichtet, gewisse Regeln der Rechtswegegarantie bei subjektivrechtlicher Betroffenheit einzuhalten. Auch im Bereich des Vertrauensschutzes werden die Länder in vielen Fällen an die am Bundesrecht entwickelten ungeschriebenen Verfassungsprinzipien gebunden.

In immer stärker werdendem Maß erweist sich die **Judikatur des Europäischen Gerichtshofes** für das **Bund-Länder-Verhältnis in Österreich als bedeutsam**. Der föderalistische Gehalt der Judikatur des EuGH wurde bisher noch nicht in der ganzen Tragweite untersucht. Einzelne, erstmals aufgenommene Erkenntnisse der Europäischen Rechtsinstanzen zeigen aber, dass das Gemeinschaftsrecht das Österreichische Bundesstaatsrecht nicht nur allgemein, sondern auch in konkreten Facetten stark beeinflusst. Aus föderalistischer Sicht wird man in Hinkunft der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes wohl mehr Beachtung schenken müssen.

1. In zwei Erkenntnissen hatte sich der Verfassungsgerichtshof mit **Fragen der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung** zu befassen. In rechtsdogmatischer Sicht setzen diese Erkenntnisse die Judikaturtradition des Verfassungsgerichtshofes zur bundesstaatlichen Kompetenzverteilung fort.

1.1. Im **Erk G 212/02** vom 10. Oktober 2003 hatte sich der Verfassungsgerichtshof mit der **kompetenzrechtlichen Zuordnung energiesparender Maßnahmen im Gewerberecht** zu befassen. In § 77a Abs 1 **GewO** idF BGBl I Nr 88/2000 wurden die Gewerbebehörden verpflichtet, im Genehmigungsbescheid über § 77 hinaus sicherzustellen, dass Betriebsanlagen so errichtet und betrieben werden, dass *„Energie effizient verwendet wird"*. Diese Bestimmung wurde in Umsetzung der IPPC-Richtlinie erlassen. In Art 3 der IPPC-Richtlinie werden als allgemeine Prinzipien der Grundpflichten der Betreiber unter anderem die effiziente Verwendung von Energie normiert. Diese Richtlinie gilt für Industrieanlagen bestimmten Typs, welche hier konkret von dieser GewO-Novelle erfasst werden.

Gegen die Kompetenzkonformität dieser Bestimmung hegten Abgeordnete der SPÖ Bedenken und trugen diese an den Verfassungsgerichtshof heran. Sie erblickten in dieser Bestimmung eine inhaltlich gleichartige Regelung, wie sie seinerzeit §§ 71a und 77 Abs 3 und 4 GewO idF BGBl 1981/619 darstellte. Diese Bestimmungen waren vom Verfassungsgerichtshof als kompetenzwidrig aufgehoben worden (VfSlg 10.831/1986; siehe 11. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich 1986 [1987]), 214 f). Der Verfassungsgerichtshof gab den Antragstellern recht. Er führte aus, dass im Lichte des Erk VfSlg 10.831/1986 die Verpflichtung, bestimmte gewerbliche Betriebsanlagen nur dann zu genehmigen, wenn dadurch gleichzeitig sichergestellt wird, dass bei der Errichtung, dem Betrieb und der Auflassung der Betriebsanlagen „Energie effizient verwendet wird", verfassungswidrig ist, weil weder der Kompetenztatbestand des Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG („Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie") noch ein anderer Kompetenztatbestand den Bundesgesetzgeber ermächtigt, eine entsprechende Verpflichtung zu normieren. Der Gerichtshof bekräftigte diese Judikatur, schloss die Anwendung der so genannten „Gesichtspunktetheorie" aus, erklärte auch den Regelungszweck für kompetenzrechtlich irrelevant und bekräftigte seine Judikatur, wonach das BVG über den umfassenden Umweltschutz keinerlei Einfluss auf die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern habe. Dieses BVG verpflichte vielmehr Bund, Länder und Gemeinden, jeweils im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Kompetenz den umfassenden Umweltschutz wahrzunehmen. Der Verfassungsgerichtshof ließ es offen, in welchem Umfang die „der Abwehr von gewerblichen Betriebsanlagen ausgehenden Umweltverschmutzungen gewerbepolizeilichen Charakters tragen können", dass sie – etwa im Wege der intrasystematischen Entwicklungsfähigkeit – Deckung in der Gewerberechtskompetenz haben können. Er stellte jedoch eindeutig klar, dass die Verpflichtung zur effizienten Verwendung von Energie nicht die Abwehr konkreter Gefahren für

die Umwelt bezwecke, sondern nur indirekt positive Umweltauswirkungen zeitige. Damit **schloss** er den **gewerbepolizeilichen Charakter von Energiesparmaßnahmen aus.**

Der Verfassungsgerichtshof bekräftigte in diesem Erkenntnis auch seine Judikatur, wonach die **Umsetzung von gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben** an das **System** der **bundesstaatlichen Kompetenzverteilung gebunden** ist. Der Gerichtshof verwies auf die rechtlich doppelte Bedingtheit eines österreichischen Gesetzes, mit dem eine gemeinschaftsrechtliche Vorschrift ausgeführt und transformiert wird: *„Der Gesetzgeber bleibt nämlich bei der Ausführung von Gemeinschaftsrecht jedenfalls insoweit auch an bundesverfassungsgesetzliche Vorgaben gebunden, „als eine Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben durch diese nicht inhibiert wird. Der Gesetzgeber unterliegt in diesen Fällen also einer doppelten Bindung, nämlich einer Bindung an das Gemeinschaftsrecht und einer Bindung an den verfassungsgesetzlich gezogenen Rahmen" ... Welcher Gesetzgeber zuständig ist, eine Richtlinie in nationales Recht umzusetzen, bestimmt sich ausschließlich auf Grund der nationalen Verfassungsrechtsordnung, in Österreich speziell der Kompetenztatbestände gemäß Art 10 bis 15 B-VG, ohne dass diese durch oder zum Zweck der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht verändert wären".*

Auch die im Verfahren von der Bundesregierung angesprochene Verpflichtung zur Einführung eines einheitlichen Verfahrens, das von einer Behörde durchgeführt werden sollte, überzeugte den Verfassungsgerichtshof nicht: „ ... *vielmehr bedürfte es auch in einem derartigen Fall des Tätigwerdens des Verfassungsgesetzgebers. Die Annahme, dass ein allenfalls bestehendes gemeinschaftsrechtliches Gebot zu einem einheitlichen Verfahren Kompetenzvorschriften kraft Anwendungsvorrangs verdrängen könnte, würde das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung grundlegend verkennen".*

Dieses inhaltlich eindeutige **Judikat** ist aus **föderalistischer Sicht zu begrüßen**. Der Verfassungsgerichtshof erteilt hier nämlich allen Bestrebungen eine Absage, für die Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben im Wege einer „implied-power-Theorie" eine erweiterte Bundeskompetenz zu begründen. Der Gerichtshof erkannte zu Recht, dass dies eine Einfallspforte für die Erosion der Generalklausel des Art 15 Abs 1 B-VG wäre. Eine Analyse dieses Erkenntnisses aus umweltpolitischer Sicht zeigt aber, dass der Zustand der österreichischen Kompetenzverteilung und vor allem auch der Zustand der Rechtsinstrumente des kooperativen Föderalismus nur mangelhaft auf die Bewältigung neuer Staatsaufgaben, wie sie auch durch das Gemeinschaftsrecht vorangetrieben werden, reagieren kann. Damit wird die **Dringlichkeit einer**

Reform der Kompetenzverteilung im Österreich-Konvent wiederum deutlich.

1.2. Im **Erk G 208/02** vom 28. Juni 2003 befasste sich der Verfassungsgerichtshof mit der **kompetenzrechtlichen Zuordnung freiheitsbeschränkender Maßnahmen in Pflegeheimen**. Konkret ging es um die Bestimmungen über die Beschränkung der Bewegungsfreiheit und den Schutz der persönlichen Freiheit in den §§ 12, 13 **Vorarlberger Pflegeheimgesetz** (LGBl 2002/16). Diese Bestimmungen ermächtigen die Pflegeleitung mit ärztlicher Genehmigung zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit zum Schutz des Lebens und der Gesundheit dieses Bewohners oder anderer Menschen. Eine Freiheitsentziehung ist überhaupt nur bei Vorliegen einer psychischen Erkrankung zulässig. Gegen freiheitsbeschränkende Maßnahmen ist eine Beschwerde an den UVS zulässig. Die Bundesregierung focht diese Bestimmungen beim Verfassungsgerichtshof an, da diese ihrer Meinung nach einen Eingriff in die Bundeskompetenz darstellten. Der **Verfassungsgerichtshof** folgte im Ergebnis dieser Argumentation und **hob** die inkriminierten Bestimmungen **wegen Verstoßes gegen** die **bundesstaatliche Kompetenzverteilung auf.**

Der Gerichtshof ging zunächst von seinem Rechtssatz in VfSlg 13.237/1992 aus, wonach *„die Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes von Heimen für Personen, die wohl ständiger Pflege, aber bloß fallweiser ärztlicher Betreuung bedürfen (Pflegeheimen), ... gemäß Art 15 Abs 1 B-VG in die Zuständigkeit der Länder fällt*", aus.

Der Verfassungsgerichtshof qualifiziert zunächst eine unmittelbar durch das Gesetz eingeräumte Befugnis von Privaten zur Vornahme freiheitsbeschränkender und –entziehender Maßnahmen ohne oder gegen den Willen des von der Maßnahme Betroffenen als Beleihung. Dies begründete er nicht zuletzt damit, dass § 13 die Zuständigkeit des UVS, der ausschließlich zur Kontrolle der öffentlichen Verwaltung eingerichtet wurde, begründet. Inhaltlich ordnete der Verfassungsgerichtshof diese Maßnahmen dem Kompetenztatbestand „Gesundheitswesen" des Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG zu.

Das Gesundheitswesen umfasst nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes *„jene Maßnahmen der Staatsgewalt, die der Abwehr von Gefahren für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung (für die Volksgesundheit) dienen ..., es sei denn, dass eine für eine bestimmte andere Kompetenzmaterie allein typische Abart dieser Gefahr bekämpft wird"*. Der Begriff „Gesundheitswesen" deckt sich demnach mit „Angelegenheiten der Volksgesundheit", also Maßnahmen der Obsorge für den all-

gemeinen Gesundheitszustand. Der Verfassungsgerichtshof erkannte, dass die Ermächtigung zur Beschränkung der persönlichen Freiheit psychisch kranker Heimbewohner eine von Gesichtspunkten des Heimbetriebs vollkommen losgelöste, dem Unterbringungsgesetz offenkundig nachgebildete Regelung freiheitsbeschränkender und –entziehender Maßnahmen gegenüber psychisch erkrankten Personen darstellt. Während das Unterbringungsgesetz aber freiheitsentziehende Befugnisse gegenüber Kranken nur in bestimmten privaten und öffentlichen Krankenanstalten unter entsprechender begleitender gerichtlicher Kontrolle einräumt, erlaubt nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes die in Prüfung stehende Regelung des Pflegeheimgesetzes solche Maßnahmen auch außerhalb derartiger Anstalten, nämlich auch in Heimen im Sinne des Pflegeheimgesetzes und unabhängig von den Voraussetzungen des Unterbringungsgesetzes. Die im Unterbringungsgesetz abschließend getroffenen Regelungen werden durch das Pflegeheimgesetz hinsichtlich ihres zulässigen Anwendungsbereiches in mehrfacher Hinsicht ausgedehnt. Damit sei aber nicht etwa nur auf die Abwehr von Gefahren, die sich aus dem Betrieb eines Pflegeheimes ergeben, abgestellt, § 12 PflegeheimG lässt eine zwangsbewehrte Abwehr spezifisch krankheitsbedingter Gefahren zu (unter Berufung auf Kopetzki, Unterbringungsgesetz I, 1995, 147). Damit sei aber nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes eine Zuordnung zum Kompetenztatbestand des Gesundheitswesens im Sinne des Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG gegeben. Der Verfassungsgerichtshof räumte zwar ein, dass die Landeskompetenz im Lichte VfSlg 13.237/1992 auch Beschränkungsmöglichkeiten beinhalte, die Heimbewohnern im Dienste der spezifischen Erfordernisse eines geordneten Heimbetriebes auferlegt werden dürfen, er erblickt jedoch in der angefochtenen Bestimmung des § 12 eine weit darüber hinaus gehende Ermächtigung zur Setzung freiheitsentziehender Zwangsakte. Damit habe der Landesgesetzgeber aber seine Zuständigkeit überschritten und unzulässiger Weise in Bundeskompetenzen eingegriffen.

Aus **föderalistischer Sicht** ist dieses **Erkenntnis** in mehrfacher Hinsicht **äußerst problematisch**. Zunächst ist schon die Prämisse des Verfassungsgerichtshofes, dass es sich bei der Ermächtigung zur Setzung freiheitsbeschränkender Maßnahmen in Pflegeheimen, also innerhalb des Bereiches privatautonomer Rechtsgestaltung um Akte der Beleihung handeln muss, äußerst fragwürdig (dazu im Einzelnen Kneihs, Freiheitsentzug im Pflegeheim und Kompetenzverteilung, ZfV 2004, 609). Auf die Frage, inwieweit hier durch die Einbettung dieser Regelung in das privatautonome Heimvertragsverhältnis eine Regelung zivilrechtlichen Charakters vorliege, ist der Gerichtshof überhaupt nicht eingegangen. Daher hat er sich auch nicht mit der Frage der Anwendbarkeit des Art 15 Abs 9

B-VG befasst. Auch die Frage, inwieweit eine solche Regelung als Element des „Betriebes" Pflegeheim anzusehen ist, wurde vom Verfassungsgerichtshof ziemlich apodiktisch verneint, begründet wurde diese Auffassung jedoch sehr unzureichend, was im Hinblick auf die sehr subtile Argumentation der Vorarlberger Landesregierung doch verwundert. Sodann ist die kompetenzrechtliche Auffassung des Verfassungsgerichtshofes auch im Lichte der Versteinerungstheorie nicht schlüssig. Denn ein historischer Befund ergibt, dass dem verfassungsrechtlichen Betriebsbegriff des „Anstaltsbetriebes", sei es in Krankenanstalten oder in Pflegeheimen, eine gewisse „Anstaltsgewalt" immanent ist, die durch eine gewisse heteronome Entscheidungsbefugnis der Anstaltsleitung gegenüber den Insassen charakterisiert ist. Dadurch, dass der Verfassungsgerichtshof diesen Zusammenhang ignoriert hat, musste er zwangsläufig zur äußerst problematischen Auffassung gelangen, dass für die Regelung von Zwangsbefugnissen in Krankenanstalten und Pflegeheimen eine genuine, vom Verfassungsgerichtshof dem „Gesundheitswesen" zugeschobene selbständige Regelungsbefugnis des Bundes existiert. (Gestützt auf diese Auffassung hat der Bund in der Folge auch mit BGBl I Nr 11/2004 bundeseinheitliche Regelungen der Freiheitsbeschränkungen in Pflegeheimen erlassen.)

Das **Erkenntnis** ist aus **föderalistischer Sicht** auch deshalb **bedauernswert**, da durch eine inhaltlich nur schwer nachvollziehbare kompetenzrechtliche **Zerreißung** des **Zusammenhanges vom Anstaltsbetrieb** und den damit verbundenen **Ordnungsvorschriften eine integrative Lösung der Rechtsstellung der Heimbewohner verhindert** wird. Dieses Erkenntnis lässt auch die **Tendenz** des Verfassungsgerichtshofes erkennen, **Grundrechtseingriffe** vorzugsweise dem **Bundesgesetzgeber** vorzubehalten und **diesbezügliche Landeszuständigkeiten extrem restriktiv zu interpretieren.**

1.3. Mit **kompetenzrechtlichen Fragen des Buschenschankes** befasste sich der Verfassungsgerichtshof in seinem **Erk G 9/02** vom 4. Oktober 2003. Konkreter Anlass war eine Anfechtung des § 11 **NÖ Buschenschankgesetz**, LGBl 7045-3, der die Verabreichung von Speisen und Getränken in Buschenschanken regelt. Nach dieser Bestimmung dürfen lediglich kalte Speisen sowie einige ausgewählte traditionelle Mehlspeisen serviert werden. Die Verabreichung warmer Speisen ist nach dieser Bestimmung in Buschenschanken untersagt. Neben der grundrechtlichen Problematik dieses Eingriffes in die Erwerbsausübungsfreiheit war auch das kompetenzrechtliche Problem des Umfanges der Berechtigung zum Führen von Buschenschanken erörtert worden.

Der Verfassungsgerichtshof untersuchte in Anwendung der Versteinerungstheorie, inwieweit aus dem im Versteinerungszeitpunkt geltenden gewerberechtlichen Bestand eine Abgrenzung zum Buschenschankwesen möglich war. Bereits in der Gewerbeordnung 1859, wie sie am 1. Oktober 1925 in Geltung stand, wurde bestimmt, dass die Gewerbeordnung auf den „in einigen Landesteilen durch ältere Einrichtungen den Besitzern von Wein – und Obstgärten gestatteten Ausschank des eigenen Erzeugnisses" keine Anwendung findet. Das bedeutet, dass der Ausschank selbst erzeugter Getränke im Versteinerungszeitpunkt in die Landeskompetenz gemäß Art 15 Abs 1 B-VG fiel. Auf untergesetzlicher Ebene (Erlass des Innenministers vom 18.12.1899) wurde den Buschenschänken *„aus Billigkeitsrücksichten die Verabreichung von Brot, sowie Sodawasser und anderen Säuerlingen"* zugestanden. Aus diesem Befund entwickelte der Verfassungsgerichtshof den kompetenzrechtlichen Begriff des Buschenschankwesens. Danach gilt als Buschenschank im eigentlichen Sinn der Ausschank von Wein und Obstwein, von Trauben- und Obstmost und von Trauben- und Obstsaft durch Besitzer von Wein- und Obstgärten, soweit es sich um deren eigene Erzeugnisse handelt. Als damit verbundene Nebenbefugnisse gelten aber auch die Verabreichung kalter Speisen und der Ausschank von Mineralwasser und von kohlensäurehaltigen Getränken unter der Voraussetzung, dass diese Tätigkeiten herkömmlich dem Typus der Buschenschank in landesrechtlichen Buschenschankvorschriften festgehalten sind. Die Zulässigkeit zur Verabreichung kalter Speisen erblickte der Verfassungsgerichtshof als Ausfluss der intrasystematischen Entwicklungsfähigkeit. Kompetenzrechtlich erkannte der Verfassungsgerichtshof allerdings einen verfassungs- (kompetenz-)rechtlich fundierten Gewerberechtsvorbehalt für die Verabreichung warmer Speisen. Damit gab der Gerichtshof zu erkennen, dass die Verabreichung warmer Speisen auch nicht einer intrasystematischen Entwicklungsfähigkeit durch Änderung der Besuchergewohnheiten bei Buschenschanken zugänglich ist.

Dieses Erkenntnis setzt die Linie des Verfassungsgerichtshofes fort, wonach die intrasystematische Möglichkeit der Erweiterung von kompetenzrechtlichen Inhalten restriktiv zu beurteilen ist. Dieses Prinzip wendet er offensichtlich für die Bundes- und auch für Landesrechtsordnungen an. Aus **föderalistischer Sicht** ist dieses **Erkenntnis nicht unbedenklich**, da das **Prinzip der intrasystematischen Entwicklungsfähigkeit** im Sinne der **Versteinerungstheorie** wohl **nur auf Bundeskompetenzen Anwendung** finden kann, nicht jedoch auf den inhaltlich unabgeschlossenen und dynamischen Katalog der Landesaufgaben nach Art 15 Abs 1 B-VG. Rechtsdogmatisch wird man diesem Erkenntnis wenig entgegen halten können, da der kompetenzrechtliche Befund eindeutig

ergibt, dass die Verabreichung warmer Speisen im Versteinerungszeitpunkt zweifellos der Gewerbeordnung unterlegen ist und daher auch der bundesgesetzlichen Regelung unterliegt.

2. Mit Fragen der **Finanzausgleichsgerechtigkeit** im Zusammenhang mit dem **Zweckzuschussgesetz 2001** (BGBl 1988/691 f BGBl I Nr 50/2002) befasste sich der Verfassungsgerichtshof im **Erk G 248/02** vom 13. März 2003. Diese Entscheidung steht im Zusammenhang mit der **Verländerung der Bundesstraßenverwaltung**. In diesem Zusammenhang wurden den Ländern Zweckzuschüsse des Bundes gewährt. Strittig war, inwieweit die Finanzierungsregelung für Maßnahmen auf der Drautal-Bundesstraße, welche sowohl durch Kärntner als auch durch Tiroler Landesgebiet führt, mit der Finanzausgleichsgerechtigkeit des § 4 F-VG in Übereinstimmung steht, waren die Zuwendungen des Bundes zweifelsfrei disproportional zu Gunsten Kärntens und zu Lasten Tirols.

Der Verfassungsgerichtshof prüfte zunächst das Vorliegen eines Paktums bei der Ausverhandlung des ZweckzuschussG durch die Länder und den Bund. Dabei ließ der Gerichtshof erkennen, dass er Fragen der internen Willensbildung der Länder für die Formulierung ihrer Haltung gegenüber dem Bund für irrelevant erachtet. Für den Verfassungsgerichtshof ist es für die Frage des Vorliegens eines Paktums vor allem „von Bedeutung, ob zwischen dem Bund und der Gesamtheit der Länder Einigung über die finanziellen Folgen der „Verländerung" der Bundesstraßen erzielt wurde. Hingegen kann es bei Konstellationen wie diesen grundsätzlich nicht maßgebend sein, ob innerhalb der Länder in allen Punkten Einigkeit hinsichtlich des gegenüber dem Bund zu vertretenden Länder-Standpunktes" erzielt wurde. Denn der Verfassungsgerichtshof will es dem Bund nicht zumuten, sich im Detail Klarheit darüber zu verschaffen, ob ihm gegenüber die von den zuständigen Ländervertretern vorgetragene Position auch tatsächlich von der Willenseinigung aller Länder getragen ist oder nicht. Im Lichte der Verhandlungsprotokolle ging der Verfassungsgerichtshof beim **ZweckzuschussG** daher von einer **paktierten finanzausgleichsrechtlichen Regelung** aus, für die die **Vermutung der Rechtsrichtigkeit** gilt.

Das anfechtende Bundesland Tirol hat einen Teil dieses Paktums nun auch mit der Begründung angefochten, dass es diesem Ergebnis eben nicht die Zustimmung erteilt habe. Dies bedeutet für den Verfassungsgerichtshof, dass er (lediglich) zu untersuchen hat, ob das Paktum an einem qualifizierten Fehler leidet, insbesondere, ob im zu beurteilenden Fall die artikulierte Interessenslage eines Partners geradezu willkürlich ignoriert oder missachtet wurde bzw ob einzelne Gebietskörperschaften gezielt

benachteiligt oder bevorzugt wurden. Dies wurde von Tirol auch gegenüber dem Bundesland Kärnten behauptet. Der Verfassungsgerichtshof kam nach eingehender Erörterung der Fakten- und Protokollage zur Ansicht, dass eine solche Bevorzugung Kärntens vorliege. Bei dieser Beurteilung griff der Gerichtshof auf den Gleichheitsgrundsatz zurück und suchte nach sachlichen Motiven für die so gut wie gänzliche Zuweisung der Sonderzweckmittel an Kärnten und die offensichtliche Benachteiligung Tirols. Der Verfassungsgerichtshof untersuchte dabei akribisch, inwieweit bei der Verteilung der allgemeinen Zweckzuschussmittel das Land Kärnten benachteiligt worden sei. In diesem Fall deutete der Gerichtshof an, dass es sich um zulässige Kompensationsmaßnahmen handeln könnte. Eine Prüfung dieser Frage brachte freilich keine Diskriminierung Kärntens hervor. Auch aus straßenbaufachlicher Sicht konnte der Verfassungsgerichtshof die eindeutige Bevorzugung Kärntens und die damit verbundene eindeutige Benachteiligung Tirols nicht erklären. Er **hob** daher **jene Bestimmung, die Kärnten einen unverhältnismäßig hohen Betrag für den Ausbau der Drautal-Bundesstraße zugewiesen hatte, wegen Verstoßes gegen die Finanzausgleichsgerechtigkeitsnorm des § 4 F-VG auf.**

Aus föderalistischer Sicht handelt es sich hier um ein durchaus **bemerkenswertes Erkenntnis**. Zunächst hält der Verfassungsgerichtshof an seiner Judikatur fest, wonach das **Paktum**, das von allen Verhandlungspartnern getragen wird, die **hohe Vermutung der Verfassungskonformität** in sich trägt. Nur im Falle eines Exzesses, also einer grob unsachlichen Bevorzugung/Benachteiligung einzelner Finanzausgleichspartner sieht der Gerichtshof Anlass, einzuschreiten. Dieses Konzept einer Grobprüfung entspricht durchaus praktischen föderalistischen Intentionen der Finanzausgleichspartner, welche für sich beanspruchen wollen, ihre finanziellen Beziehungen konsensual zu regeln und diesen Konsens aus der Prüfungskompetenz des Verfassungsgerichtshofes heraushalten wollen.

Aufhorchen lässt der Verfassungsgerichtshof auch mit seinen Aussagen über die Zulässigkeit der Kompensation von Benachteiligungen bei der Zuweisung allgemeiner Zweckzuschüsse durch „Sonder"-Zweckzuschüsse. Hier wird dem **Bund** ein gewisses weites **rechtspolitisches Gestaltungsfeld** bei der **Vergabe von Zweckzuschüssen** eröffnet. Interessant ist auch die Anwendung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes für die Frage der Beurteilung der Bevorzugung bzw der Benachteiligung einzelner Länder durch den Bund. Hier zeigt der Gerichtshof doch, dass er seine **Kontrollfunktion als Wahrer der Finanzausgleichsgerechtigkeit ernst** nimmt. Mit diesem Erk hat der Verfassungsgerichtshof

nämlich gezeigt, dass er unsachliche Akte, die auf ein „über den Tisch-gezogen-werden" hinauslaufen, nicht toleriert.

3. Eine **föderalismuspolitisch wichtige Entscheidung** traf der Verfassungsgerichtshof im **Erk KR 4/00** vom 28. November 2003. In diesem Erkenntnis traf der Gerichtshof wichtige **Aussagen** zum **Umfang der Prüfungskompetenz des Rechnungshofes**, was auch für die Kontrolle der Landesverwaltung von großer Bedeutung ist.

   Konkret ging es um die Frage, inwieweit eine Gebietskörperschaft (hier: das Land Niederösterreich) verpflichtet ist, die Namen der vom **Bezügebegrenzungsgesetz** erfassten Personen dem Rechnungshof zu melden. Der Verfassungsgerichtshof untersuchte die Verpflichtung des § 8 Bezügebegrenzungs-BVG im Lichte des Art 8 EMRK und der Datenschutz-Richtlinie der EU. Er gelangte zum Schluss, dass eine **namentliche Offenlegung der Bezüge nicht notwendig** und auch nicht angemessen ist und dass auch **keine Befugnis zur Einsicht in sämtliche Unterlagen** dieser Akten aus dem Kontrollzweck des Rechnungshofs heraus begründet werden könne.

   Dieses Erkenntnis ist insofern von **föderalistischer Bedeutung**, als der Verfassungsgerichtshof die **Einschaurechte des Rechnungshofes eher restriktiv auslegt**. Es zeigt sich, dass die Auseinandersetzung zwischen dem Rechnungshof und einer geprüften Stelle nunmehr nicht alleine Sache des nationalen Rechts ist, sondern dass hier zunehmend völkerrechtliche und europarechtliche Verpflichtungen hinzukommen. Der Grundtenor dieses Erkenntnisses wird wohl auch für die Landesrechnungshöfe von Bedeutung sein.

4. Fragen der **Gebührentragung für Untersuchungen** und Begutachtungen der **Lebensmitteluntersuchungsanstalten der Länder** im Zusammenhang mit Strafverfahren hatte der Verfassungsgerichtshof im **Erk A 4/02** vom 1.10.2003 zu entscheiden. Lebensmitteluntersuchungsanstalten von Kärnten und Wien hatten zahlreiche Untersuchungen im Zusammenhang mit Strafverfahren durchgeführt und begehrten einen Kostenersatz vom Bund. Ein solcher war in der Vergangenheit auch gewährt worden, wurde jedoch vor einigen Jahren eingestellt. Der Bund stellte sich auf den Standpunkt, dass in diesem Fall die Bestimmungen über die Amtshilfe zur Anwendung gelangen würden, wonach solche Gutachten grundsätzlich unentgeltlich zu erstellen seien. Der Verfassungsgerichtshof entkoppelte diese Frage jedoch von der Amtshilfe und erkannte das dem Fall zugrunde liegende Problem als eines der Kostentragungsregel des § 2 F-VG. Der Verfassungsgerichtshof erkannte, dass es sich

hierbei um einen Fall der mittelbaren Bundesverwaltung handelt. In diesem Fall besteht eine Kostentragungspflicht der besorgenden Gebietskörperschaften zwar für den Personalaufwand und den Amtssachaufwand, hingegen nicht für jenen Sachaufwand, der mit der konkreten Tätigkeit der Behörde erst entsteht (konkreter Sachaufwand), und ebenso wenig für den Zweckaufwand, also jene Aufwendungen, die von vorne herein unmittelbar für einen bestimmten Zweck gemacht werden. In dieser Aufwandskategorie sieht der Verfassungsgerichthof keine Kostentragungspflicht der besorgenden Gebietskörperschaft, sondern eine Ersatzpflicht jener Gebietskörperschaft, der die aufwandsverursachende Aufgabe zuzuordnen ist. Der Verfassungsgerichtshof kam zum Schluss, dass die **Kosten der Untersuchungen**, die von Lebensmitteluntersuchungsanstalten (der Länder oder der Gemeinden) in bestimmten Strafverfahren durchgeführt werden, als **konkreter Sachaufwand** und nicht als Amtssachaufwand anzusehen sind: Der Aufwand erwächst nicht durch die Behördenorganisation an sich, sondern durch die Erfüllung konkreter Untersuchungsaufträge, zu deren Übernahme die Anstalten nach § 43 Abs 1 iVm § 49 LMG gesetzlich verpflichtet sind. Daher ist zur **Tragung** bzw zum **Ersatz der Untersuchungskosten** nach § 2 F-VG 1948 mangels abweichender Regelungen in **vollem Umfang der Bund als Träger der Strafrechtspflege verpflichtet**.

Dem Argument der Bundesregierung, die Verpflichtung der Lebensmitteluntersuchungsanstalten zur Durchführung der gegenständlichen Untersuchungen ergebe sich aus der Amtshilfeverpflichtung des Art 22 B-VG, hielt der Verfassungsgerichtshof entgegen, dass Artikel 22 B-VG zum einen nicht als abweichende Kostentragungsregel im Sinne des § 2 F-VG zu deuten sei, zum anderen, dass die Amtshilfeverpflichtung den Kostentragungsgrundsatz des § 2 F-VG nicht außer Kraft setzen könne. Aus **föderalistischer Sicht** ist dieses **Erkenntnis erfreulich**. Die Klarstellung, dass die Amtshilfeverpflichtung des Art 22 B-VG die Kostentragungsregel des § 2 F-VG nicht berührt, ist zu begrüßen. Auch die Zuordnung der Aufgaben der Lebensmitteluntersuchungsanstalten für die Justiz als Akte der mittelbaren Bundesverwaltung ist zu begrüßen. Der Verfassungsgerichtshof wählte hier zu Recht einen funktionalen Ansatz, wodurch die Zuordnung dieser Aufgaben finanzverfassungsrechtlich möglich wurde. Dies ist aus föderalistischer Sicht deshalb begrüßenswert, da durch dieses Erk klargestellt wurde, dass eine **Betrauung von Hilfsorganen der Länder mit Bundesaufgaben** zwar **rechtlich möglich,** gleichwohl **für den Bund kostenpflichtig ist.**

5. Von föderalistischer Bedeutung ist die **Judikatur des EuGH** und darauf aufbauend des **Verwaltungsgerichtshofes** zur **Rückzahlungspflicht**

der entrichteten **Getränkesteuer** nach dem Urteil des EuGH, in dem dieser die Getränkesteuer als gemeinschaftsrechtswidrig aufgehoben hatte. Im Urteil des EuGH vom 2. Oktober 2003, **RsC-147/01** nahm der EuGH zur Frage Stellung, ob die von den Ländern getroffenen Maßnahmen zur Reduktion der Rückzahlungsforderungen gemeinschaftsrechtskonform sei. Der EuGH erklärte, dass die rückwirkende Einführung von Bereicherungsbestimmungen grundsätzlich keinen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht darstellt.

Mit **Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes** vom 4. Dezember 2003, Zl 2003/16/018, wurde auf die tatsächliche Abwälzung im Verfahren zur Erstattung der zu Unrecht entrichteten Getränkesteuer abgestellt. Dieses Abstellen auf die tatsächliche Abwälzung verletzt nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes weder das Äquivalenzprinzip noch das Effektivitätsprinzip. Nur wenn der Abgabepflichtige die Getränkesteuer nachweislich nicht auf die Konsumenten überwälzt hat und/oder die Getränkesteuer allenfalls zu einem Absatz- und Gewinnrückgang des Abgabepflichtigen geführt hat, schließt dies eine Refundierungspflicht ein (vgl dazu auch Kapitel C, Punkte 13.2. und 13.3.).

Diese Judikatur ist aus föderalistischer Sicht deshalb bedeutend, weil hier tausende Verwaltungsverfahren anhängig sind, welche von den österreichischen Gemeinden durchzuführen sind und in denen den Gemeinden obendrein noch die Beweislast zukommt. Hierbei handelt es sich um einen Fall, wo eine gewisse Einheitlichkeit der Abwicklung solcher Verfahren sicher von Vorteil wäre. Aus föderalistischer Sicht handelt es sich hierbei um ein Problemfeld, bei dem im Lichte des föderalistischen Subsidiaritätsprinzips die einzelnen Kommunen überfordert sind. Es wäre hier zu erwägen, inwieweit in solchen Fällen die Länder nicht eine gewisse koordinierende und unterstützende Tätigkeit entfalten könnten.

6. Von großer föderalistischer Bedeutung ist auch die **Rechtsprechung** des **Europäischen Gerichtshofes** zu den innerstaatlichen Maßnahmen zur **Eindämmung der Auswirkungen des Transitverkehrs durch rechtliche Maßnahmen**. Mit zwei Beschlüssen des Präsidenten des Gerichtshofes vom 30. Juli 2003, Rechtssache C-320/03 R und vom 2. Oktober 2003, Rechtssache C 320/03 R, wurde das **sektorale Fahrverbot** auf der A 12 Inntal-Autobahn, „vorläufig" suspendiert (vgl Kapitel B, Punkt 15.1.). Diese Entscheidungen sind insofern **föderalistisch interessant** und auch symptomatisch, als hier deutlich wird, wie **gering die innerstaatlichen**, speziell aber die **regionalen Initiativen zur Ordnung des Verkehrs greifen**. Hier zeigt sich insofern eine Schattenseite des europäischen Föderalismus, die darin liegt, dass gesamteuropäische Interessen, wie

etwa die Schaffung, Herstellung und Erhaltung des europäischen Verkehrswegenetzes, von regionalen Einflüssen frei gehalten werden.

7. Aus föderalistischer und auch aus europarechtlicher Sicht ist das **Urteil des Obersten Gerichtshofes**, OGH 10 Obs 1/03 z vom 8.4.2003, bemerkenswert. In diesem Urteil sprach der Oberste Gerichtshof über die **Gewährung von Landespflegegeld an EWR-Pensionisten** ab. Der OGH begründete seine Entscheidung damit, dass EWR-Pensionisten, da sie nicht in den anspruchsberechtigten Personenkreis nach dem Bundespflegegeldgesetz (BPGG) fallen und auch nicht zu einer im § 3 BPGG beschriebenen Personengruppe gehören, nicht in den Kreis der nach dem BPGG anspruchsberechtigten Personen einbezogen werden können. Aus diesem Grund **gehören EWR-Pensionisten zum anspruchsberechtigten Personenkreis** für den Bezug eines Pflegegeldes nach den **Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze**. Die bisherige Praxis ging davon aus, dass diese Personengruppe Ansprüche aus dem Bundespflegegeldgesetz geltend machen könne und daher keinen Anspruch auf Landespflegegeld habe.

   Dieses Urteil ist insofern von **föderalistischer Bedeutung**, als hier wieder einmal deutlich wird, dass die **Aufweichung der sozialen Netze des Bundes zwangsläufig die Auffangfunktion der Länder** in diesen Bereichen zur Folge hat. Hiermit bestätigt sich wieder ein altes **Deregulierungs-Phänomen im Bundesstaat**: Gerade bei Sozial- und auch Kulturleistungen bedeutet jeder **Rückzug des Bundes** aus der **Leistungsverwaltung** eine **verstärkte Aktivierungsnotwendigkeit durch die Länder**.

8. In einer Reihe weiterer Entscheidungen zeigte der **Europäische Gerichtshof**, dass wichtige Fragen der **Auslegung einfachgesetzlicher Vorschriften auf Bundes- oder Landesebene** immer stärker in den Sog der **zentralistischen Rechtsprechung** des **EuGH** gerät. Ob es nun um systemimmanente Fragen geht, wie etwa die Frage der **Selbstbewirtschaftung** im Falle **Ospelt** (vgl ausführlich Kapitel B, Punkt 15.8.), ob es sich um die Frage der Berechnung von **Ärzte-Dienstzeiten** in **Landeskrankenanstalten** handelt (vgl Kapitel B, Punkt 15.11), etc, die **Judikatur der europäischen Instanzen überlagert zunehmend die innerstaatlichen Rechts- und Ordnungsvorschriften**. Für die Länder bedeutet dies einen schwer einzuschätzenden Unsicherheitsfaktor bei der Weiter- und Fortgestaltung ihrer legislativen Projekte.

I/1

IM JAHR 2003 ABGESCHLOSSENE BZW KUNDGEMACHTE VEREINBARUNGEN GEMÄSS ART 15a B-VG

A) VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DEM BUND UND ALLEN LÄNDERN

1. Vereinbarung zwischen dem **Bund** und den **Ländern** gemäß Art 15a B-VG, mit der die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über **zivilrechtliche Bestimmungen** betreffend den **Verkehr mit Baugrundstücken** geändert wird

Abgeschlossen: 01.12.2003 Publiziert: Im Berichtsjahr nicht
Im Berichtsjahr nicht in Kraft getreten kundgemacht.

B) VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DEM BUND UND EINEM LAND

1. Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem **Bund** und dem Land **Niederösterreich**, mit der der Syndikatsvertrag zwischen der Republik Österreich (Bund) und dem Land Niederösterreich betreffend die **Errichtung** und den **Betrieb eines Marchfeldkanalsystems geändert und ergänzt** wird

   Abgeschlossen: 12.06.2003 Publiziert: BGBl I Nr 86/2003
   In Kraft getreten: 01.01.2002 LGBl NÖ 6960-2

2. Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem **Bund** und dem Land **Tirol** zur **Sicherstellung der Patientenrechte (Patientencharta)**

   Abgeschlossen: 07.02.2002 Publiziert: BGBl I Nr 88/2003
   In Kraft getreten: 01.10.2003 LGBl Tirol 2003/90

3. Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem **Bund** und dem Land **Vorarlberg** zur **Sicherstellung der Patientenrechte (Patientencharta)**

   Abgeschlossen: 17.07.2003 Publiziert: BGBl I Nr 127/2003
   In Kraft getreten: 01.01.2004 LGBl Vlbg 2003/80

4. Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem **Bund** und dem Land **Steiermark** zur **Errichtung und zum Betrieb eines Nationalparks Gesäuse**

Abgeschlossen:	26.10.2002	Publiziert:	BGBl I Nr 107/2003
In Kraft getreten:	24.08.2003		LGBl Stmk 2003/70

I/2

ASYL- UND FREMDENPOLITIK
ABSCHLUSS EINER GRUNDVERSORGUNGSVEREINBARUNG
Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz*)

Die Landeshauptmännerkonferenz nimmt den vorliegenden Entwurf einer Grundversorgungsvereinbarung (Stand 28. November 2003) grundsätzlich zustimmend zur Kenntnis und erklärt ihre Bereitschaft, eine derartige Vereinbarung mit dem Bund abzuschließen. Die Landeshauptmännerkonferenz beauftragt die bestehende Arbeitsgruppe, die Unterzeichnung der Vereinbarung vorzubereiten und in weiterer Folge auch die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen zu beraten.

Wesentliche Voraussetzung für die Umsetzung dieser Vereinbarung ist das geplante Informationsverbundsystem. Die Landeshauptmännerkonferenz ersucht daher den Herrn Bundesminister für Inneres, im Rahmen der bestehenden EDV-Arbeitsgruppe die diesbezüglichen Arbeiten einschließlich der Schaffung der datenschutzrechtlichen Grundlagen so vordringlich weiter zu führen, dass dieses System mit Inkrafttreten der Vereinbarung funktionsfähig verfügbar ist.

Die Landeshauptmännerkonferenz ersucht den Herrn Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, zur Ergänzung der Vereinbarung den Vorstand des AMS anzuweisen, in Hinkunft keine Beschäftigungsbewilligungen für Asylwerber mit einer vorläufigen Aufenthaltsbewilligung gemäß § 19 Asylgesetz auszustellen. Derartige Beschäftigungsbewilligungen sind kontraproduktiv und erzeugen nur unerwünschte Zuzüge ohne Asylgründe. Umgekehrt sollten abgewiesene Asylwerber, deren Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in den Herkunftsstaat unzulässig ist (§ 15 Asylgesetz) für die Dauer ihres befristeten Aufenthaltes Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten und auch dadurch die Grundversorgung entlasten.

Von der Vereinbarung sollen auch jene Asylwerber umfasst sein, die sich bereits in der Sozialhilfe befinden.

Die Landeshauptmännerkonferenz spricht sich dafür aus, dass die Vereinbarung gleichzeitig mit dem Asylgesetz am 1. Mai 2004 in Kraft treten möge.

---

*) Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz in ihrer Tagung am 1. Dezember 2003 in Seefeld.

I/3

ÖSTERREICHISCHE RAUMORDNUNGSKONFERENZ (ÖROK)
Tätigkeit im Jahr 2003

I. Österreichisches Raumentwicklungskonzept 2001

Nach der Beschlussfassung des Österreichischen Raumentwicklungskonzeptes 2001 (ÖREK 2001) im Rahmen des Ständigen Unterausschusses der ÖROK wurde ein Programm zur Umsetzung und Anwendung des Konzeptes ausgearbeitet.

Umsetzung und Anwendung: Schirmthemen und Projekte

Ausgehend von drei Schirmthemen wurden konkrete Projekte entwickelt, die in den nächsten Jahren umgesetzt werden sollen:

Österreich als Teil der Europäischen Union unter besonderer Berücksichtigung der Erweiterung

- Projekt „Europaregionen – Anforderungen an die Raum- und Verkehrsentwicklung"

(grenzüberschreitende) Agglomerationsentwicklung/-politik

- Projekt „Zentralität – neu"

Strategien für die ländlichen Regionen

- Projekt „Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit ländlicher Räume"
- Projekt „Multifunktionalität der Landschaft"

Für die Bearbeitung der Projekte wurden Arbeitsgruppen eingerichtet, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern von ÖROK-Mitgliedern (Bundeskanzleramt, Bundesministerien, Landesverwaltung, Wirtschafts- und Sozialpartner) zusammensetzen und bei Bedarf um externe Experten erweitert werden. Das Projektmanagement liegt jeweils bei der ÖROK-Geschäftsstelle. Besonderes Augenmerk wird der Gestaltung des Arbeitsprozesses geschenkt. Im Rahmen von Workshops, Expertengesprächen etc. sollen alle fachlich berührten Partner die Möglichkeit haben, ihre Anliegen einzubringen. Forschungsarbeiten sollen die Basis für die Diskussionen bilden. Bei allen Projekten sollen die Arbeiten auf europäischer Ebene im Rahmen von INTERREG IIIB bzw ESPON Berücksichtigung finden.

1. *Projekt „Europaregionen – Anforderungen an die Raum- und Verkehrsentwicklung"*

Das Thema „Europaregionen – Anforderungen an die Raum- und Verkehrsentwicklung" soll insbesondere angesichts der bevorstehenden Erweiterung der Europäischen Union aufgegriffen werden. Wichtig erscheint in diesem Zusammenhang die Herausbildung grenzüberschreitender Identifikationsräume mit entsprechender Begleitung in den Bereichen Raumplanung und Regionalentwicklung.

In einer Studie mit dem Titel „Europaregionen – Herausforderungen, Ziele, Kooperationsformen" soll bis Ende 2004 eine Bestandsaufnahme österreichischer grenzüberschreitender Kooperationen erfolgen, mit Blick auch auf europäische Beispiele.

Untersuchungsregionen Österreichs

- Region Wien/NÖ/Bgld – Slowakei – Tschechien – Ungarn („Centrope")
- „EU Zukunftsregion" (Österreich – Italien – Slowenien – Kroatien – Ungarn)
- „Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino"
- Kooperation Bodenseeraum
- Europaregion Salzburg

2. *Projekt „Zentralität – neu"*

Hintergrund für die Festlegung des Themas für das mittelfristige ÖROK-Arbeitsprogramm war die nach wie vor bestehende Anwendung des Systems der Zentralen Orte in der Mehrzahl der österreichischen Bundesländer als ein wichtiges Instrument der Raumordnung; zT Bestandteil der Landesentwicklungskonzepte, zB zur Steuerung der Ansiedlung von Einkaufszentren. Bei der Neubearbeitung der Konzepte in einigen Bundesländern hat sich gezeigt, dass das bisher zugrunde gelegte Bild von „Zentralität/Zentralörtlichkeit" aus verschiedenen Gründen nicht mehr den realen Gegebenheiten entspricht

- zunehmend Entstehung von Verflechtungsregionen, gemeinde-, landes- und staatsgrenzenüberschreitende Agglomerationen
- Funktionswandel von Zentralen Orten – Begriff „Versorgung" zu eng gefasst, zB auch Verkehrsknotenpunkte
- Standortentscheidungen der öffentlichen Hand sowie von Unternehmen unterliegen neuen Gesichtspunkten: öffentliche Hand – Konzentration der Mittel; Privatwirtschaft – Wandel der Faktoren für Standortentscheidungen etc.

Nach Vorarbeiten im Rahmen der begleitenden Arbeitsgruppe ist seit Herbst 2003 eine erste Studie zum Thema „Zentralität und Raumentwicklung" mit folgenden inhaltlichen Schwerpunkten in Bearbeitung:

- Stand des fachlichen Wissens zu räumlichen Aspekten in der Zentralitätsforschung (zB Schlüsselfaktoren / „driving forces"),
- Handlungsspielräume der öffentlichen Hand im Umgang mit Zentralitätsphänomenen,
- Methodisch/konzeptive Vorschläge zur weiteren Bearbeitung des Themas.

Die Studie soll im Herbst 2004 abgeschlossen werden.

3. Projekt „Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit ländlicher Räume"

Im Rahmen der Startphase des Projekts wurden zunächst fünf Schwerpunktthemen festgelegt, wobei die beiden ersten als prioritär eingestuft wurden:

- Daseinsvorsorge öffentlicher Einrichtungen inklusive Mobilitätsvorsorge/ marktwirtschaftliche Versorgungseinrichtungen
- Regionale Governance
- Aufrechterhaltung einer flächendeckenden Bewirtschaftung in der Land- und Forstwirtschaft
- Tourismus (ambivalente Auswirkungen – Veränderungen für ländliche Gebiete)
- Qualifizierung im ländlichen Raum

Ausgehend von einer im Hinblick auf die Prioritätenreihung erfolgten Begründung für die Auswahl der Schwerpunktthemen wird in weiterer Folge eine Analyse im Hinblick auf Handlungsmöglichkeiten der einzelnen Akteure sowie die Entwicklung von Szenarien und Empfehlungen erfolgen. Dabei sollen insbesondere auch langfristige Veränderungsprozesse im ländlichen Raum aufgezeigt werden.

Die Ergebnisse sollen im Rahmen eines interaktiven Prozesses unter Einbeziehung aller relevanten Akteure sowie der Fachöffentlichkeit erarbeitet und in Form von Berichten dargestellt werden. Das Projekt soll Ende 2005 abgeschlossen werden.

4. Projekt „Multifunktionalität der Landschaft"

Das Projekt befindet sich noch in der Vorbereitungsphase. Im Vordergrund der derzeit noch vorläufigen Projektskizze mit dem Titel „Steuerung von Nutzungsprozessen in Multifunktionalitätslandschaften – Instrumente zur Steuerung von Landnutzungsprozessen in multifunktionalen Landschaftsräumen" steht die aus Sicht der Raumplanung mögliche Analyse bzw Bewertung von Landschaftsräumen im Hinblick auf die Raumnutzung. Dabei soll insbesondere die Problematik behandelt werden, dass es im allgemeinen keine einheitliche Methode zur Bewertung von multifunktionalen Landschafts- bzw Freiräumen für die Raumplanung gibt. Es soll auch die Frage aufgegriffen werden, wie Veränderungen in

der Raumnutzung und somit auch in Landschaftsräumen gemessen, analysiert und dargestellt werden können. Des weiteren soll auch ein möglicher Datenbedarf sowie die Datenverfügbarkeit zur Analyse von Landschafts- und Freiräumen überlegt werden.

II. Sonderprojekte

A) Projekt „Raumordnung und Naturgefahren"

Anlass für die Behandlung dieses Themas im Rahmen der ÖROK waren die aktuellen Schadensereignisse der letzten Jahre, insbesondere das Hochwasserereignis 2002 und die massiver auftretenden Schadensereignisse im Wildbach- und Lawinenbereich. Die Bearbeitung umfasst die folgenden Naturgefahren:

- Hochwasser
- Lawinen
- (weitere) Massenbewegungen

Dabei stehen die Umsetzung in der Raumplanung, ein verstärkter Kooperationsbedarf und Erfahrungsaustausch, die Thematik der Gefahrenprävention und Freiflächensicherung, die Vertiefung der bundesländerweiten Arbeiten sowie die Abstimmung der Ergebnisse der unterschiedlichen Aktivitäten im Vordergrund.

Ein erstes Projektergebnis stellt die Expertise „Naturgefahren im österreichischen Raumordungsrecht" mit einer Übersicht hinsichtlich der raumordnungsrechtlichen Regelungen für Naturgefahren in den Bundesländern dar, welche von Dr. Arthur KANONIER (TU Wien) erarbeitet wurde. Die darauf aufbauende Studie „Präventive Raumordnung gegen Folgeschäden aus Naturkatastrophen - PROFAN", welche vom Österreichischen Institut für Raumplanung in Kooperation mit Regional Consulting erstellt wird, liegt im Juni 2004 vor.
Eine wesentliche Zielsetzung dieses Projektes ist auch die Erstellung einer neuen ÖROK-Empfehlung zum präventiven Umgang mit Naturgefahren in der Raumordnung, welche auf Grundlage der ÖROK-Empfehlung Nr 20 „Empfehlungen zur besseren Berücksichtigung von Naturgefahren in der Raumordnung" aus dem Jahr 1986 sowie der beiden neuen Expertisen erarbeitet wird und Ende 2004 vorliegen soll.
Im Rahmen des Projekts wurden bisher auch zwei Workshops zum Thema "Raumordnung und Naturgefahren" in Kooperation mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft veranstaltet.

B) Projekt „SUP – Strategische Umweltprüfung"

Am 21. Juli 2001 ist die „Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme" (Richtlinie über die Strategische Umweltprüfung – SUP) im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden. Die Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht hat innerhalb von drei Jahren, jedoch spätestens bis zum 21. Juli 2004, zu erfolgen. Entsprechend dieser Richtlinie sind Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, von Behörden ausgearbeitet werden und die auf Grund von Gesetzen oder Verordnungen erlassen werden müssen, einer Strategischen Umweltprüfung zu unterziehen.
Zur Umsetzung der SUP-Richtlinie in die Raumplanungspraxis Österreichs wurde im Jahr 2003 innerhalb der ÖROK eine eigene Arbeitsgruppe des Ständigen Unterausschusses eingesetzt. Vorrangiges Ziel dieser Arbeitsgruppe „SUP-Raumordnung" war die Erarbeitung eines Vorschlages für eine österreichweit einheitliche und einfache Methode zur Umsetzung der SUP-Richtlinie im Raumordnungsbereich. Die Arbeiten konzentrierten sich dabei vorrangig auf die praktische Anwendung.
Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe zur Umsetzung der SUP-Richtlinie im Raumordnungsbereich wurden in Form eines „Methodenpapiers zur Umsetzung der SUP-Richtlinie in die Raumplanungspraxis Österreichs" dargestellt.

III. Grundlagenforschung

A) Regionalisierte Bevölkerungs-, Haushalts-, Wohnungsbedarfs- und Erwerbstätigenprognose 2001-2031

Als eine wesentliche Aufgabe der ÖROK ist im „Mittelfristigen Arbeitsprogramm 2002-2005" die Aufbereitung und Veröffentlichung von ausgewähltem Datenmaterial verankert. Prognosen zur Bevölkerungsentwicklung auf möglichst kleinräumiger Basis stellen eine wichtige Planungsgrundlage dar, auf denen zahlreiche Entscheidungen von Raumplanung und Fachpolitiken aufbauen. So ist die Information über wahrscheinliche Entwicklungen der Bevölkerungszahl und deren Struktur (Altersaufbau, Sozialstruktur, ...) wichtige Grundlage für die Bedarfsplanung von Kindergärten, Schulen oder Alteneinrichtungen, aber auch für Ausbaumaßnahmen im Bereich der technischen Infrastruktur. Darüber hinaus gibt die Prognose der Entwicklung des Arbeitskräfteangebots Auskunft über die Herausforderungen, die sich ausgehend von der Bevölkerungsentwicklung auf dem Arbeitsmarkt – und damit auch für die österreichische Wirtschaftspolitik – ergeben.
Im März 2003 wurde STATISTIK AUSTRIA mit der Bearbeitung der „Regionalisierten Bevölkerungs- Haushalts-, Wohnungsbedarfs- und Erwerbstätigen-

prognose 2001-2031" beauftragt. Dadurch konnte erstmals die volle Kohärenz der ÖROK-Prognose mit jener von STATISTIK AUSTRIA für Österreich und die Bundesländer erreicht werden. Um die Prognose fachlich möglichst breit abzusichern und Kontinuität zu früheren ÖROK-Prognosen herzustellen, wurden zusätzliche externe Fachexperten eingebunden: Für die Bevölkerungsprognose sind dies Univ.-Prof. Dr. Heinz FASSMANN (Universität Wien, Institut für Geographie und Regionalforschung) und Univ.-Prof. Dr. Rainer MÜNZ, für die Erwerbsprognose konnte Frau Dr. Gudrun BIFFL vom WIFO, für den Bereich der Wohnungsbedarfsprognose Mag. Eva BAUER vom Österreichischen Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen.
Die Bevölkerungs- und Erwerbsprognose wurde im Dezember 2003 abgeschlossen und wird im Frühjahr 2004 als Band 166/I in der ÖROK-Schriftenreihe publiziert. Die Haushalts- und Wohnungsbedarfsprognose soll bis Herbst 2004 vorliegen.

B) ÖROK-Atlas online

Bereits im September 2002 wurde die ÖROK-Geschäftsstelle von der Stellvertreterkommission beauftragt, „die Möglichkeiten einer Digitalisierung des ÖROK-Atlasses zu prüfen".
Als erster Schritt wurden im Rahmen einer Fragebogenaktion die Wünsche/Anregungen der bisherigen Nutzer des gedruckten ÖROK- Atlasses erhoben. Die Ergebnisse dieser Fragebogenaktion wurden gemeinsam mit einigen Beispielen für internetbasierte räumliche Informationssysteme bei einem Workshop im Rahmen der CORP 2003 präsentiert und diskutiert (siehe auch Abschnitt VII. Öffentlichkeitsarbeit).
In der Folge wurde eine ÖROK-Arbeitsgruppe eingerichtet, die bis Ende 2003 ein Strategiepapier für die Realisierung des neuen internetbasierten ÖROK-Atlasses ausarbeitete. In der ersten Jahreshälfte 2004 wird das Projekt öffentlich ausgeschrieben, im Laufe des Jahres 2005 soll ein erstes Modul zur Verfügung stehen.

IV. Unterausschuss Geodatenpolitik

Entstehung der UA Geodatenpolitik

Auf Antrag der Länder und der Koordinationsstelle für Geoinformation des Bundes beim BEV wurde in der 38. Sitzung der ÖROK- Stellvertreterkommission am 23. Oktober 2003 beschlossen, bei der **ÖROK** einen „**Unterausschuss Geodatenpolitik**" einzurichten.
Seitens der Länder basiert diese Initiative auf einem Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz, mit dem das „Konzept für eine österreichische Geodatenpolitik" verabschiedet wurde, auf Bundesebene wurde durch Ministerrats-

beschluss die „Koordinierungsstelle für Geoinformation des Bundes" eingerichtet.

Auftrag des UA Geodatenpolitik

Auftrag des Unterausschusses Geodatenpolitik ist es, die Entwicklung und Umsetzung der Geodatenpolitik zwischen den Gebietskörperschaften unter Einbeziehung der Wirtschafts- und Sozialpartner abzustimmen und dabei gemäß ÖROK-Empfehlung Nr 51 zur Führung von Geografischen Informationssystemen aus dem Jahr 2002 folgende Zielsetzungen zu verfolgen:

- Die Verfügbarkeit von öffentlichen Geodaten in definierter Qualität ist sicherzustellen. (Aufbau und Führung einer Geodaten/Informationsinfrastruktur als öffentliche Aufgabe).
- Die Kompetenzen bezüglich des Aufbaus, der Führung und Bereitstellung (auch via Internet) von öffentlichen Geodaten sind eindeutig zu definieren.
- Die Richtlinien und Standards für öffentliche Geodaten sind zu vereinheitlichen und verbindlich festzulegen.
- Die Nutzungsbedingungen für öffentliche Geodaten sind neu und eindeutig zu regeln.
- Die Kommunikation und Kooperation zwischen Geodaten-Verantwortlichen und Geodaten-Nutzern ist zu verstärken.
- Die Nutzung von Geodaten durch den Bürger soll durch eine moderne und vereinfachte Verwaltung („e-Government") erleichtert werden.

V. EU-relevante Tätigkeiten der ÖROK

1. Koordination im Bereich der EU-Regionalpolitik

Der bei der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) angesiedelte ***„Unterausschuss Regionalwirtschaft"***, dem die für die EU-Regionalpolitik verantwortlichen Hauptakteure des Bundes und der Länder angehören, dient der Koordination und dem Informationsaustausch im Rahmen der EU-Strukturfondsprogramme (Ziel 1, Ziel 2, Ziel 3, Programm für die Entwicklung des ländlichen Raumes, Gemeinschaftsinitiativen EQUAL, INTERREG IIIA, IIIB und IIIC, LEADER+ und URBAN II). Im Jahr 2003 wurden neben schriftlichen Rundlaufverfahren vier Sitzungen abgehalten.

- Bei der Sitzung am 9. April 2003 wurden ua für die Strukturfondsprogramme relevante aktuelle Entwicklungen des EU-Beihilfenrechts, die Ex-Post-Bewertungen der EK zu den Strukturfondsprogrammen der Periode 1994-1999, sowie Themen der Abwicklung der aktuellen Programme erörtert.

- Am 17. September 2003 fand unter Beisein der zuständigen Dienststelle der Europäischen Kommission ein Treffen der programmverantwortlichen Stellen zu den Innovativen Maßnahmen des EFRE statt.
- Am 18. September 2003 fand eine ÖROK-Veranstaltung zum Thema „Regionales Benchmarking" statt, bei der im Rahmen einer „klassischen" Sitzung aktuelle Fragen der EU-Regionalpolitik besprochen wurden.
- In der Sitzung am 11. November 2003 wurde das Treffen der Europäischen Kommission mit den Verwaltungsbehörden der Ziele 1 und 2 am 27. November 2003 vorbereitet. Weiters wurden Informationen zum Gemeinschaftsinitiativen-Programm EQUAL ausgetauscht und der Endberichtsentwurf zur ÖROK-Studie „EU-Regionalpolitik und Gender Mainstreaming in Österreich" diskutiert.

Die ***„Arbeitsgruppe Verwaltungsbehörden"*** setzt sich aus Vertretern der Verwaltungsbehörden, Zahl- und Monitoringstellen, den für Finanzkontrolle zuständigen Stellen sowie Vertretern der ÖROK-Geschäftsstelle zusammen und befasst sich vor allem mit der Klärung von gemeinsamen abwicklungs- und verwaltungstechnischen Fragen, die sich aus der konkreten Programmumsetzung und -abwicklung ergeben. In ihrem Rahmen erfolgte im Jahr 2003 die Erstellung und Abstimmung des – mittlerweile von der Europäischen Kommission angenommenen – Vorschlages von Österreich zur Zuteilung der Mittel aus der leistungsgebundenen Reserve auf die Schwerpunkte der regionalen Zielprogramme.

Die ***Koordinations- und Arbeitsplattform Evaluierung „KAP-EVA"*** hat im Rahmen der Halbzeitbewertungen die Aufgabe erfüllt, die Arbeiten in einem gemeinsamen Lern- und Diskussionsprozess aller Beteiligten (Verwaltungsbehörden der österreichischen Ziel-Programme, Förderstellen, Monitoringstellen, Evaluatoren) zu begleiten.
Im Rahmen der KAP-EVA konnten die Termine hinsichtlich der Lieferung von Daten abgestimmt und die Vorbereitungen zur Behandlung der Halbzeitbewertungsberichte in den Begleitausschüssen sowie beim Jahrestreffen der Europäischen Kommission mit den Verwaltungsbehörden getroffen werden.
Im Jahre 2003 haben drei KAP-EVA Workshops stattgefunden (19. März, 13. Mai, 21. Oktober), die allgemein dem Erfahrungs- und Meinungsaustausch, der Herstellung eines gemeinsamen Verständnisses von Evaluierungsprozessen sowie der Nutzung von Synergien gedient haben. Im Besonderen ermöglichte die Plattform den Informationstransfer bezüglich der prioritären Politikbereiche Umwelt und Chancengleichheit sowie zum Thema „Leistungsgebundene Reserve"; weiters erfolgte auch eine Abstimmung des verwendeten Monitoring-Datenstandes.

Das von der ÖROK-Geschäftsstelle organisierte ***„Jährliche Treffen der Europäischen Kommission mit den Verwaltungsbehörden der regionalen Ziel-***

programme 2000-2006 Österreichs" gemäß Art 34, Punkt (2) der Verordnung (EG) Nr 1260/1999 hat am 27. November 2003 in Wien stattgefunden. Im Mittelpunkt dieses Treffens standen die Themen Halbzeitbewertungen und Fragen zur Umsetzung der Programme. Weiters informierte die Europäische Kommission über den aktuellen Stand der Überlegungen zur zukünftigen Gestaltung der EU-Regionalpolitik.

Als ***gemeinsames Sekretariat der Begleitausschüsse*** für das Ziel 1-Programm Burgenland, alle österreichischen Ziel 2-Programme sowie für die Gemeinschaftsinitiativenprogramme LEADER+, URBAN Graz und URBAN Wien koordiniert die ÖROK-Geschäftsstelle die Sitzungen der Begleitausschüsse. Zu allen Programmen fanden im Jahr 2003 Sitzungen der Begleitausschüsse statt.

2. EU-Raumentwicklungspolitik

INTERREG III ESPON – „European Spatial Planning Observation Network", ÖROK als ESPON Contact Point

Die ÖROK-Geschäftsstelle fungiert seit September 2001 als nationaler „ESPON Contact Point". Damit ist die ÖROK-Geschäftsstelle die zentrale österreichische Anlaufstelle für alle Fragen zum Programm INTERREG III ESPON – für österreichische Interessenten und für jene aus den anderen EU-Mitgliedstaaten sowie aus den Beitrittskandidatenländern. Als ESPON Contact Point ist die ÖROK-Geschäftsstelle auch bei den jeweils 2-tägigen Seminaren zu den Projekten vertreten, die halbjährlich stattfinden.

INTERREG IIIB und INTERREG IIIC – Einrichtung des National Contact Point bei der ÖROK-Geschäftsstelle

Mit 1. August 2002 hat die ÖROK-Geschäftsstelle die Funktion des INTERREG IIIB Contact Points in Österreich übernommen. Kernaufgaben des NCP sind im Wesentlichen die Beratung potenzieller Projektträger sowie Unterstützungsleistungen bei der nationalen Evaluierung der bei den „Calls for projects" eingereichten Anträge. Die Kosten des NCP werden aus Mitteln der Technischen Hilfe der beiden INTERREG IIIB-Programme mit österreichischer Beteiligung (CADSES & Alpen) finanziert.

VI. Publikationen

A) ÖROK-Schriftenreihe

Im Jahr 2003 erschien im Rahmen der ÖROK-Schriftenreihe folgende Publikation:

Nr 164 Methode zur Evaluierung von Umweltwirkungen der Strukturfondsprogramme (bearbeitet vom Österreichischen Institut für Raumplanung), Wien 2003

B) ÖROK-Atlas: 20. Lieferung

Im September wurde die 20. Lieferung des ÖROK-Atlas veröffentlicht. Sie ist dem Thema „Landwirtschaft" gewidmet und umfasst folgende Kartenblätter:

1. Betriebe in der Land- und Forstwirtschaft 1999
2. Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen 1999
3. Regionale Verteilung nachgelagerter ausgewählter Wirtschaftsbranchen 2001
4. Bildungs- und Forschungseinrichtungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft 2002
5. Benachteiligte Gebiete in der Land- und Forstwirtschaft gem. EU-VO 1257/99 2001
6. Land- und Forstwirtschaft im europäischen Vergleich

Gemäß dem Mittelfristigen Programm für den ÖROK-Atlas werden bei der 21. Lieferung die Ergebnisse der Volkszählung 2001 im Mittelpunkt stehen.

C) Veröffentlichungen zum „ÖREK 2001"

Eine Zielsetzung bei der Bearbeitung des ÖREK 2001 war, die Inhalte des Konzeptes nach dessen Beschlussfassung und Veröffentlichung für die potenziellen Nutzergruppen aufzubereiten, um eine möglichst große Breitenwirkung zu erzielen. Dieser Zielsetzung entsprechend, wurden im Jahr 2003 zwei Produkte veröffentlicht.

- ***Powerpoint-Präsentation „Raumordnung & Regionalentwicklung in Österreich"***

Als entsprechendes Tool für Regionalentwicklungseinrichtungen (Regionalmanagements, Leader-Manager, Euregios etc) wurde die Powerpoint-Präsentation „Raumordnung und Regionalentwicklung in Österreich" konzipiert, die seit September 2003 auf der ÖROK-Website zum Download zur Verfügung. Sie behandelt einleitend das komplexe Gefüge von Raumordnung-Raumplanung-

Raumentwicklung(spolitik)-Regionalpolitik in Österreich und die Stellung der Zielgruppe in diesem Gefüge. Den Schwerpunkt bildet das ÖREK 2001.
Zusätzlich wurde eine CD-ROM mit der Power-Point-Präsentation sowie allen Fassungen des ÖREK 2001 produziert.

- ***Segmente Heft „Raumentwicklung in Österreich"***

Im Dezember 2003 wurde ein Heft im Rahmen der Reihe „Segmente – wirtschafts- und sozialgeographische Themenhefte" zum Thema „Raumentwicklung in Österreich" erstellt, das die Anliegen des ÖREK 2001 abgestimmt auf die spezifischen Bedürfnisse von Schulen vermittelt.
Die „Segmente"-Hefte sind als Zusatzmaterial vorrangig für die Lehrfächer Geographie und Wirtschaftskunde an berufsbildenden und allgemein bildenden höheren Schulen konzipiert, wobei fächerübergreifende Aspekte von besonderer Bedeutung sind.

VII. Öffentlichkeitsarbeit

A) Veranstaltungen

1. Workshop „ÖROK-Atlas online – Perspektiven eines Planungsinstruments" am 25. Februar 2003

Zur Vorbereitung der Arbeiten in der Arbeitsgruppe „ÖROK-Atlas online" veranstaltete die Geschäftsstelle am 25. Februar 2003 im Vorfeld der CORP 2003 einen Workshop zum Thema „ÖROK-Atlas online – Perspektiven eines Planungsinstruments". Der Workshop sollte dazu dienen, erste Orientierungen über die Ansprüche der potenziellen Nutzer sowie technische Umsetzungsmöglichkeiten zu erhalten.
Nach einem kurzen Rückblick auf die Geschichte des ÖROK-Atlas und seine Entwicklung folgten vier Beispiele für internetbasierte räumliche Informationssysteme.

2. Workshop „Raumordnung und Naturgefahren"

Der Workshop fand vom 30. Juni bis 1. Juli 2003 in Waidhofen an der Ybbs gemeinsam mit der vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft organisierten Startveranstaltung zum INTERREG III B-Projekt ILUP statt. Ausgehend von Beiträgen von Experten aus verschiedenen Fachbereichen tauschten am ersten Workshop-Tag mehr als 70 Teilnehmer ihre Erfahrungen über laufende Aktivitäten im Bereich „Raumordnung und Naturgefahren" aus. Ein Arbeitskreis am 2. Workshop-Tag definierte in weiterer Folge Ansatzpunkte und Handlungsfelder für die Planung.

Am Vormittag des 30. Juni 2003 hat im Vorfeld des Workshops auch eine Pressekonferenz zum Thema „Ein Jahr nach dem Jahrhundert-Hochwasser: Aus dem Schaden klug geworden" mit gutem Presseecho stattgefunden.

3. Workshop „Raumordnung und Naturgefahren"

Der zweitägige Workshop fand vom 1. bis 2. Dezember 2003 in Wien statt und wurde gemeinsam mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft veranstaltet. Der erste Workshop-Tag wurde vom Lebensministerium geleitet und widmete sich dem Integralen Naturgefahrenmanagement, dabei insbesondere der aufgrund der Forstgesetznovelle 2002 neu geschaffenen Schutzwaldkategorie, dem Objektschutzwald.
Der zweite Workshop-Tag unter der Leitung der ÖROK-Geschäftsstelle umfasste die Vorstellung transnationaler Kooperationsprojekte, die im Rahmen der Programme INTERREG IIIB ALPENRAUM und CADSES zum Thema „Naturgefahren" durchgeführt werden sowie einen Bericht über die Arbeiten der Alpenkonvention und einen Expertenbeitrag zum Thema „Raumplanung und Hochwasserschutz". In Arbeitsgruppen wurde der Erfahrungsaustausch zu den einzelnen INTERREG-Projekten vertieft.

B) ÖROK-Internetseiten

1. ÖROK-Website

Die ÖROK-Website hat sich als zentrale Informationsseite für Raumordnung und Regionalpolitik in Österreich etabliert. Monatlich nutzen etwa zwischen 3.500 und 4.000 unterschiedliche Besucher dieses Informationsangebot.
Zusätzlich wurde der Bereich „Raum & Region" entsprechend der Projektstruktur des mittelfristigen Arbeitsprogramms neu gestaltet und bietet nun Informationen zum Bearbeitungsstand der einzelnen Projekte.
Bewährt hat sich auch der ÖROK-Newsletter, der in unregelmäßigen Abständen ausgesendet wird (ca 3-5 mal jährlich) und einen breiten Interessentenkreis (ca 1.000 Adressaten) über die aktuellen Tätigkeiten der ÖROK informiert.

2. INTERREG IIIB Alpenraum / CADSES

Im Mai 2003 wurde die Homepage des National Contact Point INTERREG IIIB fertiggestellt und ging online. Sie ist über die ÖROK-Homepage sowie über die Adresse www.cadses.at oder www.alpinespace.at erreichbar. Sie steht in Ergänzung zu den bereits länger bestehenden transnationalen Programmwebsites (www.cadses.net und www.alpinespace.org) und bietet grundlegende Informationen zu den Programmen ALPINE SPACE und CADSES, zu Anforderungen der Projekteinreichung und -umsetzung sowie zu spezifisch österreichischen Fragestellungen und Veranstaltungen.

3. INTERREG III ESPON

Das Informationsangebot der ÖROK wurde schließlich im Juli 2003 um ein weiteres Element erweitert: die Internetseite zu INTERREG III ESPON ging online. Damit bietet die ÖROK-Geschäftsstelle als ESPON Contact Point allen Interessierten deutschsprachige Informationen zum Programm und informiert über den jeweils aktuellen Umsetzungsstand. Weiters stehen die wichtigsten Dokumente zum Download zur Verfügung.

I/4

ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK (OIB)
Tätigkeitsbericht 2003

1. Einleitung

Wie schon in den Vorjahren waren auch im Jahr 2003 die **Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften**, die Administration des **ÜA-Zeichens**, die Erteilung **Europäischer technischer Zulassungen** und die **Akkreditierungen** die dynamischsten Aufgabenbereiche des OIB. Die Vertretung der österreichischen Bundesländer und der betroffenen Wirtschaftssektoren in europäischen Gremien wurde weiterhin in gleichem Maße wahrgenommen. Es konnten verstärkte Diskussionen und Forderungen seitens der Wirtschaft hinsichtlich der Einrichtung eines effizienten Systems der Marktüberwachung festgestellt werden, ohne dass es hierzu bereits zu Aktivitäten seitens des OIB gekommen wäre, da diese Frage mit den Ländern noch nicht abgeklärt ist. Aus Kapazitätsgründen konnte das OIB weiterhin seiner Koordinierungsfunktion im Bereich der (Wohn-)Bauforschung nicht nachkommen.

Der zu bewältigende Arbeitsaufwand im OIB ist insgesamt auch im Jahr 2003 weiter angestiegen. Die Generalversammlung des OIB zog aus diesem seit Jahren zu beobachtenden Trend die Konsequenzen und beschloss eine Verbesserung der räumlichen und personellen Ausstattung des OIB, deren finanziellen Konsequenzen auch von der Landesfinanzreferentenkonferenz genehmigt wurden. Diese Maßnahmen werden im Jahre 2004 realisiert werden.

Im Berichtsjahr wurde der Personalstand durch die Anstellung eines Sachbearbeiters mit HTL-Matura aufgestockt und die EDV-Ausstattung kontinuierlich verbessert. In der OIB-Baudatenbank wurden 2.500 neue Dokumente neu erfasst. Die Homepage des OIB (www.oib.or.at) wurde laufend aktualisiert und erweitert, insbesondere hinsichtlich Information über das ÜA-Zeichen und über die Baustoffliste ÖE. Die Internetdatenbank wurde erweitert und verbessert.

2. Wahrnehmung der Aufgaben

In der Folge werden die Aktivitäten der Vereinsgremien des OIB dargestellt und weiters die einzelnen Aufgabenbereiche entsprechend der in den Statuten des OIB vorgesehenen Gliederung erläutert.

Zu Koordinierungs- und Beratungszwecken wurden im Jahr 2003 folgende Sitzungen von Gremien des OIB abgehalten:

- Generalversammlung: 1 ordentliche Sitzung
- Vorstand: 2 Sitzungen
- Grundsatzausschuss für Rechtsfragen: 1 Sitzung
- Sachverständigenbeirat für österreichische technische Zulassungen und das ÜA-Zeichen: 10 Sitzungen
- Sachverständigenbeirat für europäische technische Zulassungen: 2 Sitzungen
- Expertengruppe Harmonisierung: 4 Sitzungen
- Steering Committee der Länder und des OIB zur Steuerung der Projektgruppen für die Harmonisierung: 28 Sitzungen
- Expertenkonferenz Harmonisierung: 3 Sitzungen
- OIB-Kontaktforum: 4 Sitzungen

2.1. Anerkennung (Akkreditierung) von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen für Bauprodukte

Mit Jahresende 2003 verfügten 48 Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen über eine landesrechtliche Akkreditierung durch das OIB. Im Laufe des Jahres 2003 wurden 8 neue Akkreditierungen abgeschlossen und 10 Abänderungen von Akkreditierungen durchgeführt. 4 Akkreditierungen wurden zurückgelegt. Die angegebenen Zahlen beinhalten auch die 4 ermächtigten Stellen.

Nach wie vor beansprucht das BMWA trotz erfolgter Akkreditierung und Prüfung des Notifizierungsantrages durch das OIB, und obwohl es sich um den Kompetenzbereich der Länder handelt, bei Notifizierungen das Recht auf zusätzliche fachliche Überprüfung. Dies stellt einen ungerechtfertigten zusätzlichen Verwaltungsaufwand und eine zusätzliche Verzögerung in der Abwicklung dar, die rechtlich nicht gedeckt ist.

2.2. Erteilung europäischer technischer Zulassungen

Mit Jahresende 2003 lagen 28 Leitlinien bzw Leitlinienteile für europäische technische Zulassungen (ETAG) vor, von denen 26 auch bereits in einer vom OIB herausgegebenen deutschen Sprachversion erhältlich sind.

Weiters lagen mit Ende 2003 37 CUAP-Dokumente vor, von denen alleine 14 erst im Jahre 2003 im EOTA-TB beschlossen worden waren. Dies bedeutet, dass vom OIB im Jahre 2003 14 Stellungnahmen zu CUAP-Entwürfen bearbeitet werden mussten, was eine beträchtliche Steigerung des diesbezüglichen

Aufwandes mit sich brachte. In den zukünftigen Jahren wird es hier zu weiteren Zunahmen kommen.

Die „Master List" der EOTA umfasst derzeit ETZ-Anträge in insgesamt 216 Produktfamilien (davon teilweise mehrere Anträge pro Produktfamilie). 123 ETZ wurden auf europäischer Ebene bereits erteilt, davon alleine 48 im Jahre 2003. Von den gültigen ETZ wurden 18 vom OIB erteilt, davon 3 im Jahre 2003. Mit knapp 15% der in Europa erteilten ETZ hält das OIB damit einen für die Größe Österreichs überproportionalen Anteil.

Das OIB beteiligt sich durch die Mitarbeit in EOTA-Arbeitsgruppen auch an der Erarbeitung von neuen europäischen technischen Zulassungsleitlinien, wobei das OIB in 26 von 31 Arbeitsgruppen vertreten ist, aus Kapazitätsgründen jedoch teilweise nur als korrespondierendes Mitglied.

2.3. Koordinierung der Arbeit von Ausschüssen für die Erstattung technischer Gutachten für die Harmonisierung von Bauvorschriften

2.3.1. Erstellung der Baustoffliste ÖA und Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten

Mit 1. Jänner 2003 traten die 2. Ausgabe der Baustoffliste ÖA und die 1. Ausgabe der Baustoffliste ÖE in Kraft. Im Laufe des Jahres 2003 wurden vom OIB 1598 neue ÜA-Nummern vergeben, insgesamt werden vom OIB mittlerweile 3155 ÜA-Nummern verwaltet (Stand März 2004). Am Jahresende lagen 17 Verwendungsgrundsätze und 5 Checklisten mit insgesamt 5 Anhängen vor.

In Sitzungen des Sachverständigenbeirates für das ÜA-Zeichen wurden eine Vielzahl von anwendungsorientierten Fragen im Zusammenhang mit der zweiten Ausgabe der Baustoffliste ÖA behandelt. Im Laufe des Jahres 2003 wurden auch die ersten Überlegungen hinsichtlich einer dritten Ausgabe der Baustoffliste ÖA angestellt. Gleichzeitig begann der Sachverständigenbeirat für Fragen der europäischen technischen Zulassungen bereits an einer zweiten Ausgabe der Baustoffliste ÖA zu arbeiten.

2.3.2. Harmonisierung der Bauvorschriften

Das Jahr 2003 zeichnete sich durch besonders intensive Arbeit an den Richtlinien gemäß Art 39 des Entwurfes der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Harmonisierung bautechnischer Vorschriften aus. Die Länderexperten und das OIB besprachen die Richtlinienentwürfe in insgesamt 28 Sitzungen des Steering Committees gemeinsam mit den diversen Projektgruppen. Für drei Richtlinien wurde auch bereits das OIB-Kontaktforum befasst, das der Einbindung aller betroffenen Kreise, wie Wirtschaftskammer Österreich mit allen be-

troffenen Fachorganisationen, Bund mit den relevanten Ministerien, Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Österreichische Ärztekammer, Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, Österreichischer Gemeindebund, Österreichischer Städtebund und Österreichisches Normungsinstitut, dient.

Parallel dazu wurde der Vereinbarungsentwurf im Rahmen einer Länderexpertenkonferenz abgeschlossen und nach Behandlung in der LAD-Konferenz dem Notifikationsverfahren gemäß EU-Richtlinie 98/34/EG zugeführt, dessen Stillhaltefrist mit 23. Februar 2004 endet.

Im Zuge der Erarbeitung der Richtlinie 6 „Energieeinsparung und Wärmeschutz" für die Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften ergab sich durch die Ende 2002 verabschiedete EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden auch die Notwendigkeit, die bautechnischen Aspekte dieser EU-Richtlinie im OIB zu behandeln und in der Richtlinie 6 umzusetzen. Dies erforderte einen erhöhten Koordinierungsbedarf mit anderen Gremien der Länder und des Bundes.

2.4. Koordinierung der Interessen der Vereinsmitglieder im Rahmen der Arbeit nationaler und internationaler technischer Gremien

2.4.1. Tätigkeit auf Ebene der Europäischen Kommission

Bei zunehmend sich verbreitender CE-Kennzeichnung von Bauprodukten standen die Sitzungen in europäischen Gremien weiterhin vor allem im Zeichen der Diskussion praktischer Fragen der Anwendung der CE-Kennzeichnung. Dies betrifft insbesondere die Marktüberwachung, die Tätigkeit der notifizierten Stellen und die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten an die CE-Kennzeichnung, da es hier vor allem im Zusammenhang mit Verwendungsbestimmungen nach wie vor zu Handelshemmnissen kommt. Mit Jahresende 2003 lagen über 100 harmonisierte Normen und 123 ETZ vor. Das OIB vertrat die Länder in folgenden Sitzungen:

- Ständiger Ausschusses für das Bauwesen 2 Sitzungen
- Vorbereitungsgruppe 2 Sitzungen
- Regulators Group Fire 2 Sitzungen
- Arbeitsgruppe CWFT (Classification without further testing) 2 Sitzungen
- Fire Sector Group 2 Sitzungen

Weiters war das OIB in die Vorbereitungen der durch Vertreter des Bundes beschickten Gruppen der „Eurocode National Correspondents" (ENC) und der „Regulators Group for Construction Products in contact with drinking water" eingebunden.

2.4.2. Tätigkeit als notifizierte nationale EOTA-Zulassungsstelle

Das OIB ist als Mitglied der europäischen Organisation für technische Zulassungen (EOTA) verpflichtet, in den Gremien der EOTA die Anforderungen der österreichischen Baurechtsvorschriften einzubringen. Zu diesem Zweck vertrat das OIB die Interessen Österreichs in folgenden Gremien:

- Plenary Meeting: 2 Sitzungen
- Executive Commission: 4 Sitzungen
- Technical Board: 3 Sitzungen
- Arbeitsgruppen und Projektteams: 16 Sitzungen

Mit April 2003 endete die Funktionsperiode des Geschäftsführers des OIB als Präsident der EOTA, eine abermalige Wiederwahl war aus statutarischen Gründen nicht möglich.

2.4.3. Sonstige Gremien

Neben den Ausschüssen der europäischen Kommission und den EOTA-Gremien vertrat das OIB die Interessen der Bundesländer auch im Consortium of European Building Control (CEBC), in dem Behörden und private Einrichtungen aus ganz Europa vertreten sind, die mit Baurecht und Baukontrolle befasst sind.

2.5. Durchführung des Sonderverfahrens gemäß Art 16 der Bauproduktenrichtlinie

Im Jahr 2003 wurde ein Sonderverfahren für eine österreichische Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle abgeschlossen. Weiters wurden 6 Sonderverfahren für ausländische Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen fertig gestellt.

2.6. Mitwirkung bei der Erteilung der österreichischen technischen Zulassung

Nach weiteren Zurückziehungen von OIB-Richtlinien waren mit Ende 2003 noch sieben ÖTZ-Richtlinien verfügbar, wovon jedoch drei noch zu Beginn des Jahres 2004 zurückgezogen werden sollen. Aufgrund des ÜA-Zeichens ist die Bedeutung der ÖTZ gesunken, ein Verzeichnis der gültigen ÖTZ liegt im OIB und auf der OIB-Homepage vor.

3. Zusammenfassung und Ausblick

Das Jahr 2003 brachte für die Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften wesentliche Fortschritte. Der Entwurf der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Harmonisierung bautechnischer Vorschriften konnte auf Ebene des OIB abgeschlossen werden, der Entwurf wurde nach Befassung der LAD-Konferenz gemäß EU-Richtlinie 98/34/EG notifiziert. Weiters stand das Jahr 2003 im Zeichen äußerst intensiver Arbeiten an den in diesem Vereinbarungsentwurf vorgesehenen Richtlinien, wobei das von den Ländern und dem OIB gebildete Steering Committee mit 28 Sitzungen eine bisher noch nie da gewesene Sitzungsfrequenz erreichte. Es ist zu hoffen, dass dieser Prozess im Jahre 2004 erfolgreich abgeschlossen werden kann, gleichzeitig wird es jedoch notwendig sein, das Prozedere der zukünftig erforderlichen Wartung und Aktualisierung der Richtlinien zu diskutieren und festzulegen.

Im zweiten Jahr des österreichischen ÜA-Zeichens kann vermerkt werden, das dieses Zeichen mittlerweile etabliert ist. Seitens der Hersteller von Bauprodukten wurde jedoch die Kritik geäußert, dass eine nicht ausreichende Kontrolle der Einhaltung der diesbezüglichen Vorschriften (verbindliches ÜA-Zeichen) zu Wettbewerbsnachteilen jener Hersteller, die das ÜA-Zeichen korrekt anbringen, gegenüber Herstellern führt, die die diesbezüglichen Rechtsvorschriften missachten. Die Marktüberwachung für das ÜA-Zeichen könnte somit für das Jahr 2004 zu einem nicht unbedeutenden Thema werden. Gleichzeitig kann daran erinnert werden, dass die Kommissionsdienste die Mitgliedsstaaten auch drängen, Maßnahmen zur Marktüberwachung des CE-Zeichens vorzusehen.

Wenn auch durch das OIB im Jahre nur zwei ETZ erteilt wurden, so war dieses Jahr dennoch das bisher stärkste Jahr in diesem Tätigkeitsbereich. Noch nie wurde im OIB an so vielen Europäischen technischen Zulassungen gearbeitet, und es ist zu erwarten, dass sich dieser Trend fortsetzen wird.

Neben diesen sehr dynamischen Entwicklungen wurden auch weiterhin Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen akkreditiert, die österreichischen technischen Zulassungen koordiniert und die Interessen der österreichischen Bundesländer auf europäischer Ebene vertreten.

SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS FÜR FÖDERALISMUS

Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation. 1976. ISBN 3-7003-0479-X (€ 7,21)

Bd. 2 **Theo Öhlinger**, Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität. 1976. ISBN 3-7003-0129-4 (€ 4,94 vergriffen)

Bd. 3 **Felix Ermacora**, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat. 1976. ISBN 3-7003-0144-8 (€ 28,71 vergriffen)

Bd. 4 **Peter Pernthaler**, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag. 1977. ISBN 3-7003-0478-X (€ 11,99)

Bd. 5 **Martin Usteri**, Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat. 1977. ISBN 3-7003-0482-X (€ 4,21 vergriffen)

Bd. 6 **Fried Esterbauer - Guy Heraud - Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung. 1977. ISBN 3-7003-0161-8 (€ 11,63 vergriffen)

Bd. 7 **Manfried Gantner**, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als Problem der Länder und Gemeinden. 1978. ISBN 3-7003-0181-2 (€ 18,17)

Bd. 8 **Siegbert Morscher**, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer. 1978. ISBN 3-7003-0182-0 (€ 17,44)

Bd. 9 **Theo Öhlinger**, Verträge im Bundesstaat. 1978. ISBN 3-7003-0183-9 (€ 10,17)

Bd. 10 **Erich Thöni**, Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich. 1978. ISBN 3-7003-0184-7 (€ 10,03)

Bd. 11 **Georg Schmitz**, Der Landesamtsdirektor. 1978. ISBN 3-7003-0203-7 (€ 10,03 vergriffen)

Bd. 12 **Felix Ermacora**, Die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG. 1979. ISBN 3-7003-0214-2 (€ 7,99)

Bd. 13 **Peter Pernthaler - Karl Weber**, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich. 1979. ISBN 3-7003-0215-0 (€ 12,21)

Bd. 14 **Peter Pernthaler**, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates. 1979. ISBN 3-7003-0226-6 (€ 21,66)

Bd. 15 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden. 1980. ISBN 3-7003-0245-2 (€ 14,39)

Bd. 16 **Peter Häberle**, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat. 1980. ISBN 3-7003-0247-9 (€ 20,35 vergriffen)

Bd. 17 **Bernd-Christian Funk**, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung. 1980. ISBN 3-7003-0250-9 (€ 20,35 vergriffen)

Bd. 18 **Karl Weber**, Kriterien des Bundesstaates. Eine systematische, historische und rechtsvergleichende Untersuchung der Bundesstaatlichkeit der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreich. 1980. ISBN 3-7003-0251-7 (€ 34,88 vergriffen)

Bd. 19 **Peter Pernthaler**, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer. 1980. ISBN 3-7003-0252-5 (€ 28,34)

Bd. 20 **Wilhelm Kundratitz** (Herausgeber), Staat, Recht, Politik. Eine Befragung Jugendlicher zum Bildungshintergrund. 1981. ISBN 3-7003-0270-3 (€ 20,35)

Bd. 21 **Siegbert Morscher**, Land und Provinz. Vergleich der Befugnisse der autonomen Provinz Bozen mit den Kompetenzen der österreichischen Bundesländer. 1981. ISBN 3-7003-0282-7 (€ 13,66)

Bd. 22 **Wolfgang Pesendorfer**, Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung. 1981. ISBN 3-7003-0299-1 (€ 10,76 vergriffen)

Bd. 23 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Dezentralisation und Selbstorganisation. Theoretische Probleme und praktische Erfahrungen. 1982. ISBN 3-7003-0308-4 (€ 24,20)

Bd. 24 **Theo Öhlinger**, Die Anwendung des Völkerrechts auf Verträge im Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0320-3 (€ 13,44)

Bd. 25 **Harald Stolzlechner**, Republik - Bund - Land. Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0318-1 (€ 14,39)

Bd. 26 **Peter Pernthaler - Irmgard Kathrein - Karl Weber**, Der Föderalismus im Alpenraum. Voraussetzungen, Zustand, Ausbau und Harmonisierung im Sinne eines alpenregionalen Leitbildes. 1982. ISBN 3-7003-0341-6 (€ 49,42 vergriffen)

Bd. 27 **Peter Pernthaler**, Land, Volk und Heimat als Kategorien des österreichischen Verfassungsrechts. 1982. ISBN 3-7003-0347-5 (€ 11,63)

Bd. 28 **Peter Pernthaler - Karl Weber**, Landesbürgerschaft und Bundesstaat. Der Status des Landesbürgers als Kriterium des Bundesstaates und Maßstab der Demokratie in den Ländern. 1983. ISBN 3-7003-0364-5 (€ 20,35)

Bd. 29 **Irmgard Kathrein**, Der Bundesrat in der Ersten Republik. Studie über die Entstehung und die Tätigkeit des **Bundesrates** der Republik Österreich. 1983. ISBN 3-7003-0365-3 (€ 14,54)

Bd. 30 **Richard Schmidjell - Karl Fink - Werner Plunger - Hans Moser**, Regionalpolitik der österreichischen Bundesländer. 1983. ISBN 3-7003-0524-9 (€ 34,88)

Bd. 31 **Siegbert Morscher** (Herausgeber), Föderalistische Sozialpolitik. 1983. ISBN 3-7003-0519-2 (€ 20,35)

Bd. 32 **Josef Werndl**, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Ihre Ausgangslage, Entwicklung und Bedeutungsverschiebung auf der Grundlage des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920. 1984. ISBN 3-7003-0566-4 (€ 26,96 vergriffen)

Bd. 33 **Peter Pernthaler**, Österreichische Finanzverfassung. Theorie - Praxis - Reform. 1984. ISBN 3-7003-0606-7 (€ 33,07)

Bd. 34 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Die Rolle der Länder in der Umfassenden Landesverteidigung. 1984. ISBN 3-7003-0607-5 (€ 19,62)

Bd. 35 **Christian Smekal - Manfried Gantner**, Die längerfristige Entwicklung der öffentlichen Finanzwirtschaft in Österreich im Zeitraum 1950 - 1983. 1985. ISBN 3-7003-0608-3 (€ 52,32 vergriffen)

Bd. 36 **Georg Schmitz**, Die Anfänge des Parlamentarismus in Niederösterreich. Landesordnung und Selbstregierung 1861 - 1873. 1985. ISBN 3-7003-0636-9 (€ 47,96)

Bd. 37 **Bernd Stampfer**, Recht der Abfallwirtschaft in Österreich. Analysen einer komplexen Verwaltungsaufgabe zwischen Bund und Ländern. 1986. ISBN 3-7003-0687-3 (€ 37,79)

Bd. 38 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Verwaltungsrechtspflege als wirksamer Schutz der Menschenrechte. 1986. ISBN 3-7003-0685-7 (€ 14,17)

Bd. 39 **Siegbert Morscher**, Die Gewerbekompetenz des Bundes. 1987. ISBN 3-7003-0810-1 (€ 23,26)

Bd. 40 **Peter Pernthaler**, Zivilrechtswesen und Landeskompetenz. 1987. ISBN 3-7003-0723-3 (€ 13,08)

Bd. 41 **Karl Weber**, Die mittelbare Bundesverwaltung. Eine verfassungs- und verwaltungsrechtliche Untersuchung der Organisation und Verwaltung des Bundes im Bereich der Länder außer Wien, zugleich eine Geschichte der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern außer Wien. 1987. ISBN 3-7003-0738-1 (€ 59,59)

Bd. 42 **Klaus Berchtold**, Die Verhandlungen zum Forderungsprogramm der Bundesländer seit 1956. 1988. ISBN 3-7003-0752-7 (€ 20,35)

Bd. 43 **Peter Pernthaler**, Föderalistische Bedeutung der Landes-Hypothekenbanken. 1988. ISBN 3-7003-0781-1 (€ 20,35 vergriffen)

Bd. 44 **Stefan Huber - Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus und Regionalismus in europäischer Perspektive. 1988. ISBN 3-7003-0763-2 (€ 11,63 vergriffen)

Bd. 45 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Kulturpolitik. 1988. ISBN 3-7003-0798-5 (€ 18,17)

Bd. 46 **Peter Pernthaler**, Kompetenzverteilung in der Krise. Voraussetzungen und Grenzen der Kompetenzinterpretation in Österreich. 1989. ISBN 3-7003-0811-6 (€ 24,71)

Bd. 47 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen eines EG-Beitrittes auf die föderalistische Struktur Österreichs. 1989. ISBN 3-7003-0848-5 (€ 21,08)

Bd. 48 **Wolfgang Burtscher**, EG-Beitritt und Föderalismus. Folgen einer EG-Mitgliedschaft für die bundesstaatliche Ordnung Österreichs. 1990. ISBN 3-7003-0864-7 (€ 21,08 vergriffen)

Bd. 49 **Fried Esterbauer - Peter Pernthaler** (Herausgeber), Europäischer Regionalismus am Wendepunkt - Bilanz und Ausblick. 1991. ISBN 3-7003-0907-4 (€ 23,98)

Bd. 50 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Außenpolitik der Gliedstaaten und Regionen. 1991. ISBN 3-7003-0930-9 (€ 23,26)

Bd. 51 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Neue Wege der Föderalismusreform. 1992. ISBN 3-7003-0949-X (€ 23,26)

Bd. 52 **Bernd-Christian Funk - Joseph Marko - Peter Pernthaler**, Die innerstaatliche Umsetzung der Vergaberichtlinien der EG., 1992. ISBN 3-7003-0974-0 (€ 16,71)

Bd. 53 **Peter Pernthaler**, Das Länderbeteiligungsverfahren an der europäischen Integration. 1992. ISBN 3-7003-0976-7 (€ 15,26)

Bd. 54 **Stefan Hammer**, Länderstaatsverträge. Zugleich ein Beitrag zur Selbständigkeit der Länder im Bundesstaat. 1992. ISBN 3-7003-0984-8 (€ 31,61)

Bd. 55 **Peter Pernthaler**, Der differenzierte Bundesstaat. Theoretische Grundlagen, praktische Konsequenzen und Anwendungsbereiche in der Reform des österreichischen Bundesstaates. 1992. ISBN 3-7003-0988-0 (€ 18,89)

Bd. 56 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Unabhängige Verwaltungssenate und Verwaltungsgerichtsbarkeit. 1993. ISBN 3-7003-1011-0 (€ 42,44)

Bd. 57 **Heinz Schäffer - Harald Stolzlechner** (Herausgeber), Reformbestrebungen im Österreichischen Bundesstaatssystem. 1993. ISBN 3-7003-1015-3 (€ 17,49)

Bd. 58 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Raumordnung - eine europäische Herausforderung. 1994. ISBN 3-7003-1041-2 (€ 15,99)

Bd. 59 **Gerhard Thurner**, Der Bundesstaat in der neueren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes unter besonderer Berücksichtigung der Kompetenzverteilung. 1994. ISBN 3-7003-1042-0 (€ 35,61)

Bd. 60 **Michael Morass**, Regionale Interessen auf dem Weg in die Europäische Union. Strukturelle Entwicklung und Perspektiven der Interessenvermittlung österreichischer und deutscher Landesakteure im Rahmen der Europäischen Integration. 1994. ISBN 3-7003-1048-X (€ 37,79)

Bd. 61 **Peter Pernthaler**, Reform der föderalistischen Finanzordnung. 1994. ISBN 3-7003-1075-7 (€ 23,26)

Bd. 62 **Karl Weber - Martin Schlag**, Sicherheitspolizei und Föderalismus. Eine Untersuchung über die Organisation der Sicherheitsverwaltung in Österreich. 1995. ISBN 3-7003-1082-X (€ 23,26)

Bd. 63 **Peter Bußjäger**, Die Naturschutzkompetenzen der Länder. 1995. ISBN 3-7003-1084-6 (€ 23,26)

Bd. 64 **Klaus Eisterer**, Die Schweiz als Partner. Zum eigenständigen Außenhandel der Bundesländer Vorarlberg und Tirol mit der Eidgenossenschaft 1945 - 1947. 1995. ISBN 3-7003-1116-8 (€ 13,08)

Bd. 65 **Peter Pernthaler - Georg Lukasser - Irmgard Rath-Kathrein**, Gewerbe - Landwirtschaft - Veranstaltungswesen. Drei Fallstudien zur Abgrenzung der Bundes- und Landeskompetenzen im Wirtschafts- und Berufsvertretungsrecht. 1996. ISBN 3-7003-1135-4 (€ 20,35)

Bd. 66 **Fritz Staudigl - Renate Fischler** (Herausgeber), Die Teilnahme der Bundesländer am europäischen Integrationsprozeß. 1996. ISBN 3-7003-1162-1 (€ 13,44)

Bd. 67 **Karl Weber - Irmgard Rath-Kathrein** (Herausgeber), Neue Wege der Allgemeinen Staatslehre. 1996. ISBN 3-7003-1167-2 (€ 20,35)

Bd. 68 **Peter Pernthaler**, Kammern im Bundesstaat. Verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Gesichtspunkte einer stärkeren Föderalisierung der Kammern in Österreich. 1996. ISBN 3-7003-1170-2 (€ 16,42)

Bd. 69 **Fridolin Zanon**, Das 2. Verstaatlichungsgesetz 1947 im Lichte der europarechtlichen Entwicklung. 1996. ISBN 3-7003-1171-0 (€ 15,99)

Bd. 70 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Bundesstaatsreform als Instrument der Verwaltungsreform und des europäischen Föderalismus. 1997. ISBN 3-7003-1190-7 (€ 31,83)

Bd. 71 **Josef Unterlechner**, Die Mitwirkung der Länder am EU-Willensbildungs-Prozeß: Normen - Praxis - Wertung. 1997. ISBN 3-7003-1206-7 (€ 33,14 vergriffen)

Bd. 72 **Sigrid Buchsteiner**, Die Verpflichtung der Gebietskörperschaften zur Tragung ihres Aufwandes. Eine Analyse des bundesstaatlichen Kostentragungsgrundsatzes und der Kostenregelungskompetenz. 1998. ISBN 3-7003-1218-0 (€ 23,26)

Bd. 73 **Peter Pernthaler/Nicoletta Bucher/Anna Gamper**, Bibliographie zum österreichischen Bundesstaat und Föderalismus 1998. ISBN 3-7003-1224-5 (€ 27,62)

Bd. 74 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Das Recht des Wassers in nationaler und internationaler Perspektive. 1998. ISBN 3-7003-1226-1 (€ 27,62)

Bd. 75 **Peter Bußjäger**, Die Organisationshoheit und Modernisierung der Landesverwaltungen. 1999. ISBN 3-7003-1261-X (€ 45,78)

Bd. 76 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen des EU-Rechts auf die Länder. 1999. ISBN 3-7003-1209-3 (€ 27,62)

Bd. 77 **Peter Pernthaler/Helmut Schreiner** (Herausgeber), Die Landesparlamente als Ausdruck der Identität der Länder. 2000. ISBN 3-7003-1320-9 (€ 21,66).

Bd. 78 **Andreas Rosner**, Koordinationsinstrumente der österreichischen Länder. 2000. ISBN 3-7003-1321-7 (€ 40,70).

Bd. 79 **Karl Weber/Magdalena Pöschl**, Die Haftung der Länder in der mittelbaren Bundesverwaltung. 2000. ISBN 3-7003-1326-8 (€ 20,35)

Bd. 80 **Peter Bußjäger**, Die Zustimmungsrechte des Bundesrates. 2001. ISBN 3-7003-1357-8 (€ 20,35).

Bd. 81 **Sigrid Lebitsch-Buchsteiner**, Die bundesstaatliche Rücksichtnahmepflicht. 2001. ISBN 3-7003-1358-6 (€ 18,89).

Bd. 82 **Peter Bußjäger/Friedrich Lachmayer** (Herausgeber), Rechtsbereinigung und Landesrechtsdokumentation. 2001. ISBN 3-7003-1361-6 (€ 18,00).

Bd. 83 **Peter Pernthaler/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Ökonomische Aspekte des Föderalismus. 2001. ISBN 3-7003-1369-1 (€ 21,00).

Bd. 84 **Peter Bußjäger/Christoph Kleiser** (Herausgeber), Legistik und Gemeinschaftsrecht. 2001. ISBN 3-7003-1370-5 (€ 20,00).

Bd. 85 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Vollzug von Bundesrecht durch die Länder. 2002. ISBN 3-7003-1401-9 (€ 26,00).

Bd. 86 **Christian Ranacher**, Die Funktion des Bundes bei der Umsetzung des EU-Rechts durch die Länder. ISBN 3-7003-1420-5 (€ 49,90).

Bd. 87 **Stefan Mayer**, Regionale Europapolitik. Die österreichischen Bundesländer und die europäische Integration. Institutionen, Interessendurchsetzung und Diskurs bis 1998. ISBN 3-7003-1396-9 (€ 47,90).

Bd. 88 **Harald Stolzlechner**, Zur rechtlichen Behandlung von Sportanlagen. 2002. ISBN 3-7003-1425-6 (€ 10,90).

Bd. 89 **Peter Bußjäger**, Katastrophenprävention und Katastrophenbekämfpung im Bundesstaat. 2003. ISBN 3-7003-1431-0 (€ 23,90).

Bd. 90 **Gernot Meirer**, Die Verbindungsstelle der Bundesländer oder Die gewerkschaftliche Organisierung der Länder. 2003. ISBN 3-7003-1435-3 (€ 42,90).

Bd. 91 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Moderner Staat und innovative Verwaltung. 2003. ISBN 3-7003-1445-0 (€ 21,00).

Bd. 92 **Peter Bußjäger/Anna Gamper** (editors), The Homogeneity of Democracy, Rights and the Rule of Law in Federal or Confederal Systems. 2003. ISBN 3-7003-1453-1 (€ 24,90).

Bd. 93 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Föderalistische Lösungen für die Finanzierung des Gesundheitswesens. 2004. ISBN 3-7003-1486-8 (€ 13,90).

Bd. 94 **Peter Bußjäger/Jürgen Weiss** (Herausgeber), Die Zukunft der Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung. 2004. ISBN 3-7003-1487-6 (€ 20,90).

Bd. 95 **Helmut Kramer**, Ökonomische Aspekte der Bundesstaatsreform. 2004. ISBN 3-7003-1491-4 (€ 18,90).

SCHRIFTENREIHE VERWALTUNGSRECHT

Bd. 1 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht I. Das Recht der Grundzusammenlegung, Flurbereinigung und des landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens. 1989. ISBN 3-7003-0809-4 (€ 26,16)

Bd. 2 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht II. Das Recht der Einforstungsrechte (Wald- und Weideservituten) und der agrargemeinschaftlichen Grundstücke. 1991.ISBN 3-7003-0922-8 (€ 20,35 vergriffen)

Bd. 3 **Peter Pernthaler - Evelyn Maria Stefani**, Der autonome Sektor der Sozialpolitik in Vorarlberg. Modell einer Entwicklung des Sozialstaates auf der Grundlage von Subsidiarität und Solidarität. 1990. ISBN 3-7003-0860-4 (€ 19,62)

Bd. 4 **Günter Reimeir**, Rechtsprobleme der Planung von Einkaufszentren. 1992. ISBN 3-7003-0950-3 (€ 26,16)

Bd. 5 **Helmut Schwamberger - Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht III. Bringungsrechte. 1993. ISBN 3-7003-0995-3 (€ 21,08)

Bd. 6 **Eugen Kanonier**, Rechtliche Aspekte der Wegefreiheit im Bergland. 1997. ISBN 3-7003-1209-1 (€ 28,34)

Bd. 7 **Harald Kraft**, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil I: Abgabenverfahrensrecht. 2001. ISBN 3-7003-1383-7.

Harald Kraft, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil II: Materielles Abgabenrecht. 2001. ISBN 3-7003-1384-5 (€ 58,--)

SCHRIFTENREIHE POLITISCHE BILDUNG

Bd. 1 **Peter Pernthaler,** Föderalismus - Bundesstaat - Europäische Union. 25 Grundsätze. 2000. ISBN 3-7003-1324-1 (€ 10,76).

Bd. 2 **Peter Bundschuh**, Vergleichende Untersuchung der Organisation und Funktion der 2. Kammer im föderalen System. 2000. ISBN 3-7003-1327-6 (€ 10,76).

Bd. 3 **Peter Bußjäger**, Föderale und konföderale Systeme im Vergleich: Basisdaten und Grundstrukturen. 2003. ISBN 3-7003-1469-8 (€ 9,90).

Bd. 4 **Anna Gamper**, Legislative and Executive Governance in Austria. 2004. ISBN-3-7003-1504-X (€ 7,90).

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS

Maria-Theresien-Str. 38 b
A-6020 Innsbruck

Tel. +43/512/574594 Fax +43/512/574594-4
www.foederalismus.at e-mail: institut@foederalismus.at

Direktor: Univ.-Doz. Dr. Peter BUSSJÄGER

Kuratorium:
Landesamtsdirektor Dr. Werner SEIF, Niederösterreich
Landesamtsdirektor-Stellvertreter Dr. Wolfgang NEBES, Niederösterreich
Hofrat Dr. Ludwig STAUDIGL, Niederösterreich
Dr. Klaus HEISSENBERGER, Niederösterreich
Landesamtsdirektor Dr. Eduard PESENDORFER, Oberösterreich
Landesamtsdirektor-Stellvertreter Dr. Jörg MAYER, Oberösterreich
Landtagsdirektor Dr. Helmut HÖRTENHUBER, Oberösterreich
Hofrat LL.M. Dr. Gerhard HÖRMANSEDER, Oberösterreich
Landesamtsdirektor Dr. Heinrich Christian MARCKHGOTT, Salzburg
Hofrat Dr. Ferdinand FABER, Salzburg
Hofrat Dr. Eduard PAULUS, Salzburg
Dr. Barbara LEITNER, Salzburg
Landesamtsdirektor Dr. Josef LIENER, Tirol
Landesamtsdirektor-Stellvertreter Dr. Helmut SCHWAMBERGER, Tirol
Hofrat Dr. Anton GSTÖTTNER, Tirol
Mag. Christine SALCHER, Tirol
Landesamtsdirektor Dr. Johannes MÜLLER, Vorarlberg
Landesamtsdirektor aD Dr. Werner BRANDTNER, Vorarlberg
Dr. Borghild GOLDGRUBER-REINER, Vorarlberg
Dr. Matthias GERMANN, Vorarlberg

Das Institut für Föderalismus ist eine Einrichtung der Länder Tirol, Vorarlberg, Salzburg, Niederösterreich und Oberösterreich. Es befasst sich mit der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Föderalismus, darüber hinaus will es die Verbreitung und Pflege der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung fördern.
Zur Erreichung dieser Ziele gibt das Institut eine Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen, einen alljährlichen Bericht über den Föderalismus in Österreich sowie ein periodisches Mitteilungsblatt heraus, veranstaltet Fachtagungen und unterhält eine Dokumentation zum Thema Föderalismus.